Conc. 40 m

Digitized by Google

<36611439440016

<36611439440016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Geschichte

des

Ems er Kongresses

und

seiner Punktate,

so wie

der damit zusammenhängenden Nuntiatur- und Dispens-Streitigkeiten, Reformen und Fortschritte

der

teutschen katholischen Kirche

zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Aus

den Quellen bearbeitet

von

Dr. Ernst von Münch,

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1840.

26 9

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Stets werden die Grundsätze des Emser Kongresses ein Denkmal teutschen Muthes und des Strebens nach der reinen ursprünglichen Kirchenverfassung bleiben.

Kopp, Schicksale der teutsch-katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert.

Digitized by Google

Den

ehrenhaften und hochehrwürdigen

sechshundert Bittstellern

für

Abhaltung der kirchenverfassungs- und konkordatenmäßigen

Diözesan-Synoden

den

würdigen Vertretern des aufgeklärten katholischen Klerus im Großherzogthum Baden,

und

dem künftigen von hoher priesterlicher Seite her unlängst in Aussicht gestellten

Teutschen National-Konzilium

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Der Emser-Kongreß, von den beiden kirchlichen Partheien im Schooße des Katholizismus, welche während der letzten Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts mit aller Macht und Schärfe der Grundsätze sich bekämpft haben, als eine der merkwürdigsten Erscheinungen der neuern Kirchengeschichte betrachtet, war nichts anderes, als der unmittelbare, in Thatsachen übergegangene Ausdruck des Systemes von Justinus Febronius. *) Die eigenthümliche Lage des teutschen Reichs, die Stellung seiner zwei mächtigsten Herrscher, die Verhältnisse der geistlichen Erzstifte am Rhein und der Geist der Zeit kamen ihm hiebei wesentlich zu Hülfe. Um das Ganze dieser Erscheinung in all' den verschiedenen Phasen genau verstehen zu können, müssen wir allererst den so eben erwähnten Punkten ein übersichtliches und einleitendes Augenmerk widmen.

*) Den Hontheim'schen Händeln und der Beleuchtung der Schriften, welche in diese Rubrik fallen, ist eine eigene Abtheilung in dem Gesammtwerke gewidmet.

Digitized by Google

I.

Die Stimmungen und Stellungen der Partheien in Teutschland und insbesondere in den Rheinlanden, bis zum Beginn der Münchner- und Kölner-Nuntiatur- und Jurisdiktions-Wirren. *)

Seit der verhängnißvollen Kirchenumwälzung des 16. Jahrhunderts, hatte Frankreich als politischen Hauptgedanken denjenigen verfolgt; das teutsche Reich durch religiöse Wirren und die Furcht vor Oesterreichs Uebermacht auf jegliche Weise zu theilen und zu schwächen. Nachdem der Streit über die vier Gallikanischen Kirchensätze die Innigkeit des Bündnisses zwischen dieser Macht und dem römischen Hofe großentheils verschwinden gemacht und der Religionshaß allein nicht mehr ausreichte um Entzweiungen im Innern Teutschlands zu Stande zu bringen, suchte Ludwig XIV. das Haus Wittelsbach, als das schwächere

*) Quellen: v. Dohm: Denkwürdigkeiten meiner Zeit. B. I. II. und III. Joh. v. Müller Werke B. II. und V. (Briefe aus Maynz, Briefe zweier Domherren und anderwärts) G. L. Kopp: die katholische Kirche im 19. Jahrhundert und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äussern Verfassung. N. Vogt: Geschichte: des Verfalls und Untergangs der rheinischen Staaten des alten teutschen Reichs.

Digitized by Google

jedoch nicht minder ehrgeizige und von alten guelfischen Erinnerungen für und für getriebene teutsche Fürstengeschlecht hervor, um dasselbe als Werkzeug seiner eigenen weitaussehenden Plane zu verwenden. Es war umsonst, daß Oesterreich, seinem eigenen Staats-Interesse entgegen, und auf die Gefahr und um das Opfer eines neuen europäischen Krieges hin, die Kölnische Koadjutor- und Churwahl des Kardinals von Fürstenberg hintertrieben und jene des Prinzen Joseph Clemens von Bayern gefördert und durchgesetzt hatte; der baierische Churhof, durch den plötzlichen Tod des Prinzen Karl um die Hoffnung des Bewerbs der spanischen Krone für sein Haus, mit Hülfe der Seemächte, gebracht, fiel nunmehr unbedingt Frankreich zu und gab unbedenklich die Sache des gemeinsamen Vaterlandes seinem Privat-Interesse preis.

Die Siege bei Hochstädt und in den Niederlanden, durch die Einigkeit der zwei großen Feldherrn des Jahrhunderts, Eugen und Marlborough, und die Kraft des teutschen Armes errungen, zerstörten einen guten Theil der glänzenden Täuschungen, welchen die französische Politik und ihre Anhänger in Teutschland sich hingegeben; der Rhein ward von ihren Heeren gesäubert und beide baierische Churfürsten belastete längere Zeit die Reichsacht, so wie der verwerfende Unwille des patriotischen Theils der Nation. Elenden Intriken einer schwachgeistigen Weiberregierung allein hatte man es zu danken, daß das durch das Schwert der Helden gewonnene durch die Federn der Diplomaten zu Utrecht und Rastatt zum guten Theil wieder verloren ging. *) Nach

*) Der geistvolle Diplomat und Historiker K. v. Woltmann hat (in s. Geschichte des westphälischen Friedens ꝛc.) aus autentischen Quellen nachgewiesen, daß Teutschland auch den Verlust des Elsasses hauptsächlich den freundschaftlichen Gesinnungen Baierns gegen den Hof von Versailles verdankt. Der Kaiser hatte mit schwerem Herzen seinem Gesandten am Kongresse die Instruktion ertheilt: das Elsaß so lange als möglich zu behaupten und nur im äussersten Nothfall zu opfern. Diese Instruktion kam

Digitized by Google

langen Kriegsstürmen kam jedoch Ruhe in die vielverheerten Rheinprovinzen und ließ ihren Fürsten Raum, die Spuren des Unglücks durch milde und kluge Verwaltung zu tilgen. Der Hang zu Säkularisationen unter den Protestanten, und die Begierde nach Eroberung der Rheingränze unter den Franzosen, die Lüsternheit nach Vergrößerung und Macht in Teutschland durch Beide, unter den Prinzen des Wittelbachischen Hauses, blieben die leitenden Hebel der meisten innern Maasregeln und auswärtigen Bezüge.

Die Schilderhebung Karl Albrechts, des Romulus Augustulus der zweiten Series des römischen Reiches, wider Maria Theresia, mit Hülfe fremder Waffen, brachte die letzt angedeutete Richtung unverhüllter als bisher, an's Licht und belastete die teutsche Nation, sowie mehrere andere Staaten, mit neuem schweren Unglück. Frankreich hielt den Augenblick für gekommen, wo es den alten Plan, der Verdrängung des Hauses Habsburg vom teutschen Kaiserthron und seiner Demüthigung im Allgemeinen, verwirklichen könnte. In nicht weniger denn drei Chursitze hatte das baierische Haus, das bereits zwei Churstaaten durch Erbrecht besaß, durch diplomatische Anstrengungen, wie durch das Geld und die Truppen der Fremden, sich eingedrängt. In Baiern selbst herrschte Karl Albrecht der Schattenkaiser; in der Pfalz Karl Philipp; in Trier, Maynz und Köln zugleich Franz Ludwig und Clemens August. Die beiden Letztern hatten überdieß das Teutschmeisterthum und die Fürstbisthümer von Münster, Paderborn, Osnabrück, Hildesheim und Worms nach und nach an sich zu ziehen gewußt; jene von Regensburg und Freisingen gehorchten einem ihrer Vettern, Karl Theodor. Nicht

---

zur Kenntniß des jesuitischen Beichtvaters und ward nach München, von da aber nach Paris berichtet; von wo aus man sofort dem französischem Bevollmächtigten die gemessenste Ordre übermachte, schlechterdings auf der Abtretung der herrlichen Provinz zu bestehen. Dieß nannte man in jener Zeit: die teutsche Freiheit beschützen!

Digitized by Google

minder wichtig für das politische Ansehen der gedachten Fürsten war das Bündniß Friedrichs des Großen und Churſachſens, welches aus politischen Gründen geschlossen worden war. So lag fast ganz Teutschland in den Händen der Wittelsbacher, und Habsburg schien, als teutsche, wie als europäische Macht, zu Grunde gerichtet. Der neue Haus- und Einigungs-Vertrag vom 15. Mai 1724, zwischen den verschiedenen Linien des baierischen Hauſes, zum Behufe gemeinſamer Wirkſamkeit nach Auſſen, abgeschlossen, gab demſelben eine ſeit den Tagen Ludwigs des Baiern nicht mehr erblickte Kraft und Konpaktheit.

Es war ein Glück für das übrige Teutſchland, welches ſchwerlich eine Herrſchaft, auch im lichtfreundlichen Geiſte jenes großen, von der Felonie baierischer Prieſter ſo ſchimpflich an Rom geopferten Ludwigs hier auftauchen geſehen hätte, daß Karl Albrecht nicht der Mann war, und es auch den übrigen Wittelsbachiſchen Zweigen an einem ſolchen fehlte, um die Idee einer zu begründenden ſelbſtſtändigen Macht, zwiſchen Oeſterreich, Frankreich und Preußen zu begründen; (eine Idee, die auch in neueren Zeiten ſo warme Verehrer wieder gefunden hat) in's Leben zu führen. Dieſe boiſche Extra-Nationalität würde auf Unkoſten der gemeinſam teutſchen ſich verwirklicht und blos die Herrſchaft des (der Ariſtokratie und dem Klerus, den ultramontaniſchen Grundſätzen und dem Jeſuitismus ausſchließlich ſich hinneigenden,) guelfiſchen Elementes befeſtigt haben. Um einen ſolchen Preis, den Verluſt höherer, geiſtiger Kräfte, würde die Vereinigung eines bedeutenden Theiles teutſcher Kräfte in ein imponirendes größeres Stück vom alten Reichskörper allzu theuer erkauft worden ſeyn.

Mit dem Tode Karl Albrechts und dem Aachener Frieden begann eine beſſere Zeit für die Rheinſtaaten und namentlich für die geiſtlichen Churfürſtenthümer zu dämmern.

Die innere Adminiſtration erhielt einen geregeltern Charakter; die Domſtifte nahmen mehr als zuvor Elemente des dritten Standes in ſich auf; für den Volksunterricht trug man nicht mehr ausſchließlich in jeſuitiſch-römiſchem Geiſte Sorgfalt. Der

Digitized by Google

größere Andrang von Fremden nach den Heilquellen und das Gemisch verschiedener Religionsbekenntnisse, Verfassungen und Regierungen weckte schärferes Nachdenken, höhere Intelligenz, rühmlichen Wetteifer und größere Duldung. Dabei wurden die alten religiösen und kirchlichen Gebräuche formell immer noch in Ehren gehalten, während der Glaube an ihre Bedeutung täglich mehr abnahm.

Der Jesuiten-Orden und die geistlichen Stifter galten als Haupthinderniße raschern Fortganges der moralischen Kultur in diesen Staaten. Die Aufhebung des erstern, in Folge der Bulle von 1774 sollte nach kurzer Zeit die Wünsche der Lichtfreunde befriedigen; für die letztern sollten heilsame Reformen vorbereitet werden, über welche es an Vorschlägen und Entwürfen mannigfacher Art nicht fehlte.

Die Männer, welche damals in den Domkapiteln vorherrschten und ihre Fürsten leiteten, wirkten mit einer wunderbaren Uebereinstimmung von verschiedenen Seiten her zusammen.

Am bedeutsamsten hinsichtlich der Veränderung des Hauptsystems trat zuerst Chur-Mainz in die Reihe. Nach dem Tode Karl Philipps aus dem Hause Baiern (1743) war Friedrich Karl Joseph Graf von Ostein gewählt worden, ein beschränkter Fürst, der jedoch das Gute an sich hatte, tüchtige Minister und Räthe an seiner Statt regieren zu lassen.

Der Freiherr von Stadion, Großvater des vielbekannten österreichischen Finanzministers, stand hierbei obenan. Seine Grundsätze hatte er von französischen Schriftstellern und den Illuminaten erhalten; er haßte die Jesuiten, die Mönche und den überalpischen Einfluß. Aus seiner Schule gingen der Churtrierische Kanzler von La Roche (Verfasser der Mönchsbriefe, einer neuen Art von Epistolis obscurorum virorum), Großschlag und Benzel, (nach ihm Theilnehmer am Ministerium,) und der berühmte Dichter Wieland hervor; durch ihn wurde mittelbar der europäische Kreis von Koryphäen teutscher Literatur großgezogen, da Wieland, der durch ihn Beschützte und

Digitized by Google

zuerst Berufene, nach und nach auch die Uebrigen nach jener Freistätte der Musen hinzog.

Das Ministerium Stadion bekämpfte die letzten Anstrengungen des Jesuitismus und mönchischen Glaubens mit siegreicher Kraft. Die Götzenbilder der Legende, die Missionskreuze, die Controverspredigtstühle verschwanden. Allenthalben ward es Licht am schönen freundlichen Rhein.

Auch der neue Churfürst Emmerich Joseph, ein beschränkter, aber gutgesinnter, wackerer Prinz, überließ, nach dem Sturze der Jesuiten, welche in der letzten Zeit ihres Daseins durch Adoption eines Theils der herrschend gewordene Lehrmaximen sich zu stützen gedacht, störte die Richtung nicht, welche Stadion eingeschlagen; der Kanzler von Benzel, ein Mann von reichen Kenntnissen und in Staatsgeschäften tüchtig geübt, kam an die Spitze des Unterrichtswesens. Derselbe, von dem Volke zur Zeit noch ungestört, überließ sich ganz seinem reformatorischen Hange und suchte gründlich von unten aufzubauen. Daher die Errichtung einer Normalschule, eines Schullehrerseminars. Hierauf wurden die Gymnasien gehoben und auf die von den Jesuiten epurirten theologischen und philosophischen Lehrstühle ausgezeichnete Gelehrte berufen. Endlich regte sich, erschreckt von den Fortschritten der Aufklärung, die Reaktion und stimmte einen Theil des Volkes wider die „neue Lehre." Man beschränkte sich sofort in etwas auf die mittlern und niedern Schulen, zumal, da gerade bei dem Aufblühen der Universität der Churfürst Emmerich Joseph starb.

Die Partheien regten sich stärker. Die Anhänger der alten verstärkt durch den Rumpf der Jesuiten, beschuldigten die Emmerichianische oder Benzel'sche der Freigeisterei und Irreligion; diese ihre Gegner der Vergiftung des Churfürsten, sowie des Pabstes Clemens XIV. selbst, welcher so unerwartet schnell und beinahe zu gleicher Zeit ebenfalls vom Tode dahingerafft worden. Jene, numerisch die mächtigere und vom Wienerhofe unterstützt, entschied für den bisherigen Gesandten von Churmaynz an denselben, dem Domcustos Friedrich Karl von Erthal, welcher im Kapitel die meisten Freunde zählte. Das Volk begrüßte seine Erhebung mit ungemessenem Jubel. Er aber — nach dem Urtheil eines gleich-

Digitized by Google

zeitigen, ausgezeichneten Geschichtschreibers „ein Mann von hohem Sinn, festem Charakter, ernster Stimmung, von großen Einsichten, durch sehr umfassende Studien und lange Uebung in Geschäften erworben."

Beide Partheien hatten an ihm sich verrechnet; er war derjenige nicht, welcher er schien, sondern gab nur für einstweilen dem angeregten Fanatismus nach, der ihm als Werkzeug gedient, um unter bessern Umständen das Werk des Vorgängers fortzusetzen. Wenn er daher auch beide Minister, Großschlag und Benzel, von ihren Stellen entfernte, um seiner Parthei dankbar sich zu erzeigen, so behielt er doch die neuerrichteten Schulen bei und die Jesuiten erreichten nicht, was sie bereits als fest errungen geträumt. Er beschäftigte sinnreich das Volk durch Bauten und Anlagen und lenkte die Gährung durch **Panem et Circenses** ab. Uebrigens beschloß er vor allem fest an Erfüllung seiner Pflichten zu hängen, für deren erste er die Erhaltung der Umfassung des Reiches hielt, und durch keine Bedenklichkeit, keine Vortheile des Standes, noch das Ansehen vorwaltender Vorurtheile sich hievon abhalten zu lassen. *)

Im Geiste des Systems, das zu Mainz Wurzel gefaßt, bewegte sich auch der neue Churfürst von Trier, Clemens Wenzeslaus, der Nachfolger, Johann Philipps von Elz. Obgleich in seiner sächsischen Heimath durch Jesuiten gebildet, so erkannte er doch die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen im Unterrichtswesen, wie in der Landesverwaltung. Vier Männer leiteten vorzügleich seine Entschlüsse; der Minister von Hohenfeld, Domdechant zu Speier, der Kanzler von La Roche, der Weihbischof von Hontheim und der nachmalige Kanzler, Hofrath von Hügel. Sie Alle leisteten in Geistlichem und Weltlichem Ungewöhnliches; doch übertraf sie an universeller Bedeutung und unberechenbaren Rückwirkungen der vorletztgenannte, dessen Verdienste anderweits ausführlich genug beschrieben worden sind.

---

*) Dohm III. Seinen Charakter im Ganzen und im Einzelnen hat am schönsten Joh. Müller in seinen Briefen gezeichnet.

Digitized by Google

Wir kommen nunmehr auch auf die Veränderungen zu sprechen, welche die Koadjutorei Erzherzog Maximilians von Oesterreich in Köln und Münster, so wie dessen später erfolgter Regierungsantritt ebenfalls, nicht nur in dem Churstaate selbst, sondern am Rhein überhaupt und in ganz Teutschland, hervorgerufen.

Die Kaiserin Königin Maria Theresia hatte in der letzten Periode ihrer Regierung den von mütterlicher Zärtlichkeit ihr eingegebenen Plan fest verfolgt, alle ihre Kinder noch bei Lebzeit versorgt und in möglichst unabhängiger Lage von dem Thronfolger, Joseph II., zu erblicken. Hinsichtlich ihrer drei Töchter und der Erzherzoge Peter Leopold und Ferdinand sah sie wirklich ihren Wunsch um das J. 1780, bereits erfüllt. Sie sassen auf den Thronen von Frankreich, Neapel, Parma, Toscana und Modena. Nur der jüngste, Maximilian, bereits jedoch zum Koadjutor des Hoch- und Teutschmeisters gewählt, blieb zu bedeutenderer Ausstteuerung mit geistlichen Fürstenthümern noch übrig. Ihren Gedanken entgegenkommend, beschloß Fürst Kaunitz ihn zum Nachfolger Maximilian Friedrichs von Königseck, des Churfürsten von Köln und Bischofs von Münster, ernennen zu lassen, und somit dereinst durch ihn, als Herrn der Ufer des Niederrheins und Mitdirektor des westphälischen Kreises, dem Erzhause gerade in dem Theile von Teutschland, wo der preußische Einfluß am bedeutendsten sich geltend machte, eine neue mächtige Stütze zu erwerben.

Dieser Plan blieb nicht lange ein Geheimniß und wurde sowohl von dem Domkapitel selbst, aus Prinzipien und Beweggründen, welche man in Joh. Müllers Briefen zweier Domherren, (geschrieben für einen spätern ähnlichen Anlaß) und bei Dohm am besten entwickelt findet, als von fremden Mächten, Preußen zumal, eifrig bekämpft. Die Gefahren und Nachtheile aus solcher Verbindung mit dem mächtigen Kaiserhause schienen bei weitem größer, als diejenigen, welche aus der frühern mit dem wiewohl schwächern baierischen Churhause den beiden Hochstiften gedroht, sowohl in Bezug auf die innere Verwaltung und die Freiheit

Digitized by Google

und Selbstständigkeit der verschiedenen Adelsgeschlechter wie der reichsstädtischen-Patrizier-Familien, als auf die auswärtigen Verhältnisse und jene zu den benachbarten Staaten; auch war es eine so ziemlich allgemeine Erfahrung, daß die Domherren nur an demjenigen Land ein besonderes Interesse nahmen, mit welchem das Wohl ihrer Angehörigen sie in nähere Berührung brachte. Diese vorherrschende Richtung ward ebenfalls in „Liebe zur teutschen Freiheit" umgetauft. Anderseits bestimmte mehr als eine „Staatsraison" die benachbarten Mächte, der Wahl eines Mitglieds aus einer untergeordneten Adelsfamilie den Vorzug vor der eines Sprößlings aus einem größern Regentenhause den Vorzug zu geben. Frankreich, wiewohl gegenwärtig mit der österreichischen Dynastie durch Familienbande verknüpft und wie es schien, der alten Feindschaft gegen dieselbe sich entschlagend, sah mit Unruhe auf die Möglichkeit, daß das Kaiserhaus seine Macht und seinen Einfluß noch bis an den Niederrhein und an die Gränzen von Holland erweitern könnte. Die vereinigten Staaten dieser Republick, welche ohnehin von dem Nachfolger Maria Theresia's des Schlimmen mancherlei zu besorgen hatten (wie denn auch nachmals der Erfolg es vollkommen bestätigt) fürchteten durch einen Nachbar, wie der angesonnene, auch von anderer Seite her noch mehr, als bisher geschehen, in's Gedränge zu kommen. Vor Allem aber hatte Preußen, welches so eben erst den Absichten Oesterreichs auf Bayern und Süddeutschland siegreich sich entgegengesetzt, durch eine Vergrößerung dieser Macht im Mittelpunkte seiner Besitzungen, und Verbindungen mehr als eine Ursache zu Befürchtungen, hinsichtlich seines Einflusses und seiner Stellung zu dem westphälischen Kreise und dem nördlichen Teutschland.

Der Fürst von Kaunitz jedoch war nicht der Mann, welcher durch Schwierigkeiten und Hindernisse von Durchführung einmal vorgesteckter Plane so leicht zurückzuschrecken war. Er gedachte durch eine in aller Form Rechtens und auf verfassungsmäßige Weise vorgenommene Wahl beider Domkapitel, bei denen er sich den Sieg minder schwer, als Manche glauben mochten, verhieß, den Prinzen immerhin durchzusetzen. Von Frankreich erwartete

Digitized by Google

man, eigenthümlicher Verwickelungen und gerade jener Familien-Allianz wegen, keine unüberwindbare oder doch in jedem Fall keine gefährliche und zum Bruch führende Gegenwirkung; gegen Holland aber sicherte ihn die zunehmende Schwäche dieses Staates, das Phlegma seiner Bewohner und die Langsamkeit des dort herrschenden Geschäftsganges. Preußen selbst hatte diesmal weniger stichhaltende Gründe zu energischer Opposition um jeden Preis, wie in der Angelegenheit der baierischen Erbfolge, geltend zu machen, zumal, so lange keine Mittel zu Hülfe genommen würden, die der Verfassung des Reichs und den Freiheiten und Rechten der Domkapitel widerstritten.

Der preußische Hof erfuhr ziemlich spät, und beinahe gleichzeitig mit dem Haager Kabinet, was in der Stille eingeleitet und betrieben worden. Er zog sorgfältige Erkundigungen ein und endlich ward der vielgewandte Staatsmann von Dohm durch den Staatsminister und Domherrn von Fürstenberg den Zusammenhang so wie der gegenwärtigen Stand der Unterhandlungen gewahr.

Der Churfürst Maximilian Friedrich hatte, so oft von der Ernennung eines Koadjutors in Bezug auf Köln die Rede gewesen war, seine persönliche Abneigung zu einer solchen Maasregel an den Tag gelegt, hinsichtlich Münsters aber seine Absicht zu erkennen gegeben, sich für den Fall zunehmenden Alters und wachsender Regierungssorgen, einzig und allein Fürstenberg sich gefallen zu lassen, wiewohl unter der Bedingung, daß er der Stimmen aller Domkapitularen sicher geworden. Er haßte jede Partheiung und Entzweiung im Innern seiner Staaten und war auf die ungeschmälerte Erhaltung seines Ansehens sehr eifersüchtig. Allgemein ward daher Fürstenberg, dessen Familie ohnehin im Münster'schen viele Wurzeln hatte und Sympathien zählte, als künftiger Regent betrachtet, während die öffentliche Stimme im Chur-Kölnischen weder ihn, noch irgend einen Andern in solcher Eigenschaft bezeichnete. Obgleich nun diese persönliche Gesinnung des Churfürsten allgemein bekannt war, so wußte man doch Mittel und Wege, dieselbe zu überwinden, nämlich dadurch, daß durch das Organ des ehrgeizigen Ministers von Velderbusch,

Digitized by Google

welcher unter dem von ihm begünstigten Nachfolger in der Churwürde die Fortsetzung allgewaltigen Einflusses hoffte, das Domkapitel selbst zum Vorschlag eines Koadjutors bestimmt und ein Mitglied desselben zunächst als Kandidat bezeichnet wurde, von welchem es bekannt war, daß er keineswegs in der besondern Neigung des Fürsten stehe. Ein solcher vorgeschobener Strohmann war der Prinz Joseph von Hohenlohe-Bartenstein, kölnischer Domgraf und zugleich Präbendar der Hochstifte Strasburg und Breslau. Ein Mann von sonst edler Gesinnung und tüchtigem Charakter, jedoch von Eitelkeit und Ehrgeiz nicht frei, ging er in die Falle, von den gleissenden Zusicherungen des Ministers und seiner Vertrauten berauscht; er bat den Churfürsten in einem Schreiben ehrfurchtsvoll um die Erlaubniß, sich um die Koadjutorschaft bewerben und bei dem Domkapitel deßhalb Schritte thun zu dürfen.

Maximilian Friedrich zeigte sich durch diesen Schritt des Prinzen ungemein überrascht und äusserte seine tiefste Empfindlichkeit darüber. Der Minister redete, mit ungemeiner Verstellung die Sprache seines Herrn und wußte ihn unschwer zu überreden, daß das Ganze eine preußische Intrike und der Prinz Joseph das Werkzeug ehrgeiziger Absichten des Königes sey, welcher noch bei Lebzeiten des Churfürsten ihn und seine Stifte meistern wolle; er schilderte ihm die üblen Wirkungen eines solchen Vorfalls auf den Wienerhof, ja die nachtheiligen Folgen daraus für den Bewerber selbst, und entwickelte zuletzt die gebieterische Nothwendigkeit, der preußischen Zudringlichkeit durch die Ernennung eines Prinzen aus dem österreichischen Hause einen Damm entgegenzusetzen. Diese Arznei wirkte; der Churfürst willigte in den Plan und auch mehrere Domherren, entweder durch Preußen verletzt, oder durch Eifersucht auf ihre bedrohte Selbstständigkeit, wenn eine Kreatur dieser Macht einst ihr Herr werden würde, bestimmt, fielen alsbald zu und arbeiteten für die Sache des Erzherzogs. Verschiedene Eingriffe des Befehlshabers der Besatzung von Hamm, General von Wolffersdorf, eines etwas eigenmächtigen barschen Mannes, in die Souveränitätsrechte des Churfürsten wurden

Digitized by Google

ebenfalls mit vieler Feinheit benützt, um Preußen verhaßt oder doch verdächtig zu machen. Man bedurfte durchaus eines kräftigen Schutzes gegen dessen Uebermacht und Unterdrückungsversuche.

Nachdem das Terrain so überaus günstig für den Erzherzog bearbeitet worden, erschien zu ganz gelegener Zeit der kaiserliche Gesandte, Graf von Metternich-Winneburg, in Bonn und übermachte dem Churfürsten den Wunsch der Kaiserin Königin, ihren Sohn, Erzherzog Maximilian, zum Koadjutor von Köln und Münster ernannt zu sehen. Der Churfürst willigte ein, daß Graf Metternich deßhalb an die beiden Domkapitel stimmwerbend sich wende, und zwar zunächst an das von Köln, mit der Erklärung: er bedürfe bei zunehmendem Alter eines Koadjutors und wünsche sich vor allen andern den Erzherzog Maximilian in solcher Eigenschaft.

König Friedrich II. wurde von diesen Schritten alsbald in Kenntniß gesetzt und ließ durch seinen Gesandten am Kölner-Hofe sowohl dem Churfürsten selbst, als sämmtlichen Mitgliedern des Kapitels die nachdrücklichsten Vorstellungen gegen die Wahl eines Coadjutors überhaupt (als eine durch die Umstände zur Zeit noch völlig unmotivirte) sodann aber ganz besonders gegen die eines österreichischen Erzherzoges übermachen.

Für den Fall jedoch, daß der Churfürst durchaus eines Koadjutors benöthigt zu seyn glaube, empfahl der Monarch den Prinzen Joseph von Hohenlohe-Bartenstein hiezu.

Diese Empfehlung, trotz der Vorsicht, mit welcher der Auftrag ausgerichtet wurde, bewirkte gerade das Gegentheil, da Hr. von Velderbusch nicht säumte, die Bewerbung des Prinzen Joseph als ein Werk des preußischen Kabinets hinzustellen, und seinen Herrn zu überzeugen, wie die Wahl des Erzherzogs Maximilian das alleinige Mittel sey, sich der preußischen Anmaaßung zu erwehren. Dabei kam noch den Wünschen des Ministers sehr die kanonische Bestimmung zu statten, welche jede bestimmte Empfehlung eines Kandidaten untersagte und man schien daher durch die Zurückweisung des hier Angesonnenen blos die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Domkapitel zu wahren; nicht

Digitized by Google

minder das unzeitige und unklug angewendete System des Generals von Wolffersdorf, welcher mit Gewalt drohete. Hr. von Dohm, mit den Verhältnissen und dem kanonischen Rechte vertrauter, als sein Hof, machte diesen letztern auf die begangenen Fehler aufmerksam und widerrieth nun selbst eine ausdrückliche Empfehlung seines Freundes Fürstenberg für Münster, wie sehr derselbe auch für Preußen gestimmt sey, geeignetere Wege und Mittel für das Gelingen der Sache vorschlagend.

In Münster hatte das an die Domherrn in solchem Sinne gerichtete Schreiben gleichwohl keinen bessern Erfolg, als die durch Eminghaus an das Kölner Dom-Kapitel gerichtete Zuschrift, da die ungestümen Aeusserungen des Generals von Wolffersdorf, als unbefugter Eingriff in die Wahlfreiheit damit in Verbindung gesetzt und mit großer Entrüstung aufgenommen wurden. Zugleich schadete es dem Kredite Fürstenbergs, welcher sofort als mit dem Berliner Hofe unter einer Decke spielend, figurirte. Das Kapitel antwortete dem Könige kurz und gemessen, und gab die Erklärung: es werde, falls zur Wahl eines Coadjutors geschritten werden sollte, diejenigen Pflichten erfüllen, welche man dem Lande und der Kirche schuldig glaube.

Der Freiherr von Fürstenberg, ein in mehr als einer Hinsicht vortrefflicher Mann, welcher um das Stift und Land Münster zahlreiche Verdienste sich erworben, jedoch in späterer Zeit bedauerlicherweise zu ultramontanisirendem Mystizismus mit überspannten Konvertiten, konfusen Dichtern und hysterischen Weibern (darunter die Fürstin Gallizin obenan) sich hinneigte, führte nunmehr den Reihen der Opposition gegen die Wahl des Erzherzogs mit Muth und Nachdruck an, ohne jedoch siegreichen Erfolges sich zu erfreuen. Seine Parthei verfolgte als Operationsplan; wo möglich, die Ernennung eines Coadjutors ganz zu verhindern, falls dieser aber nicht ausgewichen werden könne, keinen andern, als den Freiherrn selbst, zu wählen. Er seinerseits verhieß demjenigen seine kräftigste Mitwirkung, welcher mehr Stimmen, als er, auf sich vereinigen würde.

Gleichwohl gewann der österreichische Agent, Legationssekretär

Digitized by Google

Kornrumpf, nach und nach hier die Oberhand, während Graf Metternich rastlos und glücklich in Köln fortarbeitete. Der Freiherr von Spiegel und der Freiherr von Brabeck, zwei Männer von hellem Geist und guter teutscher Gesinnung, italienischen Einflüssen und aristokratischen Uebergriffen trotz ihres Standes, jederzeit abhold, bildeten die Hauptstützen der österreichischen Parthei. Sie beide spielten später in Angelegenheiten der Nation und der Kirche eine bedeutsame Rolle.

Der arme Prinz von Hohenlohe, welcher das Spiel gar nicht ahnete, das man mit ihm getrieben, erfuhr erst in Wien selbst, wohin man ihn, um den Hof für seine Kandidatur geneigt zu machen, zu reisen vermocht, aus Maria Theresia's eigenem Munde sein Geschick und ihren Herzenswunsch.

Als die Kaiserin ihn von dem Stand der Dinge zu Köln in Kenntniß gesetzt und um seine eigene Mitwirkung für die Sache ihres Sohnes gebeten, lehnte er dieses letztere zwar ab, doch verhieß er großmüthig ruhige Entsagung auf die Koadjutorei und seine eigene Stimme; übrigens behielt er sich bis zur Entscheidung der Hauptfrage, ob überhaupt jetzt schon ein Koadjutor gewählt werden solle, vor, mit allem Nachdruck eine solche Maaßregel bekämpfen zu dürfen. Auf das Erzbisthum Prag und andere Gnadenbezeugungen verzichtete er standhaft. Von Berlin aus wurde kräftig eingewirkt, um den Churfürsten von der Wahl überhaupt abzubringen; aber Velderbusch und der österreichische Anhang im Domkapitel blieben vorherrschend im Rathe des Churfürsten und der große Akt ward zur beschlossenen Thatsache.

Graf Metternich erschien gleich darauf persönlich in Münster und gewann die anwesenden Domkapitularen mündlich, die abwesenden durch verbindlichste Schreiben und Verheissungen jeder Art; mit ihm wetteiferte der persönlich überaus liebenswürdige Erzherzog. Der Churfürst selbst redete zu seinen Gunsten mit Wärme an das Domkapitel, die Wahl ward bereits auf den 16. August (1780) festgesetzt und der Kaiser angegangen, einen Kommissarius zu derselben zu bevollmächtigen. Man wartete, der dringlichen Vorstellungen Fürstenbergs ohngeachtet, die Ankunft

Digitized by Google

der abwesenden Mitglieder, die er einzuberufen vorgeschlagen, nicht ab, und beging sogar in der Hast Unregelmäßigkeiten, deren man unter den obwaltenden Umständen kaum bedurfte. Diese Unregelmäßigkeiten wurden sogar in Wien gefühlt und des Grafen Metternich, als eines sonst so klugen Diplomaten, unwürdig nachmals scharf getadelt. Dem Freiherrn von Fürstenberg waren sie nicht entgangen und er suchte sie im Interesse seiner Parthei bestens geltend zu machen und auszubeuten. Dem Churfürsten selbst schilderte er in lebhaften Farben das verfassungswidrige Benehmen der Mehrheit des Domkapitels, das Ueberflüssige einer Koadjutorwahl und die Unstatthaftigkeit seiner Empfehlung. Bei dem Kaiser wollte man ebenfalls Schritte versuchen und ihm die geschehene Verletzung der Kanones zu Gemüthe führen, sowie ihn dahin stimmen, daß er keinen Kommissär zu der beabsichtigten Wahl sende. Ebenso sollte der Pabst bearbeitet und dahin gestimmt werden, der Wahl, wenn sie wirklich stattgefunden, die nach dem kanonischen Rechte erforderliche Bestätigung und dem Erzherzoge das Breve der Wahlfähigkeit zu versagen; und zwar letzteres um so mehr, als der Prinz, weil bereits schon Hoch- und Teutschmeister, desselben, zur Annahme einer zweiten und dritten geistlichen Würde, unumgänglich bedurfte, und es, nach bisheriger Kirchenpraxis, nur in höchst dringenden Fällen ertheilt zu werden pflegte. Zu gleicher Zeit gedachte man die Minorität sämmtlicher Domkapitel in Teutschland mit in's Interesse zu ziehen und zur Bekämpfung eines der Wahlfreiheit Aller gefährlichen Beispiels zu vermögen. Von Preußens, Hollands und anderer Höfe Anstrengungen endlich hoffte man zuversichtlich das Weitere.

Der Freiherr von Fürstenberg, welcher dem Verdachte nicht entging, bei allen diesen, an und für sich und der Form nach rechtlichen Vertheidigungsmitteln als Anwalt für die eigene Sache zu handeln, noch dem Vorwurfe: für sein Privatinteresse Teutschland der Gefahr eines neuen Krieges auszusetzen, war von dem Gelingen des ganzen Planes so wenig überzeugt, daß er ohne nachdrücklichen und selbst die Möglichkeit eines Falles, wie der letztangedeutete, voraussetzenden Beistand des großen Friedrich

Digitized by Google

nimmer mehr zu siegen erwartete. In diesem Sinne somit geschahen die Anträge und Vorschläge bei dem Berliner Hofe. Zum Unglück für ihn war der König gerade auf einer der bekannten größern Militär-Reisen von seiner Residenz entfernt und im Kabinete selbst herrschte Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Ministern von Herzberg und von Finkenstein. Letzterer, einen förmlichen Bruch mit Oesterreich scheuend und für geheimes Entgegenwirken sowie für eifrige Vertretung der Beschwerden der Minorität auf dem Reichstage gestimmt, hoffte auf diesem, gemäßigtern, Wege, den Wiener Hof zur Nachgiebigkeit, zum Rückzuge zu treiben. Anders urtheilte Herzberg. Wenn, glaubte er, der angesehenere Theil des Münster'schen Domkapitels das gesetzwidrige Benehmen des Churfürsten und der Mehrheit gründlich nachwiese und an das gesammte Reich mit nachdrücklicher Bitte um Abwehr und Schutz sich wendete, so würde der König, in seiner Eigenschaft als Churfürst und Mitdirektor des westphälischen Kreises, *nicht nur* völlig befugt, sondern selbst, durch Rücksichten der Ehre und des Staatsinteresses, verpflichtet seyn, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Sache, als Reichs- und Kirchenverfassungswidrig zugleich, abzuwenden. Ja Hr. v. Dohm war der Ansicht, daß, wenn eine Erklärung in diesem Geiste gleich gegeben worden wäre, das Wiener Kabinet sicherlich seinen Entschluß geändert, und Fürst Kaunitz es nicht gewagt hätte, in Abwesenheit des Kaisers (welcher damals in St. Petersburg sich aufhielt) und den Wünschen Maria Theresia's entgegen, Schritte zu unternehmen, welche einen Bruch zwischen beiden Mächten herbeizuführen geeignet waren. Doch kam die persönliche Abneigung des greisen Monarchen gegen einen neuen Krieg, welche mit Maria Theresia's Gesinnung parallel lief, hier zu Hülfe; er vertraute Finkensteins Versicherung, auch ohne ein Aeusserstes, Drohungen und feindliche Sprache; die Absichten Oesterreichs vereiteln zu können. Nicht minder waren die Prinzen des königlichen Hauses dem raschen Systeme Herzbergs abhold und hielten neue Verwicklungen, welche die edelsten Kräfte des Staates ohne dringende Noth verzehren dürften, für unzeitig und unpolitisch.

Digitized by Google

Diese Stimmung des preußischen Hofes theilte sich auch den Unterhändlern desselben in Münster mit und hemmte ihre Energie, ihre Thätigkeit; sie sollten wirken und doch nicht zu viel in der Sache thun. Zu Wien war man hievon genau unterrichtet und fuhr desto eifriger und sicherer in dem einmal Begonnenen fort, da man von Friedrichs Seite keine ernsthafte Demonstration zu befürchten hatte. Dann kam noch der Uebelstand hinzu, daß man die Vorgänge in Köln und Bonn immer zu spät erfuhr und zu Münster nur schwache Verbindungen hatte. Wolffersdorf's Unvorsicht in Mittheilung der theils offiziellen, theils nur vertraulichen Depeschen, vollendete das Ganze und erzeugte die Meinung, daß der König und seine Minister unter sich selbst nicht einig wären; Dohms Thätigkeit aber auf dessen eigene Rechnung und die von Fürstenbergs Einfluß zu schreiben sey. Seine Vorstellungen hierüber, durch welche er den Stand der Dinge klarer zu machen und den Hof zu einem andern System zu bestimmen suchte, fanden keinen Eingang; der Rathschlag des Grafen Finkenstein blieb der vorherrschende. Als man nun endlich auch entschiedener, kompakter und zusammenhängender zu Werke ging, das Domkapitel zu Münster nachdrücklicher bearbeitete und Holland durch seinen Gesandten van Lansberg regere Theilnahme an dem großen Prozesse entwickelte, war bereits die günstigste Zeit vorüber. Die einflußreiche Familie Galen jedoch, deren Vorfahren höchst feindselig gegen die Republick aufgetreten waren, in einer Weise, daß unter der Bevölkerung derselben ein gewaltiger Haß bis auf die neueste Zeit sich fortererbt, brachte neue Störungen nach dieser letztern Seite hin, da man Fürstenberg als ihren Verbündeten hinzustellen wußte, und nur mit Mühe wurden der Haager Hof und die Generalstaaten von ihrer fixen Idee deßhalb abgebracht.

Ein neuer Streitgenosse erschien der preußischen Parthei in Hannover und Osnabrück, welch' letzteres Fürstbisthum bekanntlich einen Prinzen aus dem Hause Braunschweig an der Spitze hatte. Der Landdrost von Vink erschien zu Münster und vereinigte seine Bemühungen mit denen der sogenannten patriotischen

Digitized by Google

d. h. antiösterreichischen Parthei; doch hatten er und der hannöverische Gesandte die gemessene Weisung, nur insgeheim und mit Vermeidung aller öffentlichen Schritte, der Wahl des Erzherzogs entgegen zu wirken.

Um alle Minen springen zu lassen, welche den Sieg der patriotischen Parthei sichern konnten, und um den Adel tiefer in's Interesse zu ziehen und den abgefallenen Theil zurückzubringen, verfiel man jetzt sogar auf die Idee der Errichtung eines neuen organischen Statutes, einer Art Zusatzakte zu der Kapitelsverfassung, wornach künftig bei allen Domkapiteln, blos Söhne aus altadelichen Häusern, zu Bischöfen gewählt werden sollten, mit Ausschluß jedes Sprößlings aus regierenden Häusern und zugleich auch aller bürgerlichen Emporkömlinge, welche durch jene Familien vorgeschoben werden konnten. Fürstenberg, die Galen u. A. ergriffen den Vorschlag mit Begeisterung; Preußen und Holland selbst machten keine Einwendungen dagegen. Allein er streifte zu sehr an die Interessen größerer und kleinerer, auch katholischer, Höfe, um nicht auf bedeutenden Widerspruch zu stoßen. Die patriotische Idee, welche einzig und allein zum Vortheil der Aristokratie ausgebeutet werden sollte, und welcher man die in Kraft bestehenden Verfassungen der Domkapitel mit Recht entgegenstellen konnte, wider welche sie gleichsam als eine Verschwörung erschien, ward daher bald wieder „in den kleinen Kreis eingeschlossen, in welchem sie zuerst eröffnet worden war."

Die Wahloperationen näherten sich ihrem Ende; bei den schwankenden, wie bei den übergegangenen Domkapitularen ward noch einmal das Aeusserste, durch reichliche Bestechungen und glänzende Versprechen für die Zukunft, versucht; der General von Wolffersdorf kräftigte die antiösterreichische Parthei und suchte die Gegner durch kriegerische Rüstungen einzuschüchtern; der Prinz von Hohenlohe, welcher während der Tage sich mit ihm in nähere Verbindung setzte, hoffte jetzt auch für Köln zu seinen Gunsten. Allein gerade diese beiden Herren verdarben alles gänzlich; es erzeugte sich eine nur noch widerwärtigere Stim-

Digitized by Google

mung gegen sie und so gelangte man endlich zur Ueberzeugung, daß ohne förmlich gewaltsame Mittel die Wahl des Erzherzogs nicht mehr zu verhindern sey; eine Ueberzeugung, welche Fürstenberg selbst dem Könige mittheilte, zugleich besorgt für die Rückwirkungen des kaiserlichen Hofes gegen die übrigen Glieder seiner Familie und für die größeren Uebel, die dem Lande im Falle fernern Widerstandes drohen könnten. Da der König selbst dann, wenn die Beschwerden der Minorität gegen das Verfahren des Churfürsten und der Mehrheit des Kapitels an den Reichstag gelangten, nur auf einfache Unterstützung und Abhülfe durch einen Reichsschluß Aussicht ließ, so gab er die Sache jetzt völlig verloren und entschloß sich, nachdem er das Möglichste gethan, lieber das Verdienst freiwilligen Beitritts zu jener Mehrheit für sich noch zu retten, als den Schein auf sich zu laden, durch den fremden Hof selbst, von dem er sich abhängig gemacht hatte, dazu gezwungen worden zu seyn. Er zeigte diesen seinen Beitritt dem Grafen Metternich, (einem, wie Dohm sagt, allgemein, selbst von der Gegenparthei geachteten Staatsmanne) an; mit Niemanden, auch nicht dem Minister von Velderbusch selber, wollte er sonst unterhandeln. Die Wahl des Erzherzogs Maximilian ward demnach am 16. August in Münster vollzogen, nachdem am 7. dieses Monats derselbe Akt in Köln bereits vollzogen worden war. Unmittelbar hierauf legte der Freiherr, dem Beschlusse des Churfürsten zuvorkommend, sein Ministerium nieder.

Natürlich fühlte sich König Friedrich der Große durch das Geschehene höchst unangenehm berührt; aber es war nicht von der Art, daß er hinreichende Motive fand, mit Gewalt dagegen einzuschreiten. Blos dahin suchte er sofort zu wirken, daß das Oesterreichische Kabinet sein Gelüsten nach noch mehreren andern Kodjutoreien, (wie z. B. Lüttich, Paderborn und Hildesheim) nicht auch befriedige. Hiebei leisteten Hannover und Holland ihm allen Beistand und sie sahen auch ihre Bemühungen mit Erfolg gekrönt, da für Paderborn und Hildesheim, Franz Egon

Digitized by Google

von Fürstenberg, ein Bruder des Ministers, ernannt wurde. *) Inzwischen hatte sich Oesterreich eines Hauptpunktes am Rhein und in Westphalen bemächtigt und die wider Rom und römischen Einfluß in diesen Gegenden herrschende Stimmung verschaffte ihm nach wenig Jahren, eine neue glänzende Gelegenheit, seinen bedeutenden Einfluß in teutschen Kirchenangelegenheiten geltend zu machen, in Folge der Rückwirkungen mehrerer unüberlegter Schritte, welche der päbstliche Hof und seine Anhänger, in die Verhältnisse der teutschen Nation tief eingreifend, wagen zu dürfen geglaubt hatten. Der Streit wegen der neu zu errichtenden Nuntiatur in München und die feindselige Erscheinung des neuen Nuntius Pacca in Köln, nebst einer Reihe damit zusammenhängender Begebnisse traten, in den Vordergrund. Um nun diese beiden Hauptgegenstände der gewaltigen Bewegung, welche einen großen Theil des katholischen Teutschlands erfaßte, in helleres Licht zu setzen, bedarf es eines weiter ausholenden Blickes auf die Stimmung der Zeit in Betreff des kirchlichen Lebens und Strebens, und sodann und vor Allem eines Rückblicks auf die Geschichte und die Entwicklung des Nuntiaturwesens in Teutschland, so wie auf die dadurch hervorgerufenen Zuckungen und die verschiedenen Phasen einer mit Kraft und systematisch entgegenwirkenden Opposition von der Zeit an, wo frühere Verträge gestört, die Konkordate verletzt, theuererworbene Rechte, bald listig, bald gewaltsam gekränkt worden.

*) Die Geschichte dieser merkwürdigen Koadjutorwahl findet man am vollständigsten bei Dohm, dem Mithandelnden, (Denkwürdigkeiten I. S. 295—378. abgehandelt.)

Digitized by Google

II.

Die Nuntiaturen in Teutschland in älteren und neueren Zeiten, deren Umfang, und Gränzen. *)

Die römischen Kanonisten schreiben, naiv und gemüthlich genug, den Ursprung der apostolischen Nuntien schon von den Zeiten der Apostel her, und behaupten blos, daß die feierliche Sendung derselben erst in späteren Zeiten statt gefunden. Der Beruf und die Verpflichtung des römischen Bischofs, als Primas der Kirche, zur Erhaltung der Einigkeit und Einheit des Glaubens, von allen einzelnen Kirchen her Berichte zu empfangen, bestimmte ihn, Gesandte auszuschicken, welche ihn, der nicht überall selbst zugegen seyn, prüfen und entscheiden konnte, über die Bedürfnisse jener Kirchen und die Mittel zur Behauptung jener Einigkeit in's Klare zu setzen hätten.

Man kannte anfänglich nur Legaten, Apocrisiarier, Responsalen, und vor Leo I. selbst diese nicht. Es fehlte keineswegs schon damals an Opposition gegen dieses Institut, und verschiedene Fürsten und Völker mußten durch den Bann zur Annahme der

---

*) Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands, unpartheiisch verfasset von A. J. C. — (K. R. v. Moser) Geschichte der päbstlichen Nuntien in Teutschland. 2. Bde. Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen Bd. I. und II. Der Freimüthige zu Freiburg im Breisg. und Le Brets Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte wie auch des geistlichen Staatskirchenrechts Bd. I.—X. in einer Reihe von Abhandlungen und Monographien. Sodann die kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Werke von Schröckh, Walch, Plank und Böhmer. B. Pacca: Denkwürdigkeiten (Bd. IV. der sämmtl. Werke; französ. zu Brüssel) an verschiedenen Orten zerstreut. Ebenso die verschiedenen Streit- und Schutzschriften für und wider den Emser Kongreß.

Digitized by Google

Legaten gezwungen werden. Gleich zu Anfang galt es auch als Grundsatz und wesentliche Verpflichtung: daß ein Legat dem Bischof der betreffenden Kirche, oder des Landes, in welches er gesendet worden, keinen Eintrag, hinsichtlich der Jurisdiktion, thun dürfe. Sie genoßen und übten blos die Rechte aus, welche ihnen der Pabst, ohne Beeinträchtigung jener Gerichtsbarkeit, von Zeit zu Zeit, besonders einräumte, und waren somit einfache Vertreter der Person des Pabstes, mit einem Charakter, wie die Gesandten anderer Könige und Fürsten.

Später wurden Legaten zu den Konzilien geschickt, welche zwar Gerichtsbarkeit, jedoch nur im Namen des Pabstes und nach Vorschrift desselben, ausübten; ebenso an die Kaiser und andere Fürsten. Die Jurisdiktion, die sie erhielten, war eine ausserordentliche und durfte die der Bischöffe nicht streifen. Wiederum andere Legaten wurden von den Konzilien und Synoden an die Päbste, an die Landesfürsten gesendet. Diese saßen oftmals den Konzilien vor, jedoch nur im Namen des Pabstes.

Nach den Zeiten Karls des Großen stieg die Macht der Legaten, und damit ihr Luxus und Aufwand, aber auch entschiedener Haß gegen sie, von Seite der Fürsten und Völker. Es entstanden immer neue Gattungen derselben als: **Legati a latere, Missi cum potestate Legati a latere, Legati nati. Legati a latere** nannte man die Kardinäle, welche der Pabst entsendet; **Missos** die Nuntien, welche jedoch zu Zeiten **cum potestate Legati a latere** erschienen; *) **Notos**, jene Legaten, (meist Primaten), welche diesen Titel ihres Amtes wegen führten.**).

Die Nuntien schlagen ihre Residenz gewöhnlich in der Hauptstadt oder am Hoflager des respektiven Fürsten auf; die Internuntien, mit bedeutend weniger Vollmacht und Ansehen ausgerüstet, sind in diesem Punkte weniger gebunden. Die Romanisten

*) Dieß waren die zu Wien, Köln, Luzern, in Polen, in Lissabon, zu Paris und nachmals in München.

**) Die Erzbischöffe von Salzburg, Prag, Pisa, Rheims, Toledo, Gnesen u. s. w.

Digitized by Google

datiren den Anfang der eigentlichen Nuntien oder der Legati Missi vom Jahr 1062, unter Alexanders II. Regierung her.

Allein die stabilen Nuntien, in dem Sinne, in welchem wir sie heut zu Tage verstehen, reichen nicht über das 16 Jahrhundert hinaus.

Der letzte Zweck und der wahre Charakter derselben, zumal der in Teutschland errichteten, ist aus andern Schilderungen hinreichend bekannt. Es liegt freilich im Interesse der päbstlichen Kurie und ihrer Anhänger diese Schilderungen einen „ungereimten und verläumderischen Roman" zu nennen, welcher den Namen einer wahrhaften und genauen Geschichte nicht verdiene, wie denn noch der letzte Nuntius in Köln, Kardinal Pacca, hierin Cicero pro Domo, ohne Weiteres gethan hat; *) allein die Vertheidiger dieser Ansicht haben ihren Behauptungen nichts als die bekannten Gemeinplätze und Annahmen, welche noch immer erst zu erweisen sind, zur Unterlage gegeben und offenbaren historischen Staatssachen einzig und allein die kategorischen Imperative, von unbedingtem Gehorsam gegen die päbstliche Unfehlbarkeit und den festen Glauben an die Erleuchtung der Kirche (d. h. der auch mit ihr so gern verwechselten, absolutistisch herrschenden Kurie) durch den heiligen Geist gegenüber zu stellen gewußt.

Die Nuntiaturen waren, wie man auch immer es läugnen mag, ein von der Kirche im eigentlichen Sinne niemals eingeführtes, sondern erst von der modernen-diplomatischen Schlauheit des kurialistischen Absolutismus eingeschmuggeltes und aufgedrungenes Institut, mehr als irgend ein anderes dieser Art, darauf berechnet, den öffentlichen Frieden zu stören, Verhältnisse unter einander zu wirren und Uneinigkeiten und Zerwürfnisse der ärgerlichsten Natur unter Protestanten und Katholiken zu stiften. Ihre hauptsächlichste und einzige Bestimmung ging dahin, sich der kanonischen Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu

*) Sämmtliche Werke. IV. Band. In der Einleitung zur Geschichte seiner Mission.

Digitized by Google

bemächtigen, die Fortschritte der Aufklärung zu verhindern, den Aberglauben und die Unwissenheit zu befördern, von allen Seiten Gelder zu erpressen, und die ultramontanischen Grundsätze und unzulässigen Ansprüche des römischen Hofes so weit als möglich auszubreiten. Dieses nannte man in der Hauptstadt der katholischen Welt „besondere Wachsamkeit für das Wohl der katholischen Sache, auf die Ausbreitung des alleinseligmachenden Glaubens und auf die Erhaltung der Disciplin und des Friedens."

Den Hauptschauplatz der Thätigkeit der Nuntien bildeten die Rheinlande und Baiern. Hier suchten sie den Einflüssen des Protestantismus, so wie den Forderungen der vorgeschrittenen Zeit, selbst wo sie völlig in Uebereinstimmung mit altkatholischen Grundsätzen und strengkanonischen Bestimmungen sich zeigten, entgegen zu wirken, in Mitte der protestantischen Bevölkerung selbst zu proselytisiren, durch Anstalten und Stiftungen in ihrem Sinne die Jugend, besonders aber die für den geistlichen Stand bestimmte, zu bilden, und fanden hiebei an den Jesuiten, ihrer regelmäßigen Schutzwache und einem gut eingeübten, kampfbewährten Strelitzen-Corps des römischen Absolutismus, die Leute, welche hiezu vor allen andern zu gebrauchen waren.

Am frechsten und übermüthigsten unter allen römischen Nuntien in Teutschland und zu Köln insbesondere benahm sich Bussy unter Klemens XI. Er begann mit höchst widerrechtlichen Eingriffen in die Rechte des Churfürsten, als Fürstbischof von Lüttich, welche Diözese er gewaltsam und tumultuarisch, mit Verletzung aller Schicklichkeit und Sitte, visitirte, und worin er eine Reihe von Unordnungen und Verwirrungen anrichtete. Niemals war die teutsche Kirche, der teutsche Episkopat und die nationale Selbstständigkeit so gröblich verhöhnt worden, wie von diesem italienischen Priester, welcher sich unterstand, mitten in Teutschland dem Churfürsten von Brandenburg den von Kaiser und Reich feierlich anerkannten Titel eines Königes von Preußen zu verweigern, dessen „strafbare Vermessenheit, aufbrausender Stolz und liederlich skandaläses Benehmen" in öffentlichen Noten gerügt wurde, so daß endlich Rom selbst ihn heimlich zurückzuberufen

Digitized by Google

genöthigt war. Man muß alle die Beschwerden, Aktenstücke und Streitschriften jener Periode gelesen haben, um die Stimmung ganz sich erklären zu können, welche immer mehr und mehr gegen die Nuntien sich bildete und in dem Jahr 1785 u. 1786 endlich ihren vollen Ausdruck fand.

Die katholische Schweiz hatte sich längere Zeit der Annahme eines Nuntius, im Geiste jenes berühmten Widerstandes gegen den Pfaffenbrief, und als sie „nicht in dem Dinge sein wollten," widersetzt, bis die Energie des gewaltsamen Sixtus V., verbunden mit der feigen Verkäuflichkeit der kleinen Kantone, der Pensionengierde einiger regierenden Familien Luzerns und den Umtrieben der Jesuiten, sie endlich zur Nachgiebigkeit stimmte. *)

Selbst in Belgien fügte man sich nur mit Widerstreben und unter gewissen Bestimmungen in die zu Brüssel errichtete Nuntiatur; man bereute nach kurzer Zeit den gethanen Schritt und erhob heftige Beschwerde wider die Eingriffe, welche jene sich erlaubt. Auch in Teutschland hatte, schon gegen Ende des 16 Jahrhunderts die Hofkammer vollauf wegen der Prozesse der Nuntiatur zu thun, da man häufig sich, um Annullirung derselben, an sie sich wandte. Mit dem Kirchenbann und den geistlichen Censuren ward im Verlaufe der Zeit ein so starker Unfug getrieben, daß im Jahr 1653 sogar der Reichsrezeß darauf Rücksicht nehmen und gegen die Einmischung der römischen Kurie und ihrer Agenten, der Nuntien, in die politischen Angelegenheiten des Reichs auf nachdrückliche Weise sich aussprechen mußte. Zwei Jahre später erließ die Hofkammer geschärfte Verbote gegen verschiedene Akte der Nuntien, zumal jenes zu Köln, welche in

*) Die Archive der Schweiz, lange Zeit von vaterlandsverrätherischer Junkerschaft schnöde verschlossen, in neuerer Zeit jedoch dem Historiker zugänglich, wimmeln von Schanddenkmalen einer kopflos-bigotten Periode und der gränzenlosen Leichtgläubigkeit und Geduld dieses Freistaaten-Agglomerates, in Bezug auf seine Verhältnisse zu Rom, der gehäuften Perfidien der Nuntiaturen und ihres Anhanges gegen die Regierungen und das gute, ehrliche Volk der Eidgenossen.

Digitized by Google

Widerspruch mit den Reichsgesetzen und der Autorität der einzelnen Fürsten standen. Sie theilten ganz den Haß ihrer Vorgänger, der **Legati a latere**, welche wegen des allzugroßen Umfangs und Mißbrauchs ihrer Vollmachten und Prärogativen überall störend einwirkten und daher von manchen Regierungen gar nicht, von andern, wie z. B. in Frankreich, nur unter schützenden, erschwerenden, controllirenden Bedingungen zugelassen wurden. Das Parlament zu Paris handhabte darin kräftiger, als der teutsche Reichstag, die National- und Bischofs-Rechte. Es wird später gezeigt werden, daß selbst das strengkatholische Spanien und das bigott-römische Belgien sich gegen den Skandal mit den Restriktionen und Fakultäten zu wehren wußte.

Diese so anstößige als kirchenverfassungswidrige Macht wurde nicht auf einmal angemaaßt, sondern nach und nach erschlichen, und eine ursprünglich ausnahmweise und auffergewöhnliche Jurisdiktion in eine ordentliche verwandelt. Der Servilismus mancher Bischöfe, die Unfähigkeit einzelner Regierungen, die beklagenswerthe Zerrissenheit Teutschlands und politischer Machiavellismus, endlich aber und ganz besonders die geschickte Ausbeutung und Anwendung der pseudo-isidorischen Dekretalen trugen zu solchem Aufkommen neuer Ordinariate neben den einzig rechtmäßigen und kanonischen bei. Man erinnere sich, welch' bittere Bemerkungen hierüber schon Sarpi, in der Einleitung zur Geschichte des Tridentinischen Konziliums, sich erlaubt hat.

Es fehlte zu keiner Zeit an patriotischen Stimmen, welche beherzt gegen die Nuntiatur in die Schranken traten und die schnöde mißhandelten Rechte des Episcopates standhaft zu behaupten wagten. So schrieb während der Periode von 1583—1618 der Fürst-Bischof von Lavant in Kränthen an den Nuntius Giambattista Bischof von Sarzana, welcher die Visitation dieser Diözese angekündigt hatte: so angenehm es ihm seyn müsse, einen apostolischen Nuntius als Augenzeugen seines gut verwalteten Hirtenamtes zu erhalten, so geböte ihm doch Ehre und Gewissen sich dagegen zu setzen, daß ein Theil seiner Berufspflicht einem fremden Hirten anvertraut würde, gleich als wäre er nicht fähig

Digitized by Google

genug, sie für sich allein auszuüben. Er forderte Sarzana auf, sich jeden Gedanken von Visitation aus dem Sinne zu schlagen, da er überzeugt sey, daß die Heerde, über die er gesetzt worden, seine Stimme lieber, als eine fremde hören werde.

Ein andermal schrieb er an seinen Freund Bartholomäus Villerius aus Palmaburg: „Ich rechnete es stets unter die beklagenswerthen Dinge, daß noch immer ein Nuntius bei uns herumschweift. Und was thut derselbe? Er geht dahin, wo es vollauf zu schmausen gibt, und wird nicht aufhören herumzuschweifen, so lange es noch etwas zu schmausen gibt. Zahlt nur brav, ihr Priester, Prälaten und Bischöfe! Auf euere Kosten durchstöbert er alle Winkel, alle Geheimnisse des Vaterlands. Er streut Verdacht über euer Leben, euern guten Leumund aus; er erndtet für sich ein, was euere Anstrengung gesäet. Er schweigt nicht, sondern berichtet auch die geringfügigsten Dinge nach Rom. Gab es denn in unseren Provinzen keine zum Visitationsamte taugliche Männer mehr?"

„Einst hielt man die Bischöfe gewachsen genug, ihr Haupt der Wuth der Ketzer und den Religions-Neuerern entgegen zu tragen; jetzt hält man sie nicht einmal mehr für tauglich, ihre Kirchen zu untersuchen. Warum werden die Teutschen den Italienern nachgesetzt? Die Fürsten des Hauses Oesterreich sahen sich einst, um solchen Absurdidäten vorzubeugen, mit Privilegien vor; wir aber werfen sie weg und lassen sie mit Füßen treten; wir lassen Jene das ganze Teutschland in allen Richtungen durchwandern, und bald wird man keine Provinz finden, die nicht von einem Nuntius durchschnüffelt worden wäre." *)

Die bittern Beschwerden, welche die Legaten, ihrer ungeheuern Erpressungen, unleidlichen Plackereien, ihres gränzenlosen Luxus und anmaaßungsvollen Stolzes halber, verfolgen, und die

*) Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands S. 14. Die landschaftlichen ungedruckten Protokolle des Herzogthums Steiermark in Grätz sollen eine Menge von Klagen über das Unwesen der Nuntien enthalten.

Digitized by Google

Päbste selbst, wie die Fürsten zur Einschränkung derselben, in Folge des allgemeinen Schrei's der öffentlichen Meinung genöthigt hatten, wurden später auch gegen die fixen Nuntien, wenn gleich nicht jederzeit und überall mit derselben Anwendbarkeit im konkreten Falle geltend gemacht. Die **Gravamina Nationis Germanicæ** bildeten eine stehende Rubrik auf den Reichstagen und beförderten natürlicherweise die Sache des Protestantismus nicht wenig. Die Dispensen, die Expektanzen, die Pensions-Ueberlassungen, der Pfründe-Kumul, die Absenz, die Weihung der Unwürdigen und die Klosterzucht waren die Hauptrubriken dabei.

Auf dem Konzilium von Trident sollte nicht nur die Disciplin verbessert, sondern auch die Nuntiatur-Gewalt eingeschränkt werden. Dem einen und andern hohen Prälaten war es mit der Sache Ernst; der Pabst und die italienische Parthei aber, welche aus finanziellen Gründen zu sehr dabei betheiligt waren, heuchelten blos solchen Eifer. Die teutschen Fürsten und Bischöfe benahmen sich feig und inkonsequent genug und vereitelten die Anstrengungen des Kaisers und der bessern Minderheit wieder. Ueberdieß war die Quelle so mancher unbegründeter Ansprüche, die Isidorische Sammlung, jenes ruchlose Denkmal priesterlichen Truges, damals noch nicht in ihrer Falschheit aufgedeckt.

Die Berufungen nach Rom und an die Nuntien veranlaßten weitaus die größten Verwicklungen und Streitigkeiten zwischen geistlicher und weltlicher Macht. Sie waren zweifacher Art, in Civil- und reingeistlichen Angelegenheiten.

Der erstern Abtheilung ward schon im Jahr 1654 widersprochen. Der westphälische Friede hatte bereits die geistliche Jurisdiktion bedeutend erschüttert. Bei der Wahl Ferdinands IV. im Jahr 1653 stellte man den Antrag, die Appellation nach Rom und an die Nuntien in weltlichen Dingen völlig aufzuheben, und die Aburtheilung dieser letztern der Reichskammer und dem Reichshofrath ausschließlich zuzuweisen. Diese Maasregel und der darüber gefaßte Reichsabschied brachte den römischen Stuhl gewaltig in Allarm; der Nuntius zu Köln ward mit Protestationen vor den Kanzlern der rheinischen Churfürsten und des baierischen Ge-

Digitized by Google

sandten nicht müde, und fand an letzterem, sowie an beschränkten Prälaten, wie dem Bischof von Paderborn, endlich aber an dem noch kurzsichtigern, bigotten, von Jesuiten beherrschten Kaiser Leopold Unterstützung. Für den Grundsatz, um den bei diesem Handel sich drehete; daß, wenn eine von Laien an geistliche Richter prorogirte Streitsache zur geistlichen geworden, der Appellationszug von derselben nach Rom und an die Nuntien, dem Ausspruche der Tridentinischen Kirchenversammlung gemäß, nicht gehemmt werden dürfe, führten die Vertheidiger Roms Beispiele aus der teutschen Kirchenrechtsgeschichte an, welche beweisen sollten, daß jene Gewohnheit der teutschen Reichsstifter nicht erst durch die fixirten Nuntiaturen aufgekommen sey, sondern bereits vor diesen letztern bestanden habe; so zu Lüttich, Trier, ja selbst zu Köln und in andern Stiftern. Die Erzbischöfe von Köln übernahmen mit Vergnügen die Appellation von Lüttich; warum sollten die Nuntien sich weigern, jene von Köln zu übernehmen? Wolle man Thatsachen von Nuntien und wider sie anführen, so sollte man auch jener der teutschen Bischöfe gedenken. Das Verbot des Rekurses in Civilsachen an sie, bestätigt gerade die Zuständigkeit ihrer Jurisdiktion in Kirchensachen, im Falle der Appellation.

Der Kampf wider den Appellationszug von den Bischöfen und die ausserordentliche Gerichtsbarkeit der Nuntien begann erst in neuerer Zeit, und man begehrte, daß die Appellation entweder ganz eingestellt, oder zwar nach Rom gemeldet, jedoch durch Delegaten aus Mitte der teutschen Nation im betreffenden Bisthum erledigt werde. Rom ersah darin natürlicherweise sowohl eine Herabwürdigung seines Ansehens, als eine Schmälerung seines Aerars. Die bekümmerte Dataria klammerte sich angstvoll an das Tridentinische Konzilium an. Es widersetzte sich den von der teutschen Prälatur zu Hülfe gerufenen Beschlüssen der Basler-Kirchen-Versammlung, den spätern Fürsten-Konkordaten und den darauf gegründeten Forderungen der drei geistlichen Churfürsten standhaft entgegen und behauptete: die Grundsätze von Basel seyen in jedem Falle durch die von Trident abolirt worden; es hielt

Digitized by Google

ferner die Reichsabschiede und Wahlkapitulationen der Kaiser für nicht hinreichend, um seine, wie es annahm, wohlerworbene Prärogativen zu schmälern. Endlich warf es den drei Churfürsten, einen Widerspruch zwischen ihrer frühern und jetzigen Gesinnung vor.

Der Prozeß des Grafen von Styrum, nachmaligen Fürstbischofs von Speier, bot Anlaß, wider Rom und die Kölner Nuntiatur eine neue Fehde zu eröffnen. Trotz aller Anstrengungen der Gegenparthei blieb Rom darin Sieger. Die Churfürsten von der Pfalz und von Mainz hatten durch ihre unvorsichtigen Schreiben, so wie durch Wankelmuth in ihren Entschlüssen, worin sie dem heil. Stuhle zu viel einräumten, das Meiste dazu beigetragen und den Zweck des Kollegialschreibens von Frankfurt (20. März 1764) bei Anlaß der Wahl Josephs II., worin auf das gänzliche Verbot des Appellations-Zuges nach Rom, und alleinige Beurtheilung teuscher Kirchenhändel durch teutsche Bischöfe gedrungen worden war, größtentheils vereitelt. Ein Konvent, der zu Koblenz im Dezember 1769 von Seite der drei Churfürsten abgehalten ward, sollte die Wirkungen des berufenen „Monitum Palatinum“ wieder aufheben. Es kamen 31 Sätze oder Desideranda zur Abstimmung, welche auch wirklich angenommen und dem Kaiser zur Bestätigung zugeschickt wurden. Sie waren sämmtlich gegen die römische Kurie und die Nuntiaturen gerichtet und suchten das Oberhaupt des Reiches von der Nothwendigkeit zu überzeugen, allen Nuntiatur-Tribunalen in Teutschland ein Ende zu machen.

Des Monarchen Antwort war weit entfernt, den Wünschen der drei Erzbischöfe gleich jetzt zu entsprechen. Es lautete dahin: „Sr. Kais. Majestät könnten sich der Zeit nicht in diese Beschwerden mengen; Sie ertheilten daher den Herren Erzbischöfen den Rath, daß sich ein jeder einzeln mit den ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Pabst wenden möchte.“*)

*) Le Bret. Magazin B. VIII. Der Kaiser hatte vielleicht damals noch politische Gründe, nicht gleich mit aller Schärfe der Grundsätze aufzutreten und in Kirchenzwiste, deren Lang-

Digitized by Google

Die rheinischen Churfürsten, obgleich für den Augenblick hier zurückgewiesen und auf sich allein beschränkt, verzichteten auf den Plan der Erkämpfung eines selbstständigeren Verhältnisses, gegenüber von Rom keineswegs, sondern erwarteten Günstigeres für sich von der nächsten Zukunft. Sie täuschten sich hierin auch nicht, und von allen Seiten kamen nach und nach die Stürme herangezogen, welche an den Grundsäulen des kunstvollen Gebäudes der Hierarchie in ihrer Uebertreibung, rüttelten. Frankreich, Spanien, Portugal, Venedig, Neapel, Parma, Toscana u. A. begannen hintereinander Kreuzzüge gegen den römischen Absolutismus, den Jesuiten-Orden und das Mönchswesen. Die Schweizer selbst studirten eifriger das kanonische Recht, seitdem ihr Landsmann Balthasar durch sein unsterbliches **Ius Helvetorum circa Sacra** ihnen die Augen über Natur und Umfang der Bezüge des Staates zu Rom geöffnet.[1] In Teutschland war allenthalben der Geist der freien Forschung auf den Universitäten mächtiger erwacht und Freiburg im Breisgau glänzte hiebei mit ruhmvollem Beispiel voran. Es erschienen Werke wie das: was ist der Pabst? „über die Rechte der Metropolitane" und die ***Memoria Catolica.*** Der Schatten Paolo Sarpi's ward heraufbeschworen. Man untersuchte allenthalben die Krebsschäden der geistlichen Willkührherrschaft; man faßte gründlichere Lehrbücher über das kanonische Recht ab, beleuchtete das Placet der weltlichen Regenten, reformirte die Klöster und Schulen. Vor allem aber traten an die Spitze der Bewegung Joseph II. selbst, nachdem durch der Mutter Tod ihm freierer Spielraum geworden, und sein gleich erleuchteter Bruder Peter Leopold in Florenz.

Die Grundsätze Eybels, Scipio Ricci's und Pereira's wurden die herrschenden des Tages in Oesterreich und Italien, während Justinus Febronius am Rheine die Fackel der Kritik und Auf-

---

[1] wierigkeit er kannte, sich zu verwickeln. Auch wollte er die weitere Entwicklung der Sache vorerst abwarten. Ueberdieß hielt ihm die fromme Mutter und ihr Temporisirsystem zur Zeit noch die Hände gebunden.

Digitized by Google

klärung in die Archive der Nuntiatur und der Hochpriesterschaft hineintrug. Der ihm abgezwungene Widerruf erbitterte mehr, als daß er zurückgeschreckt oder einen Wechsel der Gesinnungen bewirkt hätte. Man weiß, was den Pabst Pius VI. zur Reise nach Wien bewogen, und was er daselbst bei Joseph und Kauniz ausgerichtet hatte.

Unter den Argumenten ad hominem aber, mit welchen man in jener Zeit und bald darauf, bei Anlaß der durch Zoglio und Pacca erregten Wirren, noch mehr, die öffentliche Meinung in Teutschland für wesentliche Reformen im Verhältnisse mit Rom zu bearbeiten wußte, muß namentlich die Berechnung der ungeheuern Summen aufgeführt werden, welche bisher von den verschiedenen Staaten, unter Titeln und Vorwänden jeglicher Art, nach der Hauptstadt der katholischen Christenheit geflossen waren. Schon in der Sammlung von Kirchengeschichts-Materialien eines schwäbischen Gelehrten waren solche Aktenstücke des schlagendsten Inhaltes mitgetheilt worden. Noch mehr Aufsehen machte jenes Verzeichniß, das in den „Fünfzig Briefen aus Wien an einen Freund in Berlin" abgedruckt erschien, und wobei namentlich Venedig, (welches doch bei mehr denn einer Gelegenheit seine Selbstständigkeit gegen die Anfinnen Roms zu behaupten gewußt hatte,) als merkwürdiges Beispiel und Normal für die übrigen aufgeführt wurde. Obgleich der Kardinal Pacca selbst in späteren Jahren noch nur mit Entrüstung dieses Vorfalls gedenkt, und seinem Schmerz und Aerger zu Ende seiner Digression darüber in übelgerathenen Witzspielen Luft macht, so hat er doch keine Widerlegung der veröffentlichten Angaben in dem „infamen Libell voll verläumderischer Anschuldigungen und unschicklicher Beleidigungen, welche die Heterodoxen (wie hier höflicherer Weise die Ketzer heißen) und die ungläubigen Philosophen des 18. Jahrhunderts gegen die Päbste und den heil. Stuhl ausgestoßen", beigebracht, sondern blos irgendwo den Wunsch ausgesprochen, „daß von Rom selbst aus eine genaue und belegte Uebersicht der von den katholischen Staaten bezogenen Einkünfte geliefert werden möchte."*) Da nun aber die vorliegende aus noch vorhandenen

*) Die Erhörung dieses Wunsches ist aus guten Gründen unterblieben.

Digitized by Google

Aktenstücken der Venetianischen Staatsarchive gewonnen worden ist, so dürfte natürlich eine Widerlegung, wie die gewünschte, auch jetzt noch schwer fallen, um so mehr, da das fragliche Verzeichniß, ein Resultat der vom Senate selbst angeordneten Untersuchung aller Mängel der Kirchenzucht, mittelst der Deputation **ad pias causas**, nebst den dasselbe begleitenden Reformvorschlägen in öffentlicher Versammlung vorgelesen, auch durch anderweitige urkundlich erhärtete Berichte gleichen Inhalts bestätigt worden ist. Die von der Deputation angegebenen Ziffern aber lauten, wie folgt:

	Scudi.
1. Betrag der Benefizien, welche auſſer Land an Geistliche versendet worden, alljährlich zu 39962 Scudi angeschlagen, innerhalb 10 Jahren . .	399,620
2. Vermöge besondern Verzeichnisses, abermals Pensionen an geistliche Personen, jährlich 11,000.	110,000
3. Für 28 Bullen, welche Rom den Patriarchal-Erzbischöfflichen und bischöflichen Kirchen im Gebiete der Republick ertheilt	780,679
4. Für 42 Bullen zu Gunsten von Abteien, Probsteien und Prioreien ausgestellt	7,717
5. Für 110 Bullen an verschiedene Personen . .	12,125
6. Für 225 Bullen an Pfarrkirchen	20,087
7. Für 127 Bullen wegen römischen Dignitäten, Kanonikaten und Kollegiaten	12,665
8. Für 150 **Beneficia non residentialia** . . .	1,948
9. Im Jahr 1768 wurden allein 1130 Dekrete, Rescripte, Indulgenzien, Privilegien für Altäre und andere Klöster in Rom nachgesucht und erhalten. Die Summe hiefür betrug nicht weniger denn 6859 Scudi, so daß man im Durchschnitt während eines Zeitraums von 10 Jahren eine Summe von . . . . . rechnen konnte.	48,013

Die Deputation machte hier die wichtige Bemerkung: Unter diesen (Rubriken) verdienen besonders ernstliche Ueberlegung die Dispensationen

Digitized by Google

	Scudi.
wegen Ordinationen und Privat-Oratorien, und die Diplome wegen des Grafentitels und anderer Ehrentitel, die man Unterthanen giebt.	
10. Für 189 Ehe-Dispensationen, die im Jahr 1768 allein zur Revision übergeben wurden und 160,000 Scudi kosteten; Im Durchschnitt während 10 Jahren	1,286,400
11. Die Summen unter dem Titel von Quindennien, Vigennien, Generalprokuratoreien, so nach Rom bezahlt werden	30,690
12. Unter dem Namen der Visitationen, Taxen, zufälliger Messen einiger Regular-Orden . . .	50,220

Diese einzelnen Summen, welche Rom binnen 10 Jahren durch seine Hofkanzlei an sich zu locken wußte, betrugen somit 2,760,164 Scudi. Bedenkt man aber, daß auch der größte Fleiß nicht alle heimlichen Schleichwege zu entdecken im Stande ist, da die Pilgerschaften nach den Heiligthümern in der Romagna, die Indulgenzen von Assisi, die heimlich von den Mönchen an ihre Superioren und Konvente im Römischen abgeschickten Messen, die Quoten für die Kanonisation jener neuen Heiligen, die unter dem Namen de componendis bekannten Geldzahlungen, die Taxen für allerlei Ehrentitel (und Orden wie der goldne Sporn), für den Gebrauch der Wachskerzen, für geistliche Kleider u. s. w., nicht genau angegeben werden können, so läßt sich auf den ungeheuern Ausfluß des baaren Geldes nach Rom aus den Provinzen schließen.

Es erregt Erstaunen, durch welche Kleinigkeiten oft die Päbste die ansehnlichsten Summen aus den Staaten katholischer Fürsten herauslocken. So schilderte jene Deputation in einem Berichte an den Rath der Zehner vom 12. Juni 1767 in starken Umrissen den Schaden, welchen der allzugroße Reichthum der Geistlichen und Klöster der Republick verursacht. Um von einer Menge Beispiele nur ein einziges herauszuheben, theilte sie die Geschichte einer Bruderschaft mit, welche im Jahr 1740 errichtet worden war, im Jahr 1756 schon 25,000 Mitglieder zählte und in 10 Jahren

Digitized by Google

315,336 Lire eingesammelt hatte, von welchen 144,336 Lire nach Rom gewandert.

Unter den Schleichwegen, auf welchen diese Schätze erworben worden, stehen die Generalate der verschiedenen Orden als einer der ergiebigsten, obenan. So wie jedes Kloster jährlich die Liste des Verhaltens seiner Mitglieder, durch den Prior, Guardian, Abt oder Prälaten jährlich an den Provinzial einschickt, eben so muß auch jede Klosterbehörde dem Provinzial den jeweiligen Vermögensstand des Klosters genau, unter der Strafe der Exkommunikation, anzeigen. Aus diesen einzelnen Rapporten zieht Jener sodann eine Totaltabelle über das Einkommen der ganzen Provinz zusammen und sendet sie an den betreffenden General nach Rom. Aus allen diesen Verzeichnissen wird sodann abermals eine Haupttabelle über den Orden im Ganzen und dessen Vermögen zusammengetragen und der General sieht sich dadurch in den Stand gesetzt, mit einem Blicke den Vermögensstand jeder ihm untergebenen Provinz zu überschauen.

Den Hauptnutzen aus dieser Maasregel zog natürlich der Pabst. Sobald aussergewöhnliche Ausgaben in Rom nothwendig werden, oder es den Pabst nach einigen Millionen gelüstet, ruft er die Generale der Orden zu sich, gewinnt sie durch Titel, Reliquien, Indulgenzen oder andere Dinge, worauf von dieser Seite her ein großer Werth gelegt wird, ohne daß sie dem Andern etwas kosten; hierauf entdeckt er ihnen die Noth der Kirche, ruft die Hülfe der geliebtesten Söhne seines Herzens an und bestimmt die Summe deren er bedürftig ist. Die Söhne, ob sie gleich bisweilen eine sauere Miene zu derlei Anmuthungen machen, sehen sich doch gezwungen, sich gehorsam zu erzeigen und die verlangte Summe wird von den römischen Kammern nach dem Vermögensstande der Klöster vertheilt; jeder General erhält also eine bestimmte Summe angewiesen, welche er von seinem Orden einzutreiben hat. Zu Hause vertheilt er die Summe wieder, je nach dem verschiedenen Grade des Reichthums seiner Provinzen, und beauftragt die Provinziale, die von ihm berechneten Beiträge aus den ihm untergebenen Klöstern einzusammeln. Der Provinzial nimmt seine Ta-

Digitized by Google

belle zu Hülfe und schreibt die Beisteuer nach Verhältniß des Vermögens seiner Klöster aus. So wie die Repartition vom Pabste bis auf die entferntesten Klöster der Christenheit von oben herab geschehen, so geschieht nun die Ueberlieferung der Gelder stufenweise von unten herauf. Da auf solche Weise der Geldbeutel aller Orden dem Pabste im Nothfall zu Gebote steht, so begreift sich die große Neigung desselben, die Zahl jener Institute so viel möglich zu vermehren und ihre Macht zu stärken. Durch die Reservationen werden eifrige Vertheidiger der römischen Lehrsätze in die ganze Welt gestreut; durch die Klöster öffnet es sich den Weg zum Schatze der gesammten katholischen Christenheit. Niemals gab es ein so feingewobenes, und zu gleicher Zeit so ungerechtes System, wie das der römischen Kurie in dieser Hinsicht.

Der Bericht über die Schädlichkeit der Reichthümer des Klerus, welchen die **Deputatio ad pias causas** im Juli 1776 dem Rathe der Zehner zu überreichen hatte, enthielt folgende Schätzung:

	Dukaten.
1. Der Werth der Güter nach der Summe der jährlich fallenden Zehnten dieß- und jenseits des Mincio und in den Seestaaten	39,127,923
2. Werth der geistlichen Feuerstätte	36,300,869
3. Werth der geistlichen Feuerstätte auf der Terra Firma	7,315,251
4. Das nach den Kloster-Einkünften der Regular-Mönche berechnete Kapital	8,657,290
5. Das Vermögen der öffentlichen Hinterlassungs-Anstalten zu Gunsten der Geistlichkeit. . .	26,716,249
6. Die Summe aus den Schätzungen der Terra Firma	147,313
Somit im Ganzen ein Vermögen von . .	119,264,875

Ducati's.

Gleichwohl reicht diese Berechnung nicht hin, sondern es kommen noch nachstehende, von der Kommission beigefügte Rubriken:

Digitized by Google

	Dukati.
1. Almosen und erbetteltes Vermögen . . .	4,858,934
2. Für 3,750,332 jährliche Pflichtmessen nebst 320,350 Anniversarien oder Jahrszeiten	26,492,766
3. Für 7,177,965 zufällige Messen, die man von 4795 Pfarreien, Bethäusern ꝛc. ermittelt .	9,833,333
(Hier machte die Deputation ein Notabene, hinsichtlich der 12,988 Kirchen, welche die abgeforderten Eingaben der zufälligen Messen, nach dem vorgeschriebenen Durchschnitt von fünf Jahren, nicht eingereicht hatten. Dieselben kann man nach einer ganz mäßigen Schätzung auf . . . . . anschlagen.	1,283,333
4. Für Messen der übrigen 11644 Priester . .	29,297,804
5. Zu todten Händen gelangt	2,402,234
6. Von Testirenden gegen vorgeschriebene Bedingungen vermacht, aber erst bei Erfüllung derselben zu erheben	894,360
7. Eine Summe ähnlicher Art für gleichfalls noch nicht liquide Fälle in der Stadt Venedig selbst	617,822
8. Vermächtniß Andrea Pisoni's zu Gunsten der Geistlichkeit	160,000

Diese Posten betragen zusammen ein Vermögen von 87,391,136 Dukaten, welches, vereinigt mit der vorher angegebenen Hauptsumme, die beinahe unglaubliche Summe von 206,656,011 Ducati's gibt, welche blos die venetianische Geistlichkeit besitzt! Da die Anzahl der Priester, Mönche und Nonnen im Gebiete der Republik sich auf 45,777 Köpfe beläuft, so sollte auf jeden Kopf ungefähr 120 Ducati's im Durchschnitt jährlicher Einkünfte treffen, wenn man das Hauptvermögen zu 3 Procent jährlicher Nutzung berechnet; da jedoch die Deputation selbst die Bemerkung macht, daß kaum die Hälfte der Geistlichkeit den hinlänglichen, von der andern Hälfte nur ein Theil einen überflüßigen, die Uebrigen kaum den nothdürftigen Unterhalt genießen, so ersieht man daraus leicht, daß unter der Geistlichkeit eben so sehr

Digitized by Google

Ungleichheit der Güter herrscht, als unter den Laien, und eine kleine Minorität jene immensen Schätze verschlingt.

Nach dem Maaßstab der Venetianer läßt sich hinsichtlich der andern katholischen Staaten in den verschiedenen Welttheilen folgende Schätzung per Bausch und Bogen machen.

	Ducati's
Vermögen der Geistlichkeit im Venetianischen .	206,656,011
Portugal ungefähr gleich mit Venedig . . .	206,656,011
Spanien das Doppelte	413,312.022
Frankreich wie Venedig	206,656,011
Teutschland das Doppelte	413,312,022
Böhmen wie Venedig	206,656,011
Die österreichischen Staaten	206,656,011
Polen ebenfalls	206,656,011
Ganz Italien das Doppelte von Venedig . .	413,312,022
Asien, Afrika und Amerika ebensoviel . . .	413,312,022
Zwei Milliarden	893,184,154

Sollte bei dem einen und andern Staate auch etwas wegfallen, so kann man annehmen, daß dafür die Totalsumme bei andern Rubriken nicht vollständig, ja kaum zur Hälfte hinreiche.

Nach einer in Oesterreich während der achtziger Jahre erschienenen, überaus gehaltvollen Schrift *) kamen blos durch die rheinischen Nuntiaturen jedes Jahr über 300,000 Gl. nach Rom; aus 30 Reichsstiftern an Annaten, Pallien- und Confirmations-Geldern binnen 280 Jahren über 6,537,000 Gl., an Dispensations-Geldern 14 Millionen. Alle Stifter zusammen lieferten an die 87,773,000 Gl. dasjenige nicht gerechnet, was durch Privaten, Bettelorden u. s. w. den nämlichen Weg gegangen. Nach einem zu Karlsruhe um dieselbe Zeit gedruckten Werke **), wanderten sehr mäßig berechnet in einem Zeitraume

*) J. v. Sartori: Statistische Abhandlung über die Mängel der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten.

**) Römische Religionskasse.

Digitized by Google

von 600 Jahren nicht weniger als 1 Milliarde, 9 Millionen und 699,000 Gl. in die Hauptstadt der katholischen Welt.

Aber alle diese so sehr in die Augen springenden Beweggründe, mit dem römischen Stuhl noch ernstere Sprache, als bisher, zu reden und eine genauere Abrechnung zu halten, würden noch nicht so sehr gewirkt haben, das übrige katholische Teutschland auf den Hauptpunkten der hierarchischen Thätigkeit in die Bewegung mit hineinzuziehen, wäre nicht die ärgerliche Geschichte mit der Münchner Nuntiatur und jener zu Köln plötzlich dazwischen gekommen. Jetzt erst entflammten sich die Leidenschaften; jetzt erst fühlte man das Schimpfliche der bisher mit allzu schonungsvoller Ergebung getragenen Fesseln ganz und es erwachte der Gedanke an organischen Widerstand mit vereinigten Kräften lebhafter, als zuvor. Die Keime von Koblenz gingen endlich in ruhmvollen Saaten auf. **Oculos recepit Germania.**

III.

Fortsetzung des vorigen Kapitels. Die Münchner-Nuntiatur und ihre unmittelbaren Rückwirkungen.

Der Plan, eine eigene Nuntiatur für Baiern errichten zu lassen, war kein neuer. Schon längstens bildeten die bischöfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit an vielen Orten des Churstaates einen Stein des Anstoßens und eine Quelle von Mißvergnügen. So sehr man darin auch jederzeit den Protestantismus, als Konfession, verfolgt, so bereitwillig nahm man von den Doktrinen der Protestanten alles in das Staats- und Kirchenrecht auf, was die Regierungsgewalt, welche mit dem römischen Kurialsystem identisch und diesem daher ungefährlich war, auf Kosten bestehender Verfassungen und Rechte, bereichern konnte. Zwar war die Absicht nicht dahin gegangen, im Sinne der Protestanten sich von dem Episcopatsysteme gänzlich zu emanzipiren, wohl aber die Ausübung

Digitized by Google

desselben den geistlichen Reichsständen, deren Kirchensprengel sich in die Pfalz und nach Bayern erstreckten, zu erschweren oder gar zu unterdrücken.

Als das erste Mittel zu diesem Zwecke stellte sich die Kreirung neuer Bischöfe dar. Die Besorgnisse hierüber machten namentlich bei der Erledigung der Bisthümer von Worms und Speyer sich geltend, wobei die baierische Regierung und ihre romanistischen Freunde eine merkwürdige Rolle spielten.

Der pfalzbaierische Hof unterhandelte lebhaft mit Rom, durch seinen Minister, Marquis d'Antici, und erneuerte zugleich die schon 200 Jahre früher, und noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts bei Clemens XI. gemachten, damals aber (durch die Krankheit des Pabstes) vereitelten Vorschläge. Die Fürstbischöfe von Regensburg und Eichstädt geriethen in große Unruhe, als sie hievon Winke erhalten; sie sparten keine Nachforschungen, noch Kosten, um völlige Gewißheit über die nächsten Unternehmungen des Churhofes zu bekommen, und ihre Maasregeln zu kräftigem Widerstande darnach einrichten zu können.

Der römischen Kurie, so viele Sympathien sie auch sonst für Bayern fühlte, schien gleichwohl das Unternehmen zur Zeit noch allzu gefährlich und in den Folgen unberechenbar. Sie wich daher bestmöglich aus und es kam nicht einmal eine Kongregation, wie doch sonst gewöhnlich war, zur Prüfung der fraglichen Projekte zu Stande. Die politische Zeitlage war Allocutionen in diesem Sinne nicht günstig.

In München ließ man einstweilen die Sache fahren und fand in einem andern Entwurfe, nämlich dem einer eigenen, mit allen Fakultäten nach Isidorischen Prinzipien von dem Pabste ausgerüsteten Nuntiatur in jener Hauptstadt, vollkommene Entschädigung. Durch dieselbe hoffte man die ordentliche Hirtengewalt so viel möglich zu schmälern und in ihrer Hauptlebensthätigkeit zu neutralisiren; das Band und den Zusammenhang mit den teutschen geistlichen Ständen zu schwächen und endlich ganz aufzuheben. Die Rekurse an die Bischöffe fielen fortan weg, und in Fällen, wo der Einfluß der geistlichen Gewalt zur unumgänglichen Nothwendigkeit

Digitized by Google

geworden, war man nicht mehr gezwungen, sich an die Bischöffe zu wenden, ihnen zu schmeicheln und vielleicht doch einer Weigerung gewärtig zu seyn. Ein im Lande residirender Nuntius, welcher Schutz und Unterhalt von Seite der Chur-Regierung genoß, war zugleich ein bereitwilliger Freund, welcher auf jeden Wink mit seinen geistlichen Fakultäten zu Diensten stehen und den Handlungen der weltlichen Behörde, von welch' bedingt moralischem und rechtlichem Werthe sie auch immer seyn mochten, den Stempel der Rechtmäßigkeit aufdrücken mußte. Ausser diesen, in der Natur der nach Machtumfang im Innern eifrig strebsamen Staatsgewalt liegenden Motiven, trieb Baiern noch sein ohnehin jederzeit vordrängender, seit der so eben geschehenen Vereinigung beider Churländer aber noch weit mehr gesteigerter Ehrgeiz. Man glaubte, daß es zur Größe und zum Ansehen des Hofes gehörte, gleich andern, europäischen Mächten, einen eigenen Nuntius zu besitzen. Zu allem dem kamen noch verschiedene Privatinteressen einflußreicher, zumal geistlicher, Höflinge, welche vorwärts trieben.

Demnach ward zu Ende des Jahres 1784 und zu Anfang des Jahres 1785 des Nuntiaturprojekt neuerdings nach Rom gebracht, und man ließ alle Mienen springen, um ihn diesmal durchzusetzen. Nachrichten davon, so heimlich die Sache auch betrieben worden, liefen bald im Publikum. Man stritt hin und her über das, was bereits als vollendetes Faktum zu betrachten war. Endlich erhielt man Gewißheit, als die Entscheidung des Pabstes vom 14. Februar 1785, so wie die Ernennung des Monsignore Giulio Cesare Zoglio, in dem Konsistorium vom 27. Juni d. J., förmlich bekannt gemacht wurde. *)

Der neue Nuntius erhielt nicht nur die beiden Churlande Baiern und Pfalz, sondern auch die Jülich-Bergischen Herzogthümer als Bestandtheile seines Sprengels. (Die drei Hauptgesichtspunkte, von denen aus man das Geschehene rechtfertigte, zu deren Vertheidigung alsbald dienstfertige Federn sich in Bewegung setzten, waren folgende:)

*) Pragmat. Geschichte ꝛc. S. 4—7.

1. Die Nuntiaturen können aus dem römischen Reiche nicht ausgemerzt werden.

2. Dem Pabste muß es frei stehen, Nuntien zu schicken, wenn solche nöthig erfunden, oder von Reichsfürsten begehrt werden.

3. Nicht minder muß es den regierenden Reichsfürsten frei stehen, Nuntien, auch ohne Wissen und Willen des Kaisers, von Rom zu begehren. Ferner machte man die Unbequemlichkeit, die großen Kosten, den Zeitverlust und mannigfache Schwierigkeiten anderer Art geltend, mit welchen Chur-Pfalz bei dem großen Umfang (?) seiner Staaten, und dem Abgang eigentlicher Landesbischöfe, entweder an diese selbst, (regierende Fürst-, Erz- und Bischöfe) oder an die Nuntien in Wien, Köln und Luzern, somit ausserhalb Landes, seine Unterthanen sich wenden lassen mußte. *) Die reichsfürstlichen Ordinariate wurden beschuldigt, daß sie die heilsamen Absichten des Churfürsten hinderten und ihr Privat-Interesse ihnen mehr am Herzen läge, als die Seelsorge; ferner, daß sie sich weigerten, General-Vikare oder Kommissäre an ihrer statt zu bestellen; daß sie sich zwar auf den westphälischen Frieden stützten, welcher ihnen ihre geistlichen Gerechtsame gewährleiste, jedoch vergäßen, wie in eben dem Artikel, den sie zu ihren Gunsten geltend machten, auch die landesherrlichen Rechte in kirchlichen, wie in politischen Angelegenheiten, in ihrem ganzen Umfang und ohne allen Unterschied neuerdings bestätigt worden.

Ueberdieß habe das bischöfliche Kirchenrecht keinen Hauptgegenstand der Verhandlungen und Bestimmnngen des westphälischen Friedens gebildet, u. dgl. mehr. Schlüßlich führten sie das Beispiel des Kaisers, Joseph II., hinsichtlich der kirchlichen Anordnungen und Neuerungen in seinen Staaten, als auch andern Reichsfürsten billigerweise zu gut kommend, an. **)

---

*) Diese Entfernung war sicherlich sehr unbedeutend, und Wien, Köln und Luzern für manche Unterthanen nicht weiter, ja wohl näher, als München. Aber Rom bekümmert sich nicht um die Geographie.

**) Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands S. 150. u. f. w. — Kurze Darstellung der Nuntiatur-Streitigkeiten a. a. O.

Digitized by Google

Die teutschen Erz- und Bischöfe waren durch den Schritt des Münchner Hofes und die Entschlüsse des Pabstes wie vom Donner getroffen und auf das schmerzlichste berührt. Sie erkannten bald, daß diese neue Münchner-Nuntiatur nicht weniger wagen würde, als was die übrigen, in Teutschland bereits bestehenden, seit längerer Zeit sich herausgenommen. Sie überzeugten sich von der Dringlichkeit des Bedürfnisses engerer Verbindung und festen Zusammenwirkens der deutschen Prälatur zum Behufe kräftiger Abwehr der dem Episcopate drohenden, schweren Nachtheile. Zwar mußten sie sich zugestehen, daß jeder Souverain und Reichsfürst das Recht besitze, zur Wahrung seiner Interessen an fremden Höfen Gesandte zu halten, oder auch, je nach Umständen und Bedürfniß, neue zu ernennen; und so fiel es ihnen auch nicht ein, in dieser Beziehung dem Pabste, weder in seiner Eigenschaft als weltlicher Fürst, noch als Kirchenhaupt, die Befugniß der Kreirung eines neuen Nuntius zu bestreiten, welche selbst von Febronius unter die unbezweifelbare Primat-Rechte gezählt worden War nun der nach München bestimmte Nuntius nichts anderes, als ein nach dem Völkerrecht beglaubigter diplomatischer Agent, oder zu besonderen Kirchenangelegenheiten, welche die Mitwirkung des Primas erforderten, bestimmter Gesandter, oder auch nur ein Werkzeug der dem Pabste nicht bestrittenen Oberaufsicht, so konnte Niemand mit Fug sich beschweren und es bedurfte keiner weitern Unterhandlung, sobald der Pabst und der Churhof unter sich, sowohl über die Sache selbst, als über die betreffende Person, einig geworden. Allein da es notorisch war, daß der Pabst seine Nuntien überall, wo es geschehen konnte, zugleich mit geistlicher Gewalt auszustatten, und denselben die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle zu übertragen pflegte, so handelte es sich hauptsächlich darum: ob diese letztere Art der von Rom ernannten Minister in Teutschland angenommen und geduldet werden dürften.

Die Absicht des pfalz-baierischen Hofes, sich der bischöflichen Jurisdiktion seiner geistlichen Mitstände soviel als möglich zu entziehen, und dagegen, bei dem Abgang eige-

Digitized by Google

ner Landesbischöfe lieber eine unmittelbare geistliche Gewalt, mit welcher man leichtere Verständigung hoffte, über sich bestellen zu lassen, war allen Unterrichteten längst bekannt. Ebenso konnte man mit Bestimmtheit annehmen, daß der päbstliche Stuhl eine so günstige Gelegenheit nicht vorüberstreichen lassen werde, unter dem Schutze eines auf das katholische Teutschland so einflußreichen weltlichen Fürsten, seine Gerichtsbarkeit und besonders jene, mit Metropolitanen und bischöflichen Jurisdiktion allenthalben entweder konkurrirende, oder geradezu in Widerspruch sich stellende, deren ursprüngliche und hauptsächlichste, jedoch überall bestrittene und verworfene Dekretalensammlung des Pseudo-Isidorus war, so viel möglich zu verbreiten. *)

Gestützt auf die teutschen Fürsten-Konkordate, die älteren Basler-Beschlüsse und selbst jene des Tridentinischen Konzils, endlich auf sämmtliche Wahl-Kapitulationen der Kaiser, von Karl V. an bis Joseph II., ferner dem Geiste getreu, der auf dem Konvente von Koblenz sie geleitet, und der festen Gesinnung Josephs vertrauend, welcher, wie wir schon erwähnt, seit den ersten Erklärungen von 1768 und 1782 sein System gegenüber von Rom bedeutend ermäßigt und ausgebildet hatte, wie die inzwischen vorgenommenen Reformen und die Art des Empfangs von Pius VII. auf seiner Wiener Reise dargethan hatten, hielten sie es ihrer Pflicht angemessen, sich jeder kirchenverfassungswidrigen Neuerung widersetzen zu müssen. Ehe jedoch ein entscheidender Schritt vorgenommen wurde, glaubten sie, mit aller Hochachtung vor dem Kirchenoberhaupt, vorerst eine geziemende Anfrage zu stellen: ob der nach München bestimmte Nuntius mit oder ohne Fakultäten erschienen, und im letzteren Falle somit

*) Selbst der orthodoxe und im Interesse der neuerrichteten Nuntiatur schreibende Verfasser der Nuntiaturen Teutschlands erkennt diese Falschheit an, und mit ihm alle besseren Kanonisten. Nur unbedingte Satelliten, wie der hochverrätherische Abbé de Feller und seines Gleichen wagten damals noch ihre Vertheidigung.

Digitized by Google

als bloſer Miniſter am dortigen Hoflager auftreten werde? Im erſtern Falle könne und wolle man es dem heil. Stuhl nicht verbergen, daß eine Anſtellung dieſer Art mit den gemeinen, wie mit den beſondern teutſchen Freiheitsrechten keineswegs vereinbar und daher in die Nothwendigkeit verſetzt ſein würde, alles anzuwenden, was die Verhinderung einer ſolchen Maasregel fördern dürfte.

Der Erzbiſchof Hieronymus von Salzburg war der erſte, welcher, laut getroffener Abrede mit ſeinen Kollegen, nach Rom ſich wendete und folgende Zuſchrift an den **Segretario de la litra, Monsignore Fabricci** übergeben ließ: Se. Hochfürſtliche Durchlaucht, der Erzbiſchof von Salzburg, geborner Legat des heiligen Stuhls und Primas von Teutſchland, getrieben von der lobenswerthen Beſorgniß, daß die unerwartete Errichtung eines Nuntius am Hofe Sr. Durchlaucht, des Churfürſten von der Pfalz, Herzogs in Baiern, die beſtehende gute Harmonie zwiſchen dem Kirchenoberhaupt und der hohen Hierarchie der Metropolitane und Biſchöfe des teutſchen Reiches ſtören könnte, hat ihrem Agenten den Auftrag ertheilt, Sr. Eminenz, den Kardinal-Staatsſekretär mit ehrfurchtsvollem Vertrauen davon zu unterrichten, daß jene angedeutete Gefahr ohne Zweifel in dem Falle eintreten dürfte, wenn beſagtem Herrn Nuntius Fakultäten, mit Beeinträchtigung der Rechte, Prärogativen und Privilegien, welche den reſpektiven Diözeſen und der Metropolitan-Provinz vermöge vorhandener Fundamental-Geſetze zugehören und daher Neuerungen, welche auf Verletzung des wirklich in Kraft beſtehenden Syſtemes bezweckten, von Seite des päbſtlichen Miniſteriums alle Aufmerkſamkeit verdienten, damit nicht nur jene Gefahr entfernt, ſondern auch ein Rekurs an das erhabene Oberhaupt des Reiches und die volle Reichsverſammlung, ſo wie eine Reihe anderer unangenehmer Folgen, welche unter den gegenwärtigen Umſtänden aus dem erwähnten **Gravamen** entſtehen könnten, vermieden würden; beſonders da man auf öffentlichen Kanzeln geradezu lehre:

„In den Biſthümern gebe es keine andere Ordinarien, auſſer denjenigen, welchen, als Nachfolgern der Apoſtel, das Hirtenamt

Digitized by Google

über ihre Diözesen von Christus selbst unmittelbar zur Verwaltung anvertraut worden; so wie die Folgerung ziehe: daß der Klerus und das Volk ihrem Diözesan-Hirten unmittelbar untergeben seyen und der Ordnung einer wohlverstandenen Hierarchie gemäß, die Rekurse vom Bischof an seinen Metropolitan zu gehen hätten. Da nun Euer Hochwürden Gnaden die Stelle des Staatssekretärs, unseres gnädigsten Herrn, vertreten, so entledigt sich der Agent von Salzburg der ihm gewordenen Kommission um so lieber gegen Sie, als Ihr, bei Ihrer Gelehrsamkeit und auf einem so viele Jahre hindurch im Staatssekretariat bekleideten Dienstposten, die Klagen und Beschwerden, welche während des Verlaufs dieser Zeit, die Nuntiaturen in Teutschland betreffend, erhoben worden, nicht unbekannt seyn können.

Die Konkordate der Fürsten, die Bulle Eugens VI. welche anfängt: ad tranquillitatem etc. und die andere (vom 7. Februar 1447) welche mit den Worten beginnt: Inter cetera desideria etc.; das Konkordat vom darauf folgenden Jahre, in jenem Theile, wo Nikolaus V. besagte Titel zu Gunsten der vortrefflichen Nation bestätigte; die Kapitulationen, von der Wahl Kaiser Karls V. angefangen, zur Abstellung der Beschwerden jenes Jahrhunderts, und bis zu dem gegenwärtig regierenden Kaiser fortgesetzt, zum Behufe der Restauration der verletzten Rechte und Prärogativen der teutschen Kirche; der merkwürdige Rekurs des Churfürsten-Kollegiums, im Namen sämmtlicher geistlichen Fürsten und Stände des Reichs an Se. Majestät den Kaiser vom 20. März 1764 liefern, im Fall eines Gravamens, ganz die erforderlichen Auskunftsmittel zur Abhülfe. Mein gnädigster Herr, der Erzbischof, ist voll Vertrauens, daß alle diese Dinge gehörig erwogen und die Titel hinreichend berücksichtigt werden durften, Kraft welcher der Metropolitan- und bischöfliche Cötus insalutatis interesse habentibus, Neuerungen im öffentlichen und politischen Kirchensystem des teutschen Reiches für unmöglich hält. *)

*) Pragmatische Geschichte. Beil. B.

Digitized by Google

Die Vorstellung von Chur-Mainz und Köln lautete im Wesentlichen der Salzburg'schen gleich. Von Trier konnten wir jedoch keine auffinden, und es scheint, daß dieser Metropolitan es vorläufig den Andern überlassen habe, die ersten Schritte in Rom zu thun. *) Bald darauf folgten auch mehrere teutsche Bischöfe, darunter namentlich der wackere Fürstbischof von Freisingen, in der Eigenschaft als bisheriger Ordinarius von München, dem gegebenen Beispiel. **) Dagegen trugen andere, welche eine minder patriotische Denkart beseelte, oder welche noch immer den Eindrücken sich hingaben, die der römische Hof durch die alte Macht seines Ansehens, oder durch sophistische Gründe, oder durch die Scheingründe des Isidorischen Systems lebhaft zu unterhalten wußte, großes Bedenken und vermieden vorerst jeden Schritt, welcher sie in Verlegenheit setzen konnte. ***)

Der römische Hof ging, wie zu erwarten war, in alle diese Vorstellungen nicht ein, sondern ertheilte eine abschlägige Antwort, und zwar an jeden insbesondere in ziemlich lakonischem Style. Es ward darin das Befürchtete mit dürren Worten als fest beschlossen angekündigt. †)

Die Erzbischöfe und Bischöfe gaben sich damit nicht zufrieden, sondern verdoppelten ihre Anstrengungen, und ließen eine neue Vorstellung nach Rom abgehen, worin noch ausdrücklicher und freimüthiger als zuvor, dem Pabste zu erkennen gegeben ward: Es könne der römischen Kurie nicht unbekannt seyn, daß der Regel nach die Geschäfte und Angelegenheiten der besondern Kirchen durch ihre Bischöfe und ordentliche Vorsteher besorgt werden müßten, und nur in ausserordentlichen Fällen (z. B. wenn der ordentliche Hirt offenbar ausser den Schranken trete, oder sein Amt vernachläßige,) vermöge der allgemeinen dem heil.

---

*) Ein später folgendes Schreiben an den Pabst vom Jänner 1786 deutet darauf hin.

**) Pragmat. Gesch. B. C.

***) Mainzer Monatschrift. B. II.

†) Pragmat. Gesch. B. S. 5 — 8.

Digitized by Google

Stuhl zustehenden Obsorge, die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Kirchen-Oberhauptes einschreiten könne. Einem solchen Fall verdanke sich der Ursprung der Kölnischen Nuntiatur, welche blos als eine Ausnahme von der Regel, und zwar als eine solche betrachtet werden müsse, durch welche die letztere vollkommen bestätigt werde. Der Religionswechsel des Erzbischofs Gebhard nämlich und die damit verbundene Störung der teutschen Hierarchie sey die Ursache gewesen, weßhalb der Pabst, den Kanones gemäß, Hand anlegen und provisorische Hülfe schaffen mußte; die späteren Bischöfe hätten darauf dem Nuntius zugelassen, in gewissen Fällen eine Jurisdiktion auszuüben, die lediglich auf dem freien Willen der erstern beruht und nicht von Allen anerkannt worden sey. Bald hernach habe jener Nuntius Eingriffe in die Gerechtsame der teutschen Kirchen-Prälatur gewagt, welche schon längst die Patrioten am Rheinstrom zu dem Wunsche veranlaßt, daß der Kölner-Nuntiatur jede Ausübung von Jurisdiktion am Rhein untersagt und somit die bisher bezeigte Nachsicht zurückgezogen werden möchte. Von Seite verschiedener Vorsteher der teutschen Kirche seyen bei Kaiser und Reich Beschwerden eingereicht und Hülfe und Unterstützung nachgesucht worden.

In diesem zweiten Promemoria waren überdies noch viele andere Gründe beigefügt, welche der Errichtung einer neuen Nuntiatur widerstritten. Es ward dem Sekretär de la Cifra (der Geheimschrift) welcher damals die Stelle des Staatssekretärs, wegen Verhinderung desselben, interimistisch vertrat, übergeben und bei den Einen war es kürzer, bei den Andern ausführlicher abgefaßt. In den Hauptpunkten stimmten alle mit einander überein. Mehrere der betreffenden Agenten erhielten jedoch gar keine schriftliche Antwort, sondern sie wurden mündlich in allgemeinen Ausdrücken auf den Inhalt der früher ertheilten verwiesen. Dagegen ließ sich der Pabst in einer Zuschrift an Chur-Mainz, welches am meisten zu berücksichtigen war, etwas weitläuftiger aus. *)

*) Pragmat. Geschichte. Beil. C. c. Mainzer-Monatschrift. B. II. Gesch. der Nuntiaturen Teutschlands 185 und in den Beilagen.

Digitized by Google

Friedrich Karl von Mainz war inzwischen in eine ganz eigene Stellung, gegenüber seinen frühern Grundsätzen und Neigungen, den neuen Freunden, dem Kaiserhof und dem Pabste, gekommen. Die ersteren, insofern es blos geistige Interessen, Reformen im Sinne der Zeit und kirchliche Freiheit betraf, führten ihn den Illuminaten zu und ließen ihn auch in Teutschland und in Rom mehr oder minder als solchen gelten. Allein da er trotz seiner warmen Liebe zur Aufklärung in politischer Beziehung ein erklärter Feind aller der Theorien und Manifestationen war, welche zur Untergrabung des monarchischen Prinzips und der bestehenden Ordnung führen konnten, auch die Illuminaten durchaus keinen Einfluß in den praktischen Gang der Regierung bei ihm gewinnen konnten, so fingen die Letzteren an, wider ihn unwillig zu werden, und endlich schlugen sie sich förmlich zur Emmerichisch-österreichischen Parthei, welche ihm bisher immer noch Widerpart gehalten. Der Gesandte des Kaisers am Mainzer Hofe, Graf Metternich, von welchem der Freiherr von Hormayr ein so unvortheilhaftes grelles Bild entworfen hat, und der russische Gesandte, Graf Romanzoff, unterstützten thätigst ihre Operationen, welche zu dem damals von Joseph II. entwickelten Systeme vollkommen zusammen paßten.

In diese Zeitstimmung und Verwickelungen fiel die Erscheinung der Gräflich Hatzfeld'schen Familie in Mainz, welche mit den Erthals verwandt war. Der Graf und nachmalige Fürst von Hatzfeld, durch seine Schicksale als Diplomat und die heldenmüthige Treue seiner Gemahlin während der Napoleon'schen Periode berühmt geworden, so wie seine geistreiche und schöne Schwester, die Gräfin Coudenhoven, gewannen durch ihre Gewandtheit und Ueberredungskunst einen vorherrschenden Einfluß auf den bereits alten, vielfach kränklichen Churfürsten, und nach und nach besetzten sie alle wichtigen und einträglichen Stellen im Lande, geistliche, wie weltliche, mit ihren Verwandten und Schwägern. Das Domkapitel, der Hof und der Adel fühlten sich hierdurch gleich sehr verletzt und es bildete sich eine furchtbare Reaktion unter denselben wider die übermüthigen Eindringlinge; eine

Digitized by Google

Reaktion, welche die Publizität und die Läſterchronik benutzte, um dem alten Herrn und ſeinen Begünſtigten auf jede Weiſe wehe zu thun. Ein gewiſſer Winkopp, ein Schriftſteller von Talent und Ehrgeiz, welcher nachmals als Publiziſt des rheiniſchen Bundes ſich einen Namen gemacht, war das Hauptwerkzeug; die gefürchteten Schlözer'ſchen Staatsanzeigen bildeten den Haupttummelplatz, wo man ſich wider Friedrich Karl verſuchte. Selbſt ein Neffe des Kurators der Univerſität, Hofrath von Benzel, blieb dieſem unwürdigen Getriebe nicht fremd. Zum Glück kannte man hievon in Rom nur wenig.

Die Emmerich'ſche Parthei rührte ſich am leidenſchaftlichſten, als der Churfürſt den geiſtlichen Rath Heimes zum Weihbiſchof und Generalvikar, unter Verleihung reicher Pfründen, erhob, und überdies ſeine Ernennung zum Biſchof von Valona beim Pabſte bewirkte. *)

Dieſer Prälat war groß und feſt von Körper, und eben ſo kräftig und unerſchütterlich von Geiſte, reich an Kenntniſſen jeder Art, mit Erfahrung und Gewandtheit in den Geſchäften ausgerüſtet, voll unbeugſamen Muthes und ſeltenen Tiefblicks in die Verfaſſung und die Bedürfniſſe der katholiſchen Kirche; der Pabſt ſelbſt erkannte ſeinen ganzen Werth noch ſpäter einſt durch die Bemerkung an: er hoffe mit den teutſchen Biſchöfen leicht auszukommen; nur mit dem Biſchof von Valona wiſſe er ſich nicht zu verſtändigen. **) Man hätte glauben ſollen, daß der Beförderung eines ſolchen Mannes die vollkommſte Zufriedenheit der Illuminatenparthei, wie des aufklärenden Kaiſers ſich und ſeinem Herrn hätte erwerben ſollen. Allein, wie ſehr man auch mit einem Syſtem in kirchlichen Angelegenheiten zuſammenſtimmte und zuſammenwirkte, ſo blieb doch hinſichtlich ſeiner Allgewalt in politiſchen ein tiefer Groll gegen ihn haften. Er brach aber erſt bei Gelegenheit der Gründung des Fürſtenbundes vollſtändig aus und die Wirren mit Rom über die Nuntiatur-Geſchichte

*) N. Vogt: Geſchichte der rhein. Staaten. S. 231 ff.

**) Kopp: die katholiſche Kirche S. 17. ff.

Digitized by Google

und deren unmittelbare Folgen traten vorerst auf den Vordergrund „machten die coalirte Parthei bis auf ein Weiteres noch verstummen.“

Der Graf von Zoglio, mit seinen Kreditiven hinreichend ausgerüstet, hatte den Befehl erhalten, unverweilt auf seinen Posten abzugehen, nachdem er unterwegs (vermuthlich aus Vorsicht, um für alle Fälle den weitern Gang der Dinge noch etwas abzuwarten) einige Zeit aufgehalten worden war. Noch im Sommer des Jahres ~~1785~~ 1786 traf er in München ein, wo er einen ungemein glänzenden Empfang fand, schlug sein Nuntiatur-Gericht förmlich dort auf, nahm allerlei Akte mit Fakultäten vor und zeigte sämmtlichen Erz- und Bischöfen der baierisch-Jülich- und Bergischen Sprengel seine Ankunft, so wie die begonnene Ausübung seiner Jurisdiktion an, indem er allen Einzelnen die betreffenden Dokumente übersandte.

Die Churfürsten und Bischöfe der Oppositionsparthei schwiegen hierauf und antworteten weder dem Pabste, noch dem neuen Nuntius, sondern beschäftigten sich damit, die weiteren Maaßregeln, in Folge dieser Wendung der Angelegenheiten, zu treffen. Der einzige Fürst-Bischof von Freisingen schrieb etwas später an den Pabst und berief sich auf den Kaiser und dessen Rescripte vom 12. Oktober, von welchem bald nun die Rede seyn wird, und auf welches, nach längerer Pause erst, das vielberufene päbstliche Breve erschien, auf welches wir ebenfalls an geeigneter Stelle zurückkommen werden. *)

Die päbstliche Parthei gebrauchte den Kunstgriff, eine schriftliche Aeusserung des Kaisers, oder vielmehr eine mündliche, jedoch von dem Grafen Seinsheim nach Rom berichtete, an den Marquis d'Antici, welcher zugleich Kölnischer Minister in Rom war, und worin er zugab: es stehe dem heil. Vater frei, nicht nur einen, sondern selbst zwei, ja drei Nuntien abzuschicken, in der Art zu verdrehen und bei dem Publikum zu verbreiten, als ob

*) Pragmat. Gesch. S. 17 — 19. Beil. J. — M., womit die Beleuchtungen und Anmerkungen in der Mainzer-Monatschrift II. u. III. zu vergleichen.

Digitized by Google

der Monarch Nuntien mit geistlichen Fakultäten darunter gemeint, während er doch blos, wenn anders eine solche Aeusserung wirklich gefallen, Gesandte im gewöhnlichen Sinne gemeint. Man wollte damit den Kaiser als mit sich selbst noch uneins, oder im Widerspruche hinstellen und durch Hinweisung auf seine unentschlossenene schwankende Gesinnung die Erzbischöfe, als des oberherrlichen Schutzes unversichert, entmuthigen. Allein dieß alles frommte nichts und ward bald darauf durch Thatsachen in entgegengesetztem Sinne entkräftet. Der Churfürst von Mainz, im Einverständniß mit den übrigen Prälaten, und in ihrem Namen zugleich handelnd, wendete sich gerade zu an Joseph II. mit nachstehender denkwürdiger Zuschrift:

„Euer Kaiserl. Majestät ist es vorhin allergnädigst bekannt— allenfalls aber soll an Allerhöchstdieselbe ich durch gegenwärtiges die pflichtmäßige ehrerbietigste Anzeige bringen, wasmaßen der römische Hof den von Sr. päbstlichen Heiligkeit nie zu vermuthen gewesenen, das allgemeine Aufsehen erregenden Vorsatz gefaßt habe, an dem churfürstlichen Hoflager zu München in der Person des Prälaten Zoglio einen neuen päbstlichen Nuntius anzustellen und dadurch ohne Vorwissen und Genehmigung Ew. Kaiserl. Majestät sowohl, als des Reichs, ja ohne Einwilligung derjenigen Erz- und Bischöfe, deren Diözesan-Rechte sich in die Staaten des Hrn. Churfürsten zu Pfalz Liebden erstrecken, eine in ersagten Staaten noch nie bestandene neue Nuntiatur errichten zu wollen."

„Als mir von diesem in mehrfacher Rücksicht bedenklichen Vorhaben die erste verläßige Nachricht zuging, nahm ich mit andern teutschen Erz- und Bischöfen mir zur vordersamsten Angelegenheit, durch ein bei dem römischen Hofe selbst übergebenes **Pro memoria** die geziemende Rückfrage zu thun, ob es die Absicht habe, den nach München abzusendenden neuen Nuntius etwa lediglich als einen päbstlichen Gesandten am churpfälzischen Hoflager erscheinen zu lassen, oder aber denselben auch mit geistlichen Fakultäten über die in die pfalz-baierischen Lande einschlagenden teutschen Diözesan-Bezirke zu versehen."

Digitized by Google

„Da mir hierauf die unerwartete bestimmte Erklärung ertheilt wurde, daß ersagter Nuntius die nämlichen Fakultäten auszuüben habe, mit welchen die zu Wien und Köln bestehenden Nuntii über verschiedene Provinzen Teutschlands bestellet sind; so verweilte ich nicht, den römischen Hof mit der weitern Vorstellung anzugehen, daß weder die Aufstellung, noch weniger aber die Vervielfältigung einer solchen, mit Fakultäten versehenen Nuntiatur mit den über die pfalzbaierischen Lande hergebrachten ausschlüssigen Diözesan-Rechten der teutschen Erz- und Bischöfe, mit den Verfügungen der ältern und neueren Kirchenversammlungen, mit den teutschen Kirchenverträgen, mit der kaiserlichen Wahlkapitulation, mit den churfürstlichen Kollegialschreiben vom J. 1764 und überhaupt mit der teutschen Staats- und Kirchenverfassung zu vereinbaren sey, und daß daher in Rücksicht all dieser Gründe mit der Absendung des mehrgedachten päbstlichen Nuntius noch an und zurückgehalten werden möchte."

Allein es ist mir auf diese, obgleich von andern Erz- und Bischöfen unterstützte Vorstellungen die unverhoffte Rückäusserung geworden, daß es bei der gefaßten päbstlichen Entschließung sein unabänderliches Bewenden habe.

„Da nun Eure Kaiserliche Majestät nach der Ihro beiwohnenden allerhöchsten Einsicht und Aufklärung nicht verborgen seyn mag, daß die päbstlichen Nuntien vermöge ihrer ursprünglichen Bestimmung, nie anders, als in der Eigenschaft päbstlicher Gesandten an auswärtigen Höfen zu betrachten gewesen und noch sind — da sie vom römischen Stuhle nie ermächtigt werden können, die Befugnisse, die den Erz- und Bischöfen, ausschließlich zustehen, durch eine in den unverfälschten wahren Grundsätzen der katholischen Kirchen-Hierarchie nirgend gegründete Konkurenz auszuüben — da die jeweil in kirchlichen Sachen nach Rom zugelassenen Appellationen durch den Baselischen Kirchen-Rath und durch die von der teutschen Nation angenommenen Dekrete dieser Versammlung, nicht den päbstlichen Nuntien, sondern den in Teutschland selbst zu delegirenden Behörden zugeeignet sind, da der päbstlichen Nuntiatur zu Köln, vermög des anliegenden Ver-

Digitized by Google

zeichnisses ihrer Fakultäten, wirklich eine solche Gewalt mitgetheilet ist, die kein teutscher Erz- oder Bischof ohne Abbruch, ja ohne gänzliche Vernichtung seiner ungezweifelten Diözesan-Rechte anerkennen oder nachgeben kann — da die Kaiserliche Wahlkapitulation solche dem Reichsoberhauptlichen Schutze Ew. Kaiserlichen Majestät eigens untergiebt, und durch die grundgesetzliche, kapitulationsmäßige Zusage Kaiser Karls V. bereits festgesetzt ist, daß gegen die Vorrechte der teutschen Erz- und Bischöfe durch Mannigfaltigung und Erhöhung der Offizien am römischen Hofe, nicht gehandelt, viel weniger also solchen durch Errichtung neuer Nuntiaturen und römischen Gerichtshöfe in Teutschland selbst zu nahe getreten werden soll; — da es für das teutsche Reich sowohl, als für die teutsche Kirche ein unerträglicher Bedruck seyn würde, wenn auch nur der Sitz einer Nuntiatur, die in Teutschland noch bestehet, wider den Willen der geistlichen und weltlichen Gewalt im Reiche, von einer teutschen Provinz zur andern versetzt oder erstreckt, ja anmaaßlich an mehreren Orten zugleich aufgestellt und vermannigfaltigt, mithin das ausländische Personale zur Belästigung des teutschen Publikums nach Willkühr vermehrt werden wollte; — da endlich Euer Kaiserliche Majestät, in Folge des obgedachten churfürstlichen Kollegialschreibens vom Jahr 1764, allermildest gestattet haben, daß in solchen Fällen die gerechten Klagen und Beschwerden der deutschen Erz- und Bischöfe an Allerhöchstdieselben gebracht, fort um eine den Umständen gemäße allerhöchste Verfügung angestanden werden dürfe.

So ergeht an Eure Königliche Majestät, als obersten Schutz- und Schirmherrn der teutschen Kirche, auch in Folge Dero Kaiserlichen Wahlkapitulation und des obenangeführten churfürstlichen Kollegialschreibens meine angelegentlichste allergehorsamste Bitte, Allerhöchst dieselben geruhen sich bei dem römischen Hofe wider die Aufstellung eines neuen päbstlichen Nuntius zu München, alsfern nämlich letztere mehr als päbstlicher Gesandter am churpfälzischen Hofe seyn soll, mit allem Nachdrucke und dergestalt allergnädigst zu verwenden, daß die Bestimmnng des ersagten Nuntius entweder ganz abgeändert, oder doch auf die alleinige Eigenschaft

Digitized by Google

eines päbstlichen Gesandten am Churpfälzischen Hofe ohne alle geistliche Fakultäten beschränkt, und das eine oder das andere Ew. Kaiserlichen Majestät zur Beruhigung der durch jenen präjudizirlichen Schritt äusserst benachtheiligten Erz- und Bischöfe verbindlich zu erkennen gegeben werde. Ew. Kaiserliche Majestät erlasse ich mich übrigens zu Kaiserlichen Gnaden ꝛc. *)"

Dieses Schreiben, eines der schönsten Denkmale teutschen Geistes und Muthes, erhielt folgende, ihrer würdige Erwiederung, welche zugleich auch an die drei andern Erzbischöfe und Churfürsten gerichtet war:

„Ich habe aus Euer Liebden an mich erlassenem Schreiben ersehen, was dieselbe mir zur Aufrechthaltung der Erz- und Bischöflichen Diözesan-Rechte in den Reichslanden und Bisthümern gegen die etwan von dem päbstlichen Hofe, besonders bei der von demselben beschlossenen Abschickung eines eigen neuen Nunzius nach München, für die churpfälzischen und baierischen Lande zu besorgenden Eingriffe umständlich vorstellen wollen, und daher meinen kaiserlichen Schutz von mir, als obersten Schutzherrn der teutschen Kirchenverfassung, dawider anflehen.

Gleichwie ich in allen Gelegenheiten gewöhnt und stets beflissen bin, von meinem für das Wohl und die Erhaltung des Reichs in allen Theilen seiner Verfassung hegenden patriotischen und landesväterlichen Gesinnungen die billigsten und aufrichtigsten Beweise zu geben, so bleibe ich auch gemeint, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinar-Verfassung, nicht allein vorzüglich aufrecht zu erhalten, sondern auch beizutragen, daß die Bischöfe in alle diejenigen Rechte, welche sie etwan durch unerlaubte, und

*) Resultat des Emser-Kongresses. — Pragmat. Gesch. der Münchner-Nuntiatur. — Gesch. der Nuntiaturen Teutschlands. (in der Beil.) Mainzer Monatschrift. II. — G. J. Plank, neueste Relig. Gesch. I. (Paulus) neueste Grundlagen der kathol. Kirche u. s. w.

Digitized by Google

ihrer Bestimmung zuwider gehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingesetzten und durch Säcula beobachteten Ordnung eingesetzt werden mögen.

Ich habe demnach bei Gelegenheit der vorerwähnten Vorstellungen beschlossen, dem ganzen Reiche diese meine oberschutzherrlichen Gesinnungen auf die billigste und helleinleuchtende Art darzustellen, sofort dem päbstlichen Stuhle erklären zu lassen, wie ich niemal gestatten würde, daß die Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zustehenden Diöcesan-Rechten gestöret würden; daß ich also die päbstlichen Nuntien nur als päbstliche Abgesandten zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabste, als Oberhaupte der Kirche, zustehen, daß ich aber diesen Nuntien weder eine Jurisdiktions-Ausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten könne; weßwegen auch solche ebenso wenig dem in Köln schon befindlichen, als dem hier zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des teutschen Reiches fürohin kommenden päbstlichen Nuntius zukommen, noch zugelassen werden soll.

Da ich diese meine Gesinnung Euer Liebden hiermit eröffne, so rufe ich dieselbe zugleich auf, alle ihre Metropolitan- und Diöcesan-Rechte sowohl für sich, als auch durch Verständigung ihrer Suffraganen, dann bestehenden exemten Bischöfe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päbstlichen Hofes und dessen Nuntien wider solche Rechte und die gute Ordnung seyn könnte, standhaft hintan zu halten; worüber ich denselben zugleich allen meinen kaiserlichen Beistand zusage. Ich versehe mich jedoch hiebei, daß in allem jenen, was die Benefiziat-Geschäfte betrifft, sich fortan an den klaren Buchstaben der Concordata Nationis Germaniæ gehalten werden, und verhoffe, bei dieser meiner patriotischen Absicht ebenso die Beförderung der Religion zu bezielen, als den geistlichen Ständen und Bischöfen des Reichs überzeugende Beweise meiner für die Erhaltung der Gesetze und

verfassungsmäßige Zuständigkeiten tragenden beständigen Sorgfalt zu ertheilen." —

Trotz dieser kaiserlichen Aufforderung würde jedoch vielleicht nichts weiter erfolgt seyn, wenn der römische Hof sich in die Umstände geschickt und den Münchner-Nuntiatur-Entwurf auf eine gute Art hätte fallen lassen. Die politischen Konstellationen in Teutschland begünstigten ganz einen ehrenvollen Rückzug und durch ein klügeres System würde man vielleicht selbst auf die vier Erzbischöfe eingewirkt haben. Allein Rom fand es für gerathener, sowohl ihnen, als dem Wiener Hofe zu trotzen, und die überaus glänzende Aufnahme Zoglio's von Seite des so sehr bigotten Hofes in München gab ihm neuen Muth, die eingenommene Stellung fortzubehalten. Dadurch wurden der Kaiser und die Erzbischöfe zu ferneren Maasregelu und zu Durchführung einer vollständigen Opposition gezwungen, besonders da man den Ernst des churpfälzischen Hofes sah, die Vertheidigung des Nuntius auf's Aeusserste zu treiben und zugleich die Absicht, es nicht blos bei Schmälerung oder Beschränkung der Diöcesanrechte bewenden zu lassen. Es war der Rumpf der gestürzten Jesuitenparthei, welcher überall schürte und ermunterte. Eine gute Taktik gebot, den hohen Prälaten den Krieg auf das feindliche Gebiet herüber zu spielen, da hierdurch weit weniger gewagt und eben so viel gewonnen werden konnte. Man vereinigte sich jetzt nicht blos mehr zur Wegräumung einzelner Uebelstände, sondern zur Tilgung aller alten und neuen Beschwerden, welche die teutsche Kirche seit Jahrhunderten gedrücket, mit einem Streiche. Man gedachte, mit sämmtlichen Forderungen, die sich auf alte und neue, verjährte und unverjährbare, Rechte gründeten auf einmal hervorzutreten, denn auf solche Weise blieb die sichere Hoffnung, entweder mindestens dasjenige zu erreichen, was man anfänglich allein gefordert hatte, oder doch etwas zu erlangen, was im Ganzen ebenso viel werth, als dieses war. *)

*) G. J. Plank neueste Religions-Geschichte B. I. S. 340. ff.

Digitized by Google

IV.

Die Vorarbeiten zum Emser-Kongresse.

Unter den vier Häuptern der teutschen Parthei bewegte sich mit besonderer Thätigkeit der von Heimes fortwährend inspirirte Churfürst Karl Friedrich; doch that dieser keinen wichtigen Schritt, ohne den Rathschlag seines Presbyteriums, welches an die Stelle des früher bestandenen Vikariates getreten war. Er verlangte von diesem zunächst eine Uebersicht aller Beschwerden gegen Rom und ein offizielles Gutachten über die zweckmäßigste Art und Weise ihrer Erledigung; hierauf mußte jedes einzelne Mitglied noch ein Privatgutachten und die Entwicklung seiner Privatansicht über den Stand der Dinge und die Mittel der Abhülfe abgeben. Diese wichtigen Dokumente bilden einen vollständigen Theil der Geschichte des Streites und erklären manche folgende Erscheinung, so wie den Ton und die Abfassung der berühmten Punktationen selbst; da sie erst in neuester Zeit an's Licht gezogen worden, so werden sie mit allem Fug ihre gehörige Stelle einnehmen.

Das erst aufgeführte, das Gutachten des Vikariates der erzbischöflichen Kurie, vom 13. Februar 1786, *) lautete wie folgt:

„Ein gnädiges Reskript befiehlt, eine Berathung anzustellen, welche jene Gravamina seyen, die ausserhalb der Benefizialfälle mit Grund gegen die römische Kuria geltend gemacht werden könnten.

*) Von Kopp zum erstenmal aus Akten mitgetheilt. S. 18—19. Der Styl selbst ist gräulich nachläßig, verworren und unteutsch, mit lateinischen Phrasen durchwegs unterspickt. Natürlich war die Sache nicht auf Veröffentlichung durch den Druck berechnet. Man hat sich bemüht, dem Inhalt unbeschadet, wenigstens theilweise die Form zu verbessern.

Digitized by Google

1) Findet man darin ein gravamen, daß, wenn Jemand zum Erz- oder Bischof gewählt werde, über dessen Qualitäten ein Informativ-Prozeß mit großen Kosten und Aufenthalt an den Nuntiaturen bisher angestellt werden mußte, und man hält dafür, daß hierin lediglich bei der tridentinischen Verfügung Sess. XXII. C. S. bestanden werden soll, welche also lautet; Quicunque posthac ad ecclesias cathedrales erit assumendus, isnon solum natalibus, ætate, moribus et vita ac aliis, quæ a S. Canonibus requiruntur, plene sit proditus, verum etiam in s. ordine antea saltem sex mensium spatio constitutus, quarum rerum instructio, si ejus notitia nulla aut recens in Curia fuerit, a S. Apost. Legatis seu Nuntiis Provinciarum, aut ejus Ordinario, eoque deficiente, a vicinioribus Ordinariis sumatur. So viel es die Weihbischöfe betrifft, so sollte dem römischen Hofe das Testimonium ideoneitatis, welches immer den Prälaten beigelegt wird, genügen.

2) Schlägt man vor: daß künftig die Annaten nicht anders als nach Maasgabe der Konkordate, oder wenigstens nach der ersten Taxe, bezahlt, die Konfirmations-Rechte mäßig angesetzt, und für das Pallium keine besonders hohe Taxe künftig gefordert werden.

3) Daß die Juramenta vasalitia der Neugewählten Erz- und Bischöfe, welche ihren Ursprung von Pabst Gregor VII. haben, aufgehoben, und dafür die alte Formel, die der bischöflichen Würde und den kanonischen Satzungen angemessen ist, wieder eingeführt. —

4) Daß die seither alle fünf Jahre in Rom nachgesuchten und erhaltenen Fakultäten künftig daselbst nicht mehr erneuert, sondern in vorkommenden Fällen Auctoritate ordinaria ex causis canonicis fortgesetzt werden mögen.

5) Während überhaupt alle Dispensation z. B. in ætate, in impedimentis ordinum, z. B. defectus natalium, vitium corporis etc., lediglich den Ordinarien zu überlassen; eben so die Absolutionen der Diözesan-Angehörigen, sowohl der Laien wie der Geistlichen von Censuren oder andern Strafen, die entweder

Digitized by Google

dem Rechte gemäß, oder durch den Bischof ausgesprochen worden, oder noch ausgesprochen werden sollen.

6) Daß in Zukunft alle Exemtionen, Mönchs- und Frauenklöster betreffend, alle Ordens-Privilegien, die der bischöflichen Gewalt zuwider seyn mögen, aufgehoben, und als nicht mehr existirend angesehen werden.

7) Sey es weiter beschwerend, daß die Berufungen an die römische Kurie, oder an die Nuntien, mit Uebergehung der Metropolitan-Gerichte, öfters geschehen seyen. Deßgleichen

8) Daß die Prozesse fast alle zu Rom entschieden, und selten Richter in partibus ernannt, auch verschiedene zu besondern Kongregationen selbst wider den Willen der Parthei gezogen würden.

Von Privat-Voten, Ansichten und Gutachten der geistlichen Räthe wurden folgende überreicht:

---

a) In Bezug auf Appellationen, Konzessionen, Censur-Lossprachen, Bullen, Konsecrations-Eide und Dispensen 2c. *).

1) Alle Appellationen nach Rom sind durch Kommissarien in den Provinzen zu entscheiden, und ist keineswegs zuzugeben, daß die Rechtshändel in Teutschland einer römischen Kongregation, wie einer inkompetenten, der teutschen Gebräuche durchaus unkundigen, im Reiche nie anerkannten Gerichtsstelle, überlassen werden. Doch könnten, nach Vorschrift des Konziliums von Trient Sess. XXV. c. 10. und so wie des Pabstes Benedikt XIV. Const. de anno 1741, dergleichen in jedem Bisthum füglich errichtet werden.

2) Alle römischen Konzessionen und Lossprechungen von Cen-

---

*) Kopp 20. 21.

Digitized by Google

suren sollen niemals als gültig angesehen werden, wenn sie nicht von dem einschlägigen Ordinariat untersucht und gutgeheißen worden waren. Da auf diese Weise die Gültigkeit solcher Concessionen doch auf dem Urtheil des Bischofs beruht, so wäre es freilich besser, wenn die Bischöfe, gemäß der Grund-Verfassung der Kirche, in die ihrem Amte anklebende Fülle von Befugnissen wieder eingesetzt, und alle nöthige Gewalt, nach Bedürfniß und wahrem Befund die Dispensen zu ertheilen, ihnen zurückgestellt würde. Auf diese Weise würden die Gläubigen von vielen Kosten und Beschwerden, die mit dem Zuge verbunden sind, nach Rom befreit, und weniger Gelder aus Teutschland dahin verschleppt werden. Auf die nämliche Weise würden auch die sogenannten fünfjährigen Fakultäten wegfallen, unter welchen ohnehin mehrere sich befinden, die den Bischöfen, auch nach dem dekretalen Kirchenrechte, durchaus zukommen.

Wenigstens sollte man, wenn man auch nicht alle Dispensen den Bischöfen wieder zuwenden kann, darauf dringen, daß jede Dispensation nach der Synode von Trient gratis, oder doch ohne große Taxen ertheilt wird.

In Betreff der päbstlichen Bullen wäre zu wünschen, daß die teutschen Bischöfe einstimmig erklärten, daß dieselben nicht als verbindlich sollten angesehen werden, ehe gehörig untersucht worden sey, ob sie den Kirchensprengeln angemessen oder nicht. Das Nämliche könnte auch in Betreff der vielen Deklarationen von römischen Congregationen beobachtet werden; besonders sollte die Bulle in Cœna Domini, von der man nicht weiß, ob sie in teutschen Landen angenommen worden, *) und welche sehr viele Eingriffe in die Rechte der Landesherren und der Bischöfe enthält, als nicht angenommen erklärt werden.

Es wäre ferner auf eine Abänderung der *Formula juramenti* bei der Konsecration der Bischöfe anzutragen, weil diese nach dem Eide eines Vasallen schmeckt. Das Nämliche auf eine Minderung oder Abschaffung der Pallien-Gelder.

*) Jamais!

Digitized by Google

Das Ehehinderniß im dritten und vierten Grade der Blutsvermandtschaft und Schwägerschaft könnte abgeschafft werden.

Die Macht von den „Casibus Pontifici reservatis“ zu absolviren, eben so von den Gelübden zu dispensiren sollte vom Ordinariate nur tauglichen, geprüften Subjekten anvertraut werden.

---

b) In Bezug auf Quinquennien, Fakultäten, Indulte, Annaten, u. s. w. *)

1) Die römischen fünfjährigen Fakultäten dienen zu weiter nichts, als die bischöflichen Rechte zu schmälern und die ultramontanen Grundsätze geltend zu machen; jeder Theolog und Kanonist sieht doch beim ersten Blicke, daß darin solche Concessionen enthalten sind, die den Bischöfen nicht ex indulto papali sondern jure divino, gebühren.

Hinsichtlich der Dispensationen in gradibus hat die Kirche in den ersten zehn Jahrhunderten nie dispensirt; wenn jedoch solche Dispense zuweilen äusserst nöthig oder der Kirche nützlich waren, so wurden sie vom Pabste gegeben, wozu bekanntlich die falschen Dekretalen Anlaß gaben. Wie in der Folge diese Dispensen gangbarer wurden, mögen die Bischöfe angefangen haben, diese indulta von Rom zu begehren: Ob die Bischöfe jure proprio, vel ex indulto romano die Dispensen geben, will ich dahin gestellt seyn lassen; ich bin, um der Verwirrung auszuweichen, der Meinung, daß man nicht allein die Indulte super dispensatione in tertio et quarto gradu einholen, sondern auch in primo et secundo gradu affinitatis begehren solle. Der Grund ist folgender:

Oft werden Dispensen im ersten oder zweiten Grade beim

---

*) Kopp 21—24.

Digitized by Google

Bischofe nachgesucht; sind die Gründe dringend, so pflegt man häufig als bei einem casus episcopalis zu dispensiren; weil das Gesuch sonst nach Rom gehen muß. Hätte nun aber der Bischof das obenbemerkte Indult, so wäre allen Seiten geholfen.

2) Trifft es sich, daß die Oratoren nach Rom verwiesen werden, so werden diese Dispensen durch die Nuntien oft nicht ohne große Kosten ausgewirkt, und am Ende doch dem Ordinariat vorgezeigt. Durch meinen Vorschlag dagegen blieben die Oratoren beim Ordinariat; der Zugang zu den Nuntien wird damit abgeschnitten, und das Geld bleibt im Lande.

3) Gesetzt, das Quinquenninm wäre verflossen, und der Pabst stirbt vor der Renovation, so muß man entweder von Ordinariatswegen dispensiren, oder die Oratoren ganz abweisen. Endlich sind die Nachbarschaft der protestantischen Lande, die gemischten Ehen, die Armuth der Partheien, die große Entfernung sämmtlich wichtige Motive genug, um ein solches Indult zu suchen und zu geben.

Sowohl nach der Synode von Basel als nach jener von Trient sollen die kanonischen Rechtshändel in erster Instanz von der bischöflichen Gerichtsstelle, in der zweiten aber von dem Metropoliten entschieden werden. Es ist und bleibt ein gravamen, auf dessen Abstellung schlechterdings zu dringen ist, wenn diese Appellations-Grade nicht eingehalten und die Rechtshändel unmittelbar nach Rom, zum Nachtheil der bischöflichen und Metropolitan-Instanz, gebracht werden. Wenn aber eine Appellation gesetzmäßig und servato medio nach Rom kömmt, so soll die Streitsache nicht zu Rom, sondern den judicibus nationalibus non ultra duas diætas distantibus delegirt werden.

Es ist ein Mißbrauch, daß die päbstliche Konfirmation der Bischöfe, die ohnehin im Widerspruch mit den Basler-Dekreten dem römischen Hof überlassen ist, und einem jeden neu Erwählten nach den kanonischen Rechten ex justitia gebührt, so lange verzögert, in Rom als eine arbitrarische Sache angesehen, nach den Ansichten der Kurialisten oft abgeschlagen, oder doch wenig-

Digitized by Google

stens als eine Gelegenheit, römische Prätensionen durchzusetzen, benützt wird.

Obschon die Metropoliten die indulta mensium papalium erhalten haben, so muß doch von den Collatarien pro nova (secunda) provisione nach Rom recurrirt werden; was blos auf eine Geldtaxe hinauslauft.

Mit den Annaten sind die meisten teutschen Stifter viel zu sehr beschwert. Die apostolischen Taxen sind bis auf den heutigen Tag unbekannt, und scheinen blos von der Willkühr der Expedition abzuhängen, die im Basler-Dekrete bestimmte Zeit, die Annaten binnen zwei Jahren zu bezahlen, wird nicht eingehalten, sondern man dringt gleich auf die gänzliche Abzahlung derselben. Noch beträchtlicher ist die Beschwerde, daß Rom doppelte Zahlung der Annaten erhalten will, wenn ein Bischof zu einem andern Bisthum transferirt oder postulirt wird.

Es wäre sehr zu wünschen, daß der vierte Grad der Verwandschaft und der dritte und vierte Grad der Schwägerschaft abgeschafft würden. Der Umstand, daß man den Katholiken ein allgemeines Kirchengesetz auflädt, von dem man voraus versichert ist, es lasse sich durch Geld wieder loskaufen, giebt unsern Gegnern blos zu gegründetem Spott Anlaß. Man wird wenigstens nicht einen einzigen Fall aufweisen können, daß jemals eine im vierten Grad nachgesuchte Dispens abgeschlagen wurde. Hier ist es blos um das Geld zu thun, was der Kirche nicht gut steht.

Der Bischofseid zielt mehr auf eine weltliche Unterwürfigkeit, als auf die Erhärtung einer kanonischen Subordination ab; auch enthält er mehrere Punkte, die gar nicht mehr anwendbar sind; z. B. daß die Bischöfe alle fünf Jahre nach Rom reisen sollen.

Die Prozesse der neuernannten Weihbischöfe müssen bei einem Nuntius geführt werden, was gegen 900 Gulden kostet. Es ist ein großer Mißbrauch, das Zeugniß eines Nuntius, der den neu Ernannten in seinem Leben nicht gesehen hat, in Rom mehr gelten zu lassen, als das Zeugniß des eigenen Bischofs, der die Sitten und Eigenschaften seiner Suffragans genau und persönlich kennt. Was weiß der Nuntius, ob der neu Ernannte, wie die

Digitized by Google

dritte Frage heißt, jemals öffentlich Aergerniß gegeben habe? Ist nicht durch diese Prozedur, die mehr auf's Geld hinausläuft, als ernstlich zu nehmen ist, das Ansehen des Bischofs und das auf Treue und Ehre gegebene Wort arg herabgesetzt?

---

c) Ebenfalls in Bezug auf Dispensen, Appellationen, Informativ-Prozesse, Annaten und päbstliche Disciplinar-Konstitutionen. *)

§. 1.

Die Kosten bei Dispensationen in Impedimentis matrimonii, besonders die große Taxe bei der dispensatio sine causa, ist das erste Gravamen. Das Concilium Tridentinum, Sess. XXIV. sagt: *vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa et gratis.* Und Sess. 25. C. 18.: steht wiederum aliter facta dispensatio *subreptitia* censeatur.

Auf diese Verordnung ist fest zu halten, und nicht zu gestatten, daß in Zukunft für solche Dispense etwas bezahlt, noch weniger, daß eine sine causa ertheilte zum Vollzug gebracht werde. Solche Dispensirte sind einfach abzuweisen. Wollte man solche Abgaben als eine Strafe ansehen, so ist nicht einzusehen, warum diese Gelder nach Rom bezahlt werden sollen, da auch in Teutschland piæ causæ in Menge (vorhanden) sind: das Seltsamste dabei mag wohl seyn, daß in den römischen Bullen den teutschen Offizialen, welchen die Untersuchung der von den Oratoren vorgebrachten Gründen und die Executio litterae Apostolicæ aufgetragen wird, **) zugleich auf das schärfste untersagt wird, dafür etwas zu fordern, oder auch nur das sponte oblatum anzunehmen. Daher

---

*) Kopp. 24—26.

**) Natürlich; um die Kanzleiverwandten der Kurie oder der Nuntiatur nicht zu verbürgen.

Digitized by Google

§. 2.

Weil die Dispensationsursachen dem Ordinariate besser, als der römischen Kurie, bekannt sind, diese auch derselben Gewicht nicht so gut, als jene, beurtheilen kann, wäre den Ordinariis lediglich zu überlassen, nach Befund der Umstände zu dispensiren, ohne daß die Oratoren gehalten seyen, sich nach Rom zu wenden.

§. 3.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit andern Dispensen, z. B. in ætate, in impedimentis ordinum, als: defectus natalium, vitium corporis, welche alle füglich dem Ordinariate überlassen werden sollten.

§. 4.

Ein weiteres Gravamen bilden die Appellationen und die deßwegen gemachte Verordnung des Basler-Konzils, Sess. 31. Hieraus geht die gegründete Beschwerde gegen die Nuntien hervor, welche Appellationen aus den Suffragan-Bisthümern mit Uebergehung des Metropoliten annehmen, wie dies ehedem in Fuld geschehen, und wie dies geschehen zu können, bis jetzt das sich nach Exemtion sehr sehnende Ordinariat von Würzburg behaupten will.

§. 5.

Eine andere Beschwerde, die sich ebenfalls aus dem obenangezeigten Dekrete des Baseler-Kirchenrathes ergiebt, ist: daß zu Rom fast alle Appellationen ohne Unterschied, obgleich selbige nur a decreto provisionis oder a sententia non definita eingelegt sind, angenommen werden; eben so, daß selten Iudices in partibus delegirt, sondern fast alle Sachen zu Rom behandelt und entschieden werden.

§. 6.

Der Informativ-Prozeß der Bischöfe bei den Nuntien möchte abzuschaffen seyn. Die Sache kostet viel Geld und ist nur pro forma. So viel dieselbe die Beschaffenheit der Diözes zum Gegenstand hat, sind immer die nämlichen Fragen und die nämlichen

Digitized by Google

Antworten; so viel aber die Wahl und Person des Neu-Erwählten betrifft, sollte das von einem apostolischen Protonotarius hierüber gefertigte und vor den erforderlichen Zeugen unterschriebene Instrument und bei einem Bischofe in partibus der Bericht des Nominanten genug seyn. Die der Domprovinzial-Bischöfe könnten, des mehrern Zusammenhanges willen durch den Metropolitan nach Rom befördert werden.

§. 7.

Die Annaten wären beizubehalten, weil es billig scheint, daß zu den gemeinsamen Bedürfnissen der Kirche und zur Unterhaltung des ersten Sitzes (der katholischen Christenheit) etwas beigetragen werde. Jedoch sind dieselben auf billige Taxen zu beschränken, wie es auch in den Konkordaten vorbehalten ist; auch müßten selbige nicht gleich bei der Bulle erhoben, sondern die vorgeschriebene Frist von zwei Jahren eingehalten werden. Die zweite Provision ist gar nicht nöthig und dient zu nichts.

§. 8.

Päbstliche Constitutionen in Disciplinarsachen für die gesammte Kirche. **Constitutiones Pontificiæ in Disciplinaribus pro universa Ecclesia** sollen nicht ohne vorherige Abrede mit den Erz- und Bischöfen erlassen werden; es ist immer besser, daß eine solche Constitution unterbleibe, als daß sie nachher nicht durchaus angenommen werde.

---

a) Ueber den Eid, den die neuernannten Bischöfe dem römischen Stuhle leisten müssen. *)

Ein bloßes Versprechen des kanonischen Gehorsams ward frühe schon den Metropoliten von den Suffragan-Bischöfen bei ihrer Ordination geleistet. Bischof Adalbert leistete seinem Me-

---

*) Ibid. 27—31.

Digitized by Google

tropoliten Hinkmar in Rheims folgendes Verſprechen: „Privilegio metropolis Rhemorum ecclesiæ ac ejus præsulis secundum Sanctorum Conciliorum Canones et Decreta Sedis Apostolicæ pro scire et posse absque dolo et simulatione me obediturum profiteor.“ Ein ſolches Verſprechen geſchah nicht eidlich, ſondern es war ein ſchriftlicher Revers, den der Biſchof ausſtellen mußte. Der nämliche Erzbiſchof Hinkmar ſagt von dem Biſchof von Laudun: Non debuerat oblivisci professionis et subscriptionis suæ. — Sicut soliti erant episcopi ordinandi subscribere. *)

Aus der Formel, deſſen ſich Thomas von York an den Metropoliten bediente, folgt, daß im eilften Jahrhundert das Verſprechen des kanoniſchen Gehorſams an die Erzbiſchöfe eidlich zu geſchehen pflegte. „Lanfrancus Archiepiscopus ex antiqua antecessorum consuetudine ostendit, Archiepiscopum Eboracensem professionem Archiepiscopo Cantuariensi: facere etiam cum *juramento* debere! **) Sed ob amorem Regis Thomæ Eboracensis Archiepiscopi sacramentum relaxaverit, scriptamque tantum professionem recepit. Und dieſe Profeſſion war folgende: Ego Thomas ordinatus jam Eboracensis Ecclesiæ Metropolitanus Antistes absolutam tibi, Lanfrance, tuisque successoribus de canonica obedientia professionem facio.

Im Jahr 1026 forderte Erzbiſchof Poppe von Trier von dem Biſchofe Bruno von Toul den Eid des Gehorſams, den aber dieſer ſich nicht gefallen laſſen wollte. Der Erzbiſchof erklärte: Suffragancorum nulli se manus impositurum prius, quam sacramento sibi promitteret, nihil se Metropolitæ sui sine concilio in episcopatu acturum. ***)

---

*) Van Espen. T. II. Tit. XV.

**) Acta Concil Anglic.

***) Concil. Gall. T. II. Thomassin. P. II. T. II.

Digitized by Google

Die Kirche mißbilligte zwar dieſe Eidesleiſtung; *) allein die Erzbiſchöfe ſchienen ſich daran nicht zu ſtoßen. In Italien hat der Pabſt nicht nur allein von den Biſchöfen um Rom, die er konſecrirte, den nämlichen Eid gefordert, ſondern er dehnte ihn auch auf alle jene Erz- und Biſchöfe aus, denen er das Pallium ertheilte. Bekanntlich leiſtete ihn ſchon Bonifazius beim Empfang des Palliums 732. Der nemliche vermochte bald nachher alle teutſche Biſchöfe, daß ſie auf einer Synode dem römiſchen Pabſte beſtändigen Gehorſam ſchwuren: **Consensimus et decrevimus subjectionem Romanae Ecclesiæ usque ad finem vitae nostræ servare, velle S. Petro et Vicario ejus subjici . . . et huic confessioni consensimus omnes et subscripsimus.**

Da in der Folge das Pallium ſehr geſucht ward, ſo mußte hiebei jedesmal eine Urkunde unterzeichnet werden, worin dem Pabſte Gehorſam und kanoniſche Unterwerfung verſprochen ward. Man hielt zu Rom ſehr ſtreng darauf; denn der Erzbiſchof Willibrot von Köln änderte nur etwas an der Form, und der Pabſt Johann VIII. verweigerte ihm das Pallium. Schon frühe war es auch mit einer Taxe belegt. Schon 1207 ſchreibt Kanut, König von England an den Pabſt: **Conquestus sum coram Domino Papa et valde mihi displicere dixi, quod mei Archiepiscopi in tantum anguriabantur immensitate pecuniarum, quae ab illis expetebantur, dum pro pallio accipiendo secundum morem apostolicum sedem expeterent.**

Aus dem Geſagten folgt, daß das fragliche Verſprechen und der nachherige Eid ſich nur auf den kanoniſchen Gehorſam bezogen habe. Pabſt Gregor VII. war der erſte, der bei Gelegenheit, als er dem Patriarchen von Aquileia das Pallium gab, eine ganz neue Eidesform einführte, (1079). Es iſt darin nicht mehr von dem kanoniſchen Gehorſam die Rede; es iſt ein Eid in vielen Stücken dem ähnlich, den die Vaſallen ihrem Oberlehnherrn zu ſchwören pflegten. Der kanoniſche Gehor-

*) Concil Cabill. 813. Concil Aquisgr. 816.

Digitized by Google

sam ward nun in eine förmliche Unterthänigkeit und Abhängigkeit verwandelt.

Diese Eidesform ging von den Metropoliten auch auf alle Bischöfe über, die sich, der damaligen Gewohnheit nach, in Rom konsecriren ließen. Das Ansehen und die Macht der Päbste war in selbigen Zeiten zu groß, als daß einzelne Erz- oder Bischöfe es wagen konnten, etwas gegen die neue Eidsform einzuwenden; doch liefert die Geschichte einige Vorgänge, wo die weltlichen Fürsten sie nicht gleichgültig aufnahmen. Im Jahr 1100 schrieb der König von Polen an Pabst Paschal II. daß er über den neuen Eid, den der Erzbischof von Krakau schwören solle, erstaunt sey und die Leistung nicht zugebe. Man sieht aus einem Briefe dieses Pabstes an den Erzbischof von Colocz, daß der König von Ungarn ebenfalls über diesen Eid aufgebracht war. *)

Indessen ging im dreizehnten Jahrhundert bekanntlich das Bestätigungs- und Konsekrations-Recht der Erz- und Bischöfe ganz an Rom über, und so ward diese Eidesform auch allgemein in Uebung gebracht. Pabst Clemens vermehrte dieselbe noch mit zwei neuen Zusätzen, und so besteht das Formular noch heut zu Tage, wie es im Pontifikale zu finden ist.

Ueber diesen Eid nur einige Bemerkungen:

I. Die Eidesform ist nicht im Alterthume, nicht in den Kirchengesetzen gegründet. Aus der obigen Geschichtserzählung ergiebt es sich, daß sie vom Pabst Gregor VII. entworfen und eingeführt, vom Pabste Clemens VIII. erweitert ward. Früher kannte man blos die Subjectio canonica, welche der Untergebene dem Obern leistete. Mir ist kein Konzilium bekannt, das sich darüber ausgesprochen; die Kirche also hat über diesen Eid nichts verfügt.

II. Er ist ganz unpassend den wechselseitigen Verhältnissen, in denen der Pabst zu den Erz- und Bischöfen, und diese zu jenem stehen.

---

*) Labbé Concil. T. X.

Digitized by Google

Der römische Pabst ist das Oberhaupt der Kirche, die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel, aber keine römische Vasallen; der Pabst ist nicht ihr Oberlehnsherr. Die Bischöfe haben weder ihre Gewalt, noch ihre Güter, noch ihre hierarchische Existenz von Rom, wie etwa ein Vasall von seinem Lehnsherrn; deßwegen verrückt dieser Eid den wahren und richtigen Begriff der katholischen Hierarchie.

III. Die Eidesform enthält Dinge, die unpassend, der Würde des Amtes ungeziemend, und sogar dem bischöflichen Hirtenamte ganz entgegen sind. Z. B. **Non ero in consilio aut facto, ut (Pontifices Romani) vitam perdant aut membrum.** Was soll sich nun ein in das Wesen des Katholizismus Uneingeweihter für ein Begriff von unseren Bischöfen machen, welchen man eine eidliche Versicherung abnehmen muß, daß sie das Oberhaupt der Kirche nicht morden, erstechen, verstümmeln wollen? **Reservationes, provisiones apostolicas totis viribus observabo, mandata apostolica humiliter recipiam.** Wie oft sind die Bischöfe im Falle, diese **Reservationes** und **Ordinationes** bestreiten zu müssen; wozu also diese eitle Versicherung? Endlich **gana apostolica limina singulis tricennis personaliter visitabo.** Der Bischof verspricht nun alle drei Jahre eine Reise nach Rom zu machen; der Bischof ist aber jure divino und nach allen Kirchengesetzen zur Residenz in seiner Diözese verbunden. Man sagt freilich, daß dies nur eine bloße Formel noch sey; aber mit dem Eide sollte man nicht spielen und Dinge beschwören lassen, wovon beide Theile vorauswissen, daß sie nicht gehalten werden.

IV. Endlich ist der Eid unverträglich mit den Pflichten unserer Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Regenten. ***Hæreticos rebelles pro posse persequar*** *) Man weiß, wie weit diese

*) Man erinnere sich, wie oft, so bald man den römischen Publizisten auf den Leib rückte, diese empörende unchristliche Phrase in Abrede gestellt wurde, und doch ist sie buchstäblich wahr. Es wäre interessant, bestimmt zu erfahren, ob die jetzigen Bischöfe sie nicht ebenfalls, wenigstens clam, schwören müssen.

Digitized by Google

Begriffe oft von Rom ausgedehnt werden. Die Protestanten haben sich schon im Jahr 1582 am Reichstag über diese Stelle beklagt. Man kann diesen Ausdruck allerdings mißdeuten, als wenn sich die Bischöfe zur Verfolgung ihrer andersglaubenden Unterthanen verpflichteten. Die Bischöfe als Reichsfürsten sind ihren protestantischen Unterthanen Beruhigung schuldig, und deßwegen schon ist dieser Ausdruck sehr unziemlich. Man weiß aus der Geschichte, daß der Erzbischof Kettler von Münster 1557 sogar Anstand nahm, wegen dieser Stelle den Eid zu leisten und am Ende lieber dem Bisthum entsagte.*)

Dies sind die Beweggründe, warum ich glaube, daß man auf einer Abänderung des Eides durchaus bestehen müsse.**)

Freilich versteht man es in Rom meisterlich, dergleichen genirenden Dingen, die man gleichwohl an und für sich selbst nicht abzuschaffen wagt, da ein Prinzip damit verloren ginge, ein harmloses Aeussere, eine fein distinguirende Deutung zu geben. Man richtet sich dabei nach der Lokalität, nach dem Grade der Festigkeit oder Schwäche des Eidleistenden und des betreffenden Staates, kurz nach dem posse.

*) Die Sache hat gleichwohl ihre volle Richtigkeit; die offene Verfolgung wird nicht zwar mehr direkt empfohlen, wohl aber die geheime, als Gewissenspflicht an's Herz gelegt. Verschiedene Aktenstücke im Sophronizon von Paulus geben darüber Aufschlüsse schlagender Art genug. Die römische Kirche ist überall nur da tolerant, wo sie nicht die herrschende ist, nur aus Politik, nicht aus Gefühl des Rechts und des Schicklichen.

**) Ut episcoporum consecrandorum vallalitica atque ultra canonicam obedientiam eos subjacente forma juramenti a Gregorio VII. adinvent . . . quae ipsis etiam Protestantibus non sine causa hactenus lapis offensionis fuit, abolita revocetur etc. Decl. et grav. 3. elect. 1769 ad Caesarem delata.

***)

***) Una propter e re ecclesiae foret, viri docti et pii non immerito judicant, si obolita hac formula, alia si qua tamen utilis et necessaria visa fuerit, genuino ecclesiae systemati et fundamentalibus regnorum legibus convenientior praefigatur. Pehem. Syst. Ecc. P. I. Dieser Kanonist war Oesterreicher und gehörte der gemäßigten (Theresianischen) Periode noch an.

Digitized by Google

c) Den Informativ-Prozeß der neugewählten Bischöfe betreffend. *)

Man weiß, daß ehemals die Konfirmation und Konsekration der Bischöfe ein und derselbe Akt war. Sie geschah bei den Bischöfen durch den Metropoliten, bei den Metropoliten durch die Provinzial-Bischöfe.

Die Sache hat jetzt eine andere Gestalt angenommen. Die Konfirmation und Konsekration der Erz- und Bischöfe werden nun einmal als ein päbstliches Reservatrecht angesehen, und ohne große Verwirrnng gibt es kein Mittel, die Sache wieder in's alte Geleise zurückzubringen.

Der Geschäftsgang bei der Konfirmation, in der Art, wie er in Rom behandelt wird, liefert der Kirche wenig Nutzen. Der Pabst oder vielmehr die Nuntien kennen gewöhnlich den Neugewählten nicht von Person, noch seine Eigenschaften; sie kennen weder den Zustand der Kirche, noch jenen des Klerus. Somit ist der sogenannte Informativ-Prozeß eine bloße Form, oder wie frühere Beispiele beweisen, ein Akt der Politik, welcher darin besteht, denjenigen zu konfimiren, dem man die meiste Neigung und Anhänglichkeit an Rom zutraute.

Der Gang dieses Geschäfts, das sich jetzt um die Beibringung einiger unbedeutender Atteste um einige Fragen, die immer die nämlichen sind, herumdreht, sollte eine bessere und reellere Gestaltung erhalten. Wenn sich die sämmtlichen Erz- und Bischöfe vereinigen würden, so könnten sie vielleicht unter dem Schutze des Kaisers so viel erlangen, daß der sogenannte Untersuchungs-Prozeß des neugewählten Bischofs bei dem Metropoliten, und wenn es diesen betrifft, bei dem ältesten Provinzial-Bischofe, in Auftrag und im Namen des Pabstes, geführt und am Schlusse zur Genehmigung nach Rom geschickt werden.

---

*) Ibid. 32—33.

Digitized by Google

Die Erz- und Bischöfe handelten hiebei freilich im Namen des Pabstes, aber für das Wohl der Kirche wäre viel gewonnen wenn die Untersuchung gründlicher geführt würde; auch wäre der Kasse viel Geld dadurch erspart. *)

Es wird viele Mühe kosten, Rom zu dieser Nachgiebigkeit zu bewegen, wenn es aber auch bei den Erz- und Bischöfen nicht gelingen sollte, so sollte man doch bei den Weihbischöfen ernstlich darauf bestehen; **) bei diesen, die gar keine eigenen Kirchen haben, ist der ganze Prozeß ohne allen Nutzen. Der Bischof muß die Person des Vorgeschlagenen, seine Kenntnisse und Sitten am besten geprüft haben, und daher muß ein Zeugniß von diesem in Rom vollkommen hinreichen und beruhigend seyn.

Ein wunderbares Ding, als wenn das Gutachten des Nuntius in Köln, der meistens die Prozesse führt, der oft den Präsentirten nie gesehen hat, in Rom mehr gelten soll, als ein Zeugniß des eigenen Bischofs, der ihn lange Jahre und genau kennen muß. Auch die Kosten eines solchen Prozesses sind zu berücksichtigen; sie belaufen sich in Köln auf 900 Gulden, welche dem neuernannten Weihbischofe oft sehr drückend fallen.

---

*) Kopp zählt ein merkwürdiges Beispiel von ungeheurer Geldverschleuderung für eine so futile und überflüssige Ceremonie auf.

**) Der Erzbischof Leopold v. Salzburg machte, da ihm sein bisheriger Weihbischof nicht anstand, kurzen Prozeß; er konsecrirte sich einen neuen, ohne vorherige Genehmigung des Pabstes und ohne Einholung eines Titular-Bisthums. Durr Dissertat. de Suffraganeis: Rom schwieg dazu, wie es überall schweigt, wo es entschlossenen Ernst sieht.

Digitized by Google

9) Ueber die römischen Nuntien.*)

Dem Pabste als Mittelpunkt der Einheit, und Oberhaupte der katholischen Kirche, steht das Recht und die Pflicht zu, für die Einheit und Reinheit ihrer Lehre zu sorgen. Diese Oberaufsicht und Wache, versteht sich jedoch mit Aufrechthaltung der hierarchischen Ordnung, oder wenn die Primaten und Erzbischöfe sich in casu negligentiæ befinden. Wer das Recht zum Zwecke hat, muß auch ein solches zu den angemessenen Mitteln haben; unter diese gehört die Absendung der Nuntien. Als Folge dieses Prinzips schickte Leo der Große wegen der Ketzerei des Arius einen Nuntius nach Konstantinopel (452). Bei der Reformation erschienen mehrere päbstliche Legaten, eben so kam bei dem Uebertritt des Erzbischofs Gebhard von Truchses der erste Nuntius nach Köln. Alle diese verwalteten ihr Amt über den betreffenden Vorgang, warum sie geschickt worden; mit dem Ende desselben hörte auch ihre Vollmacht auf, und so konnte die Sendung und die Funktion dieser Abgesandten den Landesbischöfen nicht nachtheilig werden.

Ist aber der päbstliche Stuhl auch befugt, ständige Nuntien zu halten? Nöthig sind sie gewiß nicht; denn der Pabst bleibt mit den katholischen Kirchen-Prälaten, den Erz- und Bischöfen, in Verbindung; er kann von ihnen Berichte und Nachrichten erhalten, und sie sind bei wichtigen Vorfällen schuldig, ihm die Anzeige zu machen; daher finden wir in frühern Zeiten der Kirche wohl die Absendung von Nuntien auf gewisse Zeit und für gewisse Gegenstände, aber ständige Nuntien waren unbekannt. Wenn aber das Oberhaupt der Kirche sich zur Oberaufsicht und Wache seiner eigenen Organe bedienen will, wer mag es ihm wehren, wenn diese Abgesandten nichts thun, als was der Pabst als solcher wirklich zu thun befugt ist?

---

*) Ibid. 33 — 37.

Digitized by Google

Ich meine deßwegen, daß wir dem römischen Hofe den Grundsatz nicht bestreiten können: der Pabst ist befugt, auch Nuntios stabiles zu halten; aber diese dürfen ihren Wirkungskreis nicht weiter ausdehnen, als was ihrem Prinzipale selbst zusteht.

Welcher Wirkungskreis, welche Rechte stehen nun dem Pabste zu?

1) In vim Primatus hat er die oberste Aufsicht und Sorgfalt über die ganze Kirche, wo es der Reinheit der Lehre, der Einheit der Kirche durch Spaltungen gilt (Pro fidei unitate et conservatione, et canonum custodia.)

2) Der Pabst hat gewisse Reservatrechte; die ihm die Kirche oder vielmehr die Kirchenvorsteher einmal abgegeben haben. Wozu nun der römische Pabst befugt ist, das darf und kann er durch sich oder durch seine Bevollmächtigten ausüben lassen; mithin kann der Pabst beide Arten von Befugnissen durch seine Nuntien verrichten lassen; aber mehr nicht. Diese beide Rechtsgattungen können nun von den Nuntien als päbstliche Stellvertreter ausgeübt werden, ohne daß sie in die bischöfliche Jurisdiktion eingreifen. Daher muß die Regel stehen bleiben: Ne facultas et jurisdictio metropolitis episcopis sit præjudiciosa.

Die gerechte Klage der Deutschen besteht aber gerade darin, daß die Nuntien sich mit den Bischöfen eine konkurrirende Gerichtsbarkeit anmaßen, oder doch in die bischöfliche Amtsgewalt eingreifen. Ihre gewöhnliche Vollmachten sind schon anmaßend und für die Ordinarien beleidigend.

Constitutiones mutandi, de novo edendi, promulgandi, cognoscendi et terminandi causas criminales et matrimoniales, dispensandi in tertio et quarto gradu etc. Diese Eingriffe sind Folgen des römischen Grundsatzes: quod Papa sit episcopus universalis, ordinarius ordinariorum, die Bischöfe seine Vicarii. Diese Lehre aber ist falsch.

Die Bischöfe haben als Nachfolger der Apostel plenitudinem potestatis in ihren Diözesen, die nemliche, die der Pabst als Bischof zu Rom in der seinigen hat. Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur, quibus (Apostolis

Digitized by Google

nos succedimus eadem potestate. *) Hat man auch im Mittelalter dem päbstlichen Stuhle Alles überlassen, so kann die Nachsicht oder die Ignoranz der Zeit nichts schaden, denn das göttliche Fideikommiß der bischöflichen Amtsgewalt ist keiner Verjährung unterworfen.

Den Nuntien gebührt also die Ausübung der zwei obigen Rechtsbefugnisse und nichts weiter, und in diesen Schranken sollen sie genau gehalten werden. Aber wie kann das geschehen?

Ich schlage hiezu zwei Mittel vor:

I. Die teutschen Bischöfe erklären einmüthig alle Handlungen der Nuntien, die ausser den zwei Klassen liegen, für ungültig, wie sie es auch wirklich sind und lassen denselben durchaus keinen Vollzug geben, z. B. in Dispensen im Fastengebote, im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, im Alter, Absolutionen, Urtheile in erster oder zweiter Instanz u. s. w. Si unicuique episcopo jurisdictio non servetur, quid aliter agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debetur ordo, confundatur. **) Dagegen mögen auch die Bischöfe alle diese ihnen zuständige Akte gratis verrichten, damit man sieht, daß es ihnen um die Sache selbst, nicht um das zeitliche Interesse zu thun ist.

II. Das teutsche Reich, unter dem Schutze des Kaisers, gestatte den Nuntien im Reiche keinen Aufenthalt, als insofern sie ihre Vollmachten vorgelegt, und von daher gebilligt sind. Diese Forderung ist nicht neu. Schon unter Nikolaus I. mußte der Legat, der 865 nach Frankreich zog, dem Könige und den Bischöfen seine Vollmacht vorlegen. Im Jahr 1090 mußte der päbstliche Legat vom König Wilhelm von England Erlaubniß haben, dahin zu kommen. ***) Im Jahr 1500 ließ der Kaiser

*) Concil Carth. 236.

**) Gregor. M. IX. Ep. 22. Concil Trident. Sess. 24. Cap. 20. de reformatione. Vgl. auch den jüngsten Reichsabschied.

***) Thomassin. I. de leg. p. 613 sq.

Digitized by Google

Maximilian den Legaten an der Gränze warten, bis man die Vollmacht eingesehen hatte. Le Nonce de France n'a aucune jurisdiction en France; etant arrivé il promet avu sermant et par ecrit de n'user de ces facultés, qu'il plaira au roi et conformement à nos usages. *)

Was in Frankreich, in den Niederlanden, in Spanien und Neapel gilt, warum soll dies nicht auch der teutschen Nation gelten? Was dort längst herkommlich ist, kann auch bei uns, wenn wir wollen, eingeführt werden.

Der römische Stuhl kann sich über ein solches Verfahren nicht beschweren, denn die Rechte, die ihm jure divino oder durch die Konkordate zukommen, sollen nicht verletzt werden; aber die bischöfliche Jurisdiktion gebührt weder dem Pabste noch den Nuntien.

Endlich sind die besagten Lande doch eben so gut Katholiken, wie wir, und doch wird bei ihnen verhütet, daß die Iurisdictio episcopalis durch die Nuntien nicht gestört werde; mithin darf auch bei uns gesorgt werden.

V.

Der Nuntius Bartolommeo Pacca am Rhein und die Kölner Nuntiatur.

Hatte die Errichtung der neuen Nuntiatur zu München die Geister schon hinreichend in Bewegung gesetzt und die geistlichen Churfürsten zu einem entscheidenden Schritte getrieben, so erhielt der darüber entstandene Streit neue Nahrung durch die Ankunft eines neuen Nuntius zu Köln, in der Person des Monsignore Bartolommeo Pacca, Erzbischofs von Damiat, welcher

*) Fénélon sur les libertés Gallicaines. So ward es auch zur Zeit der Republik, wie zu erwarten war, gehalten.

Digitized by Google

für die rheinischen Churstaaten und sämmtliche anliegende Länder Teutschlands, welche seither zu dem Gebietsumfang der Kölner Nuntiatur gerechnet wurden, mit der Gewalt eines Legaten a Latere, so wie durch die unvorsichtigen Schritte und gewaltsame Handlungen die dieser Prälat, im Interesse des römischen Hofes sich zu erlauben für gut fand. Den Hauptgegenstand bildeten die Dispensen in den nach kanonischem Rechte, wie Rom es bisher ausgelegt und ausgebeutet, verbotenen Graden. Die allgemeine Aufmerksamkeit und Thätigkeit richtete sich daher auf und wider diesen Mann, dessen Persönlichkeit, wenn auch die vorwaltenden Umstände und herrschenden Stimmungen die Natur des Streites nicht erklärten, schon an und für sich von der Art war, daß sie die ihm übertragene Sendung unmöglich machten. Es wird daher von Interesse seyn, mit derselben sich für einen Augenblick näher zu beschäftigen, und zwar mögen die Aufschlüsse und Notizen, die der nachmalige Kardinal und in verschiedenen Perioden vielfach thätige Diplomat selbst, in den vor noch nicht langer Zeit herausgegebenen Denkwürdigkeiten uns mittheilt, als Leitfaden dabei dienen.

Pacca war erst zu Ende Mai's 1785 unter die Hausprälaten des Papstes Pius VI. aufgenommen worden. Noch im Junius desselben Jahres hatte er den Befehl erhalten, sich dem heiligen Vater vorzustellen, wie es schien, und er vorgiebt, unvorbereitet und erstaunt über die Aufforderung. Der Papst empfing ihn mit ernster Miene und erkundigte sich, als ob er nicht Alles schon zuvor gewußt hätte, nach den Vorgängen seiner Prälatur, worauf er mit Freundlichkeit ihn mit seinem Entschlusse vertraut machte, ihm die Nuntiatur in Köln zu übertragen. Zugleich theilte er ihm mit, daß er, in Folge der Vorschläge des Abbé Zaccaria, (bekanntlich eines der heftigsten und gelehrtesten Gegner des Justinus Febronius, und welcher ohnehin mit mehreren andern polemischen Werken beschäftigt war), sich der Feder des jungen Prälaten bedienen wolle, um die gewichtige und überaus scharfe Abhandlung de Legatis et Nuntiis, welche kürzlichst in Teutschland wider die apostolischen Nuntiaturen herausgekommen unter seiner Lei-

Digitized by Google

tung und letzten Redaktion, widerlegen zu lassen. Zaccaria war der vorzugsweise Publizist und Kanonist der Kurie und seine Empfehlung galt als ein Anerkennungs-Patent in Rom. Statt nun von Rom aus ihn als Schriftsteller zu verwenden, halte er, der Papst, es für zweckmässiger, ihn nach dem Schauplatze des Kampfes selbst hinzusenden. Pius VI. gab Pacca zu bedenken, daß, da er nunmehr einige Jahre unter so vielen Feinden des heiligen Stuhls, und in Mitte von Protestanten, welche die päpstlichen Minister stets mit Mißtrauen bewachten, zu leben hätte, er sein Betragen so einrichten müßte, daß es keinen Anlaß zum Tadel oder zu unvortheilhaften Bemerkungen gebe. Er wisse, daß ich mich bis dahin hauptsächlich mit den schönen Wissenschaften beschäftigt; fortan jedoch möchte ich meine Studien heiligen Gegenständen zuwenden und bei dem Abbé Zaccaria, einem wahren Magazin von Gelehrsamkeit, Unterricht nehmen; damit ich der Nuntiatur mit mehr Anstand vorstehen könnte, sollte mir eine angemessene Unterstützung aus kirchlichen Renten werden. Unter allerlei guten Lehren, die der Papst dem kaum acht und zwanzigjährigen Gesandten noch ferner mit auf den Weg gab, befand sich auch die: sich nicht an Getränke zu gewöhnen und einer einfachen Lebensweise sich zu befleissigen. *) Er schloß damit, daß er ihm Köln als Uebergangsbrücke nach Lissabon in Aussicht stellte. Bei den fünf Tage darauf statt gefundenen Promotionen erhielt Pacca ebenfalls eine höhere Würde, nämlich das Erzbisthum Damiata in partibus infidelium.

Nachdem ihm die Ernennung als Nuntius amtlich zugekommen, theilte er sie alsbald dem Oberhaupte des deutschen Reiches mit und erhielt von demselben eine im Ganzen und in der Form gnädige Antwort, ohne daß jedoch in ein Prinzip eingegangen worden wäre. Ebenso setzte er den Churfürsten von Köln, Erzherzog Maximilian von Österreich, in ehrfurchtsvollen

*) Aus Getränken und einfacher Lebensweise hat der deutsche Bearbeiter der Memoiren, mit ächt jesuitischer Gewissenhaftigkeit, Tränke, identisch mit Arzneien oder Heiltränken und heilsame einfache Mittel gemacht.

Digitized by Google

Ausdrücken davon in Kenntniß. Es verstrich geraume Zeit, ehe Pacca eine Antwort, oder auch nur die Nachricht von der Ankunft seines Schreibens in Köln erhalten hatte; endlich, gegen Anfang Augusts, ließ ihn der Churfürst durch seinen Minister in Rom, Marquis d'Antici, in allgemeinen Ausdrücken begrüßen, seine Zufriedenheit mit der getroffenen Wahl ihm zu erkennen geben und das Ausbleiben einer offiziellen Antwort durch die kleinen Zwistigkeiten entschuldigen, in denen er sich gerade mit dem heiligen Stuhle befinde; dabei zugleich ihm mittheilen, wie sehr er wünsche, seine persönliche Bekanntschaft zu machen. Nicht der Marquis selbst jedoch, sondern nur ein Geistlicher in dessen Diensten überbrachte dem Nuntius diese Bothschaft, deren ganzer Charakter diplomatisch und nichts besagend genug war, so daß es Verwunderung erregen mußte, daß Pacca nicht gleich damals die innere Gesinnung des Fürsten durchschaute. Er fand sich aber vielmehr geschmeichelt und begab sich, über den Nichtempfang besagter Antwort beruhigt, in die Mission von St. Andrea auf Monte Cavallo, um die geistlichen Exercitien mit zu machen, und erst noch die höheren Weihen zu empfangen; denn wie bekannt, befinden sich in der römischen Kirche, wo manche Würden und Pfründen mehr nach nepotistischem System, als nach innerer Befähigung und Berufung, verliehen werden, Priester genug, selbst von hohem Rang und sogar unter der Zahl der Kardinäle, welche jener Weihen entweder gar nicht, oder erst später, bei Ertheilung des einen und andern geistlichen Amtes, bedürfen; daher ihnen bis zu diesem Zeitpunkte sogar der Rücktritt in's bürgerliche Leben offen steht.

Mit allem Nöthigen, für Seele und Leib versehen, reiste der Erzbischof von Damiat, mehrere Monate durch ein Wechselfieber an jeder Amtsverrichtung gehindert, im Frühjahre 1786 nach Teutschland ab, begleitet von dem Conte Giambattista Guicciоli, Uditore della Rota, seinem Jugendfreunde und innigen Vertrauten, welcher jedoch in späterer Zeit, den Gelehrtenberuf und friedsames Wirken den Planen des Ehrgeizes und intrikantem Wühlen vorziehend, ihn verließ und nach Italien, zu seinen Büchern, zurückkehrte. Auch der Priester Carlo Budardi, Er-

Digitized by Google

Jesuit und auch nachmals wieder ein thätiges Mitglied des wiederhergestellten Ordens, war Signor Pacca, in der Eigenschaft als Sekretär, beigegeben worden, und er hatte alle Ursachen, seine Geschicklichkeit, seine Treue und seinen Eifer zu rühmen.

Der Nuntius überzeugte sich bereits auf dem Wege, welcher, verschiedener Kränklichkeitszufälle wegen länger, als er gedacht, ihm geworden und ihm daher Muße zu Betrachtungen, Beobachtungen und Studien in dem Lande seiner nunmehrigen Wirksamkeit ließ, wie dornenvoll das Terrain derselben für ihn werden würde. Er fand allenthalben bei dem teutsch-katholischen Klerus veränderte Grundsätze über das Wesen der Kirche, die Rechte des Pabstes, die Befugnisse des Episkopates, das **Jus circa sacra** der Regierungen, die Pflichten des Priesterthums und das Unterrichts- und Erziehungswesen. Der Haß gegen die letzten Zuckungen des Jesuitismus, die Verachtung gegen die Mönchs-Orden, deren bereits ein guter Theil unter der reformatorischen Art des erleuchteten Kaisers gefallen, waren überall verbreitet, und in gleichem Grade die philosophischen und philanthropischen Grundsätze, welche dem römischen Hofe so vielen Schaden brachten. Er bekam überall die Worte der Justinus Febronius, Eybel, Friedel und Blumauer, die Monachologie, den Freimüthigen von Freiburg u. A. zur Hand und sah mit tiefem Schmerz den Enthusiasmus darüber bei „den Kindern der Welt, welche sich klüger däuchten, als die Kinder des Lichts.“ Es erschütterte sein Herz, mit ansehen zu müssen, wie es „den Feinden der Kirche gelungen war, zwischen dem heiligen Stuhl und den churfürstlichen Erzbischöfen Entzweiung und Streitigkeiten herbei zu führen, welche bei den Strengorthodoxen Aergerniß hervorbrachten, den Klerus der öffentlichen Geringschätzung preisgaben und den Weg zu jener traurigen Katastrophe bahnten, welche im Jahre 1803 die teutsche Kirche ihrer großen Ehren und Privilegien, ihrer alten Macht und ihres Reichthums beraubte.“ *)

Die Churfürsten glaubten durch die Schritte, die sie gethan,

*) Pacca's Denkwürdigkeiten, IV. Der Nuntius empfing regelmäßige Rapporte von Augsburg aus.

Digitized by Google

und den Beistand, welchen ihnen der Kaiser theils schon geleistet, theils noch ferner zu leisten entschlossen war, den römischen Hof eingeschüchtert und die Ankunft der beiden Nuntien an ihren Bestimmungsorten abgewendet, oder doch für längere Zeit neutralisirt zu haben. Da der Erzbischof von Damiat durch einen starken Anfall von Podagra, der von Athen (Hr. Zoglio) aber durch ein hartnäckiges Wechselfieber an der Weiterreise gehemmt wurden, so verstärkte sich bei ihnen diese Ansicht, während Andere nur eine Kriegslist dahinter vermutheten und die vorgeschützten Krankheiten für politische hielten, die man in das Publikum gestreut, um Frist zum Handeln, je nach den Umständen, zu gewinnen.

Das endliche Eintreffen Zoglio's in München weckte sie aus dem Traume und gab den Ernst der Kurie an den Tag, ihr Werk um jeden Preis durchzusetzen. Aber in gleichem Grade vermehrte sich auch der Unwille an den erzbischöflichen Höfen und sie trafen sämmtlich Anstalten, offenbaren und entschiedenen Widerstand zu bieten.

In solcher Lage der Dinge erschien Pacca, welcher in Insbruck von Seite der Erzherzogin Elisabeth, einer frommen und etwas bigotten, mit den Maaßregeln ihrer durchlauchtigen Verwandten nichts weniger als einverstandenen Dame, einen überaus gnädigen Empfang gefunden und daher frischen Muth zu Fortsetzung seiner Mission erhalten hatte, in Augsburgs Mauern. Dort besuchte er verschiedene Ex-Jesuiten von literarischem Rufe, darunter den Kanonisten Zallinger und den Theologen Veith, welche er über die obschwebenden Tages-Fragen zu Rathe zog. Auch die Stadtbibliothek, an deren Spitze der Protestant Mertens stand, ward von ihm eingesehen, und dieser Mann, einer jener Teutschen, die so leicht in Rom durch persönliche Würde und Schmeicheleien des Pabstes und der Kirchenfürsten eingefangen zu werden pflegen, sagte ihm viel Schmeichelhaftes, sowohl über den heiligen Vater, als ihn selbst. Bei diesem Anlaß theilte ihm der halbe Krypto-Katholik, mit Lächeln, die Schränke der festverwahrten, verbotenen Bücher einschliessend, die große Freude

Digitized by Google

mit, welche ihm das Studium Bellarmins, des großen Kontroversisten, gewährt hätten.

Pacca setzte, frohen Herzens über solche Erscheinungen, seine Reise durch Schwaben fort und ward zu Bruchsal von dem Fürst-Bischof von Speyer, Graf von Limburg-Styrum, welcher durch Quälerei gegen seine Unterthanen, wie durch seine Fehden mit Schlözer eine wenig beneidenswerthe Berühmtheit erhalten hat, mit Ehrenbezeugungen und Festlichkeiten jeder Art, wie zu erwarten war, überhäuft. Der Prälat setzte ihn von allerlei, mitlerweile in Teutschland Vorgefallenem in Kenntniß, so von den Maasnahmen der vier Churfürsten und ihrer tiefen Erbitterung wider die Kurie, von den getroffenen Anstalten zu einem Kongreß in Ems u. s. w.

Der Nuntius war Anfangs so ziemlich darüber betreten, faßte aber bald wieder Muth und hegte, in jugendlich-sanguinischer Selbstüberschätzung seiner Ueberredungsgabe, die sichere Hoffnung, die Erzbischöfe, falls er nur einmal persönlich ihnen gegenüberstände, leicht über das Verfahren des Pabstes zu beruhigen, und eine Versöhnung zwischen beiden Theilen zu Stande zu bringen. Dieser Wahn ward ihm jedoch nach kurzer Zeit benommen; denn die vier Churfürsten, welche ihren, Rom so sehr verhaßten Rathgebern und Bevollmächtigten zum erwähnten Kongresse das vollkommenste Zutrauen schenkten, weigerten sich schlechterdings den Erzbischof von Damiat als Nuntius anzuerkennen, oder auch nur in einer Audienz zu empfangen. Als er dennoch den weitern Weg über Heidelberg, Darmstadt, Frankfurt, Limburg und Siegburg nehmend, in Köln endlich eingetroffen, ward er von seinem Vorfahr Bellisomi, der während der Zwischenzeit noch einen Sturm auf den Churfürsten Maximilian in Bonn gewagt, mit einem Besuche, so wie durch die Nachricht von dem gänzlichen Fehlschlagen seines Schrittes und durch genaue Aufklärung über den wahren Stand der Dinge überrascht. Schon ein Paar Wochen zuvor hatte Zoglio Nachstehendes an den Kardinal-Staatssekretär Buoncampagni, in Rom geschrieben: „Seit dem Briefe, den ich von Monsignor Pacca unter dem 30. Mai

d. J. aus Augsburg erhalten habe, und der in dem Augenblicke geschrieben war, als er seine Reise hieher fortsetzte, habe ich von ihm weiter keine Nachricht erhalten, aber in Hinsicht auf seine Repräsentanz habe ich sehr schlimme erfahren. Ich theile sie hier mit. Ich hegte einigen Verdacht, daß man in Bonn rücksichtlich derselben Neuerungen im Sinne hatte. Ich mußte also entweder mich auf diesen Verdacht beschränken, mit Gefahr, den Heil. Stuhl einer Beleidigung auszusetzen, wenn diese Neuerungen wirklich Statt gefunden hätten, oder mir Mühe geben, zu erfahren, was man in der That vorhätte. Ich mußte den zweiten Entschluß ergreifen. Meine Pflicht erheischte, sobald als Monsignor Pacca angelangt seyn würde, seine Ankunft bei Hof zu melden und um eine Audienz anzuhalten, um ihn vorzustellen und selbst Abschied zu nehmen. Diese meine Pflicht habe ich schon im voraus erfüllt, indem ich mich an den Oberstallmeister Baron von Forstmeister, meinen vertrauten Freund, gewandt und, ohne irgend einen Zweifel merken zu lassen, an ihn geschrieben, daß ich, in der Besorgniß, der Churfürst könnte bei der Ankunft meines Nachfolgers eine kleine Reise unternehmen, wie sich hier das Gerücht verbreitet hatte, den bestimmten Tag der Abreise zu erfahren wünschte, um sogleich, wenn mein Nachfolger angelangt wäre (wenn er nämlich noch bei Zeiten ankäme) jene Audienz für uns beide verlangen zu können, oder sie auf einen gelegenern Zeitpunkt aufzuschieben. Der Oberstallmeister antwortete mir durch einen eigenen Boten, daß ich versichert seyn könnte, alle Ehrenbezeugungen zu erhalten, daß ich mich aber beeilen müßte, nach Bonn zu kommen, weil der Churfürst in der That entschlossen sei, in der künftigen Woche eine Reise in seinem Churfürstenthume zu unternehmen. Sein ganzer Brief enthielt auch nicht ein Wort über meinen Nachfolger. Ich glaubte erwiedern zu müssen, daß ich, wenn Monsignor Pacca bei Zeiten anlangen würde, mich gewiß sogleich beeilen würde, vor Montag nach Bonn zu kommen. Dieser mein Brief ist ohne Antwort geblieben, aber gestern Abend erhielt ich einen vom Churfürsten, von dem ich hier eine Abschrift beilege. Es ist aus dem-

Digitized by Google

ſelben erſichtlich, daß, wenn der Nuntius von Köln nicht „disertis verbis“ auf ſeine Gerichtsbarkeit Verzicht leiſtet, er in Bonn nicht anerkannt werden wird; und wenn dieſer auch Verzicht leiſten ſollte, er doch vielleicht nicht angenommen werden wird, wenn nicht auch der Nuntius von München in Betreff der Diöceſe von Köln auf dieſelbe entſagt. Bei dem Vergnügen, das ich empfunden habe, einer Scene bei Hofe zuvorzukommen, welche dem heil. Vater ein empfindliches Mißvergnügen verurſucht haben würde, fühlte ich den Schmerz, ſowohl mich, als Monſignor Pacca, in einer ſehr unangenehmen Lage zu ſehen. Ich ſchließe in dieſe Depeſche die Abſchrift des von dem Churfürſten erhaltenen Briefes ein.

Hochehrwürdigſter Herr!

Drei Nachrichten, die ich geſtern faſt in dem Augenblicke Ihrer Abreiſe erfahren habe, nämlich, daß Sie Monſignor Pacca vorſtellen wollen, ein mir von Monſignor Zoglio aus München überſandtes Beglaubigungsſchreiben, und die churfürſtlich-bayeriſche Bekanntmachung, welche in der Zeitung von Köln geleſen werden kann, haben mich um ſo mehr in Erſtaunen geſetzt, als man aus dem Styl, worin ſie abgefaßt ſind, ihren Zweck nicht abſehen kann. Meine Geſinnungen ſind Ihnen nicht unbekannt, und eben ſo wiſſen Sie, daß über den Punkt, auf den ich eine günſtige Antwort erwartet habe, die Verhandlungen noch nicht geendigt ſind; Sie werden daher leicht begreifen, daß ich in dieſem Falle auf das Schreiben des Monſignore Zoglio keine Antwort geben und Monſignor Pacca nicht bei mir empfangen kann, bis ich nicht die Verſicherung erhalten, daß weder der Eine noch der Andere irgend eine Gerichtsbarkeit in meiner Diöceſe ausüben werde. Dieß iſt meine Schuldigkeit, ſowohl in Hinſicht auf das kaiſerl. Reſcript, als auch auf die Verpflichtungen, die ich gegen meine Diöceſe habe.

Um alſo alles zu vermeiden, was Gelegenheit zu auffallenden Auftritten oder dem Publikum zum Murren geben könnte, be-

Digitized by Google

nachrichtige ich Sie hier, mit jenem Vertrauen, das immer unter uns Statt gefunden hat, daß Sie sich am Ende Ihrer Gesandtschaft keinen Unannehmlichkeiten aussetzen möchten; denn obgleich es mir stets sehr angenehm seyn würde, Sie beim Abschiede zu sehen und Ihnen meine unveränderliche Freundschaft zu beweisen, so könnte doch die Ankunft Monsignors Pacca zu Bonn in Ihrer Gesellschaft mir eben jene Kopfschmerzen verursachen, welche ehemals Monsignor Caprara dem verstorbenen Churfürsten bereitete. Wenn Monsignor Pacca nicht die Erklärung ausstellen will, auf die Gerichtsbarkeit zu verzichten, so kann er suchen, Zeit zu gewinnen, um andere Instruktionen aus Rom zu erhalten, indem er Krankheit, die Beschwerden der Reise u. s. w. vorschützt. Aber er wird nicht empfangen werden, noch Monsignor Zoglio eine Antwort erhalten, bevor die Frage über die Gerichtsbarkeit nicht vollkommen abgemacht worden ist. Sehen Sie in diesem Briefe nur die Freundschaft, mit welcher ich Sie hievon benachrichtige, indem ich mit der vollkommensten Hochschätzung bin ꝛc.

Bonn, im Juni 1787.

Maximilian Franz."

Ein zweiter Brief vom 11. Juni 1786 gibt weitere Aufschlüsse:

„Freitag war ich in Bonn, wo ich mit den üblichen Formalitäten, wenigstens dem größten und wichtigsten Theile nach, Abschied nahm. Ich bat bei dieser Gelegenheit den Churfürsten, seinen Entschluß zu änderu, und bewies ihm augenscheinlich, erstlich, daß in Rücksicht auf die in den Zeitungen eingerückte pfälzische Verordnung der Hof von Rom keinen Theil daran habe, zweitens daß, was das Breve beträfe, welches Monsignor Zoglio ihm übersandt hätte, dieß bestimmt ein Beweis von Achtung sei, welchen der Pabst habe gegen seine erlauchte Person geben wollen. Alles jedoch ist vergeblich gewesen; daher kehrte ich nach Köln zurück, wo ich Monsignor Pacca antraf, der mir durch seine Billigung meines Verhaltens einen großen Trost gewährt hat. Wir

Digitized by Google

sind gleich darauf bedacht gewesen, die Breven den verschiedenen Fürsten zu übersenden, und dieß ist zum Theil gestern, zum Theil heute geschehen. Wir waren im Zweifel, ob wir die Ankunft des neuen Nuntius in Bonn melden sollten, und wir haben beschlossen, daß wir zu keiner Neuerung beitragen und dem Churfürsten keine Gelegenheit geben wollten, sich beleidigt zu fühlen, weil der neue Nuntius ihm nicht angemeldet worden, da doch dieser Akt bei allen andern Nuntien statt gefunden hätte. Wir haben also den Grafen Borri diesen Morgen dahin gesandt, und heute werden wir die Ankunft des neuen Nuntius dem hiesigen Klerus und Magistrate anzeigen." *)

Um gleichwohl nicht gegen die übliche Etikette und die schuldigen Ehrfurchtsbezeugungen gegen die hohe Person zu verstossen, sendete Pacca des folgenden Tages seinen Ceremonienmeister nach dem Hoflager und ließ abermals um die Antritts-Audienz für die Uebergabe der päbstlichen Vollmachtschreiben ansuchen. Er erhielt die gleiche abschlägige Antwort wie bisher.

Der Magistrat von Köln blieb nun noch übrig und Pacca erwartete, nachdem er denselben von seiner Ankunft und der Absicht, in dieser Stadt seine Residenz aufzuschlagen, in Kenntniß gesetzt hatte, mit großer Gespanntheit, in welchem Sinne sich diese Territorial-Behörde gegen ihn aussprechen würde. Er hatte zugleich dieselbe wissen lassen, daß er, im Falle verweigender Antwort, sich genöthigt sehen würde, seinen Aufenthalt in einer andern Stadt der Nachbarschaft zu nehmen. Dieser letztere Umstand vielleicht, verbunden mit dem daraus für die Stadt hervorgehenden pekuniären Nachtheil (indem die Residenz eines Nuntius nicht nur über den betreffenden Ort Glanz verbreitete, sondern auch eine Menge von Personen in Nahrung setzte), mochte den Magistrat dazu bestimmt haben, die gebräuchliche Deputation (bestehend aus dem regierenden Bürgermeister, zwei Rathsherren und dem Stadtschreiber oder Syndikus in ihrer Amtskleidung) an Pacca abzuschicken, um sowohl ihn in seiner Eigenschaft, als

*) Pacca IV.

apostolischen Nuntius, feierlich anzuerkennen, als ihm, nach alt üblicher Sitte, den s. g. „Ehrenwein" (d. h. eine bedeutende Anzahl Flaschen Rheinweins von der besten Sorte) zu übersenden.

Pacca erstattete über Alles genaue Nachricht an den Kardinal-Staatssekretär und erhielt unterm 28. Juni 1786 eine Antwort, worin sein bisheriges Benehmen gegenüber vom Churfürsten, zwar vollkommen gebilligt, jedoch ihm bemerkt wurde: weder die Erwiederungen, noch das Verfahren des churfürstlichen Hofes von Köln, hinsichtlich seiner Person, seyen dem heil. Vater neu und unerwartet gekommen. Inzwischen, nachdem der Konvenienz Genüge geleistet worden, möge er sich aller fernern Schritte in Bonn enthalten, insofern sie ihm nicht direkt von Rom aus anbefohlen worden. Der Nuntius hielt sich gleichwohl nicht ganz an diese Vorschrift, sondern versuchte noch von Zeit zu Zeit, jede Gelegenheit, die sich darbot, eine Annäherung herbeizuführen und eine Audienz zu erwirken. Allein alle seine Schritte waren vergebens; man hielt in Bonn an der Grundbedingung fest: keinen Nuntius hinfür zu empfangen, der nicht zuvor der bis dahin angemaaßten Gerichtsbarkeit entsagt hätte.

Sobald sich Pacca in Köln sicher wußte und seine Kanzlei dort aufgeschlagen hatte, verschickte er durch die Post seine Beglaubigungs-Breven an sämmtliche Fürstbischöfe und geistliche Vorstände seiner Nuntiatur. Dieselbe begriff ausser den drei geistlichen Churfürsten am Rhein, die Bischöfe von Münster, Hildesheim, Paderborn, Osnabrück *), Fulda, Würzburg, Speyer, Worms und Lüttich; die Aebte von Corvey und Stablo; die Aebtissinnen von Essen und Thorn (damals in der Person einer sächsischen Prinzessin vereinigt). Die Meisten antworteten in freundschaftlich-verbindlicher Weise, bezeigten ihre Obedienz gegen den heil. Stuhl, so wie ihre tiefe Ehrfurcht gegen die Person des gegenwärtigen Pabstes, und verhießen dem Nuntius ihre besten Dienste in allen vorkommenden Fällen.

Um von dem Schauplatze, auf welchem fortan die neue ge-

*) So oft derselbe einen Katholiken traf; denn bekanntlich wurde hier alternirt.

wichtige Frage verhandelt wurde, eine klarere Anschauung zu gewinnen, ist ein kurzer Ueberblick der Geschichte der Kölner Nuntiatur hier beinahe unerläßlich. Er war eine reiche Palästra für diplomatische Stiergefechte, durch welche die Siegenden sich rothe Hüte und fette Bisthümer zu erjagen pflegten; die teutsche Nation bezahlte gewöhnlich die Zeche.

Der erste ordentliche Nuntius war Giovan Francesco Bonomo, Bischof von Vercelli, im Jahre 1583 von Gregor XIII. nach Teutschland gesendet, um die Executions- und Absetzungs-Bulle wider den Erzbischof Gebhard Truchses, in Ausführung zu bringen. Der Pabst hatte zu diesem Geschäfte ganz den rechten Mann gewählt; er war ein Freund des großartigen und geistreichen Intriguanten Carlo Borromeo, welchen die Jesuiten zu einem ihrer Heiligen kanonisiren ließen, und in alle politische Künste der Zeit tief eingeweiht. Seine Mission erfreute sich glänzenden Erfolges. Der unglückliche Churfürst, von der Uebermacht bewältigt, ging mit seiner Liebe in die Verbannung, und wollte lieber der Insul, als der schönen Agnes entsagen. Für die der Kirche geleisteten Dienste erhielt der Herzog von Parma, welcher die Vertreibung Gebhards zu Stande gebracht, den Feldherrnstab und die Kappe, welche Insignien man blos großen Heerführern, für ihre Siege gegen die Ungläubigen und Ketzer, zu überschicken pflegte. Der Nuntius drückte die Empfindungen des Dankes von Seite des heil. Vaters aus. Nachher trieb er sich auch viel in den Niederlanden und in Lüttich herum, wo er im Jahre 1587 gestorben ist. Als Schriftsteller hatte er sich durch kanonische Werke, für die Interessen der römischen Kurie, bemerkbar gemacht.

Der Bischof von Cajazzo und Tricarico, Ottavio Frangipani, war sein Nachfolger. Er verwendete mit unermüdlichem Eifer die Zeit seiner Anwesenheit in Köln zu dem, was er Reform des Klerus und Wiederherstellung der Kirchendisciplin nannte. Ein von ihm verfaßtes: **Directorium ecclesiasticæ disciplinæ coloniensi præsertim ecclesiæ accomodatum** enthielt die Grundzüge seines Systems und die Grundsätze, nach denen er verfuhr. An den Löwener Streitigkeiten über die göttliche

Digitized by Google

Gnade nahm er lebhaften Theil und er hatte das Verdienst, sie endlich beizulegen, d. h. es ward in der Hauptsache nichts entschieden.

Im Jahre 1595 erschien Coriolano Garzadori, Bischof von Osero, hauptsächlich zu dem Zwecke, um die Coadjutorschaft des bayerischen Prinzen Ferdinand, welchen man dem Churfürsten von Köln aufdrang, zu unterstützen, und den katholischen Kult im Cleve'schen, den die Ketzer beeinträchtigt, wiederherzustellen.

Attilio Amalteo, Erzbischof von Athen, nach allerlei wichtigen Sendungen in Siebenbürgen, Polen, Ungarn und Frankreich, während der Regierung Klemens VIII., als Nuntius des unruhigen Pauls V. in Köln wirksam, genoß den Ruhm tiefer Gelehrsamkeit. Nach ihm (1610—1614) stiftete daselbst Antonio Albergati, Bischof von Bisceglia, eine eigene Bruderschaft der Propaganda, deren Hauptzweck darin bestand, den katholischen Glauben unter den Ketzern zu verbreiten und den angefochtenen Konvertiten beizustehen. Dieses Institut war noch bis gegen Ende des vorigen Jahrhundertes thätig und eine fortwährende Quelle von kirchlichen Fehden und Zerwürfnissen in jenen Gegenden. Jeder neue Nuntius bedurfte deren, um sich auszuzeichnen.

Pier Francesco Montorio, Bischof von Neocastro, ein Prälat von durchdringendem Geist und großer diplomatischer Gewandtheit, die am meisten aus einer, an das Staatssekretariat gerichteten (von Spittler und Meiners in späterer Zeit teutsch mitgetheilten) Relation über die Erfordernisse eines Nuntius in Köln, mit vielen lehrreichen Winken und praktischen Ansichten, hervorleuchtet. Nach ihm bildete sich ganz besonders Pacca.

Eines berufenen Namens erfreute sich Pier Luigi Caraffa, Bischof von Tricarico, aus der ominösen römischen Familie dieses Namens. Für die Masse von wichtigen Diensten, die er während seiner Legation in den Rheinländern dem heil. Stuhle geleistet, erntete er groben Undank, und erst später fand er bei Innocenz X., oder vielmehr bei Donna Olympia Maldachini, welche damals die Kirche regierte, die gehörige Anerkennung und ward zum Kardinal promovirt. Er hat seine Thaten selbst, ausführlich genug, beschrieben und die Kurialisten preisen die dahin

Digitized by Google

bezügliche Werke als einen Schatz von apostolischer Weisheit und als den il Principe eines tüchtigen Nuntius im „Lande des Gehorsams."

Abgelöst wurde er (1635) durch Martino Alfieri, Bischof von Isola und Erzbischof von Cosenza, dieser aber (1639) durch Fabio Chigi, Bischof von Nardo, bekannt durch seine Bemühungen am Kongresse von Münster, so wie durch seine berüchtigte Protestation gegen den westphälischen Friedensschluß, ferner durch seine Stiftung des Fabio Chigischen Seminars in Köln für junge Studierende aus dem Orden der Prämonstratenser. Zum Kardinal befördert, bestieg er endlich 1652, als Alexander VII., den durch Innocenz X. so tief entwürdigten päbstlichen Stuhl. Auch er hatte als Nuntius in Köln die Summe seiner Erfahrungen in einer interessanten Relation niedergelegt.

Dasselbe that sein Nachfolger, Giuseppe Maria Sanfelice, aus Neapel. Als Gesandter des Pabstes bei der Kaiserwahl Leopolds I. zu Frankfurt suchte er, mit Gewandtheit und Energie zugleich, die Entfernung eines Artikels durchzusetzen, welcher in die Wahlkapitulation Ferdinands aufgenommen worden war, und welcher die Appellation in bürgerlichen Rechtssachen an das Tribunal der Nuntiatur untersagte. Ob. er nun gleich in Bezug auf den Hauptpunkt seine Absicht nicht erreichte, so erhielt er doch einen Revers, durch welchen der zum Nachtheil der Nuntiaturen stipulirte Artikel ausser Wirksamkeit gesetzt wurde. Sanfelice hatte sich hauptsächlich mit den teutschen Gelehrten umgeben, welche ihm großen Nutzen brachten und seinen Beruf wesentlich erleichterten, mit schwerem Verrath am teutschen Vaterland.

Marco Gallio, aus Mailand, (1669—1683), als Legat von Bologna gestorben, nachdem er Intriguen in Menge von Seiten seiner Neider erfahren; Agostino Franciotti aus Lucca, Erzbischof von Trebizond, päbstlicher Vermittler zwischen Frankreich und Spanien beim Friedens-Kongresse zu Rastadt (1670); Franzesco Bonvisi, Erzbischof von Thessalonich, nach zwei Jahren schon zu den Nuntiaturen in Polen und in Wien befördert und nachmals zum Kardinal promovirt; Obizo Pallavicini, Erz-

Digitized by Google

bischof von Ephesus, (1672—1700) hinter einander in Florenz, Köln und Warschau thätig, insbesondere durch seinen gelehrten Uditore, Giambattista Pacicchelli aus Pistoja, den Verfasser schätzbarer Denkwürdigkeiten über die Nuntien, ihre Eigenschaften und Beförderungen, inspirirt. Auch der Kardinal Pacca hatte einen großen Theil seiner Weisheit aus den Relationen dieses Abate geschöpft, welcher später die Dienste des Papstes verließ, um in jene des Herzogs von Parma und der Krone von Neapel zu treten. Auch eine Reihe von Reisen durch verschiedene Länder Europa's unternahm und sie, beschrieben, im Drucke herausgab.

Auf Pallavicini folgte Becole Visconti, aus Mailand, Erzbischof von Damiata, in Florenz für die Kölner Nuntiatur vorbereitet, darauf Maggiordomo der apostolischen Paläste, jedoch durch Kabalen zur Verzichtleistung auf sämmtliche Würden bestimmt; er starb als Philosoph in einer Abtei bei Mailand, bedauert von den Gelehrten und von den Armen, für die er sehr Vieles gethan, beweint. Bastiano Antonio Tanara, Bolognese, Erzbischof von Damaskus (1687—1690), zuerst in den Niederlanden als Internuntius angestellt, sodann nach Köln versetzt, wo er jedoch nur ein Paar Jahre verlebte, starb als Legat von Urbino und Dekan des heil. Kollegiums.

Giovan Antonio Davia, ebenfalls aus Bologna gebürtig, Erzbischof von Theben, ward in Brüssel zu mannigfachen Kämpfen für die Interessen der römischen Kurie vorgebildet und eingeübt. In Köln blieb er nicht über vier Jahre. Aus Wien wurde er durch den spanischen Successionskrieg, einigermaaßen mit Schimpf vertrieben. Man erinnert sich noch seiner Ränke gegen das Erzhaus. Der Pabst (Klemens XI. entschädigte den ganz in seinem Geiste sich bewegenden Mann durch einen Kardinalshut. Fabrizio Paolucci aus Forti, Bischof von Macerata und Tolentino, nach blos zweijährigem Aufenthalt in Köln ebenfalls zu bedeutenderen Posten abgerufen. In Rom selbst bekleidete er nachmals eine Menge von cumulirten Staatsämtern und genoß, den Kirchensatzungen zum Trotz, eine Reihe von fetten Pfründen. Die Romanisten stellen ihn besonders hoch. Horazio Felippo Spada

Digitized by Google

aus Lucca, Erzbischof von Theben, Internuntius zu Brüssel und darauf in Köln (1699—1702). Der Wienerhof weigerte sich, ihn als ausserordentlichen Nuntius zu empfangen. Seine spätere Mission in Polen fiel in die stürmischen Zeiten des Kampfes zwischen August II. und Karl XII. von Schweden, welcher ihm einen reichen Spielraum für Intriguen eröffnete, welche das schöne Reich zerrütteten. Er starb als Kardinal und Bischof von Osimo.

Giulio Piazza aus Forti, Erzbischof von Rhodes und Nuntius in Luzern, darauf zu Köln von 1703—1706. Giambattista Bussi, bekannt durch seine Theilnahme an den Jansenistischen Streitigkeiten in den Niederlanden, welche ihm von Innocenz XI. durch die Kölner Nuntiatur mit der Würde eines Erzbischofs von Tharsus und später mit dem Bisthum Ancona und dem Kardinalshut belohnt wurde; der schlimmste Römer, unter allen, welche jemals am Rhein erschienen, kräftig unterstützt von seinem Uditore Alessandro Borgia aus Velletri, Verfasser einer umständlichen und höchst wichtigen Relation, so wie einer Reihe theologischer Werke von Bedeutung in der Reihe der Nuntien berühmt geworden.

Sein Nachfolger war Girolamo Archinto aus Mailand, Erzbischof von Tharsus (1713—1721), Vincentio Santini aus Lucca, Erzbischof von Trebisond (1721—1723); Gaetano Cavalieri, Erzbischof von Tharsus (1723—1732), später Nuntius in Lissabon; Carlo Antonelli von Velletri; Jacobo Oddi aus Perugia, Erzbischof von Laodicea, hintereinander Nuntius in Köln, Venedig und Lissabon. Man rühmte ihn als einen sehr „weisen Mann und guten Minister des heil. Stuhls," der ihn deßhalb auch zum Kardinal erhob. Fabrizio Serbelloni aus Mailand (1735), vielleicht derjenige, welcher unter allen seinen Kollegen die längste diplomatische Laufbahn durchwandert; er war nämlich Vice-Legat in Ferrara, Inquisitor in Mella, Gubernator von Loretto, Nuntius zu Florenz, Köln, Warschau und Wien. Auf letzterem Posten aber erst erhielt er den rothen Hut.

Ignazio Crevelli, ebenfalls aus Mailand, Erzbischof von Caserna, löste ihn (1740) in Köln ab, wo er aber gleich Anfangs in Streitigkeiten mit dem Magistrate gerieth, so daß er es für

Digitized by Google

zweckmäßig fand, statt in der Reichsstadt selbst, in dem nahegelegenen Braunweiler seine Residenz aufzuschlagen. Im Jahre 1744 verließ er Köln, um die Nuntiatur von Wien anzutreten.

Girolamo Spinola, Genueser, Erzbischof von Laodicäa, vertauschte die Kölner Nuntiatur (1754) mit der in Luzern und wurde später zum Kardinal promovirt. Niccolo Oddi, Erzbischof von Trajanopolis (1754—1760), bekannt durch sein Auftreten gegen die Anstrengungen der philosophischen Schule in Teutschland und der Schweiz. Der Pabst blieb nicht unempfindlich gegen seine vielfachen Verdienste in dieser Hinsicht, und gab ihm, nachdem er ihn zuvor mit dem rothen Hute geziert, das Erzbisthum Ravenna, so wie die Legation von Bologna. Pacca behauptet: er sei bald darauf zum Schmerze aller Guten gestorben.

Cesare Albanico Lucini, geborener Mailänder, Erzbischof von Nicäa, nach 6 Jahren auf die Nuntiatur in Spanien versetzt. Während seiner Wirksamkeit am Rhein entstand — wie Pacca erzählt — die nicht übel gegründete Furcht, daß die Heterodoxen die Säkularisirung einiger geistlichen Fürstenthümer versuchen wollten.

Giambattista Caprara Erzbischof von Ikonium, bekleidete den gleichen Posten zu Köln, Luzern und Wien und wurde durch Carlo Bellisomi, den Erzbischof von Thyana (1776) abgelöst.

Der August 1786 gab dem Erzbischof von Damiat neue Gelegenheit, seine diplomatische Gewandtheit zu erproben und den Versuch anzustellen, ob nicht von einer Seite her Freundschaft und Vermittlung, wo man sie am wenigsten erwarten gekonnt, gewonnen werden möchte. Der große König, Friedrich II. war gestorben und der Berliner Hof wünschte oder forderte vielmehr nach der Thronbesteigung seines Nachfolgers Friedrich Wilhelm II. die Abschaffung des bisherigen, für alle Monarchen so beleidigenden Unfugs, durch welchen der römische Hof dem ketzerischen „Markgrafen von Brandenburg" die Anerkennung des königlichen

Digitized by Google

Titels beharrlich verweigert hatte. *) Herr von Dohm, der als Minister Preußens am westphälischen Kreise in Köln residirte, setzte ihn hievon in Kenntniß und erwirkte, da der Nuntius alsbald gefällig sich zeigte, und nach Rom schrieb, ohne besondere Schwierigkeiten die Aufnahme jenes Titels in dem päbstlichen Staatsalmanach. **) Man hoffte dadurch den König zum Schuldner zu machen.

Kaum war dieß geschehen, als die für den Nuntius und alle Anhänger des römischen Hofes so niederschlagende Nachricht von dem Kongresse der vier Churfürsten im Bade Ems und den Ergebnissen desselben, in den so genannten „Punktationen", einlief.

VI.

Der Emser-Kongreß und dessen Punktationen.

Auch der Erzbischof von Trier war inzwischen nicht hinter seinen Kollegen geblieben, wiewohl es eine Zeit lang den Schein des Gegentheils gehabt hatte. Die Sache verhielt sich folgendermaßen.

Nach dem Tode Johann Philipp von Walderdorfs (1768) war Clemens Wenzeslaus, aus dem churfächsischen Hause, zu dessen Nachfolger ernannt worden. Er galt für eben so gut als großmüthig, und obgleich er am Hofe seines Vaters von Jesuiten gebildet worden, so suchte er doch, nach Aufhebung des Ordens, sein Land durch Verbesserung des höhern und niedern Unterrichts, so wie des Justiz- und Polizei-Wesens zu heben. Vier Männer leiteten ihn in diesen seinen Bestrebungen hauptsächlich: der Minister und Domdechant von Speyer, von Hohenfeld, der Kanzler von Laroche, der Weihbischof von Hontheim, und der Hofrath (nachmals Kanzler) von Hügel. Man kennt

*) Walchs neueste Kirchengeschichte. Alex. Müller, der Erzbischof von Köln.

**) Pacca's Denkwürdigkeiten. IV.

Digitized by Google

den Ausgang der Febronischen Streitigkeiten und wie der alte Churfürst, von gutem frommem Gemüthe getrieben, von des Pabstes zärtlichen Vorwürfen bestürmt, und durch die angeblichen Entwürfe einer allgemeinen Säkularisation der geistlichen Staaten listigerweise geschreckt, seinen, gleichfalls in Jahren vorgerückten Freund und Weihbischof zum Widerruf seiner Lehrsätze gedrängt. Dießmal jedoch war ihm der bessere Geist hülfreich zur Seite gestanden und noch zu Anfang des Jahres hatte er an den Nuntius in Köln nachstehendes interessantes Schreiben gerichtet. *)

„Ich zweifle nicht, daß Euer Hochw. Gnaden die wiederholt ausgesprochenen Wünsche der Bischöfe Teutschlands und die Besorgnisse wegen genauer Erfüllung der Bestimmungen des Basler-Konziliums und der Konkordate, welche die der Gerichtsbarkeit des heiligen Stuhls unterworfenen Rechtshändel durch ein Reskript bis zu Beendigung des Streites den Partheien zu überlassen vorschreibt, klar aufgefaßt haben werden. Eine Menge schlagender Zeugnisse von Geschichtsschreibern sind über diese Sache im Publikum allbekannt, und die Klagen und Bewegungen, welche von dem ersten Ursprung der Nuntiatur in Teutschland an erhoben worden und als Denkmale in den öffentlichen Reichsakten enthalten stehen, zeugen laut genug hiefür.

Diese ganze Frage kam wieder frisch aufs Tapet bei Gelegenheit der zu München in Bayern neu zu errichtenden Nuntiatur; weßhalb die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg die Meinungen der übrigen Bischöfe Teutschlands sich erbaten, um in Gemeinschaft dem Kaiser, als dem Beschützer der Kirchenfreiheit, ihre Anliegen vortragen zu können. Ich für meine Person, wollte dieser Postulation nicht beitreten; ich habe meine Gesinnungen dießfalls Sr. Heiligkeit selbst, in einem Schreiben vom 27. Juni des verflossenen Jahres, eröffnet. Meine ganz besondere Erge-

*) Mainzer Monatschrift. (B. II. H. 5. S. 374) in lateinischer Sprache. Kardinal Pacca ignorirt es gänzlich in seinen Memoiren, wo er nur diejenigen Aktenstücke mittheilt, die ihm zweckdienlich schienen.

Digitized by Google

benheit gegen den apostolischen Stuhl, dessen Autorität ich hochhalte und jederzeit hochgehalten habe, wie Euer Hochw. Gnaden selbst wohl wissen, war es allein, was mich von dem Schritte abhielt.

Nichts desto weniger hatte die Vorstellung der Erzbischöfe an den Kaiser ein solches Gewicht, daß derselbe es für zweckgemäß hielt, durch eine allgemeine Sanktion alle und jegliche Nuntiatur-Gerichtsbarkeit, so wie auch die Ausübung der Judikatur in Teutschland förmlich aufzuheben, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, daß nach erhaltenen Nachrichten in München eine neue Nuntiatur errichtet werden sollte.

Das sehr innige Band, welches mich, in der Eigenschaft als Stand und Churfürst, mit dem Oberhaupte des Reiches verknüpft und die Pflicht des Gehorsams *) gebieten nun auch mir den Vollzug jenes Gesetzes. Welches meine eigentliche Meinung sey, habe ich schon früher auseinander gesetzt; Se. Heiligkeit können daher diese nicht übel aufnehmen, wenn sie in Erfahrung gebracht, daß ich weder der Vorschubleister noch Urheber jener Konstitution bin. Gewiß aber war ich, aus purem Eifer, meine Anhänglichkeit an den Tag zu legen, gemäßigter und milder.

Gegenwärtig jedoch, wo es Sr. Kaiserl. Majestät beliebt hat, jede Jurisdiktions-Gewalt der Nuntien von den Gränzen Teutschlands abzuwehren, ist den Fürsten des Reichs blos die Pflicht des Gehorsams übrig geblieben: daher kann ich nicht anders, als der am 4. November verwichenen Jahres abgegebenen Erklärung: daß in Zukunft keine Berufungen (nach Rom) mehr zugelassen werden sollen, beistimmen; und eben so seh' ich mich gezwungen, noch beizufügen, daß Euer Hochwürden Gnaden, in den Rechtssachen, die wirklich noch anhängig sind,

*) Ein Obsequium im eigentlichen Sinne war in dem kaiserl. Antwortschreiben von den Erz- und Bischöfen nicht gefordert; sondern diese widersetzten sich von freien Stücken gleich anfänglich der gesetzwidrigen römischen Neuerung und erbaten sich, als ihre Vorstellungen in Rom kein Gehör fanden, des Kaisers Schutz und Beistand, der ihnen hierauf zugesichert ward.

Digitized by Google

nichts ferner beschließen, und die Akten, welche noch bei der Nuntiatur liegen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zurück gehen lassen mögen. Denn da die erwähnte Resolution des Kaisers aller Nuntiatur-Gerichtsbarkeit ein Ende macht, so sind alle künftigen Dekrete und Sentenzen null und nichtig und können keinen Vollzug mehr erhalten. Ich habe nicht nur allein meine Vikarien von dieser Sache in Kenntniß gesetzt, sondern es ist ihnen auch die nöthige Instruktion ertheilt worden, daß sie nach Kraft und Inhalt jenes Gesetzes allen einzelnen, geistlichen wie weltlichen Kapiteln und allen übrigen geistlichen Personen einschärfen, niemals irgend einen Akt der so genannten freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Nuntiatur zu begehren. Es wird daher überflüssig seyn, Euer Hochwürden Gnaden zu erinnern, daß Sie keinerlei Akte der Art vornehmen. Denn ich wünsche, aus besonderer persönlichen Hochachtung, alle daraus möglicherweise entstehenden Bewegungen und traurige Folgen vermieden. Der ich die Ehre habe, mit gewohnter Ergebenheit zu seyn ꝛc."

Der Nuntius durch diese, aus formeller Höflichkeit und entschlossener Gesinnung zusammengesetzte Sprache höchst gereitzt, antwortete unterm 22. Februar, in einem langen, italienisch abgefaßten Briefe, worin er der zwei Erzbischöfe von Mainz und Salzburg wenig schonend gedachte, und an die noch höhere Pflicht des Gehorsams erinnerte, welchen die teutschen Erzbischöfe dem heil. Stuhle schuldeten; auch wie sie sich innerhalb der Gränzen der Unterordnung zu bewegen hätten, welche die Hierarchie vorschreibe. Die Nuntien repräsentirten das Oberhaupt der Kirche, daher dürfe die Repräsentanz derselben keine leere und müßige seyn, noch das Haupt der Kirche zu einem Capo di mostro sol tanto, e di scena herabgewürdigt werden. Er berief sich auf den unvordenklichen, bestimmten, ruhigen und friedlichen Besitz, dessen sich die Nuntien hinsichtlich der bestrittenen Gerichtsbarkeit bisher erfreut. und nannte die neue Verfügung einen „gewaltsamen Raub," welchen man an den Rechten der Kirche verüben wolle. Endlich erklärte er, daß man ihm, dem Nuntius, durchaus nicht zumuthen könne, seinerseits etwas zuzugeben, oder geschehen zu

lassen, was die Autorität des Patriarchen des Occidents und des Primas der allgemeinen Kirche schmälern könnte. *)

Churtrier blieb die Replik nicht schuldig und der Minister des Erzbischofs, Freiherr von Dominique, schrieb unterm 13. März in sehr eindringlicher und ächt patriotischer Weise, welche allenthalben Freude erregte und großen Beifall im Publikum fand.

Er wunderte sich darin über die eigenthümliche Wendung die der Herr Nuntius der obschwebenden Sache zu geben versucht. über den Styl, indem die fragliche Antwort abgefaßt gewesen, und die drohende Haltung, welche er darin anzunehmen für gut gefunden. Monsignore wurde an die im diplomatischen Verkehr üblichen Formen der Höflichkeit und Zurückhaltung erinnert, und der Minister behauptete, sein Herr, der Churfürst und Erzbischof, dessen edle Gesinnung und würdevolle Persönlichkeit allbekannt seyen, würde die Achtung der öffentlichen Meinung zu verlieren befürchten, wenn man annehmen könnte, daß er in einen Briefverkehr der angedeuteten Art sich einließe.

Der Nuntius hatte auch über die Visitation der Abtei St. Marimin, welche die erzbischöfliche Kurie vornehmen ließ und welche jener, als seinen Rechten zuwider, zu hintertreiben gesucht, des Weitern sich eingelassen. Es ward ihm nun erklärt, daß diese mit vollem Fug und in bester Ordnung vorgenommene Maasregel, der von ihm eingelegten Protestationen und erregten Hindernisse ungeachtet, zu Ende geführt werden würde. Ferner beschuldigte man ihn, daß es zwei Jahre früher ganz in seiner Gewalt gestanden hätte, mancherlei Unordnungen und Unregelmäßigkeiten, die in Folge jener Visitationen und Protestationen von römischer Seite, besonders aber auch in Bezug auf das Unterrichtswesen, statt gefunden, zu verhindern; statt dessen habe aus Allem die Absicht hervorgeleuchtet, die armen Unterthanen in

*) Mainzer Monatschrift S. 376—384. Der Herausgeber ließ es nicht an theils gelehrten und berichtigenden, theils beissenden Noten fehlen.

Digitized by Google

der furchtbaren Unwissenheit forttappen zu lassen und die Opposition der Klöster, gegen jeden Beitrag von ihrem Ueberfluß zur Hebung der Volkskultur mehr oder minder zu unterstützen.

Der Minister beleuchtete die Ungerechtigkeit der seinem Herrn, wegen des von ihm beobachteten Verfahrens gemachten Vorwürfe, und zeigte, wie schonungsvoll gegen die Nuntiatur gehandelt worden, obgleich das Zirkularschreiben des Kaisers klar und bestimmt genug gelautet habe, und man blos der Nuntiatur unnütze Verdrießlichkeiten, den Unterthanen aber überflüssige Kosten ersparen gewollt.

Hinsichtlich des Verhältnisses zum heil. Stuhle erkannte Churtrier, dem Kirchenoberhaupte jederzeit mit Ehrfurcht ergeben, den **Primatum honoris et jurisdictionis** desselben, unbeschadet der ursprünglichen Rechte der Bischöfe an. Wohl aber wisse es zwischen Dogma und Jurisdiktion genau zu unterscheiden; auch habe die Jurisdiktion selbst ihre Grade und Gränzen; sie sey nicht in allen Ländern eine und dieselbe, sondern sie hänge von Konkordaten und Konstitutionen ab, welche in den verschiedeurn Staaten sehr verschieden lauteten, während das Dogma unveränderlich und überall das nämliche sey. Genau vertraut mit den Urrechten des Episcopates, sehe Se. Erzbischöfliche Durchlaucht ihre Gewalten, als unmittelbar von dem Stifter unserer heiligen Religion selbst empfangen an; vor den Zeiten Gebhards von Köln habe man von keinem Nuntiatur-Tribunal in den Rheingegenden gewußt. Herr v. Dominique machte ferner auf den Uebelstand aufmerksam, daß der heilige Stuhl Richter in **partibus** bestelle, welche über Angelegenheiten zu entscheiden hätten, die ihnen gänzlich unbekannt; er erinnerte an die alten Beschwerden der teutschen Nation hierüber, so wie an die vielfachen trügerischen Versprechungen Roms vor jeder neuen Kaiserwahl und Wahlkapitulation. So sey es denn endlich dazu gekommen, daß die ermüdete Nation, deren Klagen niemals eine Abhülfe gefunden, einen Kaiser erhalten habe, welcher die Wünsche der teutschen Metropolitane und Bischöfe zu unterstützen und mit einem Schlage die gesammte Jurisdiktion der Nunziaturen innerhalb der Gränzen

Digitized by Google

des Reiches abzuschaffen entschlossen sey. Da der Nuntius die Ablieferung der Akten in den noch anhängigen Prozessen vor seinem Tribunale verweigert, so werde der Churfürst die Welt von der Festigkeit seines Willens überzeugen, eben so sehr die Verordnungen des Reichsoberhauptes, in seiner Eigenschaft als Churfürst in Vollzug zu bringen, als er seither in der Eigenschaft als Erzbischof die Dogmen der katholischen Kirche und die gegründeten Ansprüche des heiligen Stuhls vertheidigen geholfen habe.

Die Churfürsten waren demnach sämmtlich unter sich eins geworden und beschlossen jetzt ihren Gegnern stärker als bisher auf den Leib zu rücken.

Eine Zusammenkunft von Deputirten jedes Einzelnen im Bade Ems wurde veranstaltet, und es erschienen auf ihr Männer, sämmtlich vertraut mit Staatsgeschäften, frei von Vorurtheilen und in den Grundsätzen des geistlichen Staatsrechtes bedeutend geübter, als die damaligen Koryphäen Reifenstuel, Pichler, Schmalzgruber, Engel, Feller u. s. w. welche in entgegengesetztem Geist ihre Lehrbücher schrieben. Von Chur Mainz war der gefürchtete Weihbischof Heimes, von Trier der geheime Rath und Offizial Bek, von Köln der geheime Rath und Münster'sche Offizial v. Tautphäus, von Salzburg der geistliche Rath Bönike gesendet. Nach langen und reiflichen Berathschlagungen und mit Genehmigung ihrer hohen Vollmachtgeber kamen sie über nachfolgende Punkte und Punktationen überein, welche alsbald dem Kaiser mit ehrfurchtsvollem Begleitschreiben zur höchsten Gutheissung übermacht wurden:

„Seine Kaiserliche Majestät haben in dem allergnädigsten Schreiben an die vier Erzbischöfe des deutschen Reichs zu Maynz, Trier, Köln und Salzburg vom 12. Oktober 1785, dem gesammten Episkopat der deutschen Kirche die huldreichste Zusage gegeben, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinar-Verfassung nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern auch beizutragen, daß die Bischöfe in alle diejenige Rechte, welche sie durch unerlaubte, und

Digitized by Google

ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt würden. Seine Kaiserliche Majestät haben hierdurch dem ganzen Reiche Allerhöchstdero Oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, und zugleich dem päbstlichen Stuhle erklären lassen, wie Allerhöchst Sie niemals gestatten könnten, daß die Erz- und Bischöfe im Reich in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diözesanrechten gestöret würden.

Diese Allerhöchste Reichsoberhauptliche Zusage hat die vier Erzbischöfe aufgemuntert und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere, und die gesammte teutsche Kirche tragen, das schon längst erwartete Genügen zu leisten, sofort, durch die Endesunterzeichnete vier Deputirten, jene hauptsächliche bischöfliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusammentragen, und dieselbe nach richtigen Grundsätzen in reife Ueberlegung ziehen zu lassen.

Der römische Pabst ist, und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hiezu erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten. Allein alle andere Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen sind, können jetzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiktion nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bei dem päbstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner Kaiserl. Majestät wieder einzusetzen.

Digitized by Google

Darunter können und müssen nachstehende Grundsätze und alle darin einbegriffene sichere Schlußfolgen gerechnet werden.

I.

Christus, der Stifter unserer heiligen Kirche, hat den Aposteln, und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, eine unbeschränkte Gewalt, zu binden, und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu derselben gehörigen Glaubigen immer erfordern mag, und es ist

a) nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchen-Sprengeln der Bischöfe wohnende Personen, ohne Unterschied, im innerlich- und äußerlichen Religionswesen denselben untergeordnet seyen; daher soll

b) allen Diözesanen verboten seyn, den Rekurs, mit Vorbeigehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen; indessen wird denselben nicht benommen, in den von Rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

c) Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegenstehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschließung jener Corporum und Glieder, deren Exemtion durch Kaiserliche Freiheits-Briefe bestättiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.

d) Keinem Mönchs-Orden soll hinführo erlaubt seyn, den Namen Exemt in Hand- oder Denkschriften sich beizulegen; den Klostergeistlichen wird

e) verboten, Verordnungen, oder Bescheide von ihren Generälen, oder General-Kapiteln, auch sonstigen ausser Teutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den General-Versammlungen beizuwohnen, oder einen Geldbeitrag,

Digitized by Google

unter was für einem Vorwand es immer sey, dahin abzuschicken.

II.

Ein jeder Bischof kann, vermög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderliche Mittel, dieselben zu heben, und muß daher in den besonderen sowohl, als allgemeinen Kirchengesetzen den Glaubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in so lang gestatten können, als Zeit und Umstände es erfordern. Er ist sonach

a) berechtiget, in dem allgemeinen Abstinenz-Gebote auf erwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispens sich auf öffentliche Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diözesanen gründet: Wie auch

b) in allen Ehe-Hindernissen, so weit der heilige Stuhl zeither den Bischöfen allgemeine Dispens-Vollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch nähere Grade, nämlich in **secundo Gradu Consanguinitatis**, und in **primo et secundo Gradu Affinitatis** Dispensen zu ertheilen pflegten.

Wobei es jedem Erz- und Bischofe frei bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bei Sr. päbstlichen Heiligkeit Raths zu erholen. Weil aber

c) in dem dritten und vierten Grade der **Consanguinität** und **Affinität**, auch der geistlichen Verwandtschaft in den meisten Fällen und dem sogenannten **Impedimento publicæ honestatis** hier immer dispensirt wird, so könnte mit den übrigen Bischöfen näher überlegt werden, ob es nicht räthlicher seye, die eben genannte **Impedimenta** ganz aufzuheben. Ingleichen gehöret

d) auch zu der Gewalt eines jeden Bischofs, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöfe diese Befugniß bei

Digitized by Google

eintretenden erheblich- und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diaconen gebrauchen.

e) Die Ordensgeistliche von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen, und zu verordnen, daß in allen Manns-Klöstern diese Gelübde erst nach vollendetem 25. Jahre, in Weibs-Klöstern aber nach vollbrachtem 40. Jahre abgelegt werden.

III.

Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bei veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr, oder nicht so, wie Anfangs, erwähnt werden können. Die Bischöfe sind befugt, in diesen Fällen zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäßer, und den würklichen Bedürfnissen angemeßner ist, zu verändern.

IV.

Dieses vorausgesetzt, werden

a) die sogenannten facultates quinquennales hinführo von dem römischen Hofe nicht mehr begehret, sondern in den darin enthaltenen Fällen die erforderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischof ertheilt. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.

b) Auch die übrigen römischen Bullen, Breven, oder sonstige päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme der Bischöfe nicht. Ohne dieselbe sollen

c) auch die Erklärungen, Bescheide und Verordnungen der römischen Kongregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Teutschland nicht anerkannt werden. Ebenso hören,

d) die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nichts anders, als päbstliche Gesandten seyn, und dürfen

Digitized by Google

nach der von kaiserlicher Majestät unterm 12. Okt. 1785 ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen sowohl, als Reichsfundamentalgesetze gründet, keine Actus jurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben.

e) Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Teutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatriculation derselben bei den bischöflichen Gerichten nicht mehr statt finden. Ein jeder Bischof kann auch in seiner Diözes eigene Notarios creiren Diese Gewalt fällt aber bei den Ordens-Vorstehern, eigene Notarien zu ihren Ordensverrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.

V.

Es ist in der alleinigen Gewalt des Bischofs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, und diese Dispens kann

a) nicht verliehen werden, es seye dann, daß der Fall des Capituli de Multa eintrete, indem es dem Geiste der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Benefizium zu versehen im Stande ist, zwei oder mehrere Präbenden genießen solle; und ob dieser Casus Capituli wahrhaft da seye, darüber hat

b) der Bischof in allen Stiftern zu erkennen, und ist daher

c) den Kapiteln verboten, jemand den Besitz der zweiten Präbende in so lang zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischofs von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischof, unter dessen Gewalt die zweite Pfründe gelegen, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispensation zu untersuchen, und diese zu ertheilen haben.

VI.

Gegen die Eingangserwähnte, und durch die falsche Dekretalen veranlaßte Neuerungen, wurden zwar bald darauf von der teutschen Nation Klagen erhoben, und dieselbe suchte sich auch dagegen in den

Digitized by Google

Kirchenversammlungen zu Costnitz, Basel und Trient Hülfe zu verschaffen. Allein die zur Abhülfe verfaßte **Decreta Basiliensa** wurden nicht lange hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Concordat wieder beschränkt, endlich gar obige **Decreta** sowohl, als dieses Concordat in einigen Punkten zum Nachtheil der teutschen Nation unrichtig ausgeleget, und in mehrern ganz überschritten: worüber der Kaiser Friedrich III., Maximilian I. Karl V. ꝛc. auf den Reichstagen zu Nürnberg, Freiburg, Worms, Augsburg ꝛc., und vorher schon die rheinische Geistlichkeit, öffentliche Beschwerden geführt haben; „wie nämlich die Concordaten, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichtet, und beschlossen worden, in mannichfaltige Wege verbrochen wurden."

Von der noch immerwährenden Fortdauer dieser Beschwerden zeugen das Kurkollegium-Schreiben vom 19. März 1764 an Se. Kaiserliche Majestät, die im Jahre 1769 von den drei geistlichen Churfürsten zu Koblenz zusammengetragene **Gravamina**, und die tägliche Erfahrung.

VII.

Zur einstweiligen Abhülfe derselben wird in der allerehrerbietigsten Zuversicht des nach etwaigen Erforderniß auch mit Nachdruck anzuwendenden kaiserlichen Schutz- und Schirm-Amtes festgesetzet:

a) Daß, so lange die Concordaten noch bestehen, und von der Nation keine andere Vorsehung geschehen, die **Decreta Basiliensia**, wie sie im Jahre 1439 unter König Albert zu Mainz angenommen worden, **pro Regula Concordatorum**, und die in **Concordia Aschaffenburgensi de Anno 1447**, dem päbstlichen Stuhle einstweilen bedungene **Jura, pro Exceptione a regula** zu halten.

b) der teutschen Kirchen der Kathedral- und niederen Kapiteln, und den einzelnen Patronen, wird durch die **Extravagans Execrabilis** das Recht nicht benommen, die Pfrün-

Digitized by Google

den, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben.

Die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalt nicht hinreichende Präbende erhält.

c) Die Reservationen in der **Extravagans ad Regimen** können in- und für Teutschland nicht statt haben. Sie passen auf den Zustand der teutschen Kirche gar nicht, und sind deßwegen die darin angezogene Fälle der Translation, Deposition, Privation ꝛc. auf dieselben nie anwendbar. In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestätigung des Neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich-kanonischen Gründen, verweigert werden kann.

Ein anderes ist jedoch mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freigebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhls abhängen.

d) Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den **Indultis de retinendis Dignitatibus, et Beneficiis præhabitis** beigesetzt zu werden pflegen, und die den **Effectum reservationis** weiter, auch auf die künftige Fälle, **vacationis per obitum**, noch suspendiren, und verschieben sollen.

e) Eben so unkräftig sind auch die von der römischen Kurie gegen die teutschen Freiheiten nach den Konkordaten eingeführte Reservationen. Jedoch können

f) die **Brevia Eligibilitatis** in den dazu geeigneten Fällen annoch so lange zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchen-Reformation auch hierin andere Vorsehung geschiehet.

VIII.

Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen

a) die **Resignationes in favorem**, sie seyen **vere** oder **ficte tales**, allenthalben in Teutschland verworfen, und sowohl

Digitized by Google

vor der römischen Kurie als vor den Bischöfen verboten seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischof, oder wem das Begebungs-Recht zustehet, die freie Macht haben, die Pfründe, wem Er wolle, zu verleihen.

b) Wollte diesem ungeachtet ein teutscher Bischof die Resignationen mancher Pfründen bei der römischen Kurie noch geschehen lassen, so ist Er jedoch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der **Provisus** von ihm vordersamst das **Testimonium Idoneitatis**, und zwar unter dem Ausdruck der bestimmten Pfründe, erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tage der Ausführung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischofs ab, worin kein weiterer Rekurs statt haben kann.

c) Der **Resignatarius** ist in diesem Falle schuldig, die päbstliche Collation in Zeit von drei Monaten dem Bischof, in dessen Kirchsprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, ansonsten die Resignation als nichtig anzusehen ist. Indessen sind

d) die Bischöfe befugt, die Resignationen aller Benefizien ihres Kirchsprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronats-Rechte in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erledigt zu erklären.

IX.

Die Bischöfe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom allenfalls ertheilte Coadjutorien und Probsteien, Dechaneien, Personaten, in Teutschland von einiger Wirkung seyen.

Digitized by Google

X.

Die Dignitates majores post pontificales in der Kathedral, und die principales in den Kollegiat-Kirchen sind vermög der Konkordaten dem päbstlichen Stuhl nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukommt, im Erledigungsfalle wieder besetzt. Keine römische Provision oder Confirmation jener Pröbste, die zeither ex Indulto papali gewählet worden, kann hierin mehr statt haben.

XI.

Die Bischöfe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß

a) die geistlichen Dignitäten und Benefizien in ihren Diözesen vom römischen Hofe, so lange teutsche Benefizien von daher noch verliehen werden, nicht anders, als auf vorheriges, aber schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders von ihnen selbst, keinen andern, als fähigen, würdigen und verdienstvollen Personen gegeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie incorporirt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.

b) Die zur Erhaltung eines Benefiziums erforderliche Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Beneficii zu bestimmen: es müßte dahero ein Jeder zu Erlangung einer Subdiaconal- das 22ste, einer Diaconal- das 23ste, und einer Priesterpräbende das 25ste Jahr angefangen haben.

Digitized by Google

XII.

Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubt würden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderliche heilige Weihungen empfangen, und sich vorläufig in den hierzu nöthigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß ihrer Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfalle soll der Bischof berechtigt seyn, wenn er die Säumige vordersamst gehörig ermahnt hat, die Präbende, oder Pfründe nicht nur als erledigt, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu begeben, es sey dann, daß dieß Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.

XIII.

Um endlich von den teutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beispiele mehrerer auswärtigen Kirchen alle, so nicht geborne Teutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe als unfähig erklärt; es wäre dann, daß sie vorher der teutschen Nation wirklich einverleibt worden seyen; jedoch kann durch dieses letztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.

XIV.

Ueber die Statuten der teutschen Kirchen können römische Dispensationen nie statt haben.

XV.

Das den drei Erzbischöffen und Kurfürsten des teutschen Reichs gleich nach den Konkordaten ex facto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die alternativa mensium statt hat, die in den ungleichen Monaten vacant werdende Prä-

Digitized by Google

benden zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermöge des Indulti den Erzbischöfen zukommende Monate in der Folge andern, dem Erzbischofe untergeordneten Corporibus in einem oder andern Erzbisthum verliehen; daher

a) Kaiserliche Majestät zu erbitten wären, sich bei Sr. päbstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemeldete Factum post Concordata in solchem Erzbisthum an andere, als dem Erzbischofe, zum Nachtheil des Indulti überlassene päbstliche Monate wieder eingezogen und vom Pabste nur an den Erzbischof zurückgegeben werden.

b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöfen gleich bei Antritt ihres Amtes mit der Konfirmations-Bulle auszufertigen. Sollte aber in beiden vorstehenden Punkten wider Vermuthen der päbstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind

c) die Erzbischöfe befugt, die Präbenden, die in den päbstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weitern Anstand zu verleihen, und werden Se. Kaiserliche Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöfe bei diesem Recht so, wie die dießfallsigen noch besondern erzbischöflichen Salzburgischen Befugnisse, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen; da aber

d) den Erz- und Bischöfen Teutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözese die Vergebung der Beneficien nöthig ist, und in den Konkordaten die sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeräumt sind, so wird auch hierin auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nationalkonzilium Abhülfe zu erwarten seyn.

XVI.

Die in den Konkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene zweite Provision muß

Digitized by Google

jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem *Proviso* ohne Noth große Kösten verursacht, sondern auch zu vielen Streitigkeiten und Beneficien-Fischereien Anlaß giebt.

XVII.

Da der **Processus informativus** bei den neuen Bischöfen nach der Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient, **Sess. 22 C. 2 de reform.**, entweder vor den Nunziaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser vor den nahe gelegenen Bischöfen geschehen soll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist, mit Ausschluß derselben, diese tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöfen, den **Processum informativum** zu machen hätte, so wäre dieser nach Maßgabe der älteren Kirchenzucht von dem **Consecratore** zu veranstalten.

XVIII.

Bei den Bischöfen **in partibus** wird das gewöhnliche **testimonium idoneitatis** der Bischöfe, die sie ernennen, und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Prozesses um so mehr hinreichend seyn, als diese die nöthigen Eigenschaften der Ernannten am besten kennen müssen.

XIX.

Sowohl das **indultum administrationis**, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die **Clausula in Temporalibus** in den Wahlbefestigungs-Bullen sind in Zukunft ganz unzulässig, und ist letztere den Gerechtsamen Kaiserl. Majestät und des Reichs ganz zuwider.

Digitized by Google

XX

Der vom Pabst Gregor VII. erfundene und von Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beibehalten werden, als die teutschen Bischöfe wirklich darin dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten, unmöglich ist. Es ist daher eine neue dem päbstlichen Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.

XXI.

Wie sehr die Bisthümer Teutschlands durch die Annaten und Palliumsgelder gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Teutschland dieser Ursache willen nach Rom geschickten unglaublichen Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden. Der römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den Aschaffenburger Konkordaten eingesehen und daher die Retaxationen angelobet, bis itzt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die teutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherigen Annaten und Palliumsgelder eine gewisse Taxe, zur Belohnung des damit beschäftigten **Personalis**, zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bisthümer binnen zwei Jahren in einer National-Kirchenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfallsigen Hindernissen, nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget und bestimmt werden. Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die in den Konkordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Confirmation oder das Pallium abschlagen, so werden die teutschen Erz- und Bischöfe in der alten Kirchendisciplin solche Mittel finden, wodurch sie, mit Beibehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen

Digitized by Google

Verehrung und Subordination, ihr erz- und bischöfliches Amt, unter dem allerhöchsten Schutze Kaiserlicher Majestät, ungestört ausüben.

XXII.

Alle Gegenstände, welche nach der teutschen Reichs- und der alten Kirchen-Observanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen

a) in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözes bestehende geistliche Gerichte gebracht werden, und gehen im Berufungsfalle von dem Bischof unmittelbar an die Metropolitan-Gerichte.

b) Die päbstlichen Nuntii dürfen sich in keiner Sache, weder in der ersten, noch in den folgenden Instanzen, wie oben schon erwähnt worden ist, einmischen; diesem zufolge werden

c) Die Erz- und Bischöfe besorgt seyn, daß ihre geistliche Gerichtsstellen mit erfahrenen, geprüften und sonst rechtschaffenen Männern besetzt, und denselben eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch nicht ist, vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justiz auf keinerlei Art zum Nachtheil der streitenden Partheien gehindert oder verletzt werde.

d) Geschieht von Diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Iudices in Partibus und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Konziliums zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom namhaft gemacht werden.

e) Noch dienlicher und zweckmäßiger aber würde seyn, wenn sich jeder Erzbischof angelegen seyn ließe, in seiner Provinz, mittels zu pflegender Kommunikation mit den Herrn Suffraganen, ein einziges Provinzial-Synodal-Gericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle causas appellationis zu weisen, der Erzbischof könnte bei diesem Gericht

Digitized by Google

den Direktor und einige Beisitzer, und jeder Suffraganeus einen, auch zwei Beisitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.

XXIII.

Werden die Erz- und Bischöfe Teutschlands unter dem allermächtigsten Beistand Kaiserl. Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsame wieder eingesetzt und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreit seyn, so sind sie alsdann erst vermögend und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile, nach gemeinschaftlichen Grundsätzen, alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen, um die bisher dabei eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben.

Uebrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der teutschen Nation gehalten, und die Bischöfe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur eine Zeitlang bis zum nächst gehofften Concilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchenversammlung zu Trient aber die zugesicherte Abhilfe nicht erfolgt ist, so ist es ein nicht minder angelegenheitlich- als allerdevotester Wunsch für die teutsche Nation, daß Se. Kaiserliche Majestät, als allerhöchstes Reichsoberhaupt, bei dem päbstlichen Stuhle diesfalls ins Mittel zu treten, das in gedachtem Konkordat als eine wesentliche Bedingniß versprochene Konzilium, wenigstens Nationale, durch allerhöchste Verordnung längstens in zwei Jahren zur endlichen Hebung all dieser Beschwerden zu Stand zu bringen, und wenn auch dießfalls noch immer die bisherigen Hindernisse sich in den Weg legen sollten, durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen, die so unentbehrliche Erleichterung allerhuldreichst zu verschaffen, geruhen möchten. Vorstehende Punkte haben Endesunterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen,

Digitized by Google

und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten, Namens ihrer Committenten, unter Beidruckung ihrer gewöhnlichen Insiegel, eigenhändig unterschrieben. Bad Ems den 25. Aug. 1786.

Valentin Heimes,

Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz Weihbischof und geheimer Staats-Rath.

(L. S.)

Joseph Ludwig Beck,

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Trier geheimer Rath und Official.

(L. S.)

Georg Heinrich von Tautphöus,

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln geistlicher geh. Rath.

(S. L.)

Joannes Michael Bönike,

Erzbischöflich Salzburgischer Consistorialrath.

(S. L.)

Abschrift-Schreiben

an

Seine K. K. Apostol. Majestät von den vier Herrn Erzbischöfen, und resp. Chur- und Fürsten zu Mainz, Trier, Kölln und Salzburg, sub datis Aschaffenburg den dritten, Schönbornslust den siebenten und Brühl den achten September 1786.

Eure Kaiserl. Majestät geruheten Uns unter dem 12. Oktober des letztverflossenen Jahres die unschätzbare Versicherung des reichsoberhauptlichen allerhöchsten Schutzes und Beistandes, mit der gerechtesten Aufforderung zu ertheilen, daß künftig alle unsere Metropolitan- und Diözesanrechte von Uns aufrecht erhalten, auch all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päbstlichen Hofes, oder dessen Nuntien wider solche Rechte, und

Digitized by Google

die gute Ordnung seyn könnte, standhaft hintangehalten werden solle.

Sowie diese verehrungswürdigsten Gesinnungen in Uns das lebhafteste Dankgefühl erregten, also hielten wir es auch dem Wohl der Uns anvertrauten Diözesen, und selbst jenem, der gesammten teutschen National-Kirche gemäß, über einen so wichtigen Gegenstand unter Uns gemeinsame Rathschläge zu pflegen, auf die Urquelle der durch Apostolische Nachfolge auf Uns gediehene bischöfliche Rechte zurückzugehen, und dabei einstweilen die vorzüglichsten Zuständigkeiten festzusetzen, die Wir, vermög der ursprünglichen Kirchen-Verfassung sowohl, als der göttlichen Einsetzung, von unserem bischöflichen Amtsberufe für unzertrennlich achten, und in welche Wir daher durch vereinbarte Maßregeln wieder einzutreten, auch solche wider alle fernere Beeinträchtigungen gemeinsam zu sichern, entschlossen sind.

Wir eilen dem Verlangen eines der zeitherigen Bedrückungen schon im Voraus überzeugten Reichsoberhauptes entgegen, wann Wir Eurer Kaiserlichen Majestät den Inbegriff jener Rechte und Zuständigkeiten, mittels beiverwahrter, von uns reiflich erwogener, auch einstimmig beschlossener Punkte, ehrerbietigst darlegen, und wenn Wir solche, in Kraft des Reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes der kaiserlichen mächtigen Handhabung sowohl, als der allenfalls dazu nöthigen Reichs-Oberhauptlichen Einschreitung und Verwendung bei dem römischen Hofe, um so zuversichtlicher anheim geben, je preiswürdiger die Allerhöchste Aufmerksamkeit ist, mit welcher Eure Kaiserliche Majestät unseren Anträgen schon aus eigenem huldreichstem Antriebe zuvorgekommen sind.

Eure Kaiserliche Majestät werden ab dem Inhalte unserer Beschwerden zu entnehmen geruhen, wie kläglich der bisherige Zustand der teutschen Kirche vor jener Zeit gewesen seyn müsse, da die ungehinderte volle Ausübung unserer schweren Hirtenpflicht, und der dazu nöthigen, einer Verjährung oder Vergebung ohnehin nicht unterworfenen Gewalt durch die Mißgriffe des unaufgeklärten Zeitalters allenthalben gehemmt war, und da Wir in den Verrichtungen unseres Pastoralamtes durch nichts

Digitized by Google

so sehr, als durch die Ein- und Uebergriffe des römischen Hofes gehindert waren.

Diese der teutschen Kirchenfreiheit so nachtheiligen Ein- und Uebergriffe nahmen zwar frühzeitig und vornehmlich seit der allgemeinen Verbreitung der falschen Isidorischen Dekretalen überhand. Auch dehnten die römischen Kurialisten solche noch nach der Hand immer weiter aus.

Allein eben darum erhob die teutsche Nation von Jahrhunderten her so viele und so laute Klagen. Eben darum drang sie bei den Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel und Trient auf eine gründliche und ausgiebige Abhilfe, ohne jedoch, daß solche je vollständig zu erhalten gewesen wäre, ja, ohne daß man selbst die öffentlichen Verträge, die einstweilen über verschiedene Beschwerdepunkte geschlossen wurden, je durchaus zur bedungenen Erfüllung gebracht hätte.

Die Zurücktretung in unsere ursprünglichen Rechte, die Wir uns dermal zum Zwecke nehmen, wird also durch die langjährige Dauer der gegenseitigen Uebergriffe nur desto vollkommener gerechtfertiget; und da übrigens in den ebenerwähnten Verträgen noch manche Vorsehungen begriffen sind, die man der teutschen Nation durch die Umstände der Zeit abgedrungen hat, und die derselben bis itzt ungemein drückend aufliegen, so wäre wohl in aller Rücksicht nichts billiger, noch erwünschlicher, als daß die dermalige Hülfe sich auch auf diese — die Nation und das Publikum so sehr gravirende Verträge erstrecken könnte.

Nachdem wir aber, gleichwohl noch zur Zeit Uns von der genauen Erfüllung der Konkordaten nicht entfernen wollen, und nachdem Wir in solcher Rücksicht unsere Beschwerde auf die einseitigen Auslegungen und Abweichungen des römischen Hofes beschränken, auch Uns unter dem Beistande Ew. Kaiserl. Majestät solcher einseitigen Auslegungen oder eigenmächtigen Abweichungen ohnehin entledigen werden, so mögen Wir nur den einzigen weitern Betracht der Beherzigung Ew. Kaiserlichen Majestät noch unterstellen, daß in dem mit ersagtem Hofe geschlossenen Verträgen wohl bemerklich auch solche Verbindlichkeiten vor-

Digitized by Google

liegen, welche die teutsche Nation auf ewige Zeiten zu erfüllen keineswegs übernommen, sondern sich vielmehr ausdrücklich eine balderfolgende anderweite Vorsehung vorbehalten, auch zum Theil solche Absichten dabei zum Grunde gelegt hat, die dermal gänzlich aufhören und hinwegfallen. Eure Kaiserliche Majestät werden es demnach von selbst für höchst billig erachten, daß wir in solcher Rücksicht wenigstens um eine gütliche allerhöchste Verwendung anflehen, wodurch der römische Hof sich zur selbst eigenen ausgiebigen Beruhigung der teutschen Nation, im Bezug auf jene, den jetzigen Zeitumständen nicht mehr anpassenden, Verträge, vermögen lasse.

Sollte aber wider Verhoffen durch die Einschlagung gütlicher Wege nichts zu erwirken seyn, so ersuchen Wir Ew. Kaiserl. Majestät, Allerhöchstdieselben wollen huldreichst geruhen, solchenfalls die unaufhaltliche fernere Vorsorge zu treffen, daß die in den teutschen Konkordaten ausbedungene, und wirklich zugesicherte Kirchenversammlung (massen in jener zu Trient die erwartete Erledigung nicht erfolgt ist) durch einen Nationalzusammentritt der teutschen Erz- und Bischöfe endlich einmal zu Stande komme, und darin die teutsche Nation von allen Bedrückungen gänzlich befreiet, sofort die ihr zuständige, in den ersten Zeiten durch Jahrhunderte genossene vollkommene Freiheit wieder hergestellt werde.

Und sollte auch dieses der Kirchenverfassung so angemessene Mittel gegen alles Vermuthen nicht thunlich erscheinen, oder doch schwer in der Ausführung fallen, oder sollte der Zweck dadurch nicht ausgiebig zu erreichen seyn, so bleiben in diesem Falle unsere festbeschlossene Anträge von nun an dahin gerichtet, daß sothane Beschwerden und vorzüglich jene, die sich auf lästige Exactionen oder sonst auf das zeitliche Wohl unserer und des Reichs Unterthanen beziehen, von Ew. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche näher eingesehen, erwogen, und zu deren Beseitigung das Erforderliche durch gesetzliche oder andere Wege ergriffen werde.

Wir erlassen Uns schließlich zu Kaiserlichen Hulden und verbleiben ꝛc. ꝛc.“

Digitized by Google

Auf diese bedeutungsvolle und inhaltsschwere Adresse und Vermahnung erfolgte, jedoch erst unterm 16. November desselben Jahres, die Erwiederung Kaiser Josephs, wie nachsteht:

„Mit vielem Vergnügen habe ich aus Ew. Liebden an mich, unterm 3., 7. und 8. September a. c., gemeinschaftlich erlassene Antwort den warmen Eifer, und zugleich das vollkommene Vertrauen ersehen, mit welchem Dieselben zu Beseitigung der in der kirchlichen Disciplinar-Verfassung eingeschlichenen Mißbräuche nach dem Sinn meines Schreibens vom 12. Oktober 1785 sich einverständlich gegen mich geäußert haben.

Da die zum Besten der Religion in meinen Erb-Landen getroffenen Anstalten die gedeihlichsten Wirkungen bereits hervorbringen, so ist, zu deren gleichmäßigen Verbreitung im teutschen Reiche, mein Wunsch um so sehnlicher, und meine Bereitwilligkeit desto aufrichtiger, zu aller nur thunlichen Beförderung dieses wichtigen Endzweckes geistliche und weltliche Reichsstände in dem jedem hierunter zustehenden Umkreise, und in Gemäßheit meiner aufhabenden Reichs-Oberhauptlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu unterstützen.

Ueber die dem gemeinschaftlichen Schreiben beigelegte verschiedene Punkten bemerke ich für dermalen nur so viel, daß deren mögliche Zustandebringung und der davon zu erwartende Nutzen von dem verlangten vorläufigen Einverständnisse der Herrn Erzbischöfe mit den Exemten sowohl als ihren Suffragan-Bischöfen und jener Reichsstände, in deren Landen sich die Bischöfliche Sprengel erstrecken, zum großen Theile abhänget; daher es denn auch vor allem wesentlich darauf ankommen wird, daß hierüber von Ew. Liebden mit gedachten Bischöfen das Nöthige näher vorerst vertraulich gepflogen werde; und ich wünsche meines Orts eben so aufrichtig, als ich zuversichlich hoffe, daß diese letzteren von der nämlichen Gesinnung und Ueberzeugung geleitet, mit gleichem Eifer zu dem vorliegenden heilsamen Werke ohne Zeitverlust sich einverstehen, folglich zum Besten unserer heiligen Religion und deren Verwaltung in allen Theilen, nach gemeinschaftlichen Grundsätzen und mit vereinigten

Digitized by Google

Bemühungen sich thätig verwenden werden. Von meiner vollständigen Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfange des Kaiserlichen Reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes belieben Ew. Liebden eben so versichert, als überzeugt zu seyn, daß ich Derselben ꝛc." *).

V.

Die Partheien und die öffentliche Meinung über die Resultate des Emser Kongresses, Für und Wider.

Die Punktationen erschienen zuerst in der Wiener Kirchen-Zeitung und hernach in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen **). Etwas später wurden sie in einem mit kurzer historischer Einleitung und einigen Noten begleiteten eigenen Abdrucke***), welchen man vergebens einige Zeit hindurch als unächt zu bestreiten sich Mühe gab. Man kann sich vorstellen, welch ungeheures Aufsehen ein so kühner Schritt, eine so entschiedene Sprache in ganz Teutschland, ja über seine Gränzen hinaus machen mußten.

Die vier Erzbischöfe hatten in diesem Manifest, Programm, kanonischen Glaubensbekenntniß, oder wie man sonst es taufen

*) Resultat des Emser Kongresses. 53—62.

**) 1786. 12. Heft.

***) Resultat des Emser Kongresses, von den vier teutschen Erz-Bischöfen unterzeichnet, sammt genehmigender Antwort Sr. Kaiserlichen Majestät in ächten Aktenstücken. Frankfurt und Leipzig. Ebenso Köln am Rhein 1787. Vgl. damit: Kurze Geschichte des Emser Kongresses in 4. Pragmat. und aktenmäßige Geschichte der in München neuerrichteten Nuntiatur. Plank über die neuesten Bewegungen der teutschen Erzbischöfe. (Neueste Religionsgeschichte I. B.) Die neuesten Grundlagen der teutsch-kathol. Kirche (von Paulus).

Digitized by Google

will, für sich und ihre Kollegen nicht weniger, als dasjenige zurückgefordert, was von den Zeiten des falschen Isidorus an, entweder durch List und Gewalt der Päbste ihren ursprünglichen Rechten entzogen, oder Unwissenheit, Nachlässigkeit, Schwäche, Faulheit und Schlechtigkeit ihrer Vorfahren davon preisgegeben worden war. Nachdem sie die großen Grundsätze aufgestellt, welche das Episcopat in seiner alten, kirchenverfassungsmäßigen Reinheit und Unabhängigkeit stützen, und die aus Neuerungen früherer Zeiten hervorgegangene Ansicht verworfen, als wäre ihre Gewalt nicht eben so von Gott, wie die der Päbste, und als wären sie statt zur Mitregierung der Kirche, blos **ad partem sollicitudinis** berufen, ferner, als besäße der Pabst eine andere Jurisdiktion, als die der Oberaufsicht über die ganze Kirche und eine **Jurisdictio Regiminis** bloß über die römische Kirche und deren Sprengel, somit eine die Akte bischöflicher Gewalt in andern Sprengeln beschränkende, so ergab sich das Verhältniß von selbst, in welches sie ferner zum Pabste und der römischen Kurie sich zu stellen entschlossen waren. Es handelte sich darum, die Basler Dekrete und die Konkordate von Aschaffenburg zu einer Wahrheit zu machen und über alle andern Punkte welche jene Synode und letztgenanntes Acceptations-Instrument unerledigt gelassen, entweder jene vorausgeschickte Fundamentalbegriffe von päbstlicher und bischöflicher Macht, oder die Observanz der ersten christlichen Jahrhunderte zur alleinigen Richtschnur zu wählen.

Es war von Seite der Erzbischöfe eine pure Großmuth, daß sie sich erboten, vor der Hand noch durch die Konkordate gebunden zu bleiben, da sie mit allem Rechte darauf bestehen konnten, daß auch der Pabst seinerseits an ihren Buchstaben gehalten seyn solle. Ihr Inhalt enthielt lediglich Ausnahmen von der Regel, welche die Basler Dekrete konstituirt; der Umstand, daß man sie in Teutschland selbst beinahe drei Jahrhunderte lang vergessen, konnte an den Hauptbestimmungen nichts verändern. Die Art und Weise selbst, womit der Vergleich von Aschaffenburg erschlichen oder der Mehrzahl der teutschen Diözesen aufgedrungen

Digitized by Google

worden, mußte dem römischen Stuhl nur eine noch größere Verbindlichkeit auferlegen, theils in Bezug auf diesen, theils auf alle anderen Punkte genau und gewissenhaft dem wörtlichen Inhalt des Vertrages nachzukommen. Somit verstand es sich von selber, daß alles, was die römische Kurie bisher, im Widerspruch mit den Konkordaten, entweder durch offenbare gewaltsame Verletzung, oder durch eigennützige, sophistische Interpretation derselben unbefugterweise an sich gerissen, auf immer zurückgenommen und ihr blos in den ausdrücklich bezeichneten Fällen der verfassungsmäßige Einfluß auf die Besetzung teutscher Kirchenwürden durch die Reservationen und das Konfirmationsrecht übrig gelassen, dieser Einfluß selbst aber nur in soweit gestattet würde, als er mit der Verfassung des teutschen Reichs und der katholischen Kirche teutscher Nation sich vertrage. Die Bischöfe behielten zugleich sich vor, die größte Beschwerde selbst, den Aschaffenburger Vergleich, mit Ernst neu zu erörtern, indem sie ausdrücklich darauf sich beriefen, daß die Nation die ihr durch denselben auferlegten Lasten nur bedingungsweise und auf einige Zeit übernommen habe, da man ihr in dem Vergleiche die Hebung aller Beschwerden von Seite Roms freiwillig selbst versprochen, und daß sie nur unter dieser Bedingung sich ihre Einstimmung dazu habe abdringen lassen. Deßhalb gingen sie zugleich den Kaiser an, den Pabst entweder zu Abhaltung eines Konziliums, wäre es auch nur eine National-Synode, zu vermögen, oder andere reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen zu treffen, wodurch dem Uebel endlich einmal in der Wurzel gesteuert werden könne*).

Die Punktationen bildeten gleich nach ihrem Erscheinen den Gegenstand der lebhaftesten Aufregung und Erörterung von den verschiedensten Gesichtspunkten, je nach der Stellung der Partheien in der katholischen Welt, und selbst die Protestanten nahmen Theil an der allgemeinen Debatte; der großen Mehrheit nach, wie zu erwarten war, im Interesse derjenigen, welche die

*) Plank über die neuesten Bewegungen der teutschen Erzbischöfe. 352—347.

Befreiung des Katholicismus von den kurialistischen Fesseln als Devise auf ihrer Fahne trug, somit der gemeinsamen Intelligenz und Aufklärung des Jahrhunderts; manche jedoch auch mit heuchlerischer Mäßigung, weil unerfreut durch den Gedanken einer von ihrem Ideen-Kreise unabhängigen selbstständigen Bewegung, welche die Katholiken emancipiren und ihnen gleichstellen würde. Wiederum Andere betrachteten die Sache blos aus dem Gesichtspunkte der Politik und mit mehr oder minder Sympathie für Oesterreich oder Preußen, dessen Stellung durch das bedeutsame moralische Uebergewicht des Kaisers, in Folge solcher Schutzherrschaft, über den hohen Klerus und durch größere Kompaktheit des Corpus Catholicorum leicht eine ganz neue werden dürfte. Besonders aber streifte sie hart die Idee und die Plane des Fürstenbundes, dessen ursprüngliche Energie bereits etwas nachgelassen hatte und es stand zu befürchten, daß die Macht des Beispiels auch auf Bayern zurückwirken und früher oder später der Churfürst Karl Theodor, welcher sein Tauschprojekt nur mühesam aufgegeben und für Joseph II. eine geheime Neigung fortbewahrt hatte, seiner bigott-katholischen Gesinnung ungeachtet, zum Anschluß an die Union der vier Kollegen zuletzt bewogen werden könnte, zumal da die Vortheile, welche aus dem Siege der Punktationen und der Beschränkung der Diöcesangewalt, worin der Churfürst mit dem Kaiser sympathisirte, für die weltliche Macht hervorgingen, lockend genug waren, um auch ein orthodoxes Gemüth nach und nach zu bekehren.

Ehe wir jedoch den Hauptfaden der Erzählung des weiter darauf Erfolgten wieder aufnehmen, müssen wir dem schriftlich geführten Kampfe für und wider die Emser Resultate ein näheres Augenmerk schenken. Die leitenden Grundsätze ihrer Urheber so wie die Vertheidigungswaffen ihrer Anhänger sind bereits aus den Vorarbeiten zum Kongresse oder den s. g. Gutachten und Voten, sowie aus den Punktationen selbst bekannt. Als vorzüglichstes Organ zur wissenschaftlichen Ausführung diente die Mainzer Monatschrift, welche, indem sie zugleich die Angriffe des Protestantismus in dogmatischer Hinsicht mit Macht bekämpfte und die übertriebene Jesuiten-Riecherei der Nikolai,

Digitized by Google

Biaster und Gedike, in ihren Journalen*), bald mit Ernst, bald mit spottendem Mitleid, zurückwies, in gehaltener und gemäßigter Weise das System des aufgeklärten, strengkanonischen, denkgläubigen Katholizismus verfolgte. Besonders wichtig waren ihre Abhandlungen über das Abstinenz- oder Fasten-Gebot**), für die Lösung der vitalen Dispens-Frage. Nebenbei wirkten die unermüdlichen Hedderich und Broitzheim und der Pat. Thadäus, Jung und Rheinfeld u. s. w. gegenüber von Weißmann, Feller und Molkenbuhr u. s. w. im Sinne der Emser.

Die Hauptgründe der Gegenparthei von der gemäßigtern Abtheilung, der wir allein hier eine ausführlichere Beachtung schenken zu dürfen glauben und ganz vorzüglich wider die von Wiener und Freiburger Blättern kräftig unterstützte Mainzer Monatschrift und ihre Publicisten gerichtet, waren auf nachstehende Sätze zusammengedrängt***).

---

*) Berliner monatliche Blätter. Allgem. teutsche Bibliothek.

**) Beilagen oder Zugaben zur Mainzer Monatschrift, namentlich zum IV. Bande.

***) L. Weißmann's kurze Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses mit einigen Beilagen. Straßburg 1787. Chr. Rheinfeld Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses mit teutscher Freimüthigkeit entworfen. Athen und Damiata. 8. 1787. L. Weißmanns neue Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses, in welchen seine ersten kurzen Bemerkungen gegen einige vorläufige Bemerkungen vertheidigt werden. Augsburg 1788. 8.

****) Beleuchtung der Bad Emsischen Punktation, von einem Ungenannten (im Jahre 1787. 8. gedruckt erschienen) hat uns dabei hauptsächlich als Leitfaden gedient und ist von uns großentheils benutzt worden. Außer den hier und im Eingang des Abschnitts angezeigten Für und Gegenschriften erschienen noch folgende: Kurze Beleuchtung der Emser Punktation, meistens aus Geschichten. Frankfurt und Leipzig 8. — Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung des an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz, in Betreff der Emser Punkte von Sr. fürstlichen Gnaden zu Speier erlassenen Antwortsschreibens. Augsb. 1788. 8. Gründliche Entwicklung der Punktationen des Emser Kongresses. 8. — Geschichte der Apellationen von geistlichen Ge-

Digitized by Google

Die Zusage des Kaisers, die Rechte der teutschen Erz- und Bischöfe in ihren Sprengeln aufrecht erhalten zu wollen, ist der kaiserl. Wahlkapitulation gemäß und aller Beachtung würdig. Allein da Jener in der Wahlkapitulation auch dem römischen Stuhle „guten treulichen Schutz und Schirm" verheißen, so kann er diesem das so viele Jahrhunderte hindurch Besessene auf anderem Wege, als durch gütliche Unterhandlungen, nicht entziehen wollen und darüber zu entscheiden, wäre blos eine allgemeine Kirchenversammlung befugt; allein diese darf heutezutage kaum erwartet werden*). Unter den obwaltenden Umständen ist somit nur die Selbsthülfe des teutschen Hochklerikates gedenkbar; gleichwohl bleibt der Pabst das rechtmäßige Oberhaupt, welches nicht nur den Primat des Ranges, sondern auch den der Jurisdiktion über alle Kirchen der katholischen Welt besitzt. Um die Selbsthülfe von Untergebenen wider ihre Obrigkeit zu rechtfertigen, müssen die Bedrückungen und Ungerechtigkeiten offen vorliegen. Es wird aber schwer seyn, zur Evidenz zu beweisen, oder auch nur moralisch zu überzeugen, daß die Handlungen des römischen Stuhls ungerechte Bedrückungen und die in Deutschland so lange Zeit ausgeübten Rechte auf ungerechtem Wege von den Bischöfen an den Pabst gekommen seyen, um so mehr, da, nach dem Ausspruche der Gelehrten, eine Verjährung von viel kürzerer Zeit aus Unrecht Recht, das Krumme gerad und das Viereckige rund machen kann. (!)

Nicht *alle* Rechte, deren die Punktation gedenkt, gehören zum Wesen des Episkopates, sondern sie betreffen häufig Dis-

---

richtshöfen zur Erläuterung des XXI. Artikels des Emser Kongresses. Frankfurt und Leipzig. — Elmireno, Kategorien und Nuntien. Frankfurt und Leipzig. gr. 8.

*) Warum denn nicht? Es hinge ja einzig vom Pabste ab, eine solche auszuschreiben und einzuleiten. Es ist allein der Pabst, der seit den gefährlichen Debatten zu Trident die Erneuerung dieser geheiligtsten aller altkirchlichen Gebräuche verhindert hat. Ein Kurialist wagt es gleichwohl, das Verlangen darnach „eine von der Gallikanischen Kirche in Umlauf gebrachte und auch nach Teutschland verpflanzte Mode" zu nennen!

Digitized by Google

ciplinarsachen, bei welchen, weil sie der Veränderung unterworfen sind, stets auf den letzten ruhigen Besitzstand Rücksicht genommen werden muß, besonders wenn eine Neuerung nicht ohne bedeutende Zerrüttungen vorgenommen werden kann.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche sind dermal also gegliedert, wie schon Petrus de Marca dargethan, daß die Forderung, das neue Recht abzuschaffen, und das alte wieder einzuführen*), nichts anderes ausspräche, als die Zerstörung aller gegenwärtig bestehenden Regierungsformen und die Entsetzung eines großen Theils der vorhandenen Regenten und Dynastien, sobald man streng consequent seyn wollte. Die teutschen Bischöfe würden den größten Theil der Rechtsame einbüßen, welche sie wirklich besitzen, sobald sie in jenen Zustand sich zurückziehen müßten, in welchem sie sich unter den fränkischen Königen und den ersten Kaisern Teutschlands befunden.

Man hält entgegen: alle Prärogativen und Reservationen der Päbste, welche nicht ursprünglich mit dem Primate verbunden gewesen, seyen aus den spätern Isidorischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen; da jedoch die Falschheit dieser Dekretalen erwiesen und allgemein anerkannt wären, so könnten die erwähnten Prärogativen und Reservationen ferner nicht mehr in den Umkreis dieser Gerichtsbarkeit gezogen werden. Alles dieß rechtfertigt die Selbsthülfe gegen die höchste Autorität noch nicht. Denn erstlich wird der Pabst von den Neologen nur als das Oberhaupt der Kirche und nicht zugleich auch als Patriarch oder spezieller Ober-Bischof des gesammten Abendlandes betrachtet, was er doch ist, und weßhalb er in Teutschland größere Rechte, als im Oriente, genießt; sodann ist es weder ganz gewiß, noch zur Ueberzeugung erweisbar, daß alle Rechte und Vorzüge, welche er in den ersten christlichen Jahrhunderten nicht ausgeübt, gerade durch die Dekretalen Isidors eingeführt worden; dafür lassen sich sogar geschichtliche Zeug-

*) Aber die Kurie und ihre Anhänger sprechen stets vom alten Recht.

nisse beibringen*). Der römische Pabst ward zu allen Zeiten und wird noch gegenwärtig als Patriarch des ganzen Occidents betrachtet; in solcher Eigenschaft übt er alle Rechte, die er, selbst nach den Historikern der Gegenpartei, in den suburbikarischen Provinzen während der ersten Jahrhunderte, besessen, auch in allen abendländischen Staaten aus. Zu diesen Rechten gehören folgende:

1) das Recht, nicht nur die Metropoliten, sondern auch Suffraganbischöfe zu weihen, oder wenigstens seine Genehmigung als Bedingung der Gültigkeit einer solchen Weihe zu setzen; 2) im ganzen Umfange seines Patriarchates Synoden auszuschreiben: 3) Censuren über Metropolitane, wie über untergeordnete Bischöfe zu verhängen; 4) die Streitigkeiten unter den Metropolitanen zu entscheiden; 5) Appellationen von ihren Gerichten oder den Synoden vorzunehmen; 6) die causas majores an sich zu ziehen; 7) Gesetze zu machen, welche alle im Umkreis seines Patriarchates Wohnende verpflichten. Nicht allein die römischen Kurialisten, sondern selbst Kanonisten wie Petrus de Marca, Alexander Natalis, Zallwein, ja sogar Eybel, der famose Eybel, gestehen diese Rechte dem heil. Vater zu. Sie rühren daher, weil alle in ihren Sprengeln vorfindliche Bisthümer von ihnen, den Päbsten, das geistliche Daseyn erhielten. Die Päbste konnten die Gesetzgebung darin sich und ihren Nachfolgern vorbehalten und eine Art väterlicher Herrschaft darüber geltend machen. In Italien, Gallien, Spanien, Afrika, Sizilien, und den dazwischen liegenden Inseln gab es kein einziges Bisthum, welches nicht der heil. Petrus oder seine Nachfolger errichtet hätten**). Natürlich konnten sie, der großen Ausdehnung ihres Patriarchats wegen, die

*) Die dahin bezüglichsten Stellen werden besonders durch den Ausdruck: Metropolitani wichtig, unter welchen die Kurialisten nicht blos einfache Metropoliten, sondern die drei Patriarchen verstanden wissen wollen.

**) Wie nun, wenn der heil. Petrus gar nie nach Rom, oder auch nur nach Italien gekommen? Es giebt Kirchenhistoriker genug, welche diese geschichtliche Thatsache beleuchtet haben.

Digitized by Google

Rechte deſſelben nicht in allen Provinzen gleich vollſtändig ausüben und hatten daher ihre Stellvertreter.

Da die Patriarchalrechte keinen weſentlichen Ausfluß des Primates bilden, auch nicht unmittelbar göttlichen Urſprungs ſind, ſo läßt ſich von dem Orient nicht auch auf den Occident hinſichtlich der päbſtlichen Gewalt, der Beweis führen. Dieſelbe war, wie aus unumſtößlichen Zeugniſſen erhärtet werden kann, jederzeit in letzterem größer, als in erſterem*). Ebenſo läßt ſich im Abendlande ſelbſt nicht von einer Provinz auf die andere ſchließen**). Man konnte es den Päbſten nicht verdenken, wenn ſie nach hergeſtelltem Frieden der Chriſtenheit***) ihre Patriarchalrechte weiter ausdehnten, wie ſie es auch wirklich gethan. Sie beſtellten im 4ten und 5ten Jahrhunderte in Theſſalien, Spanien, Frankreich und England Vikarien, welche meiſt auch zugleich Erzbiſchöfe verſchiedener Provinzen waren. Dieſen übertrugen ſie ihre Stelle, unter Beilegung beſonderer Würden und größerer Gerichtsbarkeit, ſo daß ſie, in wichtigeren Angelegenheiten, im Namen des Pabſtes, auch über die Metropolitane zu ſprechen befugt waren. Teutſchland vor Allem liefert hierfür den deutlichſten Beweis. Vor dem 8ten Jahrhunderte ſah man hier keine Biſchöfe, und noch heutzutage weiß man von ihrem Urſprunge und älteſter Beſchaffenheit nichts Zuverläſſiges****). Zwar waren ſchon längere Zeit zuvor mehrere Bisthümer am Rhein errichtet worden, doch hatte man dieſelben ſtets zur fränkiſchen Kirche gerechnet und aus Briefen des heil. Bonifacius an Pabſt Zacharias kann man erſehen, daß jene Bisthümer 80 Jahre lang keinen Erzbiſchof gehabt und keine Kirchenverſammlung gehal-

*) Natürlich, weil der Orient ſich die Uſurpation weniger gefallen ließ, als der Occident.

**) Aus dem nämlichen Grunde.

***) Wann beſtand denn dieſer jemals gleichzeitig oder vollſtändig?

****) Jeder, der mit Geſchichte vertraut iſt, weiß, was von dieſer Behauptung zu halten, wenigſtens da, wo die Päpſte und die Mönche die Quellen nicht verfälſcht haben, wie die des ältern Kirchenrechtes ſelbſt.

Digitized by Google

ten*). Es war zuerst der Pabst, welcher sich des großen Elends im übrigen Teutschland erbarmte und Nuntien dahin abschickte, mit dem Auftrage, Bisthümer und Erzbisthümer zu errichten, welche zu Rom ihre Bestätigung und Weihe erhielten. Vor Allem haben gerade die drei Weih-Erzbischöfe des teutschen Reichs ihre geistlichen Vorrechte dem apostolischen Stuhle zu verdanken; diesem waren sie besondern Dank, besondere Ehrfurcht schuldig; darum ging gerade der heil. Bonifazius, ein so gründlicher Kanonist, mit löblichem Beispiele voran; er schwur dem Pabste den Eid der Treue und es war somit die päbstliche Gewalt so zu sagen, Alles in Allem**). Was nur immer in Teutschland Kirchliches vorfiel, berichtete Bonifaz nach Rom; alle entstandenen Verwicklungen löste er durch das Ansehen dieses letztern; er verhinderte die von Karlmann beabsichtigte Kirchenversammlung, falls nicht zuvor der heil. Stuhl sie genehmigt. Daraus wird denn der natürliche Schluß gezogen: daß Isidor, rühmlichen Andenkens, mit seinen Dekretalen nicht so leicht Eingang gefunden haben würde, wenn nicht schon Andere, und darunter Bonifaz oben an, tüchtig vorgearbeitet hätten; daß demnach das Meiste von dem, welchem Isidor durch seine Sammlung die historische Beglaubigung verliehen, schon früher von den Päbsten ausgeübt worden, und Benedikt XIV. nicht ohne Grund behauptet habe: die Isidorische Sammlung gerade beweise die Disciplin des 8ten Jahrhunderts.

Nach dem hier Gesagten wäre also nur noch der zweite Punkt zu erörtern übrig: ob jene Disciplin durch gedachte Dekretalen-Sammlung wirklich umgestaltet und der Pabst in den Besitz von Rechten gesetzt worden, die er vor dem Erscheinen derselben nicht besessen? Der Erörterung hierüber sind einige Erinnerungen vorauszuschicken, welche mit dem Folgenden in wesent-

*) Die Ursachen hievon sind bekannt genug, und der heil. Bonifacius selbst könnte die besten Aufschlüsse ertheilen.

**) Man vergl. mit diesen Behauptungen die Gutachten der Ordinarien und Vikariate unter der Rubrik: Vorarbeiten zum Emser Kongreß.

Digitized by Google

lichem Zusammenhange stehen. Die vielbesprochenen Decretalen sind zu Ende des 8ten oder Anfang des 9ten Jahrhunderts von einem sichern Isidor, über dessen Person große Ungewißheit herrscht, gesammelt oder geschmiedet worden und werden, wie mehr besagt, als falsch betrachtet; falsch aus dem Grunde, weil die ältesten Päbste als Verfasser derselben angegeben sind; der größte Theil von ihnen jedoch ist thatsächlich aus Civilgesetzen, verschiedenen Kanones und den Schriften der Päbste des 4ten Jahrhunderts und der folgenden entweder ausgezogen, und vollständig, oder verstümmelt in eine Sammlung aufgenommen worden. Sie wurden von dem Erzbischof Riculf von Mainz, einem den Interessen des römischen Stuhles sehr ergebenen Mann, zu Anfang des 9ten Jahrhunderts aus Spanien nach Teutschland und von da nach Frankreich herüber gebracht, um hier die wankende Autorität Roms wieder mehr zu stützen*). Daraus geht hervor, daß sie in der damaligen Kirchendisciplin keine eigentliche Neuerung veranlaßten. Selbst die zwei Hauptartikel, worüber zwischen Pabst Nikolaus und Erzbischof Hinkmar sehr heftiger Streit entstand: nämlich: daß keine Provinzial-Synode ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles gehalten, und auf denselben keine Kriminalfälle der Bischöfe ohne Vorwissen des letzteren abgehandelt werden sollten, waren in Teutschland bereits angenommen oder vorbereitet. Das oben über Bonifaz Erzählte ist Beleg hiefür, so wie dafür, daß alle fernern Synoden durch Delegirte Roms geleitet wurden. Auch zur nachmals vielbestrittenen Exemtion der Bischöfe von ihren Metropoliten und zu der unmittelbaren Unterwerfung derselben unter die Autorität des römischen Stuhles ward durch „jenen Apostel der Teutschen" der Weg gebahnt, und somit kann dieser Umstand nicht einzig und allein, wie bisher geschehen, auf Rechnung der Isidorischen Dekretalen-Sammlung gebracht werden. Der Entschluß und Beschluß seiner Nachfolger auf einer Synode: Alles von Rom in Demuth anzunehmen, selbst wenn es fast unerträglich wäre**).

*) Eine völlig grundlose und bereits widerlegte Behauptung.

**) Man sieht, wie gut der neue Erzbischof seine Kollegen im

Die Isidorischen Dekretalen bewirkten somit nach ihrer Einführung keine andere Veränderung, zum Nachtheil des Episkopates, als daß sie die Gewalt der Metropoliten und der Provinzial-Konzilien einigermaßen, beschränkten, und zwar im Interesse der Bischöfe selbst (?) Die eigentlichen Dispensen in den Kirchen-Konstitutionen und päbstlichen Verordnungen waren vor Erscheinung der Isidorischen Sammlung noch gar nicht üblich; sie konnten mithin weder den Bischöfen, noch den Provinzial-Synoden entzogen werden. Wie könnten wohl die Bischöfe mit Recht fordern, daß ihnen restituirt werde, was sie niemals besessen und was der päbstl. Stuhl in den ersten Jahrhunderten der Kirche selbst nicht ausgeübt hatte? Fielen nun gleich im Verlaufe der Zeiten allerlei andere Veränderungen im Kirchensysteme vor, so bleibt doch ungewiß, ob gerade die Isidorische Sammlung Veranlassung dazu gegeben habe.

Von verschiedenen gründlichen Kanonisten werden den Dekretalien noch andere Ursachen der Veränderungen in der Kirchendisciplin zur Seite gesetzt; so z. B. die gänzliche Unterlassung der Provinzial-Konzilien, (auf welchen früher alle Geschäfte von Wichtigkeit abgehandelt worden); die Nachläßigkeit der Kirchenvorsteher, der Mißbrauch der Bischofsgewalt, das Verderbniß der Sitten*) und der Drang der Zeitumstände, die allgemein unter dem Klerus herrschende Seuche der Simonie, die Händel der Päbste mit den deutschen Kaisern, das despotische Benehmen der Metropoliten**), die päbstlichen Reservationen u. s. w.

Die eigentlichen Punktationen selbst nun betreffend, so ist vor Allem der von den Emsern ausgesprochene Hauptsatz, wie folgt, zu beleuchten:

Interesse Roms zu bearbeiten gewußt. Von ihm recht eigentlich ist der Verrath der teutschen Interessen und die Sklaverei unserer Nationalkirche her zu datiren.

*) Wie es in Rom selbst ausgesehen, weiß jeder Geschichtskundige.

**) Die sanfte Ruthe der römischen Kurie ist ebenfalls bekannt genug.

Digitized by Google

Die Bischöfe sind zwar Nachfolger der Apostel; aber nicht ein Jeder ist ein Apostel, und nicht ein Jeder hat so viel Gewalt, als einzelne Apostel besessen haben. Die uneingeschränkte Macht zu binden und zu lösen, steht nur bei allen, mit ihrem Oberhaupte vereinigten oder versammelten Bischöfen; die Gewalt aber, welche einzelne Apostel in Bezug auf die ganze Welt von Christus empfangen, ist mit ihnen verloren gegangen. Woher aber jeder Bischof die Gewalt, seine Heerde zu regieren, oder die bischöfliche Jurisdiktion habe, ob unmittelbar von Gott, oder von dem Pabste (als Delegirten Gottes), ist eine Frage, welche noch auf dem Konzilium von Trident den Gegenstand langer und heftiger Debatten gebildet hat und noch zur Stunde unentschieden geblieben ist. Aber auch jene Kanonisten, welche Gott zum unmittelbaren Urheber jener Gewalt machen, sind über die Art und Weise ihres Ausflusses auf den einzelnen Bischof unter sich im Streite. Einige glauben nämlich, es sey dieselbe Gerichtsbarkeit, welche Christus den Aposteln verliehen, so daß sie auf die Bischöfe nicht übertragen werde; andere sind der Ansicht, sie werde Diesen von Gott unmittelbar durch die Weihe eingegossen. Beide Partheien kommen darin überein, daß die Bestimmung des Wirkungskreises und der Grad der Ausübung von der Kirche oder dem päbstlichen Stuhl abhänge. Sie kann demnach sowohl hinsichtlich des Bezirkes, als der Gegenstände Einschränkungen erleiden; ist doch dies auch bei andern Jurisdiktionen, welchen man ebenfalls einen unmittelbaren Ursprung von Gott beilegt, dem der Pfarrer, der Könige, ja selbst der römisch-teutschen Kaiser, der Fall. Die bischöfliche also, wenn sie gleich unmittelbar von Gott herrührt, erstreckt sich blos auf die Personen, welche in dem betreffenden Sprengel wohnen, welcher von der Kirche bezeichnet und angewiesen worden ist, da Gott sich mit der Eintheilung selbst so wenig, als mit der Bestimmung der einzelnen Fälle, befaßt *). Auf jeden Fall ist diese Materie noch höchst dunkel und ungewiß; da-

*) Es wäre eine wahre Gottlosigkeit, Gott solche Minutien zuzutrauen.

Digitized by Google

her auch eine gewisse und richtige Folgerung aus ungewissen Sätzen immerhin sehr bedenklich.

Da nun die einzelnen Sprengel der Bischöfe nicht unmittelbar von Gott, sondern von der Kirche, oder dem apostolischen Stuhl bestimmt und ausgeschieden worden, so können sie von diesem letztern *) wieder verändert, vergrößert, oder vermindert werden **).

In Streitsachen muß die erste Instanz ordentlicherweise dem Bischofe belassen, bei Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Jedem freigestellt werden, an welche Behörde er sich wenden will; bei Dingen, die dem apostolischen Stuhle vorbehalten, ist der Rekurs an denselben nothwendig und daher ebensowenig einer Beschränkung oder Verhinderung fähig, als bei rein weltlichen Fällen der Weiterzug von der ordentlichen Behörde an ein höheres oder höchstes Reichsgericht, von Seite des Landesherrn ***) Die Verwaltung des Episkopates erstreckt sich entweder gar nicht oder nur in gewissen Fällen auf die Exemten, und in diesen Fällen können die Bischöfe wider dieselben, als gegen ihre Unterthanen, nach der Norm der Kirchensatzungen, besonders aber des Konziliums von Trident †) zu Werke gehen. Die rechtmäßigen Exemtionen bilden also kein Hinderniß für die Bischöfl. Administration, nur die an gewisse Korporationen und Individuen verliehenen, durch kaiserliche Freiheitsbriefe bestätigten und von dem Reich allgemein anerkannten. Die Emser selbst haben die Richtigkeit dieses Satzes zugegeben.

*) Man merke, mit welch feiner Harmlosigkeit Kirche und apostolischer Stuhl immer als identisch vorausgesetzt werden, während doch der Pabst und die Bischöfe zusammen erst die Kirche bilden.

**) Wie z. B. in der Schweiz das schöne, altehrwürdige Konstanz; während anderwärts gewaltsam auseinander gerissene Bruchstücke verschiedener Sprengel gewaltsam zu einem unförmlichen Ganzen zusammen geflickt werden.

***) Hier aber spielt der Pabst selbst den obersten Landesherrn und vereint zugleich in sich die Machtfülle des höchsten Reichsgerichts.

†) Warum gerade dieses, in sich über viele Punkte so zerspaltene und nur mühesam und zweifelhaft zu einer Majorität gekommene Konzilium?

Digitized by Google

Wie kann man sie nun für ungültig erklären, wenn sie sonst ächt und vom obersten Kirchenhaupt herrührend sind? Der Pabst ist berechtigt, auf das Ansuchen der weltlichen Regierungen Sprengel anders zu circumscribiren, warum sollte er in ältern Zeiten, wo die Aufklärung noch nicht herrschte, unbefugt gewesen seyn, Klöster und Religiosen seinem Stuhl unmittelbar zu unterwerfen? Manche Exemten haben sich ausdrücklich nur unter dieser Bedingung in diesen oder jenen Bischofsverband aufnehmen lassen. Entstanden auch durch manche Exemtionen Mißbräuche und Beschwerden, so rührten sie entweder von Bedrückungen der Bischöfe her *), oder sie wurden auf späteren Kirchenversammlungen beseitigt. Wurden aber auf denselben die Exemtionen nicht nur nicht aufgehoben, sondern sogar neu bestätigt, so ist schwer zu begreifen, wie eine National-Synode sie abschaffen kann. Nicht nur die Freiheiten der Religiosen, sondern die Rechte des Pabstes hängen mit ihnen innigst zusammen. Die Gallikanische Kirche hat zwar als obersten Grundsatz aufgestellt, daß ein allgemeines Konzilium über den Pabst sey; aber daß auch ein Provinzial- oder National-Konzilium über ihn stehen und entscheiden können sollte, ist eine in der katholischen Kirche bisher unerhörte Doktrin. Da die Exemten den Bischöfen nur in der Seelsorge unterworfen sind, und der bloße Name mit unter in keiner Verbindung steht, so können ihnen die Bischöfe auch nicht verwehren, denselben in Druckschriften und Aktenstücken zu führen.

In Bezug auf die zweite Punktation wird zugegeben, daß der Bischof allerwegs Gesetze machen und davon dispensiren könne; folgt aber daraus, daß er auch allgemeine Kirchen-Verordnungen aufheben, ändern, beschneiden könne? In einzelnen unvorhergesehenen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist er zwar zur Vermuthung berechtigt, daß ihm der Gesetzgeber die Dispensations-Gewalt überlassen habe; doch hat er für andere Fälle

*) Man führt hiebei geschickt die Rubrik de excessibus Praelatorum in den Dekretalen an; aber man hatte solche Exceße nöthig und fabricirte selbst dergleichen, nur um ein Dekretal darüber machen zu können.

Digitized by Google

weder dieſe Vermuthung noch vielweniger ein eigenes Recht für ſich. Nicht blos von ultramontaner Anmaßung aufgeſtellt, ſondern in Vernunft und Natur ſelbſt begründet iſt der Satz, daß der Untergebene nichts wider die Anordnungen ſeines Obern vermag, es ſey denn, daß dieſer ihm die Gewalt, etwas daran zu ändern, eingeräumt habe; die Annahme des Gegentheils würde das Verhältniß zwiſchen den Beiden zu einem völlig umgekehrten machen.

Aus der Richtigkeit der Behauptung, daß ein Biſchof die Bedürfniſſe ſeiner Heerde beſſer kenne, als ein Fremder, folgt eben ſo wenig für ihn die Befugniß einer Dispenſation von allgemein beſtehenden Verordnungen, als aus der Behauptung, daß ein Pfarrer von den Verhältniſſen ſeiner Pfarrgenoſſen beſſer, als der Biſchof unterrichtet ſey, ein Recht für Jenen, von biſchöflichen Mandaten zu dispenſiren.

Wenn gleich die Biſchöfe als von dem heiligen Geiſt eingeſetzt anzunehmen ſind, ſo ſind ſie doch ſo gut an die Fundamental-Geſetze der Kirche gebunden, als Könige und Fürſten, welche ebenfalls durch Gottes Gnade regieren, an die Fundamentalgeſetze ihres Reichs oder Landes. Durch die Worte des heil. Cyprians, welche die Emſer, als günſtig und ſtützend für ihre Sache anführen, würde, wenn man ſie buchſtäblich geltend machen wollte, jeder Biſchof als von aller menſchlichen Gewalt unabhängig betrachtet werden müſſen; der heil. Cyprian ſelbſt, bekanntermaſſen Metropolitan von Karthago oder Patriarch von Afrika, hätte den ihm untergeordneten Biſchöfen gar nichts zu befehlen gehabt. Daß er ſelber aber, beſonders in Vertheidigung der Wiedertaufe der Ketzer, ſehr gefehlt, und deßhalb jene Biſchöfe darunter namentlich St. Auguſtin, veranlaßt habe, nach ſeinem Martertode den Recurs nach Rom zu ergreifen, iſt hinreichend bekannt.

Ob der Pabſt dem allgemeinen Konzilium unterworfen ſey, oder nicht, iſt eine Schulfrage*), wäre ſie aber auch wider

*) Freilich nach der Meinung der Kurialiſten, welche in der Hauptſache nicht durchlangen; ſie iſt aber eine eigentliche Lebensfrage, von deren Löſung ſehr viel abhängt.

Digitized by Google

den Pabst entschieden, so bliebe ihm doch immer noch die Gewalt zu dispensiren, schon aus dem Grunde, weil eine Dispensation sehr oft nothwendig ist, ein allgemeines Konzilium aber nur selten sich versammeln kann. Gewiß und entschieden ist es, daß die Bischöfe unter dem Pabste stehen und die Dispensation in der Regel ohne Schwierigkeit erlangt wird. Die Excommunication wird nicht zu dem Ende angedroht, daß sie ewig bleiben soll, sondern um den Menschen von Sünde abzuhalten und den Gefallenen zur Genugthuung und Bekehrung anzuspornen. Aus diesem Grunde kann nicht nur der Bischof, sondern jeder approbirte Priester lossprechen. Dagegen fordert das Gesetz eine ewige Dauer.

Daß die Bischöfe in den ersten und selbst noch in vielen folgenden Jahrhunderten der Kirche dispensirt haben, wird von Vielen behauptet; verlangt man aber die Beweise hiefür, so beruft sich Eybel auf van Espen, Zallwein auf Thomassin, van Espen auf Gratian und das von diesem angeführte Konzilium von Karthago, welches die Versetzung eines Bischofs von seinem Sitze nach einem andern gestattete. Hört man aber Petrus de Marca, so war diese Gestattung keine eigentliche Dispensation, weil dergleichen Versetzungen, wenn sie aus rechtmäßigen Ursachen geschehen, noch nicht verboten waren. Van Espen hält somit hier keineswegs Stich. Größerer Beachtung ist Thomassin werth, weil er sich mit kritischer Erörterung der ältern und neuern Kirchendisciplin gründlicher befaßt hat, als Andere. Obgleich er nun zugiebt, daß die Bischöfe während der ersten drei Jahrhunderte in den Canonibus Apostolicis und andern Dekreten jener Zeit Dispensationen vorgenommen, so ist doch noch ungewiß, ob die sogenannten Canones apostolici damals schon bestanden; andere Kirchen-Verordnungen waren äußerst selten und daher auch die Dispensationen selbst, welche sich zuletzt auch auf bloße Nachsicht, auf Concessionen, ohne Billigung des Grundsatzes, beschränken. Thomassin behauptet ferner: schon zu Ende des dritten Jahrhunderts seyen die Dispensationen den Provinzial-Konzilien überlassen oder abgetreten worden, statt aber diese Behauptung mit Stellen oder

Digitized by Google

Beispielen zu stützen, beweist er, daß schon im vierten und noch mehr im fünften Jahrhundert, somit lange vor der Geburt der falschen Dekretalen, sowohl die orientalischen, als die afrikanischen Bischöfe bei den Päbsten um die Dispensation, besonders in Fällen der Irregularität, eingekommen seyen; er beweist somit gerade das Gegentheil von dem, was er festhalten will.

Auf gleiche Weise giebt er vor: die Bischöfe hätten ihr Dispensationsrecht vom siebenten bis zum zwölften Jahrhundert, sowohl einzeln, als auf Provinzial-Synoden, ausgeübt; allein aus allen Beispielen, die er deßhalb anführt, ergiebt sich nicht mehr, als daß die Päbste dispensirt und die Bischöfe selbst sich an sie gewendet oder andere dahin gewiesen haben. Ein einziges, aus dem neunten Jahrhundert beigebrachtes Zeugniß, das den Bischöfen günstig, ist stichhaltig; es bezieht sich aber auf die Lossprache von einem thörigten Gelübde, wovon hier die Rede nicht seyn kann. Der Unterschied zwischen Dispensation in Kirchenstrafen, und jener, welche zu thun erlaubt, was die Kirche sonst verbietet, muß hier sehr fest gehalten werden. Die Alten nannten jene erstere Gattung **Venia, Remissio** oder **Misericordia**; sie enthielt blos eine Nachlassung oder Milderung der verhängten Kirchenstrafen und ward allerdings von den Bischöfen und Provinzial-Synoden häufig ausgübt, obgleich in wichtigern Fällen meist der römische Stuhl angegangen wurde, wie aus den von Thomassin angeführten Thatsachen selbst erhellet. Der hl. Cyprian dispensirte die Gefallenen in der Bußzeit und das erste Nicänische Konzilium ertheilte oder bestätigte den Bischöfen die Gewalt, Kirchenbußen zu mildern. Diese Gewalt besitzen die Bischöfe noch heut zu Tage, wenn die Kirchengewalt nicht ausdrücklich dem Pabste vorbehalten ist. Dagegen findet sich von der zweiten Gattung oder der eigentlichen Dispensation bis aufs eilfte Jahrhundert hinein in der Kirchengeschichte keine Spur vor. Thomasin selbst bemerkt diesen Unterschied wohl und gibt als Ursache, warum man *nach* — nicht aber *vor* der Uebertretung kanonischer Verordnungen dispensirt, den Umstand an, daß es angemessener und billiger sey, eine schon begangene, als eine erst

Digitized by Google

noch zu begehende Sünde zu verzeihen, weil dieſe verhindert werden kann, was bei jener nicht der Fall iſt. Der von den Vertheidigern der Punktationen angeführte Nectarius beweist das nicht, was ſie geltend machen wollen; er hatte zwar die öffentliche Beicht abgeſchafft, aber durch dieſen Akt nicht dispenſirt, weil ſie nicht einmal geboten, ſondern dem Urtheil eines jeden Biſchofs überlaſſen war. Die Kirchenverſammlungen, welche den Zuſatz „Filioque“ der Konſtantinopolitaniſchen Glaubens-Formel einverleibt, waren weit entfernt, von einer Verordnung eines allgemeinen Konziliums zu dispenſiren, und die Verfügungen mehrerer in Frankreich abgehaltener Konzilien, wegen Uebertretung des Cölibat-Gebotes, enthielten mehr eine Mäßigung der Strafe, als eine eigentliche Dispenſation.

So bleibt es denn ausgemacht, daß erſt in und nach dem eilften Jahrhunderte Dispenſationen vorgefallen, dieſe aber ſämmtlich, entweder mittel- oder unmittelbar, vom römiſchen Stuhle ertheilt wurden, worüber ſich allerlei hiſtoriſche Zeugniſſe vorfinden. Selbſt die vom vierten Grade der Blutsfreundſchaft erſcheinen ſchon damals als ein dem päbſtlichen Stuhle vorbehaltener Fall.

Im vierzehnten Jahrhundert fanden hinſichtlich der Dispenſationen bedeutende Einſchränkungen ſtatt, und durch Aufhebung der Provinzial-Konzilien wurden allerdings die biſchöflichen Rechte in etwas verkürzt und auch die übrigen Dispenſationen von Rom an ſich gezogen; doch beſtimmten zu dieſem Syſteme die nämlichen Gründe, welche ſchon zu Ende des dritten Jahrhunderts die Verweiſung der Dispenſationen, d. h. blos von Bußen und Kirchenſtrafen, an die Provinzial-Konzilien, veranlaßt. Und wo auch eine Ausnahme von der Regel ſeit dem eilften Jahrhundert bis jetzt ſtatt gefunden haben mag, ſo geſchah es mehr aus langer Gewohnheit und in Folge zeitweiſer Vergünſtigung des apoſtoliſchen Stuhls, und auch nur in dem einen und andern Punkte, niemals aber nach den Grundſätzen und Rechtstiteln oder in der Art und Weiſe, wie die Emſer anſprechen zu müſſen geglaubt.

Nach allem dem kann man keinen unbefangenen Richter auftreiben, welcher den Pabſt aus einem ſo viel hundertjährigen ruhi-

Digitized by Google

gen (?) Beſitzſtand zu verdrängen es wagen wird; und ſollte aber die Sache gleichwohl noch etwas zweifelhaft ſcheinen, ſo tritt hier zu Gunſten des heil. Vaters der alte Satz in Kraft: **In dubio melior est conditio possidentis.** Den Biſchöfen ſelbſt kann es nimmer und nimmermehr einfallen, den Pabſt eigenmächtig aus dem Sattel zu heben und ſich ſelbſt darauf zu ſetzen; und gilt auch bei viel geringeren Dingen der bekannte zweite Satz: Niemand kann in eigener Angelegenheit Richter ſeyn, ſo muß er hier von doppeltem Gewichte ſeyn.

Der Einwurf, daß frühere Jahrhunderte nicht von der Aufklärung der ſpätern beſtimmt geweſen, reicht gegen klares hiſtoriſches Recht nicht aus. Man iſt deßhalb noch nicht aufgeklärt, blos weil man gegen den Pabſt ſchreibt. Iſt nun einmal der Grund des neuen Gebäudes der Emſer untergraben, ſo muß das Gebäude ſelber mitfallen. Kaum bedarf es daher noch der Mühe, die Korollarien zu beleuchten, nachdem der Hauptſatz, wie hier geſchehen, in ſeiner Haltloſigkeit dargethan worden. Doch wird es gut ſeyn, der Kritik jenes Argument zu unterwerfen, auf welches der Mainzer Theolog in der Monatſchrift, als der Hauptkämpe für die Ergebniſſe des Emſer-Kongreſſes, einen beſondern Werth gelegt hat; nämlich: „jeder Biſchof iſt befugt, eine allgemeine Kirchen- oder päbſtliche Verordnung aus wichtigen Urſachen nicht anzunehmen; mithin kann er auch ein angenommenes Geſetz aus gleichen Urſachen wieder aufheben.“

Nicht zu reden davon, daß es ſchmählicher iſt, einen Gaſt aus dem Hauſe hinauszuwerfen, als ihn gar nicht hineinzulaſſen, ſo beſteht noch ein großer Unterſchied unter nicht annehmen und aufheben. Ein Geſetz anzunehmen, können auch untergeordnete Obrigkeiten, Oberämter, Landbeamte und Unterthanen ſelbſt ſich weigern; aber ein Geſetz, das einmal angenommen und welchem gehuldigt worden, aufheben kann Niemand, als der Geſetzgeber ſelbſt, ſein Nachfolger oder Oberer. Von allen dieſen drei Eigenſchaften aber kömmt keine, in Bezug auf allgemeine Kirchen-Verordnungen, den Biſchöfen zu.

Digitized by Google

Was in Betreff des Cölibats, als unerläßliche Bedingung der heiligen Weihen gesagt worden, mit dem Beisatz: daß niemals einem Bischofe die Gewalt zugestanden hierin zu dispensiren, nöthigt zur Frage: wenn ihnen solche niemals zugestanden ward, wie und woher haben sie solche denn auf einmal erhalten? Mit eben so viel Fug, als von der Ehelosigkeit der Priester zu dispensiren, stünde ihnen auch zu, Ehen zu trennen, da es sicherlich mehr mißvergnügte Eheleute, als Religiosen giebt. Das ganze Verfahren der Punktanten zielt auf den Ruin der Klöster ab. Deßhalb wird die Rekrutirung derselben auf jegliche Weise erschwert; deßhalb ist besonders der Vorschlag hinsichtlich der Frauenklöster: die Profession nicht vor dem vierzigsten Lebensjahre eintreten zu lassen, gemacht worden. Werden so alte Jungfrauen wohl leicht sich unter das Joch der klösterlichen Zucht schmiegen, und jene Klöster sich nicht auf solche Weise in Spitäler verwandeln, oder gar aussterben, und ihre Stiftungen Händen überlassen müssen, an welche ihre Stifter niemals gedacht haben?

Die veränderte Sinn- und Lebensweise der jetzigen Bischöfe, verglichen mit ihren Vorgängern, zumal den Heiligen älterer Zeit, welche meist aus den Klöstern hervor auf die Hirtenstühle gelangten, erklärt ihre große Abneigung gegen dieselben. Wäre dieß nicht der Fall, so würden sie die Gedanken und Empfindungen des berühmten Erz-Diakons Pierre von Blois theilen, welcher ausruft: „Wenn auf Erden noch ein Paradies zu finden, so muß es in den Klöstern gesucht werden. Ich habe darin gesehen den Garten der Wohllust, voll von Rosen und Lilien, so daß Gott von ihnen sagen kann, was Isaac von seinem Sohne Jakob einst: siehe, der Geruch eines vollen Ackers, den der Herr gesegnet hat!“ *).

Wendet man den Inhalt der dritten Punktation auch auf die Klöster an, so darf hier ein völlig eitler Vorwand, als

*) Man sieht, der fromme Erzdiakon war ein gemüthlicher Mann, welcher nicht weiß, was er unendlich Naives gesagt hat. Der Rosen befand sich freilich eine Menge in den Klöstern; aber die Lilien konnten bald gezählt werden.

Digitized by Google

ihr zu Grunde liegend, vorausgesetzt werden. Die Stiftungen der Klöster hatten keinen andern Hauptzweck, als daß die Mönche nach ihrer Regel leben, für das Wohl der Kirche, des Staates und des Vaterlandes sowie ihrer Stifter beten sollten; neuere Orden fügten diesen ursprünglichen Beschäftigungen noch die Seelsorge bei. Erstere Zwecke können nun auch jetzt noch erreicht werden, und werden es immer noch mehr, als bei den Domstiften, welche einst die gleichen gehabt; an letztern sind es meistens diese Stifte, welche geflissentlich und aus allerlei Ursachen die Klöster an Verfolgung derselben hindern. Hat die Strenge der alten Disciplin bei den Orden nachgelassen, so tritt derselbe Fall, und noch in größerem Maaße bei den Hochstiften ein, und die Ursache ist in päbstlichen Milderungen oder in unvordenklichen Herkommen aufzusuchen. Die Bischöfe gerade, in Aufrechthaltung der Abstinenz-Gebote laxer geworden, tragen durch die zu häufige Ertheilung von Dispensationen hierin viel zur Vernachlässigung der alten Disciplin bei und diese letztere selbst bietet daher durchaus keinen Rechtsgrund, die klösterlichen Institute in andere, als durch die Stifter bestimmte, zu verwandeln.

Als natürliches Korollarium ergiebt sich sodann, daß, wenn die Bischöfe die sogenannten Facultates quinquennales nicht mehr erneuern lassen und dennoch mit Dispensationen fortfahren, entweder alle dieselben ungültig, oder doch sehr zweifelhaft sind, und man sich wundern muß, wenn sie in der innern Beängstigung sich dahin wenden, wo sie versichert sind, Gewährung des Begehrten, statt eines Surrogates dafür zu empfangen.

Hinsichtlich jener päbstlichen Bullen oder Breven, welche ein Gebot oder Verbot enthalten, besteht eine alte Observanz, daß sie vor ihrer Verkündigung durch die Bischöfe keine verbindende Kraft erhalten, und es dem Gewissen der Bischöfe überlassen bleibt, ob sie wohl oder übel durch Unterlassung dieser Publication handeln. Nicht aber liegt es in der Gewalt der Bischöfe, Gnaden-Breven oder Dispensen, welche unmittelbar von Rom erlangt werden, kraftlos zu machen. Die gleiche Be-

Digitized by Google

wandtniß, wie mit den Bullen und Breven, hat es mit den Erklärungen und Verordnungen der römischen Kongregationen.

Was die Anhänger der Punktationen, mit Bezugnahme auf das kaiserliche Schreiben vom 12. Oktober 1785, wegen Einstellung der bisher von den Nuntien geübten Gerichtsbarkeit in Teutschland, behauptet, kann nicht angenommen werden. Nach dem streng katholischen Lehrbegriff kann kein weltlicher Monarch die eigentliche bischöfliche Gewalt weder geben, noch nehmen, noch die entzogene zurückstellen; auch enthält jenes Schreiben nicht sowohl eine wirklich verfügte Aufhebung der Nuntiatur-Gewalt, als einen ausgesprochenen Wunsch an den Pabst, daß sie aufgehoben werden möchte, eine Bedrohung, diese Judicatur nicht mehr gestatten zu wollen; sie richtete sich mehr gegen die Neuerungen, die Uebergriffe, als gegen das Institut selbst.

Hinsichtlich der päbstlichen Notarien und Proto-Notarien dürften die Bischöfe, sobald sie solche nicht mehr gelten lassen wollen, dasselbe Schicksal auch den ihrigen bereiten, nach dem von Frankreich gegebenen Beispiel, indem man dort alle bischöflichen Beamten dieser Art abgeschafft und Königlich-Apostolische Notare für die geistlichen Geschäfte aufgestellt findet. *)

Die Bestimmungen der fünften Punktation wegen der Präbenden, von welchen in der Mehrheit zu dispensiren, künftig den Bischöfen allein zustehen soll u. s. w. berauben den Pabst auch des Letzten noch, was ihm übrig bleibt, und stehen mit den Verordnungen allgemeiner Konzilien, ja mit dem eigenen Systeme der punktirenden Erzbischöfe in Widerspruch, welche vom apostolischen Stuhl allein, und sonst von nirgendwo anders her die Erlaubniß erhalten haben, mehrere Bisthümer zugleich zu erwerben und zu behalten.

---

*) Die apostolischen Protonotare sind im Grunde nichts anderes, als privilegirte Späher und Rapporteurs der römischen Kurie. Diese oft unlauteren Kanäle sind es, durch welche Rom, die vielen falschen Nachrichten über teutsche Zustände, Stimmungen und Wünsche erhält, welche es zu eben so falschen Maßregeln verleiten.

Digitized by Google

Wenn es wahr ist, was sie anführen, daß die Bischöfe früherer Zeit größere Macht besessen, als jetzt, und frühere allgemeine Konzilien sie weniger eingeschänkt, als das Tridentinische, so folgt daraus doch sicherlich nicht, daß es ihnen auch zukommen könne, sich über den Ausspruch dieses letztern zu erheben, und das früher Besessene wieder zu vindiziren; denn alle einzelne Bischöfe bleiben der Kirche unterworfen, ob diese nun immerhin in späterer Zeit minder freigebig, als in früherer sich bezeigt. Die Kanonisten, welche den Punktanten selbst sonst als Autoritäten gelten, erkennen den Päbsten ausdrücklich das alleinige Dispensationsrecht vom Kumul der Pfründen zu.

Die sechste und alle ferneren Punktationen bis zu Ende beschäftigen sich hauptsächlich mit den römischen Reservationen, Annaten und andern Gegenständen der teutschen Konkordate. Einige davon sind theils richtig, theils bereits in Uebung; Andere erfordern nähere Beleuchtung, Ermäßigung und Benützung.

Der Ursprung der Reservationen läßt sich von Adrian IV. (im 12ten Jahrhundert) her datiren; er war der erste gewesen, welcher einige Bischöfe und Kapitel ersucht, arme und um die Kirche wohlverdiente Geistliche, die er ihnen zuschickte, mit Benefizien zu versehen. Alexander III. verwandelte die Bitten in Befehle; Innocenz III. rüstete diese mit Executorialen aus und Gregor IX. bewaffnete sie mit Censuren. So ging es weiter fort; auf die Mandate folgten Expektanz-Briefe auf gewisse noch nicht erledigte Pfründen und Reservationen, welche der Pabst hinsichtlich selbst zu vergebender Benefizien sich aneignete. So lange es bei diesem Einzel-System verblieb, stieß Rom auf keinen Widerstand; er erwachte erst, als das System der General-Reservationen und der Vergebung einer großen Zahl von Benefizien in sämmtlichen Bisthümern aufgekommen, besonders aber in Frankreich und England. Daran trugen meist die Legaten und gewinnsüchtigen Kurialisten Schuld. Aus diesem Grunde widerrief Innocenz IV. alle vor ihm erschlichenen Reservationen, Alexander IV. trat wieder in die Fußtapfen der Vorgänger, mit einigen Beschränkungen; es steigerte sich aber der beliebte ein-

Digitized by Google

trägliche modus procedendi unter Bonifaz VIII. auf's höchste und Johann XXII. und Clemens VI. zumal durch politische Verwicklungen gedrängt, waren nicht die Leute hinter ihm zurückzubleiben. Sie beriefen sich hiebei jedoch nicht auf die Isidorischen Dekretalen, sondern auf eine ächte Innocenz's I.

Der größte Unfug fand zur Zeit des großen Schisma statt, und die Könige von Frankreich und England sahen sich dadurch veranlaßt, mittels Parlaments- und Synodal-Beschlüssen die Reservationen entweder ganz aufzuheben, oder doch bedeutend zu vermindern. Auf dem Konzilium zu Konstanz kam die Sache ernstlich zur Sprache, ward jedoch in der Entscheidung bis zur Erwählung eines neuen Pabstes verschoben. Dieser ging darüber hinweg, und vertröstete die teutsche Nation, mit der er sich verglichen, auf das nach fünf Jahren abzuhaltende neue Konzilium. Das zu Basel versammelte hob mit der ihm eigenen Energie in der 23sten Sitzung die Reservationen förmlich auf und nahm nur diejenigen aus, welche das kanonische Recht (d. h. im Dekret und in den Dekretalen) den Päbsten zugestand. Da es jedoch seinem Beschlusse beigefügt, es müsse dem Pabste von einer andern Seite her der standesmäßige Unterhalt ausgemittelt werden, so blieb der Gegenstand immer noch unerledigt. Jeder Staat suchte durch eigene Verträge mit Rom darüber in's Reine zu kommen; das teutsche Reich that es durch die berühmten Aschaffenburger Konkordate. Auf die Punktationen, wie sie in Hinsicht der Reservationen sich aussprachen, ist aber Folgendes zu erwiedern:

Die Basler Dekrete sind durch die Aschaffenburger Konkordate nicht förmlich aufgehoben, sondern bilden gerade einen Theil der **Concordata Principium** in Allem dem, in welchem sie durch die späteren Uebereinkünfte nicht derogirt worden; sie bilden die Regel für die teutsche Nation, die Aschaffenburger Konkordate aber die Regel für den Pabst. Die **Reservationes Extravagantis ad Regimen** sind dem Pabste ausdrücklich in den Konkordaten bewilligt, und zwar schon in den Konstanzer auf 5 Jahre zuerkannt, in den Aschaffenburgischen aber für immer eingeräumt worden. Da nun das kaiserliche Schreiben vom 12. November

Digitized by Google

1785 selbst besagt: „Daß in allem jenem, was die Benefizial-Geschäfte betrifft, sich fortan an den klaren Buchstaben der Concordata Nationis Germanicæ gehalten werde, so ist der Zusatz, welchen die Punktanten sich erlaubt: die Reservationen in der Extravagans ad Regimen können in- und außerhalb Teutschlands nicht statt haben, unbegreiflich. Sie passen auf den Zustand der teutschen Kirche gar nicht.

Die Resignationes in favorem sind zwar im Allgemeinen eher zu verwerfen, als anzunehmen. Weil sie aber doch unter gewissen Umständen als unschuldig und billig betrachtet werden können, und jene Benefizien, welche in die Hände des Pabstes resignirt werden, dem Inhalt der Konkordate gemäß, dem römischen Stuhle vorbehalten sind, so sollte man ohne Anstand glauben, daß demselben die Hände rücksichtlich solcher Resignationen, nicht zu binden seyen. Nachdem aber in der kaiserlichen Wahlkapitulation „die Resignation und die darauf erfolgende Kollation all' solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche sonst per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöfen, auch Kapituln und andern Collatoren heimfallen," für unzulässig erklärt wird, und der kaiserliche Reichshofrath erst unterm 5. und 6. März des laufenden Jahres, „in Sachen des Freiherrn von Adelmann gegen Freiherrn von Lehrbach impetrirte päbstliche Provisionsbulle, nicht nur wegen verspäteter Insinuation derselben, sondern auch weil es eine Resignatio in favorem betreffe, als Konkordatenwidrig, für null und nichtig zu erklären," — so dürfte wohl wenig dagegen einzuwenden, sondern mit mehreren ausgezeichneten Kanonisten, (darunter besonders Horix) anzunehmen seyn: die Worte der Konkordate könnten in Teutschland nur auf die neuerwählten oder postulirten Bischöfe und deren Resignationen bezogen werden.

Koadjutorien können natürlich von dem römischen Hofe nicht ohne Zustimmung aller dabei Interessirten ertheilt werden. Dagegen ist aber auch die Aufstellung jeder solchen mit dem Nachfolgerecht ohne päbstliche Genehmigung unzulässig.

Digitized by Google

Die Dignitates majores post pontificalem in den Kathedral- und die principales in den Kollegiat-Kirchen wurden zwar in den Konkordaten mit aufgenommen; ob sie aber dadurch dem Pabste vorbehalten, oder den ordentlichen Kollatoren überlassen worden, ist eine noch streitige, durch die Observanz allein zu entscheidende Frage und die Einholung eines Indultes darüber von der römischen Kurie auf jeden Fall anzurathen.

Das Indult der Administration war, nachdem einmal diese den Ultramontanen gleich nach der Wahl gestattet worden, stets überflüssig. Die Klausel: „in temporalibus" riecht nach den ältern Zeiten, hinsichtlich welcher freilich noch Manche im Zweifel seyn dürften, ob sie nicht besser, als die heutigen, gewesen. Dasselbe gilt von dem an den Pabst zu leistendem Eide.

Die Alternative, oder die sechsmonatliche Vergebung der ledig gewordenen Benefizien ist dem Pabste nach den Konkordaten mit dem einzigen Vorbehalt eingeräumt worden: nisi in futuro concilio de consensu Nationis aliter fuerit ordinatum. Da hierunter blos eine allgemeine Kirchenversammlung verstanden werden kann, so läßt sich von einer National-Synode keine Veränderung in diesem Punkte erwarten.

Die Annaten sind bereits so bedeutend moderirt worden, daß sie gegenwärtig kaum noch den fünften Theil des Jahrertrags eines Bisthums oder einer Abtei auswerfen. Man hat übrigens sogar eine Retaxation, oder Herabsetzung, nämlich für Diejenigen zugesichert, welche deßhalb nach Rom sich wenden würden. Eine andere Verminderung wäre unbillig und unmöglich. Niemand wird den Ordinariaten die erste Instanz in geistlichen Streitsachen bestreiten wollen; in diese dürfen die päbstlichen Legaten und Nuntien sich nicht mischen. Betrifft es aber blos Dispensen und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so ist man an seinen respektiven Bischof gerade nicht gebunden. Die Appellation braucht nach der Vorschrift des Tridentinums nicht nothwendigerweise an den Metropoliten, sondern nur an einen höhern Richter, zu geschehen. Die Nuntien

Digitized by Google

ſind wenigſtens im Beſitze des Rechts, die Appellationen von den biſchöflichen Kurien anzunehmen.

Das Recht des Pabſtes, Appellationen anzunehmen, iſt beſtimmt älter, als das der Metropoliten. Es läßt ſich hiſtoriſch ſogar bis in die drei erſten Jahrhunderte der Kirche zurück nachweiſen. Somit iſt auch dieſes Recht nicht erſt durch die falſchen Dekretalen aufgekommen. Wenn auch das Basler Konzilium in ſeiner 31ſten Sitzung hinſichtlich der Appellationen für alle Orte, welche über vier Tagereiſen von Rom entfernt ſind, anders verfügt hat, ſo kann dieß doch nichts helfen, da jenes Konzilium damals ſchon kein ächtes mehr, und das fragliche Dekret, gleich vielen andern, aus dem reinpolitiſchen Grunde abgefaßt worden war, die teutſche Nation von ihrer Neutralität ab und zur Oppoſition gegen den Pabſt mit hinüber zu ziehen. Die römiſche Kurie beachtete es auch wenig, und zog, wie vielfache Klagen der Erzbiſchöfe beweiſen, ohne Unterſchied alle Streitſachen vor das geiſtliche Gericht. Die Wahlkapitulationen der Kaiſer beweiſen, daß man ſich große Mühe gab, wenigſtens über einige, die weltlichen Streitſachen, mit Rom zu einem Vergleiche zu gelangen. Somit war man weit davon entfernt, alle Apellationen dem Pabſte entziehen zu wollen, ſondern dachte blos an eine Ausſcheidung der bürgerlichen Prozeſſe von den geiſtlichen. Dieß geſchah übrigens von Seite der höchſten Reichsgerichte nach und nach in ſolchem Maße, daß dieſelben eine Menge von Sachen, die man früher für geiſtliche hielt, an ſich zogen, und die Landesherren nehmen ſich mit jedem Tage ſo viel heraus, daß am Ende den Biſchöfen eben ſowohl, wie dem Pabſte, wenig mehr übrig bleiben wird, beſonders wenn ſich Jene noch mit Dieſem entzweien ſollten. Für den Fall, daß der Antrag der Punktanten wegen der Berufung an den apoſtoliſchen Stuhl auch Eingang finden ſollte, ſo könnte es doch nur nach den Konkordaten geſchehen; es müßte jederzeit **ad tribunalia urbis** appellirt werden; dort ſtünde es ſodann den Partheien frei, das Forum entweder gleich zu perrogiren, oder eine Kommiſſion in **partibus** zu begehren.

Digitized by Google

Auch für den ferneren Fall, wenn ein jeder Erzbischof ein Provinzial-Synodal-Gericht als dritte Instanz errichten, die Berufungsfälle in seinem Sprengel dahin verweisen, und dabei selbst den Director bilden würde, müßte der Pabst immerhin noch etwas mitzusprechen haben. Es wären ihm nämlich, nach dem Tridentinum, die Namen der Richter zu bezeichnen, welche von ihm als Delegirte die Jurisdiktion zu empfangen hätten. Mehr als einer Parthei würde es auch bedenklich scheinen, denjenigen in einer dritten Instanz noch zum Direktor des Gerichtes zu haben, von welchem sie bereits in der zweiten verurtheilt wurden; für die Bischöfe selbst aber dürfte es schwerlich von Gewinn erscheinen, ein oder zwei Beisitzer bei dem neuen Provinzialgerichte zu bestellen und zu besolden, statt die Berufung nach Rom, die nichts kostet, und entweder gar nicht, oder nicht unmittelbar von ihrem Richterstuhl ausgeht, zuzulassen.

Die Klausel: **nisi in futuro Consilio de consensu Nationis aliter fuerit ordinatum** — ist von der teutschen Nation nicht in der Hoffnung, von einem allgemeinen Konzilium eine Milderung der dem römischen Stuhle zugestandenen Reservationen und Annaten zu erhalten, sondern aus dem Grunde einbedungen worden, daß weder der Pabst allein, noch der Pabst und ein Konzilium auf welchem vielleicht keine, oder nur wenige teutsche Bischöfe erscheinen würden, ohne Zustimmung der Nation den Konkordaten zuwider handeln, und dieselbe entweder durch Zusätze oder durch Ausnahmen verletzen möchten. Wenn die Tridentinische Kirchen-Versammlung nichts an dem Inhalte der Konkordate verändert, so läßt sich dies dadurch erklären, daß man eine Aenderung nicht für billig fand, oder von der andern Seite sie nicht nachsuchte. Die angezogene Klausel bezieht sich auch offenbar nur auf dasjenige Konzilium, welches Eugen IV. zur Abstellung anderer Beschwerden der teutschen Nation *nächstens* abzuhalten versprach; da dasselbe nun nicht zu Stande gekommen, so sind die Konkordate einfach verewigt worden *). Ohne beiderseitige ungezwungene

*) Dieß ist allerdings ein ächtrömisches Raisonnement. Das be-

Einwilligung läßt sich in diesem Punkte nichts mehr abändern*). Darauf kann man mit Recht antragen, daß der römische Hof die Konkordate nach dem Buchstaben erfülle**), wie es auch der Kaiser in mehr angeführten Schreiben von den Erzbischöfen und Bischöfen fordert. Es steht zu hoffen, daß sowohl das Eine, wie das Andere ohne National-Synode***) bewirkt werde. Dagegen kann man billigerweise nicht verlangen, daß Se. päbstliche Heiligkeit auch noch ihre übrigen Rechte, welche seit so vielen Jahrhunderten ruhig ausgeübt worden, der Beurtheilung und Entscheidung eines teutschen, mithin ganz oder größtentheils partheiischen National-Konziliums unterwerfe †); ohne Einwilligung von Seite des Pabstes aber wird jede Aenderung eine große Zerrüttung in der Kirche nicht ohne Gefahr für die wesentlichen Rechte des von Gott eingesetzten Primates nach sich ziehen.

Dieß ist die Quintessenz der Einwürfe von Seite der Gegner gegen die Punktationen, aus den gemäßigteren Schriften derselben gezogen.

Weit ungebehrdiger, als diese auf ruhigem Felde wissenschaftlicher Debatte sich bewegenden Publizisten, welche die Ansprüche Roms wenigstens zum größten Theile zu wahren bemüht waren, traten Schriftsteller aus der belgischen Schule auf, an deren Spitze der vermessene

---

sagte Konzilium hätte aber zu Stande kommen sollen; die feierliche Zusicherung desselben durch den Pabst war eine urkundliche, eine Conditio, sine qua non; hielt man römischer Seits die eine Bestimmung des Vertrages nicht, so war auch der andere Theil nicht mehr dazu verpflichtet.

*) Warum nicht? Es handelte sich im Jahre 1786 blos darum, das nachzuholen, was man im fünfzehnten Jahrhundert zu Aschaffenburg versäumt; wie in einer spätern Deduktion gründlich dargethan worden ist.

**) Er erfüllte sie aber und erfüllt sie noch gegenwärtig nicht, weder nach dem Buchstaben noch nach dem Geiste.

***) Gegen jede National-Synode, obgleich die Kanones ausdrücklich sie vorgeschrieben, herrscht in Rom natürlich große Scheu.

†) Denselben Grund können die Teutschen gegen das Kardinals-Kollegium geltend machen, welches größtentheils aus Italienern zusammengesetzt ist, während das Tridentinum selbst ein Repräsentations-System nach Nationen gut hieß.

Digitized by Google

Ex-Jesuit Abbé de Feller stand; einer derjenigen Männer, welche bald darauf in den Niederlanden zuerst die glühenden Kohlen umhergestreut, und die Fackel des Aufruhrs wider die rechtmäßige Gewalt erhoben haben. Dieser Vorgänger des Bischofs van Bommel, jedoch ohne dessen Feinheit, Elastizität und äußere Würde, benutzte nicht nur sein Hauptorgan, das Journal von Luxemburg, um allen Ultramontanen und Meuterischgesinnten einen bequemen Tummelplatz für ihre Leidenschaften zu eröffnen, sondern er schleuderte auch Pamphlete, Abhandlungen und Schriften der Menge nach in's gelehrte und ungelehrte Publikum. In seinem Hauptwerke, Coup d'Oeil ꝛc., einem Agglomerate von Aktenstücken und Räsonnements, von Schmähungen und Pasquillen aller Art, gab er sich zwar die Miene doktrinärer Erörterung der großen Frage des Tages, allein nicht ohne jeden Augenblick aus seiner Rolle zu fallen. Er nannte den Emser-Kongreß, mit grober Verhöhnung alles Anstands, geradezu eine „Schlupfwinkel-Gesellschaft," ein „After-Konzilium," eine „Weinstube;" sprach von „Hirschen, die sich am Pferde rächen wollten," von „verdeckten Bösewichtern," und nannte, während er die Personen der vier Erzbischöfe selbst nicht schonte und ihre Kanonisten, Horix, Hedderich und A., im Charakter wie in der Lehre verdächtigte, die Unterzeichner der Punktationen „neue Donatusse, Photiusse und de Dominis," über den Namen Ems „Hackeldama" und über die Punktationen, als das „seltsame Possenspiel dieser Zeit, „Maran Athan" ausrufend. *)

*) Coup. d'Oeil, oder Blick auf den Congreß der im J. 1786 von den vier Abgeordneten der vier Metropoliten Teutschlands zu Ems gehaltenwurde, nebst einer Zugabe über die wahre Beschaffenheit der so verrufenen Dekretalen. Aus dem Französ. Düsseldorf. 1789. Voran geht: Wahrer Zustand des Zwistes, der sich zwischen dem apostol. Nuntius zu Köln und den dreien geistlichen Kurfürsten, bei Gelegenheit eines Cirkularschreibens an die Pfarrer

In ähnlichem Tone, wie das Coup d'Oeil des Hrn. de Feller, bewegten sich zwei andere, mit einander zusammenhängende

---

ihrer Diöcesen erhoben hat, nebst zweien Anhängen dazu, zu dem Coup d'Oeil ꝛc. Aus d. Franz. Ebend. (angeblich).

Das Original war ein paar Jahre früher erschienen, die Uebersetzung aber ist wichtiger und vollständiger, wegen den vielen Zusätzen und Verbesserungen, die von dem Verf. selbst geliefert worden. Dieser, an das „Magnis telis magna portenta feriuntur" Seneka's und an das Beispiel der heiligen Väter, welche „den feurigen Seelen günstig" sich haltend, erklärt in der Vorrede, warum er den Vorstellungen jener Personen keinen Eingang verstattet, die ihn zur Aenderung der allzu heftig und bitter scheinenden Stellen zu bewegen sich Mühe gaben. So etwas lag freilich nicht in dem Charakter des Abbé de Fellers, (oder Flexier de Reval, wie er bisweilen sich nannte), welcher, bei den Jesuiten gebildet, durch verschiedene frühere Schriften gegen den einreißenden Unglauben, und die Umarbeitung oder vielmehr Verfälschung des Wörterbuchs von l' Advokat, durch Streitigkeiten mit Pat. Thaddäus u A. sich einen Namen gemacht hatte und mit Rom in ununterbrochenem Briefwechsel stand. Er trieb sein Wesen hauptsächlich von Lüttich aus, wo er sein in Luxemburg gedrucktes Journal redigirte. Vgl. über ihn die Biographie des Pays-Bas.

Zur nähern Charakteristik dieses Haupt-Seïden der römisch-belgischen Fanatiker mögen auch noch nachstehende Thatsachen dienen.

De Feller ward wegen eines sehr anzüglichen, mit Unwahrheiten in Betreff des Mainzischen General-Vikariates angefüllten Briefes, welchen er, als von Mainz aus ihm zugesendet, und vom 11. Sept. 1785 datirt, in sein Journal aufgenommen, bei seinem Ordinariat in Lüttich belangt. Dasselbe forderte ihn auf, den fraglichen Korrespondenten zu nennen. Der Abbé machte allerlei Ausflüchte, bis er endlich, von seinem geistlichen Vorstande gedrängt, erklärte: Jener sey sehr vornehmen Standes; er dürfe aber seinen Namen nicht preisgeben; doch wolle er ihn, auf ausdrücklichen Befehl des Fürstbischofs von Lüttich, aber auch nur diesem allein, nennen. Als die Sache nun weiter verfolgt wurde, gab der Fürstbischof die ausweichende Erklärung: der Korrespondent sey weder von Mainz gebürtig, noch der Diözese dieses Churstaates unterworfen.

Digitized by Google

Schriften: „Historische Bemerkungen über das s. g. Resultat des Emser-Congresses sammt einer Beleuchtung über die Kölnische Nuntiatur-Sache, und „drei Kapitel über die historischen Bemerkungen." *) Der Verfasser des Resultats wird darin niederträchtiger Gesinnungen bezüchtigt, wodurch er die Ehre des teutschen Namens befleckt, und schändlicher Ausbrüche, mit denen der heilige Stuhl zu Rom verunglimpft worden, und welche Züchtigung verdienten. Er, der an fremde Interessen verkaufte, gegen seinen Kaiser bereits konspirirende und agitirende, belgische Ex-Jesuit, wirft den vier Erzbischöfen vor, als maaßten sie sich an, die teutsche Nation, zu repräsentiren und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Ge-

---

Feller selbst aber sprach sich in einer folgenden Nummer dahin aus: er sey bei Aufnahme des beanstandeten Artikels dem Gebrauche der meisten Zeitungsschreiber gefolgt, welche die von ihnen erzählten Begebenheiten von dem Orte her datirten, wo sich dieselben zugetragen, ohne daß sie oft darüber durch wirkliche Korrespondenten Nachricht erhalten hätten; er berief sich dabei auf den Courrier de l'Escaut, den Courrier du Bas-Rhin u. A. Aus diesem Benehmen erklärte sich auch, wo die Hauptquelle zu suchen war, aus welcher die zwei heftigen Klagschriften gegen die Mainzer Monatschrift, die Hr. de F. dem Luxemburger Journal einverleibt hatte, geflossen. Es waren verschmitzte Kunstgriffe, um sich wegen der zu Lüttich wider ihn erhobenen Beschwerde aus der Schlinge zu ziehen und theilweise sich zu entschädigen. Seine Absicht scheiterte jedoch; das Publikum kannte ihn, von seinen früheren ungezogenen Schmähungen und boshaften Ausfällen her, schon viel zu gut, als daß es seine Klagen einiger Aufmerksamkeit gewürdigt hätte. Er erhielt gar keine Antwort und die Wirkung der beiderseitigen Beschwerden war eine sehr verschiedene. (Monatschrift IV. 531 ff. und die Abfertigung in der Beilage zu dieser letzten.) Die Abhandlung über das Abstinenz-Gebot betreffend, deutete er dahinaus, als habe er, nach dem eigenen Zugeständnisse der Gegner, Recht behalten.

*) Frankf. und Leipz. 1787. 8. Vom Verfasser der Bemerkungen.

Digitized by Google

schichte und Beleuchtung der Konkordate von Aschaffenburg; in höchst ausführlicher, breiter und gespreizter Weise.

Unter den berühmten Protestanten und Autoritäten der kanonistischen Literatur, welchen es in der Hauptsache Ernst war, und welche, auf den Standpunkt des strengkatholischen Kirchen-Rechtes, sowie der Konkordate sich stellend, die Ansprüche beider Theile mit Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit prüfen zu müssen glaubten, zeichneten sich besonders G. L. Böhmer *) und J. G. Plank **) aus, von denen ersterer seine Ansichten in einem so einfach als trefflich geschriebenen, Gutachten niederlegte, letzterer aber in seinem bekannten Werke über die neueste Religionsgeschichte die große Frage des Tages ausführlich beleuchtete. Mit ihnen mehr oder minder zusammenstimmend, stellten die Hauptwortführer der anti-römischen Katholiken-Parthei und die Publizisten des Emser-Kongresses den Einwürfen der Gegner und den Angriffen auf die Punkte, unter Nichtverhehlung der einzelnen schwachen Seiten und der wenigerhaltbaren Gründe oder Gesichtspunkte des eingeschlagenen Systemes, folgende Sätze entgegen, und zwar mit der letztern Parthie sogleich beginnend. ***)

---

*) Gedanken über den Emser Kongreß. in 4. Hier wird vom kirchenrechtlichen Gesichtspunkt aus entschieden für die Erzbischöfe Parthei genommen.

**) Dieser Schriftsteller versetzt sich mehr auf einen allgemeinen Standpunkt, und hält sich, als Protestant die Lehre vom Primat divino jure wenig erachtend, mehr am Positiven, Praktischen, unter den Umständen Erreichbaren.

***) Die tüchtigste Widerlegung der römischen Ansichten vom katholischen Grund und Boden aus enthält wohl die schon angeführte ausführliche Schrift von Chr. Reinfeld: Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses. Was in den Bemerkungen und Noten zu den verschiedenen Breven des Pabstes, an Freising, Köln, zur Responsio Pii VI. ad Archiepiscopos etc. und in vielen andern Schriften zerstreut zu finden, ist hier mehr im Zusammhange, Punktation für Punktation beleuchtend, aufgestellt und entwickelt. Der Verf. der pragmat. und unparth. Geschichte der Münchner Nuntia-

Digitized by Google

Liegt es in der Absicht der teutschen Bischöfe, dem Pabste vorerst alles das wieder zu entreissen und sich selbst zurückzuvindiziren, was er durch die trügerischen Rechtstitel der Isidorischen Dekretalen-Sammlung sich zugeeignet, so scheinen sie durchaus nur auf dem Rechtsboden sich zu bewegen.

Da die Falschheit jener Sammlung gegenwärtig allgemein anerkannt ist, so muß auch alles das ohne Gültigkeit erscheinen, was auf deren Autorität begründet und geltend gemacht worden. Bei diesem Verfahren erhält natürlich die Lehre von der Unfehlbarkeit des Pabstes und der Untrüglichkeit der Kirche einen harten Stoß, welcher jedoch vielleicht durch einige geschickte Distinktionen, an welchen man in Rom niemals verlegen ist, ausgeglichen werden kann. Allein dem Pabste steht bei allem dem noch ein anderer Ausweg offen, welchen man auch bereits, wie es scheint, eingeschlagen hat; nämlich: man wird die Frage der Aechtheit oder Unächtheit der Isidorischen Sammlung dahin gestellt seyn lassen und den teutschen Bischöfen erklären: es stehe ihnen frei, zurückzunehmen, was sie durch die falschen Dekretalen

---

tur ist bisweilen zu barsch und heftig im Tone, jedoch im Ganzen solid, stichhaltend und ehrenwerth.

Noch sind auch folgende Schriften von mehr oder minder historischem Werthe für die Geschichte der Debatte und des katholischen Kirchenrechts.

Dissertatio Juris Ecclesiastici Germanici de Juribus Ecclesiae Germanicae in Conventu Emsano explicatis et de Jure Archiepiscoporum circa beneficia mensium inaequalium, in specie ad illustrandum praecipue hujus Conventûs Articul. XV. XVI. et Art. V. §. 26. Pacis Osnabrug. (von Hedderich.) Sodann: Jung: Facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis saeculis collecta et vindicata. Mog. 1787.

Aeusserst gründlich und geistvoll. Vgl. die krit. Anzeige darüber in der Mainzer Monatschrift III. S. 215.

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus; aus ächten und zuverlässigen Quellen gezogen, und zur Beleuchtung aller finstern Gegenden in unserm teutschen Vaterlande, aufgestellt von einem katholischen Geistlichen I. und II. B. 1787. Leipz. (Rezenstrt in d. M. Monatschr. III. 406. ff.)

Digitized by Google

eingebüßt zu haben glauben, und der Pabst gebe zurück, was er durch sie erworben; es werde ihm aber nicht schwer fallen, ihnen zu beweisen, daß er die Vorrechte welche er wirklich besitze und die sie ihm zu entreissen gedächten, nicht erst, oder wenigstens nicht allein durch die Dekretalen erhalten, und daß auch sie, die Bischöfe, diejenigen Rechte, welche sie zurück vindicirten, nicht erst durch die Dekretalen verloren, sondern entweder früher schon eingebüßt, oder gar niemals besessen hätten. An einzelnen historischen Belegen fehlt es nicht und die Geschicklichkeit der römischen Kurialisten wird das Uebrige hinzufügen. Nun können freilich die Bischöfe diesen Thatsachen andere entgegenhalten, und darthun, wie ihre Vorfahren gegen die päbstlichen Anmaaßungen protestirt und ihre Protestationen auch durchgesetzt; eben so andere, welche zeigen, daß sie selbst unberuhigt von den Päbsten, diese Rechte zeitweise ausgeübt, oder von denselben sogar die Anerkennung derselben erhalten; allein diese Thatsachen haben immerhin eine verschiedenartige Physiognomie und sind sehr verschiedenartiger Auslegung *fähig*; und nicht minder ist dies mit den daraus zu ziehenden Konsequenzen der Fall. Den Aussprüchen des Willigis, welcher hundert Jahre *nach* Erscheinung der Isidorischen Sammlung gelebt, wird man die des Bonifazius, der ein Jahrhundert früher für Rom aufgetreten, gegenüberstellen.

Läßt man jedoch die Thatsachen bei Seite und führt alles auf die ursprünglichen Rechte zurück, welche dem Pabste aus der Natur des von Christus eingesetzten Primates, und den Bischöfen ebenfalls aus der Natur ihres von Christus unmittelbar eingeführten Hirtenamtes zufließen, *) so verwickelt sich die Sache nur noch mehr. Nachdem

*) Der berühmte Pereira und nach ihm G. Wizel widerlegen ausdrücklich die Sätze der Kurialisten 1) daß die Gewalt der Bischöfe nicht sowohl unmittelbar von Gott, als vielmehr vom Pabste herstamme; 2) daß die Bischöfe nur Kapläne des Pabstes seyen; daß sie keine andere als vom Pabste verliehene Rechte haben; 4) daß der Pabst allein mehr vermöge, als das feierliche ökumenische Konzilium; u. s. w. M. Monatschr. III. 726. ff. Die treffliche Schrift des Portugiesen, welche auch auf der pyrenäischen Halbinsel, wie in Florenz und Neapel,

Digitized by Google

die teutsche Prälatur dem Pabste einmal eingeräumt, daß die Jurisdiktion, welche der Pabst, in seiner Eigenschaft als Primas ausübt, sich auf ein göttliches Recht gründe, und er ihnen aus Erkenntlichkeit hiefür auch zugibt, daß ihm aus diesem Grunde blos eine Jurisdiktion der Oberaufsicht und keine der obersten Regierung zustehe, so kann er gleichwohl die meisten der Prärogativen, die man ihm nehmen will, schon aus der ersten allein ableiten und ohne besondern Nachtheil für sich auf die übrigen verzichten. Schwerlich wird Rom die Circumscription der Gränzen, wie sie Febronius entworfen, besonders nach seinem Widerrufe, und hinsichtlich des Prinzipates der Jurisdiktion und des Prinzipates der Ordnung und Consociation, anerkennen; aber selbst eine Anerkennung derselben würde dennoch nicht alle Elemente des Streites über die wesentlicheren Vorrechte beseitigen. Febronius selbst hat den Bischöfen die Sache erschwert; er erkennt es nicht allein als ein Vorrecht, sondern auch als Pflicht und Obliegenheit des Pabstes an, welche zunächst aus der Natur des Prinzipates entspringen, daß er über der Beobachtung der Kirchengesetze im ganzen Umfang der Kirche zu wachen habe. Hieraus läßt sich ohne viele Mühe auch ableiten, daß die Macht, von der Strenge der Kirchengesetze nachzulassen, die Befugniß sie im Nothfalle zu suspendiren, kurz das Dispensations-Recht in seine alleinigen Hände gehören, falls es in irgend einer Hand wirklich seyn muß; und so ließe sich derselbe Grund mit derselben Leichtigkeit auch auf andere Akte der römischen Gerichtsbarkeit,

---

nachmals hauptsächlich als Wegweiserin diente und von Rom mehr, als irgend eine andere, verwünscht, verketzert und verhöhnt worden ist, wurde zuerst wieder in Le Bret's Magazin mitgetheilt. Sie verdiente wohl eine neue kritische Ausgabe und Uebersetzung in unsern Tagen. Man vergl. was die Histor. polit. Blätter von Philipps und Görres in den neuesten Heften über die Periode der Reformen Pombals und Aranda's in den beiden Königreichen sagen. Man sieht, diese kongrevische Rakete Pereira's hatte tüchtig und weithin gezündet.

Digitized by Google

wodurch die Bischöfe ihre Rechte gestreift glauben, nämlich als auf blos zu seinem Inspektionsrecht gehörig, anwenden.

Das System der Grenzberichtigung in der Art, wie es hier betrieben worden, ist sicherlich auch noch in mehrfacher anderer Hinsicht, unpraktisch. Mehr dürften die Bischöfe gewinnen, wenn sie mit dem Pabst über ein gewisses Normal-Jahrhundert, welches jedoch nicht über das sechste zurückgehen müßte, sich vereinigen können, um seinen Besitzstand, so wie er in demselben konstituirt war, als Grundlage und Maaßstab für die übrigen Rechte des Primates, anzunehmen. Die Annahme eines solchen Bestimmungsgrundes, daß nämlich blos dasjenige, als im Umkreis der Primat-Vorrechte begriffen angesehen werden sollte, was dem Pabste zu jeder Zeit und von allen Kirchen ohne Widerspruch eingeräumt worden war, würde den Pabst in eine ganz eigene, sehr genirliche Lage versetzen. Wäre es jedoch den Bischöfen zunächst nur darum zu thun, die unmittelbaren Rekurse an ihn abzuschneiden, seine Exemtions-Privilegien für ungültig erklären zu lassen, und das ausschließliche Dispensationsrecht ihm aus den Händen zu winden, so könnten sie immerhin ihm selbst die Wahl zwischen den ersten sechs Jahrhunderten überlassen, und doch noch den Sieg ihrer Sache für gesichert halten. Allein der Kompromiß auf ein Normaljahr bei Festsetzung einer Gerichtsbarkeit, die ihren Ursprung unmittelbar von Gott selbst herdatirt, ist immer etwas Mißliches und dem Pabste bliebe noch ein anderer Ausweg übrig, die Wirkungen jenes Kompromisses, in seinem Verhältniß zu den teutschen Bischöfen zu neutralisiren.

Es fehlt den römischen Kanonisten nicht an Thatsachen, die Ansicht zu unterstützen, daß die Jurisdiktion des Pabstes über die teutsche Kirche nicht blos auf seinen Primat begründet sey, sondern, daß er hinsichtlich ihrer auch noch jura quæsita besitze, welche ihm, unabhängig vom Primate, zustünden; somit würde bei Feststellung der Gränzen zwischen der Gewalt der deutschen Ordinarien und der seinigen jener Bestimmungsgrund nicht einmal recht anwendbar seyn. Alle die historischen Gründe hiefür sind, wenn man sich erinnern will, bereits in den oben erörterten Einwen-

Digitized by Google

dungen gegen die Emſer Punktate angeführt und geltend gemacht worden.

Hiewider kann nun freilich teutſcher Seits entgegnet werden: zur Zeit, wo das berührte Verhältniß feſtgeſetzt und anerkannt worden, wagten es die Päbſte ſelbſt noch nicht, die Gewalt der Biſchöfe ſo vielfach einzuſchränken, und die drückendſte aller Anmaßungen, wodurch ſie erſt in der Folge die Macht und die Rechte des Epiſkopates ſo ſehr geſchmälert, war noch unbekannt; ſie hatten die Ausſchließlichkeit des Dispenſationsrechts noch nicht ausgeſprochen und kein Orden iſt im Stande, ein päbſtliches Exemtionsrecht aus jener Periode ſchon aufzuweiſen. Mehrere Eingriffe in die Rechte der Ordinarien ſind von viel ſpäterem Datum, und ſo kann man ſie denn, da ſie durch kein urſprüngliches Herkommen ſich legitimirt ausweiſen, auch für die Zukunft wieder beſchränken. Doch ſelbſt gegen dieſen Einwurf bleiben Rom noch immer Auskunftsmittel übrig. Es wird nicht darauf beſtehen, daß die Päbſte ſogleich und ſchon in früherer Zeit von allen ihren Rechten Gebrauch machten; aber es wird ſich darauf berufen, daß ſie deſſen ungeachtet von jeher die Befugniß dazu gehabt, und daß ſie ſtatt Vorwürfe vielmehr dankbare Anerkennung dafür verdienen, daß ſie ſich des Gebrauchs der fraglichen Rechte ſo lange enthalten, bis die Umſtände im Intereſſe der Kirche ſie dazu beſtimmt.

Man wird die teutſchen Biſchöfe an ihre Anerkennung jener Befugniſſe, an ihre ehrfurchtsvolle Unterwürfigkeit und an den geſchworenen Metropoliten-Eid erinnern, bei welchem ſchwerlich blos das Oberaufſichts-Recht im Auge gehalten worden ſey.

Die Antwort der teutſchen Biſchöfe kann keine andere ſeyn, als folgende: die Rechte des Epiſkopates, welche durch die päbſtlichen Anmaßungen, das ausſchließende Dispenſationsrecht, die Exemtionen und die Nuntiaturgerichtsbarkeit geſtreift worden; ſind ihrer eigenſten Natur nach unverletzlich, von Chriſtus ſelbſt den Biſchöfen übertragen und können nur von ihnen ausgeübt und verwaltet werden. Daraus muß geſchloſſen werden, daß es ihren Vorfahren niemals in den Sinn gekommen ſeyn kann, auch zur Annahme

Digitized by Google

solcher päbstlicher Befehle sich zu verpflichten, welche ihren eigenen Rechten Eintrag thaten, oder daß, wenn auch diese Absicht zeitweise vorgewaltet, die Verbindlichkeit gleichwohl nichtig und für die Nachfolger unverbindlich war. Sie können Beispiele aus älteren und späteren Zeiten beibringen, welche die in entgegengesetztem Sinne geltend gemachten entkräften; ja sie können sich dadurch endlich auch noch gegen die Korollarien und Konsequenzen verwahren, welche aus ihren eigenen, mehrfach wiederholten und erneuerten Anerkennungsakten gezogen werden wollen.

Mag man immerhin von Rom aus ihnen entgegen halten: daß die Bischöfe ja selbst geschworen, päbstliche Nuntien und Verordnungen mit Ehrfurcht anzunehmen; daß sie sogar noch im gegenwärtigen Jahrzehnt, wie (wohl nur angeblich) der Erzbischof von Trier selbst nach dem Emser Kongresse, um die Erneuerung der Quinquennalien nachgesucht und dadurch wenigstens stillschweigend, immerhin aber förmlich genug, auf das eigene Dispensationsrecht Verzicht geleistet — alle diese Formalitäten können schon aus dem alleinigen Grunde keine Kraft haben, weil ihr Objekt an und für sich ungültig ist. Sie haben beschworen, was sie nicht beschwören konnten; sie haben auf etwas Verzicht geleistet, worauf sie nicht verzichten durften; Eid und Verzichtleistung sind null und nichtig.

Gegen diesen bedeutenden Einwurf stehen Rom drei Wege offen; entweder den Grundsatz, von welchem die Bischöfe ausgehen, anzunehmen und nur die daraus gezogenen Schlüsse zu bestreiten; oder die Anwendung des Grundsatzes auf den gegenwärtigen Fall zu läugnen; oder beide, Grundsatz und Folgerungen zugleich zu verwerfen. Nach den ersten Schritten, welche der römische Hof in der Sache gethan, scheint es, daß er selbst den Streit hieher zu lenken, und die teutschen Bischöfe so bald als möglich zu der bestimmten Erklärung zu bringen suche, daß sie ihre eigenen früheren Schritte und Erklärungen aus dem angeführten Grunde der Unrechtmäßigkeit für ungültig erkennen. Der Gebrauch, welchen er davon zu machen gedenkt, läßt sich voraussehen; aber auch die Möglichkeit, nichts dabei zu gewinnen, da wohl dadurch

Digitized by Google

die wichtige Frage niemals entschieden werden wird. Ein unpartheiischer Richter vielleicht, vor dessen Tribunal sie gebracht würde, käme leicht in die Versuchung, den Bischöfen gar kein Recht, oder mehr Recht, als sie verlangen, zuzusprechen. In dem Falle nämlich, daß sie ihm die Voraussetzung erlaubten, an die göttliche Begründung des römischen Primates und seiner Jurisdiktion nicht zu glauben, würde er ihre Beweise für die Ungültigkeit der bestrittenen päbstlichen Anmaaßungen mehr als stichhaltend finden und sogar einen großen Theil der angebrachten Gründe für überflüssig erklären; sollten sie aber einerseits auf jener Göttlichkeit des Primates, anderseits auf der Unantastbarkeit ihrer Rechte bestehen wollen, so läßt sich schwer hier die richtige Cynosur und ein zum Ziele führender Ausweg finden.

Wenn der Prinzipienpunkt und die Frage wegen der Episkopalrechte vielleicht mehr verwirrt, als die Entscheidung herbeibringt, so läßt sich der Streit um so leichter hinsichtlich jener Beschwerden und Rechte abthun, welche in den Konkordaten der teutschen Nation mit dem römischen Hofe ihre Begründung haben. Hier gelten weder die Postulate des Primates, noch die Verhältnisse des speziellen Patriarchats; hier handelt es sich einzig und allein um das Ernennungsrecht des Pabstes, zu teutschen Benefizien, um Annaten, Palliengelder, Appellationen und Informativ-Prozesse. Ueber zwölf Jahrhunderte hindurch übte kein Pabst jemals ein Recht der Ernennung zu Kirchenämtern ausserhalb seiner Diözese, aus, oder griff in die Rechte der Ordinarien und der Kirchen, mittelst Reservationen, ein. Die Vindizirung der Annaten für den Pabst war etwas Unerhörtes und gegen unstatthafte Weiterzüge nach Rom ward von Zeit zu Zeit energische Verwahrung eingelegt. Im Primate des Pabstes konnte es auch durchaus nicht liegen, sich die Ernennung zu jedem Kirchenamte nach Gutdünken vorzubehalten, von jedem erledigten Bisthum einen Theil der Einkünfte des ersten Jahres zu beziehen und willkürlich den Gang eines regelmäßig eingeleiteten Prozesses zu stören. In Rücksicht auf diese Anmassungen daher können die Grundsätze, von welchen die teutschen Bischöfe

bei den andern ausgegangen, nicht wider sie gekehrt, die unveräußerlichen Rechte des Primates nicht geltend gemacht, und die förmlichen und feierlichen Verzichtleistungen Eugen IV. und Nikolaus V. auf diese Anmaßungen, auf diese Usurpationen oder Prätensionen nicht für nichtig erklärt werden. Sämmtliche Ansprüche der Kurie darauf sind ebensowenig in der Natur des Pabstthums als in der früheren Observanz begründet; die Zugeständnisse beider gedachter Päbste des 15ten Jahrhunderts für alle ihre Nachfolger verbindlich. Es würde in der That Schamlosigkeit dazu gehören, wenn man hierüber eine entgegengesetzte Theorie aufzustellen versuchen wollte. Es war blos die Schlangengewandtheit der römischen Politik, welche alle wunden Seiten der Zeit der Regierungen und der Völker, für ihre Zwecke zu benützen verstand, die Schwäche des Kaisers, die Uneinigkeit zwischen manchen Bischöfen selbst und die Verkäuflichkeit ihrer Räthe, was den Päbsten einen großen Theil von dem zu Basel abgesprochenen und zu Aschaffenburg Abgetretenen wieder in die Hände gespielt hat. Wenn nun auch zu dieser Wiederholung des Raubes eines Theiles ihrer in Rom selbst anerkannten Rechte die teutsche Nation schwieg, oder, weil die Zeitverhältnisse ihr nichts anderes, als unthätige Resignation bei dieser rein faktischen Wiedererbung des apostolischen Stuhles gestatteten, ohne kräftigen Widerstand zusah, so hätte sie mit um so mehr Fug die Heilighaltung des Ueberrestes von dem ihr gelassenen erwarten dürfen. Alle anderen, von dem Baseler Konzilium angenommenen Dekrete, welche durch den neuen Vertrag zu Aschaffenburg keine Veränderung oder Ermäßigung erlitten, blieben in voller Kraft und erhielten neue, ausdrückliche und förmliche Bestätigung und nichts in der Welt konnte Rom von den damals eingegangenen Verbindlichkeiten befreien, so lange anders noch der Begriff von Recht und Rechtlichkeit in der moralischen Welt gilt, und die Hauptstadt der katholischen Welt nicht den scham- und stichlosen Grundsatz vollkommener Erhabenheit über Eid, Vertrag und positives Recht aussprechen will.

Werden diese Ansichten und Sätze gut geheißen, so fällt

Digitized by Google

aller fernere Streit weg. In diesem Falle jedoch spricht Rom natürlich sein eigenes Verdammungsurtheil über sein System seit vier Jahrhunderten aus; es erklärt alles, was seit jenem Vertrage mit List oder Gewalt von teutschen Kirchen- und Episkopatsrechten, denselben zuwider von dem apostolischen Stuhl an sich gezogen worden, für illegal, und dasjenige, was über die Bestimmung und Befugnisse der Konkordate hinaus angemaßt worden, für zehnfach illegaler. Es muß daher den teutschen Bischöfen freistehen, selbst ohne vorangehende Unterhandlung mit dem Pabste, dasjenige sich ohne weiters wieder zu vindiciren, was ihnen nach vollem Rechte gebührt und auf obbeschriebene Weise entrissen worden.

Die Billigkeit erfordert, zu bemerken, daß hinsichtlich einiger Artikel, welche in den Akten des Emser Kongresses in obige Rubrik aufgenommen wurden, allerdings einige Beanstandung statt haben kann, aus dem Grunde, weil die Ansprüche der Bischöfe darauf entweder nicht unmittelbar aus dem Konkordate, oder doch nur in Folge einseitiger Interpretation desselben, fließen, welcher man zu Rom eine andere entgegensetzen kann: dieß ist der Fall, mit Artikel VII. b. c., wo darauf bestanden wird, daß nicht nur die in der Extravagante Execrabilis, sondern auch die in der Extravagante ad Regimen enthaltenen Reservationen in und für Teutschland nicht sollten statt finden. Die beiden sind aber in dem Aschaffenburger Konkordate ausdrücklich genannt, auch ist die letztere beinahe vollständig darin eingerückt und die Gültigkeit der päbstlichen Reservationen in den darin bezeichneten Fällen förmlich anerkannt. Damit verwickeln sich die Punktanten in einen Widerspruch mit dem Hauptgrundsatz, den sie für sich anrufen; doch scheint man in Rom selbst bis dahin gar keinen Werth darauf gelegt und die Unanwendbarkeit jener Fälle auf die teutsche Kirche stillschweigend anerkannt zu haben. Nicht so nachgiebig dürfte es hinsichtlich der Ertheilung des immerwährenden Indultes und der Verzichtleistung auf die Nothwendigkeit einer zweiten Provision sich zeigen. Allein es haben sich in Folge der Emser Debatten allerlei neue Umstände sowohl hin-

Digitized by Google

sichtlich b und c herausgestellt, welche der Sache eine ganz andere Physiognomie verleihen. Die Konstitution Execrabilis redet blos von Dignitäten, Personaten, Prioraten und Benefizien, welchen die Seelsorge anklebt, nicht aber auch von Präbenden der Kathedral- und Kollegiatstifter, oder gar von geringern Pfründen. Dem Kollator sind daher die Hände nicht gebunden, dieselbe nach Belieben zu vergeben. Ist auch gleich in dem Aschaffenburger Konkordate auch von Kanonikaten, Präbenden und andern Benefizien, die der päbstlichen Verleihung vorbehalten worden, die Rede, so können darunter doch nur solche verstanden seyn, welche durch Erhaltung einer von dem Papst unmittelbar verliehenen Präbende erledigt worden. Daß die erste Pfründe durch die Bulle Execrabilis nicht vacant wird, wenn der Pfründner ein Domicellar ist oder sonst eine zu seinem Unterhalte nicht hinreichende Präbende erhalten hat, ist der natürlichen Billigkeit, dem Geist der Gesetze und selbst den Bestimmungen des Tridentinischen Konziliums gemäß. Der Pfründner hat den nutzbringenden und ungestörten Besitz seines Benefiziums anzusprechen; wenn nun der Ertrag zu seinem Unterhalte nicht ausreicht, so wäre das Ganze nichts als eine bittere Täuschung für ihn.

Die Richtigkeit des Satzes c, welcher die Unstatthaftigkeit der Reservationen in der Extravagante ad Regimen in und für Teutschland, als den Verhältnissen der teutschen Kirche unanpassend, ausspricht, und die Bestätigung der Neuerwählten durch Rom als niemals, ausser in sehr erheblichen kanonischen Fällen, verweigerlich voraussetzt, höchstens aber jene Provisionen ausnimmt, welche allein von der Freigebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhls abhangen, geht aus den dürren Worten des fraglichen Konkordates selbst hervor. Legt man diesen einen andern Sinn bei, so giebt man dem Pabste das Nämliche, ja noch vielmehr zurück, als er vor den Baseler Dekreten ausgeübt oder auszuüben sich angemaßt hat. Die Worte: durchaus, oder aus unserer Gewalt, welche da, wo von der Translation, Deposition, Privation ꝛc. die Rede, deutlich zu lesen sind, lassen einen triftigen Grund ihrer Einschaltung voraussetzen. Auch läßt es sich

Digitized by Google

geschichtlich nachweisen, daß die teutsche Nation den Stiftern das freie Wahlrecht im Fall einer geschehenen Translation, Depostition, Privation, um so weniger vergeben gewollt, als es gewiß ist, daß derlei Akte von dem Pabste nach eigenem Gutdünken und bloser Willkür in Teutschland nicht vorgenommen werden konnten. Fürwahr, es würde nicht allein dem klaren Buchstaben des Konkordates, sondern auch dem Sinne und der Absicht der Nation, welche noch die neuesten Beispiele solch päbstlicher Anmaßung, gegenüber den Erzbischöfen von Trier und Köln, vor Augen hatte, widerstreiten, wenn man der römischen Interpretationstheorie und den Doktrinen bestochener Kurialisten, obgleich selbst teutschen Ursprungs, den Vorzug einräumen wollte. Auch die Observanz spricht durchaus zu Gunsten der Stifter.

Noch ist in Erinnerung zu bringen, daß der Pabst bei Abschluß des Aschaffenburger Konkordates den Bischöfen das besondere ausdrückliche Versprechen ertheilt, ihnen das Provisionsrecht auch in den ihm überlassenen sechs Monaten durch ein eigenes Indult wieder zurückzustellen, daß er es einigen von ihnen, vorzüglich in der Hoffnung, sie desto sicherer für Annahme der partitio leonina und des Vergleiches zu gewinnen, selbst antrug, wie z. B. dem Erzbischof von Salzburg, und er diese Indulte auch wirklich *ad dies vitae* ihnen ausstellen ließ. Wenn nun später wiederum allerlei Aenderungen daran vorgenommen wurden, so beweist es blos die feige Willfährigkeit der betreffenden Bischöfe, aber auch der andere Beweis, daß der Pabst das Prinzip selbst zeitweise, und zwar gerade unmittelbar nach Abschluß des Konkordates wieder aufgegeben hatte, ist aus dem Angeführten hergestellt.

Zu der späteren Abänderung und Einschiebung der Klausel, welche die Auslösung einer zweiten Provision innerhalb 6 Monaten nach ertheilter ersten, nothwendig macht, bestimmte lediglich der entstandene Ausfall in den römischen Kanzleigebühren, mithin ein bloser Finanzgrund. Die Bischöfe, aus dem Grunde, weil sie an und für sich ihr Interesse, — wie sie es naiv irgendwo selbst erklärten, dadurch nicht gefährdet sahen, ließen die Neuerung

Digitized by Google

durch Gewohnheit alt werden; man nöthigte sie zuerst, ihre Indulte nach dem Absterben jedes Pabstes von dem Nachfolger sich frisch bestätigen und nachmals, sogar alle fünf Jahre, sie erneuern zu lassen. Ihre spätern Reclamationen, mittelst welcher sie auf die Ertheilung der Provision für Lebzeit drangen, fanden keinen Eingang mehr, so oft und dringend sie auch erhoben wurden. Man fand sich in Rom viel zu gut bei der eingeschmuggelten Praxis.

Aus denselben und andern Gründen mehr wird auch der römische Stuhl den Artikel X der Punktationen mit Macht bestreiten. Es wird nämlich darin von Seite der Erzbischöfe behauptet, daß die Dignitates majores post pontificiam in den Kathedral- und die principales in den Kollegiat-Kirchen vermöge der Konkordate dem römischen Hofe nicht reservirt seyen, somit im Erledigungsfall ohne weiteres von jenen, denen es zusteht, in Besitz genommen werden könnten; dagegen behauptet man päbstlicher Seits daß die Konkordate diese Stellen dem apostolischen Stuhle ausdrücklich vorbehalten hätten, und durch Auslassung zweier kleinen Worte in der Aschaffenburger Formel stellt sich die Sache auch wirklich zu Gunsten Roms heraus. Dawider machen die Vertheidiger der Punktationen Folgendes geltend. Allerdings liegt hier ein sehr wunderlicher Fall vor. Das Aschaffenburger Konkordat nimmt mit klaren Worten nach dem Sinne der Baseler Konziliumsbeschlüsse und der teutschen Nation die Beneficien, welchen die höchste Würde nach der bischöflichen in den Kathedral- und die vornehmste in den Kollegialstiften anklebt, von aller päbstlichen Reservation, und selbst von dem nach den bekannten Monaten in Uebung kommenden wechselseitigen Vergebungsrechte aus; dagegen finden sich diese Worte in der später darauf erschienenen päbstlichen Bulle nicht vor. Diese letztere muß also als eine einseitige Urkunde betrachtet werden, welche die teutsche Nation nichts angeht. Auf die Abfassung des Vertrages aber so wie ihn jene Bulle veröffentlichte, sich stützend, erlaubte sich schon Pabst Nikolaus (folglich noch im Jahre des abgeschlossenen Konkordats) eigenmächtige Schritte, gegenüber den Kathedral- und Kollegiatstiftern, indem er sich das Recht zueignete Pröbste einzu-

Digitized by Google

setzen. Dawider protestirte die Nation auf dem Reichstage feierlichst. Einzelne Stifter, durch langwierige Vexationen ermüdet, gaben endlich, faktisch, nicht rechtlich, nach und überließen Rom theils das Ernennungsrecht zu jenen Würden, theils erhielten sie hie und da sogar, in Folge kaiserlicher Vermittlung, durch ein Indult, das freie Wahlrecht, jedoch in der Weise, daß der Erwählte vom päbstlichen Stuhle die Bestätigung nachsuchen und lösen mußte. Verschiedene andere Stifter aber behaupteten standhaft die durch die Baseler Dekrete und die Fürsten-Konkordate errungene Freiheit. Durch solche Verletzung der letzteren verlor das Stift seine Wahl und der Bischof sein Bestätigungsrecht. Wenn also jetzt die teutsche Kirche auf ihre Wiederherstellung in den konkordatenmäßigen Zustand dringt, so ist dies Begehren ein durchaus rechtliches und gesetzliches; denn hier gilt weder ein Alter des Besitzstandes, noch irgend eine Verjährung; was Einzelne, Frühere, aus Schwäche oder unzeitigem Respekte verschleudert, kann die Andere, Späteren nichts kümmern. Der Begriff von Verjährung fällt, nach den ersten Grundsätzen der Rechtswissenschaft, auch schon darum weg, weil der Besitzstand nicht ruhig genossen, sondern mehrfach interpellirt wurde. Man erinnere sich nämlich nur an die wegen dieser Sache erhobenen bittern Beschwerden durch Kaiser Friedrich III., welchem man sicherlich keine übertriebene Opposition gegen die Päbste zur Last legen kann; und von dieser Periode an bis zu der neueren Zeit ist diese Interpellation in einzelnen Zwischenräumen immer wieder erneuert worden.

Ein Umstand, welcher Rom in gegenwärtiger Streitfrage sehr zu gut kömmt, und ein helles Licht über seinen Operationsplan darin zu werfen dient, ist wohl der, von den meisten Vertheidigern der Emser übergangene, daß man einige Jahre vor der Schilderhebung der teutschen Erzbischöfe die Original-Urkunde des Aschaffenburger Konkordates von dem Reichshofraths-Tische zu Wien wegzufischen gewußt hat; ein Kunststück, welches ohne Zweifel durch Betriebsamkeit der Nuntiatur, mit Beihülfe jesuitischer Freunde, vollbracht worden. Schon

dieſe Thatſache muß einen ſchweren Verdacht erregen und beſtätigt das, was über den Widerſpruch zwiſchen der Abfaſſung des Urvertrags und jener in der päbſtlichen Verkündigungs-Bulle berichtet wurde. Und ſolche Dinge, welche nach den gewöhnlichen Begriffen von Moral in der übrigen Welt mit „Diebſtahl, Fälſchung und Taſchenſpielerei“ gebrandmarkt würden, giebt der heilige Geiſt den Nachfolgern Petri und ihren Nuntien ein? Aber auch im ſchlimmſten Fall, wenn dieſe und andere Nebenumſtände, die bei dem einen und andern Punkte der Emſer Reſultate Rom einen Vortheil für ſich zu ziehen im Stande wäre, haben die teutſchen Biſchöfe ein noch günſtiges und weites Terrain genug, um hinſichtlich anderer, unbeſtreitbarer Rechte deſto entſchloſſener und glücklicher zu ſeyn. Die Biſchöfe haben noch nicht einmal Alles zurückverlangt, was ſie nach den vielen genannten Konkordaten rechtmäßiger Weiſe anſprechen können. Dasſelbe räumt ihnen ein, die Pallien umſonſt von Rom zu fordern, von Bezahlung der servitiorum minorum ſich zu dispenſiren und dem Pabſte bei allen Benefizien, die erſt ſeit 1448 errichtet worden, das Reſervationsrecht in allen den Fällen ſtreitig zu machen, welche die Aſchaffenburger Formel bezeichnet. Doch, ſie werden beſſer daran thun, ſich auf ſolche vereinzelte Gegenſtände nicht einmal mehr einzulaſſen, ſondern lieber auf Kaſſirung des Konkordates und der durch dasſelbe von der Nation den Päbſten gemachten Verwilligungen, ſowie aller Anſprüche Roms auf das Proviſionsrecht bei teutſchen Benefizien, Annaten und Palliengelder für immer, zu dringen. War doch das Konkordat ſeiner eigentlichen Natur nach nichts, als ein Interims-Vergleich welchen die Nation mit dem päbſtlichen Stuhl eingegangen, und enthält es auch ausdrücklich die Beſtimmung, daß ſeine verbindende Kraft nur bis zum nächſten Konzilium daure, und dieſes Konzilium ſelbſt, nach dem von der Nation angenommenen und vom Pabſte beſtätigten Capitulo frequenti, wenigſtens innerhalb zehn Jahren*) gehalten werden ſollte. Aus eben dieſen

*) So ſteht es auch in dem neueſten Konkordate der oberrheiniſchen

Gründen (der Nichteinhaltung der gegebenen Zusagen) hätte das Konkordat (wie schon oben gesagt) auch schon längst für aufgehoben erklärt werden können, da die ganze römische Kanzleipraxis gegen die teutsche Kirche seit drei Jahrhunderten nichts anderes war, als ein fortgesetzter Konkordatbruch. Der gegenwärtige Streit zwischen Rom und dem teutschen Episkopate läßt sich nur auf drei Wegen, dem einen oder dem andern, zu gedeihlichem Ende führen; entweder durch einen richterlichen Ausspruch des Kaisers, als obersten Schirmvogt der teutschen Kirche; oder durch friedliche Unterhandlung mit dem römischen Hofe; oder durch eine National-Synode. Wer die dermalige Verfassung des Reichs und der Kirche kennt, wird sich über die praktische Möglichkeit des ersteren Ausweges wohl keinen Augenblick eine Illusion machen; der zweite wird zu keinen Ergebniß führen, bei der bekannten, dem römischen Hofe eigenen Zähigkeit; der dritte, und wohl der geeignetste, ist mit zahllosen Schwierigkeiten verbunden*.)

In diesem Geiste waren, wie gesagt, mehr oder minder gleichlautend, die von den besseren Kanonisten gegebenen Gutachten und Räthe, Winke und Vorschläge abgefaßt. In wie weit sie von der in der Sache interessirten Parthei befolgt wurden, wird der weitere Verlauf derselben lehren.

Kirchen-Provinz hinsichtlich der Synoden, und dieselbe Bestimmung ist ebenfalls unerfüllt geblieben. Die Konkordate bestehen in Rom nur in Bezug auf solche Punkte in Kraft, welche zu seinen Gunsten lauten.

*) Plank: neueste Religionsgesch. I. 348—375.

VIII.

Die ferneren Schickſale Pacca's am Rhein. — Die Dispensſtreitigkeiten und der Erzbiſchöfe Widerſtand. — Bulle wider Eybels: „was iſt der Pabſt" — Pacca's Rundſchreiben. — Zoglio's fortgeſetzte Unternehmungen in Baiern. — Rescript des Reichshofrathes wider die beiden Nuntien. — Der Handel mit den Proteſtanten in Köln. — Die Koadjutor-Wahl Dalbergs in Mainz. — Politiſcher Stand der Hauptfrage zu Ende des J. 1786. *)

Die Stellung des Nuntius Pacca zu Köln hatte ſich unter all den geſchilderten Umſtänden nicht nur nicht verbeſſert, ſondern täglich mehr verſchlimmert. Der Churfürſt-Erzbiſchof weigerte ſich fortwährend ſchlechterdings, ihn zu empfangen, und ſo hatte Jener Zeit und Muße genug, mit Studien über das Terrain, auf welchem er ſich bewegte und über die öffentliche Zuſtände Teutſchlands, in Bezug auf Kirchenweſen und wiſſenſchaftliche Richtung, ſich zu beſchäftigen. Man ſieht aus dem, was er ſelbſt berichtet, daß er hierin nicht ganz müßig geweſen und vor Allem

---

*) Wahrer Zuſtand der Irrungen zwiſchen dem Apoſtol. Nunzius zu Köln und den dreien geiſtlichen Kurfürſten wegen eines an die Pfarrer ihrer Kirchſprengel erlaſſenen Umlaufsſchreibens (von de Feller.)

Mainzer Monatſchrift. 1786 und 1787 in verſchiedenen Heften. Geſch. der Nuntiaturen Deutſchlands. §. 126. ff. Pragmat. Geſch. der Münchner-Nuntiatur. Denkwürdigkeiten des Kardinals Pacca. S. 31. ff.

Jedoch nur theilweiſe vollſtändig. Monſignore übergeht eine Menge Thatſachen und Neben-Umſtände von Wichtigkeit, ſo

Digitized by Google

ſich in genaueren Rapport mit den Freunden des römiſchen Stuhls zu ſetzen beſtrebt war.

Die Feierlichkeit der Eröffnung der neugeſtifteten Univerſität Bonn, welche der Churfürſt von Köln in Perſon, im November 1786, vornahm, bot einen der erſten Anläſſe dar, den neuen Geiſt, der am Rheine herrſchte, aus ſeinen unmittelbaren Organen kennen zu lernen. Sie war von einer Reihe Umſtände begleitet, welche das Herz des Nuntius auf's Neue tief verwunden und ihn überzeugen mußten, welcher Summe von intellektuellen Gegenkräften es bedurfte, um nur einigermaaßen mit Ehren die Spitze bieten zu können. Dieſe Stiftung war das Werk von Maximilians Vorgänger, Maximilian Friedrich von Königsegg, welcher die jungen katholiſchen Theologen den Lehren und Einflüſſen des Ultramontanismus zu entziehen und die Grundſätze des Dogma's, der Disciplin und des kanoniſchen Rechtes in ihrer urſprünglichen Reinheit lehren zu laſſen, den Entſchluß gefaßt hatte. Natürlich war die neue Hochſchule den Gegnern ein Dorn im Auge und bereits vor ihrer Inauguration auf jegliche Weiſe vielfach verdächtigt worden. Die Art und Weiſe, wie die letztere nunmehr vor ſich ging, lieferte natürlich Stoff in Menge zu allgemeinen Beſchuldigungen genug. Der Churfürſt hatte an die ſämmtlichen übrigen teutſchen Univerſitäten Einladungen für dieſen Tag ergehen laſſen, und Profeſſoren beider Konfeſſionen in ziemlich großer Anzahl fanden ſich auch wirklich ein und erfreuten ſich von Seite des Hofes, wie ihrer neuen Kollegen eines ausgezeichneten Empfanges.

---

wie er auch die Raiſonnements und Schriften der Gegner wenig berührt. Beſonders intereſſant und ausführlich verbreitet ſich nachſtehende Pieçe. Ueber das injuſtifizirliche und aufrühriſche Schreiben, welches der damiatiſche Hr. Erzbiſchof Pacca an alle Seelſorger der hohen Erzdiöceſen Mainz, Trier und Köln vor kurzem unmittelbar zu erlaſſen ſich unterfangen. Frankf. und Leipz. 1787. Es ward in Folge Feller'ſcher Inſinuationen, dem Prof. Jung zugeſchrieben, jedoch ſtellt dieß die Mainz. Monatſchrift (III. 238.) in Abrede.

Digitized by Google

Der durchlauchtigste Beschützer begrüßte die Versammlung mit einer sehr guten, in edler, teutscher Sprache (statt wie sonst üblich, in schulgerechtem, schwülstigem Latein) abgefaßten Rede und übergab mit derselben das kaiserliche Diplom und die akademischen Insignien dem zum Kurator ernannten Freiherrn von Spiegel zum Desenberg, Domkapitular von Hildesheim und Münster, auch bisherigen Kammer-Präsidenten, einem Manne von trefflicher Gesinnung, hohen Geistesgaben und aufgeklärten Grundsätzen in Kirchensachen. Derselbe trat sofort ebenfalls mit einer fein und tüchtig ausgearbeiteten Rede auf, in welcher er sich über die Schicksale des öffentlichen Unterrichts im Erzstifte Köln verbreitete. *)

Drei Tage hinter einander nahm der edle Churfürst-Erzbischof mit unermüdeter Geduld, des schön begründeten Werkes herzlich sich freuend, an den Arbeiten und Verhandlungen der Gelehrten Theil. Sämmtliche Reden und Disputationen wurden (mit alleiniger Ausnahme der medizinischen Fakultät) in teutscher Sprache gehalten, worüber viele unbedingte Anhänger des Alten bedenklich den Kopf schüttelten. Man sah mit Lust, welch ein neues reiches geistiges Leben sich hier aufschloß und welcher Spielraum in der Zukunft verständigeren Lehren über die höchsten Fragen des Staates und der Kirche gewonnen worden.

Unter den Theologen glänzten hervor die gefeierten Männer Oberthur, noch lange eine bedeutende Autorität der katholisch-theologischen Fakultäten, Dr. Thaddäus von St. Adam, ein Karmelitermönch von Sarpi's Geist erfüllt, voll gründlicher historisch-philologischer Gelehrsamkeit, ächter Humanität und christlichen Duldungssinnes, dessen Bücher daher auch die Ehre des Index erhielten; unter den Kanonisten Hedderich, dem römischen Stuhle bereits als einer der eifrigsten Verfechter des teutschen Episcopates bekannt und von uns rühmlich erwähnt.

Unter den Juristen genoß Daniels, Lehrer des Civilrechts, besondern Ruf. Für die philosophische Fakultät schien zur Zeit

*) Sie steht, nebst allerlei darauf Bezug habenden in der Mainzer Monatschrift Jahrg. 1786.

noch am wenigsten gesorgt, wogegen die medizinische mehrere vorzügliche Mitglieder zählte.

Unter den vertheidigten Lehrsätzen aus dem Gebiete der Theologie befanden sich einige, die ganz mit den zu Mainz, auf Betrieb des päbstlichen Hofes, verdammten Isembiehls*) übereinstimmten und daher auch als solche von Seite eines Opponenten angefochten wurden. Dr. Thaddeus welcher über die Geschichte des Propheten Jonas eine scharfsinnige und zugleich beissende Probeschrift geliefert hatte, vertheidigte sie, von dem Grundsatz ausgehend, daß man diese Thesen, statt sie zu verdammen, lieber hätte widerlegen sollen, was jedoch nicht der Fall gewesen sey. Der Churfürst lächelte, stillschweigend zustimmend, über diese Behauptung; das Merkwürdigste aber war, daß einer der Unterzeichner des Verdammungsurtheiles selbst, Dr. Jung, Deputirter der Mainzer-Akademie, diesen Vorwurf mit anhören mußte, oder vielleicht auch, weil er sich schämte und seither seine Ansicht sehr ermäßigt hatte, ruhig mit anhörte.

Am Tage nach der Inauguration besuchte ein Domherr des Erzstiftes den Nuntius, setzte ihn von dem Hauptinhalt und dem Geiste der abgehaltenen Vorträge und Disputationen in Kenntniß und zeigte ihm, wie das Vorgefallene, im Einzelnen, wie im Zusammenhang, als eine förmliche und feierliche Kriegserklärung gegen den heiligen Stuhl betrachtet werden müßte. Der Freiherr von Spiegel selbst ward als Mitglied des Illuminaten-Bundes hingestellt, und die etwas allzu unvorsichtigen Lobeserhebungen protestantischer Schriftsteller **) über die Gesinnungen und Tendenzen des Kurators trugen, wie zu erwarten war, nicht wenig dazu bei, dieser Beschuldigung, damals ein Modeartikel des Tages, in den Augen der Gegner noch mehr Kraft zu geben. ***)

---

*) Walch.

**) Besonders in der Allg. Deutsch. Bibl. XI.

***) Es ist nicht uninteressant, die Feinheit wahrzunehmen, mit welcher Pacca, als er in späteren Jahren seine Memoiren niederschrieb und alle diese Vorfälle berührte, es sorgfältig vermied, den Hrn. v. Spiegel, als nachmaligen Erzbischof

Digitized by Google

Pacca las die Rede, oder ließ sich dieselbe übersetzen, und fand sie ganz den Behauptungen des erwähnten Kanonikus, so wie dem von Spiegel entworfenen Bilde gemäß. Er beeilte sich, an Monsignore Buoncampagni über den ganzen Hergang der Dinge Bericht abzustatten und zugleich einige der vertheidigten Thesen und gehaltenen Disputationen an den Pabst zu schicken, welcher sofort die sämmtlichen Dokumente, nebst den vom Emser-Kongreß und verschiedenen bischöflichen Kurien in Teutschland ausgegangenen Erlassen und Schriften, durch eine eigens niedergesetzte Kongregation alsogleich zu prüfen befahl. Die Umstände waren jedoch gegen die unmittelbare Ausführung dieses Befehls und man hielt es in Rom für klüger, einstweilen noch nicht mit der ganzen oberhirtlichen Strenge gegen eine so furchtbare und weitverzweigte Opposition aufzutreten.

Ein neuer Beweis von der Biegsamkeit und schillernden Politik des päbstlichen Hofes, je nachdem die Menschen kraftvoll oder schwach, ihm gegenüber, aufzutreten pflegen.

Die Anhänger und Freunde der neuen Universität begnügten sich nicht damit, dieselbe, welche den Römlingen sofort als „ein verpesteter Lehrsitz" galt und allenthalben als solcher bezeichnet wurde, im Publikum anzupreisen und die glänzendsten Erwartungen von derselben rege zu machen, sondern sie trugen den Krieg auch in das feindliche Lager hinüber, und suchten die Jungfräulichkeit der alten Kölner Hochschule, welche bis zu diesem Tage ihren Ruf, als unbedingt gehorsame, ehrfurchtsvolle Tochter des heil. Stuhls rein bewahrt hatte, zu verführen.

Ein kenntnißreicher Doktor der Theologie, Johann Weimer, Professor zu Köln von den reineren Doktrinen angezogen und in freundschaftlichem Verkehr mit den verwegenen Neuerern, hatte den Muth, auf jenem Schauplatze des modernen

---

von Köln aufzuführen, während er über alle übrigen, bei der Feierlichkeit figurirenden Personen, in den Noten Aufschlüsse gab. Er wollte das Gift auf jenen Hochgestellten nachträglich ausspritzen, ohne jedoch zu riskiren, als förmlicher Gegner und Verläumder desselben angegriffen zu werden.

Digitized by Google

Scholasticismus selbst eine Anzahl Thesen über die Hierarchie der römischen Kirche, voll heftiger, aber gründlicher Ausfälle gegen den päbstlichen Hof, und mit den Resultaten der Emser vollkommen übereinstimmend, im Druck erscheinen zu lassen und einen Tag festzusetzen, an welchem er sie öffentlich in der akademischen Aula vertheidigen wolle. Er war eine Art Vorläufer des Hermes.

Kaum hatte Pacca durch dienstfertige Subjekte hievon Kunde erhalten, als er den Rektor Magnificus der Hochschule zu einer Unterredung einlud und sich höchlich bei ihm beschwerte, daß man auf einer um die katholische Kirche so sehr verdienten und von dem heiligen Stuhl so vielbegünstigten Universität es wagen dürfe, irrige und offenbar zum Schisma hinführende Lehrsätze drucken zu lassen und öffentlich vertheidigen zu wollen. Der Nuntius verlangte demnach, daß die angekündigte Disputation eingestellt und ihm selbst, als Stellvertreter des Pabstes, Genugthuung gegeben werde. Der Rektor erkundigte sich ausführlich nach dem angezogenen Fall, und es stellte sich heraus, daß die zwei, an Jahren schon sehr vorgerückten Censoren, auf deren Approbation hin er die angefochtene Erlaubniß zur Vertheidigung der Weimer'schen Thesen ertheilt, dieselbe, ohne sie zu lesen, jedoch ohne etwas Schlimmes dabei zu ahnen, gebilligt hatten; er versprach den Forderungen des Nuntius zu willfahren und hielt auch Wort. Der akademische Saal ward, trotz aller Vorstellungen und Drohungen von Bonn aus, am bezeichneten Tage geschlossen und die betreffenden Censoren erhielten einen angemessenen Verweis.

Man kann leicht den Unwillen ermessen, welcher die höchsten Behörden, und das ganze gebildete Publikum über solche direkte Einmischung eines, vom Fürsten und geistlichen Oberhirten des Landes noch nicht anerkannten, fremden diplomatischen Agenten in die Angelegenheiten einer der beiden Staats-Universitäten erfüllte; und dieser Unwille richtete sich nicht nur gegen die Person des Nuntius selbst, sondern auch gegen die dienstwilligen Werkzeuge, den Magistrat der Stadt und den Rektor Magnificus. In Journalen und in Flugblättern wurde das Verfahren Pacca's der herbsten Kritik unterworfen, und man that

Digitized by Google

ihm sogar die Ehre an, ihn einen „jungen neuen Hildebrand" zu nennen, was aber der Prälat als „die größte Lobeserhebung für einen Minister des heil. Stuhls aufgenommen zu haben behauptet." Selbst von Frankreich aus machte man Chorus mit diesen kritischen Stimmen, und der Abbé de Feller sorgte für eifrige Verbreitung derselben durch Uebersetzungen und Randgloßen in den ihm zu Gebote stehenden Journalen. *)

In Rom selbst, wo die üble Stimmung gegen Teutschland im Zunehmen war, bezeigte man über das Benehmen des Nuntius vollkommene Zufriedenheit und der Pabst erließ nachstehendes ehrenvolles Breve an die rüstigen Verfechter seiner Rechte in Köln folgenden Inhalts:

„Geliebte Söhne! Der ehrwürdige Bruder Bartolomeo, Erzbischof von Damiata, Unser und des apostol. Stuhles Nuntius im Rheinlande, hat uns mehrere durch Druck veröffentlichte theologische Sätze übersandt, welche in einer öffentlichen Disputation, unter dem Vorsitz des Johann Weimer daselbst vertheidigt werden sollen; aus denselben haben Wir zu Unserer nicht geringen Verwunderung ersehen, daß der nämliche Weimer, welcher noch kurz zuvor sich das größte Lob wegen vertheidigten Thesen „über den Pabst" erworben hatte, nunmehr auf ganz verschiedene Ansichten verfallen sey. Derselbe Nuntius berichtete Uns auch, welche Mühe er sich bei Euch gegeben, damit jene Disputation, welche Vielen zum Aergerniß dienen konnte, nicht vor sich ginge, und wie trefflich Ihr mitgewirkt, sowohl zu Verhinderung gedachter Disputation, als zu dem Beschlusse, daß durch Aufstellung zweier Censoren, neuen Doktrinen dieser Art der Eingang zu Euerer Universität künftig versperrt bleibe. Die Anstrengungen des Nuntius, von Euch also unterstützt, haben, mit Gottes Hülfe, einen glücklichen Ausgang gehabt, und Euer Eifer einen Anspruch auf Unsere vollesten Lobeserhebungen sich erworben. Aus diesem Grunde wollten wir Euch diesen Brief schreiben, damit er unsere

*) Pacca theilt einige Stellen daraus mit, mit etwas zimpferlicher Bescheidenheit hinsichtlich der ihm darin gespendeten Lobsprüche. Man sieht aber der ganzen Sache den Charakter des Bestellten an. Denkwürdigk. a. a. O.

Digitized by Google

Gefühle von Wohlwollen und Achtung gegen Euch bezeuge, so wie auch Unsern besten Dank und Unsere herzliche Freude über Euere tugendhaften und religiösen Gesinnungen ausdrücke. Der Umstand, daß Ihr in einer so kritischen, der Kirche so feindseligen Zeit zur rechten Stunde so tapfer und nützlich gehandelt habt, richtet uns fürwahr zu der größten Zuversicht auf, Ihr werdet Eueren und Euerer Hochschule alten Ruhm nicht nur nicht verdunkeln lassen, sondern zu einem noch höhern Grade erweitern, und immer mehr und mehr, wie Zeit und Umstände es gestatten, Euere Verbindung mit uns und die Observanz gegen den apostolischen Stuhl kräftigen. Wir flehen zu Gott dem Allerhöchsten, daß er diese Euere so herrliche Rathschläge und Handlungen mit seiner himmlischen Gnade unterstütze, und Euere Universität noch größere Verdienste um die Kirche und den heiligen Stuhl Petri erwerben lassen möge. Zum Pfande Unseres ganz besondern väterlichen Wohlwollens gegen Euch, spenden wir Euch den apostolischen Segen ꝛc. Rom den 14. Feb. 1787."

Der Magistrat von Köln säumte ebenfalls nicht, in einem Frankfurter Journale, gegen die ihm anderwärts gemachten bittern Vorwürfe, über die in der fraglichen Angelegenheit befolgte Politik sich zu verwahren. Ohne über die obschwebenden Irrungen zwischen dem römischen Stuhl und den teutschen Erzbischöfen selbst einzugehen, behauptete er blos, daß die zur Vertheidigung (ob aus eigenem, oder fremden Antrieb) aufgestellten und zur öffentlichen Vertheidigung bestimmten Sätze des Professor Weimer geradezu eine vorläufige Entscheidung der noch im Streite befangenen Frage enthalten hätten. Da nun die Kölner-Universität bekanntermaßen ihre vorzüglichsten Privilegien von dem römischen Stuhl erhalten und von diesem reichlich dotirt worden, folglich schon innerlichst zur Dankbarkeit gegen ihn verbunden sey, so habe man es dem gegenwärtigen, sowohl wegen seines liebenswürdigen Charakters, als wegen seiner Geistesfähigkeiten allgemein verehrten und selbst von seinen Gegnern hochgeschätzten Nuntius nicht verargen können, daß er den Rektor Magnificus der Universität gebeten habe, die fraglichen Sätze nicht öffentlich vertheidigen zu

Digitized by Google

lassen. Der Minister jedes andern Hofes in ähnlichen Fällen hätte das Gleiche thun müssen. Die Bürgermeister von Köln, als Kuratoren der Hochschule, hätten zwar dem Gesuche des Hrn. Nuntius willfahrt, nicht aber (wie schon von den sanften Grundsätzen dieses Prälaten und der reifen Besonnenheit der erwähnten Hrn. Bürgermeister zu erwarten gewesen) jene Thesen für ketzerisch erklären lassen.

Zu den besonders lebhaften Gegnern in der hier berührten Geschichte gehörten auch die Universität und die öffentlichen Blätter in Mainz. Der Nuntius ward mit einer von Tag zu Tag schärfern Lauge von dort aus begossen. Es war natürlich, daß auch die Protestanten hiebei nicht zurückblieben, und daß die damalige große Annäherung zwischen den beiden Konfessionen, hauptsächlich herbeigeführt durch den in Teutschland in Folge der Regierungssysteme, Toleranzedikte und Protektorate Friedrichs II., Josephs II. und anderer Fürsten vorgegangenen Umschwung der Geister und die völlig veränderte Richtung der Ideen des Zeitalters sehr vieles beitrug, die Operationen des Kurialismus auf jede Weise zu lähmen.

Ganz besonders wichtig aber war die gleichzeitige Abhaltung der berühmten Synode zu Pistoja, durch den Bischof Scipio Ricci, unter dem Schutze des Großherzogs Peter Leopold von Toscana, welcher fortwährend in Kirchen- und Staats-Reformen seinem kaiserlichen Bruder in die Hände arbeitete. Diese mächtige Diversion von jenseits der Alpen herüber beförderte mehr als irgend eine andere Sache die Unternehmungen am Rhein.

Der Nuntius, überall das Schreckbild des Illuminatismus vor Augen, und durch die beißenden Ausfälle der „Allgemeinen teutschen Bibliothek," so wie durch den gemäßigtern, aber systematischen Guerillaskrieg der Mainzer Monatschrift, in welcher die Emser vorzugsweise ihre Grundsätze durchfochten, auf das Rastloseste verfolgt, ermüdete er gleichwohl in seinem Eifer nicht, sondern versuchte es, Batterien der verschiedensten Art zu Gunsten seines Hofes gegen die teutsche Opposition zu errichten; darunter gehörte hauptsächlich die Verbreitung einer gegen die berühmte Schrift Eybels „was ist der Pabst?" und deren Verkauf und

Digitized by Google

Lesung gerichtete Bulle sehr heftigen Inhalts, wodurch man sowohl den Kaiser und die Erzbischöfe (als Anhänger der darin entwickelten antikatholischen Doktrinen) zu verdächtigen und zu kränken, als das Publikum, welches mit ihnen übereinstimmte, einzuschüchtern suchte. Man ersieht aus dieser Bulle zugleich, welch' tiefe Wunde jenes Programm des gelehrten Landraths der römischen Kurie geschlagen, und wenn man damit die noch im neuesten Index librorum prohibitorum*) aufgeführten Verbote mancher kirchenrechtlichen Schriften und Dissertationen von Freiburger- und Mainzer Doktoren vergleicht, so überzeugt man sich bald, wie richtig Rom die Spur seiner schädlichsten und gefährlichsten Gegner damals aufgefunden habe. Die famöse Bulle selbst lautete also:

Pabst Pius VI. zum künftigen Gedächtniß der Sache.

„Es ist eine von Christus vorgetragene, von Jahrhundert zu Jahrhundert überlieferte und von den heil. Vätern vertheidigte katholische Glaubenslehre, so die allgemeine Kirche sorgfältig beibehalten, und wider die Irrthümer der Neuerer durch öftere Dekrete der Päbste und der Conzilien bestätigt hat, daß die Kirche von Christus auf die Feste des Felsen gegründet, und Petrus von ihm durch eine besondere Gnadenbezeugung vor Andern erwählet worden sey, damit er vermöge der übertragenen Gewalt Fürst der Apostel würde, und die oberste Sorge und Macht, die ganze Heerde zu weiden, die Brüder zu stärken, in der ganzen Welt zu binden und zu lösen auf sich nehme; eine Sorge und Macht, die zu immerwährenden Zeiten auf seine Nachfolger übergehen mußte.

„Christus wollte nämlich durch das höchste Vorrecht des apostolischen Stuhls das Band der Einigkeit fest und unauflöslich machen, damit die Kirche, die durch die ganze Welt mußte verbreitet werden, aus allen ihren auch entferntesten Gliedern durch die allseitige Verbindung mit dem Haupte zu einem Leibe erwüchse und solchergestalt die Wirkungskraft der obersten Macht nicht zur

*) Seit dem Kölner Handel ist nämlich eine neue vollständige Ausgabe besorgt worden.

Digitized by Google

Verherrlichung des ersten Stuhls sondern vorzüglich zur vollkommenen und unversehrten Erhaltung des ganzen Leibes gereichte."

„Man darf sich also keineswegs verwundern, daß alle diejenigen, denen der alte Feind des Menschen Haß wider die Kirche eingehaucht hat, in allen Jahrhunderten auf diesen ersten Sitz, wodurch die Einigkeit fest und unversehrt erhalten wird, losgestürmt haben, damit, wenn es ihnen gelingen sollte, den Grund zu zerstören, und die Verbindung der einzelnen Kirchen mit dem Haupte, worin ihre größte Festigkeit, ihre Erhaltung und ihr blühender Zustand besteht, zu zernichten, sie es auch wagen dürften, die allgemeine Kirche selbst, nachdem sie dieselbe entkräftet, und zerrissen und elend zugerichtet hätten, jener Freiheit zu berauben, womit sie Christus begabt hat, und in eine scheußliche Sclaverei zu versetzen."

„Unter diesen erhob sich vor einigen Jahren Eybel, ein frecher und wegen mehrerer gebrandtmarkter Werke schon lange nur allzuverrufener Mann. Er legte sein wider uns und den apostolischen Stuhl erbittertes Gemüth durch ein neues Beispiel an den Tag; denn als er Nachricht von der Reise erhielt, die wir zum Besten der Religion unternommen hatten, so drang er seinen Landsleuten in aller Eile ein Werkchen auf, mit dieser ungeziemenden Aufschrift:

„Was ist der Pabst?"

Darin suchte er jene gottseligen Gesinnungen, welche die Erwartung unserer Ankunft erregt hatte, zu ersticken, und selbst das Ansehen der päbstlichen Würde bei dem Priesterstande verhaßt, und bei dem Volke verächtlich zu machen.

„Allein die Erbarmniß des Herrn ließ es nicht zu, daß er seines boshaften Wunsches gewährt wurde. Denn eben von seinen Landsleuten, welchen er eine Abneigung gegen uns einzuflößen getrachtet hatte, wurden wir mit solcher Feierlichkeit, mit so einem Zulaufe, mit so freudigem Glückwünschen und Frohlocken aller Stände aufgenommen, daß man augenscheinlich erkennen mußte, obgleich

Digitized by Google

wir ohne unsere Verdienste durch die Verordnrng der Vorsicht Gottes auf den Stuhl Petri erhoben worden sind; so habe es doch eben dieser Gott durch seine Weisheit gefügt, daß der Ehre die dem Petrus gebühret, durch Unwürdigkeit seines Nachfolgers nichts entzogen worden sey.

„In selbigem Zeitpunkte hielten wir für gut, die Verdammung dieser Schrift, deren sie würdig war, zurückzuhalten, um, erstens bei argwöhnischen Leuten die nie mangeln, den Verdacht auf Uns zu laden, daß wir dabei mehr unserm Schmerze nachgegeben, als unserer Pflicht ein Genüge geleistet hätten; sodann konnte man hoffen, daß ein Büchlein, welches an sich nichts Erhebliches enthielt, als eine zügellose Frechheit des Bestrebens, veraltete Verläumdungen aufzuwärmen, von sich selbst gar bald in gänzliche Vergessenheit verfallen würde."

„Als wir aber vernommen, wie die Geringfügigkeit der Schrift vielmehr dazu dienlich gewesen, daß bösartige Leute, die immer bereit sind, Unkraut auszusäen, selbige durch wiederholte Auflagen nicht nur in ihrer vaterländischen Sprache, sondern auch in mehreren andern, in die sie übersetzet worden, ja sogar in der griechischen Volkssprache weit und breit auszustreuen sich bemüheten, in der Absicht und Hoffnung, durch die Freiheit des spöttischen Tons, in dem sie verfasset ist, würden viele Leser angelocket und durch die Dreistigkeit, die der Verfasser in seinen Aussagen äußert, eine Menge der Unbehutsamen betäubet werden; so erachteten Wir, daß nun kein Augenblick mehr dürfte versäumet werden, dem täglich um sich fressenden Uebel nach Möglichkeit entgegen zu arbeiten, und alle Bemühung und Sorge anzuwenden, auf daß diejenigen, die den Frieden und die Einigkeit der Kirche zu stören suchen, (wollte Gott, sie wären nicht einheimische Feinde) auf bessere Gesinnungen zurückgeführt, oder wenigstens die gutgesinnten Gläubigen geschützt würden, damit sie nicht, durch die Arglistigkeit der andern verstrickt, von der ächten Glaubenslehre abwichen und sich in die gottlosen Neuerungen der ausbrechenden Irrlehren elend hinreißen ließen.

Digitized by Google

„Und fürwahr obschon Gott, wie der heil. Augustinus erinnert die Lehre der Wahrheit auf dem Stuhle der Einigkeit festgesetzt hat, so gibt sich doch dieser unselige Schriftsteller alle Mühe, eben diesen Sitz des Petrus anzufallen und auf die möglichste Weise zu bestürmen; den Sitz, in welchem die Väter mit einhelligem Sinne jenen Lehrstuhl verehrten, wodurch die Einigkeit vor Allem muß erhalten werden; diesen Sitz, woraus die Rechte der ehrwürdigen Gemeinschaft auf alle übrigen Lehrsitze hinfließen; den Sitz wohin jede einzelne Kirche, und alle Gläubigen, wo sie immer in der Welt sich befinden, zusammentreffen und einstimmig seyn müssen."

„Er hat sich nicht gescheut, diejenigen als Schwärmer auszurufen, von denen er vorausſah, daß sie beim Anblicke des Pabstes in folgende Worte ausbrechen würden:

„derselbe sey jener Mann, der die Schlüssel des Himmel-
„Reiches und die Gewalt zu binden und zu lösen von
„Gott empfangen hätte: Er sey es, mit dem kein anderer
„Bischof in Vergleich kommen könne: von dem die Bischöfe
„selbst ihr Ansehen erhielten, gleich wie er seine oberste
„Gewalt von Gott erhalten.

„Er sey ferner der Statthalter Christi, das sichtbare
„Haupt der Kirche, der höchste Richter aller Gläubigen."

Soll denn also, was ohne Schauder nicht gesagt werden kann, soll denn also die Stimme Christi eine schwärmerische gewesen seyn, als er die Schlüssel des Himmelreichs, und die Gewalt zu binden und zu lösen dem Petrus versprach? Sollen Tertullian und Optat von Milerita schwärmerisch gewesen seyn, weil sie behaupteten, daß allein Petrus diese Schlüssel empfangen, damit er sie den übrigen mittheile? Sollen so viele feierliche und so oft wiederholte Entscheidungen der römischen Päbste und der Kirchenversammlungen als das Resultat der Schwärmerei angesehen werden, wodurch jene verdammt wurden, die es in Abrede stellten, daß in

Digitized by Google

dem heil. Petrus, dem Fürsten der Apostel, sein Nachfolger, der römische Pabst zum sichtbaren Oberhaupte und als Statthalter Christi eingesetzt worden sey; daß er die Kirche zu regieren eine volle Macht empfangen habe; daß ihm alle Christgläubigen wahren Gehorsam zu leisten schuldig sind: daß er, vermöge des Primats, den er durch Gottes Einsetzung erhält, den übrigen Bischöfen nicht nur an Ehrenrange vorgehe, sondern auch durch die Fülle der höchsten Gewalt sie übertreffe?

Man muß die unbesonnene und blinde Vermessenheit dieses Menschen um so mehr bedauern, als er die Irthümer, welche durch so viele Entscheidungen schon verdammet waren, durch seine unglückselige Schrift wieder erneuern wollte, indem er sich vernehmen läßt und den Lesern durch verschiedene Umwege beibringen will: „Daß jeder Bischof die Kirche zu regieren nicht weniger als der Pabst von Gott berufen, noch mit einer geringern Macht begabt sey; Christus habe allen Aposteln eine in sich gleiche Gewalt ertheilt; es möchten sich immer einige einbilden, gewisse Dinge konnten nur vom röm. Pabste erhalten, nur von ihm gestattet werden; so könne doch das Nämliche, sowohl kraft der bischöflichen Weihe als auch der geistl. Gerichtsbarkeit, ein jeder Bischof mittheilen: Christus habe gewollt, daß seine Kirche in der Art einer Republik verwaltet werde: Zu dieser Regierungsform wäre zwar, der Einigkeit halber, ein Vorsteher nöthig, dem es aber nicht zustünde, sich in die Geschäfte der übrigen, die mit ihm herrschen, einzumischen, sondern der blos das Vorrecht hätte, die Nachläßigen zu ermahnen, auf daß sie ihre Amtspflichten erfüllten: die ganze Wesenheit des Primates bestände in diesem Vorzuge, das zu ersetzen, was andere verabsäumten, und für die Erhaltung der Einigkeit durch Ermahnungen und Beispiele zu sorgen: die Päbste hätten in einem fremden Kirchensprengel keine Gewalt, als nur in ausserordentlichen Fällen, auszuüben: der Pabst sey zwar das Haupt, welches aber seine Kraft und Festigkeit nur von der Kirche erhielte: die Päbste hätten sich die Freiheit herausgenommen, die Gerechtsame der Bischöfe zu kränken. Lossprechungen, Dispensen, Entscheidungen, Appellationen, Verge-

Digitized by Google

bungen der Pfründen, mit einem Worte alle andern Verrichtungen sich vorzubehalten, die er namentlich hernennt, und als unrechtmäßige, den bischöflichen Rechten nachtheilige Vorbehalte ausschilt.

Um diesen Aussagen einen Beifall nicht durch Beweise zu erwerben, sondern auf was immer für eine verfängliche Art zu erschleichen, schützet er die Namen der heil. Kirchenväter in langer Reihe vor, deren abgerissene und übel angewendete Worte er mit ausnehmender Untreue mißbraucht, indem er nur jene Stellen anführt, die zur Empfehlung der bischöflichen Würde dienlich schienen, die anderen hingegen, wodurch eben dieselben Väter die vorzügliche Hoheit der päbstlichen Gewalt angepriesen haben, mit Stillschweigen übergeht. O! wäre es möglich, daß diese alten Väter wieder erschienen, um die Verläumdungen dieses unverschämten Menschen mit eben jenen Worten zu Schanden zu machen, wodurch sie die Vorzüge des apostolischen Stuhles und ihre Unterwürfigkeit gegen denselben nicht nur bekennet, sondern in unsterblichen Schriften zum ewigen Andenken der künftigen Zeiten außer Zweifel gesetzt haben!

Selbst der heilige Cyprian (ungeachtet der Zwistigkeit, die er mit dem heiligen Stephanus hatte) drückt sich folgendermaßen aus:

„Es ist Ein Gott und Ein Christus und Eine Kirche und Ein Lehrstuhl der durch das Wort des Herrn auf Petrus begründet ist. „Er nennt den Stuhl des Petrus die vornehmste Kirche, wovon die Einigkeit des Priesterthums ihren Anfang nimmt, und zu welcher die Treulosigkeit keinen Zugang finden kann."

Chrysostomus erklärt ganz deutlich, daß Petrus an die Stelle des Verräthers eigenmächtig einen andern zu setzen befugt gewesen sey. Dieses Rechtes, welches aus dem Primate fließt, hat sich Petrus und seine ersten Nachfolger bedient, indem sie im ganzen Abendlande Kirchen stifteten, den Kirchen noch als Conzilien gehalten wurden, Bischöfe vorsetzten, den Bischöfen jenen Theil der Heerde, den sie weiden sollen, anwiesen, unter den Bischöfen gewisse Gegenden auszeichneten und darinn einen Sitz

Digitized by Google

ernannten, deſſen Haupt den übrigen aus apoſtoliſcher Gewalt vorzuſtehen hatte. Innocenz I. gibt von dieſer Kirchenſtiftung, als von einer unwiderſprechlichen Sache, das deutlichſte Zeugniß, woraus Jedermann erſehen kann, daß das Anſehen der Päbſte ſeinen Urſprung nicht aus der durch Synodaldekrete vorher feſtgeſetzten Kirchenzucht hernimmt, ſondern daß es ſchon vor der Einführung derſelben geweſen iſt. Es iſt eine bekannte Sache, daß der eben benannte Pabſt die Kirche zu Antiochia zum Haupte der morgenländiſchen gemacht habe.

„Epiphanius erzählt uns, wie die Biſchöfe Urſacius und Valens, da ſie ihre Verbrechen bereuten, dem römiſchen Pabſte Julius Bittſchriften gaben, worin ſie um Vergebung ihrer Fehler baten, und zur Buße und Gemeinſchaft zugelaſſen zu werden verlangten.“

Hieronymus hielt alles für unheilig, was mit dem Stuhle Petrus nicht in Gemeinſchaft ſtünde, weil er wußte, daß die Kirche auf dieſen Felſen gegründet ſey; dieſer Urſache halber flehte er in den wichtigſten Streitigkeiten den Pabſt Damaſus allein um ſeine Erklärung an, wie er nach der Glaubenslehre reden und mit wem er Gemeinſchaft pflegen könnte.

„Auguſtinus bezeugt, er habe aus den heiligen Büchern gelernet, daß der apoſtoliſche Primat, in dem Petrus mit ausnehmendem Vorzuge hervorleuchte: daß jenes Fürſtenthum des Apoſtelamtes jeder biſchöflichen Würde vorzuziehen ſey: daß die römiſche Kirche, jener Sitz des Petrus, der Felſen ſey, welchen die Pforten der Hölle nie überwältigen werden.“

Hieraus wird abermal eine betrügliche Schriftauslegung des Verfaſſers widerlegt, wodurch er vorgiebt, unter dem Namen des Felſen, auf welchem Jeſus Chriſtus ſeine Kirche gebaut habe, ſey nicht die Perſon des Petrus, ſondern ſein Glaube und ſein Bekenntniß zu verſtehen, gleichſam als hätten jene Väter, die wegen mannigfaltiger Bedeutung der heil. Schrift das Wort Fels auf den Glauben und auf das Bekenntniß des Petrus ausgelegt haben, deßwegen den buchſtäblichen Verſtand deſſelben gänzlich weggelaſſen, da doch ihre Worte bis zum Augenſcheine beweiſen, daß ſie denſelben immer zu-

Digitized by Google

gleich beibehalten haben. So schrieb Ambrosius, der Lehrer des Augustinus: Petrus selbst ist es, zu dem der Herr gesprochen hat, „Du bists Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.“ Wo also Petrus ist, da ist auch die Kirche. Diese ist die einhellige Stimme der Väter, die ununterbrochene Uebergabe der Lehren, die der heilige Bernardus in diesen kurzen Worten zusammengefaßt hat, als er den Pabst Eugenius anredete:

„Du bist es, dem die Schlüssel übergeben worden sind . . .
„Alle andern haben die ihnen angewiesenen Heerden, jeder
„seine besondere. Dir sind alle insgesammt anvertraut, eine
„einzige ganze Herde einem Einzigen. Du bist nicht nur
„der Schaafe, sondern der Hirten Hirt allein.“

Diese Lehre ist von allen, die nur immer in der Kirche Gottes aufgewachsen sind, mit der Milch eingesogen worden; in dieser Lehre sind, wenn sie daran denken wollten, alle diejenigen von Kindheit auf unterrichtet worden, die sich nunmehr durch jeden Wind herumtreiben lassen. Zu allen Zeiten hat man aus dem Evangelium verkündigt: Christus habe dem Petrus die Schaafe, und nicht den Schaafen, den Petrus anvertraut.“

Von dieser Uebergabe der Väter sind die allgemeinen Kirchenversammlungen niemals abgewichen. Die zu Chalcedon versammelten Väter gehorchten dem Petrus, als er durch den Mund des Pabstes Leo zu ihnen redete. Sie wußten daß die Kraft und Festigkeit ihrer Handlungen nicht von jedem Bischofe, sondern nur von dem Oberhaupte Leo herzuholen sey, den sie auch um die Bestätigung derselben anflehten. In der achten allgemeinen Versammlung wurde eine Schrift, die darin gelesen ward, oder eine Formel gut geheißen, in welcher nebst vielen herrlichen Zeugnissen von der Gewalt des römischen Pabstes vorgeschrieben war, daß die Namen derjenigen, die von der Gemeinschaft der katholischen Kirche abgesondert, oder (welches für eins galt), mit dem apostolischen Stuhle nicht einstimmig wären, unter den heiligen Geheimnissen nicht genennt werden sollten.

Digitized by Google

Ja, da es selbst noch um einige Dispensationen zu thun war, die der Kirche selbst am meisten vortheilhaft zu seyn schienen, getrauten sich die Väter nicht, des Rechtes, selbe zu ertheilen, sich anzumassen, sondern sie beschlossen, die Erlaubniß dazu von dem römischen Stuhle durch den Patriarchen Ignatius zu erbitten. Sie erkannten es also, daß dieser Stuhl, nicht aber die Patriarchen, die Gewalt hatte, in den Kirchensatzungen einen Erlaß oder eine Linderung zu erlauben."

„Die vierte und große Kirchenversammlung am Lateran erkläret, daß die römische Kirche, vermöge göttlicher Einsetzung, über alle übrigen den Vorzug der ordentlichen Macht erhalten habe, als eine Mutter und Lehrerin aller Christgläubigen."

„In der zweiten Versammlung zu Lyon wurde das Glaubensbekenntniß für die Griechen herausgegeben, wodurch dieselben bekennen und anerkennen, daß die römische Kirche den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche besitzet, und daß sie denselben von dem Herrn selbst in der Person des heil. Petrus, als des Fürsten oder Hauptes der Apostel, dessen Nachfolger der römische Pabst ist, mit der Völle der Macht empfangen habe, Die Versammlung zu Florenz, welche auf die obige gefolget ist, hat diese katholische Lehre von dem Primate durch ein berühmtes Dekret neuerdings bestätiget.

„Die Väter auf dem Kirchenrathe zu Trient, von eben dem Geiste Gottes beseelt, thaten die Erklärung, daß die römischen Päbste, vermöge der höchsten Gewalt, die ihnen über die ganze Kirche ertheilet worden, berechtigt gewesen sind, einige Kriminalhändel von größerer Wichtigkeit ihrer eigenen Entscheidung vorzubehalten. Daß nun diese Gewalt, die sich auf einzelne Kirchsprengel, und eben sowohl auf andere dergleichen Verrichtungen erstrecket, obgleich selbe der Verfasser der Schmähschrift mit Unrecht auszuzischen sich bemüht, daß diese Gewalt nicht anders woher geleitet, nicht von den niedrigen Hirten auf den obersten übertragen, sondern dem Primate ordentlichen Rechts wegen anhängig und eigen sey, muß ein jeder bekennen, der

Digitized by Google

nicht etwa erst einen Zweifel hegt, ob die göttlichen Erleuchtungen der Kirchenräthe den Vernünfteleien der menschlichen Unwissenheit vorzuziehen sind."

„Eybel beruft sich auf die Versammlung zu Kostnitz; er hätte aber denken sollen, daß eben von diesem Koncilium die Irrthümer des Wikloffs und des Hussen verdammt worden sind. Der erste lehrete, es sei zur Seligkeit eben nicht nothwendig, daß man glaube, die römische Kirche sei die höchste unter andern Kirchen und der Pabst sey der nächste und unmittelbare Statthalter Jesu Christi; der andere behauptete, Petrus sey nicht das Haupt der heiligen katholischen Kirche; er sey es auch nie gewesen. Diesen Irrthümern die wahre Lehre entgegenzusetzen, hat Martinus V. verordnet, daß man Leute, die dießfalls verdächtig wären, fragen sollte, ob sie glauben: der heil. Petrus sey der Statthalter Jesu Christi gewesen, und habe die Gewalt gehabt, auf Erden zu binden und zu lösen? Ob sie glauben, ein nach der Vorschrift der Kirchengesetze erwählter Pabst sey der Nachfolger Petrus und habe die höchste Gewalt in der Kirche Gottes? Ob sie glauben, der Pabst könne allen Christgläubigen Ablässe ertheilen: die Bischöfe aber nur ihren Untergebenen, und nach Bestimmung der heiligen Kanones? Hiedurch widerlegt sich wiederum ein Irrthum des Verfassers, der mit Vermessenheit hingeschrieben hat, daß jeder Bischof eben so gut als der Pabst Ablässe ertheilen könne. Wer nur immer diese Urkunden der Väter und der Kirchenversammlungen mit unbefangenem und ruhigem Gemüthe bedachtsam erwägen will, muß gewiß einsehen, daß sie eine weit höhere Macht in sich begreifen, als die nur in einem Direktorialrechte, wie man es nennt, begrenzet ist, oder nur in der Pflicht zu ermuntern, zu ermahnen, das vernachläßigte zu ersetzen besteht."

Ja selbst die zu Basel versammelten Väter haben in der Antwort an den Bischof von Tarent öffentlich erklärt: „daß sie „bekennen und glauben, der römische Pabst sey das Haupt und „der Fürst der Kirche: er sey der Statthalter Christi: er sey

Digitized by Google

„von Christo, nicht von den Menschen oder Kirchenversammlungen „andern vorgesetzt worden: er sey der Hirt der Christgläubigen, „dem von Christo dem Herrn die Schlüssel sind übergeben wor„den: Du bist Petrus, und er allein sey zur Fülle der „Macht, andere nur zum Theile der Sorgfalt berufen worden.“ Der Verfasser sollte sich seiner tollen Kühnheit um so mehr schämen, als er jene Fülle der Macht zu entkräften unternommen hat, die sogar von der Basler Versammlung in die Zahl der so bekannten und allgemein angenommenen Hauptlehren gerechnet wurde, daß es nicht einmal nöthig zu seyn schien, selbe insonderheit anzuführen. Und in der That, was wir oben aus Augustin vorgebracht haben, daß sich der Primat des apostolischen Stuhles jederzeit an dem Sitze zu Rom erhalten habe, und daß dieser Primat des apostolischen Amtes der bischöflichen Würde vorzuziehen sey; dieses erhellet nebst vielen anderen Beweisen aus jenem auffallenden Merkmale, weil der Nachfolger des Petrus eben dadurch, daß er in seine Stelle tritt, die ganze, durch göttliches Gesetz ihm übergebene Heerde Christi erhält, so, daß ihm zugleich mit dem bischöflichen Amte über die Kirche zu Rom auch die Gewalt zukommt, die ganze Kirche zu regieren: da hingegen den übrigen Bischöfen jedem, sein besonderer Theil der Heerde nicht aus Gottes Gesetze, sondern nach dem geistlichen Rechte, nicht durch Christi Mund, sondern durch hierarchische Verordnung muß angewiesen werden, auf daß sie eine ordentliche Regierungsmacht über selben ausüben könne. Wer es nun bei dieser Anweisung des Heerde-Theils dem römischen Pabste absprechen will, daß sein Ansehen den meisten Einfluß dabei habe, der muß nothwendigerweise auch die rechtmäßige Folge so vieler durch die ganze Welt angestellter Bischöfe bestreiten; indem sie keine andern Kirchsprengel regieren, als die durch apostolische Vollmacht entweder von neuem gestiftet, oder von andern abgetheilet, oder mit andern vereinigt worden sind, zu deren Regierung sie die Sendung von dem römischen Pabste empfangen haben; man kann also, ohne die gräulichste Verwirrung in der Kirche zu erregen, und das bischöfliche Hirtenamt selbst auf die

Digitized by Google

Spitze zu setzen, jenen großen und wunderbaren Mitgenuß der geistlichen Gewalt nicht anfechten, welcher durch Gottes Gnade dem Stuhle des Petrus zugeeignet worden ist, „daß also, wie „der Pabst Leo der Große den Ausspruch gethan, Petrus alle „diejenigen eigentlich regieret, die vornehmlich auch von Christo „regieret werden; und wenn Christus gewollt hat, daß die „übrigen Vorsteher mit dem Petrus etwas Gemeinschaftliches hät„ten, so hat er dasjenige, was er ihnen nicht versagte, doch nur „durch Petrus ertheilt."

„Der Verfasser steift sich auf die Bischöfe und Lehrer von Frankreich, aber ganz vergeblich; denn was für einen will er auf seine Seite ziehen? Vielleicht die Alten? oder jene, welche in den mittleren oder in den letztern Zeiten an Ruhm der Frömmigkeit und Gelehrtheit in jener ansehnlichen Kirche geblüht haben. Eine Menge von den alten könnten wir anführen, es mag ihm aber genügen, daß er den Cäsarius von Arles und den Avitus von Vienne höre. Cäsarius redet den Pabst Symmachus in einer Bittschrift also an:

„Das bischöfliche Amt hat seinen Anfang von Petrus genom„men; es müssen also Eure Heiligkeit durch fügliche Einrichtungen „allen Kirchen deutlich vorzeigen, was sie zu beobachten haben." „Ich bitte Euch, schreibt Avitus an den Pabst Jonas, ihr „wollet mich unterrichten, was ich Euren Söhnen, meinen Brü„dern, in der Kirche Frankens, wenn sie mich um Rath fragen „werden, zu antworten habe; denn ich kann Euch von der Wil„ligkeit nicht nur der Kirche zu Vienne, sondern der ganzen fran„zösischen Kirche schon itzt Bürge stehen, daß Jedermann den „Ausspruch, den Ihr über die Glaubensfrage werdet ergehen las„sen, mit beiden Armen umfangen werde." Diesen Zeugnissen kann man das Verfahren der Väter von Orleans hinzusetzen, welche die gesetzmäßige Art, die bei den Metropoliten zu beobachten ist, aus den Verordnungen des apostolischen Stuhles hernehmen.

„Aus dem mittleren Alter hören wir nur den Hinkmar von Rheims, welcher eben dadurch, daß er von sich bezeuget, wie ge-

Digitized by Google

treu und in allem unterwürfig er jederzeit gegen den apostolischen Stuhl, als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, und gegen die Vorsteher derselben gewesen sey, öffentlich an den Tag leget, was für eine Schuldigkeit man gegen denselben Stuhl habe, und was er von dieser Schuldigkeit urtheile. Auch auf den Ivo von Chartres kann man sich berufen, welcher die Frechheit derjenigen, die sich wider den apostolischen Stuhl auflehnen, mit nachdrucksvollen Worten bestrafet. Er sagt: den Urtheilen und Gesetzen desselben (apostolischen Stuhls) widerstreben, ist in der That nichts anderes, als den Schandfleck einer ketzerischen Bosheit sich zuziehen: diesem Stuhle stehet es vorzüglich und durchgängig zu, die Einsetzungen der Metropoliten sowohl, als der übrigen Bischöfe, zu bestätigen oder umzustoßen, die Verordnungen und Urtheile derselben kraftlos zu machen, die eigenen aber ungekränkt zu erhalten und nicht zu gestatten, daß sie durch die Meinung eines Niedrigen entkräftet, oder umgeändert werden. Ivo bestätiget diese Lehre auch durch übereinstimmende Worte des Pabstes Gelasius."

„Wenn wir von jenen alten Zeiten näher auf die unsrigen herkommen, so hätten dem Verfasser die strengen Urtheilssprüche der berühmten theologischen Schule zu Paris nicht unbekannt seyn sollen, jene Urtheilssprüche, welche wider den verrufenen Abtrünnigen, de Dominis, Erzbischof zu Spalatro, ergangen sind. Die vorläufige Verdammung seiner eigenen Schrift hätte er darin erblicken können. Die Irrthümer des de Dominis, welche die Lehrer zu Paris als ketzerisch und schismatisch zu brandmarken kein Bedenken trugen, waren folgende: die Un„gleichheit der Gewalt unter den Aposteln sey Menschenerfindung, „die in den heiligen Evangelien und göttlichen Büchern des „neuen Testaments keinen Grund hätte. (Diesen Satz erklären sie als ketzerisch und schismatisch, wenn er von der ordentlichen Gewalt, die bei dem Petrus allein verblieb, verstanden würde. „In der Kirche gebe es kein anderes höchstes Oberhaupt, als

Digitized by Google

„Jesus Christus, alle Bischöfe regieren eben dieselbe Kirche sammt „und sonders, jeder mit voller Macht; die römische Kirche zeichne „sich, wie vormals, also jetzt vor andern aus, nicht durch ein „Vorrecht der Regierungsgewalt und der Gerichtsbarkeit, sondern „durch Ehrentitel, durch Achtung, guten Namen, und Ansehung „und Rangordnung." (Diesen Satz nennen sie ketzerisch und schismatisch, in so weit er zu verstehen giebt, daß die römische Kirche aus Gottes Einsetzung keine Gewalt über die andern Kirchen habe). „Jeder Bischof sey vermöge des göttlichen Stuhles „ein allgemeiner Bischof; die monarchische Regierungsform sey „in der Kirche nicht unmittelbar von Christo eingeführt worden; „es sey falsch, daß die Einigkeit der katholischen Kirche in der „Einheit eines sichtbaren Oberhauptes bestünde." Und als de Dominis noch beisetzte: die Lehre der Pariser, wenn man sie zergliedert, sey von der seinigen nicht unterschieden; so wiederlegten sie unverzüglich diesen Betrug, als eine lautere Verläumdung gegen die hohe Schule zu Paris. *)

„Ein anderes Zeugniß von dem Primate des römischen Pabstes gaben die Bischöfe Frankreichs in der Versammlung vom Jahre 1681; ein Zeugniß, welches in sich schon sehr wichtig, und zugleich mit dem angeführten Ausspruche der hohen Schule zu Paris, und mit der beständigen Erblehre der vorhergehenden Bischöfe ganz einstimmig ist. „Der Pabst, sagen sie, ist das „Oberhaupt der Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit; er erhält „über uns den Vorzug des Ansehens und der Gerichtsbarkeit „den ihm Jesus Christus in der Person des heil. Petrus ertheilt."

„Sollte Jemand dieser Wahrheit widerstreben, so würde er ein Schismatiker, ein Ketzer seyn. Diese so hell leuchtenden aus der ganzen Geschichte des Alterthums entnommenen Zeugnisse für den Primat des römischen Pabstes waren nicht einmal dem Verfasser der Schmähschrift völlig unbekannt: um so mehr liegt aber seine hartnäckige Widersetzlichkeit gegen den römischen Stuhl an dem Tage; denn als er jene glänzenden Aussprüche der Väter weder zu verdunkeln, weder zu vernichten vermochte, so

*) Und Gerson? der glaubens- und tugendstrenge Gerson.

Digitized by Google

unternahm er es mit äußerster Frechheit, selbe als verblümte, übel verstandene Redensarten durchzulassen, wodurch zum Theil geschehen sey, daß man den Pabst durch viele Jahrhunderte für das gehalten habe, was er nicht ist; gleichsam als wenn die heiligen Väter, welche Gott seiner Kirche zu Hirten und Lehrern gegeben hat, in einer Sache von solcher Wichtigkeit, woran die Grundverfassung der Kirche gelegen ist, entweder selbst allgemein geirret, oder die Gläubigen in den Irrthum eingeführt hätten, und als wenn nicht vielmehr jeder als des schändlichsten Irrthums schon überwiesen zu halten wäre, der nur immer von dem Pabste anders denkt, als durch eine immerwährende Reihe so vieler Jahrhunderte geglaubt worden ist."

„Was nun bisher über die ganze Sache vorgebracht worden, erachteten wir nach dem Beispiele unserer Vorfahren in ähnlichen Fällen der weitläufigern Erörterung, die uns unsere Amtspflicht abgedrungen hat, würdig zu seyn; wir suchten dabei nicht unsere, sondern der Seelen Vortheile; wir gaben uns Mühe, die Einigkeit im Lande des Friedens zu erhalten. Unsere Absicht ging dahin, daß erstlich die Betrügereien derjenigen, welche das Ansehen der Väter zur Verfälschung ihrer Aussprüche mißbrauchen, aufgedeckt, sodann alle belehrt würden, wie sehr selbst den Vätern am Herzen gelegen war, daß die Einigkeit von den Gläubigen durch die Anhänglichkeit an jenen Stuhl erhalten werde, welcher von Christo als der einzige Vater und Lehrer aller übrigen eingesetzt ist."

Die Kirche Christi ist also gewiß nur ein einziger Schaafstall, dessen einziger und oberster Hirt Christus, der im Himmel herrscht, an seiner Stelle auf Erden einen einzigen obersten Statthalter und sichtbaren Hirten zurückgelassen hat, durch dessen Stimme die Schaafe die Stimme Christi selbst hören könnten, damit sie nicht etwa, durch fremde Stimmen verführet, auf vergiftete und tödliche Weiden geriethen. Damit also die unserer Sorge anvertrauten Gläubigen gewarnet würden, alles unheilige und gefährliche Geschwätz, welches zur Gottlosigkeit führt, zu meiden; und damit sie unbeweglich an jenem Stuhle hingen, auf welchem

Digitized by Google

Petrus als in seinem eigenen Sitze fort lebet, und vorstehet, und noch die Glaubenslehre denjenigen darbeut, die sie dabei suchen; damit sie ferner die irrige und verfängliche Meinung vermieden, als wäre nur aus Ehrbegierde erzwungen, aus Unwissenheit oder Schmeichelei erstattet, oder durch unächte Kunstgriffe erhascht worden, was Christus selbst geordnet und festgesetzt hat; so haben wir obgemeldete Schrift, aus der teutschen in die lateinische Sprache übersetzt, von mehreren Doktoren der Gottesgelahrtheit untersuchen lassen. Nachdem diese darauf Berathschlagungen gehalten, und wir die Rechtsmeinungen unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche, als Generalinquisitoren wider die ketzerische Bosheit in dem ganzen christlichen Gemeinwesen, da sie vor uns da stunden, angehört, — verwerfen und verdammen wir aus eigener Bewegung, aus unserer gewissen Wissenschaft und aus der Völle der apostolischen Macht, obgemeldete Schrift, welche lateinisch betitelt ist: **Quid est Papa?** (Was ist der Pabst?) und zu Wien mit der Erlaubniß der K. K. Büchercensur-Commission (eine Erlaubniß, die der Verfasser betrüglicher Weise durch die Frechheit, daß er seinen Namen voransetzte, und dadurch allem bösen Verdacht auswich, erhalten hat) bei Joseph Edlen von Kurtzbind 1782 gedruckt worden ist; als welche Schrift in gewissem Bezuge falsche, ärgerliche, verwegene, schimpfliche, zur Spaltung führende, schismatische, irrige, zur Ketzerei verleitende, ketzerische und von der Kirche schon verdammte Sätze enthält. Wir wollen auch und beschließen, daß man sie auch immer für verworfen und verdammt halten soll.

„Ueberdieß befehlen wir, daß Niemand aus den Christgläubigen, wessen Ranges und Würde sie seyen, und wenn sie gleich einer besondern Aufmerksamkeit würdig wären, gemeldete Schrift entweder schon im Druck herausgegeben, oder mit der Hand geschrieben, entweder in ihrem Original, oder in was immer für einer Uebersetzung, zu lesen, zu behalten, oder wiederum zu drucken, oder drucken zu lassen, sich getrauen, oder erfrechen soll, unter der Strafe der Suspension von geistlichen Verrichtungen, wenn sie

Digitized by Google

geistlichen Standes sind: sind sie weltlich, unter der Strafe des größeren Kirchenbannes, in welche man durch die That selbst ohne eine andere Erklärung verfällt, woran Wir die Lossprechung oder nach Gestalt der Sache die Auflösung Uns, und unsern Nachfolgern, den römischen Päbsten, vorbehalten, nur den Sterbefall ausgenommen, als in welchem jeder Beichtvater von solcher Censur, wie vorausgesetzt ist, wird lossprechen können.

„Wir gebieten auch den Buchführern und Buchdruckern, und allen übrigen sammt und sonders, wessen Ranges, Standes und Würde sie seyn mögen, den geistlichen Personen, wie den weltlichen, wenn sie gleich einer besondern und namentlichen Meldung bedürften, daß sofern ehegemeldete Schrift entweder im Originale oder in was immer für einer Sprache, gedruckt oder geschrieben ihnen zu Händen gekommen ist, sie selbe unverzüglich unter den nemlichen oben angedrohten Strafen der Suspension von gottesdienstlichen Verrichtungen, oder nach Beschaffenheit der Personen des Kirchenbannes, den ordentlichen geistlichen Behörden zu überreichen gehalten seyn sollen.

Damit aber eben dieses gegenwärtige Sendschreiben desto leichter allen bekannt werde, und Niemand sich mit der Unwissenheit desselben entschuldigen könne, so wollen und befehlen Wir, daß dasselbe an die Thore der Hauptkirche des Apostelfürsten und der apostolischen Kanzlei, sowie auch der Curia generalis auf dem citatorischen Berge, und am Ecke des Feldes der Flora durch einen aus unsern Gerichtsboten nach Gewohnheit öffentlich verkündigt werde, und die Abschriften davon dort angeschlagen bleiben sollen.

Nachdem es nun auf solche Weise kund gemacht worden ist, soll es alle und jede, die es angeht, eben so verbinden, als wenn es einem jeden derselben persönlich wäre kund und zu wissen gemacht worden; den Abschriften aber gegenwärtigen Sendschreibens auch wenn sie gedruckt sind, und von einem öffentlichen Notarius eigenhändig und mit dem Siegel einer Person, die in einer Würde der Kirche stehet, verwahret sind, soll eben der Glaube

Digitized by Google

sowohl vor als außer Gericht aller Orten geleistet werden, welchen man demselbeu leisten würde, wenn es in Gegenwart vorgewiesen und gezeigt werden sollte. Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus unter dem Fischerring den 28. Tag des Wintermonats im Jahre 1786, im zwölften unserer päbstlichen Würde."

Soweit der heilige Vater gegen den Landrath von Eybel.

Ein zweiter Angriff auf die Metropolitan- und Diözesan-Rechte der rheinischen Erzbischöfe wurde durch die Dispensgeschichte mit dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein gewagt, nachdem eine ähnliche frühere, den Grafen Spaur betreffend, die ganze Zweideutigkeit und Elastizität der römischen Kurie grell genug ins Licht gestellt hatte.

Dieser junge Prinz hatte sich nach Rom um die Dispens im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft, zum Behufe der Vermählung mit seiner Base, einer Gräfin Blankenheim gewendet. Der Pabst willfahrte alsbald und Pacca erhielt den Auftrag, diese Bewilligung der Kurie auszufertigen. Der Nuntius gehorchte, empfing aber noch am 9. desselben Monats ein in französischer Sprache abgefaßtes Schreiben des Churfürsten und Erzbischofs von folgendem Inhalt:

„Monsignor! durch einen Bericht meines General-Vikars in Köln habe ich in Erfahrung gebracht, daß Sie die Gräfin Blankenstein und den Fürsten Hohenlohe Bartenstein im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft dispensirt. Ohne Zweifel werden Sie sich überzeugen, daß fortwährend Verwirrungen daraus entstehen würden, wenn fremde Bischöfe in den Sprengeln eines Andern Gerichtsbarkeit ausüben und sich in die Ausübung seiner bischöflichen Verrichtungen mischen wollten. Ich schmeichle mir daher, daß Sie sich künftig jeder Ausübung solch' einer Gerichtsbarkeit enthalten, und mich nicht in die Nothwendigkeit versetzen werden, die wirksamsten Mittel ergreifen zu müssen, um meine Rechte zu verwahren. Mit vollkommenster Hochachtung verbleibe ich ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Der Nuntius hielt es für zweckmäßig, sich jeder schriftlichen Antwort vor dem Eintreffen neuer Weisungen aus Rom zu enthalten und gab blos eine vorläufige Erklärung an den Churfürsten ab, daß er nicht in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Damiata, sondern in der eines päbstlichen Nuntius jene Dispens ertheilt habe; daß dieselbe somit als kein Akt von Gerichtsbarkeit eines fremden Bischofs betrachtet werden könne, indem es keine katholische Kirche gebe, welcher die Gerichtsbarkeit des Pabstes fremd sey, daß es ihm, dem Nuntius, zwar äußerst schmerzlich falle, sich die Ungnade Sr. Durchlaucht zugezogen zu haben, er jedoch gezwungen sich fühle, die Pflichten seines Amtes, durch Vollziehung der Befehle und Aufträge des heil. Stuhles, zu erfüllen.

Der Churfürst begnügte sich mit der an Pacca gerichteten Zuschrift nicht, sondern ließ auch durch den Marquis d'*Antici* in Rom Beschwerde über denselben führen. Pius VI. kehrte jedoch die Waffe um, und beklagte sich seinerseits durch das Organ des Kardinal-Staatssekretärs gegen den churfürstlichen Minister dahin: „Wenn man dem apostolischen Stuhl das Recht abspräche, auch noch andere Delegaten, als die Bischöfe, zu haben, so hieße dieß eben so viel, als eines seiner ältesten Rechte in Zweifel ziehen; ein Recht, welches sogar die Kanones von Sardes vorausgesetzt, und die allgemeine Kirche zu allen Zeiten geachtet habe; ferner heiße es, einen friedlichen Besitz stören, der selbst zu Köln anerkannt und ohne Widerspruch, selbst unter dem jetzigen würdigen Erzbischof, ausgeübt worden, und dem nur jetzt, wegen der traurigen und mittelbar durch die in München errichtete Nuntiatur entstandenen bittern Unzufriedenheit widersprochen würde. Der heilige Vater finde die beiden andern Bemerkungen des Churfürsten-Erzbischofs vollkommen gerecht und den Grundsätzen so wie dem fortwährend von dem heil. Stuhl beobachteten Gebrauche, der auch von Pius VI. gewissenhaft geehrt worden sey, gemäß; man ersuche jedoch Se. Hoheit bei seiner Aufrichtigkeit, anzuzeigen, was denn der Pabst und dessen Minister weiter hätten thun können, was nicht schon geschehen sey, um Letztern

Digitized by Google

bei Ihr zu beglaubigen; ferner bitte man Seine Hoheit, sich zu erinnern, mit welcher Beharrlichkeit Monsignore Bellisomi vor der Ankunft Monsignore Pacca's um die Erlaubniß nachgesucht habe, Letzteren Ihr vorstellen zu dürfen; mit welcher Pünktlichkeit der neue Nuntius, kaum angelangt, Sr. Hoheit seine Ankunft angezeigt, und wie Ihr das Beglaubigungs-Breve und die Empfehlungs-Briefe voll väterlicher Herzlichkeit und innigen Vertrauens nicht unbekannt wären, mit welchen der heilige Vater jenen Nuntius bei Ihr eingeführt. Nicht minder eröffnete man dem Churfürsten-Erzbischof, daß der unerwartete und unverdiente Unwillen, womit Se. Hoheit gegen die Nuntiatur in München erfüllt worden, nur zu sehr die Ursache sey, daß weder die Breven, noch die Person Monsignore Pacca's empfangen worden, und daß der heilige Vater mit tiefstem Leidwesen das Billet gelesen, welches der erlauchte Churfürst unterm 17. Juni 1786 an Monsignore Bellisomi, enthaltend die fragliche Verweigerung, gelesen. Man mache ferner bemerklich, daß in Bezug auf die Atteſtate nichts gerechter und zweckmäßiger sey, als daß der heilige Stuhl Gewicht darauf lege und sich an dieselben halte, wenn die Bischöfe sie verneinten oder zugeständen, aus Ursachen und Beweggründen, welche die Sache selbst beträfen und mit ihr zusammenhingen. Würden diese Atteſtate aus Grundsätzen verneint, und in der Absicht, die günstige Auslegung des Gesetzes der rechtmäßigen geistlichen Autorität zu verhindern oder nichtig zu machen, alsdann würde, wenn man dieselben berücksichtigen wollte, dies eben so viel heißen, als den Obern von dem Untergeordneten abhängig machen, die geistliche Hierarchie eines Ansehens berauben, welche zu ihrer wesentlichen Verfassung gehört, und dem Gewissen der Gläubigen eine Zuflucht und einen Ausweg benehmen, die in einigen Fällen unentbehrlich seyen. „Der heilige Vater erwartete, wie es am Schlusse dieser Note hieß, daß die hier entwickelten Gründe jedes fernere Mißverständniß aufheben und jene äußersten Schritte verhindern würden, welche man, wie es schien, zu verstehen gegeben, und welche die Betrübniß und den Schmerz des heiligen Vaters zu vermehren dienten, ihn jedoch niemals be-

Digitized by Google

stimmen könnten, einem wesentlichen Rechte seines Primates zu entsagen."

Der Streitigkeit mit Chur-Köln über die fragliche Ehe-Dispensation folgte bald eine andere über dieselbe Materie, welche einen noch gefährlichern Charakter erhielt, da sie auch die beiden andern geistlichen Churfürsten mitberührte. Dieselben wollten, im Gefühl ihrer Würde und gestützt auf das kaiserliche Schreiben vom 12. Oktober, das Jurisdiktionsrecht des Nuntius und seiner Tribunale in Streitsachen nicht nur nicht anerkennen, sondern sie faßten den festen Entschluß, das andere, von dem Pabste bisher usurpirte Recht der Ehe-Dispensationen in Graden, die nicht unter den blos auf fünf Jahre zugestandenen und jedesmal nach Ablauf dieser Zeit, mittelst förmlichen Gesuchs, von dem heiligen Stuhl neu zu bestätigenden Vollmachten begriffen waren, sich wiederum zu vindiziren.

Es war begreiflich, welch' hohes Gewicht man in Rom auf eine in alle Verhältnisse so tief eingreifende Sache, die eine der Pfeiler seines Ansehens bildete, zu legen pflegte.

Schon der Vorgänger Pacca's Bellisomi, hatte, als ihm Kunde von Fällen, die in diesen Bereich fielen, zugekommen, mehrere Geistliche vor diesem Attentat auf die Gewalt des heiligen Vaters eindringlich gewarnt, ohne jedoch seine Schritte von Erfolg begleitet zu sehen. Das Staatssekretariat, welches ebenfalls genaue Kenntniß von solchen Vorgängen, die es als anarchische bezeichnete, erhalten hatte, übersandte dem Nuntius einen ausdrücklichen Befehl des Pabstes, den Pfarrern im Umkreis seiner Judikatur jene Weisung über die Ungültigkeit der fraglichen durch die Erzbischöfe verliehenen Dispensen wiederholt einzuschärfen. Als nun Pacca benachrichtigt wurde, daß so eben in der Pfarrkirche St. Columba zu Köln eine Trauung zweier Personen auf den Grund einer erzbischöflichen Dispensation, deren Verwandtschaftsgrad nicht in der Vollmacht des Erzbischofs mitbegriffen war, vor sich gegangen sey, so ließ er den Priester zu

Digitized by Google

einer vertraulichen Unterredung mit seinem Sekretär *) einladen, und ihn durch diesen in höflicher Weise warnen. Jener gab zur Antwort: er habe wohl die Neuheit einer solchen Dispensation erkannt und deßhalb mit seinen Kollegen insgeheim sich berathen, auch anderwärts Gutachten über die Sache eingeholt; allein alle seyen dahin übereingekommen, daß er und seine Kollegen mit ganz gutem Gewissen dasjenige thun könnten, was ihnen von ihrem Obern, dem Erzbischof, aufgetragen worden; ferner, daß sie bei diesem Letztern jene Vollmachten, von denen er Gebrauch gemacht, so lange voraussetzen müßten, als nicht durch einen Ausspruch des heiligen Stuhls das Gegentheil ordnungsmäßig veröffentlicht worden sey. Der Geistliche erklärte weiter:

Eine vertrauliche Weisung sey noch keine förmliche öffentliche Protestation. Endlich auch: die Pfarrer hätten den einstimmigen Beschluß gefaßt, in Zukunft ohne Schwierigkeit alle Personen zu trauen, welche auf solche Weise die Dispens erhalten hätten, wenn nicht ein formeller Protest oder eine öffentliche Erklärung darüber erlassen würde.

Der Nuntius berichtete diese Antwort nach Rom und erhielt, um den Betreffenden jeden Vorwand fernerer Weigerung zu benehmen, den Befehl, ein belehrendes Cirkular-Schreiben an sämmtliche Pfarrer und General-Vikariate der Erzbischöfe und Bischöfe durch die Post versenden zu lassen. In denselben sollten genau alle die Vollmachten angezeigt werden, um deren Ertheilung die Erzbischöfe und ihre Vorgänger von fünf zu fünf Jahren nachgesucht und, die sie in Folge päbstlicher Verwilligung erhalten. Dabei war ausdrücklich beigefügt, daß jede Dispensation, welche in einem nicht unter den Vollmachten jener Bewilligung mit einbegriffenem Grade ertheilt würde, ungültig, die Ehe daher nichtig seye, und die Nachkommenschaft für illegitim betrachtet werden sollte.

---

*) Man sehe, wie fein. Der Nuntius vermied es, selbst mit ihm zu sprechen, um auf alle mögliche Fälle eine Hinterthüre zum Desaveu offen zu haben.

Digitized by Google

Pacca entledigte sich seines Auftrags ohne Säumen und übermachte sämmtlichen Pfarrern und General-Vikariaten nachstehendes in der Geschichte des Streites so berühmt gewordene Rundschreiben:

„Bartolommeo Pacca, durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Damiata, Haus-Prälat Sr. Heiligkeit, Pius VI., Pabstes durch göttliche Vorsehung, und Assistent vom Throne dessen und des heiligen Stuhles Nuntius in den Rheinländern und andern Gegenden Niederteutschlands, mit Vollmacht eines Legaten a Latere.

Da Se. Heiligkeit, Pabst Pius VI. in Erfahrung gebracht, daß in einigen Diözesen und von einigen Erzbischöfen Dispensationen von Ehehindernissen ertheilt würden, in Graden, die keineswegs in den von dem apostolischen Stuhl erhaltenen Vollmachten ausgedrückt oder mitbegriffen sind; so hat Uns Se. Heiligkeit unter dem 18. jüngstverflossenen Oktobers streng anbefohlen, zu verhindern, daß durch diese Dispensationen nichts sich einschleiche, was die Gläubigen zum Irrthum verleiten könnte, und damit Niemand in einer so wichtigen Sache die Unwissenheit des Thatbestandes vorschützen könne, Jedermann öffentlich die Vollmachten bekannt zu machen, um welche die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier seit den ältesten Zeiten namentlich bei dem heiligen Stuhle nachgesucht und von demselben erhalten haben; um deren Bestätigung sie auch noch jetzt von fünf zu zehn Jahren nachsuchen, und welche sie erhalten; endlich auch zu erklären, daß alles, was dagegen geschehen sey, und geschehen werde, nichtig sey.

Demnach machen wir, die Befehle Sr. Heiligkeit des Pabstes vollziehend, Allen bekannt, und erklären mittelst dieses Schreibens, daß den obengenannten Erzbischöfen keine andere Dispensations-Vollmachten zustehen, als welche ausdrücklich in jeder einzelnen Bewilligung enthalten sind; nämlich die Dispensation im dritten und vierten einfachen Grade, und in gemischten, nur bei Armen und bei schon mit Häretikern eingegangenen Ehen, auch im zweiten einfachen und gemischten Grade, jedoch immer mit Ausschluß des ersten Grades, wie dies aus dem Inhalte der Bewilligung

Digitized by Google

der dritten Formel gemäß, wie sie durch den Druck veröffentlicht worden, hervorgeht.

Vom Beginn der Einführung genannter Formel der Bewilligungen an, welche der heil. Stuhl zu dem Ende eingeführt, um den Bedürfnissen einiger Bischöfe und Erzbischöfe abzuhelfen und ihren Bitten nachzugeben, (denn früher ward die Vollmacht zu einer solchen Formel dem einen und andern Bischofe nur sehr selten und meist nur zu Gunsten in den Schoos der Kirche zurückgekehrter Häretiker zugestanden) haben Ihre Hochwürden, die Erzbischöfe, fortwährend von fünf zu fünf Jahren um die apostolische Bewilligung sich beworben, welche ihnen denn auch in Gnaden, obgleich bisweilen nach einigen Verzögerungen, verliehen worden ist. Seine Hochwürden, der Erzbischof von Köln, Ferdinand erhielt die erste Bestätigung dieser Bewilligung am 21. Dezember 1645. Nach dessen Tode empfing sein Nachfolger Maximilian Heinrich vom apostolischen Stuhl unterm 12. Jänner 1651 und auch die Verlängerung derselben von fünf zu fünf Jahren, unterm 16. Dezember 1655, 1. Juli 1662, 30. Juni 1667 und 30. Juni 1672.

Deßgleichen trug Joseph Clemens, Prinz von Bayern, welchem ausser dem Erzbisthum von Köln noch die Verwaltung der Kirchen von Hildesheim und Lüttich übertragen worden, nachdem er vom heil. Stuhle unterm 6. Mai 1677 dieselbe Bewilligung obgedachter Formel gemäß erhalten, große Sorge, je von fünf zu fünf Jahren um deren Bestätigung nachzusuchen; nämlich am 30. April 1682, 9. April 1687, 29. Jänner 1693, 10. Dezember 1698, 20. September 1703, 26. September 1708, 14. September 1713 und 1718; endlich am 17. Juni 1723.

Nach dem Tode dieses Erzbischofs suchte der neuernannte Erzbischof Clemens August im Jahre 1728 um die gewöhnliche Dispensations-Vollmachten, bei dem Pabste ebenfalls nach, und bemühte sich dahin, daß ihm dieselben zu den festgesetzten Zeiten durch neue Konzessionen bestättigt wurden; nämlich: am

Digitized by Google

13. August 1733, 6. August 1738, 4. Juli 1743, 22. Mai 1748, 10. Mai 1753 und 13. April 1758.

Nicht anders haben die nachfolgenden Bischöfe von Köln gehandelt, wie die von ihnen enthaltenen Bewilligungen und Bestätigungen vom 23. Juni 1761, 26. Juni 1766 und andere mehr beweisen, bis auf den jetzt lebenden durchlauchtigsten Erzbischof Erzherzog Maximilian von Oesterreich, welchem, nachdem er vom heil. Vater die Dispensations-Vollmachten, jener mehrerwähnten dritten Formel gemäß, gleich seinen Vorgängern empfangen, am 27. Mai 1784 um deren Verlängerung auf fünf Jahre sich beworben hat.

Durch das Beispiel der Erzbischöfe von Köln angeregt, waren die Erzbischöfe von Mainz schon seit dem Jahre 1683 eifrig bemüht gewesen, dieselben Vollmachten und deren Bestätigung zu erhalten, wie aus den päbstlichen Dekreten vom 6. Juni 1658 3. Mai 1663, 12. April 1668, 7. Juni 1674, 5. Mai 1676, 14. März 1680, desgleichen vom 28. März 1685, 12. März 1722, 13. Mai 1728, 11. September 1732, 2. Jänner 1738, 25. April 1743, 22. Mai 1748, 5. Juli 1753, 17. August 1758, 22. September 1763, 22. September 1768 und 11. Juli 1782 hervorgeht.

Mit diesen endlich stimmen durchwegs überein die Vollmachten, welche sich die Erzbischöfe von Trier von den Päbsten ertheilen und bestätigen ließen; nämlich: unterm 5. April 1662 27. November 1667, 20. November 1681, 27. November 1686, 15. November 1691, 3. Jänner 1697, 9. März 1702, 28. März 1711 und 1717, 26. März 1722, 10. Juni 1727, 26 Jänner 1730. 3. Februar 1735, 27. Juni 1727, 26. Jänner 1730, 3. Februar 1735, 27. Jänner 1740, 4. März 1745, 3. April 1750, 17. April 1755, 12. Februar 1756, 13. November 1761, 20. Februar 1766, 13. Juni 1768, 12. März 1778, 7. April 1783.

Obgleich nun den jetzt regierenden Durchlauchtigsten Erzbischöfen von Köln und Trier um das Jahr 1782 vom Pabste die Vollmacht ertheilt worden, österreichische Unterthanen im

Digitized by Google

dritten und vierten, einfachen sowohl als gemischten Grade, und nicht allein Arme, sondern auch Reiche und Edle, zu dispensiren, so folgt doch daraus noch nicht, daß dieselbe auch auf den dritten und vierten Grad, wenn er mit dem zweiten vermischt ist, (was selbst nach der dritten Formel niemals erlaubt gewesen war) oder auf andere Grade, andere Personen und Länder, die nicht unter österreichischer Herrschaft stehen, ausgedehnt werden könne.

Aus allem diesen geht demnach hervor, daß die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier keine weitern Vollmachten zu Dispensationen besitzen, als welche in der dritten Formel enthalten und ausgedrückt sind, um deren Erneuerung sie bis jetzt fortwährend von fünf zu fünf Jahren bei dem heiligen Stuhle nachgesucht haben; nicht minder ist es einleuchtend, daß die Ausdehnung der dritten Formel, welche in jüngster Zeit von dem Pabste für die Diözesen von Trier und Köln ertheilt worden, nur auf österreichische Unterthanen und Länder sich beziehen könne. Daher machen wir Allen, die solches betrifft, kund und zu wissen, wie kein Zweifel darüber obwalte, daß alle Dispensationen, welche anders, als der dritten Formel und deren letzten Ausdehnung gemäß, ertheilt worden, wenn dieselben von anderer Seite, als vom apostolischen Stuhl, ausgehen, für Niemanden gültig sind, und deßwegen jede Ehe ungültig sey, und deßhalb auch die Nachkommenschaft, die aus diesen blutschänderischen Verbindungen entspringen könnte, jedes Rechts der Legimität beraubt bleiben werde.

Gegeben zu Köln, am 30. November 1786.

Es ist von Interesse, den gelehrten Kardinal über die Wirkungen dieses Rundschreibens selbst sich aussprechen zu hören, und man wird sowohl die Naivheit, mit der er die Motive seiner Verfahrungsweise zerlegt, als die italienische Feinheit, welche er dabei an den Tag giebt, bewundern müssen. „Das Cirkular machte großen Eindruck und hatte bei den Pfarrern gute Folgen. Wenn ich in demselben die Kanons der Kirche oder irgend eine päbstliche Constitution eingeführt hätte so würden die Minister und die der Parthei der Erzbischöfe verkauften Schriftsteller sogleich

Digitized by Google

daſſelbe zu widerlegen geſucht haben und der Ueberzeugung geweſen ſeyn, daß ſie triumphirend geantwortet hätten, wenn ſie die gewöhnlichen Anklagen und Deklamationen über die Unächtheit der Dekretalen Iſidors wiederholt, irgend eine Stelle aus dem Werke des heiligen Bernards „De Consideratione“ oder irgend eine ungewiſſe, dunkle, und verſchiedenen Auslegungen unterworfene Anekdote aus der Kirchengeſchichte angeführt. Was konnte aber auf unwiderſprechliche Thatſachen geantwortet werden, welche während anderthalb Jahrhunderten unausgeſetzt ſtatt gefunden hatten, — ja ſelbſt unter eben jenen Erzbiſchöfen, welche nun dieſe Anſprüche erhoben und aus welchen hervorging, daß ſie ſelbſt und ihre Vorgänger ſich nicht allein für berechtigt gehalten hatten, kraft ihrer biſchöflichen Gewalt Ehe-Dispenſationen im zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft zu ertheilen, ſondern auch, daß ſie, um ſelbſt in entfernteren Graden zu dispenſiren, ſich an den heiligen Stuhl gewendet, um die nothwendigen Vollmachten zu erlangen. Bei allen Nationen, hauptſächlich aber bei den Teutſchen, beſitzt das für das Volk geeignete, in folgenden Worten enthaltene Argument: „Seit vielen Jahren (und hier kann man ſagen anderthalb Jahrhunderten) hat dies immer ſtatt gefunden und Niemand etwas dagegen eingewendet; *) alſo enthielt die Sache nichts Schlimmes; warum ſollten wir nun Neuerungen anfangen?“ eine ſehr große Kraft. Allein eben dies war die Urſache, warum die Gegenpartheil ſich ſo ſehr getroffen fühlte, und ſo heftig erzürnte.“

Die wahre Urſache jedoch kannte der Nuntius ſelbſt wohl beſſer, als er hier ſich den Schein geben will; genug, als das Rundſchreiben zur Kenntniß der höchſten Behörden gekommen, erhielten die verſchiedenenen General-Vikariate der drei Metropolitan-Diö-

*) Monſignore vergaß oder wußte nicht, daß in Teutſchland auch ein Sprichwort gilt: Hundert Jahre Unrecht, keine Stunde Recht.

Digitized by Google

zesen die gemessensten Aufträge, *) solches alsogleich der Nun-

*) Sie lauten in dem damaligen, noch ziemlich barbarischen Kurialstyl, wörtlich also:

1) von Köln:

„In Gefolge besondern gnädigsten Befehls Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln, unseres gnädigsten Herrn, de dato Münster den 17. Dez. l. J. wird sämmtlichen Pastoren hiemit befohlen, das von einem sich als päbstlichen Nuntius zu Köln ausgebenden, hierüber aber bei Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht nicht legitimirten fremden Bischofe erhaltenes gedrucktes Schreiben mit dem nämlichen Couverte ohne weiters demselben mit der ersten Post Obrücke zu schicken; über diese Obrückschickung ein Certificat von der Post, womit die Obrückschickung geschehen, sich geben zu lassen, und solches unverzüglich an hiesiges Vikariat zu senden. Wobei denn zugleich in Gefolge obenbenannten, besondern gnädigsten Befehls vorgesagte Pastorn unter schwerer Strafe sich nicht unterfangen sollen, irgend ein Schreiben, Breve, Bulle, Dispensation, oder wie sie Namen haben, bevor solches uns präsentiret, und sie von uns die zur Umschickung und Publikation gehörige schriftliche Erlaubniß erhalten haben, anzunehmen. Signatum Köln den 19. Dez. 1786. J. P. von Horn-Goldschmidt, Vicar. general. M. J. Cainen Protonot. in Spiritualibus.

2. von Trier.

Wir Offizial, Siegler, geistliche Räthe und übrige Beisitzer des geistlichen Hofgerichts zu Koblenz.

„Es ist uns angezeigt worden, daß an die mehresten Pfarrer des niedern Erzstiftes unterm 30. November einer unter dem Namen eines Erzbischofes zu Damiat und Päbstl. Nuntius zu Köln erlassene Druckschrift gekommen sey. Man bemühet sich darin durch verschiedene Sätze und ein weitläufiges Wortgepränge den deutschen Herren Erzbischöfen das Recht der Dispensation im 2. und 3. Grade der Verwandtschaft zu bestreiten, und der damiatische Erzbischof behauptet, daß er hiezu einen ausdrücklichen Auftrag von dem römischen Hofe erhalten habe; allein uns ist nicht bekannt, daß die aus den Gränzen des deutschen Reiches verwiesene Macht des Nuntius neuerlich Jemanden aufgetragen, und derselbe in dieser Eigenschaft von unserm Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Erzbischofe anerkannt sey. Wir können uns zwar auf die Gelehrsamkeit unserer Pfarrer und übrigen Seelsorger, und

Digitized by Google

tiatur in Köln zurückzuschicken und zugleich sich darüber auszu-

die ihnen beiwohnende Folgsamkeit gegen ihren Erzbischof gänzlich verlassen, daß sie auf die Ausstreuung so gearteter Schriften die wider die offenbaren Satzungen der Bischöfe, die der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren, anstoßen, und daher ohne Wirkung sind, keine Rücksicht nehmen werden, denn es beruhet in der Offenkündigkeit, daß keiner in einem fremden Bisthume die gesetzgebende Macht ausüben kann. Gleichwohl sehen Se. Kurfürstl. Durchlaucht unser Hochwürdigster Erzbischof sich genöthigt, die in dieser Hinsicht den 29. November 1785 und den 28. Jenner laufenden Jahres (1786) erlassenen Verordnungen, kraft welcher, ohne vorgängige Einwilligung des Vikariats, keine römische Bullen, Breven und Rescripten angenommen werden sollen, ausdrücklich zu wiederholen und einzuprägen."

„Damit nun kein Merkmal von der so schändlich verletzten bischöflichen Macht, die wir stets aufrecht zu halten verbunden sind, übrig bleibe, so befehlen wir hiemit ernstlich, daß alle, an welche obgemeldeten Schriften gekommen sind, dieselben unverzüglich dem Aussteller zurücksenden und ihm ausdrücklich melden sollen, daß sie wider die offenbaren Grundsätze der von Gott bestimmten Kirchenverfassung, von einem fremden Erzbischofe, wenn er auch mit noch so glänzenden Titeln und Namen prangen würde, keine Gesetze annehmen könnten."

„Uebrigens da wir noch nicht erfahren haben, daß Schriften von dem nämlichen Schlage an die Ordensgeistliche gesandt worden sind, so befehlen wir hiemit, daß sie die obgemeldete erzbischöfliche Verordnung genau erfüllen, und, wenn über dessen Gegenstand an sie sollte geschrieben werden, solches uns unverzüglich und treu einsenden sollen."

Gegeben zu Koblenz bei dem Officialate, den 20. Dezember 1786.

Auf Befehl.

J. L. Hammer Secret. in Vikariats-Sachen.

3. von Mainz.

„Wir Vicarius generalis in geistlichen Sachen, Provikarius, Official, Siegler, Oberfiscal, auch übrige geistliche Räthe und Beisitzer, u. s. w."

Digitized by Google

weisen, daß sie dem erzbischöfl. Befehle pünktlich Folge geleistet. Dieß geschah, und zwar selbst in Ausdrücken, welche darthaten, wie sehr man von dem alten blinden Respekte gegen Rom zurückgekommen. Die Person des Nuntius selber ward nur wenig geschont und seine Zudringlichkeit empfing die gebührende Züchtigung.**)

Der Hochwürdigste Herr Bartholomäus Pacca, Erzbischof zu Damiat, der sich als päbstlicher Nuntius zu Köln aufhält, hat sich unterfangen, in einer dem 30. November laufenden Jahres 1786, an die Pfarrer des Erzbisthums Mainz und andere geistliche Personen erlassenen Druckschrift, die von einigen Erzbischöfen in verschiedenen Graden ertheilten Dispensationen aus der Ursache für nichtig und kraftlos zu erklären, weil diese Grade in den vom römischen Stuhle erlangten Fakultäten nicht begriffen seyen.“

„Wir zweifeln nicht, daß alle und jede Pfarrer, Seelsorger und Beichtväter, sowohl Welt- als Ordens-Geistliche, die ächten Grundsätze von der Gewalt der Erzbischöfe eingesogen haben, und von dem Ursprunge der in dem mittlern Zeitalter vom römischen Hofe eingeführten Reservationen genau unterrichtet sind, daher sich durch obgemeldte Erklärung, wie wir uns gewiß versprechen, zu nichts bewegen lassen, weder von dem Unserm Hochwürdigsten Erzbischofe schuldigem Gehorsame abweichen werden.“

„Wir sind überzeugt, daß sie vielmehr dieses kecke Unternehmen, das nur die Störung der Gewissensruhe zum Zwecke hat, billigermaßen verabscheuen, mithin auf den Inhalt und die Absicht der vorbesagten unstatthaften Druckschrift keine Rücksicht nehmen werden.“

„Wir behalten Uns vor, Unsere Gesinnungen darüber näher zu äußern, dermalen aber befehlen Wir ernstlich, daß, wenn ein Abdruck von gemeldeter Schrift in ihre Hände gekommen seyn sollte, sie denselben auf der Stelle in der Art, wie sie ihn bekommen haben, nach Köln zurücksenden, und wie dies schuldiger Maßen bewirkt worden, Uns unverzüglich Bericht erstatten.“ Mainz den 21. Dez. 1786.

Maria, Joseph, Philipp, Anton, Freiherr Schütz von Holzhausen, Vicarius generalis in geistlichen Sachen.

Johann Balthasar Elgerz, Churmainzischer Sekretarius.

**) Der encyklische Brief Paccas ward in verschiedene Sprachen übersetzt, und in Rom, wo das Giornale di Roma pomphaft

Digitized by Google

Die teutschen Erzbischöfe aber fuhren, aller Bestrebungen der römischen Kurie und der encyklischen Epistel Pacca's ungeachtet, fort, auch in allgemeinen Kirchengesetzen für ihre respektiven Sprengel Dispensen zu ertheilen, darin das beste Mittel ersehend, ihre durch Kunstgriffe und Unwissenheit zum größten Theil gehemmte Rechte wieder empor zu bringen, und zugleich die unpatriotischen, theils ganz, theils halb ultramontanen Skribler thatsächlich zu widerlegen. So säkularisirte Chur-Trier einen Augustiner, während Chur-Köln einem Laienbruder die Erlaubniß zu seiner Verheirathung gab. Man nahm in St. Maximin bei Trier durchgreifende Reformen vor und entzog den frommen Nonnen in den Klöstern die Leiter ihrer Bußübungen, Weltgeistliche von erprobten Sitten an ihre Stelle setzend*). Dasselbe geschah hinsichtlich mehrerer Ehehinderniße, wie der Abstinenz-Gebote. Auch Klosterfrauen erhielten die Wiedereinsetzung in den weltlichen Stand und die Verwilligung, in die Ehe zu treten**). Ferner erschien von Seite Chur-Mainz's eine erzbischöfliche Pastoral-Verordnung, die Weihe und Approbation der Geistlichen betref-

---

über seinen Inhalt sich verbreitete, sehr belobt, aber auch dort, sowie in Florenz und andern Städten Italiens, tüchtig mitgenommen. Am Rheine nannte man ihn gewöhnlich nur den „Brandbrief." Es ist sehr anziehend, den Kardinal zu belauschen, wie er sich überall selbst Komplimente macht und besonders viel darauf zu gut thut, daß er, wegen seinen höflichen, verbindlichen, feinen Manieren, für seine Person nicht nur bei den Katholiken, sondern auch bei den Protestanten in besonderer Achtung gestanden. Er kokettirte gerne mit den Lobsprüchen Letzterer und gefiel sich sehr in seinen Eroberungen. Dergleichen Höflichkeiten bezeigen übrigens auch heut zu Tage protestantische Schriftsteller, Staatsrechtslehrer und Historiker, gerne römischen Kardinälen und aufrührerischen Erzbischöfen, wäre es auch nur aus Eifersucht und Antipathie gegen gewisse Wortführer des liberalen Katholizismus, oder weil sie auf Posten in einer gewissen Monarchie aspiriren.

*) M. Monatschrift III. 503.

**) Mainz, Monatschrift. III. 341. ff.

Digitized by Google

send, von ungemeiner Wichtigkeit. Sie schmerzte in Rom ungemein und machte allenthalben im Reiche großes Aufsehen *).

Eben so besorgte man eine neue Ausgabe der berühmten Schrift Bossuets über die Freiheiten der Gallikanischen Kirche und brachte eine zu Neapel im Jahre 1760 herausgegebene sehr merkwürdige Abhandlung über die Isidorische Dekretalen-Sammlung wieder in Umlauf **). Man bereitete eine ähnliche von van Espen's Werken vor. Dupin***), Thomassin****), Pereira†) und ähnliche schlossen sich daran. Die Pressen der typographischen Gesellschaft in Mainz waren für solche Ausgaben und Sammlungen liberaler Kanonisten unermüdlich, und von Italien, Frankreich und Spanien aus wirkte man, brüderlich übereinstimmend, redlich mit. Was vermochten gegen solche Artillerie die obscure Presse von Augsburg, München, Köln, Lüttich u. s. w., wo die meisten der Broschüren und Schmähschriften gegen die Erzbischöfe herauskamen?

---

*) Ebendaselbst durch mehrere Hefte. Sie ist in lateinischer Sprache abgefaßt und mit zahlreichen erläuternden Noten bereichert.

**) De Collectione Canonum Isidori Mercatoris Commentarius, in quo de collectionis origine et fortuna disseritur deque persona ac praecipuo Collectoris proposito disseritur, fraudes item impostoris deteguntur. Das elende Mährchen von dem Mainzischen Ursprung der Sammlung (durch Erzbischof Rikulf) welches eine Zeitlang von einem Theile, selbst ehrenwerther Kanonisten, wie Spittler, geglaubt worden, und jetzt mit besonderer Absicht, um dem Erzbischof von Mainz wehe zu thun, neu aufgewärmt wurde, findet man hier zur Genüge widerlegt. Mainzer Monatschrift.

***) De potestate ecclesiastica et temporali, so wie: Dissertationes de antiqua ecclesiae disciplina.

****) Vetus et nova ecclesiae disciplina.

†) Ueber die Macht der Bischöfe. Im Jahre 1773 kam sie zu Frankfurt a. M., übersetzt aus dem Portugiesischen in kl. 8 heraus. Der päbstliche Nuntius in Köln bewirkte ihre Unterdrückung. Desto glücklicher war man jetzt, und Pacca's Aerger

Digitized by Google

IX.

Fortsetzung des vorigen Abschnittes.

Pacca gerieth nach einiger Zeit noch durch einen andern Handel, den mit den Protestanten zu Köln, in eine abermalige schwere Verlegenheit, bei der er alle seine Unterhandlungs- und Fechterkünste aufzubieten genöthigt war, um siegreich aus dem Kampfe hervorzugehen, welchen jedoch nicht er selbst, sondern andere für ihn ausstritten. Die Protestanten in jener Reichsstadt glaubten, daß der Augenblick gekommen sey, wo ein alter, mehrfach entworfener und stets gescheiterter Plan, freie Religions-Uebung zu erhalten, wieder aufgefaßt und durchgeführt werden könnte. Der Abgang dieser Freiheit verwehrte ihnen den Zutritt zu Magistratsstellen und den Genuß mancher wichtiger Rechte. Verschiedene evangelische Fürsten, ja selbst Gustav Adolf, der mächtige Schweden-König, und der große Churfürst von Brandenburg hatten sich vergebens für diese Sache bemüht; der Einfluß der Nuntiatur auf die Stimmung der Einwohner zeigte sich stets als der mächtigere. Man tröstete sich auf bessere Zeiten.

Gegenwärtig, wo die römische Kurie im Gedränge und der guten Freunde bedürftig schien, erwartete Preußen, als Hauptbeschützer des Protestantismus, mehr Nachgiebigkeit, sowohl, von Seite Kölns als des Nuntius. Die Zeichen der Freundschaft, welche Rom dem Berliner Hofe gegeben, verbunden mit den Toleranz-Edikten, die damals in den meisten katholischen Staaten das bisherige strenge System ermäßigten, und den ungemein liberalen Grundsätzen, die in den Kurien vorherrschten, und durch den

---

über Pereira, den er bei jeder Gelegenheit angreift, erklärt sich aus der köstlichen Schrift: Gutachten der theologischen Fakultät auf der portugiesischen hohen Schule zu Coimbra an die Königl. Allergetr. Majestät über des Antonio Pereira Lehre von der Macht der Bischöfe, besonders in Ansehung der Ehedispensen; von neuem an das Licht gestellt und sammt einem eigenen absonderlichen Nachtrage dem Herrn Pacca gewidmet von Georg Wizel, der heil. Schrift, auch d. R. Dr. und Probst zu Aachen, Mainz, Köln, Bonn, Trier und Salzburg. 1787.

Digitized by Google

immer schwächern Einfluß der Nuntiatur nur wenig neutralisirt wurden, ermuthigten noch mehr, einen Schritt in der Sache zu wagen. Eine Vorstellung der in Köln ansäßigen Protestanten wurde nun wirklich (am 28. November 1787) bei dem Magistrate eingereicht und von diesem, dessen meiste Mitglieder zum Vorraus gewonnen worden, mittels Verwilligung einer eigenen Kirche oder Bethauses zur Ausübung ihres Kultus, so wie eines Gebäudes für die Schulen und einer Wohnung für den evangelischen Prediger, entschieden.

Von dieser Verwilligung sandte man eine authenthische Abschrift nach Wien, um sie von dem kaiserlichen Hofrathe bestätigen zu lassen.

Kaum hatte sich hievon die Nachricht verbreitet, als ein großer Theil der damals noch überaus bigotten Stadt, durch den Nuntius und dessen Sendlinge bearbeitet, einen gewaltigen Lärm erhob, und die 22 Zünfte der Bürgerschaft dahin vermochte, zu einer feierlichen Protestation gegen das fragliche Dekret, als dem städtischen Verfassungs-Rechte, welches in Fällen von solcher Wichtigkeit die vorherige Zustimmung der Zünfte bedinge, widerstreitend, zu versammeln. Wenige Tage darauf übergab man die Protestation dem Magistrate. Das Hochstift, so wie die Geistlichkeit vereinigten ihre Bemühungen mit jenen der Philisterschaft und drangen auf Zurücknahme des „ruchlosen Toleranz-Dekretes."

Die Behörde ging in diese ungestüme Forderung nicht ein, sondern berief sich, in bittern Ausdrücken, auf das von Churtrier, Mainz und Salzburg gegebene rühmliche Beispiel, als dem Fortschritte des Jahrhunderts angemessen. Mitten im größten Tumulte traf, gegen Ende des Jahres 1788, das Konklusum aus Wien, mittelst Extra-Staffette ein, welches die Entscheidung des Magistrates vollkommen bestätigte.

Die fanatisirte Menge ward durch diese Maasregel nur noch heftiger gereizt, die Protestanten förmlich mit Thätlichkeiten zu bedrohen, falls sie es wagen sollten, Hand an den Bau einer Kirche zu legen, oder einen Prediger ihrer Konfession nach Köln zu berufen. Als die Unruhen immer mehr zunahmen, legten sich

Digitized by Google

besonnenere Bürger in's Mittel und suchten durch Vorstellungen von den nachtheiligen Folgen für die Stadt, entweder wenn Preußen, als Protektor der Reichsstadt, oder eine kaiserliche Kommission, ganz unter dem scheinbar gerechtesten Vorwand, einschreiten würden, die Erbitterung zu dämpfen. Die Mehrzahl gab diesen Vorstellungen Gehör, iedoch mit der Erklärung, daß die Zünfte durchaus in ihrem Rechte geschützt und zur Begutachtung des erlassenen Dekretes zugelassen würden. Der Magistrat sah sich, nach langen Debatten und Weigerungen, endlich genöthigt, nachzugeben; die Zünfte versammelten sich und rathschlagten in vorgeschriebener Ordnung; das Schicksal der Berathung war vorauszusehen: das Dekret wurde kassirt, und diejenige Abtheilung des Magistrates, welche dafür gestimmt, mit Jubelgrüßen, die Opposition aber mit Verwünschungen vom Rathhause nach ihren Wohnungen begleitet. Die Behörde rechtfertigte sich in einer eigenen Denkschrift an den Reichshofrath über die Beweggründe seiner Sinnesänderung, welche öffentlich vor dem Volke, unter dessen Terrorismus sie zu Stande gekommen, verlesen wurde, und mehrere Monate lang blieb die Sache auf sich beruhen.

Allein die Protestanten gaben ihren Handel noch nicht verloren, sondern betrieben ihn thätigst in Wien (gegen Anfang 1789) trotz aller Einsprachen des Agenten der Reichsstadt am Kaiserhofe. Man erklärte das Dekret vom Jahre 1788, hinsichtlich der 44 Zunft-Verordneten, für nichtig, und kassirte zugleich das darauf begründete zweite Dekret, durch welches das der evangelischen Parthei günstige Konklusum zurückgenommen worden war, unter Androhung der allerhöchsten Ungnade für jene Abtheilung des Magistrates, welche die Kühnheit gehabt, eine von Kaiserlicher Majestät allergnädigst bestätigte Entscheidung, in einer öffentlichen willkührlichen und unnützen Vereinigung mit 44 Bürgern aufzuheben; man warnte vor künftiger Wiederholung solch vermessener Attentate, weil im entgegengesetzten Falle, nach vorläufiger Inquisition, ohne Gnade gegen jedes Mitglied des Magistrats, das daran Theil genommen, verfahren werden würde; ja man bedeutete, daß ein solches Individuum nicht allein für das ganze

Digitized by Google

Leben unfähig erklärt werden sollte, im Magistrate zu sitzen oder andere öffentliche Aemter der Stadt zu verwalten, sondern ihm auch noch strengere Strafen bevorstünden.

Der Reichshofrath befahl überdieß dem damals regierendem Magistrat, sogleich und ohne Aufschub den Anhängern der Augsburgischen Konfession und den Reformirten die Erbauung einer Schule zu erlauben, und im Verlaufe von zwei Monaten Sr. Majestät zu melden, daß alles dieß genau in Ausführung gebracht worden; er wies endlich die von den Bürgern ernannte Deputation nachdrücklichst zurecht, daß dieselbe, ohne alle Autorität und Bestallung, aus einem rein partiellen, für diese Sache im Namen der Bürgerschaft gegebenen Auftrag, es gewagt habe, in der fraglichen Angelegenheit einzuschreiten.

Der Kardinal Pacca belehrt uns, welche Umstände den Kölner Magistrat abgehalten, einem „so heftigen und drohenden" Konklusum, das zu andern Zeiten die Bürger eingeschreckt und zum Gehorsam bestimmt haben würde, gleichwohl sich nicht zu fügen. Die Lütticher Unruhen, der Brabanter Aufruhr und die Revolution in Frankreich ließen eine gewaltsame Auflehnung des Volkes, welches man natürlich, so viel als möglich, (wie wiederum auch in neuesten Tagen) zu belgisiren und zu französisiren versuchte, befürchten, und er stellte demnach in einem neuen, unterthänigen Promemoria an den Kaiser-Hof und den Reichs-Hofrath die Gründe seiner Weigerung, so wie die Nothwendigkeit dar, nur im Einverständniß mit den Zünften in der beanstandeten Sache handeln zu können. „Man konnte nicht voraussehen, — fährt Pacca weiter fort, zugleich bei dieser Gelegenheit ein bedeutungsvolles, wohl zu beherzigendes Wort aussprechend, — welche Folgen diese gehabt haben würden, denn die Teutschen sind zwar ein gutes, ruhiges und schwer zu erzürnendes Volk, aber wenn sie in Wuth gerathen, so sind sie fähig, noch größere Ausschweifungen als andere Nationen zu begehen, wie man dieses in den bekannten Religionskriegen zwischen Katholiken und Lutheranern gesehen hat. Die Protestanten und sogenannten Reformirten in Köln, hievon bei Zeiten unterrichtet, fürch-

Digitized by Google

teten die Ausbrüche der Volkswuth und ließen in den ersten Tagen des Augusts durch einen Notar dem Magistrate eine Schrift überreichen, worin sie erklärten, daß sie für jetzt auf das „jus quaesitum“ Verzicht leisteten und den Magistrat ersuchten, von jedem fernern Schritte abzustehen.“

Noch wichtiger ist jedoch und den Charakter der römischen Nuntiatur sowie die Persönlichkeit Pacca's insbesondere trefflich bezeichnend, wie derselbe die von ihm im Verlaufe des merkwürdigen Prozesses beobachtete Politik schildert:

„Während des Verlaufes dieser ganzen Angelegenheit befand ich mich, wie ich schon bemerkt habe, in einer sehr schwierigen und unangenehmen Lage. Ich konnte kein gleichgültiger Zuschauer bei dieser Sache bleiben, denn das Verstummen des sich gegenwärtig befindenden apostolischen Nuntius konnte gleichsam als eine stillschweigende Einwilligung angesehen werden, welche bei den eifrigen Katholiken Teutschlands großes Aergerniß erregt und den Feinden der Nuntiatur Gelegenheit gegeben haben würde, den Nuntius verdächtig zu machen, wie dies auch wirklich in einer zu Köln erschienenen kleinen Schrift versucht wurde. Von der andern Seite würde ich mich durch lauten Widerspruch und durch starke und kräftige Vorstellungen gegen jenes Dekret der Gefahr ausgesetzt haben, den Magistrat zu erzürnen, der ohngeachtet der bösen Einflüsterungen einiger erzbischöflichen Kurien mir alle jene Beweise von Achtung und Ehrerbietung gab, welche er seit Jahrhunderten gegen die Nuntien beobachtet hatte. Ueberdies würde ich auf diese Weise ganz gewiß den sogenannten evangelischen oder protestantischen Bund beleidigt und gegen den Heiligen Stuhl aufgereizt haben, der in Angelegenheiten, welche seine Religion betreffen, immer gemeinschaftliche Sache macht, und zwar in einem Zeitpunkte, wo man die gegründete Furcht hatte, daß die wegen der Nuntiaturen entstandenen Streitigkeiten dem Urtheile und der Entscheidung des Reichstages in Regensburg, wie dieses auch später wirklich der Fall war, unterstellt werden könnten. Mehr als jede andere Regierung ver-

Digitized by Google

schiedener Religion aber wäre dadurch der preußische Hof beleidigt worden, welcher immer der Beschützer der in Köln wohnenden Protestanten gewesen war, und gleichfalls unter welchen Umständen? Zu einer Zeit, wo der Pabst Pius VI. sich an jenen Monarchen gewandt hatte, damit er durch seinen wichtigen Einfluß und sein Ansehen im Reiche die ärgerlichen Neuerungen verhindern möchte, welche von den vier Erzbischöfen Teutschland in Anregung gebracht wurden, und wo ich als Nuntius in Köln alle Ursache hatte, mit dem preußischen Cabinette zufrieden zu seyn, weil es ohne Einschränkung seinen katholischen Unterthanen erlaubte, sich an meine Nuntiatur zu wenden, und dieselben mit Güte und Gerechtigkeit behandelte. Hierzu kamen noch andere wichtige Gründe, um mich einer öffentlichen und starken Opposition zu enthalten. Die Bewilligung des Magistrats war feierlich vom Kaiser durch ein Dekret des Reichs-Hofraths bestätigt worden; daher würde mein Dawiderhandeln unsern Feinden Gelegenheit gegeben haben, zu sagen, daß der Nuntius sich vermessentlich den Befehlen und Dekreten des Reichs-Oberhaupts entgegensetze; und wenn das Volk von Köln jene Thätlichkeiten ausgeübt hätte, welche angedroht wurden, so würde jede begangene Ausschweifung und jedes Verbrechen den Einflüsterungen und Anregungen des Nuntius Schuld gegeben worden seyn, und die erzbischöflichen Curien hätten darin eine neue Waffe gefunden, um die Nuntien als Störer des Reichsfriedens anzuklagen, um vielleicht der kaiserlichen Autorität ein Dekret meiner Wegweisung aus Teutschland zu entreissen, wie dieses vor einigen Jahren dem vortrefflichen Nuntius von Brüssel Monsignor Zondadari geschehen war. Aus diesen gerechten Gründen enthielt ich mich öffentlicher Protestationen und ministerieller Gegenvorstellungen, versäumte aber doch die Pflichten meines Amtes nicht. In meinen Gesprächen und Privat-Unterhaltungen mit den Mitgliedern des Magistrates sprach ich mich gegen jenes Dekret aus, aber ohne Bitterkeit, und bediente mich jener Gründe, welche uns die wahrhafte christliche Liebe für unsere irregeleiteten Brüder eingibt, um sie vom Wege des Ver-

Digitized by Google

derbens, dem sie unvorsichtiger Weise folgen, zu entfernen. Um jedoch allen falschen Auslegungen bei dem Volke zuvorzukommen, empfahl ich mehreren Geistlichen, welche den Ruf unterrichteter und religiöser Männer hatten, daß sie in ihren Unterhaltungen mit Leuten von niederem Stande das Stillschweigen des Nuntius den Regeln der Klugheit und anderen wichtigen Gründen beimessen möchten, was sie auch mit gutem Erfolge thaten. Gewöhnlich pflegten solche Auswege und Hülfsmitteln, wie die meinigen waren und welche man halbe Maßregeln zu nennen pflegt, keiner Parthei genug zu thun und oft das Mißfallen aller zu erregen. Ich erfuhr aber bei dieser Gelegenheit gerade das Gegentheil. Pius VI. billigte nicht allein mein Verhalten, sondern ließ mir auch deßhalb Lobeserhebungen zukommen; die eifrigen Katholiken, welche durch die Geistlichkeit von meinen schwierigen und peinlichen Verhältnissen unterrichtet waren, glaubten sich nicht beleidigt und nahmen kein Aergerniß daran; die Protestanten waren äußerst zufrieden mit meiner Mäßigung, und gaben mir immer sowohl in Köln, als auch in den naheliegenden Ortschaften, wohin ich mich begab, viele Beweise von Achtung und Ehrerbietung. So hatte ich also die Freude, den akatholischen Kultus aus der Stadt Köln ausgeschlossen zu sehen und zu gleicher Zeit die beiden entgegengesetzten Vorwürfe zu vermeiden, nämlich von Seite der guten Katholiken den: daß ich ein muthloser und nachlässiger Minister, und von Seite der Heterodoxen, den andern, daß ich ein unduldsamer Verfolger sey."

Ein neues wichtiges Ereigniß für die römische Kurie und ihre Beziehungen zu den rheinischen Erzbischöfen, war die neue Koadjutorwahl in Mainz, zu welcher der Churfürst und Erzbischof Friedrich Karl, in Folge der immer mehr sich drängenden Geschäfte und der versagenden Kräfte, sich verstand, und wodurch zugleich dem Treiben der Partheien im Innern, welches wir in einem frühern Abschnitte geschildert, ein Ende gemacht werden sollte. Zu diesem Entschluß hatte bereits noch König Friedrich II. mit weiterer Ausbildung seiner großen Idee, des teutschen Fürstenbundes gegen Josephs II. Vergrößerungs-Plane, rast-

Digitized by Google

los beschäftigt, jenen Fürsten vermocht. Die Familie Hatzfeld wurde zuerst dafür gewonnen, und endlich auch Friedrich Karl, dessen Mitwirkung in seiner Eigenschaft als Erzkanzler des Reichs und Handhaber der Reichsgesetze vor allen Uebrigen wünschenswerth und nothwendig schien, zum Beitritte bestimmt. Der Landjägermeister Freiherr von Stein kam als preußischer Gesandter nach Mainz; der berühmte Geschichtschreiber der Eidgenossen, Johannes Müller, ward als geheimer Staatsrath im Fache der Auswärtigen angestellt und trat zugleich als Hauptpublizist für die beabsichtigte engere Union, in Schriften und Korrespondenzen, thätigst auf. Er bereitete auch alsbald die bekannte Abhandlung: „Darstellung des Fürstenbundes" vor, welche als das Hauptmanifest der Koalirten die in einem ähnlichen Werke des Frhrn. von Gemmingen niedergelegten Ansichten zu bekämpfen die Aufgabe hatte. Mit ihm zusammen wirkte der vielgebrauchte Hr. von Dohm, durch welchen er dem Churfürsten zunächst empfohlen worden war.

Der Fürstenbund schuf eine neue Phase im öffentlichen Leben und in der Politik des Mainzischen Staates, welche bedeutsam auch auf die kirchlichen Angelegenheiten und die seither darin befolgte Richtung zurückwirkte, wiewohl dem Anschein nach und öffentlich der durch die Emser Punktate entstandene Kampf fortgesetzt werden mußte. Das preußische Kabinet, welches die politische Frage höher stellte, als die kirchliche, gab sich sichtbar Mühe, den Churfürsten zu versöhnlicherer Sprache gegen Rom zu stimmen, und auf jeden Fall von dem Vordergrund der Bühne nach und nach abzuziehen, um seine Kräfte, seinen Einfluß für das größere Werk verwenden zu können.

Die allmählig engere Verbindung Friedrich Karls mit Preußen mittelst des Fürstenbundes, erregte nicht nur in Mainz, sondern in allen rheinischen Staaten im ganzen katholischen Teutschland ungemeines Aufsehen, so wie die Sache mehr und mehr bekannt geworden war. Seit dem dreißig- und dem siebenjährigen Kriege hatten die Klerisei und die Bevölkerung am Rhein jene Macht als ihren gebornen Feind, Oesterreich aber als Beschützer des katholischen Glaubens par excellence zu betrachten

Digitized by Google

sich angewöhnt. Die Emmerizianische Parthei, Beförderin der Aufklärung und Toleranz, mußte, vom katholischen Standpunkte aus hiefür thätigst strebsam, und zugleich mit patriotischer Benutzung dieser Opposition gegen Preußen, in Joseph II. den Reformator des Jahrhunderts verehren; ein System, wie das von dem großen König nun eingeschlagene, welches die Hierarchie beschirmte, erschien ihr um so natürlicher als Verrath an den von diesem Monarchen selbst so lange bekannten Grundsätzen, wie an den Interessen der Civilisation, als es auf lauter materielle Zwecke sich stützte, und einzig und allein von nebenbuhlerischer Politik eingegeben sich herausstellte. Sie nannte darum Friedrich einen Heuchler. Offenbar wurzelte ihre Ansicht am meisten in der herrschenden Zeitstimmung; sie hatte alle Sympathien der Aufklärer von ganz Teutschland und anderer Staaten für sich. Anderseits erblickten die protestantischen Höfe und Städte, welchen die Emanzipation des Katholizismus von hierarchischen Fesseln etwas Gleichgültiges, ja, wie anderwärts angedeutet worden, sogar für ihr moralisches Uebergewicht Gefährliches war, blos einen Beweis aufgeklärter Denkweise, oder sie stellten sich wenigstens, dieß zu glauben. Der Freiherr von Tautphöus, Nachfolger des Grafen Metternich in der Gesandtschaft am Mainzer Hofe, sprach laut von Verrath und Undank.

Diese Gährung der Geister und Gemüther, welche den Fürstenbund für ein so unzeitiges, als unglückliches Ereigniß betrachtete, und denselben daher gefährden konnte, erregte die Aufmerksamkeit des preußischen Kabinets in hohem Grade und veranlaßten zunächst den Entschluß, Friedrich Karl zur Wahl eines Nachfolgers zu bereden, damit das neue System ungeschmälert nach seinem Tode sich forterhielte. Laut getroffener Abrede erschien der Herzog von Weimar, Karl August, noch zu Anfang des Jahres 1787 am Hofe zu Mainz, angeblich, um den Carnaval daselbst zuzubringen; in Wahrheit aber, um das Geschäft der Koadjutor-Wahl mit dem Churfürsten in Ordnung zu bringen.

Mit Absicht hatte man einen Fürsten hiezu gesucht, dessen Rolle, als Beschützer der Wissenschaften und Künste, somit freier

Geistesrichtung überhaupt, und dessen Verbindungen mit berühmten Gelehrten und Schriftstellern ihm in der öffentlichen Meinung Teutschlands, bei Katholiken wie Protestanten, einen hohen Rang erworben hatten.

Die persönliche Neigung des Herzogs entschied zunächst für den Freiherrn von Dalberg, welchen er schon früher, als Statthalter von Erfurt, kennen gelernt, und dessen literarische Bezüge mit einer Reihe ausgezeichneter Männer, so wie die bisher von ihm herausgegebenen Schriften, ästethischen und philosophischen Inhalts, hierin ganz mit den seinigen sympathisirend, ihm ebenfalls einen großen Ruf in Teutschland verschafften. Der Churfürst jedoch war hinsichtlich dieses Mannes anderer Meinung, da er ihm nicht hinlänglich traute und seine Gemeinschaft mit den Illuminaten mit scheelem Auge ansah; er beharrte auf der Wahl des Barons von Dienheim, von welchem er sich größere Anhänglichkeit und Bereitwilligkeit, als von Dalberg, versprach.

Mittlerweile hatte sich der Herzog viele Domherren befreundet und denselben häufige Besuche abgestattet; sein Benehmen erregte die Aufmerksamkeit und die Eifersucht der österreichischen, emmerizianischen Parthei. Sie suchte bestmöglichst entgegen zu arbeiten. Der Herzog reisete jedoch nach einiger Zeit wieder ab, und der kaiserliche Gesandte schien so ziemlich das Feld gewonnen zu haben.

Die ganze Fastenzeit verstrich und man hörte während derselben von keinen diplomatischen Anmuthungen mehr. Erst am Tage vor dem Palmensonntag erhoben sich die churfürstlichen Räthe und der Weihbischof, um bei der Gegenparthei, den Anti-Emmerizianern, für den Herrn von Dienheim Stimmen zu sammeln; schon waren zwölf davon für Letztern gewonnen, als der kaiserliche Gesandte und die Domherren der emmerizianischen Farbe bei dem Grafen von Waldersdorf, dem Haupte der Opposition, sich versammelten und den Beschluß auf Ehrenwort faßten, keinem ihrer Kollegen, der nicht in gegenwärtiger Versammlung mit anwesend, ihre Stimme zu geben. Das ganze Domkapitel war demnach in zwei gleiche Hälften zertheilt, von denen keine die Mehrheit auf sich vereinigte. Der Churfürst lud

Digitized by Google

jetzt den einfältigsten unter allen Kapitularen von der österreichischen Parthei zu sich ein, in der Hoffnung, diesem durch seine persönliche Beredsamkeit zu imponiren, so daß er nach seinen Wünschen die Entscheidung herbeiführe. Allein Hr. von Bettendorf, weniger aus Gründen, als aus Rücksicht auf sein gegebenes Ehrenwort, welches er als „Kavalier" nicht zurücknehmen könne, erklärte, daß er bereits dem Herrn von Fechenbach seine Stimme zugesichert und hievon nicht mehr abzugehen im Stande sey.

Unter diesen Umständen erkannte der Hof die Nothwendigkeit, Dienheim aufzugeben und dasjenige Mitglied der emmerizianischen Parthei zum Koadjutor wählen zu lassen, welches durch Talent, Charakter und gemäßigte Gesinnung ihm immer noch verglichen mit den andern, das meiste Zutrauen einflößte; und dieß war kein anderes, als der Freiherr von Dalberg.

Noch in der Nacht des Palmsonntages wurde Johannes Müller zu ihm geschickt und sie hielten mit einander eine lange Konferenz, worin der Freiherr sich verbindlich machte, die Zustimmung seiner Freunde zu erwirken. Des folgenden Morgens erschien er bei dem Churfürsten und sicherte ihm drei bis fünf Stimmen zu; da Jener nun bereits über zwölf verfügen konnte, so war für Dalberg die Mehrheit entschieden. Er unterschrieb sofort die Urkunde des Fürstenbundes, und ward zum Koadjutor von Mainz, sodann auch von Worms ernannt.

Um den römischen Hof zur Bestätigung eines Prälaten zu vermögen, auf welchem der Verdacht des Illuminatismus lastete*) wurde Johannes Müller, durch die „Reisen der Päbste" bei der orthodoxen Parthei in besondere Gunst gekommen, mit einer

*) Man vgl. die heftige Schilderung des Kardinals Pacca in den Denkwürdigkeiten. S. 57. (teutsche Ausg.) Er schreibt der hinterlistigerweise von der Großmuth und dem Vertrauen des Pabstes bewirkten Erlangung dieses Bestätigungs-Breve's für Dalberg, den er mit Photius, dem berüchtigten Urheber des unglücklichen Schisma's, vergleicht, hauptsächlich die Irrungen und Spaltungen der Napoleonischen Periode zu.

Digitized by Google

eigenen Sendung nach Rom beauftragt; er erfüllte seine Aufgabe zu voller Zufriedenheit der beiden Prälaten, und um so vollständiger, als der preußische Gesandte, Marquis de Lucchesini, mit der ganzen italienischen Feinheit seines diplomatischen Talentes den beredten Historiker unterstützte. Eine Konvention kam zu Stande, in welcher eine Art Verzichtleistung auf die weitere Durchführung der Emser-Punktate so wie die Aufrechthaltung des status quo für jetzt und in der Zukunft, von Seite des Churfürsten, so wie seines Koadjutors und dereinstigen Nachfolgers, zugesichert wurde. *)

Die von dem Domkapitel sede plena vorgenommene Wahl wurde, wie Pacca nicht ohne nachträglichen Unwillen bemerkt, in Teutschland „von den Sektirern, Philosophen und Jansenisten mit wahrem Jubel aufgenommen; bei den Gutgesinnten aber erregte sie Staunen und schmerzvolle Seufzer." **) Kaum hatte der Churfürst dieser Sorge sich entledigt und das fatale Geschäft glücklich zu Stande gebracht, wodurch zugleich auch die emmerizianische Parthei eine Art Zugeständniß und Entschädigung erhalten hatte, als er hinsichtlich der Nuntiaturstreitigkeiten auf der alten Bahn sich fortbewegte, wie man bald vernehmen wird. ***)

---

*) So behauptet wenigstens Pacca (Denkwürdigk. S. 58.) und gibt ausdrücklich den 2. Mai 1787 als Datum der an Müller (hier verwechselt mit Lucchesini) ausgestellten Vollmachten, an.

**) Ueber diese Koadjutorwahl vgl.: Joh. Müller: Selbstbiographie. B. IV. der Werke v. Dohm: Denkwürdigkeiten III. Vogt Gesch. der Rheinischen Staaten. 231—234. Krämer Karl Theodor, Großh. von Frankfurt ꝛc. biograph. geschildert, (in den Zeitgenossen von Brockhaus und besonders abgedruckt. Pacca Denkwürd. 57—59.

***) „Mit solcher Aufrichtigkeit handelte jener Erzbischof gegen den apostolischen Stuhl, und zwar mitten unter einer Nation, welche sich bis dahin den Ruhm beigelegt hatte, bei ihren Versprechungen aufrichtig zu seyn, und das Versprochene mit ge-

Digitized by Google

Bemerkenswerth bei der Geschichte dieser Koadjutorwahl, so wie auch bei den folgenden Schritten und Maasregeln, war der steigende Einfluß Johann Müllers auf den alten Churfürsten, so wie das System, welches er um jene Zeit sich gebildet und seinem Herrn, dessen auswärtige Geschäfte er großentheils mit leiten half, einzuimpfen sich bemühte. Wie hoch auch der Werth des großen Historikers in manch' anderen Bezügen angeschlagen werden muß, so kann nicht geläugnet werden, daß er auf die Angelegenheiten des Emser Kongresses und seiner Konsequenzen so hemmend, als möglich, einzuwirken gesucht hat.

Er ging von dem Hauptgedanken aus, daß die Aeusserungen und die Rastlosigkeit Josephs II. seine ungeschwächte Macht damals zu der furchtbarsten schaffen dürften, und gab sich daher mit „voller Seele," wie er Andere und vielleicht sich selbst glauben machte, der Idee des durch Natur, Politik und Beispiele gerechtfertigten Fürstenbundes hin, über dessen Gegenstand er schon früher allerlei geschrieben hatte. Doch erschien ihm nachmals selbst als ein patriotischer Traum jene Tendenz, „einen neuen und einerlei Geist, ein kraftvolleres neues Band und Nationalgefühl den teutschen Völkern einzuflößen," besonders da man „jene Gedanken über den Gemeinheiten trügerischer Alltagspolitik verschmähte und Friedrich Karls guten Willen nicht benutzte, noch auf die neue Belebung Teutschlands mit Nationalgefühl hinwirkte." Müller'n widersagte der übertriebene Jubel über die Herabwürdigung des römischen, im höchsten Alterthum der ersten Kirche gegründeten und noch unter den Heiden mit einem gewissen Glanz durch die Ehrfurcht aller Völker gegen Rom umgebenen Stuhls. Es war auch der äussere Glanz des ewigen Roms, mit seinen großen zahlreichen Erinnerungen, das ihn auf mehrern Reisen nach Ita-

---

wissenhafter Genauigkeit auszuführen!" Pacca S. 59. Man hätte hiebei ganz die Grundsätze der römischen Staatskunst befolgt, welche nach dem Listigerrungenen sich um Konkordate und Konventionen wenig mehr kümmert, und quasi re bene gesta im alten Gleise sich fortbewegt; allein die Sache sah anders aus, wie wir später hören werden.

Digitized by Google

lien in etwas geblendet hatte. Man lese hierüber seine begeisterten Schilderungen. Nach ihm hatten „die Erzbischöfe durch den Emser Kongreß etwas veranstaltet, was Niemand annehmen mochte, weil es ausschließend veranstaltet worden war." Er gab es gerne zu, daß „die Erzbischofe in Disciplinar-Sachen sich frei machen wollten;" aber sie „sollten ihr Oberhaupt nicht noch mehr herabsetzen, und darum schien es ihm billig, daß die Bischöfe diesem System zuwider waren. Müller weissagte aus dieser Bewegung eine Revolution, als unvermeidlich, doch werde sie zum Besten der ächten Religion ausschlagen. *) Bei der Koadjutor-Wahlgeschichte schien er thätigst für Dalberg mitgewirkt zu haben; doch tragen die geistreichen „Briefe zweier Domherren," welche als zu Gunsten dieses Kandidaten geschrieben betrachtet werden müssen, ein späteres Datum als der Wahlakt. Vielleicht erschienen sie vor dem Abdruck in öffentlichen Blättern oder cirkulirten in Handschrift bei den Domherren. Er „gönnte eher dem Adel, als dem Einen, der Europa stört (?), was die Kirche noch hat, und fürchtete für das Volk nicht die Klöster dieses Einen wohl aber seine Kasernen; die hohe Klerisei schien ihm den Jesuitengeist nicht zu haben; endlich mochte er lieber neu beleben, als umstürzen, und hielt es für möglich und für besser, gewisse Leute für die gute Sache zu gewinnen, als zur Verzweiflung zubringen. **)" Nichts desto weniger erhielt Heimes den Churfürsten noch fest.

Der Nuntius Zoglio in München war während der unübersehbaren Streitigkeiten, welche seine Ankunft entzündet, rüstig in Ausführung seines Berufes fortgefahren und hatte durch Fakultäten sowohl in Bezug auf Dispensen, als auf Ablässe, mehr als einen Eingriff in die Ordinariatsrechte des Fürstbischofs von Freisingen gewagt; das Gleiche that er gegenüber von Chur-Mainz in mehreren zu der Erzdiözese gehörigen Gebieten. Der Churfürst trat mit entschlossenem Ernste dazwischen und nahm die

*) Lebensnachrichten von ihm selbst geschrieben. — Briefe aus Mainz vom Jahre 1786. B. V.

**) Schreiben an Dohm. (B. XVI. der sämmtl. W.) Hauptsächlich auf Nikolai's Anklagen wegen der Reisen der Päbste.

Digitized by Google

Dispensen aus eigener Machtvollkommenheit vor. Das Hauptsignal aber zu einem vollständigen Angriff auf die vier Erzbischöfe unternahm er am 11. Oktober 1786, indem er mit Zustimmung des pfalzbayerischen Hofes, für die Jülich-Bergischen Lande einen Internuntius, oder Commissär zu Düsseldorf, in der Person des Probstes von Robertz, bestallte oder subdelegirte. Der Graf von Lehrbach, Gesandter Oestereichs zu München, berichtete alsbald, durch die bittern Klagen der entrüsteten Prälaten noch mehr gespornt, nach Wien, und dieser Angriff war es auch, welcher sowohl die Resultate zu Ems, als die sofortigen Maasnahmen des Kaisers desto schneller zur Reife brachte.

Zoglio mischte sich selbst in die innere Kirchenverwaltung, den Kult und die Liturgie Bayerns. Auf einem Generalkapitel der Benediktiner Kongregation verhinderte er die Ausführung der churfürstlichen Anordnungen, wornach der Chorgesang theils beschränkt, theils auf bessere und bequemere Weise eingerichtet werden sollte. Er beschützte alle Ueberreste krassen Mönchthums und schleichender Jesuiterei, und machte sich auf jegliche Weise den Landesbehörden und der bessern Bevölkerung des Churstaates, wie den höchsten geistlichen und weltlichen Behörden im Reiche verhaßt *).

Es war, wie man sieht, wirklich an der Zeit, daß der Kaiser, welcher die Art und Weise des zu Ems organisirten Widerstandes so sehr gebilligt, auf bestimmtere Weise, als bisher einschritt. In der That wurde nun ohne längeres Verweilen eine Reichshofraths-Kommission niedergesetzt, um die Akten jenes Kongresses zu untersuchen. Das berufene Rundschreiben Paccas wurde durch nachfolgendes allerhöchste Dekret förmlich kassirt:

---

*) Pragmatische Geschichte der Münchner Nuntiatur. Ebenso: Europa auf der Wagschale, oder das Staatsverhältniß des Kaisers mit der ottomanischen Pforte, aus den Quellen der Politik und Geschichte. Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten. Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands.

Digitized by Google

„Nuntiaturen, päbstliche, im Reich, in specie die von den päbstlichen Nuntien zu München und Köln neuerlich gewagte Anmaßungen und Eingriffe in die erzbischöfliche Rechte betreffend.

1. **Ponantur** die von den Herren Churfürsten zu Mainz, Trier und Köln **sub praesentato 22. Febr. anni currentis** erlassene Schreiben an Ihro Kaiserliche Majestät, **ad acta.**

2. **Rescribatur** den Herren Churfürsten zu Mainz, Trier und Köln, jedem insbesondere:

Es hätten Kaiserliche Majestät aus dem von ihm, Herrn Churfürsten, an Allerhöchst dieselben erlassenen Schreiben mißfälligst ersehen, auf welche ungebührliche und unanständige Art der sich in Köln aufhaltende päbstliche Nuntius Pacca ein päbstliches Circularschreiben mit gänzlicher Vorbeigehung des Herrn Churfürsten an die ihm untergeordnete Geistlichkeit habe ergehen lassen, dessen Inhalt auch zum Theil einen bloßen weltlichen Gegenstand enthalte, wodurch in die landesherrliche Gerechtsame der Reichsstände unbefugt eingegriffen werde.

Es genehmigen daher Ihro Kaiserliche Majestät, daß der Herr Churfürst den ihm untergebenen Pfarrern die Zurücksendung dieses Circularschreibens anbefohlen habe; und gleichwie allerhöchstdieselbe als Reichsoberhaupt und höchster Schutzherr der teutschen Kirche nach dero Wahlkapitulation diese Ungebührnisse und Angriffe des päbstlichen Stuhles nicht gestatten könne. Als wollen Ihro Kaiserl. Majestät anmit ersagtes Circularschreiben allergerechtest kassiren und aufheben, auch dem Herrn Churfürsten anbefehlen, daß er seiner sämmtlich untergeordneten Geistlichkeit diese erfolgte Kassation ihrem wörtlichen Inhalte nach durch seine Behörde **autoritate Caesarea**, kund machen, und wie er solches befolget, Ihro Kaiserl. Majestät **in termino duorum mensium** anzeigen soll.

3. **Rescribatur** dem Herrn Churfürsten zu Pfalz. Es sey Ihro Kaiserl. Majestät von dem Herrn Churfürsten zu Köln beschwerend angezeigt worden, wie der sich dermalen in München aufhaltende Nuntius Zoglio ganz neuerlich einer ihm nicht gebührenden Jurisdiktion in den Jülich- und Bergischen Landen

Digitized by Google

anzumaſſen, zu dem Ende den Probſten zu Düſſeldorf Roberts, daſelbſt als ſeinen Subdelegatum anzuordnen, und denſelben mit einer beſondern Inſtruktion zu verſehen ſich unterfangen habe.

Da nun aber Ihro K. Majeſtät, als oberſter Schutzherr der teutſchen Kirche, nicht geſtatten könnten, daß ohne Dero allerhöchſte Genehmigung derlei, neuerliche fremde Jurisdiktionen in dem deutſchen Reiche eingeführt, die Gerichtsſtellen vermehrt, andurch aber auch die teutſchen Erz- und Biſchöfe in ihren geiſtlichen Gerechtſamen eingeſchränkt würden.

Als befehlen Ihre K. Majeſtät dem Herrn Churfürſten, daß er dem päbſtlichen Nuntius Zoglio in ſeinen Jülich- und Bergiſchen Landen keine Jurisdiktion geſtatten, dem Probſten Roberts die Befolgung der unbefugten Aufträge erſagten Nuntius unterſagen, in deſſen Entſtehung ihn hiezu mit Sperrung der Temporalien anhalten, und wie Herr Churfürſt dieſe allerhöchſte Verordnung befolget, Ihro Kaiſerl. Majeſtät in termino duorum mensium anzeigen ſolle. J. G. von Hoffmann." 27. II. 1782.

Vor der Hand glaubte man zu Wien und von Wien aus alles Nöthige gethan zu haben; allein es wird ſich bald herausſtellen, wie wenig daraus in der Hauptſache erzielt war, und wie wenig man von churpfälziſcher Seite her dem Reſcripte des Reichshofrathes zu genügen ſich beeilte. Der Kaiſer ſelbſt mochte es ſelbſt wohl fühlen, welchen Widerſtand jener Hof zu bereiten entſchloſſen und wie wenig ein Gutachten der ſo eben genannten Behörde geeignet war, über die Rechtmäßigkeit der biſchöflichen Forderungen von Ems zu entſcheiden.

Als der einzige Weg, welcher fortan in der verwickelten Angelegenheit einzuſchlagen, erſchien ihm der in ſeiner Antwort an die vier Metropoliten bereits angedeutete, nämlich eine Verſtändigung derſelben mit den übrigen Biſchöfen und ſonach das Auftreten Aller in geſchloſſener Maſſe gegen den römiſchen Hof.

Ein Blick auf die Forderungen der Metropoliten mußte ſie von der Unerläßlichkeit dieſes Verfahrens überzeugen, nach welchem allein dieſelben unter dem Schutze des Reichs, oder doch mit Zuſtimmung der Stände, in deren Gebiete ſich ihre Spren-

Digitized by Google

gel hineinerstreckten, durchsetzen ließen. Die wichtigsten dieser Forderungen wurden von ihnen nicht ex pacto gestellt und begründeten sich nicht auf die Konkordate der Nation mit dem Pabste wegen deren Verletzung allenfalls das oberste kirchenschutzherrliche Amt des Kaisers in Anspruch genommen werden könnte. Die Entscheidung drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob gewisse Anmassungen, durch welche die Metropolitan- und Diözesan-Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe gestreift werden, zu dem von Gott (resp. Christus) dem Pabste verliehenem Primate gehören oder nicht. Ob diesem eine bloße Gerichtsbarkeit der Oberaufsicht, oder auch eine Gerichtsbarkeit der Regierung zustehe? Ob diese letztere mit dem ebenfalls göttlichen Rechte des Episkopats vereinbarlich sey, oder nicht? Ob die Appertinenzien des Episkopates verjährbar oder unverjährbar, veräußerlich oder unveräußerlich, somit nach beinahe sechshundertjährigem Nichtgebrauch, und zahlreicher, sowohl thätlicher als wörtlicher, Verzichtleistungen ungeachtet, immer noch den Bischöfen zustehend, und von ihnen revendikabel oder nicht? Wenn nun der Kaiser wirklich das Recht besaß, und zugleich die ernstliche Absicht hegte, zu Gunsten der Verletzten einzuschreiten, und wenn sogar sämmtliche weltliche Stände demselben sich anschlossen, und zu dem Antrage sich vereinigten, daß hinfür die teutsche katholische Kirche blos durch ihre Ordinarien sollte regiert werden können, so würde doch noch immer nichts gewonnen worden seyn, so lange nicht alle Bischöfe damit einverstanden waren. Schon an dem Widerspruch des Einen und Andern in jeder Metropolitan-Diözese erlitt das Werk Schiffbruch; ein Zwangrecht von juristischem oder kanonischem Charakter bot die teutsche Reichs-Verfassung nicht zur Hand, und jeder materielle Beistand würde, nach den Grundsätzen des Katholizismus die Gewissen verletzt haben.

Die genaueste Verständigung der Ordinarien unter sich erschien daher als das Einzige, was geschehen konnte, um dem Ziele näher zu führen. Diese Verständigung mußte vor Abhaltung einer National-Synode vor sich gehen, denn auf derselben würde sie wohl schwerlich erwirkt werden. Ging es

Digitized by Google

aber vorher vor sich, so war die Synode selbst überflüssig, wiewohl es immerhin als ersprießlich sich darstellen mußte, dem Ganzen eine feierliche Sanktion, eine kanonische Weihe zu geben und Gegenstände des Kultus, der Liturgie, der Disciplin u. s. w. von allgemeinem Interesse für das ganze katholische Teutschland genug noch übrig waren, über welche eine gemeinschaftliche Berathung der Bischöfe unter sich und mit den Metropoliten Noth that. Jene Verständigung selbst war überdieß auch noch wesentlich von der Zustimmung der Stände bedingt, welche über die Sprengel der Bischöfe oder einzelne Parzellen derselben Landeshoheit ausübten. Mußte ja in dieser Hinsicht schon das Beispiel des in seine neue Nuntiatur so leidenschaftlich und hartnäckig verliebten Pfalz-Baierns warnen.

Freilich blieb noch der Ausweg der Selbsthülfe für jeden einzelnen Erzbischof oder Bischof innerhalb der Gränzen seines Sprengels übrig, und dazu geschah auch eine Art Einleitung durch die aus eigener Machtvollkommenheit von mehreren Metropoliten vorgenommen Dispensationen, und es fehlte ihnen an allerlei Mitteln zu weiterer Neuratlisirung konkordatenwidriger Anmassungen der römischen Kurie keineswegs. Was konnten einfache Protestationen derselben sie kümmern, und lagen Interdikte im Geiste, im Geschmacke des Jahrhunderts? waren sie, nicht bruta fulmina, deren Wirkung an der fortgeschrittenen Civilisation, an der bessern Ueberzeugung oder an der Indifferenz, dem Spotte, je dieses, oder des andern Theils der Bevölkerung verloren gehen mußten?

Dennoch gab es auch nach diesem Allem noch immer Bedenklichkeiten verschiedener Art. Jeder Erzbischof, oder Bischof, welcher entschlossen war, die Sache in solcher Weise auf die Spitze zu stellen und mit der Waffe seines guten Rechts der Usurpation offenen Trotz zu bieten, mußte zum Voraus seiner Suffragane, seines Kapitels und des niedern Klerus vollkommen versichert seyn. Schon der einfache Widerstand einzelner Geistlichen könnte Skandale und unangenehme Scenen in den Pfarreien herbeiführen, welche den Ordinarien und Vikariaten bedeutende

Digitized by Google

Ungelegenheiten und Verwicklungen herbeiführen; wie denn die römische Kurie und ihre Sendlinge diesen Umstand zu jeder Zeit und auch bei andern Anlässen bestens auszubeuten verstanden, und weltlicher Zwang in geistlichen Dingen und gegen, gleichwohl ob fingirte oder wirkliche religiöse Ueberzeugungen eine mißliche Sache. Wann aber erst eine Renitenz des Kapitels oder auch nur einzelner Fraktionen derselben sich zeigte, wenn Privat- oder Partheihaß (wie Mainz z. B. namentlich längere Zeit hindurch in der Entzweiung seines Gremiums aufwies;) wenn äußere Politik ihren Einfluß übte, preußisches Interesse im Gegensatz zum österreichischen sich miteinmischte, oder Adelstendenzen, bei jener hochmüthig unruhigen, für ihre Stifte und Präbenden stets besorgten Kaste so leicht voraussetzbar, eine mächtige Contre-Opposition gegen den Willen des Fürsten und den Beschluß der Mehrheit begründeten, oder die Mehrheit selbst in solcher und für solche Opposition vereinigten, wenn endlich Korporationen und die Strelitzenschaar der in ihrem Theuersten bedrohten Exemten sich derselben anschlossen und vereinigt mit ihnen gegen die Metropoliten und ihre Anhänger wirkten; was sollte und wollte dann geschehen?

Gesetzt aber auch der Fall, daß dieß alles nicht zutraf und Einmüthigkeit des Entschlusses bestand, was doch schwerlich unter den obwaltenden Umständen und bei genauer Kenntniß der Partheien und Verhältnisse anzunehmen, was hatte der Metropolitan gewonnen, wenn seine Diözese oder einzelne Theile derselben unter Pfalz-Bayerischer oder Speyerischer Herrschaft standen? Wurde doch schon damals mit Einsetzung eines eigenen Landbischofs von dieser Seite her gedroht und wie bereitwillig zeigte sich Rom nicht für Unterstützung und Gewährung solcher Wünsche? Die Erzbischöfe wagten demnach bei konsequenter Durchführung ihrer Plane für Erweiterung der Diözesan-Rechte den Verlust derselben oder bedeutender Theile von ihnen, und der erworbene Zuwachs in intensiver Hinsicht würde für den Verlust in extensiver schwerlich entschädigt haben.

Digitized by Google

Was den teutschen Erzbischöfen und den mit ihnen verbündeten Ordinarien am meisten schadete, war die mit vieler Gewandtheit ins Publikum verbreitete Voraussetzung, daß es bei jenen Veränderungen, welche speziell in den Akten des Emser Kongresses bezeichnet waren, nicht sein Verbleiben haben würde, sondern auf noch weitere Ausdehnung ihrer Metropolitan-Rechte abgesehen sey, wozu die Erweiterung der Diözesan-Gewalt nur als Brücke diene. Sie wurden geradenwegs dieser Absicht, ja sogar der eines Schisma's bezüchtigt. Damit erregte man nicht nur den Argwohn und das Mistrauen der Suffragane, sondern schreckte auch den niedern Klerus und das Volk, welchem das Ganze als ein Werk des Illuminatismus hinzustellen, man ohnedem nicht müde ward. Dieses Kunststück gelang nur zu gut und während Freising~~en~~, Passau, Chiemse und Paderborn, ein edles Beispiel patriotischer Gesinnung gaben, erhoben sich ungefähr acht andere Bischöfe, Speyer als Pannerträger an der Spitze, um gegen das eingeschlagene System der vier Metropolitan- mehr oder minder förmlich zu protestiren*). Ultramontane Vorurtheile, die Einflüsterungen theils unerfahrener theils eigennütziger Rathgeber, Kabalen von Außen und Innen, endlich trügerische Vorspiegelungen und glänzende Verheißungen (wie z. B. mit Kardinalshüten) vereinigten sich, um zu solchem Schritte dem vaterländischen Interesse, den Konkordaten, ja dem eigenen wohlverstandenen Vortheil entgegen, sie zu ermuthigen. Der bekannten Satz: „Es ist besser, den Pabst in der Ferne, als in der Nähe zu haben**) verfehlte seine Wirkung nicht. Freilich konnte schon ein Blick in die Emser Ergebnisse von dem Gegentheile belehren; was man gethan, zielte ja durchaus auf

*) Vergleiche die in Straßburg erschienene Betrachtungen über die Resultate des Emser Kongresses und das Journal de Louxembourg 12 St.

**) Dieser Gedanke schwebte auch in neuesten Zeiten Herrn von Rotteck, als Schutzredner des Erzbischofs von Köln, hauptsächlich vor Augen.

Digitized by Google

Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Bischofsrechte, als Hauptaufgabe ab, und es war von den Metropoliten nichts vorgeschlagen worden, was nicht schon ohnehin der Observanz und der Verfassung des teutschen Kirchenregiments vollkommen entsprochen hätte, und unbestritten anerkannt worden wäre. Hätten die renitirenden Ordinarien und Suffragane die Geschichte auch nur einigermassen zu Rathe gezogen, so würden sie sich überzeugt haben, daß dieselben Kunstgriffe, gegenseitig Mißtrauen unter dem teutschen Episkopate und namentlich gegen Chur-Mainz, welchem auch diesmal das Project eines Primates über das ganze katholische Teutschland oder die Errichtung eines, die übrigen alle beschränkenden Patriarchates, zuschrieb, anzuregen, schon im 15ten Jahrhundert, bei Anlaß der Fürsten-Konkordate, gebraucht worden waren *). Man lese nur, was z. B. Aeneas Sylvius mit der ihm eigenen genialen Naivität in solchen Dingen, wenn einmal fester Boden gefaßt, und in der Hauptsache nichts mehr zu verlieren war, selbst darüber mittheilt **).

---

*) Resultat des Emser Kongresses S. 12—14.

**) Itaque summum Caesari (dem erbärmlichen Friedrich III.) studium erat, foedus Electorum solvere, et aliquem ad se trahere, ut Eugenio et sibi consuleret. (Pilatus und Kaiphas hatten hier bereits sich vereinigt). Contra enim omnes Electores nihil audebat agere, neque Eugenio adversari volebat, ita neque solus Eugenium sequi audebat, neque Electoribus illis adversari volebat. Histori austriaca. Kollar, Analect. monumentorum omnis avi Vindobonensium. T. II. 120 seq. Der Fürst, der also handelte, war wirklich ein römischer, aber kein teutscher Kaiser.

Digitized by Google

X.

Operations-Plan des römischen Hofes zu Ende des Jahres 1786 und zu Anfang des Jahres 1787. Sendschreiben an den Fürst-Bischof von Freising. Speyer, als Zugführer der bischöflichen Contre-Opposition wider die vier Metropoliten. — Rückblicke auf Inhalt und Werth des Aschaffenburger-Fundamental-Vertrags für die Fragen des Tages.

Der Operationsplan des römischen Hofes im Jahr 1786 war dahin gegangen, den Krieg auf das feindliche Gebiet hinüber zu spielen, ehe und bevor die Gegner hinreichend gerüstet seyn würden, und dieselben des Vortheils zu berauben, ihn in dem Augenblicke, welcher ihnen der geeignetste schien, beginnen zu können. Statt auf die Vertheidigung sich zu beschränken, trat er somit selbst als Angreifender auf; und statt den Beschwerden Rede zu stehen, welche man in so reichlichem Maaße wider ihn gehäuft, spielte er selbst die Rolle des Klägers, welcher, weit entfernt, zu Genugthuung sich zu verstehen, sich vielmehr als empfindlich Verletzter, als unbillig Gekränkter gebehrdete. Das Uebergewicht italienischer Feinheit über die Ehrlichkeit des teutschen Charakters offenbarte sich auch diesmal wieder deutlich genug. Man hatte über dem Doktriniren viel zu viel Zeit verloren, welche nützlicher zum festen Handeln und zu einem Schritte der den Knoten mit einem Male zerhieb, ehe noch politische Ereignisse die anfängliche Begeisterung überholten, verwendet worden wäre. Die Schritte des Nuntius in Köln selbst trugen vielleicht weniger den Charakter der Uebereilung, als der Absichtlichkeit; man hatte in Rom einen Mann von Pacca's Alter, Charakter und Temperament gerade aus dem Grunde gewählt, weil man von ihm das wirklich Geschehene zum Voraus vermuthet. Der Pabst

Digitized by Google

und Buoncampagni wollten das, was schon lange vor dem Emser Kongreß gebrütet worden, und wovon sie vielleicht völlig in Kenntniß gesetzt waren, zur baldigen Entscheidung drängen, ehe noch alle nöthigen Vorbedingungen glücklichen Erfolges allenthalben Wurzel gefaßt hätten. Somit spielte sich eine doppelte Geschichte in dieser merkwürdigen Angelegenheit nebeneinander, insofern es die überalpische Parthei und Diplomatie betraf.

Das Sendschreiben des Pabstes an den Fürstbischof Ludwig Joseph von Freising, welches erst nach langer Zeit*), als Antwort auf die Zuschrift jenes Prälaten hinsichtlich der Nuntiaturen, eintraf, hätte bereits Vielen die Augen über Plan und Gesinnung Roms in seinen Bezügen zur teutschen Prälatur öffnen können; die wahre Bedeutung dieses Aktenstückes ward jedoch nur theilweise aufgefaßt. Gleichwohl erregte es im Publikum eine ungeheuere Erbitterung und an Glossen dazu in Menge fehlte es keineswegs.**)

Wir theilen es, als wesentlichen Bestandtheil der Geschichte und Beleuchtung des Streites hier mit***).

---

*) 16. Oktober 1786.

**) Eine der besten Gegenschriften welche wider das vielverbreitete und nach teutschen Materialien bearbeitete Machwerk erschienen, ist die von Jos. Hermann: Betrachtungen über das Schreiben des Pabstes Pii VI. an den Herrn Fürst-Bischof von Freising vom 18. Oktober 1786 mit teutscher Freimüthigkeit entworfen. Gedruckt zu Damiat 1787 in 4. Als Motto bringt der Verfasser des ersten Werkleins eine Stelle aus der Rede, welche der Kanzler Konrad von Alzea im 14. Jahrhunderte einst bei ähnlichen Veranlassungen gehalten hatte. Ausser dieser liefert die Pragmat. Geschichte einen langen ätzenden Artikel darüber. Die Mainzer Monatschrift vom Jahr 1787 trägt ebenfalls ihr Schärflein dazu bei. Wie natürlich, ließ auch de Feller nicht lange auf sich warten, um in entgegengesetztem Sinne die Epistel zu kommentiren. Vgl. das Coup d'Oeil und den wahren Zustand ꝛc.

***) „Ehrwürdiger Bruder! Unsern Gruß zuvor! Wir glaub-

Digitized by Google

In einer dieser Beleuchtungen wurde aus dem Umstande,

---

ten den Pflichten unsers apostolischen Amtes kein Genüge zu leisten, wenn Wir deinen unterm 12. August an Uns erlassenen Brief unbeantwortet ließen. Du versprichst Uns zwar darin auf Unsern Dir von Unserm Nuntius zu München überschickten Brief, ihm an die Hand zu gehen, begleitest aber dein Versprechen mit dem ausdrücklichen Beisatze: Insoferne als es seit jenem kaiserlichen Edikt bei mir steht, welches über diesen Gegenstand von Sr. Kaiserl. Majestät den 13. Oktober des 1785sten Jahres im römischen Reiche erschienen ist.

Ehrwürdiger Bruder! Nachdem Uns deine Ehrerbietigkeit gegen diesen heiligen Stuhl schon von jener Zeit her bekannt ist, da du noch hier zu Rom den geistlichen Wissenschaften oblagst, und deine nähere Verbindung mit Uns durch mehrere Zeugnisse deiner Frömmig- und Willfährigkeit sattsam bewiesen war, so war Uns dieses freilich eben so auffallend als unerwartet. Wir verwundern Uns darüber nicht, daß diejenigen vom kaiserlichen Edikt einen Mißbrauch machen, die es durch ihre Kunstgriffe erwirkt haben; inzwischen sehen Wir auch gar wohl ein, wo sie mit ihren Absichten hinaus wollen; daß nemlich sie über andere herrschen können.

Ihr Vorwand ist eine vorgebliche Furcht; Wir haben ihnen aber in unsern an sie gestellten Antworten hinlänglich gezeigt, daß diese Furcht ungegründet und eitel sey. Es wäre zu weitläuftig, und es ist auch nicht nöthig, diejenigen öffentlich zu nennen, die sich zu Sr. Kaiserl. Majestät gewendet, was sie für Klagen angebracht, und welcher Beweggründe sie sich bedienet haben, den Kaiser auf diesen Entschluß zu bringen; denn alles ist nicht nur Dir, sondern sogar Jedermann in Teutschland bekannt. Aber selbst der Kaiser hat sich bei Gelegenheit, da sie ihre Zuflucht zu ihm nahmen, öffentlich erkläret: Es stünde in der Willkühr des apostolischen Stuhles nicht nur einen, sondern auch drei Nuntien zu schicken, wenn er es für gut fände, und man müsse ihn als das Oberhaupt des römischen Reiches in dieses Geschäft nicht mischen; weil es gewiß auf

daß nicht nur ein Subdelegat in Düsseldorf, sondern selbst ein

---

keinerlei Art in die Reichskonstitutionen einschlüge.

Diese sind diejenige Worte des Grafen von Seinsheim, die er in einem Briefe vom 8. Junius an den zu Rom residirenden Minister schrieb. Es sey fern von mir zu glauben, daß auch du mit denjenigen, von denen Wir reden, gemeinschaftliche Sache gemacht habest. Darum halten Wir auch dafür, daß es Dir unmöglich mißfallen kann, wenn Wir Dich, um Dir allen Zweifel zu benehmen, väterlich zu überzeugen suchen, daß jenes Encyklische oder Cirkularschreiben des Kaisers der Aufnahme eines Nuntius vom heiligen Stuhle, der Unsere Stelle mit eben der Vollmacht und Gerichtbarkeit vertritt, wie sie Unsere Nuntien bisher ausgeübt haben, weder in der That entgegen steht, noch auch entgegen stehen könne.

Es sind die kanonischen Satzungen zu bekannt, wodurch der römische Pabst kraft seines nicht von Menschen, sondern von Gott errichteten Primats seine Nuntien zu schicken befugt ist, wie es die Umstände zu erheischen scheinen, und daß diese Nuntien dafür erkannt, und von allen Katholiken, besonders aber von Erzbischöfen und Bischöfen, die sich durch einen feierlichen Eid hierzu verbunden haben, mit aller Ehrbezeugung aufgenommen werden müssen. Wenn also gedachtes Cirkularschreiben die Kraft eines Gesetzes, oder eines Zwanggebotes, welches verbinden soll, hätte; so bleibt dennoch kein Zweifel mehr übrig, daß es eben darum der Beobachtung der Kirchengesetze nicht entgegen stehen könne; weil es von einer weltlichen Macht herrührt. Es kann also kein Katholik überhaupt, und desto weniger ein Bischof dieses Kaiserl. Schreiben als einen Grund anführen, wodurch er sich von der aufgelegten Pflicht zu entledigen berechtigt wäre. Im Gegentheile, sie sollten vielmehr wegen des Bandes, welches sie mit uns als Glieder mit dem Haupte vereinigt, und wegen der Theilung an unserer oberhirtlichen Sorgfalt, wozu sie berufen sind, alle ihre Sorge, Mühe und Bestrebung dahin verwenden, daß das Ansehen der Kirche aufrecht und unverletzt erhalten werde. Sie sollten vielmehr dem Beispiele derjenigen Bischöfe Teutschlands nachahmen, die sich vor Alters sowohl, als selbst in den neuesten

Digitized by Google

zweiter und dritter (wie z. B. Herr v. Hertling in Heidelberg)

Zeiten der Gerichtsbarkeit der Römischen auch in diesem Stücke ruhmwürdigst unterworfen haben, und noch unterwerfen. Es hebt sich aller Vorwand schon dadurch von sich selbst auf, wenn gedachtes Cirkularschreiben nicht für ein Gesetz oder Gebot, wie Du es selbst behauptest, sondern für ein bloßes einfaches Insinuationsschreiben anzusehen ist, welches der Kaiser nicht als Gesetzgeber sondern als Advokatus und Beschützer des römischen Reichs auf ungestümes Andringen anderer erlassen hat. Wirklich enthält auch dieses Schreiben nichts anders, als daß der Kaiser die Erzbischöfe aufmuntert, ihre ursprünglichen Rechte unverletzt zu erhalten, jene Rechte nämlich, von denen man durch unverhoffte und irrige Klagen vorgibt, als wenn sie ihnen durch unerlaubte und dem Endzweck der Kirche widersprechende Mittel entzogen worden wären. Sie sollen nicht zugeben, wie es selbst er nicht zugeben würde, daß die Nuntien eine Gerichtsbarkeit in geistlichen Streithändeln ausüben. Endlich fügt er hinzu, und erklärt, daß diese seine Willensmeinung kein Befehl, sondern nur eine Erwähnung sey; denn er sagt zuletzt ausdrücklich:

Insimul te provocamus, ut jura tua metropolitica et dioecesana tampar partetua, quam attento etiam suffraganeorum tuorum at exemptorum, si qui provinciae tuae insunt Episcoporum Consilio contra quasvis Caesiones illibata tucaris: „Da ich meine Gesinnungen Euerer Liebden hiemit eröffne, so rufe ich dieselbe zugleich auf, alle ihre Metropolitan- und Diözesanrechte sowohl für sich, als auch durch Verständigung ihrer Suffraganen, und der bestehenden exemten Bischöfe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten." Zuletzt versichert er ihn seines kaiserlichen Schutzes.

Da es nun keine andere, als blos diese eigenen Worte des gedachten Cirkularschreibens sind: so sieht jedermann leicht von sich selbst ein, daß die Freiheit der Erzbischöfe und Bischöfe, die ihnen ja durch eine bloße Ermahnung nicht entzogen wird, unverletzt bleibe, und daß selbst die Erzbischöfe hierdurch keine Gewalt erlangt haben, ihre Diözesanbischöfe dazu anzuhalten, weil selbst sie nicht anders als mit zu Rathziehung derselben handeln müssen. Hieraus erhellt, daß man die Schuld nicht

Digitized by Google

bestallt worden, dargethan, wie richtig die Befürchtungen der

dem Kaiser, sondern den Erzbischöfen und Bischöfen beimessen müsse, wenn in Deutschland etwas Neues zum Nachtheile der Gerichtsbarkeit der Nuntien geschehen soll.

Und in der That, wie kann man auch nur auf den Gedanken verfallen, daß der Kaiser ein Gesetz fürs ganze römische Reich wider die Gerichtsbarkeit der Nuntien habe festsetzen wollen, nachdem sich selbst das römische Reich jederzeit eine Ehre daraus gemacht hat, sich in geistlichen Gegenständen nach den Gesetzen der Kirche, vorzüglich aber des römischen Stuhls zu richten, von dem es zuerst die Grundsätze der wahren Religion erhalten hat: nachdem eben dieses römische Reich in Reichsgegenständen keine andere Gesetze als diejenigen anerkannt, die entweder auf dem Reichstage, oder doch von dem sämmtlichen Körper Teutschlands geschlossen werden; nachdem selbst der Reichstag nichts zum Nachtheile desjenigen höchsten Rechtes der Reichsfürsten schließen kann, kraft dessen jeder Reichsfürst in seinen eigenen Landen zu thun befugt ist, was er will, wenn er nur die Verfassung des Körpers nicht verletzt?

„Es ist uns zwar nicht unbekannt, daß man vielfältig ausspreng: Es könne keine Nuntiatur in Teutschland wider den Willen der Bischöfe, und ohne sie zuvor zu Rathe gezogen zu haben, errichtet werden; im widrigen Falle liefe das den Konkordaten Teutschlands zuwider, welche zu halten selbst der heilige Stuhl, kraft des vaterländischen teutschen Rechtes, verbunden ist; daß die öffentlichen Reichsakten voll von Klagen und Beschwerden wären, die schon seit Jahrhunderten und noch darüber wider die Nuntiaturen angebracht wurden. Dieses alles erhelle aus sehr vielen Reichsrezessen und kaiserlichen Wahlkapitulationen bis auf die letzte Wahlkapitulation her ganz sonnenklar. So bekannt Uns auch dieses alles ist, so wenig ist Uns unbekannt, daß alles ungegründet sey. Denn sehen Wir auf die Konkordate Teutschlands zurück, so finden wir, daß darin von der Gerichtsbarkeit der Nuntien eine ausdrückliche Meldung geschieht, und daß sie gut geheißen werde; (§. 3. placet nobis) Wir finden aber nicht, daß eine gewisse Zahl von Nuntien darin bestimmt sey, oder daß ein Hinderniß

Digitized by Google

Metropoliten und des Fürstbischofs von Freisingen gewesen. Sie

in den Weg gelegt wird, wenn dergleichen Nuntien ohne vorhergehende Einwilligung der Bischöfe geschickt werden, besonders nachdem die Einwilligung der weltlichen Fürsten selbst nicht der Nothwendigkeit wegen, sondern aus geziemender Ehrbezeugung nachzusuchen ist.

Was nun den gegenwärtigen Fall betrifft, von dem die Rede ist, so hat man es ja eben denjenigen Erzbischöfen, die jetzt dawider sind, schon vorhin zu wissen gemacht, und man hat ihnen solche Antworten ertheilt, die sie ihrer Furcht halber, wenn es nicht etwa eine verstellte Furcht war, vollkommen hätte beruhigen können.

Ist die Rede von den Reichsrezessen, so ist zwar wahr, daß immerzu Klagen vorgekommen sind; es ist aber auch nicht minder wahr, daß diese Klagen nicht wider das Daseyn oder wider die Gerichtsbarkeit der Nuntiaturen, sondern wider die vorgeblichen Mißbräuche der Nuntien selbst gestellt waren; daß sie überdies keinen vernünftigen Grund hatten, und daß sie selbst von den Bischöfen Teutschlands, die sich aus Eifer widersetzten, widersprochen wurden. Dergleichen Klagen gereichten also der Gerichtsbarkeit der Nuntien nicht nur zu keinem Nachtheil, sondern sie haben gedachte Gerichtsbarkeit vielmehr neuerdings bestätigt. Folglich ist diese Gerichtsbarkeit aller Klagen ungeachtet, was sie auch immer für eine gewesen seyn möge, schon viele Jahrhunderte durch immer im Besitze ihres Rechts geblieben, welcher Besitzungstitel allenthalben anerkannt, und von allen Nationen in der Welt beibehalten wird.

Was nun die kaiserl. Wahlkapitulationen betrifft, so kann man sich daraus bis auf die letzte her sonnenklar überzeugen, daß die Nuntien ihre Gerichtsbarkeit im Namen des heiligen Stuhls in Teutschland ausüben können und sollen; denn in diesen Kapitulationen ist nichts anders enthalten, als daß gedachte Gerichtsbarkeit blos auf die geistlichen Streithändel eingeschränkt sey, und daß die weltlichen Streithändel davon gänzlich ausgeschlossen sind, so zwar, daß im Falle, wo es sich fragt: ob der Streithandel geistlich oder weltlich sey? sich jeder von den erwählten Kaisern anheischig macht, sich beim heiligen Stuhle um eine freundschaftliche Erklärung darüber zu verwenden; und dies ist in der letzten Wahlkapi-

Digitized by Google

beschäftigte sich vorzugsweise mit Beispielen aus der Geschichte,

---

tulation, welche mit allen vorhergehenden in diesem Stücke übereinkömmt, (im 14. Artikel §§. 4 und 5.) ausdrücklich enthalten. Zwar wird dieser Einschränkung gleich anfänglich in den Rezessen von den Jahren 1654 und 1658 widersprochen; es protestirte aber der damalige Nuntius San Felice, und der Bischof von Paderborn protestirte gleichfalls in einem Rezesse vom Jahre 1664.

Wir wollen aber alles, was damals wider diese Neuerung geschehen ist, mit Stillschweigen übergehen; inzwischen wirst du doch, ehrwürdiger Bruder, ganz deutlich einsehen, daß selbst der Kaiser, der durch einen Eid an die Wahlkapitulationen gebunden ist, kein Zwangsgesetz, wodurch alle Gerichtsbarkeit der Nuntien aufgehoben wäre, für das sämmtliche römische Reich habe machen können, noch wollen, indem ein solches Gesetz den Grundgesetzen der Kirche sowohl als jenen des römischen Reichs zuwider wäre.

Bei so klaren und einleuchtenden Beweisgründen wird es nicht mehr nöthig seyn, dir das helle Beispiel des Churfürsten von der Pfalz vor die Augen hinzustellen, der eines der vornehmsten Reichsglieder ist. Dieser Churfürst bediente sich derjenigen Freiheit, die jedem Reichsmitgliede ungekränkt gelassen wird. Er bezeugte gegen diesen heiligen Stuhl eine Willfährigkeit, welche die Bischöfe, Unsere ehrwürdigen Brüder, desto mehr bezeugen sollten. Er wollte, daß zu besserer Beförderung des Nutzens aller seiner Unterthanen ein Nuntius mit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit für alle seine pfalzbaierischen Staaten angestellt würde. Und dieser Nuntius wird wirklich nicht nur von den verschiedenen Bischöfen und Aebten Teutschlands, sondern auch von den katholischen Unterthanen des Churfürsten von Brandenburg als Nuntius anerkannt.

Weil Du dich nun selbst, ehrwürdiger Bruder, anheischig machst, gedachtem Erzbischofe und Nuntius in Absicht auf seine dermalige Stelle mit heißestem Eifer an die Hand zu gehen, so laß dich durch obengedachtes Cirkularschreiben zu keiner Furcht verleiten, als wenn deine Ordinariatsrechte dadurch gekränkt würden. Denn das kann durchaus nicht, und desto weniger geschehen, als der neue Nuntius keine andere Gewalt

Digitized by Google

welche auf Beschränkungen der Nuntien durch Kaiser und Erzbi-

---

hat, als welche bisher andere Nuntien ohne geringsten Nachtheil der Ordinariatsrechte ausgeübt haben. Wir haben sogar diesem Unserm Nuntius ausdrücklich aufgetragen, [daß er sich mit Dir und mit andern Bischöfen verstehe, und selbst er gegegen Euch alle die geziemende Achtung hege. Wenn Du auf diese Art Unserm Willen, der Kirche und den Reichsgesetzen Folge leistest, so wirst Du denjenigen näher an der Hand haben, der Dich in Unserm Namen schützen und deine Rechte unterstützen kann. Du wirst dich selbst um die Religion verdient machen, und den Völkern denjenigen Nutzen verschaffen, den ihnen der heilige Stuhl sogar mit eigenem Aufwande durch seine Nuntien zu verschaffen sucht, einen Nutzen, den selbst Hontheim nicht mißkennet, sondern in seiner Trierischen Geschichte tom. 2. ad Dissert. Saeculi XVI. §. 10. pag. 540. sogar anerkennt.

Wenn du nun selbst, der Du ein Suffragan von dem Erzbischofe zu Salzburg bist, mit denen hieltest, die Uns entgegen sind, so würdest Du nicht nur deine geschworne Treue brechen, und dich nicht nur an die Gesetze der Kirche und des römischen Reichs nicht halten, sondern Dich sogar dem Nutzen des Publikums öffentlich widersetzen. Du würdest dich auch selbst denjenigen Gefahren bloß geben, denen auszuweichen dir ganz besonders daran liegt, indem Du dich nicht nur der Gewalt des heilgen Stuhls und seiner Nuntien entzögest, wodurch die teutsche Freiheit gewiß nicht verletzt wird, sondern dich sogar dem Metropolitan desto mehr und noch weit unterwürfiger machen würdest, als es selbst die von der allgemeinen Kirche vorgeschriebenen Gränzen erheischen. Denn, daß dieses der Endzweck sey, worauf die Bemühungen unserer Gegner abzielen, dies sieht bereits jedermann von sich selbst ein. Wir sind aber von deiner innigsten Verbindung mit Uns und dem apostolischen Stuhle, wie auch von deinen Einsichten so sehr überzeugt, daß Wir nicht im Geringsten zweifeln, daß du diesen unsern Ermahnungen desto gewisser Folge leisten wirst, als du versichert seyn kannst, daß, wenn sich etwa ein Mißbrauch einschliche, oder wenn die Rechte der teutschen Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsfürsten verletzt werden sollten, Wir selbst

Digitized by Google

schöfe sich beziehen und wecken das Andenken eines großen Todten aus dem baierischen Regentenhause, des Stifters seiner Größe, Otto von Wittelsbach selbst, welcher im Jahre 1157 auf dem Reichstage zu Besançon die teutsche Freiheit so ritterlich gegen die päbstlichen Legaten vertheidigt hatte. Der Pabst hatte sich damals in einem Schreiben an den Kaiser als Herrn und Ausspender der höchsten weltlichen Gewalt hingestellt, und einer der Legaten auf dem Reichstage sogar die Frage sich erkühnt: „Von wem hat denn wohl Friedrich das Reich empfangen, wenn nicht vom Pabste? Da war der Pfalzgraf kaum davon abzuhalten, daß er das gezückte Schwert dem vermessenen Römer nicht in den Leib gerannt.

Der Kaiser schickte des folgenden Tages die Legaten auf dem geradesten Wege nach Rom und schrieb den Fürsten des Reichs über sie Folgendes: „man erwischte sie, mit verschiedenen Pergamenten in der Hand, welche unbeschrieben, jedoch mit Siegeln versehen waren, und in welche sie sodann hineinschrieben, was ihnen gut däuchte, die Kirchen Teutschlands, nach bereits entwendeten heiligen Gefäßen noch ferner beraubend. Daher haben wir sie auf demselben Wege, auf welchem sie gekommen, nach Rom zurückgeschickt u. s. w. —

Während so der Fürstbischof von Freising in liberalem Geiste thätig auftrat, schlug der Fürstbischof von Speyer einen entgegengesetzten Weg ein; er wendete sich, sobald er die Resul-

---

geneigt und bereit sind, dergleichen Mißbräuche durch unsere Vollmacht aufzuheben. Wir bestätigen also hiemit diejenige Erklärung nochmal, welche Unser Vorfahrer Alexander VII. durch obengedachten Nuntius San Felice auf dem Reichstage im Jahre 1658 von sich gegeben hat. Mit diesem Vertrauen auf dich ertheilen Wir Dir und dem Dir anvertrauten Volke den apostolischen Segen, mit derjenigen väterlichen Zuneigung, wodurch Wir Dir jederzeit, ehrwürdiger Bruder, ganz besonders zugethan waren. Gegeben zu Rom, den 18. Oktober 1786. Im zwölften Jahre Unsers Pabstthums."

Digitized by Google

tate des Emſer Kongreſſes erhalten, mit folgender Zuſchrift unterm 2. November 1786, an den Kaiſer:

„Es iſt eine bereits in dem Reiche offenkundige Sache, welche alſo auch ohne Zweifel ſchon bis zu dem Throne Euerer R. K. Majeſtät gelangt iſt, daß die Herren Erzbiſchöfe Teutſchlands einen Kongreß unter ſich gehalten, um allda verſchiedene, das teutſche Kirchenweſen betreffende Maasregeln feſtzuſetzen. So viel mir von mehreren der angeſehenſten Biſchöfe bekannt, iſt von den Gegenſtänden dieſes Kongreſſes mit denſelben ganz und gar keine Kommunikation gepflogen, noch auch ſonſt etwas ſicher davon bekannt geworden. Der erleuchtetſten Einſicht Euerer Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät kann es ohnedem nicht entgehen, wie ſehr die etwa zu machenden weiteren Fürſchritte der Biſchöfe, und in der Folge das ganze mit der teutſchen Kirchenverfaſſung und Hierarchie ſo innigſt verwobene Reichsſyſtem ſelbſt betreffen mögen; beſonders da noch mehrere Streitigkeiten zwiſchen den Erz- und Biſchöfen ſelbſt obwalten, und ich durch mehrere, mich ſelbſt betreffende Fälle zu erweiſen im Stande wäre, wie ſehr hierin meine biſchöfliche und gegen den römiſchen Hof ſelbſt erzbiſchöflicher Seits geltend gemachte Gerechtſame beſchwert werden. Die Herren Erzbiſchöfe ſollen zwar die von ihnen feſtgeſetzte Punkte Euer Kaiſerl. Majeſtät zur allerhöchſten Genehmigung vorzulegen Willens ſeyn, allein gleichwie hierin mit den Biſchöfen keine vorläufige Kommunikation gepflogen worden, ſo iſt es auch nicht ohne Grund zu vermuthen, daß auch die noch fernere Schritte einſeitig und ohne Mitbeiwirkung der Biſchöfe geſchehen möchten.

Meines Orts bin ich von der Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe Eurer Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät zum Voraus überzeugt, daß Allerhöchſtdieſelbe dergleichen einſeitigen Verfügungen die Kaiſerliche Beſtätigung und Genehmigung zu ertheilen allergerechteſt nicht gemeint ſeyn werden. Zu eben dieſem allerunterthänigſten Zutrauen unterwinde ich mich, Ew. Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät auch noch ausdrücklich dahin anzuflehen, daß, ehe auf allen Fall die allerhöchſte Kaiſerliche Reſolution erfolge, die Bi-

Digitized by Google

schöfe des Reichs ebenfalls mit ihren allenfallsigen Bemerkungen und etwa habenden Anständen gehört werden. Womit ich mich zu allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden erlassend, mit tiefester Ehrerbietung ersterbe.*)"

Hierauf ertheilte der Kaiser, unterm 16. November, aus Wien folgende Artwort:

„Wir haben aus dem an Uns von dero Andacht den 2. dieses erlassenen Schreiben ersehen, was dieselbe wegen eines von den Erzbischöfen Teutschlands unter sich gehaltenen Kongresses über dessen Gegenstände mit ihnen und den angesehensten Bischöfen gar keine vorläufige Kommunikation gepflogen worden, in mehreren Vorstellungen, wie die etwa zu machende weitere Fürschritte der Bischöfe, und in der Folge das Ganze mit der teutschen Kirchenverfassung und Hierarchie verwebte Reichssystem betreffen mögen, besonders da noch mehrere Streitigkeiten zwischen den Erz- und Bischöfen obwalteten: dahero dieselbe auf Unsere weise Gerechtigkeit- und Billigkeitsliebe vertrauen u. s. w.

Wir wollen Dero Andacht hierauf in Gnaden unvorenthalten, daß wir das uns von den 4 Erzbischöfen Teutschlands bezeigte Vertrauen wohl aufgenommen, mit welchem uns selbe zur Beseitigung der in der Kirchendisciplinar-Verfassung eingeschlichenen Mißbräuche nach dem Sinne Unseres Schreibens vom 12. Oktober 1785 sich einverständlich geäußert haben. Von Uns ist denenselben bereits zurückgeäußert worden, daß, da die zum Besten der Religion in unseren Erblanden getroffenen Anstalten die gedeihlichsten Wirkungen bereits hervorbringen, Wir deren gleichmäßige Verbreitung im teutschen Reiche wünschen, auch bereitwillig sind, auch desto aufrichtiger zu aller nur immer thunlichen Beförderung dieses wichtigen Entzweckes die geistlichen und weltlichen Reichsstände in dem jedem hierunter zustehenden Umkreise und in Gemäßheit Unserer aufhabenden reichsoberhauptlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu unterstützen. Wir haben

*) Pragmat. und unparth. Geschichte der M. Nuntiatur. S. 127 ff.

Digitized by Google

beinebst bei denen dem Schreiben der 4 Erzbischöfe beigelegten verschiedentlichen Punkten für dermalen so viel bemerket, daß deren mögliche Zustandebringung und der davon zu erwartende Nutzen von dem festen Einverständniß gedachter Erzbischöfe mit den Exemten sowohl, als ihren Suffraganbischöfen und jener Reichsstände, in deren Lande sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, zum großen Theil abhanget; daher es vor allem wesentlich darauf ankommen werde, daß von den 4 Erzbischöfen das nöthige nähere Concert mit gedachten Bischöfen vertraulich gepflogen werde: wo Wir wünschen und hoffen, daß die Bischöfe, von der nämlichen Gesinnung geleitet, mit gleichem Eifer zu dem vorliegenden heilsamen Werke ohne Zeitverlust sich einverstehen werden, wenn wir unsere vollständige Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfange des Kaiserl. Reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes versichern; mithin, da Wir hierunter dem von Dero Andacht beschehenen Gesuch die rechtmäßig gnädigste Willfahrung bezeigen; so wollen Wir auch dieselbe reichsväterlich ermahnen und hiermit gnädigst wohlmeinend anempfehlen, bei diesem so heilsamen Geschäft Deroseits kräftigst mitzuwirken *)."

Die Sprache des Prälaten war um so merkwürdiger und befremdender, wenn man sich noch gar gut seiner Vorgänge, als Domdechant des Stiftes Speyer und der Entschlossenheit und Ausdauer erinnerte, womit er gegenüber den Ansprüchen der römischen Kurie, und bei Anlaß der Wahlkapitulation Joseph II. als Bekämpfer der Nuntiaturen, ja selbst nachmals als Bewunderer dieses Kaisers in Bezug auf seine kirchlichen Reformen und als Freund des damals ihm noch gleicher gesinnten Karl Theodors, aufgetreten war**). Die Gegner säumten nicht, solches öffentlich ihm

*) Ebendas. S. 129. ff.

**) Er wollte sämmtlichen Nuntien das Abschiedsurtheil bereiten, und für die Zukunft alle Fälle, in welchen bisher der Weiterzug von den erzbischöflichen Konsistorien und Offiziataten nach Rom statt gefunden, von teutschen Richtern, an Ort und Stelle in den Gränzen der Erzdiöcese, verhandelt wissen. Gründliche Entwickelung der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten im Eingang.

vorzuhalten und ganz andere Motive, als die innere Ueberzeugung, seiner veränderten Sinnesweise unterzuschieben. Allein der Fürst-Bischof, weder durch diese unangenehme Versuche, sein Gedächtniß zu stärken, noch durch die indirekt abweichende Antwort des Kaisers, in welcher er sogar die Stelle wegen des zu erzielenden Einverständnisses der Metropolitane mit den übrigen Ordinarien und Suffraganen zu seinen Gunsten deuten konnte, erschüttert, und von der römischen Parthei als tauglichster Stroh- und Vordermann fortwährend eifrigst verwendet, war durchaus nicht zur Vernunft zu bringen; er theilte seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Mainz, welcher die Emser Punktate ihm zugesendet, seine Bemerkungen darüber schriftlich mit, und ließ sie sogar im Druck erscheinen*). Aus den vorangestellten Hauptsätzen erkannte man alsbald welch ein Wind wehe, und welcher Geist diesen Prälaten beherrsche. Der Fürst-Bischof sprach sich dahin aus, daß nach seiner Ansicht nur ein gesetzmäßiger Weg zur Erledigung der auf dem Emser Kongreß verhandelten Punkte, durch welche man sich von Seite Roms beschwert glaube, übrig sey, nämlich der der gütlichen Unterhandlung mit dem apostolischen Stuhl, sowohl wegen der Ehrfurcht, die man im Allgemeinen dem Oberhaupte der Kirche schuldig sey, als wegen des Besitzstandes, in welchem sich Rom nun einmal befinde. Zu verschiedenen anderen Aenderungen, welche die vier Erzbischöfe anstrebten, wurde die Zustimmung des ganzen Reichs und ein eigenes Konklusum des Reichstags erfordert. Hinsichtlich einer dritten Kategorie aber stellte sich für jeden Suffragan-Bischof die dringende Nothwendigkeit ein, auf die eigenthümliche Lage seines Sprengels und die dabei mit interessirten Landesherrn gebührende Rücksicht zu nehmen. Der

*) Antwortschreiben Sr. Hochbischöflichen Gnaden zu Speyer an Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz. Im Betreff der Emser Punkte. Bruchsal 1787 in Fol. Ihr eigentlicher Werth war der vom pfälzischen Hof und der Nuntiatur gewonnene Vikariats-Direktor Anton Schmied.

Digitized by Google

Fürstbischof verrieth seine Gesinnung noch deutlicher bei Beleuchtung der einzelnen Artikel. Gleich bei dem zweiten, worin auf die Wiedereinsetzung der Bischöfe in ihre ursprüngliche Diözesan-Rechte angetragen worden war, machte er das Gesetz der Billigkeit geltend, nach welchem der römische Stuhl zum mindesten nicht ohne vorher mit ihm gepflogene Rücksprache aus einem mehr denn tausendjährigen Besitzstande geworfen werden dürfe; bei dem Punkte über die Nuntiaturen zeigte er sich noch eifriger und conservativer. Der bisherige Zustand derselben schien sich seines besondern Wohlgefallens zu erfreuen; ihm waren die Nuntien nicht blos politische Gesandte des Fürsten vom Kirchenstaate, sondern auch Abgeordnete des Kirchenoberhauptes, als solches, für Fälle, worin der Pabst, kraft seines Primats, einzuwirken hätte; der Kaiser selbst, in seinem oft angezogenen Schreiben vom 12. Oktober 1785, habe sie als solche anerkannt. Wenn ihnen nun weiter nichts übertragen werde, was die Episkopats-Rechte hinsichtlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit schmälere, sondern blos die Ausübung jener Reservationen, welche gegenüber dem päbstlichen Stuhle fortwährend anerkannt worden, und in Rücksicht auf den Besitzstand desselben auch anerkannt werden müßten, so sehe er nicht ein, mit welchem Fuge man auf ihre gänzliche Aufhebung dringen, oder die Ausübung einer Jurisdiktion ihnen verwehren wolle, welche einzig auf jene Vorbehalt-Rechte sich bezögen. Noch weniger räthlich erscheine ihm ein solcher Versuch wenn ein weltlicher Hof, wie gegenwärtig der pfalzbaierische eine bestimmte und regulirte Nuntiatur, wie hinsichtlich seiner der Fall sey, zur Erleichterung seiner Unterthanen ausdrücklich wünsche. Könne man mit irgend einer Wahrscheinlichkeit hoffen, daß ein solcher Hof sich Grundsätze von entgegengesetzter Art gewaltsam werde aufdringen lassen? Wohl aber stehe mit um so mehr Gewißheit zu befürchten, daß aus einem solchen Verfahren nothwendigerweise Kollisionen entstehen dürften, deren nachtheilige Folgen die bei der angedeuteten Aenderung bezweckten Vortheile weit überwögen. Der Fürstbischof wollte nicht davon reden, daß ihm kein Reichsfundamentalgesetz bekannt sey, welches den Nun-

Digitized by Google

tiaturen schlechtwegs alle Gerichtsbarkeit verböte, wohl aber kenne er solche, welche dieselben einfach innerhalb ihrer Gränzen einschränkten und ihnen die Einmischnng in irgend eine Civilsache untersagten. Diese Reichsgesetze könnten nur durch eine authenthische Auslegung bis zur gänzlichen Unterdrückung aller Nuntiatur-Gerichtsbarkeit ausgedehnt werden und diese Auslegung stehe blos dem ganzen Reiche zu, so daß auch die protestantischen Stände, welche zum Theil wegen ihrer katholischen Unterthanen dabei mit interessirt seyen, sich nicht würden ausschließen lassen. Auf dem Reichstag allein also könne über die Sache abgehandelt werden; wenn sie einmal zur Sprache gekommen, behalte er sich die weitere Erklärung darüber vor.

Bei dem VI. VII. Artikel gab der Fürstbischof zwar dem in der Punktation aufgestellten Grundsatze seinen völligen Beifall; nämlich, daß die Konkordate der teutschen Nation mit dem römischen Stuhle nichts anderes seyen, als die im Jahre 1439 mit gewissen Ermäßigungen angenommenen Baseler Dekrete selbst, und daß die zu Aschaffenburg errichteten Verträge nur eine von beiden Seiteu zugestandene Ausnahme enthielten; allein er zog aus dem letzten Umstande die Folgerung, daß kein Theil ohne Einwilligung des andern diese Ausnahmen wider aufzuheben berechtigt sey; daher er dasjenige auch nicht billigen könne, was der Artikel VII. über die Unabwendbarkeit der Extravaganten **Execrabilis** und **ad Regimen** auf den Zustand der teutschen Kirchen enthalten sey, indem beide ja ausdrücklich in die Konkordate aufgenommen worden. Der hohe Korrespondent konnte sich bei dem letzten Punkte des fraglichen Artikels, nach welchem der Pabst bis zu einer allgemeinen Kirchenversammlung die Befugniß, Wählbarkeits-Breven in den dazu geeigneten Fällen zu ertheilen, auch ferner fortgenießen sollte, eine etwas satyrische Anmerkung über die Quelle der erzbischöflichen Großmuth gegen den heiligen Stuhl nicht versagen; er meinte: der Kumul von Bisthümern scheine ihm noch mehr mit dem Geiste der Kirchengesetze zu streiten, als die Mehrheit der Präbenden, und daß vor allen Andern die Bischöfe sehr zu

Digitized by Google

wünschen hätten, es möchte Niemand neben einem Erzbisthum auch noch mehrere Bisthümer besitzen*).

Den übrigen Artikeln trat der Herr Fürstbischof von Speyer zum Theil ganz, zum Theil mit Einschränkungen bei; nur verwahrte er sich eifrig gegen den Vorschlag des Artik. XVII., welchem gemäß in Zukunft der Informativ-Prozeß bei neugewählten Bischöfen nicht mehr von den Nuntien, sondern von dem Konsekranten sollte instruirt werden können, indem es dadurch den Schein gewinne, als hege man die Absicht, das ehemalige Konsekrationsrecht der Metropoliten wieder hervorzusuchen, und gegen die mehrhundertjährige Observation und Freiheit der Bischöfe neu einzuführen.

Am meisten setzte wohl der XX. Artikel, betreffend die Einrichtung ständiger Provinzial-Richter, zur Eliminirung der Apellationen nach Rom, den Fürstbischof in Feuer. Der Plan hiezu wurde bald darauf mit besonderem Eifer betrieben, und durch Druckschriften vor der öffentlichen Meinung vertheidigt**). Man versprach sich von diesen Provinzialrichtern viele und bedeutende Vortheile, weil dadurch eine Art ständiger Synoden, den Provinzen im alten Geist der Kirche, und den Konzilienbeschlüssen gemäß, hergestellt, der Zweck der Konkordate am meisten erreicht, Teutschland andern Reichen und Nationen gleichgestellt, das Band zwischen den Erzbischöfen und dem Pabste befestigt, und endlich auch die Gewalt der Suffragane gewinne, ja selbst das Wohl der Menschheit gefördert werden dürfte. Hinwider aber ließ sich der Herr Fürstbischof von Speyer also vernehmen: „Man könnte vermuthen, die Herren Erzbischöfe wollten ihre Ansprüche auf diejenigen Gerechtsame erneuern, welche sie in älteren Zeiten

*) Dieß war freilich eine der schwachen Seiten des Vertheidigungs-Systems der Metropolitane. Aber die Herren Suffragan-Bischöfe traf es gleichwohl auch; der Angriff konnte daher immerhin a majori ad minus geschehen.

**) Vergl. zumal das wichtige Werk: Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen zur Erläuterung des XXII. Art. des Emser Kongresses. Frankfurt u. Leipz. 8.

Digitized by Google

gegenüber ihren Suffraganen, ausgeübt; allein ebendieſelben erklären ſich ja dahin, verjährte Gerechtſame nicht mehr geltend zu machen, ſondern für das Wiederaufleben des teutſchen Episkopates zu ſorgen. Ich glaube es gerne, allein die vier Herrn Erzbiſchöfe mögen nicht übel nehmen, wenn man Bedenken trägt, ihnen ſo geſchwind und obenhin zu glauben, da auch ſie dem Pabſte Pius VI. und dem Churfürſten Karl Theodor nicht glauben wollten, daß der Nuntius zu München einige ihnen anſtößige Fakultäten nicht ausüben würde. Sollten ſie jedoch etwas zum Nachtheil ändern wollen, ſo könnten die Herrn Biſchöfe zuſammentreten, den Vorſchlag der Metropoliten näher zu prüfen und ihre Bedenklichkeiten vorſtellen. Aber warum kann denn dieſes in Anſehung des Pabſtes nicht geſchehen? So gewiß man glaubt, daß die Erzbiſchöfe von ſolchem abgehen würden, ſo ſollte man es auch vom Pabſte glauben. Würde bei den Synodalgerichten der Erzbiſchof nebſt dem Direktor und zwei Beiſitzern, hiemit die zweite Inſtanz, wie die dritte eine erzbiſchöfliche ſeyn, ſo würden dadurch die Biſchöfe verkürzt werden. Auf dieſe Beſchwerde iſt der Antrag, die Zahl der erzbiſchöflichen Beiſitzer zu vermindern, jedem einzelnen Biſchofe freigelaſſen, eben ſo viele Beiſitzer zu ernennen; und ſo würden mehr Biſchöfe, als Erzbiſchöfe, Beiſitzer ſeyn. Allein ſo würde eine ſolche Inſtanz eher eine biſchöfliche, als erzbiſchöfliche, zu nennen ſeyn, und vielfache und größere Uneinigkeiten entſtehen. Wenn die dritte Inſtanz eine biſchöfliche, ſo hätte die dem Biſchof untergeordnete, oder mit ihm in Prozeß verwickelte Geiſtlichkeit nicht viel Gutes zu hoffen. Will man hier auf die Gerechtigkeitsliebe der teutſchen Biſchöfe Vertrauen ſetzen, warum nicht auch auf die Gerechtigkeitsliebe des Pabſtes?"

„Ein ſolches Synodal-Gericht, ſagt der XXII. Emſer Artikel, ſoll nicht in der erzbiſchöflichen Reſidenz, ſondern in einer neutralen Stadt ihren Sitz haben; dieſes könnte ja auch in Anſehung der Nuntien geſchehen. Da die Biſchöfe wegen der Mehrheit ihrer Beiſitzer ſich gegen die Erzbiſchöfe vertheidigen können, ſo iſt zu befürchten, daß, wenn der Erzbiſchof in der zweiten

Digitized by Google

Instanz ein bischöfliches Gericht reformirte, und bei der Apellation, wegen der mehreren Stimmen der bischöflichen Beisitzer, das bischöfliche Urtheil wieder geltend wird, viele Unruhen entstehen, und eine vierte und fünfte Instanz nöthig machen. Wenn ein in den Konkordaten Teutschlands enthaltener Punkt in der dritten Instanz, durch Richter in partibus, mit Einstimmung der Paciscenten, oder eine Rechtssache soll beschlossen werden, so sollen solche auch um die Art und Weise fragen, wie die wechselseitig ausbedungene Sachen müßten ausgeführt werden. Aber kann alles dieses nicht leichter durch Legaten, nach derselben Gränzlinie, im Lande geschehen, welche eben, wie die Bischöfe, die Erkenntniß der Sachen haben? Die Konkordate Teutschlands haben die erste und zweite Instanz den Erz- und Bischöfen eingeräumt, die dritte den Nuntien nicht benommen. Man lasse es also beim Alten! Ich schließe also: daß wenn die vier Herren Erzbischöfe der angebenden, (angeblichen) Absicht auf die Wiederherstellung der alten Kirchenzucht der Synodal-Konzilien und Synodal-Richter, deren wesentlicher Zweck die Seelsorge ist, auf einmal, die durch den päbstlichen Stuhl allein und ausschließungsweise in tertia instantia seit vielen Jahrhunderten ausgeübte Appellation abschaffen, und solche auch aus fremden Territorien der andern Reichsfürsten, ohne ihr Placet, und wider derselben Landeshoheit verdrängen wollen, nichts anderes, als Irrungen und Spaltungen verbreiten, in die wesentliche Rechte der Landesfürsten eingreifen, und sich als wahre Seelsorger nicht erweisen werden."

Alle Umstände ließen mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das Sendschreiben oder Manifest des Fürst-Bischofs von Speyer, sowohl durch den römischen Hof selbst, oder den Nuntius Zoglio inspirirt, und auch die pfalz-baierische Regierung nicht ohne Theilnahme dabei geblieben war. Es ward mit großer Geschäftigkeit und in zahlreichen Exemplaren unter das Publikum verbreitet. Die vier Erzbischöfe und die mit ihnen verbündeten Bischöfe überraschte der Inhalt weniger, als die theils belehrende theils bittere, für die Persönlichkeit der Betreffenden ungemein

Digitized by Google

verletzende Form. Es fehlte daher nicht an mehrfachen Erwiederungen und Beleuchtungen, welche es an Anzüglichkeiten und feindseligen Bemerkungen ebenfalls nicht fehlen ließen und dadurch neue Repressalien von der andern Seite hervorriefen. Eine Art kleiner Krieg entspann sich somit, welcher in Flugschriften und Tageblättern geraume Zeit hindurch fortgesetzt wurde,*) bis die erzbischöfliche Parthei, auf dem litterarischen Boden meist die siegreiche, durch ein Hauptwerk, das sowohl durch wissenschaftliche Gründlichkeit des Inhalts, als gemäßigte, ruhige Darstellung sich auszeichnete, die von dem Fürstbischof von Speyer aufgestellten Sätze und gemachte Vorwürfe zur Genüge widerlegte, wenigstens in den Augen aller derjenigen, welchen es um Gründe, statt um Persönlichkeiten zu thun war, und welchen die Sache der Wahrheit mehr, denn unnützer Skandal, anlag. **)

Der Verfasser dieser halb-offiziellen Denkschrift ging davon aus, daß man sich nicht für verpflichtet halten könne, zu Wiederlangung der Rechte, die man anfordern zu können glaube, oder zu Abstellung der Beschwerden, um welche es sich handle, den Weg gütlicher Unterhandlungen mit dem Pabste, als den einzig anwendbaren, einzuschlagen und er entwickelt hievon die Gründe umständlich. Unter diesen mit welchen er solche Verpflichtung bestreitet, gelten freilich mehr die hinsichtlich der konkordatmäßigen Rechte, wobei der Pabst als Paciscent erscheint; doch entwickelt er mit um so mehr Nachdruck und Scharfsinn in Bezug auf

*) Wir heben daraus folgende Pieçen hervor. Vorläufige Beleuchtung des an Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz in Betreff der Embser Punkte von Seite Sr. Fürstl. Gnaden zu Speyer erlassenem Antwortsschreibens. Frankf. und Leipz. 1787. — Einstweilige Antwort auf die vorläufige Beleuchtung 1787. Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung 1788.

**) Gründliche Entwicklung, der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zu Rechtfertigung des Verfahrens der vier teutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des römischen Hofs sammt einer Prüfung des Fürstbischöfl. Speyerischen Antwortschreibens an Se. Churf. Gnaden zu Mainz. in 4.

Digitized by Google

alle, daß und warum man sich durchaus nicht mit der Hoffnung täuschen dürfe, durch Unterhandlungen mit dem römischen Hof auch nur etwas zu gewinnen.

Gegen die Ansicht des Fürstbischofs von Speyer, daß einige der streitigen Punkte nur auf dem Reichstage entschieden werden könnten, sprach er ebenfalls sich bündig aus. Der Pabst meinte er, habe mit einer Nation kontrahirt die in mehrere einzelne Staaten abgetheilt und durch besondere Landesherren und Abgeordnete vertreten sey. Nun vereinige zwar ein einiger Reichskörper unter einem gemeinsamen Reichsoberhaupte sie Alle; gleichwohl seyen sie von einander in der Weise unabhängig, daß kein Reichsstand in dem Gebiete des andern, der Regel nach, etwas zu befehlen habe. Ein jeder Reichsstand ob er Erzbischof oder Bischof, oder weltlicher Fürst, werde als Mitpaciscent bei den Konkordaten betrachtet und könne, vermöge seines eigenen, für sich und seine Unterthanen erworbenen Rechts, sowohl die Vollziehung aller in den Konkordaten unserer Nation versprochenen Punkte, als auch die Abstellung aller dawider gewagten Eingriffe und Beschwerden vom römischen Hofe fordern und wenn derselbe ihm kein Genüge leiste, selbst die zweckmäßigsten Mittel ergreifen, um sein und seiner Unterthanen Rechte zu verfolgen.

Eine authentische Auslegung der Konkordate habe man bisher nicht bedurft und könne derselben auch ferner entbehren; denn alles, was dem römischen Hofe nicht klar und ausdrücklich zugestanden worden, bleibe ihm, der gesunden Vernunft nach, unbenommen; dagegen sey jeder teutsche Reichsstand durch die Reichsgesetze, insbesondere aber durch die Wahlkapitulation dahin eingeschränkt, daß, weil die Konkordate im Reich als Gesetze gelten, derselbe nichts zum Nachtheil seiner Mitstände und Unterthanen, wider die Konkordate vornehmen, oder dem römischen Hof einräumen dürfe. Entstände nun darüber eine Frage unter Reichsständen und Reichsunterthanen selbst, so gehöre die Entscheidung den höchsten Reichsgerichten zu, welche auch allein über die Vorfrage erkennen dürften, ob eine authentische Auslegung der Konkordate nothwendig sey oder nicht.

Digitized by Google

Aus diesem läßt sich entnehmen, daß man zur Zeit der Erscheinung dieser Denkschrift von Seite der vier Erzbischöfe noch nicht entschlossen war, die Sache vor den Reichstag zu bringen, und man hatte dazu seine triftigen Gründe; da ein solcher Schritt immerhin die Aussicht auf eine unendliche Verzögerung des Ganzen, auf eine Verewigung des Prozesses und das Eintreten mehr als einer feindseligen Chance für das Gelingen ließ.

Wenn man den Verfasser recht versteht, so sieht man ferner, daß die Erzbischöfe die zwei Punkte wegen der Dispensen und Appellationen für die wichtigsten unter den damaligen Umständen hielten; denn alle übrigen Gegenstände des Emser Kongresses werden nur kurz berührt und obenhin und gelegenheitlich abgefertigt. Drang man mit diesen durch, so hatte man den Sieg auch für die übrigen errungen, welche implicite in ihnen enthalten, oder bloße Folgerungen des hier Verlornen oder Erworbenen waren.

Der Verfasser schenkt daher den zwei Punkten die hauptsächlichste Aufmerksamkeit und bemüht sich die Speyerische Ansicht von den nachtheiligen Folgen zu widerlegen, welche aus der Verrückung des päbstlichen Besitzstands entstehen könnten. In Bezug auf das Dispensations-Recht läßt er sich nur wenig auf die Frage ein, ob dasselbe ein wesentliches, somit unveräusserliches Annexum der bischöflichen Würde und des bischöflichen Amtes sey oder nicht; vielmehr weist er durch historische Belege nach, daß vom ersten Jahrhundert an bis zum eilften die Bischöfe stets in ihren Sprengeln oder auf Provinzial-Konzilien jenes Recht ausgeübt; daß die Päbste selber damals noch nicht daran gedacht, eine ausschließliche Ausübung der Dispensations-Gewalt sich anzueignen, sondern daß vielmehr noch Konzilien des eilften Jahrhunderts alle Lossprachen, Abläße und Dispensationen, die man zu Rom ohne Zustimmung der Bischöfe erlangen wollte, für nichtig und unerlaubt erklärt hätten.

Nach diesem gibt er zwar zu, daß von dem zwölften Jahrhundert an, bei allmähligem Verfall der Provinzial-Synoden, (in Folge des auf ihnen und den Bischöfen lastenden kurialistischen

Digitized by Google

Uebergewichts), besonders jedoch von der Periode des übermüthig gewaltsamen, aber geisteskräftigen und sittlich-großen Innocenz III. an, die Gewaltthätigkeit der Päbste auch hierin die kirchenverfassungsmäßige Schranken durchbrochen und das Dispensationsrecht dem apostolischen Stuhle, wenigstens faktisch, als ein ausschließliches zugeeignet, indem sie es geflissentlich darauf anlegten, alle Dispensationen nach Rom zu ziehen; zu welchem Verfahren oft Habsucht und Eigennutz mehr, als Herrschwuth und Stolz sie getrieben. Den wenig günstigen Ausgang der Anstrengungen des Episkopates für Wiedergewinn der entrissenen Rechte zu Konstanz und Basel gibt er zwar zu, aber er beweist, daß man auf beiden Konzilien wenigstens habe helfen wollen, und daß nur die trübseligen, verworrenen Verhältnisse der Zeit den Sieg verhindert; er beweist, wie durch ganz Teutschland die Klagen bitter genug ertönt und der Wunsch, den Unfug der römischen Dispensationen durch die Basler Kirchenversammlung abgestellt zu sehen, sehr ungestüm sich Luft gemacht; ferner, wie selbst im Jahre 1521 noch, auf dem berühmten Reichstage in Worms, nachdem gerade als Folge dieses unseligen Systems die Kirchenspaltung eingetreten, die weltlichen Reichsstände ernstlich darauf angetragen, daß in Zukunft die Dispensen allein von den Ordinarien, und nicht mehr von den päbstlichen Nuntien und Legaten, oder zu Rom selbst, ertheilt werden sollten; endlich, daß sogar das Konzilium von Trident nicht kühn genug gewesen sey, den Bischöfen das Dispensationsrecht abzusprechen oder es dem Pabste ausschließend zuzueignen, sondern vielmehr daß es vielmehr das Recht der Ersteren, schon durch die Zweideutigkeit, in welche es sich verhüllt, bestimmt genug anerkannt habe. Daraus zieht der Verfasser den richtigen Schluß, daß der Besitzstand, auf welchen der Fürstbischof von Speyer so großes Gewicht gelegt, in Bezug auf die Dispensationen weder so alt und ehrwürdig, noch so ausdrücklich von der Kirche anerkannt, und so wenig angefochten und widersprochen worden sey, als jener Prälat und die ultramontane Kanonisten uns wohl glauben machen möchten.

Nachgewiesen wird sofort der unzuberechnende Schaden, wel-

Digitized by Google

chen das römische Monopolsystem mit den Dispensen über die teutschen Bisthümer gebracht und die Verpflichtung für die Ordinarien entwickelt, ihre Sprengel von dieser so unwürdigen als kostspieligen Dienstbarkeit wieder zu befreien und sich selbst in den Besitz eines Rechtes herzustellen, welches auf eine mit dem Wohle der Diözesanangehörigen vereinbare Weise ausgeübt werden sollte.

Den kitzlichsten Punkt in der ganzen Geschichte, welchen wir bereits früher, bei Entwicklung der Gründe der Widersacher des Emser Kongresses erwähnt, berührt unser Publizist ganz am Ende. Die Vertheidiger Roms, wenn sie bei allem Uebrigen in die Enge getrieben und Zugeständnisse zu machen gezwungen sind, helfen sich in der Dispensfrage stets mit der Erklärung heraus: die Bischöfe, ja dieselben Erzbischöfe, welche jetzt das ausschließende Dispens-Recht des Pabstes anfechten, haben es früher anerkannt und durch das eigene immer wieder erneuerte Indult auf das allerförmlichste dadurch bekräftigt. Der Nuntius Pacca insbesondere verweilte in dem berühmten Rundschreiben, mit welchem wir uns bereits beschäftigt haben, besonders gerne bei diesen Erinnerungen und führte sie, wie man gesehen, auf das Detaillirteste den Gegnern vor Augen. Obgleich der Bischof von Speyer jenen Punkt und diesen Grund löblicherweise mit Stillschweigen übergangen, so glaubte doch der Beantworter seines Sendschreibens darüber Rede stehen zu müssen, da die Sache auf jeden Fall bei der von ihm gewagten Schilderhebung früher oder später wiederum zur Sprache gekommen seyn würde. Er thut es auf sehr geschickte Weise, indem er zeigt, daß die fraglichen Indulte den Bischöfen ohne ihr Verlangen und wider ihren Willen von der römischen Kurie aufgedrungen worden. In den ersten Fällen, welche geschichtlich hier nachgewiesen sind, *) wird eines solchen Verlangens der Erzbischöfe mit keiner Sylbe

*) Unter der Regierung des erbärmlichen Innocenz, dessen Beischläferin Olympia Maldachini, wie bekannt, den bonus odor lucri ex re qualibet aus dem Fundamente verstand. Diese Indulterneuerung war nichts als eine neue Geldspekulation.

Digitized by Google

erwähnt. Ebenso weist er geschichtlich nach, wie die verworrenen Zeitumstände und die eigenthümliche Lage mancher Bischöfe es erklären, daß und warum sie sich die Sache aufdringen ließen, wohl bewußt, daß sie derselben nicht bedürftig; oder auch, daß man das Ganze als eine bloße Kanzleiformalität betrachtet habe, die man sich, aus Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl gefallen ließ, um unnützen Streit zu vermeiden, und ohne daß dadurch ein wirkliches Recht der Kurie anerkannt werden sollte. Der römische Hof selbst hatte schon früher und in einem ganz ähnlichen Falle, einräumen müssen, daß die Annahme von Indulten, die man sich eine Zeitlang über unbezweifelbare Rechte gefallen ließ, diese Rechte selbst keineswegs zweifelhaft machen, und ihrer Reassumtion nichts in den Weg legen könne. Auch dieß hatte Rom erwirkt gehabt, daß sich die Kaiser für ihr Recht der ersten Bitte päbstliche Indulte geben ließen, und von den Zeiten Friedrichs III. an mehr als zwei Jahrhunderte hindurch eben so förmlich darum ansuchten, als die Erzbischöfe um die ihrige. Da aber Leopold I. und Joseph I. keines mehr zu bedürfen glaubten, und Karl VI. das ihm freiwillig angebotene nicht einmal annehmen wollte; da ferner der Reichshofrath und der Wienerhof zu gleicher Zeit gegen alle römischen Protestationen standhaft die Unabhängigkeit des kaiserlichen Rechtes von jedem päbstlichen Indulte behaupteten, so sah man sich in Rom zur Anerkennung dieser Thatsache und zur gütlicher Uebereinkunft gezwungen.

Den zweiten Punkt, welcher mit den Nuntien sich beschäftigt, unterwirft der Verfasser einer noch genauern, ausführlicheren und kritisch-sorgfältigeren Beleuchtung; er entwickelt dabei seinen ganzen Reichthum an historischen und kanonistischen Kenntnissen. Daß die älteren Kirchengesetze von päbstlichen Gesandtschafts-Rechten gar nichts enthalten und die Quellen, aus denen diese in späterer Zeit hergeleitet worden, theilweise unächt sind, wird mit Gründlichkeit und zur Evidenz erwiesen; daher hat die Nuntiatur, von der es sich im gegenwärtigen Streite handelte, bereits einen mehr als harten Stand.

Die Prärogative der Oberaufsicht und Obsorge über die ge-

Digitized by Google

sammte Kirche bildet die einzig ächte Quelle der Legaten und Nuntiatur; wogegen die konkurrirende unmittelbare Gerichtsbarkeit der Gerichte und der allgemeine, von den Romanisten für den Pabst angesprochene Episkopat, als Ausfluß jenes Oberaufsichts-Rechtes für eine grundlose und unverschämte Erdichtung erklärt wird. Sobald der Beweis hiefür einmal geleistet worden, fällt eigentlich jeder fernere Streit über die Nuntitur-Gerichtsbarkeit, als ein Streit um des Kaisers Bart, hinweg. Die Rechte des Pabstes, sobald keine Konkurrenz mit den Ordinarien mehr angenommen werden kann, bedürfen sofort einer bestimmten und speziellen Umgränzung und davon sind mithin auch die Rechte und Fakultäten der Legaten bedingt, welche auf die bestimmten und festgeordneten Rechte der Ordinarien, Metropolitane und Bischöfe, irgend einen beschränkenden, nachtheiligen Einfluß üben könnten.

Natürlich muß Rom standhaft die Art und Weise, bekämpfen, wie die Vorfrage entschieden worden; allein es stehen dem Verfasser Vertheidigungsmittel genug, sowohl aus der Geschichte, als aus der besondern ältern Verfassung der teutschen Kirche gegen die Anmuthungen der Nuntiatur-Jurisdiktion zu Gebot. Die Päbste sprachen, (wie theilweise bei einer frühern Beleuchtung der Emser Punkte und in den Vor-Gutachten der Vikariate gezeigt worden,) über ein Jahrtausend hindurch jene GesandtschaftsRechte gar nicht an, und in mehreren Staaten fanden Legaten und Nuntien gar keinen Eingang. Hinsicht anderer dieser Rechte in Teutschland widerstreitet der Versuch ihrer Ausübung dem klaren Inhalt der Konkordate, in welche das bekannte Baslerdekret de causis et appellationibus, die Gerichtsbarkeit der Ordinarien und Metropolitane neu bestätigend und befestigend, und somit einestheils einen Vertrags-Artikel, anderntheils Reichsgesetz und Fundament der teutschen Kirchenverfassung bildend, mit aufgenommen worden ist. Die ganze bisherige Ausübung der Nuntiatur-Gerichtsbarkeit und ihrer Fakultäten muß demnach als eine fortgesetzte grobe Verletzung der Konkordate betrachtet werden, schon aus dem Grunde, weil sie die letzte Instanz in allen Prozessen vorstellen soll, während doch dieselbe, nach dem ausdrücklichen

Digitized by Google

Inhalt jenes Konziliums-Beschlusses einzig und allein den delegirten National-Richtern in partibus zukömmt. Verträge und Reichsgesetze sind dadurch nicht minder verletzt, als die Prärogativen der Metropoliten und der Bischöfe.

Der einzige Einwurf, welchen die Romanisten dagegen machen können, ist der, daß das Basler Dekret die Annahme von einheimischen Nationalrichtern jederzeit nicht als absolut nothwendig festgesetzt hat; doch liegt diese Annahme ja schon in der Bezeichnung und in dem Begriff „Nationalrichter" selbst ausgesprochen. Welchen Einwurf aber wird man gegen die Beschwerden über die Eingriffe der neueren Nuntien und die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Ordinarien, über das im Reiche überhaupt angerichtete Unheil, Beschwerden, die auf schlagende Thatsachen gegründet sind, auffinden?

Die Speyerische Behauptung von einem Besitzstande, von Observanz und Verjährung zerfällt daher durchaus in nichts. Ebenso hält die Anführung des kaiserlichen Rescriptes vom 12. Oktober 1785, worin die Nuntien nicht nur als politische Gesandte, sondern auch als Abgeordnete des Kirchenoberhauptes anerkannt worden, nicht Stich, da es durch die, wie es scheint, absichtlich übersehene Stelle: „daß Se. Majestät den päbstlichen Nuntien weder Jurisdiktionsübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten könnten," neutralisirt wird.

Wenn der Fürst-Bischof ferner behauptet, eine gänzliche Aufhebung der Nuntien könne billigerweise nicht verlangt werden, wenn ihnen nur nichts weiter übertragen werde, als was auf die päbstlichen Reservationen, die ja auch in Teutschland dem römischen Stuhle noch zugestanden würden, oder doch, in Bezug auf seinen Besitzstand zugestanden werden sollten, Bezug hat, so muß ihm erwiedert werden: recht also; aber die Reservationen sind durch die Konkordate bestimmt; es sind solches die causæ majores, und zwar namentlich aufgeführte; den Konkordaten entgegen kann man den teutschen Erzbischöfen und Bischöfen keine neue, oder weitere Reservate aufdringen; auch macht ein konkordatwidriger Besitz sie nicht aus diesem Titel gültig. Beschränkt sich daher der Pabst in Zukunft auf solche ausdrücklich und nament-

Digitized by Google

lich bezeichneten größeren Sachen, so wird ihnen von Seite des teutschen Episkopates durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; die Jurisdiktion und Judikatur der Nuntien aber ist durch des Kaisers klar gefällten Ausspruch aufgehoben.

Der Fürstbischof hat der Schwierigkeiten erwähnt, welche gegen diese Aufhebung von Seite weltlicher Höfe erhoben werden dürften, da es mehrere unter diesen gebe, welchen die Beibehaltung aus dem Grunde der Erleichterung ihrer Unterthanen dadurch, genehm sey. Ein solcher Fall von Erleichterung durch Nuntien tritt gar nicht ein, sobald sich diese Letzteren in Betreff der Fakultäten innerhalb des Kreises der dem Pabste zustehenden Fakultäten halten, somit auf die causas majores sich beschränken; eine Ausübung ausgedehnterer Befugnisse kann durch einen weltlichen Reichsstand verfassungsmäßig gar nicht unterstützt oder verlangt werden, ohne Verletzung der Reichsgesetze, von welchen die betreffenden, einschränkenden Konkordate einen wesentlichen Bestantheil bilden; überdies würde es auch eine große Armuth an Regierungs-Intelligenz verrathen, wenn man das jahrelange Herumschleppen der Unterthanen vor sechs, sieben, oder noch mehrern Instanzen (statt blos von dreien), so wie die Bereicherung des Nuntius mit teutschem Gelde für eine Erleichterung ansehen wollte.

Den fernern Einwurf: es finde sich kein Reichsgesetz vor, welches den Nuntiaturen platterdings jede Gerichtsbarkeit verbiete, und blos eines, welches ihre Gränzen einschränke und sie von Civilsachen ausschließe; daher eine vollständige Unterdrückung aller Nuntiatur-Jurisdiktion nur durch eine authentische, vom ganzen Reiche zu gebende Interpretation gerechtfertigt werden könnte,— fertigt der Verfasser durch den das Argument retorquirenden Satz ab: Es ist kein Reichsgesetz bekannt, welches den Nuntien auch nur einige Gerichtsbarkeit einräumt. Gerade die Gestattung einer solchen enthält eine ausdehnende authentische Interpretation der Reichsgesetze, welche dem ganzen Reiche gebührt; folglich kann den Nuntien ohne Mitwirkung des ganzen Reichs keine Jurisdiktion verstattet werden. Wenn die Baseler Kirchenversammlung

Digitized by Google

in dem Dekrete de causis et appellationibus (das durch die Aufnahme in die Konkordate zum Reichsgesetz erhoben wurde) die Nuntien nicht namentlich und buchstäblich ausgeschlossen hat, so liegt der Grund darin, weil die Nuntiaturen in der Art und Weise, wie sie gegenwärtig eingerichtet worden, damals noch nicht vorhanden, sondern erst eine Schöpfung des 16. Jahrhunderts waren.

Ward jedoch die Gerichtsverfassung der Kirche und ihre Ordnung also bestimmt, daß selbst der Pabst, ausgenommen in den causis majoribus, von der Judikatur ausgeschlossen ist, so muß dies mit um so mehr Recht von seinen Nuntien gelten. Uebrigens sind authentische Auslegungen der angedeuteten Art, wenn man ja anders auf ihnen feststehen wollte, schon vor Jahrhunderten durch beide kirchliche Corpora, in welche das teutsche Reich zerschieden ist, durch die von dem evangelischen erhobenen und von dem katholischen beantworteten Beschwerden wirklich gegeben worden.

Die Katholiken erklärten auf den Reichstägen von 1594 und 1598 ausdrücklich: „Geistliche Legaten und Gesandte werden je zuweilen in das Reich geschickt, der Inspektion halber, damit bei der katholischen Kirche die unzertrennte Einigkeit und die althergebrachte Ordnung dabei in beständigem Wesen erhalten werde; darüber sie auch im Reiche keine weitere Verwaltung haben oder jemand der Katholischen ihnen etwas weiter dem heiligen Reich, oder einigen desselben Ständen zum Nachtheil einzuräumen gedacht." Kaiser Joseph II. hat diese Auslegung durch sein Reskript vom 12. Oktober 1785, so wie schon früher durch eine Stelle der Wahlkapitulation*) einfach bestätigt.

*) „Wir sollen und wollen auch in künftiger unserer Regierung unser bestes Vermögen anwenden, daß von derselben die Concordata Principum, wie auch eines jeden Erz- und Bischofen, oder deren Dom-Capiteln absonderliche Privilegia hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, in keine Weise gehandelt werde." Mainz. Monatschrift IV. 5. 497. ff.

Digitized by Google

Wie kann man nun vernünftigerweise noch eine weitere begehren wollen?

Ein übler Umstand, jedoch bezeichnend für den Charakter und das Geschick der teutschen Nation, war es allerdings, daß die lieben fleißigen Teutschen den wichtigsten Fundamental-Vertrag mit dem römischen Pabste, von welchem in diesen Beleuchtungen und Gegenbeleuchtungen der zwei Partheien so viel die Rede war, und der nach vielfachen Negotiationen auf feierlichen Versammlungen des Reichs vor 340 Jahren geschlossen worden war, glücklicherweise 317 Jahre lang vergessen konnten. „Wir haben — ruft der geistvolle Spittler aus — 317 Jahre lang römische Lasten getragen, wir haben getragen und geduldet; ein Theil der Ungeduldigen hat eine Empörung gewagt; doch wußte keiner der Gelehrten und keiner der Staatsmänner, worüber man zuerst hätte klagen sollen; wir kannten unser eingestandenes Recht nicht; der Gränzstein, der vor 317 Jahren so feierlich gelegt worden, war vermoost und versunken, und wenn es nun zum Territorial-Kriege kam, so glaubten wir wohl noch etwas recht Kühnes gethan zu haben, wenn wir endlich sogar bis an den Platz vorrückten, den wir als alte gesetzmäßige Gränzscheidung längst hätten kennen sollen. Was die folgsamere, geduldigere Parthei nicht fand, weil sie sich vielleicht selbst fürchtete, etwas zu finden, das hätten doch die Rebellen auffinden sollen. Erzstiftische und stiftische Archive sind auch ihnen zu Theil worden; der Zufall, der dem menschlichen Verstande so oft zu Ehren hilft, möchte doch auch einmal in 316 Jahren seinen Mann gefunden haben. Die Geschichte ist fast unglaublich; was alles ist nicht von Urkunden und Traditions-Briefen, zur teutschen Kirchengeschichte gehörig, in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts entdecket und gedruckt worden; das schönste, wichtigste Dokument blieb unentdeckt liegen." Dem gleich gelehrten, als muthvollen Horix*) verdankte man die Wiederhervorgrabung des kostbaren Schatzes aus dem Staub und Moder der Archive, und alsbald begann eine Reihe von Kommentationen und Beleuchtungen desselben durch Kanonisten, Staatsrechtslehrer

*) Concordata Nationis Germanicae.

Digitized by Google

und Historiker, von mehr oder minder Werth. Unter ihnen behaupten Gregel *) und Koch **) wohl den ersten Rang, und eine treffliche Schrift des würtembergischen Gelehrten Mohl ***) reihet sich zunächst an die Bestrebungen dieser Männer, von welchen Spittler ****) die Kette weiter führte.

Letztgenannter Geschichtschreiber hatte ganz besonders das Verdienst, die kanonistischen Polemiker der antipäbstlichen Parthei auf einige neue Seiten jener sogenannten modernen Grund-Ideen aufmerksam zu machen, und er versuchte es, ihren Argumentationen, deren letzten Zweck er durchaus für so gerecht als möglich anerkannte, etwas mehr Methode und Haltung zu verschaffen.

Als erste, zu beantwortende Frage sah Hr. von Spittler an: welches ist der reine Gewinn, wenn man die von der teutschen Nation im Jahr 1439 acceptirten Basler Dekrete als vertragsmäßiges Grund-Regulativ des Verhältnisses der teutschen Kirche zum römischen Stuhl ansieht? Welche Sätze fürchtet man zu verlieren, wenn jene so berühmte Dekrete nicht mehr als Fundamental-Konkordate mit dem römischen Stuhl gelten sollen?

Der zu hoffende Gewinn dürfte nur klein, der zu befürchtende Verlust unbedeutend seyn. Es handelt sich nemlich nicht

---

*) I. P. Gregel de juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basilensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Mogunt. 1787 4.

**) C. W. de Koch: Sanctio Pragmatica Germanorum illustrata. Strasb. 4.

***) Bemerkungen über die neueste Geschichte der teutsch-katholischen Kirche und besonders über die Frage: in wie fern die Basler Dekrete heut zu Tage noch gültig seyen, von B. F. Mohl, b. R. D. Frankf. und Leipz. 1788. 8.

****) Geschichte der Fundamental-Gesetze der teutschen katholischen Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhl. Zuerst in Meiners und Spittler's Götting. histor. Magazin. B. I. und später im V. B. der sämmtl. Werke Spittlers von H. Tr. v. Wächter.

Digitized by Google

sowohl darum, ob jene Dekrete gar nicht mehr gelten sollten, sondern blos, ob sie als besondere Vertrags-Artikel mit dem Pabst, oder als allgemeine Kirchengesetze anzusehen seyen.

Es läßt sich nicht läugnen, acht Neuntheile der fraglichen Dekrete können und müssen als allgemeine Kirchen-Gesetze angesehen werden, auch wenn keine besondere National-Acceptation erwiesen, und keine Konkordaten-Beziehung dargethan werden könnte. Es sind Konzilien-Beschlüsse, die ehedem der Pabst selbst als Schlüsse einer allgemeinen Synode, als allgemeine Kirchen-Gesetze erkannt hat, bei deren Abfassung oft sogar seine eigenen Legaten den großen Synodal-Versammlungen präsidirten. Acht Neuntheile sind demnach gerettet, falle das skeptische Resultat aus, wie es wolle, und nur die Dekrete der 31. Sitzung sind noch für die teutsche Kirchenfreiheit auf dem Spiele, wenn man jene Konkordaten-Beziehung aufgibt. Sie enthalten folgende Sätze:

1) Der Pabst soll künftighin keine gratias expectivas und nominationes weiter hingeben, und alle reservationes particulares, die entweder er selbst oder einer seiner Legaten sich erlaubt, sollen hinfür ungültig seyn.

2) Jede erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche soll künftig einen Theologen haben, der sich durch Lehren und Predigen nützlich beweise; und ausser diesen sollen in jeder Dom- oder Stifts-Kirche ein Drittheil der Präbenden, selbst die Dignitäten mit inbegriffen, graduirten Personen vorbehalten seyn, und zwar mit einem bestimmten Turnus, der mit den Graduirten anfängt.

3) Alle vorkommenden Streitfälle (in partibus ultra 4. diaetas a Romana Curia distantibus) sollen an Ort und Stelle von den Richtern untersucht werden, denen es nach Recht oder Gewohnheit oder in einem besondern Privilegium zukommt; hiebei ausgenommen die im Recht ausdrücklich benannten Causæ majores und Wahl-Sachen der Kathedral-Kirchen oder der Klöster, die dem apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen sind.

4) Es ist durchaus nicht erlaubt, bei irgend einem Prozesse eine Instanz zu überspringen, oder vor Ergehung des Definitiv-Urtheils zu appelliren.

Digitized by Google

Von diesen vier Nummern erklärt Spittler die erste für sich schon gerettet, weil bereits in den Dekreten einer vorhergehenden Session (der XII. de Electionibus), die als allgemeine Kirchen-Gesetze gelten müssen, das eigene Wahl-Recht der Kapitel und Stifter so feierlich gegen alle Beeinträchtigungen festgesetzt worden, daß päbstliche Expektanzen, Nominationen und jegliche andere Unregelmäßigkeiten dieser Art von selbst hinwegfallen müssen.

Auf die zweite Nummer dürfte um so weniger Werth zu legen seyn, als der Einwurf der Kurialisten: die in ihr enthaltene Bestimmung sey auch teutscher Seits nicht immer eingehalten worden, dem Begriffe von der Natur eines Vetrages nichts derogiren kann.

Die vierte Nummer, und der Hauptpunkt, um dessentwillen man das Kleinod so sehr festhalten, und welcher in neueren Zeiten so oftmals den Gegenstand des Streites gebildet, stimmt so ganz mit dem gemeinen Recht zusammen und fließt so sehr aus der Natur der Sache selbst, daß deßhalb die Abfassung eines besondern Vertrags mit der römischen Kurie beinahe als etwas Ueberflüssiges erscheint. Nur den damals noch in Umlauf befindlichen Pseudo-Isidorischen Begriffen konnte der Umstand, daß unsere Vorfahren einen solchen Vertrag für nöthig hielten, zugeschrieben werden. Die sicherste Bürgschaft unseres Rechts liegt in den ersten, unbestreitbarsten Fundamental-Begriffen der katholischen Kirchen-Hierarchie, die auch von Kurialisten nicht mehr bezweifelt werden, und die Protestation gegen das aufgebrauchte Mährchen von einer konkurrirenden Gerichtsbarkeit des Pabstes mit allen geistlichen Gerichtshöfen in Teutschland ist so ziemlich allgemein. Die allgemeinen Rechtsbegriffe über die Gränzscheide der päbstlichen und der Episkopats-Rechte hatten sich schon längst vor den historischen Entdeckungen der eigentlichen Quelle solcher erträumten General-Konkurrenz geläutert. Die Citirung von Gesetzen, da wo die Sache ihrer eigensten Natur nach sich ergibt, ist eher schädlich, als nützlich.

Aber auch bei der dritten, noch übrigen Nummer muß dasselbe gelten, was hier so eben gesagt worden. Wie soll der Pabst noch versprechen, ein bereits bestehendes Recht, eine schon

Digitized by Google

vorhandene Gewohnheit, ein in Kraft existirendes Privilegium zu ehren? Wie kann er versprechen, das zu halten, was er ohnedies niemals hätte nicht halten sollen? Die gesunde Vernunft gibt schon ein, daß ein Fall, der am Nieder-Rhein sich zugetragen, am Nieder-Rhein viel besser untersucht werden kann, denn an der Tiber; und der oberflächlichste Begriff von Billigkeit und Recht, und die erste und heiligste Pflicht des obersten Kirchen-Richters bringt es mit sich, an nichts es fehlen zu lassen, was zur schleunigern, zuverlässigern, wohlfeilern Justiz führen kann.

Spittler vergleicht sehr treffend manche zwischen Rom und Teutschland geschlossene Verträge mit gewissen teutschen Landtags-Abschieden, worin man sich von dem durchlauchtigsten Landesherrn erst schriftlich und eidlich versprechen lassen muß, daß er die Gerechtigkeit redlich verwalten lassen, keinem Unterthanen das Seinige rauben und nicht so Nimrodisch wirthschaften wolle, als ob noch vor dem Jahre 1800 keine Nachwelt mehr seyn werde. Die feierlichsten Verträge, sobald er nur seinen Moment ersieht, sind ihm nicht und können ihm nie heiliger seyn, als ihm die klarsten Gesetze des unbestreitbarsten Natur-Rechts seyn sollten. Nichts ist am Ende auch durch die feierlichsten Verträge gewonnen, als daß man sagen kann: Se. Hochf. Durchlaucht haben nicht nur die ersten Gesetze der Natur, sondern auch schriftliche Versicherungen und Verträge huldreichst vergessen.

So wäre also auch — fährt er weiter fort — der Inhalt der oben angeführten dritten Nummer hinlänglich gesichert, wenn irgend etwas sichern kann, was nicht gerade geschriebener Vertrag ist. Und schon schlimm genug, wenn die Sache als Vertrag betrachtet werden soll, daß die causæ majores nebst den Wahl-Akten der Dom-Kirchen und der dem heiligen Stuhl unmittelbar unterworfenen Klöster feierlich ausgenommen sind. Hier gerade begegnen wir uns, warum es nichts weniger als gleichgültig scheint, ob man die Basler Dekrete als Theile eines ordentlichen, mit dem Pabste errichteten Vertrags, oder nur als allgemeine Kirchengesetze annimmt, und warum ich auch glaube, daß die letz-

Digitized by Google

tere Parthie, bei der man, wie ich gezeigt, nichts verliert, sogar noch gewinnvoller für die Freiheiten der teutschen Kirche seyn müssen.

Der berühmte Kanonist sieht in den affizirten Basler Dekreten noch hie und da sehr starke Spuren Pseudo-Isidorischer Grundsätze, und unverkennbare Reliquien eines Kirchen-Rechts, das sich auf falsche geschichtliche Suppositionen gegründet. Wer also jene als teutsche Reichs- und Kirchengesetze, und als ordentliche mit dem Pabst errichtete Verträge ansieht, der gibt, nach S. auch den infizirten Stellen derselben eine heilige Unverletzlichkeit, die keine kritische Verbesserung zuläßt; denn was einmal in wechselweise verabredetem Vertrage steht, muß heilig und unverbrüchlich bleiben, wenn auch die Enkel entdeckt, daß der kontrahirende Großvater auf unrichtige, von ihm nicht genugsam geprüfte Prämissen hin, in den einen und andern Artikel des Vertrags gewilligt habe.

Anders stellt sich jedoch die Sache heraus wenn die Basler-Dekrete blos als allgemeine Kirchengesetze angenommen werden, die von einer allgemeinen Kirchensynode, zum Theil anerkannt vom Pabst, zum Theil unter wirklicher Mitwirkung desselben, errichtet worden sind. Denn ein Gesetz, das der Gesetzgeber sichtbar in alleiniger Beziehung auf eine falsche Prämisse gab, hebt sich von selbst wieder, sobald die Unrichtigkeit jener Prämisse völlig enthüllt worden. Nicht ist dieß der Fall hinsichtlich der Bündigkeit eines Vertrags, weil immer noch zu beweisen ist, was nicht so leicht, daß der kontrahirende Theil die Unrichtigkeit der fraglichen Prämisse nicht habe entdecken können.

In unserer gegenwärtigen Lage und Stellung zu dem Pabste (welche im Grunde von jeher dieselbe war) hat man sich vor nichts mehr zu hüten, als vor einem ordentlichen Vertrag mit ihm. Wir fixiren uns viel zu sehr in dem Verhältniß mit Rom, während dieses in seinem Verhältniß zu uns niemals dauernd sich fixiren läßt. Es nimmt jedes Zugeständniß und jede Nachgiebigkeit als Selbstbekenntniß und als freiwillig eingestandene Pflicht an, wenn auch blos Groß-

Digitized by Google

muth von unserer Seite uns hiezu bestimmt hat, und es vergießt nie, noch etwas zu nehmen oder zu fordern, was nach strengem Recht durchaus nicht hätte gefordert werden können. Ehe Verträge, Konventionen, Konkordate in die Mode gekommen, hatte unser Verhältniß zu Rom, wie Alles, was blos durch allmählich entstehende Observanz wird, einen glücklichen Wechsel des mehr oder minder Angezogenen, und eine wundersame Bildsamkeit, die freilich der Pabst selbst auch oft genug benützte, die aber auch wir manchmal benutzen konnten, und die uns mit dem Fortgange der Jahrhunderte stets benutzbarer geworden wäre. Kurz, es war ein Kind der Zeit und der Umstände.

Von Wichtigkeit ist es, daß man der Arglist auf die Spur gekommen, welche die päbstlichen Unterhändler bei Abfassung des Aschaffenburger Rezesses gebraucht, und die einen festen Beweis unserer vom Pabst auf ewig hin als gültig anerkannten Acceptation der Basler Dekrete unmöglich macht; denn diese Arglist, welche vor vierthalb Jahrhunderten uns schaden sollte, und auch wirklich so lange Zeit hindurch geschadet hat, trifft nunmehr, zum rechten Ziele gelenkt, ihren eigenen Urheber. Spittler weist nach, daß die von Aeneas Sylvius in seinem bekannten Brief an den Kanzler Meyer von Mainz, auf dessen Beschwerde über Nichteinhaltung der Konkordate päbstlicher Seits, gebrauchten Ausdrücke: **aliqua ex decretis Concilii Basiliensis recepta *videntur***, nicht aber ***recepta*** zu lesen sind, wie Hedderich in seiner Abhandlung über den Emser Kongreß*) zu schreiben für gut gefunden**).

---

*) Mehrere kanonistische Ansichten und Hypothesen Spittlers wie Anderer hinsichtlich der Baseler Dekrete wurden darin beleuchtet und angegriffen.

**) In dem früheren Aufsatz: Geschichte der Fundamental-Gesetze der deutsch-katholischen Kirche ꝛc. wird erzählt, was von hohem Interesse für die Würdigung der Streitigkeiten zwischen dem.

Digitized by Google

XI.

Paderborn und Freising an der Spitze des patriotischen Episkopates. — Polemischer Briefwechsel zwischen dem Pabste und Köln. —De Fellers publizistische Thätigkeit. —

Wir kehren nunmehr zu unseren Metropoliten und Bischöfen und deren sofortigen weitern Unternehmungen zurück.

Schmiegsamer und der gemeinsamen Episkopats-Sache getreuer als Speyer, (und mit ihm Straßburg und Lüttich) blieb, von Freising muthig unterstützt, Paderborn, auf welches dazumal Graf Metternich einen besondern Einfluß übte. Dieser Diplomat hielt den Fürsthischof von Koblenz aus fortwährend in

---

Pabst und der teutschen Nation in mehreren Perioden, zumal aber jener von Kaiser Leopold I. ist, daß der Jesuit Pater Eucharius, Zeitgenosse Lamormains und Weingärtners, den Aktenband mit dem Original des Aschaffenburger Konkordates auf kurze Zeit aus der Hofraths-Kanzlei zu Wien geliehen erhalten, ihn aber nicht mehr zurückgegeben habe, bis erst spät endlich der Reichs-Vicekanzler, durch mächtige Rücksichten gedrängt, die Wiederauslieferung erwirkt, jedoch das fragliche Dokument, aus Furcht vor den Jesuiten, wegen ihres großen Einflusses auf den Hof, seinem Privat- und Familien-Eigenthum einverleibt habe. Es war an der Zeit, diese ungeheure Frechheit, an einem National-Kleinode verübt, zu dessen Aufbewahrung einzig und allein die Tafel des Reichs-Hofrathes berechtigt war, öffentlich zu rügen. Auf solch' vermessene Weise mag man wohl mit vielen andern hochwichtigen Urkunden, welche nicht das Haus Oesterreich, sondern das teutsche Reich angingen, in jenem deplorablen Jahrhunderte, wo Majestäts-Briefe und Konstitutions-Dokumente unbedenklich mit der Scheere zerschnitten wurden, ergangen seyn.

Digitized by Google

der nöthigen Wärme. Ein Schreiben an ihn, vom 8. Jänner 1787, giebt über das Verhältniß den besten Aufschluß und beweißt die schützende Thätigkeit des Wiener Hofes in der Sache der Emser und des Nuntiatur-Streites*).

„Als ich im vorigen Jahre Euer Hochf. Gnaden bei Gelegenheit der Koadjutors-Wahl in Hildesheim aufzuwarten die Ehre hatte, habe ich mit dem größten Vergnügen mich überzeugt, welche reichspatriotischen Gesinnungen Hochdieselben hegen, unter dem Schutz des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes, auch Ihro Orts all jenes beizutragen, was zu dem gemeinsamen verfassungsmäßigen Band, und überhaupt zur Ehre der teutschen Nation in allen Theilen eindienen mag.

Unstreitig sind die durch verschiedene Umstände, welche uns die Geschichte der Reihe nach vorleget, die von dem römischen Hofe den teutschen Erz- und Bischöfen entzogenen ursprünglichen Rechte unter jene Angelegenheiten zu setzen. Die Herren Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg haben bereits die hierüber bei der zu Ems im vorigen Spätsommer vorgewesenen Versammlung getroffene Vereinbarung Kaiserlicher Majestät allernächst vorgeleget, worauf nun auch Allerhöchstdieselben solche, mit Vorbehalt ihrer reichsoberhauptlichen Zuständigkeiten, in allen ihren Punkten zu genehmigen geruhet, zugleich die Herren Erzbischöfe dahin angewiesen haben, sich mit ihren Herren Suffraganen hierüber gleichfalls einzuvernehmen. Da mir anbei der eigene allerhöchste Auftrag zugekommen ist, diese Kaiserl. Entschließung den in dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerialbezirke befindlichen Herren Bischöfen bekannt zu machen, und diesen eine baldige, dem gemeinsamen Endzwecke entsprechende Uebereinkunft zu empfehlen; so habe ich die Ehre, mich dieses allerhöchsten Befehls hiermit zu entledigen, und zweifle nicht, daß Euer Hochf. Gnaden zu einer bestimmten Einverständniß mit Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, als hohem Metropolitan

*) Pragmat. Geschichte S. 51.

Digitized by Google

geneigt seyn wird. Es wird mir sehr vergnüglich seyn, von Euer Hochf. Gnaden deßfallsigen Willfährigkeit allerhöchsten Orts meine pflichtschuldigste Anzeige zu machen, gleichwie ich mir noch vorbehalte, über die so unanständig, als widerrechtlich gewagte letztere Unternehmungen der päbstlichen Nuntiatur zu Köln, die Kaiserlichen Entschließungen, welche mir ehestens zukommen sollen, geziemend nachzutragen. Ich bin ꝛc.

Auch Freising, von dem Pabste und bereits auch von Baiern zugleich bedroht, hielt standhaft an der Sache, und bedurfte nicht einmal der diplomatischen Stärkung, wie sie der Graf von Metternich fortwährend in edelster patriotischer Richtung sich bewegend, und mit ächt rheinländischer Freimüthigkeit nach allen Seiten hin versandte.

Während auf solche Weise von beiden Partheien in Teutschland, bald auf diplomatischem, bald auf polemischem Wege die Angelegenheit forterörtert und betrieben wurde, beschäftigte sich der heilige Vater, noch immer nicht an unmittelbarer Einwirkung auf die vier Metropoliten selbst zur Nachgiebigkeit verzweifelnd, besonders lebhaft mit dem Erzbischf von Köln, auf welchen er von Allen das meiste persönliche Vertrauen setzte, von dessen Räthen übrigens unter den gegenwärtigen Umständen wenig oder nichts zu hoffen war. Bereits haben wir der Klage erwähnt, welche der Geschäftsträger von Maximilian Franz in Rom auf Befehl seines Herrn, bei dem Staatssecretär in Sachen Pacca's angebracht. Der Pabst, statt diese gehörig zu beantworten, spielte seinerseits den Gekränkten und schrieb dem Erzbischof, in Form eines Breve, Folgendes:

Digitized by Google

Unserm ehrwürdigen Bruder Maximilian Erzbischofe zu Köln, Bischofe zu Münster, des heil. röm. Reiches Kurfürsten und Fürsten, Pabst Pius VI.

„Ehrwürdiger Bruder, unseren Gruß zuvor! Dein Geschäftsträger beim apostolischen Stuhle, unser geliebter Sohn, der Nuntius von Antici, hat uns die Klagen vorgelegt, die Du über unsern ehrwürdigen Bruder Bartholomäus, Erzbischof von Damiata und apostolischen Nuntius am Rhein, führest, aus der Ursache, weil er eine Erklärung, die Dispensationen in Ehehindernissen betreffend, durch den Weg des Druckes (kenntlich um der mühsamen Arbeit überhoben zu seyn, so viele Exemplarien zu schreiben) vermittelst eines Kreisschreibens unterm 30. November habe bekannt machen lassen. Daß diese Klagen nicht so viel unsern Nuntius als uns selbst betroffen, ist offenbar genug, indem er sothanes Kreisschreiben nicht aus sich, sondern unserm Befehle zufolge hat ergehen lassen. Du kannst also leicht ermessen, ehrwürdiger Bruder, wie schmerzhaft und empfindlich es uns seyn mußte, zu vernehmen, daß Du wider uns in solche Klagen ausbrichst, besonders, da Du bei Durchlesung der auf unser Geheiß ausgestellten Erklärung deutlich genug die Beweggründe ersehen konntest, welche uns bewogen haben, eine solche Entschließung zu fassen, und daß unsere oberhirtliche Sorgfalt, die sich über alle Kirchen der katholischen Welt erstrecket, es uns zur Pflicht machte, allen denjenigen, welche es anging, die Nichtigkeit jener Ehedispensen erkennen zu geben, welche einige Bischöfe in ihren Diözesen, wie wir zuverlässig sind benachrichtigt worden, und zwar in jenen Graden ertheilten, die in ihren vom apostolischen Stuhle erhaltenen Vollmachten gar nicht abgedruckt, noch darin enthalten sind; denn da es um eine Sache von der größten Wichtigkeit, nämlich um die Gültigkeit des heil. Sakramentes der Ehe zu thun war, wobei nie das Unsichere Statt haben kann, so erhellet sattsam, daß wir nicht umhin konnten, allen denen, die es wissen mußten, hinlänglichen Unterricht zukommen zu lassen, wie weit sich die den Erzbischöfen vom apostolischen Stuhle verliehene Dispensationsmacht erstrecke,

Digitized by Google

also zwar, daß bei Ueberschreitung der darin bestimmten Schranken, die Ehe ungültig wäre, und die Kinder einer solchen Ehe nie für rechtmäßige eheliche Kinder konnten anerkannt werden. Um aber noch klärer zu zeigen, daß unser Nuntius, und die von ihm unserem Befehle zufolge gemachte Erklärung gar keinen Eingriff in Deine bischöfliche Gerichtsbarkeit gemacht habe, wollen wir hier, nebst noch andern Gründen, wiederholen, was wir bereits unserm ehrwürdigen Bruder dem Erzbischofe zu Trier so gütig als väterlich geantwortet haben, da er gegen das Ende des Jahres 1782 von uns die Erlaubniß begehrte, mit den österreichischen Unterthanen, die seiner geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, in allen jenen Ehehinderissen, so durch die Gesetze der Kirche eingeführt sind, dispensiren zu können; wir aber ihm die Unmöglichkeit bewiesen haben, die uns hinderte, seinem Begehren zu willfahren. Und zwar von dem Kanon der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient (24te Sitzung von der Ehe, 40ter Kanon) „wenn einer saget, daß die „Kirche keine Macht gehabt habe, Ehehinderniße einzuführen, „und daß sie durch Einführung derselben geirret habe, der sey „verflu chet" anzufangen, so erhellet augenscheinlich aus diesem dogmatischen Gesetze, so sich auf die ältesten Urkunden gründet, daß das Recht in den von der Kirche festgesetzten Ehehindernissen zu dispensiren nur allein dem Pabste als dem Haupte der Kirche zustehe." Diesem Rechte zufolge hat Gregor der Große mit den neu bekehrten Engländern in einigen Graden dispensirt, wie aus dem Sendschreiben dieses Pabstes an Felix von Messina zu ersehen ist. Brief-Reg. 12 B. 31 Br. Imgleichen übte Innocenz III. dieses Recht beim vierten Grade der Blutsfreundschaft zwischen Beatrix und Otto IV. aus, mit dem Bedinge gleichwohl, daß Otto zwei Klöster stiften, und durch eifriges Gebet und reichliches Allmosen diese der Kirchendisciplin geschlagene Wunde einigermassen gut machen sollte. In diesem Zeitraume von sechs Jahrhunderten, die von Gregor dem Großen bis auf Innocenz III. verlaufen sind, findet man keine Spur, daß ein Bischof sich habe einfallen lassen, in Graden der Anverwandtschaft zu dispensiren.

Digitized by Google

Sogar wurde auf der Kirchenversammlung zu Köln im Jahre 1536 Kan. 46 geboten, „daß man bei Graden der Blutsfreundschaft sowohl als der Sippschaft, welche die Ehe, sie sey bereits vollzogen oder solle noch vollzogen werden, ungültig machen, das Dekret der allgemeinen Kirchenversammlung beobachten sollte, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der römische Pabst für gut finden würde, eine wider das Gesetz vollzogene Ehe durch ein Dispensationsbreve gut zu heißen.

Dieses Gebot wird vollkommen gerechtfertiget durch die Frage, welche unter den Vätern der Kirchenversammlung von Trient aufgeworfen wurde, ob es nicht schicklich und dienlich wäre, daß den Bischöfen die Macht, wenigstens im 4ten Grade zu dispensiren, eingeräumet würde; da dann nach reifer Ueberlegung und Abwägung der Gründe für und wider, die versammelten Väter der Meinung des Marcus Antonius Bobba, Bischofs zu Aosta und herzogl. Savoyschen Gesandten, welcher dafür hielte, daß den Bischöfen solche Macht nicht müsse verliehen werden, beigepflichtet haben, wie Pallavicini aus den Akten des Pallroti in der Geschichte des Concil. von Trient (röm. Aufl. 1664. 3. Bd. 23. Bd. 9. Kap. u. 17. S. 767 darthut.

Nach den Concilium von Trient ersieht man das nämliche aus mehreren Provinzial-Konzilien, namentlich aus jenem von Tours im Jahre 1583, 9ter Tit. von der Ehe, wo es heißt, „Wir erklären, daß die Bischöfe im 4ten Grade der Blutsfreundschaft und Sippschaft und in den verbotenen Graden der geistlichen Verwandtschaft nicht dispensiren können." Das Concilium von Toulouse vom Jahre 1590 8. Kap. von der Ehe vom 3. wahrt die Verordnung, „daß kein Pfarrer diejenige zur Ehe einsegnen solle, welche zu nahe verwandt sind, ohnerachtet mit denselbigen sey dispensirt worden; es sey dann, daß sie die Dispensation vom Pabste erhalten hätten, und der Pfarrer das Dispensationsbreve vorher eingesehen habe." Auf dem Concilium zu Diamper, so im Jahre 1599 ist gehalten worden, wurde Lit. V. vom heil. Sakrament der Ehe Dekr. 6 und 189 folgende Verordnung gemacht: „Da sich aber der Fall ereignen kann, daß

Digitized by Google

einige aus wichtigen Ursachen in jenem Grade, die nur allein durch das positive Recht verboten sind, sich ehelich verbinden wollen, so muß in diesem Falle die Dispensation entweder beim apostolischen Stuhle oder bei einem Bischofe, der zu diesem Ende eine delegirte Vollmacht vom apostolischen Stuhle erhalten hat, nachgesucht werden." So liest man in den Anhängen des Mansius zu der Sammlung des Labbé Lucca, 1752. 6 Bd. Mit den Verordnungen dieser Concilien kommen überein die Kirchenritualen, wie auch die Meinungen katholischer Kanonisten und Theologen. Und so hat auch Pius IV. denen Kurfürsten und Fürsten des deutschen Reiches, welche verschiedene Beschwerden, worunter dann auch die dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Dispensationen mitbegriffen waren, bei ihm anbrachten, zur Antwort gegeben: „ihr Gesuch wäre höchst unbillig, denn, wenn die Erzbischöfe und Bischöfe in solchen Dingen, die von diesem apostolischen Stuhle angeordnet und festgesetzt sind, eigenmächtig dispensiren könnten: so würde dies eben so viel seyn, als wenn die Unterobern und Unterthanen in den Gesetzen ihrer Obern, ohne dazu eine ganz besondere und ausdrückliche Erlaubniß erhalten zu haben, dispensiren wollten, welches wider alle Rechte und wider die Vernunft selbst sey" (bei Rainald, Fortsetzung der Jahrb. des Baronius; Lucca, 1756—15 Bd.) aufs Jahr 1563 u. 44. S. 371 Art. 11). In der That, wenn die Bischöfe das Recht hätten, in einem allgemeinen, in allen katholischen Ländern einhellig anerkannten und üblichen Kirchengesetze, die Ehehinderniſſe betreffend, eigenmächtig dispensiren zu können: so würde das kirchliche Disciplinargebäude untergraben, das Haupt den Gliedern untergeordnet, und endlich die ganze Hierarchie, welche, wie Pabst Niklas I. in einem Sendschreiben an den Kaiser Michael überhaupt erkläret hat, göttlichen Herkommens ist, über einen Haufen geworfen werden. Denn es ist und bleibt eine Glaubenslehre, daß das Ansehen und die geistliche Gerichtsbarkeit dem Ansehen und der Gerichtsbarkeit des römischen Pabstes untergeordnet sey, und daß die Bischöfe den Verordnungen des apostolischen Stuhles in Kraft des Primats, so der gött-

Digitized by Google

liche Stifter der Kirche dem heil. Peter und dessen Nachfolgern aus besonderer Gnade verliehen hat, gehorchen müssen. Eine Wahrheit, die ein jeder Katholik erkennen und bekennen muß, und die Wir in unserm Sendschreiben in Form eines Breve vom 1. des jüngst verflossenen Dezembers mit aller Genauigkeit dargethan haben, durch welches Breve wir das Buch des Eybel, was ist der Pabst? verdammt haben, als ein Buch, welches schismatische, irrige, und nebst anderen Sätzen, die von der Kirche schon längst verworfen sind, auch solche enthält, die den Weg zur Ketzerei bahnen. Allein dieses führet uns sofort auf den Ursprung der Dispensation in Ehebündnissen zurück, und zeiget uns, daß solche Dispensationen zuerst von diesem heiligen Stuhle sind ertheilet worden, und daß die ganze christliche Kirche bei dem beständigen Gebrauche, den die Päbste mit Ausübung ihres Rechtes gemacht haben, deutlich genug anerkannt habe, daß dieses den Päbsten ausschließlich zustehe, indem gar keine Spur zu finden, daß andere Bischöfe sich ein solches Recht zugeeignet hätten, als nur in solchen Fällen, wo sie glaubten, entweder durch eine von diesem heil. Stuhle ausdrücklich erhaltene oder durch eine präsumirte Erlaubniß dazu berechtigt zu seyn. Wenn Du nun in Deinem Kölnischen Erzstifte, für welches die Erzbischöfe, Deine Vorgänger die Erlaubniß in den in der Formel bestimmten Graden dispensiren zu können, von dem apostolischen Stuhle bis hieher begehret haben, auf einmal anfiengst, eigenmächtig zu dispensiren, was wäre dieß anderes, als den heil. Stuhl eines Rechts berauben, so er immerhin von den ältesten Zeiten her ausschließlich ausgeübt, und in Ausübung desselben einen nie unterbrochenen, sondern beständigen und von der Kirche gut geheißenen Besitzstand beibehalten hat; welcher Besitzstand, auch ohne den Grund aufzudecken, der im Primate liegt, für sich allein, in Rücksicht seines Alterthums und der Verjährung, schon ein hinlänglicher und unstreitiger Titel seyn müßte.

Vergebens würde man uns hier ein kaiserliches Edikt vorhalten, weil aller Welt das zwischen Uns und dem Kaiser errichtete Konkordat bekannt ist, woraus die beiderseits getroffene Verein-

Digitized by Google

barung erhellet, daß nämlich die vom apostolischen Stuhle den Bischöfen seiner Erblande bis hierin ertheilten Dispensationsfacultäten für künftig auch auf Ehen der Reichen sollen ausgedehnt werden, doch so, daß die vorgeschriebenen Gränzen der nähern Grade nicht überschritten würden. Es wird demnach das ausschließliche und den römischen Päbsten einzig und allein zustehende Recht, in Ehehindernissen zu dispensiren, anerkannt, indem man den Bischöfen erlaubt, sich des nämlichen Rechtes in Kraft einer päbstlichen Delegation zu bedienen, dem Pabste aber das Recht, in nähern Graden zu dispensiren, vorbehalten wird. Woraus gar leicht zu ersehen ist, daß Se. Kais. Majestät vermöge dieser Vereinbarung mit Uns lieber auf sein voriges Edikt, in welchem er den Bischöfen befohlen hatte, aus eigenem Ansehen zu dispensiren, habe Verzicht thun, als seine Unterthanen unausbleiblichen Gewissensunruhen aussetzen, und selbst den Weg zu häufigen Ehescheidungen eröffnen wollen. Denn sobald Uneinigkeiten unter den Eheleuten entstünden, würde sofort der eine oder der andere Theil die Nullität der bischöflichen Dispensen als eine hinlängliche Ursache zur Ehescheidung vorschützen. O! was für eine betrübte Quelle von Unruhen und Elend für die katholische Kirche und für den Staat! Nach dieser vorausgesetzten Erörterung nun wieder auf das Umlaufschreiben unseres Nuntius zu kommen, so sahen wir klar genug ein, wie es auf Uns hauptsächlich ankomme, zu verhindern, daß ein so gefährlicher Irrthum sich nicht unter den Rechtgläubigen einschleiche, indem auf Uns die Schuld des Irrthums und der Verwirrung, so daraus entstehen würde, allemal zurückfiel, wenn Wir eine Sache von so großer Wichtigkeit im Zweifel gelassen hätten.

So sehr aber auch immer bei dieser Lage der Sache es für Uns Pflicht und Schuldigkeit ward, zu reden: so haben wir dennoch bei Erfüllung der Uns obliegenden Schuldigkeit sorgfältigst gesucht, alles das zu vermeiden, so mit einigem Grunde hätte können getadelt werden. Derohalben wir befohlen haben, in besagtes Umlaufsschreiben kein anstößiges Wort einfließen zu lassen, sondern nur allein die Sache selbst in ihrer einfachen und natür-

Digitized by Google

lichen Gestalt vorzutragen, keinen namentlich zu nennen, das Schreiben nirgend an öffentliche Plätze anschlagen, sondern mit aller Behutsamkeit von Hand in Hand gehen zu lassen; alles in der alleinigen Absicht; damit einem jeden, der es wissen mußte, unser Unterricht bekannt würde.

Denn es wird doch wohl keiner läugnen können, daß dem obersten Hirten allemal ein Weg müsse offen bleiben, wodurch seine Stimme zu den Ohren seiner Schaafe kommen könne, also zwar, daß diesen Weg versperren nichts anderes sey, als das Hirtenamt selbst antasten, welches Jesus Christus ihm, mit dem Befehle, seine Schaafe zu weiden, übergeben hat.

Indessen müssen wir wahrnehmen, daß weder die angeführten Gründe noch die gebrauchte Behutsamkeit den mindesten Eindruck auf dich gemacht haben. Denn Du hast sogleich durch Dein Edikt allen Pfarrern, denen das Schreiben zu Händen kommen würde, ernstlich anbefohlen, es sofort dahin, woher es gekommen, zurück zu schicken, damit auf diese Art die Stimme des Hirten gehemmt und unterdrückt würde. Ueber das bezeigest Du noch Dein Mißfallen über unsern ehrwürdigen Bruder, Erzbischof von Damiata, daß er sich unsern und des apostolischen Stuhles Nuntius nenne. Allein warum sollte er sich nicht so nennen dürfen, da er doch von Uns gemäß dem Uns unstrittig zustehenden Rechte mit diesem Amte bekleidet und abgeschicket worden, um die Pflichten dieses Amtes in Deinem Stifte sowohl, als auch in allen übrigen am Rheinstrome nach dem Beispiele seiner Vorgänger auszuüben? In dieser Eigenschaft haben ihn die meisten Bischöfe und Fürsten am Rheinstrome anerkannt, und mit Ehrenbezeugungen empfangen. Du aber, nicht zufrieden damit, ihn nicht allein in dieser Eigenschaft nicht anzuerkennen und anzunehmen, unerachtet er erklärte, daß er Empfehlungsschreiben von Uns an Dich mitbrächte, und Dir seine Dienste anbot, gingst noch weiter und nanntest ihn sogar einen Fremden, gleich als wenn die Angelegenheiten Deines Stiftes ihn keineswegs angiengen, und Wir selbst für Dein Stift und Deine Kirche fremd wären, die wir in Folge des Primats, so Christus unser Herr dem heil. Peter

Digitized by Google

und durch den heil. Peter uns übertragen hat, ihn allda angestellet hatten, um unsere Angelegenheiten zu besorgen und folglich die apostolische Gewalt, so wir ihm anvertraut hatten, auszuüben.

Es ist wohl außer allem Zweifel, daß die Päbste unsere Vorgänger von den urältesten Zeiten her immerhin von dem Rechte, ihre Apokrysiarien, Legaten, und Nuntien in die Stifte anderer Bischöfe abzusenden Gebrauch gemacht haben, als von einem Rechte, welches mit dem Primate unablöslich verbunden zu seyn sie nicht den mindesten Zweifel hegeten. Man lese nur das Schreiben des Pabstes Innocenz III. an den Dechant des heil. Hilarius zu Poitiers (12. Schreiben in der Sammlung des Baluzius 2 Bd. 10 B.) von dem Ursprunge des Rechtes des röm. Pabstes, Legaten, in verschiedene Länder der christlichen Welt abzuschicken, um dorten, wo er selbst nicht kann zugegen seyn, seine Stelle zu vertreten. Eben dieses Recht hatte schon mehrere Jahrhunderte vorher der heil. Pabst Leo der Große ausgeübt. „Weil, sind dessen eigene Worte in seinem Schreiben an die Metropoliten Illyriens, 5. Schreiben im 2ten Bde. seiner Werke. 1767 S. 34.

„Weil unsere Sorgfalt sich durch alle Kirchen verbreiten muß, wie es der Herr verordnet hat, da er dem heil. Apostel Peter den Primat der apostolischen Würde zur Belohnung seines Glaubens verliehen und auf diese Grundfeste die allgemeine Kirche gebauet hat: so theilen wir die schwere Bürde unserer Sorgfalt mit denjenigen, welche die bischöfliche Würde durch die Bande der nämlichen Liebe mit uns verbindet. Aus dieser Ursache haben wir nach dem Beispiele derjenigen, deren Andenken uns schätzbar ist, unserem Bruder dem Bischofe Anastasius den Auftrag gegeben, in unserem Namen unaufhörlich zu wachen, damit nichts Unerlaubtes von Jemanden unternommen werde. Daher wir Deine Liebden ermahnen, ihm in jenen Dingen, so die Kirchendisciplin betreffen, zu gehorchen, indem ein solcher Gehorsam nicht sowohl ihm als uns wird geleistet werden, die wir erklären, ihn in diesen Provinzen als einen, der unsre Person

Digitized by Google

vertritt, aufgestellet zu haben." Eben derselbige heilige Leo schickte einen andern Legaten a latere zu dem Faustus, Marcianus und andern Archimandriten von Konstantinopel, in der bekannten Glaubenssache, da Eutyches anfing, seinen Irrthum auszustreuen, wie aus dem 28sten Briefe im 8ten Bde. der nämlichen Auflage S. 155 erhellet. Der heilige Pabst Gregor der Große fertigte einen Legaten nach England ab, und der heil. Pabst Gregor II. trug die Legation von Teutschland dem heil. Bonifacius auf, die der heilige Pabst Zacharias bestätigte, und welche der heilige Bonifacius ganze 36 Jahre hindurch bis auf das Pabstthum Stephans II., der ihn aufs neue zu seinem Legaten ernannte, verwaltet hat, wie uns der 91ste Brief des heil. Bonifacius, in der Sammlung des Niklas Serrarius, Mainzer Aufl. 1605, belehret. Der heil. Pabst Niklas I. bestellte den Bischof Arsenius als seinen Legaten für Gallien und einen Theil von Teutschland, den Donatus und Leo und Marinus schickte er nach Konstantinopel. Leo VII. stellte seine Legaten auf bei den Bischöfen von Frankreich, Germanien, Bayern und Allemanien, die Provinzen Bourges, Bordeaux, auch Tauro und Berlagen sahen die Legaten Paschals II., welche Legationen vom Pabste Kalixtus dem II. sind bestätiget worden. Unter allen Legationen aber verdienet besonders angemerkt zu werden jene Adrians IV. in der Person des Hillin, Erzbischofes zu Trier, „Damit er durch das ganze teutsche Reich sein (des Pabstes) Stellverweser sey, und das Amt eines Legaten im Namen des apostolischen Stuhles verwalte. Arnold von Mainz, so sehr er auch anfangs wider diese Legation aufgebracht zu seyn schien, gab sich doch endlich zufrieden und Hillin wurde im Namen des Pabstes mit großer Ehrbezeugung in Mainz eingeführet, wie aus dem Schreiben des Pabstes Adrian, im ersten Bande der diplomatischen Gesichte von Trier mit Anmerkungen des Bischofes von Myrioph, Verfasser dieser Sammlung, zu ersehen ist. Und so ist das Recht des apostolischen Stuhles durch eine ununterbrochene Reihe der Nuntien bis auf diese unsere Zeiten aufrecht

Digitized by Google

erhalten worden. Ja man hat immerhin die päbstlichen Legationen und Nuntiaturen als ein so nothwendiges Mittel, die Verbindung der Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle zu unterhalten, angesehen, daß, sobald die Legationen unterlassen wurden, auch sofort eine Zerrüttung in der Kirchendisciplin sich äußerte. Dieß bezeuget das Sendschreiben des Pabstes Honorius III. an Roger, Erzbischof zu Pisa (bei Ughelli Italia sacra, 3ter Band der letzten Aufl. zu Venedig S. 382) Corsika war sowohl wegen der Weitschichtigkeit seiner Lage, als auch durch Nachläßigkeit der Hirten, Uebermuth der Herren und wegen des Abganges apostolischer Legaten in der Anhänglichkeit und dem Gehorsame gegen die römische Kirche erkaltet. Der Unordnung und Zerstreuung überlassen, hatte es die Kirchenzucht des geistlichen Standes beinahe ganz außer Acht gelassen."

Ob nun zwar diese so offenbaren Rechte des apostolischen Stuhles und die Nothwendigkeit, die Einigkeit der Glieder mit ihrem Haupte zu unterhalten, Dir und Deinen Kollegen den Erzbischöfen und Kurfürsten bekannt seyn mußten: so habt ihr nichts desto weniger ein unter euch verabredetes Edikt ergehen lassen, wodurch ihr, wie Wir oben schon gesagt haben, allen Pfarrern befahlet, das erwähnte Umlaufsschreiben an unsern Nuntius zu Köln zurückzuschicken.

Ein Schritt, der viel ähnliches hat mit jenem des Bischofes von Poitiers, über welchen Innocenz III. in oben angeführtem 12. Briefe sich so sehr deßhalben beklagte, weil dieser offen uns verkündigte, er wolle in seinem Stifte Bischof und Pabst seyn. Derohalben der Pabst seinen Abgeordneten befahl, seine schärferen Befehle mit Hintansetzung aller menschlichen Gunst, ohne Haß und Furcht zu vollziehen, „damit ihr, sind dessen eigene Worte, euch nicht durch eure Nachläßigkeit strafbar machet, sondern euch vielmehr durch neuen Eifer empfehlet." Der heilige Pabst Leo der Große, beseelet durch gleichen Eifer wider jene Bischöfe, so sich wider die geheiligten Satzungen vergriffen, drücket sich im 3ten Briefe an die Bischöfe von Campanien, der ankonitanischen Mark, von Toskana und den übrigen Provinzen überhaupt

Digitized by Google

im 5ten Kapitel der gemeldeten Auflage folgender Maßen aus: „Wir machen durch gegenwärtige Erklärung kund und zu wissen, daß derjenige von unsern Brüdern, der sich unterfängt, wider diese unsre Vorschrift zu handeln, und sich untersteht unser Verbot zu überschreiten, gewärtiget seyn solle, seines Amtes entsetzet und, weil er nicht mit uns die nämliche Disciplin hat befolgen wollen, von unsrer Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden.“ .

„Du wirst vielleicht den Einwurf machen, du habest in Folge des kaiserlichen Befehles, so in dem Schreiben des Kaisers vom 12. Oktober 1785 enthalten ist, nicht anders können zu Werke gehen. Allein du wirst dich auch zu erinnern wissen, daß der Kaiser auf die bei ihm angebrachten Beschwerden wider die Macht des heiligen Stuhles Nuntien abzuschicken geantwortet habe: es stünde in der Willkühr des apostolischen Stuhles, nicht nur einen sondern auch drei Nuntien zu schicken. Da man aber nachher so stark in ihn drang, hat er zwar das Kreisschreiben, welches angeführet wird, ergehen lassen, doch aber auch dasselbe mit solchen Ausdrücken gemäßiget, daß es nicht das Ansehen hätte, als wollte er die Macht, so der heilige Stuhl bis hierhin durch seine Nuntien ausgeübet hat, wider Recht und Billigkeit kränken. Zudem zu geschweigen, wie sehr dieses Schreiben, wenn es die Kraft eines Gesetzes haben sollte, den kanonischen Satzungen zuwider wäre, nach welchen nicht allein die Erzbischöfe und Bischöfe, sondern auch alle Katholiken verbunden sind, die päbstlichen Nuntien anzuerkennen und aufzunehmen; so ist schon offenbar, daß es nicht als ein Gesetz sondern nur als ein einfaches Insinuationsschreiben könne betrachtet werden, und daß der Kaiser darin nicht die Sprache eines Gesetzgebers, sondern eines Schutzherrn rede, damit nämlich die Erzbischöfe ihre ursprünglichen Rechte unverletzt beibehalten, von denen man durch unwahrhafte und irrige Klagen vorgibt, als wenn sie ihnen durch unerlaubte und dem Kirchenrechte zuwiderlaufende Mittel entzogen wären. Ueber das hat er deutlich genug erklärt, daß er nicht befehle, sondern nur ermahne, da er sagte: so rufen wir dieselbe zugleich auf, alle ihre Metro-

Digitized by Google

litan- und Diözesanrechte sowohl für sich als auch durch Verständigung ihrer Suffraganen und der bestehenden exemten Bischöfe wider alle Anfälle aufrecht zu erhalten.

Wer sieht nicht aus diesen und andern dergleichen Worten, daß die Erzbischöfe und Bischöfe völlige Freiheit behalten, als welche durch Ermahnungen gewiß nicht benommen wird, und daß das Ansehen der Erzbischöfe über ihre Suffraganen gar keinen Zuwachs dadurch erhalten habe, indem sie aufgefordert werden, ihre Rechte durch Verständigung der Suffraganen zu schützen. Und wie kann man sich doch wohl von dem Kaiser die Vorstellung machen, daß er ein Gesetz fürs ganze römische Reich wider die Gerichtsbarkeit der Nuntien habe geben wollen, da er selbst gar wohl weiß, daß in geistlichen Gegenständen das Reich selbst sich nach den Kirchengesetzen richte, in andern Materien aber keine andere Gesetze die gehörige Kraft erhalten, als nur allein diejenigen, die entweder auf dem Reichstage oder doch von dem sämmtlichen teutschen Staatskörper gemacht werden, und daß selbst der Reichstag nichts zum Nachtheile der landesherrlichen Rechte der Reichsfürsten, insofern selbige die Reichsgrundverfassung nicht verletzen, abschließen könne. Dieß und was sonst in einiger Verbindung damit stehet, haben wir weitläufiger entwickelt in unserm Sendschreiben vom 12. Oktober des vorigen Jahres an unsern ehrwürdigen Bruder Ludwig Joseph, Bischof zu Freisingen, welches unlängst zu München in lateinischer und teutscher Sprache im Drucke erschienen ist.

Uebrigens, ehrwürdiger Bruder, nachdem wir weiter oben die Art und Weise vorgetragen haben, welche unsere Vorgänger, die wegen ihrer großen Heiligkeit und Gelehrtheit eine allgemeine Verehrung verdienten, für die schicklichsten angesehen haben, die Rechte des apostolischen Stuhles zu schützen und zu erhalten: so wollen wir mit dir nicht anders als nach unsrer Gewohnheit verfahren; nämlich dich väterlich ermahnen und bitten, du wollest doch zu Gemüthe führen, mit welchem feierlichen Eide du dich den geheiligten Satzungen der Kirche, dem apostolischen Stuhle

Digitized by Google

und Uns verpflichtet habest. Derowegen beschwören Wir dich, so viel Wir nur können, in dem Herrn, laß doch ab, Uns bei diesen ohnehin so bedrängten Zeiten der Kirche noch neue Wunden zu schlagen, du vornemlich, als von welchem Wir es am wenigsten erwartet hatten. Wessenthalben dein Betragen unser Herz desto tiefer durchbohren mußte, je zuverläßiger wir Schutz für die Kirche und eine engere Verbindung mit Uns von Dir gehoffet hatten.

Wir haben zu deiner Großmuth das Zutrauen, daß die angeführten Gründe und unser Bitten allen erwünschten Eindruck auf dein königliches Herz machen werden. Fährst du aber fort, Uns noch weiter zu betrüben, Unsere Rechte und die Rechte des apostolischen Stuhles zu bestreiten: so wird zwar Unsere Betrübniß dadurch wohl sehr vermehret werden; allein so empfindlich auch immer die Kränkung und so groß der Schmerz seyn wird; so werden Wir doch nie von dem festgefaßten Entschlusse abweichen, so wenig jetzt als jemals auf die Rechte des Primats, so auf Uns übertragen ist Verzicht zu thun.

Wir wollen dieses Schreiben mit den Worten unseres Vorgängers des heiligen Pabstes Niklas I. beschließen, welche in dessen Sendschreiben an Rudolph Erzbischof zu Bourges (13 Schr. in d. Anh. zu der Samml. des Labbé, 9. Bd. der Concil. Aufl. zu Venedig 1729) also lauten:

„Ew. Ehrwürden müssen nicht glauben, daß wir, wenn die Frage von unsern Rechten ist, etwas wider die Wahrheit reden; denn diese Rechte sind vielmehr Rechte Gottes, als die unsrigen welche durch die Verdienste des heiligen Peter dem römischen Stuhle sind verliehen worden. Wir halten auch dafür, daß auch das, was wir hier behaupten, keines Weges unbekannt sey, und daß sich die Beweisthümer von allem dem, was wir auf gegenwärtiges Blatt niederschreiben, in euren Archiven aufbewahret vorfinden.“

Wir bitten den allmächtigen und gütigen Gott, daß er den Geist und die Gabe des guten Raths über dich, ehrwürdiger Bruder ausschütte, zu welchem Ende wir dir den apostolischen

Digitized by Google

Segen als eine Vorbedeutung der himmlischen Gaben, und als das Pfand unsrer väterlichen Liebe ertheilen. Gegeben zu Rom bei St. Peter unterm Fischerring am 20. Jenner 1787. Unsers Pabstthums im zwölften. *)"

Maximilian Franz ließ sich weder durch die entschiedene und hochfahrende, ja beinahe übermüthig kecke Sprache, welche der Pabst ihm gegenüber annehmen zu dürfen geglaubt, noch durch die persönlichen Artigkeiten und Liebkosungen, womit er die Pille zu verzuckern für dienlich erachtet, und eben so wenig, durch Autoritäten, wie die des obscuren Konziliums von Diamper **) aus der Fassung bringen. Er sendete vielmehr, unterm 2. April 1787, eine Replik ab, welche von hohem Ernst des Charakters zeugte, und vom Bewußtsein der Güte seiner Sache eingegeben war. ***)

„Ich habe das Schreiben, welches Ew. Heiligkeit unterm 20. Jenner an mich zu erlassen geruhet haben, mit aller schuldigen Ehrfurcht empfangen und daraus nicht ohne innerlichen

---

*) Coup d'oeil sur le Congrès d'Ems. Mit höchst leidenschaftlichen Glossen de Fellers wider die Räthe des Churfürsten, dessen Person er schonen zu wollen affektirt, während er keinen Anlaß zu Anspielungen vorüber gehen läßt. Die Mainzer Monatschrift antwortete gebührend. Pacca, welcher das Reichshofraths-Rescript erörtert, wunderte sich sehr, wie man einen simpeln, zur Warnung geschriebenen Brief kassiren könne, der schon seine Wirkung hervorgebracht, sobald er empfangen und gelesen worden. „Um sich — schließt er — dem heiligen Stuhle zu widersetzen, beobachtet man nicht einmal die Regeln des gesunden Menschenverstandes." Denkwürdigkeiten 56.

**) In Ostindien unter Vorsitz des Erzbischofs von Goa Alexio de Menezes gegen die dortigen Nestorianer. (?!)

***) Aus dem Inhalt dieses Briefes, verglichen mit den glossirenden Anmerkungen der Mainzer Monatschrift zu dem päbstlichen Breve, ersieht man, daß der Verfasser der letztern auch die Replik ausgearbeitet, da sie oft wörtlich meist aber dem Inhalte nach mit einander übereinstimmen. Die Bemerkungen de Fellers sind ebenfalls damit zu vergleichen.

Digitized by Google

Schmerz ersehen, daß Ew. Heiligkeit das neuliche Betragen des Erzbischofes von Damiata in meinem Erzstifte, worüber ich meine Beschwerden bei Ew. Heiligkeit angebracht hatte, nach seinem ganzen Umfange gut heißen. Ich hatte dieß um so weniger von der billigen Denkungsart Ew. Heiligkeit erwartet, je augenscheinlicher die traurigen Wirkungen sind, welche die von dem Erzbischofe v. Damiata meinen Pfarrern zugestellte Erklärung unter allen Gliedern der Hierarchie, in der Kirchen-Disciplin, in meiner erzbischöflichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit, wie auch in meinen landesherrlichen Rechten verursachte. Vielmehr ist meine kindliche Ehrfurcht und Liebe zu dir, heiligster Vater, allzeit so groß gewesen, daß ich mir hätte Gewalt anthun müssen, wenn ich mich hätte überreden wollen, daß die Schritte deines Nuntius mit deinem Vorwissen und Gutheißen geschähen wären. Denn deine vortrefflichen Gemüthsgaben und deine Allen bekannte Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit, wovon du mehrmals augenscheinliche Proben gegeben hast, hinderten mich zu glauben, daß man ein zu allem Guten geneigtes Herz hätte dahin verleiten können, daß du ohne einige mit mir vorhero gepflogene Berathung, ohne erst meine Gründe zu untersuchen, und ohne vorläufige väterliche Ermahnung, wenn selbige nothwendig gewesen wäre, deine Zuflucht zu einem Mittel nähmest, wovon alle vorherige Jahrhunderte kein Beispiel in der Kirche gesehen haben. Wenn es Ew. Heiligkeit gefallen hätte, mir zum Voraus von Ihren Gesinnungen einige Nachricht zukommen zu lassen, so würde ich gewiß mit kindlichem Zutrauen so viele und so wichtige Gründe angeführet haben, die Ew. Heiligkeit völlig überzeuget hätten. Allein dieser Weg, so gleichförmig er auch mit den h. h. Kanonen war, ist mir abgeschnitten worden. Nachdem ich also meine Beschwerden bei Ew. Heiligkeit mehrmals angebracht hatte, so war mir kein anderes Mittel übrig, das verletzte bischöfliche Ansehen zu retten, und den gestörten Frieden und die Ruhe unter so vielen Familien wieder herzustellen, als daß ich Sr. Kaiserlichen Majestät obersten Schutz und Beistand inständigst anrief. Das hiebei liegende Rescript des kaiserl. Hofraths ent-

Digitized by Google

hält die Entschließung, die Se. Kais. Maj. in dieser Sache gefasset haben. Wobei ich aufrichtig gestehen muß, daß ich mit größtem Leidwesen wider den allgemeinen Vater der Gläubigen, gegen welchen ich die größte Liebe hege, und den ich mit kindlicher Ehrfurcht jederzeit verehre, ein solches Mittel ergriffen habe.

Allein dir konnte nicht unbewußt seyn, heiligster Vater, wie sehr ich immer aus Liebe zum Frieden auf die Beibehaltung der vollkommensten Einigkeit mit dem heiligen Stuhle bedacht gewesen bin, und wie viele Vorschläge, die mit den h. h. Kanonen überall einstimmig waren, ich durch meinen Agenten zu Rom habe machen lassen. Es hatten aber leider die Rathschläge der Widriggesinnten das Gemüth deiner Heiligkeit schon so sehr eingenommen, daß mein Bitten keinen Eindruck auf dasselbe machten. Denn ich fand mich nicht allein in der Hoffnung, meine Berathungen von dir begünstigt zu sehen, betrogen, sondern es wurde auch immer noch mehr und mehr Stoff zu Beschwerden gegeben. Die geistlichen Gerichtshöfe wurden in Teutschland vervielfältiget und Geistliche von der niedern Klasse angestellet, um auf ihre Bischöfe ein wachsames Auge zu haben; ja sogar sind die Macht und Vorzüge der Bischöfe von dem Erzbischofe von Damiata bei den Pfarrern in Zweifel gezogen worden, welche noch über das durch öffentliche im Drucke erschienenen Erinnerungen ermahnet wurden, den Befehlen ihres Erzbischofes nicht zu gehorchen. Wenn ich nun die erzbischöflichen und bischöflichen Pflichten bis hierhin nach Möglichkeit erfüllet und nichts unterlassen habe, was eine wohlgeordnete Regierung der mir anvertrauten Kirchen von mir erforderte: so kann ich nicht absehen, wie jene dringenden Ursachen hier Statt haben können, aus welchen Ew. Heiligkeit, vermöge des von Gott eingesetzten Primats, das Recht zustehet, ausserordentliche Legaten zur Erhaltung der Einheit und Reinigkeit der Lehre in jenen Kirchen abzuschicken, wo die Glaubensangelegenheiten solche Verfügungen nothwendig machen. Da aber diese Nothwendigkeit, wie ich hoffe, in meinen Kirchen nicht ist: so können Ew. Heiligkeit mich um desto weniger für verpflichtet erkennen, einem Nuntius, der mit einer Gerichtsbarkeit und mit Vollmachten versehen ist, zum größten

Digitized by Google

Nachtheile der bischöflichen Macht meine Stelle abzutreten, die Christus der Herr mir anvertraut hat, um allda zu wachen, und allda zu arbeiten. Aus dieser Ursache werden Ew. Heiligkeit nichts Unbilliges darin aufdecken, daß ich für nothwendig hielt, von dem Erzbischofe von Damiata bei seinem Eintritte in mein Erzstift zu verlangen, er solle erklären: daß er keinen Akt der Gerichtsbarkeit, dem kaiserlichen Reſcripte vom 12. Okt. 1785 zufolge, in meinem Erzstifte ausüben wollte, und daß ich ihn, da er sich hiezu nicht schriftlich anheischig machen wollte, in der Eigenschaft eines Nuntius als Erzbischof und Landesherr nicht annehmen konnte; denn was für bedenkliche Eingriffe er in meine Rechte zu machen vor hatte, hat er deutlich genug bewiesen, daß er sich unterfangen hat, die Macht zu dispensiren, eine dem bischöflichen Charakter wesentlich anklebende Macht, zu bezweifeln und zu bestreiten, unerachtet Ew. Heiligkeit selbst nur gar zu gut wissen, daß der Stifter unserer heiligen Religion die Macht zu binden und zu lösen, die dem heiligen Peter ist versprochen und gegeben worden, auch seinen übrigen Apostеln ganz und unbeschränkt mitgetheilet habe, also zwar, daß diese Macht zu lösen und zu dispensiren unter die wesentlichen Rechte der Bischöfe, die göttlichen Herkommens sind, gehöre, auf alle Nachfolger der Apostel übergehe, und denselben unzertrennlich anklebe, auch auf keine Art geschwächet, viel weniger entwendet werden könne. Es ist auch aus der Kirchengeschichte offenbar, und dir, heiliger Vater, nicht verborgen, daß durch keinen einzigen Kanon der allgemeinen Kirchenversammlungen Ew. Heiligkeit allein, mit Ausschließung der übrigen Erz- und Bischöfe, das Recht in Ehehinderniſſen zu dispensiren, ausschließlich vorbehalten sey. Alles dies, heiliger Vater, ist so einleuchtend, daß mir gar kein Zweifel übrig bleibt, du werdest mein bisheriges Betragen völlig gut heißen, wenn du nur geruhen wirst, die Sache gründlich zu untersuchen. Denn nicht der Vortheil solcher Leute, die unter einem andächtigen Vorwande durch verschiedene Kunstgriffe ihr Brod suchen, sondern die wechselseitige Liebe und das wechselseitige Zutrauen müssen die Hierarchie in der Kirche aufrecht erhalten. Nicht die verviel-

Digitized by Google

fältigten Instanzen und die daher vermehrten Unköſten bei den geiſtlichen Gerichten helfen der Gerechtigkeit auf, ſondern ein wachſames Auge auf die ordentlichen und die beſtändigen Richter, ob und wie dieſelben ihre Pflichten erfüllen. Nicht die angehängte Anzahl der Privilegien, ſondern ein kindliches Zutrauen der Untergeordneten und derſelben unmittelbare Unterwerfung gegen ihre Biſchöfe wird die Diener der Religion zu einer genauen Beobachtung ihrer Schuldigkeiten antrieben. Auf dieſe Gegenſtände, heiliger Vater, wende deine Sorgfalt; dieſen widme deine Aufmerkſamkeit, und laß die ganze Kirche ſehen, daß deine vortrefflichen Eigenſchaften das zu Stande bringen können, was in ſo vielen Jahrhunderten den Gegenſtand der Wünſche ſo vieler durch Heiligkeit des Lebens berühmter Männer geweſen iſt. Belehre die ganze Welt, daß jene finſtern Zeiten verſchwunden ſind, die zu den Beſchwerden den Grund gelegt haben, und daß auf dem heiligen Stuhle jetzt ein Pabſt ſitze, deſſen Ohren und Herz fremden Rathſchlägen und Eingebungen verſchloſſen ſeyen; der nur allein auf das Wohl der ganzen Kirche und auf das Heil der Seelen ſein Augenmerk richtet. Alsdann wird dir die Kirche ewig dafür verbunden ſeyn, daß du ihr die lange gewünſchte Ruhe geſchenket haſt, und wird dein Andenken mit Ehrfurcht und Dankbarkeit immer verehren. Ich aber werde keine Gelegenheit vorbeigehen laſſen, meine tiefeſte Ehrerbietigkeit gegen Ew. Heiligkeit zu bezeugen, und dir, heiliger Vater, zu beweiſen, daß ich weit davon entfernet ſey, die deiner Heiligkeit als oberſten Kirchenhaupte gebührenden Rechte zu beſtreiten, ſondern du wirſt vielmehr in mir den eifrigſten Beſchützer und Beförderer derſelben ſehen. Mit dieſen ehrfurchtvollen Geſinnungen und mit dem Verlangen, Ew. Heiligkeit zu gefallen, begehre ich den apoſtoliſchen Segen.“ *)

Der Erzbiſchof war hiebei nicht ſtehen geblieben, ſondern er hatte, auf der Bahn der einmal eingeſchlagenen Grundſätze fort-

*) Coup. d'Oeil Mainzer Monatſchrift von 1787.

Digitized by Google

verharrend, einen „Hirtenbrief," bei Gelegenheit der herannahenden Fastenzeit, unterm 4. Februar, erlassen, welcher die ganze Entschlossenheit der Gesinnung und den neuen Geist, der seine Räthe beseelte deutlich genug an den Tag gab, jedoch die Kurie in Rom und die Zeloten von ganz Teutschland frisch in Bewegung brachte*).

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Köln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst ꝛc.

Ertheilen allen Unserer obristhirtlichen Sorgfalt anvertrauten Gläubigen Unsern erzbischöflichen Segen.

Nachdem Uns von Unserem Vikariate die Nothwendigkeit, bei bevorstehender Fastenzeit in dem Abstinenz-Gebote zu dispensiren, unterthänigst vorgestellt worden, Wir auch die angeführten, dahin abzweckenden Gründe reiflich erwogen, und selbe erheblich, dringend, und den gegenwärtigen Bedürfnissen Unseres Erzstiftes angemessen gefunden haben: so sind Wir gnädigst entschlossen, im Namen der Kirche, als einer wohlthätigen Mutter, für diesesmal von der Strenge des Gesetzes abzuweichen, und die nöthigen Dispensen zu ertheilen.

Da Wir jedoch seitdem, in Betreff der Ehe-Dispensen vom Erzbischofe von Damiat gewagter Schritte nicht versichert sind, ob man nicht auch in diesem Falle die den Bischöfen von Christo verliehene Gewalt zu lösen und zu binden anfechten wolle, um denselben auch dieses ebenso gegründete Recht zu bestreiten, Unsre

---

*) Mainzer Monatschrift und Coup d'Oeil. Die Schrift (de Fellers) Mandement ou lettre pastorale de S. A. R. l'Archevêque-Electeur de Cologne, donné à Munster le 4, Fevrier 1787 avec des notes historiques, théologiques et critiques gehört zu dem Stärksten, was aus dem Lütticher Laboratorium damals hervorgegangen.

Digitized by Google

blos aus Liebe gemachte Verfügung den Untergebenen verdächtig zu machen, und unter gehäßigen Farben vorzustellen; so halten Wir es für Hirtenpflicht, die Seelsorger des Erzstiftes hierüber zu unterrichten, damit sie, in ihrem Gewissen überzeuget, auch Andere, bei denen die ungewöhnlichen, in der Kirchengeschichte unerhörten Schritte des Erzbischofes von Damiat einigen Eindruck gemacht hätten, diesfalls belehren, und ihnen alle Gewissens-Beängstigung heben können.

Es ist eine bekannte Wahrheit, daß die Gewalt der Bischöfe unmittelbar von Christo herrühre, keineswegs aber bloß von der Willkühr des römischen Stuhles abhänge, nach dessen Gutdünken die Bischöfe blos zu der Theilnehmung an der oberhirtlichen Sorgfalt berufen würden. Wie sehr diese Wahrheit in dem Evangelio begründet seye, wie sehr sie mit den beständigen und sich nie widersprechenden Ueberlieferungen der Kirche übereinstimme, wie gemäß sie selbst den ergangenen Bekenntnissen der römischen Päbste seye, kennt jedermann, der in der Kirchengeschichte erfahren ist.

Wir wollen daher die vielen Texte, Beispiele, Urkunden und Beweise nicht widerholen, die ihr selbst in den heiligen Büchern, in den Versammlungen der Konzilien und den Vätern der Kirche finden werdet. Nur wollen Wir auch hier die Entscheidung der Kirchenversammlung zu Trient anführen, welche sich, in Betreff der den Bischöfen zustehenden Macht, ganz bestimmt mit den Worten des Verfassers der Apostelgeschichte also ausdrücket: **Ut attendis sibi, et universo gregi, in quo Spiritus S. posuit eos regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo, vigilent, sicut Apostolus praecipit, in omnibus laborent, et Ministerium suum impleant.**

Wie groß, wie ausgedehnt, und wie ehrwürdig die Gewalt der Bischöfe sey, haben in den blühendsten Jahrhunderten der Kirche unter anderen zween der heiligsten und größten Päbste bezeuget: ein heiliger Leo und Gregor der Große; zween unverwerfliche Zeugen, die die Vorzüge ihres Stuhles ebensowohl, als auch die bischöflichen Gerechtsame kannten.

Digitized by Google

Unter diese bischöflichen Rechte wurde nun auch von jeher die Befugniß gerechnet, die Strenge der kirchlichen Gesetze in einzelnen vorkommenden Fällen zu mildern, und dasjenige, um Uns der Worte eines heiligen Bernards zu bedienen, was aus Liebe verordnet war, in besondern Fällen zu unterlassen, oder in etwas Schicklicheres zu verwandeln, wenn es die Liebe erforderte.

Beispiele hievon liefert uns die Geschichte der verschiedenen Jahrhunderte. So dispensirte der heilige Athanasius in zwei allgemeinen Kirchengesetzen mit einem Male. Theodoret versichert uns, daß viele der durch ihre Lehre und Wissenschaft berühmtesten Bischöfe sogar in solchen Gesetzen dispensirt haben, die von den Aposteln herrührten. Eine ähnliche Abweichung von einem allgemeinen Kirchengebote erlaubte sich der heilige Augustin, wie er es selbst von sich in seinem 209ten Brief bezeuget.

Nicht minder wurde noch im 11ten Jahrhunderte in der Provinz von Tours in einem sehr nahen und verbotenen Grade eine schriftliche Dispens aus bischöflicher Gewalt ertheilet. Prätextat Erzbischof von Rouen übte, nach dem Zeugnisse Gregors von Tours, eben dieselbe Gewalt über einen merovingischen Prinzen im 2ten Grade der Verwandtschaft aus; und Poppo, Erzbischof von Trier, ertheilte im Jahr 1036, nachdem er vorher Unsern Vorfahrer Piligrim um Rath gefragt hatte, eine Dispens in Ehehindernissen aus ordentlicher bischöflicher Macht.

Diese Gewaltausübung erhielt sich bei verschiedenen Bischöfen bis auf die heutige Stunde um so mehr, als, wie einer der angesehensten Schriftsteller Frankreichs sagt, man weder in dem kanonischen Gesetzbuche, noch in dem Konzilium von Trient liest, daß die Ehedispensen dem heiligen Stuhle jemals vorbehalten worden seyen.

Auch konnte die Einführung der sogenannten **Facultatum quinquennalium** den von Gott herstammenden bischöflichen Rechten nichts entziehen, indem es allgemein bekannt und hergebracht ist, daß dieses blos als eine Ehrerbietigkeits-Bezeugung gegen den päbstlichen Stuhl zu betrachten, und darin mehrere Gegenstände enthalten sind, welche, falls es in des Pabstes Willkühr

Digitized by Google

stünde, solches zu versagen, zu großen Unordnungen Anlaß geben würden. Wie sollen z. B. Ihre päbstliche Heiligkeit von den Lokalumständen, so die Fasten für diesesmal zu mildern nöthig machen, in Zeiten und zuverläßig nach jeder Diözes unterrichtet werden?

Und warum sollten sie die Erkenntniß der Nothwendigkeit und Ertheilung der Dispensen nicht lieber in den Händen der von Gott bestellten rechtmäßigen Hirten, als der von Rom ernannten Miethlinge sehen? Ohne den Unterschied von Nation, Lokalkenntniß, Erkenntlichkeit, Anhänglichkeit, Stabilität u. d. m. zwischen beiden zu berühren, so zeigt Uns Unser göttlicher Lehrmeister, der untrüglichste Menschenkenner, in seinem Evangelio selbst deutlich an: **Bonus Pastor animam suam dat pro ovibus suis; Mercenarius autem fugit, quia Mercenarius est, et non pertinet ad eum de Ovibus.** Laut dieser römischen Fakultäten dispensirten die Bischöfe stets in den Fällen, wo die Parteien arm sind: und welches Kirchengesetz unterscheidet solche von Reichen? und was kann der Geist und der Zweck eines solchen Unterschiedes seyn? Daher wurde auch immer in denjenigen Fällen, wo der Recurs nach Rom zu beschwerlich war, diese Gewalt von den Bischöfen ausgeübet.

Dieß war der Zustand der Sachen bis auf die neuern Zeiten, in welchen der unglückliche Abfall des Erzbischofs Gebh. Truchseß Ihre päbstliche Heiligkeit bemüßigte, einen eigenen Nuntius nach Köln zu schicken. Seitdem fing man an, die Dispensationen bei ihm nachzusuchen; und, da dieser Recurs die sonst äußerst beschwerliche Erhaltung der Dispensen sehr erleichterte, wendete sich Jedermann mit Vorübergehung seines rechtmäßigen Oberhirten, an denselben.

Es war aber eine nöthige Folge, daß, sowie die Gerichtsbarkeit der Nuntien in dem teutschen Reiche aufhörte, Unser Vaterherz erwachen, und zugleich die Besorgniß in Uns entstehen mußte, man möchte den um Hülfe und Erleichterung rufenden die Dispens-Erlangung zu sehr erschweren.

Wir hielten Uns daher an den alten Brauch und die stäte Ge-

Digitized by Google

wohnheit mehrerer teutschen Bisthümer, an die Lehrer der bewährtesten teutschen Kanonisten, mit welchen selbst die gemeinen Rechte übereinstimmen.

Wir berechneten die Grade der Verwandtschaft immer nach dem Entfernteren; in beschwerlichen, bedenklichen Fällen aber wandten Wir Uns mehrmalen an Seine päbstliche Heiligkeit, und ließen ohne Belästigung der Parteien durch Unsern Agenten das Nöthige besorgen. Und es war Uns eine der angenehmsten Pflichten, in Fällen, wo Wir die Nothwendigkeit oder den Nutzen einsahen, den Parteien die so sehr gewünschte Dispens ohne große Kösten zu verschaffen.

Seine päbstliche Heiligkeit haben auch gegen diesen, das Beßte der Religion, und das Heil Unserer Diözesanen allein bezielenden Weg nie das mindeste Mißfallen geäußert, vielmehr Uns mit aller, ihrem liebevollen Charakter eigenen Bereitwilligkeit, dabei väterlich unterstützet.

Wie unvermuthet mußte Uns also der diese Ruhe störende Schritt des Erzbischofs von Damiat auffallen? welcher auf eine ganz unerhörte, in der Geschichte beispiellose Art, ohne vorgängige Anfrage bei dem rechtmäßigen Oberhirten, ja geflissentlich in dem Augenblicke, da Uns ein anderes Hirtenamt von Unserer Erzdiözes entfernte, an die sämmtlichen Seelsorger Unserer Diözes gedruckte Befehle ergehen zu lassen, sich erlaubte. Ohne die verschiedenen, in dieser Druckschrift enthaltenen Allegata zu berichtigen, ohne von den ungeziemenden und frevelhaften, sich am Schlusse befindlichen Ausdrücken einige Meldung zu thun, so hätten Wir jedoch gedachtem Titular-Erzbischof in der Geschichte der christlichen Kirche sowohl, als den geistlichen Rechten mehr Kenntniß zugetrauet, als daß er in einem fremden Kirchensprengel ohne Bewilligung des **Ordinarii** einige Gerichtsbarkeit auszuüben, wagen sollte.

Die öfteren und mächtigen Beschwerden, so gegen derlei, an keinen Sitz gebundene Bischöfe, und ihre gefährlichen Eingriffe geführt wurden, wie auch die von den Konzilien dagegen genommenen Maßregeln, konnten ihm doch nicht unbekannt seyn. Und

Digitized by Google

wenn ihm auch irgend eine Macht zugestanden hätte, Unser Verfahren zu verbessern, so hätten Wir doch billig von einem geistlichen Mitbruder jene von Christo selbst bestimmte stufenweise Ermahnungs-Art erwarten sollen.

Und er hätte daher die Abstellung dieses vermeintlichen Mißbrauches der bischöflichen Gewalt nicht bei den untergeordneten Pfarrern, sondern bei den Bischöfen und deren nachgesetzten Vikariaten suchen müssen.

Hat nun der Erzbischof von Damiat dieses alles wissentlich verabsäumet, so können Wir nach der Art, wie er seine Schrift verbreitet hat, nicht anders schließen, als daß ihr Zweck gewesen, die untergebenen Seelsorger gegen ihre rechtmäßigen Oberhirten aufzuwiegeln, das wechselseitige gegründete Vertrauen zu schwächen, und die hierarchische Ordnung zu zerstören*).

Gott, dessen heiliger Geist stets über seine Kirche wacht, hat aber ein solches Werk, so nur vom Geist der Finsterniß und Zwietracht entstehen konnte, nicht zur Erfüllung bringen lassen. Noch hören die Heerden die Stimme ihres rechtmäßigen Hirten; noch bestreben sich die Seelsorger, durch Zurückschickung dieser Schrift ihre Vereinigung mit dem Bischofe, und durch selben mit der allgemeinen Kirche, und deren Oberhaupte, dem Pabste, öffentlich an den Tag zu legen.

Mit welcher innigen Rührung sehen Wir aus diesem Betragen Unserer Geistlichkeit, wie sehr das wechselseitige Vertrauen, und die daraus entstehende Einigkeit derselben mit ihrem Bischofe sich mehr und mehr befestige? Wir sehen die alte Kirchenzucht wieder aufleben, und mit ihr die blühenden Tage der ersten Kirche zurückkommen.

Laßt Uns dann Gott preisen, und danken, laßt Uns mitwirken, und das Unserige beitragen, damit solche Wünsche in Er-

*) Gerade wie, während der Wessenbergischen Periode die Testaferrata, Genga u. A. in der Schweiz.

Digitized by Google

füllung gehen mögen. Der Eifer der Seelsorger verdopple sich in diesen heiligen Zeiten, in Belehrung ihrer Pfarrgenossen, hauptsächlich jener Unschuldigen, die sie zuerst dem Tische des Herrn zuführen, in Ausübung der Seelsorge-Pflichten, und deren vorzüglichsten, der Menschenliebe.

Der tröstliche Gedanke stärke euch stets, daß Gott, der Belohner alles Guten, eure auch mindesten Thaten sehen, und den von ihm verheißenen Beistand seiner Kirche nie entziehen werde. Et portae inferi non praevalebunt adversus eam. Gegeben Münster den 4. Februar 1787."

Das Reskript vom 27. Februar 1787 hatte die vier Churfürsten nicht wenig in ihrer einmal angenommenen Haltung gekräftigt.*) So wie die Sachen standen, war kein Rückzug denkbar. Das Reskript des Reichshofrathes hatte zugleich die Brücke abgebrochen und die Erzbischöflichen mit der Hoffnung nahen Sieges erfüllt. Aber es fehlte noch viel, daß dieselbe erfochten werden konnte. Das Schicksal Teutschlands hatte es anders gefügt.

---

*) Die Ausfertigung dieses Reskriptes war so sehr beschleunigt worden, daß es noch vor der Publikation, die erst am 3. März erfolgte, nämlich am 2. März, dem Geschäftsträger Karl Theodors zugestellt wurde.

Mit großer Bosheit behauptet der giftige de Feller in der berüchtigten Schrift: Mandement ou Lettre Pastorale de S. A. R. l'Archevêque-Electeur de Cologne etc : das kaiserliche Schreiben auf die Emser Punktate oder vielmehr auf die ersten Beschwerden der vier Erzbischöfe sey eine blose Wirkung der Gefälligkeit und Höflichkeit Josephs II. gewesen und er führt die Worte eines andern, jedoch nicht genannten öffentlichen Schriftstellers an: der Monarch habe die Metropoliten wie Kinder behandelt, denen man ihren augenblicklichen Willen thun müsse. Vgl. Coup d'Oeil (teutsch) S. 13.

Digitized by Google

XII.

Pfalz-Bayern auf dem Vordergrunde, als Beschützer der römischen Ansprüche. Erneuerte heftige Polemik zwischen den beiden Partheien. Die Dezimations-Bulle und der Dezimations-Streit.

Derjenige Gegner, welcher bis dahin mehr leidend sich gehalten, und ganz in der Stille seine Maasregeln in den obschwebenden Nuntiatur-Irrungen angeordnet hatte, Pfalz-Bayern, erschien jetzt plötzlich nach dem Vorpostengefecht und dem ersten Treffen zwischen den Metropoliten und Speyer, als handelnde Hauptparthei, in vollständig aufgestellter Schlachtordnung. Weit entfernt, den an sie ergangenen Mahnungen des Kaisers und des Reichs-Hofrathes Folge zu leisten, erließ dasselbe (unterm 6. März) nachstehende Verordnung: „Der Churfürstlichen Regierung ist zu vernehmen gekommen, daß das bischöflich Wormsische Vikariat, zufolge der dort bestehenden Entschließung, die von dem römischen Stuhle zu erholen üblich gewesene **Facultates quinquennales** forthin nicht mehr zu begehren, sondern in den darin genannten Fällen die erforderlichen Dispensen aus eigener Gewalt zu ertheilen, sich noch besonders angemaßt habe, seine dahin abzweckende Verfügungen an die Pfarrer seines Kirchsprengels und so auch an diejenigen, in der Churpfalz, ohne landesherrliches hohes Vorwissen und Genehm zu erlassen, benannten Pfarrern anbei nicht nur die Annahme des, solche den päbstlichen Reservationen widrige Begnadigungshandlungen für nichtig erklärenden Sendschreibens oder der **Epistolae encyclicae** der Nuntiatur zu Köln zu untersagen, sondern auch dieses Sendschreibens alsbaldige Rückschickung an die Nuntiatur zu gebieten. Gleichwie aber dergleichen Unternehmungen der Erz- und bischöflichen Vikariate ohne landesherrliches **Placitum** nicht geziemet, noch die daraus entstehenden Spaltungen, Gewissensunruhen und Unordnungen im Staat für gleichgültig angesehen werden mögen; als hat das Oberamt N. sämmtlichen dahin gehörigen katholischen Pfarrern alles Ernstes und bei Strafe der Sperr- und wirklichen

Digitized by Google

Einziehung aller Temporalien zu befehlen, und durch den Pfarrer der Oberamtsstadt, oder auch sonst auf eine gänzlich verlässige Art bedeuten zu lassen, daß sie nicht nur die Exemplarien der Weisungen, die von erz- oder bischöflicher Seite in obenerwähntem Betreff an sie ergangen sind, auf der Stelle zurückzuschicken, sondern auch keine einzige Verordnung eines Vikariats der sich das **Placitum Electorale** nicht beigelegt findet, mehr annehmen, vielweniger derselben Folge leisten sollen."

Die Churfürstliche Regierung blieb hiebei nicht stehen, sondern sie richtete auch noch eine ausführliche Erklärung an den Kaiser, als eine Art Replik auf das Rescript des Reichshofrathes, worin Absichten entwickelt wurden, welche eines teutschen Hofes sicherlich nicht würdig und für den Episkopat und die Metropolitanengewalt höchst bedenklich genannt werden konnten. Der Churfürst machte zuvörderst seine Souveränitäts-Rechte geltend, welche ihn zur Postulation und Annahme eines päbstlichen Nuntius vollkommen ermächtigten und suchte die Behauptung zu entkräften, als könne die Zulassung einer Nuntiatur-Gerichtsbarkeit unter den von ihm festgestellten Beschränkungen als eine den Reichs-Gesetzen und den Konkordaten widerstrebende Neuerung angesehen werden. Bei der Zerlegung der Gründe für jene Maasregel und seine entgegengesetzte Ansicht suchte er vor Allem die unbefugte Ausdehnung der Beweiskraft, welche die Opposition der Emser sich gestatte, in ungünstiges Licht zu stellen. Was Jene wider die Gültigkeit der Nuntiatur-Jurisdiktion angeführt, nahm er als für sie sprechend, in Beschlag. So z. B. die Verordnung des Tridentinums (Sess. 24. Cap. 20.) wornach keinem Nuntius in geistlichen Sachen, welcher Art sie auch immer seyn möchten, das Erkenntniß in erster Instanz zustehe; so das in die Aschaffenburger Konkordate aufgenommene Dekret de causis et appellationibus, wornach keine Berufung von dem Urtheil des Bischofs an das Tribunal einer Nuntiatur zulässig erklärt ist; endlich auch den Reichstags-Abschied von 1654 (§. 164), welcher die Klagen über Ziehung von Profan- und Civil-Sachen

*) Plank, neueste Religionsgeschichte Beil. 10.

Digitized by Google

an die Nuntien erledigte und den Kaiser anging, die Nothdurft an den Pabst gelangen zu lassen, damit für die Zukunft solch' unbefugtem Verfahren im Reiche gesteuert würde. Der Churfürst zog nämlich aus allen diesen, hinsichtlich der Nuntien gemachten Reichsgesetzen die scheinbar sehr richtige Folgerung, daß dadurch in allen nicht weltlichen, sondern blos geistlichen Sachen, die in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich aufgenommen worden, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den Nuntien fortgestattet, diese letztere jedoch nichts weniger als aufgehoben, sondern blos beschränkt, und durch die Einschränkung selbst somit implicite anerkannt worden sey. Die pfalzbaierische Regierung, welche hierin mit dem Fürstbischof von Speyer vollkommen zusammentraf, ermittelte aber noch einen fernern Hauptgrund ihrer Befugniß für Einführung einer neuen Nuntiatur in ihren Landen, aus dem achten Artikel des westphälischen Friedensschlusses; in demselben nämlich fand sie das allen unmittelbaren Reichsständen, katholischen, wie protestantischen Theils, bewilligte freie Ausübungsrecht der landesherrlichen Gewalt, sowohl in geistlichen, als in weltlichen Dingen. Der Churfürst nahm diesen Artikel für sich feierlichst in Anspruch und stützte sein Auslegungssystem sogar durch die Autorität eines berühmten protestantischen Staatsrechtslehrers, Pütter*), welcher sämmtlichen Fürsten die unzweifelbare Gewalt, Alles und Jegliches in Religions, Kirchen- und geistlichen Sachen, wie sie es der gemeinen Wohlfahrt ihrer Lande und ihrer Unterthanen dienlich erachten würden, zu verfügen, zu handhaben, zu ändern, und zu ordnen (mit alleiniger Rücksicht auf die Rechte des katholischen geistlichen Regiments und der besondern Bestandungen der Konkordate) einräumte. Nachdem nun bereits, wie er annahm, bewiesen worden, daß die Gerichtsbarkeit der Nuntien, so wie man sie in Bayern zugelassen, weder mit dem Einen noch mit dem Andern in Widerspruch sey, so glaubte man ganz konsequent herauszubringen, daß

*) In der bekannten Schrift: Principia Juris Germanici.

Digitized by Google

auch ihre Zulassung unter die landesherrlichen Rechte gehöre, wegen deren Ausübung er, der Churfürst, keinem seiner Mitstände sondern höchstens Kaiser und Reich Rede zu stehen, verbunden sey. Er ließ ferner nicht undeutlich merken, daß es, Kraft jenes Artikels, nur von ihm abhängen würde, von jenen Rechten noch einen andern Gebrauch zu seinen Gunsten zu machen; einen Gebrauch, der den opponirenden Metropoliten noch viel unangenehmer seyn dürfte. Hiermit spielte er auf seine Schirmherrschaft des geistlichen Territoriums an, mittelst welcher er berechtigt sey, die Gemeinden der Herzogthümer und Provinzen des Pfalzbaierischen Churstaates, unter Genehmigung Sr. päbstlichen Heiligkeit, im Interesse seiner Unterthanen, von dem weitschichtigen Metropolitan-Verbande abzutrennen, und zu einem einzigen Landesbisthum zu vereinigen, dessen Errichtung sofort ihn aller Widerwärtigkeiten obschwebender Art entheben würde. Selbst die Wahlkapitulation (Josephs II.) im Artikel 1. §. 8. — meinte Karl Theodor, berechtige ihn, wie alle seine Mitstände ohne Unterschied, gegen jede Einmischung in das Innere seiner Regierung, Religions-Angelegenheiten betreffend, sich zu verwahren. Und eben so schlau politisch erinnerte er den Kaiser an sein eigenes, in der Eigenschaft als Erzherzog von Oesterreich und Erbkönig der Länder dieses Staatenbundes, gegebene preiswürdige Beispiel, mit dem er ihm durch so viele Zerstückelung der alten Erz- und Bisthümer, und neue Organisirung derselben in seinen teutschen Erblanden, und zwar zum Heile seiner Unterthanen, vorangegangen sey, als an einen ihm ganz zu Gunsten ersprießenden Schritt und vollkommen legitimirenden Rechtstitel zur Nachfolge *).

*) Dieses letztere Argumentum ad hominem mußte um so tiefern Eindruck machen, als gerade damals der Kaiser hinsichtlich des Erzbischofs von Prag über die Zutheilung von Eger und Beeinträchtigung der Regensburger Diöceese in Differenzen stand, so daß von diesem Prälaten die Vermittlung des Erzbischofs Churfürsten von Mainz angerufen ward, welcher denn

Digitized by Google

Die vier Erzbischöfe verstanden den Wink nur zu gut und geriethen dadurch in nicht geringe Verlegenheit. Was die Sache am Bedenklichsten machte, war gerade die bedeutende Stellung, welche der pfalzbayerische Churstaat im Reiche, und insbesondere in Südteutschland einnahm, und die Unmöglichkeit, den Maasregeln und Repressalien eines so mächtigen Hofes, falls dieser wirklich Ernst machen sollte, seine Drohungen auszuführen, Widerstand leisten zu können. Der fragliche Hof erschien auch, wie aus Allem klar hervorging, nicht nur als Verbündeter des Pabstes, sondern als Selbstbetheiligter, welcher die Umstände zu seinen Gunsten für Erweiterung seiner Regierungsrechte zu benützen entschlossen war, und mehr als einen Publicisten in Teutschland besoldete, um durch Schriften und Abhandlungen in solchem Geiste die Meinung vorzubereiten*); daher denn auch die Idee von Errichtung eines Landes-, oder wie man in Baiern gerne schon damals sich ausdrückte, eines Nationalbischofs für den Churstaat, als der Ausführung nahe, häufig mit Absicht unter das Publikum gestreut wurde.

Die Erzbischöfe besorgten eine immer tiefere, von der Hauptfrage sogar ableitende Verwicklung des Streites und man konnte gerade hier den eigentlichen Kriegsplan der römischen Kurie am deutlichsten kennen und bewundern lernen, welcher in nichts Anderem bestand, als die Opposition des deutschen Episkopates durch eine Reihe Vorgefechte, von ihren Alliirten unter demselben hin und her necken zu lassen und zu einem Grade zu ermüden, wel-

---

auch mit Joseph II. längere Zeit unterhandelte, ohne recht zum Ziele zu kommen. Die Mainzer Monatschrift liefert ziemlich vollständig die Akten hierüber.

*) Die, übrigens mit vieler Mässigung und Achtung gegen den Kaiser abgefaßte Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands diente hauptsächlich zu diesem Zwecke. Dann erschienen eine Reihe Pieçen, bald von genannten, bald von anonymen Verfassern, welche die Frage: was ist der Bischof? zum Thema sich gewählt hatten, zu Mannheim, München und Augsburg.

Digitized by Google

cher entweder ihre besten Kräfte aufzehrte, oder sie dahin brachte, an eine Versöhnung mit Rom zu denken und hiefür selbst die ersten Schritte zu thun. Was in Brabant sich vorbereitete, und zum Theil schon sich entwickelt hatte, diente diesem Systeme nicht weniger, und die Aussicht auf Aehnliches am Rhein, wenn es gelang, den minder aufgeklärten Theil der dortigen katholischen Bevölkerung aufzuregen und zu fanatisiren, mußte die Erzfürsten mit Schreckbildern der nächsten Zukunft erfüllen. Es war demnach auch offenbar in diesem Geiste, daß der in alle Plane der ultramontan-revolutionären Parthei genau eingeweihte de Feller, als Haupt-Emissär nach allen Punkten hin wirkte und sich verwenden ließ. Auf jeden Fall hatte Rom mittlerweile, unter den gedachten Umständen und Möglichkeiten, mehr Zeit und Raum gewonnen, um von sich aus unmittelbar nach dem Hauptschauplatze des Streites hin zu operiren. Die Freunde in Teutschland schlugen sich freiwillig für die Kurie herum und machten es kaum noch nothwendig, auf die Manifeste und Deklamationen der Gegner zu antworten, wenn nicht andere gewichtige Gründe dazu bestimmten. Ein neuer Kongreß der Erzbischöfe und ihrer Verbündeten war unwahrscheinlich, oder doch im Falle seines Zustandekommens nur wenig zu fürchten; man konnte auf Differenzen der Opposition unter sich selbst und auf Einspruch der übrigen Bischöfe gegen sie mit Sicherheit rechnen, auch im Ganzen von der Uneinnehmbarkeit der angegriffenen Feste überzeugt seyn; das Beati possidentes übte immerhin seine bedeutende moralische und politische Macht, und war es einmal Zeit, oder drohete wirklich Gefahr, so standen die stufenweisen Kompulsionen des Münchner Hofes gegen die Kollegen in Bereitschaft, welche am Ende doch die Heftigkeit der Angriffe dieser Letzteren zu ermäßigen wirksam genug waren *).

Der Beweis, daß das hier Angedeutete wirklich in der Politik des apostol. Stuhles lag, ward alsbald durch die Indult-

*) Plank, neueste Religionsgeschichte. 427 ff.

Digitized by Google

Angelegenheit geliefert, in welche der Pabst die Erzbischöfe verwickelte, weniger, weil er wirklich die Absicht hatte, nachdrücklicher denn bisher ihnen zu Leibe zu gehen, als um ihnen zu zeigen, welche Streitmittel ihm noch immer zu Gebote stünden, wenn sie nicht ihre Fahnen in ehrfurchtsvoller Demuth und Reue vor seinem Prätorium niedersenkten.

Noch ehe die beiden Churfürstenthümer Pfalz und Baiern zu einem einzigen Staate vereinigt worden, hatten die respektiven Höfe derselben von Rom aus zu wiederholten Malen Indulte für Erhebung einer Zehntsteuer von den Einkünften ihrer Geistlichkeit ausgewirkt, und hiebei keinerlei Widerspruch von Seite dieser letztern erfahren. Ein Breve vom Jahre 1787 erneuerte jene Indulte und zwar auf den ungewöhnlich langen Termin von zehn Jahren. Solche Freigebigkeit war die Frucht der innigen Freundschaft zwischen dem Churhof und dem heil. Stuhl, so wie der Bereitwilligkeit und glänzenden Aufnahme, deren sich der Nuntius Zoglio bei seiner Ankunft in München zu erfreuen gehabt. Doch hatte man in Rom zugleich die Gelegenheit ergriffen, den Erzbischöfen einen sehr empfindlichen Nebenschlag beizubringen, welcher auf die Einziehung der verwilligten Zehnten sich bezog. Dieselbe war bisher stets durch die Metropolitane geschehen, und man hatte dadurch zugleich den Anlaß zu Klagen dagegen von ihrer Seite zu fernen gesucht. Unter den gegenwärtigen Umständen glaubte man dieser Rücksicht und Form sich enthoben und übertrug die Vollziehung der betreffenden Bulle statt den Erzbischöfen, dem Nuntius in München unmittelbar, auf eine für Erstere höchst kränkende Weise unter den nämlichen Förmlichkeiten (mit alleiniger Veränderung des Namens, und im ganzen Umfange, in welchem die Bischöfe früher das Exemplar der Vollmacht erhalten hatten). Ohne Rücksicht auf Stand und Würden konnten alle diejenigen, welche sich der Eintreibung des Zehntens widersetzten von dem Nuntius mit dem Bann belegt, ja sogar ihrer Aemter und Pfründen entsetzt werden, und denselben so lange entsetzt beiben, bis sie zur Unterwerfung unter den Willen sich bequemt haben würden.

Digitized by Google

Der Churfürst Karl Theodor säumte nicht, die vier Erzbischöfe von der päbstlichen Anordnung mittelst folgenden Schreibens ohne Datum in Kenntniß zu setzen:

„Wir erkennen die Willfährde, womit Ew. Liebden während letztverstrichenen Dezimations-Quinquennium sich als Delegatus Apostolicus zur Steuerung der erforderlichen Staatsbedürfnisse verwendet haben, und werden uns dessen bei jeder Gelegenheit freundnachbarlich erinnern. Die Bürden, welche unserem höchsten Aerario aufliegen, sind so schwer, daß Wir uns in die Nothwendigkeit versetzt sahen, von Sr. päbstl. Heiligkeit die Bestätigung der von allen geistlichen Gütern und Einkünften zu reichenden Dezimation, auf weitere zehn Jahre für sämmtliche unsere Territorien zu verlangen; wie nun solche auch erfolget ist, werden Euer Liebden aus dem vom hiesigen Nuntio, qua Delegato Apostolico mit unserer Landesfürstlichen Begnehmigung an dieselben ausgeschriebenen Brevi Apostolico de dato Romae den 6. Novembris 1787 umständlich vernommen haben.

Sowie Euer Liebden von Ordinariats wegen das Wohl unserer Staaten jedesmal beherzigen, wobei auch deroselben Ergebenheit gegen den Heiligen Stuhl zu Rom besonders bekannt ist, so halten Wir Uns imgleichen mit Grunde versichert, Euer Liebden werden bei genauer Vollstreckung des angezogenen Brevis Apostolici nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern vielmehr selbst das Ihrige jedesmal gerne beitragen, sofort auch bei jedem Falle die Geistlichkeit in Güte hiezu vermögen.

Während verstrichenem Quinquennio hatten Euer Liebden zu Dero geistlichen Rathe und Siegler, dem Kanonikus *ad S. Mauritium* Anton Cölestin Rigg, *Ss. Doctor* als *Subdelegaten* das gnädigste Zutrauen geheget.

Dieses sowohl als Unsere höchste Zufriedenheit über Bearbeitung dieses Geschäftes hat Uns veranlasset, in gleicher Maas nunmehr weiteres für dero in Unsern Staaten sich erstreckenden Kirchensprengel in Vorschlag zu bringen. Wir verhoffen Dero freundnachbarliche Uebereinstimmung, wonach ihm diese Arbeiten

Digitized by Google

übertragen, und dießhalb genossene Emolumenta noch ferneres angegönnet werden könnten, u. s. w." —

Andererseits säumte auch der Nuntius nicht, durch folgendes Rundschreiben an sämmtliche Metropoliten jeden etwaigen Widerstand gegen die Ausführung der Dezimations-Bulle niederzuschlagen. „Ganz auf die tiefe Ergebenheit zählend, welche Deine Hoheit gegen den heil. Stuhl bewahrt, und dem besondern Bestreben von Aufmerksamkeit und Gehorsam gegen den durchlauchtigsten Churfürsten von Pfalzbayern mich hingebend, übersende ich Dir gegenwärtiges Breve mit dem vollesten Vertrauen. Der Durchlauchtigste Churfürst hat an den heil. Stuhl das Verlangen gestellt, daß ihm der schon in früheren Jahren verwilligt gewesene Zehnten von den Einkünften der geistlichen Güter auf weitere zehn Jahre, im ganzen Umfang seiner erblichen Länder und Herrschaften, verlängert werden möchte; und er belegte diese seine Bitte mit so wichtigen und eindringenden Gründen, daß, obschon es sonst nicht in den Wünschen Sr. Heiligkeit gelegen war, die sowohl von diesen, als ähnlichen Lasten befreiten Kirchengüter über den Ablauf des gesetzlichen Termins hinaus weiter zu beschweren, er doch dem auf die gerechtesten, und sowohl nothwendigen als einleuchtenden Gründe gestützten Ansinnen, im Hinblick auf das Beispiel Ihrer Vorfahren in ähnlichen Fällen, zu widerstehen nicht vermochte, sondern dahin bestimmt wurde, von Erlöschung des letzten Quienquenniums, nämlich dem 1. Jänner 1788 an, den vollen Zehnten aller Früchte, Einkünfte und Ertrage sämmtlicher in den Ländern, Herrschaften und Gebieten der von Pfalz-Bayern gelegenen Güter auf ein neues Dezennium zu verwilligen."

„Ich bitte daher und beschwöre Deine Hoheit und Hochwürden, daß Du durch Dein Beispiel und Deine Ermahnungen sowohl Deinen weltlichen, als den regulären Klerus dahin bringen mögest, nach dem Sinne und Willen unseres allerheiligsten, glückselig regierenden Vaters Pius VI. von freien Stücken und ohne Widerrede, in Folge dieses zehnjährigen Indultes, zu entrichten, damit nicht zu dem Mittel des weltlichen Armes im

Digitized by Google

Weigerungsfalle zwangsweise geschritten zu werden brauche, was das Herz Sr. Heiligkeit sehr bekümmern und nur zu größerem Nachtheil und zu schwereren Unkosten der Renuenten erschießen dürfte."

Hierauf antworteten die vier Metropoliten in sehr empfindlichen und bittern Schreiben, vor allen aber Trier und Salzburg, welche auch für die Verbreitung des ganzen Briefwechsels unter dem Publikum sorgten. Beide letztern erklärten sich sowohl gegen den Pabst, als den Hof in Mannheim, schon durch den Umstand zurückgesetzt, daß das bisherige Dezimations-Indult willkürlich und ohne vorherige Abrede und Vereinbarung mit den betreffenden Erzbischöfen auf weitere zehn Jahre ausgedehnt worden sey; aber als eine noch größere Beschimpfung müßten sie es ansehen, daß die Vollziehung der Bulle dem Nuntius zu München übertragen worden. Dieß — drückte der Erzbischof von Trier, welcher lateinisch schrieb, sich aus — sey ein Vorgang, durch welchen alle bischöfliche Gerechtsame auf das Empfindlichste gekränkt und die Freiheiten der gesammten teutschen Nation auf's Neue erschüttert würden. Es widerstreite nicht nur aller Observanz, sondern auch allen kanonischen und Reichsgesetzen, daß ein fremder Bischof, welchem gar keine Jurisdiktion in Teutschland zustehe, mit der Vollziehung einer so beschwerenden päbstlichen Bulle sich befasse.

„Sollte nun gegenwärtige Sache — schrieb Clemens Wenzeslaus dem Pabste — vor die höchsten Reichs-Gerichte gebracht werden, so dürfte nicht schwer zu errathen seyn, daß durch Kassations-Mandate welchen ohne Zweifel die Reichsversammlung selbst neue Kraft und Nachdrücklichkeit geben würde, die Freiheit der teutschen Kirchen hinlänglich geschirmt werden können. Der heil. Stuhl selbst muß dieß begreifen, und er wird einsehen, daß ein Verfahren dieser Art allen Gesetzen des Reichs entgegen sey, indem die teutsche Nation es noch niemals gestattete, unter welchem Titel es auch immer geschehen mochte, Zehnten erheben zu lassen. Alle geschichtliche Denkmale und alle öffentliche Reichsakten, die man zu dem Zwecke anführen könnte, zeugen hiefür.

Digitized by Google

Endlich setzte auch das Konstanzer Konzilium durch ein allgemein verbindliches Gesetz fest, daß Zehnten nur aus einer großen und wichtigen Ursache, und auch so nicht ohne vorherige Berathung mit dem Prälaten der betreffenden Provinz, niemals aber gegen den Willen derselben, oder doch der Mehrzahl von ihnen, sollten erhoben werden können. Dieses hier angezogene Gesetz ist um so verbindlicher und unumstößlicher, als es einen Theil der Konkordate Teutschlands mit dem apostolischen Stuhle bildet. Sobald es nämlich auf dem Fürsten-Konvente zu Frankfurt im Jahre 1439 zu gleicher Zeit mit den übrigen Beschlüssen der allgemeinen Konzilien feierlich angenommen worden, ging es in die sogenannten Fürstenkonkordate über, welche nachmals Eugen IV. und Nikolaus V. zu bestätigen keinen Anstand nahmen. So kam es denn, daß es die Kraft einer pragmatischen Reichs-Sanktion erhielt, welche ungeschwächt zu erhalten, Kaiserliche Majestät durch einen feierlichen Eidschwur mittelst der Kapitulationen sich verpflichtet hat. Auf diese Konkordate stützte sich unsere Nation, so oft es sich darum handelte, Zehnten ohne Ursache, oder ohne Berathung der Kirchenfürsten zu erheben, und indem wir viel Anderes übergehen, so dürfte es hinreichend seyn, die Briefe des Mainzischen Kanzlers Martin Mayer an Aeneas Sylvius vom Jahre 1457 in Erinnerung zu rufen, worin ausdrücklich gesagt wird: „Bei meinem Herrn werden häufige Klagen über den Römischen Pabst angebracht, daß er durch die Pakte seiner Vorgänger sich nicht gebunden halte, und Zehnterhebungen, ohne Zuziehung unserer Prälaten vornehmen lasse. Mit derselben Energie*) riefen die Reichsfürsten, um der Klagen späterer Zeiten nicht zu gedenken, den Beistand Kaiser Maximilian I. in den Jahren 1510, 1518, 1521 an, und zwar nicht ohne die gehoffte Wirkung. Deßhalb zweifle ich keineswegs daran, daß auch heut zu Tage die Kaiserliche Majestät in den Fußtapfen seiner Vorfahren sich bewegen, und der Reichstag gegen ähnliche Wag-

*) Dieses Wort findet sich wirklich im Schreiben des Churfürsten latinisirt: „eadem energia“ ꝛc.

Digitized by Google

nisse, sobald es erforderlich, mit derselben Thätigkeit sich hülfreich herbeilassen werde. Denn es ist bekannt, wie sehr die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, und das ganze System der Reichsgesetze, ja die Fundamental-Gesetzgebung Teutschlands selbst jeden Versuch der geistlichen Gewalt über Temporalien in unserem Reiche zu verfügen, verabscheuen und verwerfen. Unter solchen Umständen kann ich nicht anders glauben, als daß diese und andere weltkundige Thatsachen Eurer Heiligkeit verschwiegen und dieselbe von einigen übelwollenden Zuträgern, welchen die Einigkeit und der ewigwährende Verband der Glieder mit dem obersten Haupte der Kirche Stoff zum Aerger und Eifersucht darreicht, absichtlich hintergangen worden seyen, damit sie bei Störung des Kirchenfriedens, ihre Privatzwecke desto erfolgreicher verwirklichen können.

Ich halte es nämlich für unmöglich, und kann mich schlechterdings nicht überzeugen, daß Euer Päbstl. Heiligkeit wenn man Ihr die obenerwähnten Konstitutionen der Reichsgesetze vor Augen gelegt, diese Verfahrungsweise gebilligt, geschweige vorgeschrieben haben würde. Dieselbe kennt den unermüdlichen Eifer und die unvergleichliche Sorgfalt, die ich mir für Erhaltung der zartesten Neigung bis zum Grabesrand und der Eintracht zwischen den Bischöfen und dem heil. Stuhle gegeben; wie sehr ich mir die Nothwendigkeit des gemeinsamen Verbandes mit letzterem stets zu Herzen nahm und woraus entnommen werden mag, daß mir nichts fremder sey, als auch nur die entfernteste Veranlassung zu dem leichtesten Mißverständniß. Dadurch sehe ich mich denn auch bewogen, nichts unversucht zu lassen, um alle Zwiste auf freundschaftliche Weise auszugleichen, den Frieden zu bewahren und die Einigkeit wieder herzustellen, ehe und bevor es noth thut, Bewegungen hervorzurufen, oder die allgemeine Reichsversammlung in Anspruch zu nehmen."

Der Erzbischof beschwört nunmehr nach diesen Liebesbetheuerungen den Pabst, welchem sie unter den damaligen Umständen seltsam genug geklungen haben mögen, zur Zurücknahme des betreffenden Breve's, und erklärt, wenn seine freundschaftlichen Vor-

Digitized by Google

ſtellungen nicht gehört werden ſollten, im Vereine mit den übrigen Metropoliten zum Schutze der teutſchen Kirchenfreiheit alle nöthigen Schritte thun, und Alles hiefür in Bewegung ſetzen zu wollen, dem umſichtigen Blicke des Pabſtes die Bemeſſung aller daraus entſtehenden Folgen überlaſſend. Am Schluſſe giebt er Pius VI. auch noch zu verſtehen, wie die Förderung des Wohls der teutſchen Kirche im Sinne der Nation im eigenen Intereſſe des römiſchen Stuhles liege.

In der ganzen Zuſchrift, die wir hier zum großen Theile gegeben, herrſcht eine ungewöhnliche Wärme des Gedankens und ein entſchloſſener Ernſt des Ausdrucks; man erkennt die Stimmung des Augenblickes, in welchem ſie zu Stande gekommen.

Nicht minder iſt dieß der Fall in dem Schreiben deſſelben Prälaten an den Churfürſten Karl Theodor, vom 11. Juli 1788. Er ſagt darin unter Anderem:

„Gewohnt, mit Euer Liebden die Sprache der Vertraulichkeit zu führen, und überzeugt von ihren uns immer gewidmeten freundſchaftlichen Geſinnungen können Wir nicht umhin, Hochdenſelben unſer nothwendiges Erſtaunen über dieſe Vorſchrift und unſere gerechte Empfindung (Empfindlichkeit) über eine ſo auſſerordentliche Erſcheinung zu erkennen zu geben, da nicht nur ohne Vorwiſſen Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs, ohne vorderſamſt die betreffenden Biſchöfe über die Dezimation ſelbſt zu vernehmen die bisherige ſchwere Ausgabe (Auflage) auf weitere zehn Jahre wirklich erſtrecket, ſondern auch der Vollzug einem fremden, mit keiner Gerichtsbarkeit verſehenen Biſchofe anvertraut worden.

Unmöglich könnte es die Abſicht Euer Liebden ſeyn, die ausgezeichnete Bereiwilligkeit, mit welcher ſowohl Wir, als die übrigen Herren Biſchöfe die bisherigen Dezimationen in Ausübung zu bringen und zu den Bedürfniſſen des Staats nach Kräften Unſerer Geiſtlichkeit beizutragen bemüht waren, durch einen Vorſchritt zu erwiedern, durch welchen die nothwendige Mitwirkung Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs außer Augen geſetzt, unſere Ordinariats-Gerechtſame durch Einmiſchung eines fremden Bi-

Digitized by Google

schofs auf das Empfindlichste gekränkt, und die Freiheit der ganzen teutschen Nation auf's Neue erschüttert worden.

Wir überlassen Euer Liebden die unvermeidlichen Folgen, welche dieser Schritt nach sich ziehen muß, selbst zu beherzigen; daß ein fremder Erzbischof den Vollzug einer so beschwerenden Bulle wider alle Gewohnheit und wider alle Kanonische und Reichsgesetze zu übernehmen wagt, ist ein gar zu auffallender Eingriff in die teutsche Kirchenfreiheit, als daß derselbe von Sr. Kaiserlichen Majestät und gesammten Reiche gleichgültig nachgesehen werden könne, und in gleichem Maaße finden wir die besondern Gerechtsame der betroffenen Herren Erz- und Bischöfe so verletzt, daß Wir unseres Orts unser Gewissen zu beschweren, und die Pflichten, mit welchen Wir der Uns anvertrauten Kirche und dem teutschen Reiche zugethan sind, zu überschreiten glaubten, wenn Wir solchen reichsverfassungswidrigen Anmassungen nicht nach allen unsern Kräften uns nntgegensetzten.

Wir können dieses Euer Liebden, ungeachtet unserer unwandelbaren Zuneigung und schuldigen Verehrung gegen Se. päbstl. Heiligkeit, nicht bergen, und hegen zu Deren patriotischen Denkungsart noch immer das zuversichtliche Vertrauen, Hochdieselben werden, den traurigen Folgen dieses gewagten Schrittes vorzubeugen, die gegenwärtige Bulle wieder einziehen zu lassen und die alte Verfassung dahin herzustellen, kein Bedenken tragen, daß wie Wir vordersamst von den *ausserordentlichen Fällen*, welche die Erweiterung der Dezimation *nothwendig machen*, belehrt werden; wo Wir dann unseres Orts, nach eingesehenen Umständen, zu den Bedürfnissen des Staats nach den Kräften Unserer Geistlichkeit mitzuwirken keinen Anstand nehmen werden.

Seiner päbstlichen Heiligkeit haben Wir die nämlichen Betrachtungen in ehrfurchtsvollem Vertrauen vorgelegt, und Wir hoffen, daß diese Unsere wohlgemeinten freundschaftlichen Verwendungen Uns von der unangenehmen Nothwendigkeit befreien werden, bei eintretender Gewalt vorbemerkte Eingriffe des römischen Hofes Sr. Kaiserl. Majestät vorzulegen, und daher eine

Digitized by Google

gedeihliche Abhülfe und die Aufrechthaltung der teutschen Kirchenfreiheit zu erwirken.

Bis zum 30. August blieb dieses Schreiben vom Münchner Hofe unbeantwortet; dann aber erfolgte nachstehende Erwiederung, welche einen Blick in die bittere Stimmung des Churfürsten oder vielmehr seines geistlichen Rathes, gegen die Metropoliten thun läßt, und die geringe Aussicht auf Nachgiebigkeit von dieser Seite verrieth.

„Aus dem Uns sonst hochverehrlichen Antwortschreiben von Euer Liebden d. d. Kärlich den 11. Julius allhier haben Wir mit wahrem Befremden entnommen, welch' neuerliche Unsern Landesfürstlichen Gerechtsamen und uralten Hausrechten sonderheitlich entgegenstehende Grundsätze Hochselbe wider Verhoffen nunmehr aufzustellen sich bemühen.

Euer Liebden äußerten auf die ihnen mitgetheilte Nachricht der päbstlichen Dezimations-Bulle eine vermeintlich gerechte Empfindung über eine so ausserordentliche Erscheinung; dagegen Wir Uns aber noch überzeugen wollen, daß dieser Gegenstand denselben nicht im ächten Gesichtskreis vorgetragen worden seyn müsse. Weder kanonische Rechte, noch Reichsgesetze verbieten die Auflagen, womit der Landesregent nach den Bedürfnissen des Staates die Geistlichkeit in Ansehung ihrer besitzenden Temporalien verhältnißmäßig belegt. Die Schuldigkeit aller Glieder des Staats, zu dessen Nothdurft nach Verhältniß beizutragen, gründet sich schon in der Natur und Wesenheit der bürgerlichen Gesellschaft. Wir sind vielmehr überzeugt, daß es höchst unbillig wäre, wenn einige Glieder des Staates alle Bürden allein, und die andern entweder gar keine, oder doch in geringerem Verhältnisse, als es ihr Vermögensstand mit sich bringet, tragen sollen.

Ob aber und wann Staats-Nothdürfte vorhanden seyen, und wie sie verwendet werden müssen, das liegt blos Uns, als Landesregenten, zu bestimmen ob. Wir können Uns also nicht überreden, daß Euer Liebden, als zeitlicher Ordinarius des in unsere Lande sich erstreckenden Augsburgischen im Ernste vorläufig darüber erkennen zu müssen, behaupten wollen.

Digitized by Google

Einen dergleichen in Temporalibus sich anmassenden Vorschritt eines Ordinariats würden Wir nicht nur nicht gleichgültig ansehen können, sondern demselben jedesmal mit Nachdruck zu begegnen wissen.

Wir haben zwar über das neu eingetretene Dezimations-Dezennium von Sr. päbstlichen Heiligkeit, so, wie es bisher mehrentheils beobachtet ist, abermal vorläufig die Einwilligung verlangt; jedoch nicht, als sähen wir dieses als eine unumgängliche Nothwendigkeit an, sondern blos aus besonderer zu Sr. päbstlichen Heiligkeit hegenden Zuneigung und Verehrung des Kirchen-Oberhauptes. Euer Liebden und dero Vorfahrer, sowie sämmtliche Ordinariate erkannten bisher selbst dergleichen päbstliche Bullen, und exequirten sie in jenen Fällen, wo sie als Executores ernannt waren, mit schuldiger Verehrung. Auch können Euer Liebden jene in ähnlichen Fällen erlassenen Bullen Adrians VI. an Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, Innocenz's XI. an Kaiser Leopold und besonders Clemens XI. an Kaiser Karl VI. de anno 1716, worin der päbstliche Nuntius zu Wien, Georg Spinola, Archiepiscopus Caesareae als Executor und Collector generalis apostolicus ernannt war, nicht unbekannt seyn. Bei solcher Beschaffenheit finden Wir also nicht, daß es nothwendig sey, daß die Executio dergleichen päbstlichen Bullen unmittelbar den Ordinariaten eines jeden Kirchsprengels übertragen werden müsse. Euer Liebden konnten sich in eben diesen Gegenständen schon aus den Akten de annis 1523, respective 1524, dann 1683 und 1690, des Gegentheils überzeugen.

Unzählige Fälle machen den Beweis, daß der Vollzug dergleichen Bullen verschiedenen, jedoch in aliquali dignitate stehenden geistlichen Personen übertragen worden sey. In dieser Rücksicht konnte die Execution der berührten Dezimations-Bulle wohl auch dem Herrn Erzbischofen Zoglio übertragen werden, als welcher zugleich als päbstlicher Nuntius an Unserm Hofe allerdings den Reichsgesetzen und Herkommen gemäß, (wie Wir anderwärts schon dargethan haben) sich aufhaltet.

Digitized by Google

Jene Fälle, wo das Benehmen mit Kaiserlicher Majestät und dem Reiche nothwendig ist, sind uns gar nicht unbekannt. Aber auch die Gerechtsame wissen Wir, welche Uns von alten Herkommen und Hausrechten, dann aus landesherrlichen Macht zustehen, welche sich in Reichsgesetzen selbst und in dem unwidersprechlichen Jure territoriali gründen. Hieran werden Wir Uns gleich andern geist- und weltlichen Reichsständen gegen alle versuchende Beeinträchtigungen nach aller Strenge festhalten, und unter diese Unsere Gerechtsame gehört die landesherrliche Befugniß, die Kirchen und Geistlichen als Staatsunterthanen, ratione ihrer besitzenden Temporalien, zum Beitrag zu den Staatsbedürfnissen ohne weiters anzuhalten.

Bei dieser Unserer Erläuterung aber hegen Wir die Zuversicht zu Euer Liebden bekannten gründlichen Einsicht, Hochdieselben werden vielmehr von selbst erkennen, daß dero Eingangs angeführtes Antwortschreiben weder in der Hauptsache, noch in dem Ausdrucke Unserer Zuschrift und billigen Einleitung vom 10. Juni entspreche; sofort belieben sich hiernach zur Vermeidung aller unangenehmen und der Geistlichkeit ungünstigen Vorschriften gefälliger zu verhalten, damit Wir nicht gezwungen werden, von Landesherrschaft wegen ohne ferneren Aufenthalt jedesmal fürzuschreiten."

Also militärisch-bureaukratisch behandelte das alt-katholische Bayern den teutschen Episkopat.

Ein paar Wochen später als Köln, hatte sich Salzburg ebenfalls in einem Schreiben an Kurpfalz gewendet und Vorstellungen gegen die Ausführung des Beschlossenen versucht*).

„Euer Liebden hochgeschätztes Schreiben vom 10. Brachmonats würden Wir früher zu beantworten Uns die Ehre gegeben haben, wenn Uns nicht eine in das Karlsbad vorgenommene Reise und die daselbst durch mehrere Wochen gebrauchte Wasserkur Hinderniß gemacht hätte: kaum aber, als Wir in Unsere Residenzstadt zurückkehren, lassen Wir Uns zu einem Unserer ersten Geschäfte

*) D. D. 28. Juli 1788.

Digitized by Google

werden, die geziemende Antwort keinen Augenblick weiter anstehen zu lassen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher Wir und Unsere Vorfahren an der Regierung gesonnene Decimationsgaben jeweils nach Zeit und Umständen befördert und unterstützet haben, kann Euer Liebden nicht unbekannt seyn; von daher können Sie also auch noch fortan auf jenen geneigten Willen schließen, mit welchem Wir jedem Landesfürsten bei einer allenfälligen Dezimationsgabe der Geistlichkeit so gerne zu Hülfe kommen, wenn je Zeit und Umstände in der Weise geleget sind, daß Wir solches mit Unsern Pflichten, mit Unserer zu Aufrechthaltung der geistlichen Güter schuldigen Obliegenheit, und mit der Verfassung und Freiheit der teutschen Kirche und des teutschen Reichs vereinigen können.

Wenn aber, um auf Euer Liebden beliebtes Schreiben Uns zu wenden, es blos allein dem päbstlichen Hofe gefallen wollen, ungehört der betroffenen Kirchen-Vorsteher, oder der teutschen Erz- und Bischöfe, ungehört kaiserliche Majestät und das teutsche Reich, und blos nach eigener Willkühr, eine neue sogenannte Decimation auf 10 volle Jahre weiter zu bewilligen, und auf eine ganz ungewöhnliche und unerhörte Weise den Vollzug hierüber einem in der teutschen Kirche aller Gerichtsbarkeit Unfähigen vermeintlich zu übertragen, somit nicht nur allein die Rechte der Erz- und Bischöfe empfindlichst zu verletzen, sondern die ganze Reichsverfassung zu erschüttern, Erz- und Bischöfe des Reichs in der mitanklebenden unzertrennlichen Eigenschaft von Chur- und Fürsten des nämlichen teutschen Staatskörpers mit Bann, Entsetzung von ihren Würden, Vorzügen und Zuständigkeiten zu bedrohen, und lediglich dem guten Willen der römischen Kurie, und jenem, dem eben diese Kurie unbefugte Aufträge ertheilten will, zu unterwerfen, wann, wo und wie er solche teutschgeistliche, in den Reichsverband mit eingeflochtene Güter mit ungeeigneten Bürden zu belegen gut findet, und welche Einsammler zu denselben zu bestimmen, für angenehm erachtet, so werden Uns Euer Liebden selbst zu gut halten, wenn wir, sowie die Umstände dermalen liegen, Uns in Nichts einlassen, noch zugeben

Digitized by Google

können, daß die Uns untergeordnete Geistlichkeit einen Beitrag leisten möge.

Der Gedanke ist fern von Uns, daß es Euer Liebden seyn können, welche diesen nachtheiligen Eingang versucht haben, vielmehr halten Wir uns fest überzeugt, daß die römische Kurie es alleine sey, welche diese Irrschritte veranlasset hat. Wenn Wir also aus eben diesem Grunde Uns gezwungen sehen, Sr. päbstlichen Heiligkeit selbsten hierüber auf einer Seite die dringlichsten Vorstellungen zu machen, so versehen Wir uns auf der andern Seite von Euer Liebden, daß Hochdieselbe inzwischen von der ungeziemenden römischen Vergünstigung keinen Gebrauch machen, vielmehr aber Uns über die Nothwendigkeit belehren werden, ob und wie weit eine Belegung der Geistlichkeit bei der dermaligen Staatsnothdurft unausweichlich werde, um sonach nach Unsern Pflichten und nach Unserem Gewissen in der Sache das Nöthige behandeln zu können. Sollte, was Wir nicht hoffen wollen, Unsere ehrerbietigste Vorstellung bei Sr. päbstlichen Heiligkeit kein Gehör finden, und wollte man den Vollzug erzwingen wollen, so werden Euer Liebden, nach dem löblichen Eifer, mit welchem Sie für die Erhaltung eines jeden Rechts belebt sind, und welcher dieselbe zur Befestigung der teutschen Reichsverfassung und der teutschen Kirchenfreiheit in andern Fällen so rühmlich und so auszeichnend beseelet hat, Uns selbst nicht verdenken, wenn Wir die bezeichneten römischen Eingriffe Sr. Kais. Majestät und dem gesammten Reiche allergehorsamst vorzulegen, und da Aufrechthaltung und Schutz zu suchen, Uns unausweichlich gedrungen sehen, wo solchen die teutsche Kirche bei ähnlichen Beeinträchtigungen jeweils gefunden hat. Euer Liebden werden Uns diese Unsere eben so unrücksichtlich als standhafte Sprache zu gute halten. Wir sind solche Uns, dem teutschen Reiche und der teutschen Kirche schuldig, und vertrauen in dieser Voraussetzung gänzlich und um so viel mehr auf Hochdero Beifall, als Euer Liebden unerschütterliche Billigkeitsliebe allzubekannt ist, als daß solche Jemanden, am allerwenigsten aber den Ihnen so ergebenen Reichs-Mitständen, Nachtheil bringen könnte. Denenselben übrigens zu gefälligen Diensterweisungen allezeit willig und geflissen verbleibend."

Digitized by Google

In ziemlich zurechtweisendem und belehrendem Tone ließ sich auf diese Zuschrift des Churfürsten Hieronymus, die pfalzbayerische Regierung, unterm 30. August, wie folgt, vernehmen und mehrte dadurch die bittere, gegen sie herrschende Stimmung.

„Wir verehren zwar die gottseligen Verrichtungen der geistlichen Oberseelenhirten, wenn sie sich in die Gränzen des geistlichen Oberhirtenamts einschließen; überschreiten sie aber diese, und wollen sie sich gegen den heilsamen Endzweck ihres geistlichen Berufs in die Landesherrlichen Gerechtsame einmischen, so weißt sie ihr göttlicher Stifter selbst zurück; und sagt ihnen, wie jenen, die einen Zweifel über die landesherrlichen Abgaben unter den Volkslehrern erregen wollten: gebt Gott, was Gott, und dem Landesregenten, was dem Landesregenten gehört*).

Durch diesen weisen und nachdrücklichen Ausspruch sind die Gränzen der geist- und weltlichen Macht deutlich bestimmt, und das Hirtenamt von aller Staatsverwaltung, und besonders von Regulierung aller Staats-Abgaben gänzlich ausgeschlossen.

Auch haben sich die ersten Seelenhirten des Christenthums nie beigehen lassen, und ihren Nachfolgern, welche einen ächten Begriff ihrer Amtspflichten haben, wird es eben so wenig beifallen, die zeitlichen Staatsbedürfnisse, und die dazu nöthigen Abgaben bemessen und bestimmen zu wollen.

Die Sprache der Seelenhirten war allzeit die Bitte, eine Vorstellungssprache; keiner maßte sich an, den Landesregenten aufzurufen, und von ihm, so zu sagen, Rechenschaft seiner Staats-Verwaltung abzufordern. In unserm aufgeklärten Jahrhunderte**) ist dieß eine ganz unerwartete, und sehr auffallende Erscheinung daß ein Bischof oder Erzbischof, dessen Haupt- vielmehr einziger Entzweck das geistliche Wohl und Seelenheil der Landes-Unterthanen seyn soll, über die zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu verreichende oder nicht zu verreichende Abgaben zu

*) Wollte Gott diese feste Sprache würde auch zu unsern Tagen in M. geführt!

**) Die Aufklärung wird oft blos zu Hülfe angerufen, wenn sie dem Fiskus nützt.

Digitized by Google

erkennen sich anmassen will. Wir sind jedoch überzeugt, daß Euer Liebden weit entfernt sind, diese Grundsätze zu hegen, wir bedauern aber, und können Unser höchstes Mißfallen nicht bergen, daß jene, welche Hochselbe ihres Zutrauens beehren, in dem an Uns unterm 28. Juli sonst verehrlichen Schreiben solche dem Geist und den Grundsätzen des Christenstums schnurgerade zuwiderlaufende Grundsätze aufzustellen sich nicht gescheuet haben.

Einem jeden Landesregenten stehet allein zu, die Bedürfnisse seines Staats zu bemessen, und hienach die zu seinem Lande gehörige welt- oder geistliche Güter zu belegen. Dieses Recht üben Euer Liebden in ihrem Territorio selbst aus, und was sie ausübten, werden Sie wohl einem andern Landesherrn in seinem Territorio nicht bezweifeln wollen. Ein Erzherzog von Oesterreich, ein Herzog von Bayern, ein Herzog von Kleve, oder ein jeder weltlicher Reichsfürst wird seine Landeshoheit von keinem auswärtigen Bischofe, dessen Kirchensprengel sich in sein Land erstrecket, je beschränken lassen.

Unsere Durchl. Vorfahrer haben zwar in vielen Fällen, wenn sie die geistlichen Güter mit besondern Abgaben belegen wollten, aus Verehrung und Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl und das Oberhaupt der katholischen Kirche, die päbstliche, nicht aber die bischöfliche Einwilligung begehrt. So haben die Herzoge Wilhelm und Ludwig im Jahr 1524 mit Vorwissen und Genehmigung des Pabstes Clemens VII. eine doppelte Decimation von der baierischen Geistlichkeit erhoben, und die Vollziehung dieses ganzen Decimations-Geschäfts wurde in allen baierischen Landen dem einzigen Prälaten von Weissenbrunn übertragen, ohne daß die Herren Erz- oder Bischöfe hierüber zu Rath gezogen, oder noch weniger zu Erhebung der Decimations-Gelder gebraucht worden wären.

So wurde es auch in nachfolgenden Zeiten gehalten, und zu Erhebung oder Eintreibung der Decimation wurden jedesmal jene, welche die Herzoge oder Churfürsten von Baiern vorschlugen von dem päbstlichen Stuhle delegirt.

Wenn es damals nicht wider die Reichsgesetze und Reichsverfassung war; wie soll es nun auf einmal ein so auffallender, un-

Digitized by Google

erhörter, die ganze Reichs- und Kirchenverfassung erschütternder Schritt seyn.

Nach den neuen Grundsätzen der Herren Erz- und Bischöfe soll künftighin ein Erzherzog von Oestreich, ein Herzog von Baiern, ein Herzog von Kleve, und alle übrige weltliche Reichsfürsten sich gefallen lassen, ehe und bevor selbige einige Abgabe von ihrer Geistlichkeit fordern, ihre Staatsbedürfnisse den Herren Ordinarien vorzulegen, sie von selben bemessen, und von ihrer Entscheidung die Abgabe oder Nichtabgabe bestimmen zu lassen.

Eine doppelte irrige und gänzlich ungegründete Anmaßung, welche die wesentlichen Rechte der Landeshoheit angreift, und durch welche ein katholischer Landesfürst weniger Herr in seinen Landen, als ein protestantischer Fürst, wäre; auch selbst ein protestantischer Reichsfürst über jene Unterthanen, und jenen Theil seines Landes, wo ein katholischer Bischof ist, die nämliche Landeshoheit und landesherrliche Gerechtsame, als über seine übrigen Unterthanen, nicht auszuüben hätte.

Es hat zwar Unser Höchstseliger Vorfahrer Maximilian Joseph im Jahr 1759 aus freundschaftlichem Zutrauen mit den einschlagenden Ordinariaten über die damals zu erhebende Decimation sich nach erhaltener Bulle benommen: eben aber, weil aus diesem freundnachbarlichen Benehmen ein- und anderer Bischof schon ein Recht zu machen, und unserer landesfürstlichen Gerechtsame zu nahe zu treten sich anmaßt, so werden E. L. von selbst einsehen, daß weise Vorsicht und Staatsklugheit erfordert haben, bei gegegenwärtiger Decimations-Verlängerung nach der ältern Landesverfassung Baierns zu Werk zu gehen, und keinen der Herrn Ordinarien zu Berichtigung dieses Geschäfts, und zwar um so weniger beizuziehen, als dasselbe mit Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit gar keine Verbindung hat, und Uns selbst als Landesregenten die Widerspänstigen zur Zahlung der Decimation gehörig anzuhalten zusteht.

Es können E. L. die in ähnlichen Fällen getroffene Verfügungen unter Adrian VI. Clemens VII. Innocentius XI. Alexander VIII. und besonders Clemens XI. vom Jahre 1716 nicht

Digitized by Google

unbekannt seyn, in welchem letztern Falle der päbstliche Nuntius in Wien, Georg Spinola Archiep. Caesareae, als Executor und Collector generalis Apost. im Reich, ernannt wurde, und das ihm übertragene Decimations-Geschäft ruhig vollzog.

Auch haben wir aus diesem Grunde gar keinen Anstand genommen, den Herrn Erzbischof von Athen, welcher bei Unserm Hofe zugleich als päbstlicher Nuntius stehet, zu Publizirung und Vollziehung der Decimations-Bulle delegiren zu lassen, wie im Jahre 1690 hiezu ein Titular-Bischof von Tricala, und zu gleicher Zeit, wie auch schon vorhin, ein Prälat von Heiligenberg, von Wessobrunn, ein Graf von Preising, ein Freiherr von Leyden, ein Kanonikus Wampl, willkührlich nach Gutbefinden des baierischen Hofes, ohne Widerspruch der Herren Erz- und Bischöfe delegirt worden sind.

Euer Liebden werden nach dieser aus der Geschichte und reinen Urkunden fließenden Erläuterung leicht einsehen, wie ungleich und ungegründet gegenwärtiges Geschäft Hochselben vorgetragen worden. Wir zweifeln gar nicht, Euer Liebden werden sich selbst überzeugen, daß dero Antwortschreiben vom 23. Julius Unserer Zuschrift und billigen Erwartung nicht entspreche, und hegen vielmehr gegen Hochselbe das freundschaftliche Zutrauen, E. L. werden zu Vermeidung aller unangenehmen und der Geistlichkeit ungünstigen Vorschritte, welche wir aus landesherrlicher Macht, und zugleich von Oberkirchenschutzes wegen in unsern Landen zu machen genöthigt seyn würden, eine vergnügliche, dem Geist des Christenthums, den Reichsgesetzen und unserer Landeshoheit angemessene Aeusserung zu ertheilen belieben."

Hiebei beruhigte sich Salzburg nicht, sondern schrieb noch einmal an den Münchner Hof, unterm 29. September, um der historisch-staatsrechtlichen Deduktion desselben einige Berichtigungen entgegen zu stellen, Folgendes:

„Von dem ersten Augenblick an, als wir Unsern geistlichen Oberhirtenstab mit der Würde eines unmittelbaren Reichsfürsten vereinigten, haben Wir Uns zu einem unverletzlichen Gesetze werden lassen, die heiligen Rechte der Religion mit jenen des Staa-

Digitized by Google

tes nicht zu vermengen, vielmehr aber mit Verwerfung aller unächten, von der Religion zu Beschränkung des Staats geborgten und usurpirten Grundsätze, dem letzten alles dasjenige willig zu geben, was demselben zukömmt.

Bisher haben Wir zu Unserm Trost zwar nicht allzeit von Seite der alten, oder, wenn wir es so sagen sollen, der Isidorianischen Religionsdiener, aber allemal von Seiten der weltlichen Regenten das Zeugniß erhalten, wie eifrig Wir Uns bemühet haben, dem Staate das zu geben, was dem Staate gebührt, und Euer Liebden, wie wir hoffen, werden sich selbst öfters überzeugt gefunden haben, wie es vorzüglich von wegen Unserer Erzkirche geschehen, wenn man der weltlichen Regierung Nachgeben und Opfer dargereichet hat.

Jene Rathgeber, welche Hochdenenselben den Vortrag gemacht, müssen demnach Unserm letzten Schreiben eine ganz andere Richtung gegeben, und Hochdenenselben die Meinung beigebracht haben, als wenn durch solches Wir Uns eines Eingriffes in die Regierungs-Rechte zu eben der Zeit schuldig gemacht hätten, wo Wir Unsere Stimme zum Vorstande des Staats erhoben, und ungehörigen fremden Einmengungen unter dem Titel der Religion entgegengearbeitet haben.

Diesen Grundsätzen unwandelbar getreu, haben Wir, wenn Wir der Decimation allererstens in der Art und Weise, in welcher solche vermeintlich aufgestellet worden, das Wort nicht sprechen können, eben darum das Wort für den teutschen Staat geführt, welcher es nicht dulden darf, und sobald es an denselben in gehöriger Weise gebracht werden mag, nicht dulden wird, daß die in Kaiser und Reich vereinigte Majestät des teutschen Reichs durch fremde unteutsche Vorgriffe gefährdet, und ein sogenannter päbstlicher Nuntius mit Fakultäten sich herausnehmen möge, mit Uebergehung aller teutschen Erz- und Bischöfe einen mit Gerichtsbarkeit versehenen Decimations-Sammler zu machen, und Erz- und Bischöfe, in welchen sich Chur- und Reichsfürsten-Würden vereinigen, mit Bann, Entsetzung ꝛc. zu bedrohen, oder zu bestrafen.

Digitized by Google

Wir wissen wohl, was der Kirche in Ansehung der Kirchengüter gebührt, und Euer Liebden selbsten haben solches nicht mißkennet, wenn sie eben dieser Kirchensachen zu Ehre sich zur Decimations-Erhaltung an Se. päbstliche Heiligkeit gewendet haben; wenn nun aber von eben dieser Wendung die Folge unabsonderlich ist, daß sie der geistlichen Macht bei der Decimations-Auflegung nicht allen Einfluß nehmen zu dürfen sich beglaubt haben: so ist uns nicht begreiflich, wie Hochdieselbe Uns eines Eingriffes in die Territorialrechte beschuldigen mögen, da wir Unsererseits als ein durch Christi Einsetzung mit unmittelbarer Gewalt begabter Erz- und Bischof mehr nicht verlangt, als was Hochdieselbe durch ihr eigenes Benehmen der Kirche bereits zugestanden haben.

Sollte aber je auch gegen diese unvermeidlichen Voraussetzungen der Kirche bei einer Decimations-Auflegung auf geistliche Güter gar Nichts gebühren, und sollte eine solche Auflegung ein lediglicher Ausfluß des Staates seyn: so können jedoch Euer Liebden die teutsche Staatsverfassung allzuwohl, als daß Hochdieselbe eine ganz freie, von der Majestät des teutschen Reichs unbeschränkte Auflage von jeder Gattung Steuern erlauben sollen. Die Geistlichkeit in Höchstdero Staaten ist bereits mit einer Ordinari-Steuer belegt, und gegenwärtig ist es um eine ausserordentliche Hülfe zu thun. Handlungen des Reichs und der Reichsgerichte weisen Beispiele genug, daß unbestimmte Belegungen einem Reichsfürsten nicht gestattet werden, und daß solche von Sr. Kaiserlichen Majestät und dem Reich öfters eingeboten worden; wenn wir demnach bei der gegenwärtigen Decimation behauptet haben, daß im Falle der Beharrung nicht nur auf dieser ausserordentlichen Steuer, sondern vorzüglich auch in der Art und Weise derselben Anlegung Kaiser und Reich zur Hülfe gerufen werden dürfen: so haben wir in die Territorialrechte nicht eingegriffen, sondern für den weltlichen Staat und die Majestät des Kaisers und des Reichs, in welchem Mittelpunkt alle Rechte der in dieser Verbindung glücklichen Reichsstände zusammenlaufen, das Wort aufgenommen.

Digitized by Google

Wenn Euer Liebden statt der angezogenen Beispiele sich gefällig rückzuerinnern belieben wollen, daß als im Jahr 1736, in Kraft einer päbstlichen Bewilligung, die in dem Erzbisthum Köln gelegene — in den pfälzischen Landen eingesessene Geistlichkeit mit ungewöhnlichen Auflagen gebürdet werden wollte, und der Nuntius Odi den Auftrag hierzu erhalten, — Se. Kaiserl. Majestät eben diese Bewilligung vernichtet und entkräftet, und Sr. Päbstlichen Heiligkeit durch Allerhöchstdero zu Rom residirenden MinisterGrafen von Harrach ernstlich vorstellen lassen, entweder der Sache durch Wiederaufhebung des vermeinten Indults die gehörige Abhülfe zu geben, oder zu gewärtigen, daß der zur Vollstreckung anmaßlich benannte, in dem kaiserl. Auftrag umständlich geschilderte Nuntius Odi von dem teutschen Reich ausgewiesen werde; wie dieser Vorfall in mehreren gedruckten Handlungen der Welt wörtlich unter das Auge gelegt worden: so werden Hochdieselbe in diesem Beispiel Alles dasjenige finden, was in dem gegenwärtigen Fall gesagt werden kann.

Wie schmeichelhaft würde es für Uns seyn, wenn es Euer Liebden gefallen wollte, sich auch in der Folge auf jene Weise zu benehmen, wie sich dortmalen Churpfalz, durch die kaiserliche Oberschutzherrliche Aufmahnung billig aufmerksam gemacht, betragen hat.

Euer Liebden haben zu ihrem unvergeßlichen Nachruhm schon so viele Beispiele gegeben, wie sehr Ihnen die teutsche Verfassung, und die Vorzüge und Freiheiten der teutschen Kirche gegen unteutsche Einmengungen an das Herz gelegt seyen; Sie würden demnach ihren vaterländischen Bemühungen die Krone aufsetzen, wenn sie der teutschen Kirche, dem teutschen Reich, und den teutschen Reichsmitständen auch in dem gegenwärtigen Falle Jenes gönnen und zuwenden, was Verfassung, Recht und Ordnung erheischen.

Ueberhaupt ersuchen wir Euer Liebden, unser ganzes Betragen, aus einem mildern Gesichtspunkte zu beurtheilen, und Uns Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß wir weder jemalen, noch besonders in unserm letzten Schreiben, Uns etwas erlaubt haben,

Digitized by Google

was im Mindesten die unter unmittelbaren Reichsfürsten hergebrachte schuldige Achtung verletzen, oder derselben zu nahe treten könnte. Wir haben blos das gethan und gehandelt, was Wir der Sache, der Wahrheit und den Umständen angemessen gefunden haben; und wenn Ihnen Ihre Diener die Sache in einem herbern Gesichtspunkte, wie es scheinet, vorgestellt haben, so belieben Hochdieselbe Unsre billige Bemerkung nicht ungütig aufzunehmen, daß etwa eben jene Ihre Diener, welche das Wort für den Staat und Ihre Territorialrechte zu führen sich angeschickt haben, eben dieses Wort nicht von dem Staat, sondern von fremden Einmengungen entlehnt, und blos unter dem Namen des Staats ihre unteutschen Absichten verhüllt haben.

Unsere persönliche Ergebenheit ist zu groß, und Unsere Verehrung ist zu vollkommen, als daß wir Euer Liebden etwas hätten verhehlen wollen, was in die gegenwärtige Angelegenheit einen mittel- oder einen unmittelbaren Einfluß gewinnet; und eben von daher getrösten wir uns, es werden dieselbe mildere Gesinnungen fassen, und wie wir schon oben gebeten haben, die in der Frage begriffene Decimation in solche Wege leiten, daß alle nicht beliebige Auftritte vermieden bleiben könnten. Schenken E. L. nach Ihrem bekannten Eifer für Recht und Billigkeit, der teutschen Kirche Ruhe und Gerechtigkeit, und wenden Sie mit vaterländischer Großmuth, was dieselbe störet und untergräbt. Wir verbleiben übrigens, wie allezeit zu Erweisung ꝛc.

Der Grundsatz, welchen Chur-Pfalz Baiern in dem Schreiben an Salzburg aufgestellt: daß das Nachsuchen der päbstlichen Indulte keine eigentliche Nothwendigkeit, sondern blos eine Höflichkeits-Ceremonie gegen Rom gewesen, konnte unmöglich für den Pabst etwas Erfreuliches haben und war auch sicherlich dem Nuntius in München vorher nicht mitgetheilt, wohl aber seinetwillen in etwas verschleiert worden; daher suchte auch, (wenn man die Replik des Erzbischofs von Salzburg mit etwas kritischerem Auge betrachten will,) dieser letztere, von dem Churfürsten eine ganz ungemilderte und offene Erklärung hierüber herauszulocken: In diesem Fall war Karl Theodor zur Anerkennung der Immunität der Kirchen-

Digitized by Google

güter und somit zugleich zur Anerkennung des Einflusses der geistlichen Macht bei Zehntverwilligungen gebracht. Nach dieser Voraussetzung erschien derselbe im Widerspruch mit den gegen die Erzbischöfe geltend gemachten Prinzipien und den in obschwebender Angelegenheit beliebten Maasregeln. Der Churfürst hatte demnach, wollte er anders eine solche Folgerung nicht zugeben, dem Erzbischof von Salzburg zu erklären, daß seine Absichten bei dem Indult-Gesuche unrichtig ausgelegt worden, somit förmlich das Indult für etwas Aufserwesentliches zu proklamiren. Eine derartige Erklärung konnte aber schwerlich im Wunsche und Willen der pfalz-baierischen Regierung liegen, und so beschränkte sie sich, der offenen Wahrheit und den in mehreren Schriften hierüber *) entwickelten Gründen Trotz bietend, einfach auf den Vollzug der Dezimations-Bulle. Selbst die spätere bereitwillige Nachgiebigkeit der Erzbischöfe, als gegen einen Akt der Gewalt, wobei der Grundsatz bis auf ein Weiteres unentschieden gelassen wurde, brachte in dem eigenwilligen Systeme mehrgedachter Regierung keine Milderung hervor. Sie schlug Salzburg selbst die Erlaubniß ab, statt des von dem Nuntius ernannten Subdelegirten, einen der Räthe des erzbischöflichen Konsistoriums bei dem Geschäfte der Erhebung und Eintreibung des Zehntens in der Erzdiözese anstellen zu dürfen, und erinnerte, in ziemlich unpassenden Ausdrücken, an die wenige Rücksicht, die der Erzbischof, der doch alle seine Vorzüge und seine ganze Würde einzig und allein dem heiligen Stuhl zu verdanken habe, gegen diesen beobachte, und an die Unziemlichkeit seines Bestrebens, den Einfluß desselben in seinem Sprengel zu beschränken. *)

---

*) Namentlich aber in einer, die den Titel führte: „Frage: ist der Pabst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe einem teutschen Reichsfürsten die Erlaubniß zu ertheilen, die in dessen Lande gelegenen Güter der kathol. Geistlichkeit zu besteuern? Beantwortet von Franz Biedermann 1788. in 4.

*) Die Responsio Pii VI. führt dieses letztere Schreiben d. d. 21. August 1789, welches bei Reuß nicht zu finden, mit einigem Accente an.

Digitized by Google

Noch übler erging es dem Erzbischof von Trier, als Metropoliten des Bisthums Augsburg, welcher in Form einer päbstlichen Bulle die neue Dezimation verkünden und ihren Vollzug mittelst erzbischöflicher Autorität anbefehlen ließ, um einerseits dadurch seine Rechte zu wahren, anderseits aber dem Churfürsten doch einigermaßen nachgiebig sich zu zeigen. Karl Theodor ließ unverzüglich ein Rescript in die Münchner Zeitung einrücken, die Ausdrücke: motu proprio und quamdiu nobis visum fuerit, für eine ordnungswidrige Anmaaßung und eine offenbare Verletzung seiner landesherrlichen Gerechtsame, ferner dasselbe Mandat, so wie alle ähnliche mit dem churfürstlichen **Placet** nicht versehene Verordnungen, Patente, Rundschreiben ꝛc. des Erzbischofes für null und nichtig, unter Androhung von Strafen gegen geistliche wie weltliche Unterthanen, welche dergleichen annehmen würden. Auch ward alsogleich gegen diejenigen, so bereits in diesem Falle sich befänden, die Temporaliensperre verfügt und die „geheime Dezimations-Kommission" mit der Vollziehung derselben beauftragt. **)

Durch diesen vorläufigen Ausgang des Streites — schreibt Plank — waren ohne Zweifel alle Absichten vollständig erreicht, welche der römische und der pfalzbaierische Hof bei dem dazu gegebenen Anlaß gehabt hatten. Daß der Hauptumstand dabei nemlich die dem Nuntius übertragene Vollziehung der Dezimations-Bulle absichtlich veranstaltet, und nicht blos von dem Nuntius selbst, nicht blos um diesem ein kleines Accidens zu verschaffen, sondern von den beiden Höfen gemeinschaftlich und in der Absicht, die Erzbischöfe zu kränken, veranstaltet war, dieß kann unmöglich bezweifelt werden. Man kann es aber auch deßwegen desto leichter glauben, da es so sehr in die Augen fällt, daß weder der römische, noch der pfälzische Hof etwas dabei wagten, oder nur ein mögliches Mißlingen ihres Plans zu befürchten hatten. Der Gewalt, mit welcher der Churfürst im

**) Mainzer Monatschrift V. 173. ff.

Digitized by Google

schlimmsten Fall nicht nur die ausgeschriebenen Zehnten selbst, sondern auch seine Ablieferung an den Nuntius erzwingen konnte, ließ sich von Seiten der Ordinariate keine stärkere entgegensetzen. Ergriffen sie auch das äußerste Mittel, das in ihrer Gewalt war, nemlich den Rekurs an Kaiser und Reich, so waren sie nur in einen Prozeß verwickelt, dessen Länge nicht abzusehen, dessen Entscheidung nie zu hoffen, oder wenn sie auch noch so günstig, schwerlich jemals vollziehbar war; in der Zwischenzeit aber konnte ihnen von so viel andern Seiten her Verdruß gemacht und ihre Geduld so vielfach ermüdet werden, daß sich ihr früheres Nachgeben beinahe mit der höchsten Zuverlässigkeit voraussehen ließ. *)

XIII.

Die Erzbischöfe wider Chur-Baiern und Rom auf dem Reichstage. — Besondere Stellung von Chur-Mainz und die ersten Annäherungs-Versuche. — Die preußische Vermittlung. — Verhältnisse des römischen Stuhls zum Berliner Hofe und Pacca's Sendung an König Friedrich Wilhelm II.

Die Erzbischöfe, zumal aber die von Trier und Salzburg, erkannten ihre Ohnmacht, der von Rom und München gemeinsam ausgeführten Maasregel wirksame Hindernisse entgegenstellen zu können und beschlossen, ehe sie etwas Weiteres vornahmen und ihre Beschwerden an Kaiser und Reich brachten, noch eine Zeitlang zuzuwarten. Das Unrecht, welches ihnen zugefügt wor-

---

*) Neueste Religions-Geschichte II. 441. ff.

Digitized by Google

den, dehnte sich jedoch auch auf die Bischöfe von Freisingen, Passau, Bamberg, Regensburg und Konstanz, ja selbst auf Speyer und zwar in noch höherem Grade, aus; sie ertrugen es alle schweigsam und geduldig, durch verschiedenartige Motive hiezu bestimmt; die römische Kurie wußte dem Einen zu drohen, dem Andern zu schmeicheln, den dritten aber durch Verheissungen für sich zu gewinnen.

Besonders auffallend jedoch war die Passivität, welche dießmal Mainz und Köln, bis dahin so eifrige und standhafte Verfechter in dem Hauptstreite wider die Kurie, zeigten, und die geringe Unterstützung die sie den Schritten ihrer zwei Kollegen angedeihen ließen. Das Räthsel erklärte sich jedoch bald darauf durch die besondern Umstände der bereits oben beschriebenen Koadjutorwahl in Mainz, welche erst später in ihren Einzelnheiten zur Kunde des Publikums gelangten. Dieses Ereigniß, verbunden mit den Verpflichtungen und Verhältnissen, die aus dem Beitritt zum Fürstenbund hervorgegangen, legten Mainz einige Rücksichten gegen Rom auf, wenigstens bis zum Zeitpunkte der Erreichung des Zweckes, von dem es sich handelte, und es war hauptsächlich Preußen, welches zu einer Art Aussöhnung hülfreiche Hand geboten und die Garantie für die Zukunft hiefür übernommen hatte.

Der Mainzer Hof hatte seine Zugeständnisse in der Hoffnung gemacht, auch den Pabst dadurch zu einiger Nachgiebigkeit und Annäherung vermocht zu haben, und in dieser Beziehung sowohl mit Vollziehung der Emser Beschlüsse vor der Hand eingehalten, als auch für die Wormser Diözese ein päbstliches Indult, hinsichtlich der Kollation von Benefizien, sich erbeten, oder ausfertigen lassen; ebenso ward um Erneuerung der fünfjährigen Fakultäten für Mainz und Worms zugleich nachgesucht, und die Zustimmung ertheilt, daß der Informativ-Prozeß des neuen Koadjutors durch den Nuntius zu Köln, in eben diesem Monate (August 1787) instruirt werden solle. Man vermied sorgfältig alle Anlässe zu ferneren Reibungen und wollte die Zwischenzeit zu Fortsetzung der Unterhandlungen für gütliche Beilegung des

Digitized by Google

Streites benutzen. Keineswegs aber war man gesonnen, seine Rechte vollständig preis zu geben, sondern das gegenseitige Benehmen Roms sollte den Maasstab zu dem fernern Verhalten des Erzkanzlers diesem gegenüber darreichen.

Mitten in dieser neuen, halb neutralen Stellung überraschte das aus eigenem Antrieb erlassene kaiserliche Hofdekret an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, vom 9. August 1788 datirt, welches die Frage wegen der ständigen Nuntiatur-Gerichtsbarkeit in Teutschland und der damit zusammenhängenden angemaßten Fakultäten und gewagten Eingriffe in die erz- und bischöflichen Diözesan-Rechte jenem höchsten Forum der Nation zur Entscheidung oder vorläufig wenigstens zur Begutachtung übergab, beide Partheien nicht wenig. Dasselbe lautete wörtlich also:

„Von der römischen kaiserlichen Majestät Josephs des Andern, unsers allergnädigsten Herrn wegen, den bei gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, fürtrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten in Gnaden anzufügen."

Es sey eine längst rechtskundige Sache, was häufige, oft laute Klagen wider die ständige päbstliche Nuntiaturgerichte in Teutschland, über Eingriffe in welt- und geistliche Gerichtsbarkeit seit dem ersten Augenblick ihrer Entstehung bis hierhin von allen Seiten erhoben, und was vornemlich in den neuesten Zeiten von den teutschen Herren Erzbischöfen gericht- und aussergerichtlich dagegen vorgebracht, und zum Theil unmittelbar selbst bei Sr. Kaiserlichen Majestät, als Reichsoberhaupte, obersten Richter, und der teutschen Kirche höchsten Schutz und Schirmherrn, mehr beschwerend vorgetragen worden. Nun hätten zwar Ihre höchste Vorfahren am Reiche, auch Sie selbst, den päbstlichen Nunzien überhaupt, sonderlich jenen von Kölln, auf gebührende vorgängige Anzeige ihrer Ernennung, den Eintritt in das teutsche Reich jedesmal zu erlauben keinen Anstand genommen; da aber hiebei von eigenen geistlichen Fakultäten dieser Nuntien, oder sämmtlichen Nuntiaturgerichten nie eine Frage gewesen, so hätten die jeweilig regierende Kaiser, bei allen Gelegenheiten, wo Ihnen

Digitized by Google

von ungebührlichen Eingriffen dieser Nuntien eine Anzeige geschehen, solche allemal ernstlich abzuschaffen sich vorzüglich angelegen seyn, auch dem päbstlichen Hofe selbst mehrmal ausdrücklich erklären lassen, daß sie am Ende genöthigt seyn würden, überhaupt alle bisher blos willkührlich geduldete, die ordentliche geist- und weltliche Gerichtsbarkeit störende Nuntien von dem teutschen Reiche in Zukunft gänzlich abzuhalten. Bei Sr. jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät hingegen hätten schon im Jahr 1770 die geistlichen Herren Churfürsten, unter mehr andern Beschwerden wider den römischen Hof auch die Schädlichkeit der Nuntiaturgerichte angezeigt, und auf deren Abschaffung eigens angetragen: Se. Majestät hätten jedoch damals noch immer gehofft, es werde der päbstliche Hof durch eine kluge Mäßigung weiteren solchen Anträgen selbst vorzukommen wissen.

Als nun aber statt dessen allerhöchst Ihnen unterm 22. Sept. und 4. Okt. 1785 (gerade zu einer Zeit, wo die Nuntiatur zu Köln nicht besetzt gewesen) von Sr. Churfürstlichen Gnaden dem Herrn Erzbischofe zu Mainz und dem Herrn Fürst-Erzbischofe zu Salzburg, daß Se. päbstliche Heiligkeit Willens seyen, einen neuen, nach München bestimmten Nuntius mit sogenannten Fakultäten zu versehen, die allerdings unerwartete Anzeige gemacht, und Ihnen zugleich der eigentliche Inhalt solcher Fakultäten zum erstenmal vorgelegt, auch dabei versichert worden, daß alle bisher von den teutschen Erz- und Bischöfen bei dem römischen Hofe dagegen gemachte nachdrückliche Vorstellungen, Letztere von diesem neuerlichen Vorhaben abzubringen nicht vermöchten, so hätten Se. Kaiserliche Majestät sich länger nicht entbrechen können, sämmtlichen Herren Erzbischöfen unterm 12. Okt. desselbigen Jahrs gnädigst zu eröffnen: „daß Allerhöchst Sie dem päbstlichen Hofe erklären lassen würden, niemals gestatten zu können, daß die Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren Diözesanrechten gestöret würden; daß Sie also die päbstlichen Nuntien nur als päbstliche Abgesandte zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkennen, welche unmittelbar dem Pabste als Oberhaupt der Kirche, zuständen: daß Sie aber diesen Nuntien durchaus keine Juris-

Digitized by Google

diktion in geistlichen Sachen gestatten würden, weßwegen auch dergleichen ebenso wenig dem bereits in Köln befindlichen, als dem hier zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des teutschen Reichs kommenden Nuntius zugestanden werden möge."

Diese Erklärung sey auch bald nachher am 7. November Sr. Päbstlichen Heiligkeit durch den kaiserlichen Minister zu Rom, des Herrn Kardinalen Herzan Eminenz, in einer besondern Audienz wirklich geschehen.

Nichts desto weniger hätten sich im folgenden Jahre 1786 zwei neue mit anmaßlichen Fakultäten versehene Nuntien, Pacca und Zoglio, zu Köln und München eingefunden. Hievon und daß jener zu München noch sogar einen Probst Robertz, in Düsseldorf zum dortigen Einsammeln vermeintlicher Nuntiaturfälle anmaßlich subdelegirt, hätten Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Köln unterm 10. und 17. Dezember desselbigen Jahres Sr. Kaiserlichen Majestät eine bescheinigte Anzeige gemacht, und um gnädigsten Schutz gebeten, worauf denn Allerhöchstdieselbe nicht umhin gekonnt, durch Ihren Reichshofrath Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz aufzugeben, „daß Sie dem gedachten Nuntius Zoglio in den Jülich- und Bergischen Landen keine Jurisdiktion, und dem Roberz die Befolgung der unbefugten Zoglioischen Aufträge untersagen sollten."

Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz hingegen hätten in einem hierauf den 4. April vorigen Jahrs an Kaiserliche Majestät erlassenen Schreiben zu behaupten gesucht, „daß ein teutscher Reichsstand und Landesherr den päbstlichen Nuntien, deren modifizirte Gerichtsbarkeit selbst in den Reichsgesetzen anerkannt sey, gewisse geistliche Fakultäten in seinen Landen auszuüben allerdings erlauben könne, und daß dieser Gebrauch Ihrer Territorialrechte Ihnen nur durch die gesetzgebende Gewalt im Reiche welcher die Reichsgesetze zu erläutern, zu modifiziren und aufzuheben gebühre, beschränkt werden könne.

Inmittelst habe sich auch unterm 16. April vorigen Jahrs das bischöflich wormsische Vikariat bei Allerhöchstdenselben sehr beschwert,

Digitized by Google

daß der neue Nuntius Zoglio den churpfälzischen geheimen und geistlichen Administrationsrath Hartling in Heidelberg zu seinem Subdelegaten in der Churpfalz ernannt habe, und den 17. ejusd. sei nicht minder von den Herren Erzbischöfen zu Salzburg über Eingriffe dieses Nuntius beschwerende Anzeige geschehen.

Kaiserl. Majestät würden nun bei allen solchen dringenden Umständen, zumal bei der ungestümmen Art, womit der römische Hof und seine Nuntien, über alle Ihre nachdrückliche Warnungen sich hinwegsetzen zu dürfen glaubten, vollkommen befugt seyn, nach den stets unbestrittenen Grundsätzen und Beispielen Ihrer höchsten Vorfahren am Reiche, mehr ernstliche Vorkehrungen zu treffen. Da Sie jedoch zugleich überzeugt seyen, daß bei den so sehr verschiedenen Begriffen, die über das Nuntiaturwesen noch immer im Reiche herrschen, für die Zukunft überhaupt kein gründlicheres und dauerhafteres Mittel, als ein darüber zu verfassendes, allgemein verbindliches Reichsgesetz, erdacht werden möge; Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz auch sich dahin ausdrücklich berufen, und sämmtliche teutsche Herren Erzbischöfe nunmehr ebenfalls Ihren einhelligen Wunsch, daß diese Sache dem allgemeinen Reichstage vorgeleget werden möge, Se. Kaiserl. Majestät unterthänigst zu erkennen gegeben; so fänden Allerhöchstdieselbe, indem Sie bei der ganzen Sache allenthalben nichts, als die wesentliche Ehre, und das wahre Beste der teutschen Nation reichsväterlich bezielten, gar keinen Anstand, diesen für das ganze Reich in manchem Betracht hochwichtigen Gegenstand Churfürsten, Fürsten und Ständen bei der allgemeinen Reichsversammlung zu reifer Erwägung hierdurch vorzulegen, und Sie leben der reichsväterlichen gnädigsten Zuversicht, gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände werden Allerhöchst Ihnen in der Sache angemessenes ausgiebiges Gutachten erstatten, damit sie demnächst, als Reichsoberhaupt, und der teutschen Kirche oberster Schutz- und Schirmherr, das Nöthige kräftigst zu verfügen desto mehr im Stande seyn mögen.

Es verbleiben übrigens allerhöchstgedachte Ihre römisch-kaiserliche Majestät des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten

Digitized by Google

und Ständr fürtrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit kaiserlichen Gnaden wohlgewogen." *)

Da der Reichshofrath bereits früher über das Wesentliche der Frage sich bestimmt genug ausgesprochen und nicht nur die Zulässigkeit der Nuntiatur-Gerichtsbarkeit in Teutschland verworfen, sondern auch jede weitere Auslegung der Reichsgesetze, im Hinblick auf den klaren Inhalt derselben, wie den der Konkordate, überflüssig erachtet hatte, so mußte die Ueberraschung durch den Erlaß dieses neuen Hofdekretes um so größer seyn. Allein bei genauerer Prüfung desselben stellte sich gleichwohl die Richtigkeit der darin entwickelten Ansicht dar, daß bei den so verschiedenen Begriffen, welche über das Nuntiaturwesen im Reiche und unter den Ständen herschten, die Abfassung und Verkündung eines allgemein verbindlichen Reichsgesetzes über die Materie das geeignetste Mittel seyn dürfte, für die Zukunft allen daraus entstehenden Wirren ein Ende zu machen. Da im vorliegenden Fall vorauszusehen war, daß dennoch der eine oder andere Theil die Sache vor die Reichsversammlung bringen würde, so entschloß sich der Kaiserhof, dießmal die Initiative zu ergreifen und aus eigener Machtvollkommenheit eine Komitialfrage daraus zu machen. Er hielt sich hiezu um so mehr befugt, als sowohl der Churfürst von Pfalzbaiern, und zwar zuerst, als die Erzbischöfe selbst auf eine solche Verhandlung vor der Reichsversammlung schon früher angetragen, und unter den Letztern Köln, Trier und Salzburg die Anregung hiefür durch Mainz erhalten hatten. Noch mehreres Andere was den Kaiser und den Reichshofrath zu solcher Maasregel bewogen, ergab sich später aus der berühmten Rechtfertigungsschrift des römischen Stuhls an die vier Erzbischöfe.

Chur-Mainz war jedoch nichts weniger als im Ernste auf das Erscheinen des fraglichen Hofdekretes unvorbereitet gewesen. Nach-

*) Signatum: Wien den 9 August 1788; unterzeichnet von dem Fürsten Colloredo und dem Baron v. Albini. Dictatum: Regensburg 22. Mai per Moguntinum. S. den Artik. Fortgang der Nuntiatursache in Reuß's teutscher Staatskanzlei. XXII. 372 ff.

Digitized by Google

dem es aus den Vorfällen der letzten Monate des Jahres 1787 und der ersten Hälfte des Jahres 1788 sich klar überzeugt, wie wenig man in Rom für eine annehmbare, friedliche und ehrenvolle Ausgleichung der obwaltenden Differenzen gestimmt sey, sondern vielmehr das bedingt abgegebene Versprechen: man wolle zu jener Ausgleichung Mainzischer Seits die Hand bieten, als ein unbedingtes betrachtete, bei welchem man blos das Kränkende der Form eines bestimmt ausgesprochenen Nachgebens vermeiden wollte, hatte es geglaubt, mit Fortsetzung der Unterhandlungen sich gerade nicht sehr übereilen zu dürfen. Da jedoch Rom mehrere der oben angedeuteten Konzessionen, welche während der Zwischenzeit gemacht wurden, in der That für eine förmliche Anerkennung seiner Prätensionen von Seite des Churfürsten geltend zu machen suchte, und verschiedene Hoffnungen, welche früher, in Folge der preußischen Vermittlung und der Unterhandlungen bei der Koadjutorwahl listig genug, angeregt worden, durchaus nicht erfüllte, so sah er sich genöthigt, einen neuen Weg einzuschlagen um dem Ziele näher zu kommen, oder vielmehr den Prozeß auf das alte Gebiet zurückzuführen, von welchem er durch jene trügerischen Unterhandlungen und Zusagen abgezogen worden war. Und so konnte eine Einschreitung des Reichshofrathes und die Wiederaufnahme des Handels durch die Reichsversammlung ihm nicht anders denn erwünschlich seyn, da dieser Schritt ihm eine sehr ersprießliche Diversion machte und, wenn er auch wirklich, wie nicht mehr zu bezweifeln war, einen Vergleich für das Beste unter den eigenthümlichen Umständen hielt, die römische Kurie zu diesem, und zwar auf ehrenvollere Grundlagen, als die früher angebotenen, hinzudrängen, Aussicht hatte. Auf jeden Fall mochte ihm durch eine entschiedene und wo möglich einstimmige, oder doch mit bedeutender Mehrheit sich aussprechende, konsequente Haltung des National-Areopags mehr, als durch die einseitige und von vielfachen Rücksichten umzäunte Vermittlung eines einzigen Hofes, erreicht und der eine und andere Vortheil welcher sonst schwerlich denkbar war, gewonnen werden.

In dieser Stimmung vermuthlich war das Schreiben des

Digitized by Google

Churfürsten Erzkanzlers an seinen Stellvertreter, vom 21. Juni 1788 abgefaßt, *) in welchem er erklärte: er sehe es als ein wahres Merkmal der reichsväterlichen Sorgfalt Sr. Kaiserl. Majestät an, erkenne und verehre, wenn Allerhöchst Sie, um das Kleinod der kirchlichen Nationalfreiheit gegen die römischen Nuntiaturen desto vollständiger zu sichern, von dem versammelten Reich ein Gutachten zu fordern und dadurch zu veranlassen geruhen wollten, daß diesem durch einzelne Landesregenten wider das Interesse der Nation und ihrer eigenen Reichsmitstände dermal unterstützten Unfuge auf dem Wege der gesetzlichen Vorstehung ein für allemal ausgiebig gesteuert, und sowohl jetzt als künftig allen ähnlichen Anmaßungen gänzlich vorgebeugt werde."

Unter dem gleichen Datum setzte der Churfürst-Erzbischof seine drei Kollegen in Kenntniß, daß er den kaiserlichen Antrag, die Nuntiatur Angelegenheit vor die Reichsversammlung zu bringen, angenommen habe. **) Wie es scheint, ließen ihn dieselben einige Zeit, hinsichtlich des von ihrer Seite zu ergreifenden Entschlusses, auf Antwort warten, vielleicht empfindlich darüber, daß er vor Kurzem noch eine minder thätige Mitwirkung zu dem gemeinsam Begonnenen gezeigt, in der Indult- und Zehntenfrage einseitig nachgegeben und überhaupt ohne vorherige Verständigung mit seinen Streitgenossen in irgend eine Unterhandlung mit Rom sich eingelassen habe. Die Vorsicht und Aengstlichkeit, womit man die betreffenden Aktenstücke der öffentlichen Kunde zu entziehen, und als davon etwas ruchbar geworden, sie als apokryph zu bezeichnen sich bemüht hatte, lassen auf solch' vorübergehende Verstimmung der drei Fürsten gegen Mainz schließen.

Das kaiserliche Hofdekret war wirklich noch am 9. August, nach Regensburg abgegangen; der Churfürst-Erzkanzler aber wen-

*) Geschichtsmäßige Erörterung der Frage: ob es rathsam sey, daß die Stände des Reichs mit dem Römischen Hofe über die vorwaltenden Nuntiaturstreitigkeiten in Vergleichs-Unterhandlungen sich einlassen? Frankfurt 1789 in 4. S. 47.

**) Ebendaselbst S. 48.

Digitized by Google

dete sich zu gleicher Zeit an den Berliner Hof, mit welchem fortwährend ein sehr enges Verhältniß bestand, und machte ihm über den gethanen Schritt und die von dem Kaiser beliebte Maasregel die gehörige Eröffnungen. Um aber ja der Möglichkeit zu begegnen, daß man sich nicht deutlich genug, jetzt und früher, über die Materie ausgesprochen, erhielt der Gesandte von Chur-Mainz bei Sr. Majestät von Preußen Befehl, noch einmal die ganze Species facti in gedrängter Kürze in Erinnerung zu bringen. Der Churfürst sprach in dieser Uebersicht ganz bestimmt davon, daß man den Erfolg der Emser-Artikel blos ausgesetzt habe, bis zu einem freundschaftlichen Vergleiche der Irrungen zwischen dem Römischen Hof und der Germanischen Kirche, jedoch mit dem Beisatze, daß man hoffe, der Pabst werde ebenfalls bereit seyn, die Hände zu bieten und die Autorität der Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe in Teutschland zu erhalten. Eine andere Vollmacht sey dem Marquis de Lucchesini nicht gegeben worden. In diesem Geiste auch habe Se. Majestät von Preußen zur Mittheilung an den Kardinal-Staatssekretär ermächtigt, daß Sie die Garantie der Verbindlichkeiten des Churfürsten übernehmen, unter der ausdrücklich stipulirten Bedingung daß der römische Hof keine fernere Eingriffe in die bischöflichen und Metropolitan-Rechte der germanischen Kirche, und namentlich des Stuhls zu Mainz, wage. Also hätten auch die eigenen Ausdrücke des Königs, gegenüber dem Marchese, gelautet. Da hieraus deutlich genug folge, daß Se. Majestät von Preußen direkte Verbindlichkeit gegen den Pabst habe, indem Sie nur die des Churfürsten von Mainz garantirt, und daß diese Garantie nur bedingungsweise war, so beauftrage er, der Churfürst, seinen Gesandten, dem Könige folgendes vorzustellen: Nachdem der römische Hof seither nicht aufgehört, der oben angeführten Klausel vielfältig entgegen zu handeln, indem der Nuntius zu München öffentlich, auf päbstliche Ordre, den Status quo in der Diözese von Worms gestört, und Monsignore Pacca sich erlaubt, eine Schrift zu Anzettlung von Verwirrungen in vielen

Digitized by Google

Theilen des Reichs zu verbreiten, könne Se. Majestät sich ohne die geringste Schwierigkeit Ihrer Garantie entledigt halten, deren Conditio sine qua non so oft und so offenbar verletzt worden sey. Der Churfürst erinnerte den Monarchen ferner an die bei Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät in Wesel gemachte Versuche, durch Ihre Vermittlung, als die einzig mögliche, den Pabst dahin zu stimmen, daß nach Teutschland ein Legat mit der Mission von Unterhandlungen für gütliche Beilegung des obschwebenden Streites geschickt werde; ferner den heil. Vater über die gegenwärtige Lage der Dinge aufzuklären und ihm vorzustellen, wie günstig der Zeitpunkt zu Erreichung dieses Zweckes, in seinem eigenen Interesse wäre.

Diese Gesinnungen, — fuhr die Zuschrift fort — welche man Mainzischer Seits an den Tag legte, hatten bisher noch keine Eröffnungen, weder von Rom, noch von Berlin her, zur Folge. Unter diesen verdrießlichen Umständen wagte der Churfürst noch einen letzten Versuch, nämlich ein Schreiben an den Pabst selbst zu richten, welches eine neue Vorstellung über den Zustand der Dinge enthielt, und über die Gefahren und das eigene Interesse des Pabstes selbst dabei sich ausspricht. Eh' und bevor es jedoch zur Post befördert werden sollte, glaubte der Churfürst noch eine bestimmte Antwort des Königes abwarten zu müssen, um in den Stand gesetzt zu werden, zu beurtheilen, wessen er sowohl, als die andern Erzbischöfe und Bischöfe von Seite Sr. Majestät sich zu versehen hätten in dem Falle, daß der Pabst nicht durch eine freiwillige Aufhebung der Nuntiatur-Gerichtsbarkeit den Weg zu einem billigen Vergleich über die andern Gegenstände zu eröffnen, sich entschließen würde. Die geheime und freundschaftliche Verwendung Sr. Majestät — heißt es nun weiter — ist allein fähig, einen mächtigen Einfluß (Eindruck) zu machen, und ein entscheidendes Gewicht für den Erfolg der Sache zu geben. Denn wenn der Pabst wissen wird, daß in der Nuntiatur-Angelegenheit die Mehrheit der Stimmen ihm entgegen und es Sr. Majestät selbst unmöglich sey, ihn in seinem Anmaßungs-Systeme zu unterstützen,

Digitized by Google

so ist kein Zweifel, daß dieß ein Beweggrund seyn wird, ihn geneigt zu machen, die Jurisdiktion der Nuntien selbst aufzuheben, und über die andern Artikel zu unterhandeln.

Der Gesandte erhielt jedoch zugleich den Auftrag, dem Könige nachstehende Vorstellungen zu überreichen:

1) daß eine solche Verwendung, die Sr. Majestät Ehre machen und ihr die stete Erkenntlichkeit der germanischen Kirche erwerben wird, nicht anders als nur zwischen Sr. Majestät dem Könige, dem Pabste und dem Churfürsten, seinem Herrn, geschehen könne.

2) Daß, wenn die Vermittlung ein öffentliches Aufsehen machen sollte, dadurch alle Frucht der Bemühungen des Churfürsten von Mainz für das allgemeine Beste, und für den besondern Nutzen Sr. Majestät, als Churfürst von Brandenburg, vereitelt werden dürfte.

3) Daß eine öffentliche und förmliche Vermittlung nicht statt haben könne, ohne eine gefährliche Spaltung zwischen den Ständen des Reichs, und den geistlichen Fürsten insbesondere besorgen zu müssen; indem viele von ihnen glauben würden, daß die Vermittlung, der (Reichs)-Konstitution nach, dem Kaiser, als verfassungsmäßigem Protektor der germanischen Kirche, übertragen werden müßte.

Der Churfürst erklärte, daß er von der Wahrheit des letztern Punktes um so mehr überzeugt sey, als er sich bei der im verflossenen Juli mit dem Churfürsten von Kölln, zu Aschaffenburg, gepflogenen Unterredung über diesen Gegenstand davon vergewissert habe. Er habe damals seinem Kollegen zu verstehen gegeben, daß in gegenwärtigem Zeitpunkt eine Mediation nicht wohl statt finden könnte, da der Kaiser dabei in keiner andern Eigenschaft aufzutreten im Stande sey, denn als Haupt des Reiches, und die andern Stände, namentlich Se. Preußische Majestät, blos nach ihrem Patriotismus, als Mitglieder der Reichsversammlung, handeln würden; daß sohin, wenn sie den Wunsch hegten, durch freundschaftliche Mittel die Beschwerden der Nation

Digitized by Google

gehoben zu sehen, dieß alsdann weniger den Charakter einer Mediation träge, denn als Frucht ihres Eifers erschiene.

Um übrigens jedem neuen Mißverständnisse vorzubeugen, hatte der Fürst von Hatzfeld, welcher die ausserordentliche Sendung nach Berlin erhalten hatte, dem Könige zu erklären, daß, wenn der Churfürst denselben um günstige Verwendung und seine höchste Stimme bei dem Reichstage gegen die Nuntiaturen angehe, es hiebei sich nicht allein von der Nuntiatur zu München, oder jener zu Köln insbesondere, sondern von der gemeinsamen Angelegenheit aller Nuntiaturen handle; und daß das Reich nicht über dieses oder jenes einzelne Faktum, sondern über den Grundsatz votiren müsse; somit die Frage sich nicht um einige Ausnahmen von der Regel drehen könne, wenn es darauf ankomme, diese Regel selbst zu bestimmen.

Der Churfürst glaubte, mit desto größerer Sicherheit auf festen und entschiedenen Beistand des preußischen Hofes in dieser Angelegenheit, auf die er den größten Werth lege, rechnen zu dürfen, als Höchstdessen Final-Erklärung allein die zwei andern churfürstl. Höfe zu einem entscheidenden Entschluß über den fraglichen Gegenstand werde bringen können, wiewohl er überzeugt sey, daß dieselben, so wie alle andern, selbst protestantischen Höfe vereinigt suchen würden, die ursprünglichen Rechte der geistlichen Fürsten und die Freiheit der Germanischen Kirche, nach dem Unionstraktate, wider die Jurisdiktion aller Nuntiaturen in Teutschland, zu behaupten. *)

Diese diplomatische Note ward von dem Fürsten Hatzfeld am 3. November erst in Berlin überreicht. Ihr Inhalt läßt einen tiefen Blick auf die gegenseitigen Verhältnisse thun, sowohl das des Churfürsten Erzkanzlers zu seinen Kollegen, zum Kaiser und zum Berliner Hofe, als dieses letztern zur Kirchenfrage, zur Fürstenunion und zum römischen Stuhl. Beide Theile spielten mit doppelten Karten und hatten verschiedenartige Interessen zu be-

*) Reuß, teutsche Staatskanzlei. B. XXII. S. 369. — 376.

Digitized by Google

rücksichtigen und mit einander in Einklang zu bringen. Man erkennt, wie der Churfürst gern einen ehrenvollen Sparatfrieden geschlossen hätte, jedoch dem Vorwurfe sich nicht aussetzen wollte, die Rechte der gemeinsamen Kirche und des Episkopats, die er zeither am eifrigsten vertreten, geradezu aufgegeben zu haben; auch spricht aus dem Tone des Ganzen eine gereizte Stimmung gegen das wenig versönliche und aufrichtige Benehmen Roms; ferner eine Steigerung der Forderungen, gerade in der Absicht, wenigstens die eine und andere durchzudrücken. Auf der andern Seite gibt sich einige Verschiedenheit der Ansichten über den weiter einzuschlagenden Weg zwischen Mainz und den übrigen Metropoliten kund, von denen selbst ein vierter, der aber hier nicht deutlich hervortritt, um diese Zeit sogar sich zurückgezogen, oder doch neutral sich verhalten zu haben scheint, indem blos von den zwei andern Churfürsten noch die Rede ist. Der Kaiser selbst hatte wiederum eine doppelte Stellung gegenüber den vier Erzbischöfen, deren genauer Alliirter er, in der Eigenschaft als Reformator des Kirchenwesens, nach den von beiden Theilen gemeinsam verfolgten staatskirchenrechtlichen Grundsätzen war, während er in politischer Beziehung, durch das vorzugsweise Hinneigen des Churfürsten-Erzkanzlers und seiner Freunde zum preußischen Interesse, sich ihnen entfremdet fühlte. Es war somit mehr die Konsequenz, welche gegenseitig zur Ausdauer in dem begonnenen Kampfe stärkte; der Einfluß von Heimes und Dalberg, welcher im Kabinete zu Mainz vorwog, und dem Kanonischen die Politik von Zeit zu Zeit wider unterordnete, siegte über das Gewicht der persönlichen Friedensgesinnung Franz Karls, welcher damals von mehrfacher Seite, besonders aber von Passau aus, bearbeitet wurde. In diesen Tagen mag es denn auch gewesen seyn, daß Joseph II. das Getriebe durchschauend, die Worte sich erlaubt: daß er die Pfaffen-Tracasserien verachte, und von den Fürsten, für deren Rechte im Kirchengebiet er sich so sehr abgemüht hatte, politisch im Stiche gelassen oder beargwöhnt, bewacht und gehemmt, im engern Bündnisse mit Katharina von Rußland seine Stärke

Digitized by Google

suchte. *) Um sich den Stand der Dinge und die Verlegenheit des preußischen Hofes in Mitte der Exigenzen von zwei gleich befreundeten Kabineten gehörig zu erklären, muß man den merkwürdigen Geständnissen und Aufschlüssen sich mittheilen, welche der Kardinal Pacca über seine und seines Hofes Beziehungen zum Könige Friedrich Wilhelm und die bei denselben versuchten Schritte nachträglich gegeben hat. Sie sind fast allen Publizisten und Historikern jener Tagesereignisse unbekannt geblieben, füllen aber eine wesentliche Lücke in der Schilderung der damals leitenden Politik aus.

Der Nuntius zu Köln hatte den gemessenen Auftrag erhalten, die mehrfach erwartete und angekündigte Anwesenheit des preußischen Monarchen in seinen rheinisch-westphälischen Provinzen zu benutzen, um demselben seine Ehrfurcht in Person zu bezeigen, und für die Interessen des apostolischen Stuhls zu wirken.

An Empfehlungen von Seite preußischer Behörden und Staatsmänner fehlte es nicht und Pacca lauerte mit Sehnsucht zu wiederholten Malen diesen günstigen Anlaß ab, um namentlich den König an die bei der Koadjutorwahl vermittelte und von ihm garantirte Uebereinkunft zu erinnern, ohne zu bedenken, daß der heilige Stuhl durch Nichteinhaltung der seinerseits zugesicherten, und von Preußen stipulirten Bedingungen das Recht auf bestimmte Erfüllung von Seite der Gegner verscherzt hatte. Von Rom aus war ihm ein äußerst höfliches Schreiben an den preussischen Monarchen überschickt worden, worin dieser inständigst gebeten wurde, den Nuntius gütig und gnädig aufzunehmen und mit seinem königlichen Wohlwollen zu beehren, sowohl wegen dieses ihm gegebenen Auftrags, als auch wegen seines Charakters, und seines Geistes, **) welchen er dem Glanze seines Geschlechtes beigefügt habe. ***)

---

*) Kopp: die neuesten katholischen Kirchenverhältnisse.

**) Wie diese beiden beschaffen waren, werden wir später hören.

***) Pacca selbst hebt irgendwo anders, nicht ohne versteckte Satyre hervor, wie sehr in Teutschland mehr, als bei irgend einer andern Nation bei diplomatischen Sendungen und Unter-

Digitized by Google

Aus dieser Sendung an den König möge derselbe ersehen, welches Vertrauen der Pabst in ihn setze und wie viel er sich von seiner Leutseligkeit verspreche. Der Pabst ersuchte ihn auch, den Worten seines Gesandten das nämliche Vertrauen zu schenken, als wenn er selbst zu ihm spräche.

„Er wird — hieß es weiter in dem Schreiben — über jene Neuerungen reden, welche vor Kurzem in Bezug auf seine Nuntiatur am Rhein entstanden sind, und dich in Unserm Namen beschwören, du möchtest es nicht gestatten, daß, nicht allein in den dir untergebenen Ländern, sondern auch an andern Orten, die zu seiner Nuntiatur gehören, hinsichtlich dieser nichts geneuert, oder den Rechten derselben, nach dem Beispiele Anderer, etwas entzogen werde, sondern du wolleſt auf allem dem bestehen, was seit ältesten Zeiten bestanden hat, und durch fortwährenden Gebrauch bekräftigt worden ist. Dein Ansehen und deine Macht werden sicherlich bei allen von großem Einfluß seyn, und dein königliches Beispiel Unserer Sache ein großes Gewicht verleihen. Solches von dir zu erbitten, werden wir nicht allein durch den Ruf deiner Billigkeit und Großmuth angetrieben, sondern auch durch die Erfahrung deines königlichen Wohlwollens für Uns bewogen, von der Wir seit dem Antritt deiner Regierung deutliche und ehrenvolle Zeugnisse erhalten haben; so daß Wir gar nicht anstehen, dir diese Gelegenheit zu bieten, Uns immer mehr zu verbinden.“ Der heilige Vater schloß mit seinem Segen über den König, sein Haus und seine Angelegenheiten. *)

Der Nuntius traf jetzt die erforderlichen Anstalten, um sich der päbstlichen Aufträge mit Anstand zu entledigen und schickte seinen Geheimschreiber, (ein äußerst bewegliches, geschicktes und auch mit der Feder thätiges Subjekt) nach Aachen, wo damals

---

handlungen auf alt-adeliche Namen und den Glanz der Geburt gesehen werde, und gerade aus dieser Ursache die eine und andere Mission römischer Gesandten weniger geglückt sey.

*) D. d. 5. April 1788.

Digitized by Google

noch immer Hr. von Dohm als Gesandter bei dem rheinisch-westphälischen Kreise seinen Aufenthalt hatte, um auf geeignete Weise zu erforschen, welchen Eindruck diese ausserordentliche Sendung eines Nuntius an einen protestantischen König machen würde; ob er auf einen Empfang, wie er dem Range eines solchen gebühre, rechnen dürfe, und in welcher Stadt des Herzogthums Cleve, und wann er dem Monarchen vorgestellt werden könnte?

Hr. von Dohm nahm den Sekretär sehr zuvorkommend auf, mit der Versicherung, die fragliche Mission werde dem Könige sehr angenehm seyn und Monsignore Pacca mit allen ihm zukommenden Auszeichnungen empfangen werden. Ueber die Zeit und den Ort, wann und wo der König zu treffen, konnte er nichts bestimmtes mittheilen; er verlangte jedoch von dem Nuntius einen Brief an den Grafen Herzberg, welcher auch alsbald, in sehr verbindlichen und schmeichelhaften Ausdrücken, abgefaßt, einging.

Nach etwa 8 Tagen bereits überschickte Dohm die Antwort des Ministers, worin gesagt war, daß die besprochene Mission die Bewilligung und den Beifall seines Souverains erhalten habe, und derselbe Monsignore in Wesel empfangen wolle. In einem zweiten Schreiben vom 1. Juni meldete ihm Hr. v. Dohm, daß der König am 9. in Wesel ankommen, und von seinem Adjutanten, dem Hrn. von Bischoffswerder, begleitet seyn würde, an den er sich wenden könne, um die näheren Anordnungen seines Empfanges zu erfahren.

Der Nuntius, nachdem er einen Theil seines Gefolges einige Tage vorausgeschickt, reiste von Köln ab und traf noch am Abende des 6. Juni in Wesel ein, wo ihm von Seite des Kommandanten eine Ehrenwache, wie an den churfürstlich-erzbischöflichen Höfen, angeboten wurde.

Er besah die Merkwürdigkeiten der Stadt und der Festung, und harrte den 9. Juni ab, an welchem Tag der König von Preußen wirklich ankam. Er suchte alsbald eine Audienz nach und erhielt durch den Oberstjägermeister, Freiherrn von Stein,

Digitized by Google

(den nachmaligen berühmten Minister) den Bescheid, daß es dem Könige sehr lieb seyn würde, ihn gleich jetzt zu sprechen, daß er aber, weil auf der Reise begriffen, ihn nicht so aufnehmen könne, wie es eines päbstlichen Legaten würdig sey.

Pacca begab sich unverweilt, in einem anständigen Aufzuge, nach dem Palais, wo der Monarch abgestiegen war und durchzog eine große Anzahl Truppen, welche in zwei Reihen aufgestellt worden und ihm die militärischen Ehrenbezeigungen erwiesen. An dem Thore des Palastes ward er vom Baron von Stein und einigen andern Herren vom Hofe empfangen und in das Zimmer des Königs geführt, welcher ihn mit großer Leutseligkeit empfing. Nachdem er diesem das päbstliche Breve überreicht, dankte er, im Namen des heil. Vaters, dem Monarchen für den Schutz, den er in seinem Reiche den Katholiken gewähre und machte ihn mit den Gefühlen von Hochachtung und Freundschaft bekannt, welche der Pabst für seine königliche Person hege; eben so auch für die Freiheit, die er seinen Unterthanen lasse, sich an die Nuntiatur in Köln zu wenden, welcher vorzustehen er, Pacca, gegenwärtig die Ehre habe.

Die fernere Unterredung führte nun natürlich auf das Kapitel des Tages und den eigentlichen Zweck der Reise, die Streitigkeiten zwischen dem Pabst und den teutschen Erzbischöfen. Pacca in seinem Berichte über diese Sendung hält sich selbst eine Art Lobrede über die ausserordentliche Delikatesse mit welcher er sich bei Berührung der verdrießlichen Materie blos Ausdrücke bedient, indem er es für unangemessen und unschicklich für einen Minister des heil. Stuhles gehalten, sich bei einem protestantischen Fürsten zum Ankläger der Oberhirten der teutschen Kirche zu machen, und dadurch den Feinden der katholischen Religion Gelegenheit zu Spott oder Tadel zu geben.

„Ich will noch überdies — fährt er fort — aufrichtig gestehen, daß, ungeachtet der Hoffnungen, die man in Rom gefaßt hatte, ich kein vollkommenes Vertrauen in das preußische Kabinet setzte. Ich war zwar überzeugt, daß diese meine Sendung für die katholischen Unterthanen von Nutzen seyn und Friedrich Wil-

Digitized by Google

helm fortfahren würde, dieſelben, wie ſchon erzählt, mit Billigkeit und Gerechtigkeit zu behandeln; allein ich konnte mir nicht ſchmeicheln, daß er in unſeren kirchlichen Angelegenheiten Teutſchlands die Rechte des heiligen Stuhls unterſtützen werde. Der preußiſche Hof war damals ſehr eng mit dem Churfürſten von Mainz verbunden, und hatte, ſtets mißtrauiſch gegen die Entwürfe des Kaiſers Joſeph II., ein großes Intereſſe, den Fürſten-Erzkanzler, wegen der innern Angelegenheiten des Reichs, zum Verbündeten und Freund zu haben. Ich hielt es alſo für gewiß, daß, wenn Umſtände eintreten ſollten, welche eine Entſcheidung forderten, der König von Preußen, aus ſogenannten Staatsgründen, welche in den Kabineten von ſo großem Gewicht ſind, *) uns aufgeopfert haben würde, wie dies in der That zum Theil auf dem churfürſtlichen Kongreſſe zu Frankfurt im Jahr 1790, bei der kaiſerlichen Kapitulation der Fall war."

Monſignore ſuchte ſofort im Laufe des Geſprächs über die beklagenswerthen Kirchenzwiſte des Königes Gedächtniß hauptſächlich durch Hinlenkung auf die Verſprechen des Churfürſt-Erzbiſchofs von Mainz und die von Friedrich Wilhelm übernommene Bürgſchaft zu ſchärfen; der König antwortete aber mehr im Allgemeinen hierauf, indem er einerſeits ſeine hohe Achtung für die Perſon des Pabſtes Pius anderſeits den Wunſch ausdrückte, daß die mit den Erzbiſchöfen entſtandenen Zwiſte recht bald, in freundſchaftlicher Weiſe ausgeglichen werden möchten. Auf etwas Beſtimmtes in der Sache ließ er ſich nicht ein, ſondern er brachte das Geſpräch bald auf andere Gegenſtände und verabſchiedete den Nuntius, in gnädigen Ausdrücken zur Tafel ihn einladend.

Hier ſah Herr Pacca, welchem die Ehre erzeigt ward, links dem Könige zur Seite zu ſitzen, den Kronprinzen, die Geſandten

*) Der ſchlaue Diplomat ſpricht hier wie die liebe politiſche Unſchuld. Als wenn man in Rom das Ding niemal gekannt hätte, und nicht gerade Rom und Italien die urſprüngliche und Muſterſchule der „Staatsraiſons" geweſen wäre!

Digitized by Google

der Republik Holland, mehrere teutſche Fürſten, und viele, fremde wie einheimiſche, Perſonen von Rang und Verdienſt. Eigentliche Politik wurde nicht mehr verhandelt. Friedrich Wilhelm wich ſorgfältig aus und beſchränkte ſich darauf, dem Pabſte große Lobſprüche wegen des großen, von ihm veranſtolteten Unternehmens, der Austrocknung der Pontiniſchen Sümpfe und des den ſchönen Künſten gewidmeten großmüthigen Schutzes zu ſpenden, während er die Gleichgültigkeit und Sorgloſigkeit der Neapolitaniſchen Regierung bei den Ausgrabungen von Pompeji und Herkulanum tadelte*).

Am 10. Juni, nachdem der König wieder abgereist, begab ſich Pacca in die Dominikanerkirche, wo er feierlich empfangen wurde, und unter großem Zulauf von Katholiken und Proteſtanten, die aus Neugier ſich eingefunden, die Meſſe las.

Gegen Ende des Monats erhielt er durch das Organ des Herrn von Dohm, die officielle Antwort Friedrich Wilhelms auf das päbſtliche Breve, worin der Monarch Pius VI. ſowohl für den Inhalt dieſes letztern, als für die Abordnung eines durch ſo vortreffliche Seelen- und Geiſtesgaben ausgezeichneten Mannes, der ſeiner Aufträge mit größter Gewandtheit ſich entledigt habe, dankte und auf ſolchen Beweis ſeines Wohlwollens und ſeiner Ach-

*) Pacca rühmt das ſchöne Aeußere und die beinahe rieſige Geſtalt Friedrich Wilhelms, auf welchen man die Worte der Schrift, welche Saul betrafen (ab homero et sursum eminebat super omnem populum) habe anwenden können; eben ſo ſein höfliches und leutſeliges Weſen, ſo wie ſeinen richtigen Verſtand, der aus Fragen und Geſprächen hervorgeleuchtet. Gleichwohl macht er den Zuſatz: Uebrigens genoß dieſer König keine große Meinung bei ſeinen Unterthanen, weil das Gerücht ſich verbreitet hatte, daß Friedrich (der Große) ſein Oheim, deſſen enthuſiaſtiſche Bewunderer alle Völker der preuſſiſchen Staaten (und auch andere in und außerhalb Teutſchland) waren, dieſen ſeinen Neffen wenig ſchätzte und achtete ꝛc. Man ſieht, wie eifrig der Herr Nuntius die teutſche Geſchichte ſtudierte, und welch lauteren Quellen er nachging.

Digitized by Google

tung um so höhern Werth zu legen erklärte, als er, der König, stets die Weisheit und die hohen Tugenden bewundert habe, durch welche er den Thron der römischen Kirche ziere. Zugleich hoffte und vertraute Friedrich Wilhelm, daß dem Pabste die Art und Weise der Behandlung seiner Religions-Verwandten fortwährend seines Beifalls würdig erscheinen möge. Er äußerte sofort innige Betrübniß über jene Zwistigkeiten, in welche er mit den Erzbischöfen Teutschlands gerathen und gab seinen aufrichtigen Wunsch zu erkennen, daß dieselben auf gütliche Weise beigelegt werden könnten. Er hegte auch keinen Zweifel, daß der Pabst mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und mit der in ganz Europa bekannten Mäßigung und Weisheit, vielleicht mittelst freundschaftlicher Unterhandlungen mit den Erzbischöfen durch einen geeigneten Legaten, die Wege auffinden dürfte, um den erwünschten Zweck zu erreichen, zu welchem der König jederzeit aus allen seinen Kräften beizutragen bereitwillig sich erklärte*).

Der Nuntius freute sich ungemein der vielen Zeichen von Toleranz, welche ihm überall auf seinem Wege begegneten und ein Vermächtniß der Regierung des großen Friedrich waren. Nicht ohne bittere Anspielungen, sowohl auf das System der vier Churfürsten, als auf die spätere Zeit, in welcher er seine Denkwürdigkeiten niederschrieb, oder niederschreiben ließ, führt er auch allerlei Aeußerungen katholischer Geistlichen an, welche die, wenn gleich drückenden Steuern der damaligen preußischen Regierung dem Zustande von Ungewißheit wegen drohender Säkularisation, in den umliegenden Ländern katholischer Fürsten bei weitem vorzogen.

Höchst interessant ist auch die Erzählung von der Art und

---

*) Dieser lateinisch abgefaßte Brief ward später in dem Recueil des Déducations, Manifestes, Declarations, Traités etc. publiés par la cour de Prusse, par le Ministre d'état Comte de Herzberg etc. Berlin 1789 abgedruckt; jedoch las man darin statt der im Original (nach Pacca) stehenden Worte: praesulum maxime — praesul clarissime, was der Kardinal für eine Unterschiebung ausgiebt.

Digitized by Google

Weiſe, wie die bekannte Erklärung Benedikts XIV. „Matrimonia, quae in locis etc., welche zu Gunſten Hollands im Punkte der gemiſchten Ehen, gegeben worden, und die Vorſchriften des Tridentiniſchen Konziliums ermäßigte, auch auf das Herzogthum Cleve, das an jene Republik gränzte, ausgedehnt wurde. Die Pfarrer jener Provinz hatten nämlich eine Bittſchrift in dieſem Sinne an den Pabſt Pius gerichtet*).

„Der Pabſt, erzählt Pacca ſehr aufrichtig und endlich überaus ſpaßhaft — verwies dieſe Supplik an die Kongregation des Conciliums, welches mich als Nuntius in Köln über die dortigen Umſtände und über meine Meinung befragte. Ich gab eine günſtige Antwort, indem ich bemerklich machte, daß im Herzogthum Cleve dieſelben Gründe vorwalteten, welche jenen großen Pabſt bewogen hätten, jene Erklärung für die vereinigten Provinzen der holländiſchen Republik zu ertheilen. Am 15. Juni 1793 wurde dieſe Sache in der obengenannten Congregation vorgelegt und unterſucht und folgendes Reſcript ausgefertigt. „Consulendum Sanctissimo pro extensione declarationis sanctae memoriae Benedicti XIV. ad Ducatum Clivensem juxta instructionem, d. h. dem Pabſte den Rath zu ertheilen, die Erklärung des gottſeligen Pabſtes Benedikt XIV. auf das Herzogthum Cleve auszudehnen. Der Pabſt beſtätigte dieſe Entſcheidung der Kongregation, und dieſe überſandte mir jenes Reſcript mit einer Inſtruktion, die ich allen Pfarrern jenes Herzogthums mittheilen ſollte. Ich vollzog die Befehle des heiligen Stuhles, ohne daß, ſo viel mir bekannt iſt, der Hof und das Miniſterium von Berlin irgend einen Antheil daran nahm. Ich könnte noch mehrere Beiſpiele einer ähnlichen Toleranz anführen, woher zuweilen in mir beinahe der Wunſch entſtand, daß die Kirche ſich allenthalben in gleichen Verhältniſſen befinden möchte. Nur zu ſehr iſt in einigen Ländern die ſogenannte herrſchende Religion eine größere Sclavin, als die akatholiſchen Sekten, welche geduldet, ich möchte ſagen begünſtigt ſind.“

*) Paccas Denkwürdigkeiten S. 65—79.

Digitized by Google

Wehe jedoch, wenn bei heterodoxen Regierungen die Minister und Agenten sich auch in die geistlichen Angelegenheiten der Katholiken mischen wollen!; alsdann ist dieser Irrthum noch größer (*error pejor priore*), weil wir natürlicher Weise voraussetzen müssen, daß Diejenigen mit Widerwillen gegen uns handeln, welche seit ihrer Kindheit in ihren Katechismen gelesen haben, daß wir Katholiken Götzendiener sind, und der Pabst ein Antichrist sey; welche in ihren Wohnungen auf allen Gemälden die römischen Päbste mit gräßlichen Gesichtern und Bocksfüßen dargestellt sehen, und von ihren Lehrern und Predigern die alten Anklagen gegen die römisch-katholische Kirche hören."

Es bedarf die Schlußstelle des Berichtes, welche eine eben so unwürdige Schilderung des bei den Protestanten Teutschlands um jene Zeit (der Periode der Aufklärung, Friedrichs II. und Josephs II.) herrschenden Geistes, als eine grobe Unwissenheit des teutschen Volkscharakters und der fortgeschrittenen Bildung voraussetzt, keines Kommentars, und wir haben darum nicht einmal nöthig, gegen Monsignore Repressalien zu gebrauchen, und an die Vorstellungsweise vieler Italiener und Belgier noch im 19ten Jahrhundert, die Protestanten betreffend, zu erinnern, nach welcher man sich Letztere als Nicht-Christen und als Individuen mit Teufelsschwänzen zu denken gewöhnt hat; eine Vorstellungsweise, welche einzig und allein der Industrie von ultramontanen Priestern und ihren Anhängern zugeschrieben werden muß. Nur so viel dürfte dem gelehrten Kardinale noch zu bemerken seyn, daß die Minister und Agenten heterodoxer Regierungen sich nicht mehr in die geistlichen Angelegenheiten der Katholiken gemischt haben, als die Nuntien und Agenten Roms in die geistlichen und weltlichen katholischer und protestantischer Regierungen zugleich.

Einen Beweis übrigens, wie der Berliner Hof anfänglich die Streitsache der Metropoliten, insofern sie ihn selbst mitberührte, aufgefaßt, und noch vor Mitte des Jahres 1787 behandelt, ferner in welch' freundlichem Verhältniß er mit dem römischen Hofe damals stand, während seine Diplomatie öffentlich zu Gunsten

Digitized by Google

der Erzbischöfe sich zu bewegen schien, liefert ein Königl. Rescript vom 14. Mai 1787 an die Regierung des Herzogthums Cleve, in Betreff der Jülich-Cleve-Bergischen Parzellen der Kölner Erzdiözese. Es lautete wörtlich folgendermassen:

„Friedrich Wilhelm, König von Preußen Unsern Geliebten ꝛc. In Ansehung Unserer Königlichen Rescripte vom 9. Jäner, 3. Hornung, 17. März des laufenden Jahres, in Betreff der päbstlichen Nuntiaturen, und der Ansprüche des Erzbischofs von Köln in den klevischen Landen, wollen Wir für die Aufrechthaltung Unserer Rechte Vorsehung thun. Dem Churfürsten und Erzbischofe von Köln können und werden Wir niemals irgend eine Diözesan-Gewalt noch Gerichtsbarkeit einräumen, vielmehr werden Wir, so wie bis jetzt die Unabhängigkeit Unserer Clevischen Lande behaupten; eine Unabhängigkeit, die nicht nur in den von den Päbsten bewilligten Befreiungen, sondern auch in dem westphälischen Frieden, Art. V. §. 48 gegründet ist."

„In Religions- und Gewissensachen, auch was die Religions-Handlungen und Gebräuche betrifft, welche einen geweiheten Bischof erfordern, und zu den Jura Ordinis gehören, sowie Kirchen, Priester, Ordensweihen, Firmungen und dergleichen, sind, erlauben Wir Unsern katholischen Unterthanen, daß sie sich ins künftige an den Pabst, an seinen Nuntius zu Köln, auch an die benachbarten Bischöfe und ihre Suffragane wenden dürfen, ohne deßwegen zu irgend einer Diözes ohne Ausnahme verbunden zu seyn; und damit dieß keine Folge nach sich ziehe, sollen sie sich ohne euere Erlaubniß niemals an irgend eine von diesen Diözesen wenden; auch sollt ihr den Katholischen zu wissen thun, daß sie sich an die Bischöfe von Paderborn, Lüttich und Rüremond zu wenden haben."

„Wir vernehmen und finden es für besonder (sonderbar) daß sich Kandidaten des Priesterthums, wenn sie von einem bemeldeten Bischofe die Orden empfangen wollen, an den Erzbischof von Köln wenden, um die litteras dimissorias zu erhalten, als wenn dieser Erzbischof ihr Diözesan oder Ordinarius wäre. Ihr habet auch hierüber bei den katholischen Priestern zu erkundigen,

Digitized by Google

es ihnen zu verbieten, wenn es also ist, und ihnen zu verstehen zu geben, daß die Cleviſchen Lande zu keiner Diözes, noch vielweniger zu der Kölniſchen gehören, ſondern daß dieſe Lande, kraft einer Bulle des Pabſtes Eugenius IV. vom Jahre 1444 von aller Diözes unabhängig ſind; und daß Wir das Recht haben, biſchöfliche Funktionen von irgend einem Titular-Biſchofe folglich auch von jedem benachbarten verrichten zu laſſen, woraus dann folget, daß das Verlangen dieſer Dimiſſorialbriefe zur Erhaltung geiſtlicher Orden überflüſſig iſt, und nicht Statt haben kann. Berlin den 14. Mai 1787.“*)

---

*) Dieſes königliche Reſcript, im Coup d'oeil de Febres mitgetheilt, ſteht nun freilich in grellem Widerſpruch mit ſpäteren Aeußerungen und Erklärungen des preußiſchen Monarchen und ſeiner Miniſter, hinſichtlich der Metropolitan-Rechte der teutſchen Erzbiſchöfe, ſeiner Freunde und Alliirten. Daß es, (wie an einem Orte in der Mainzer Monatſchrift von 1788 oder 1789, wenn wir nicht irren, behauptet worden,) erdichtet oder unterſchoben ſey, iſt ſchwer anzunehmen, denn es trägt alle inneren Kennzeichen der Aechtheit. Der nachmalige Wechſel in der Sprache über dieſe Angelegenheiten erklärt ſich aus verſchiedenen andern Dingen, die man von Uns beſprochen findet. Auch läßt ſich vielleicht annehmen, daß das preußiſche Kabinet in Bezug auf die übrigen Anſprüche der Erzbiſchöfe eine von der hier geltend gemachten verſchiedene Meinung hatte, in ſo fern ſie nur nicht die Kleve'ſchen Lande berührten. Ueberdieß beſtand das Band zwiſchen Friedrich Wilhelm und Mainz inniger, als das zwiſchen ihm und den übrigen Erzbiſchöfen; oder man ließ die Differenz-Frage bis auf ein Weiteres, und in Rückſicht auf größere gemeinſame Intereſſen beruhen. Ueber die Metropolitan-Anſprüche Kölns auf Kleve, die Mark u. ſ. w. breitet ſich die Mainzer Monatſchrift umſtändlicher aus und ſie wurden noch hie und da in Schriften für und wider beleuchtet. Merkwürdig bleibt es immer, daß der Berliner Hof ſpäter ſelbſt es nicht ungerne ſah, wenn man das fragliche Reſcript als unächt bezeichnete, und es ſogar (auf vertraulichem Wege) in Abrede ſtellte. Auffallend jedoch bleibt es immer, daß der Kardinal Pacca, wel-

Digitized by Google

Wir kehren nach dieser Abschweifung, die jedoch zur Verständigung des Frühern, wie des Spätern gehört, zur Geschichte der diplomatischen und Komitial-Verhandlungen über die Hauptfrage zurück.

Das preußische Kabinet wurde durch das erneuerte Ansinnen des Churfürsten Erzkanzler in nicht geringe Verlegenheit gesetzt und suchte bestmöglichst, ohne sich gerade die Hände ganz zu binden, seinen Verbündeten zu beschwichtigen. Die vom Grafen Hatzfeld am 3. November übergebene Note ward demnach gleich am Tage darauf durch die beiden Minister von Finkenstein und von Herzberg mittelst nachstehender Erklärung beantwortet*)

„Wir haben nicht ermangelt, dem Könige die zwei Noten vorzulegen, welche der Herr Graf von Hatzfeld, außerordentlicher

---

cher über alle seine Berührungen mit dem Berliner Hofe und dessen Diplomaten und Ministern genauen Bericht erstattet, dieser, seiner Nuntiatur so günstigen Verordnung des Königes Friedrich Wilhelm gar nicht erwähnt hat, und seine Sendung an ihn vom Jahre 1788 theilweise dazu bestimmt war, von jenem Monarchen dasjenige erst zu erwirken, was hier, als ein Jahr früher bereits geschehen, sich herausstellt. Der Pabst ebenfalls hätte in seinem von Uns mitgetheilten Schreiben, welches Pacca überbrachte, des vortheilhaften Vorganges erwähnen müssen, um Friedrich Wilhelm in dem Systeme zu bestärken, zu welchem er ihn hier erst auffordert. Es kann daher nur angenommen werden, daß dem fraglichen Rescripte, wenn es ächt, keine Folge gegeben worden, oder daß der Pabst die Suspendirung des Vollzugs absichtlich ignorirt hat.

*) Aus ihr geht hervor, daß schon am 31. Oktober eine vielleicht kürzere Note eingereicht worden, die wir aber nicht aufgefunden haben. Plank, welcher der hier mitgetheilten erwähnt, datirt sie vom 6. November; was aber offenbar ein Irrthum oder Uebersehen ist, da die von den zwei Ministern berührten Thatsachen und Vorstellungen am 3. November von den Churfürsten erst geltend gemacht werden mußten, um am 4. November beantwortet werden zu können, und daher kein älteres Datum haben können, als die Antwort selbst.

Digitized by Google

Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, uns, unterm 31. Oktober und 3. November, übergeben hat.

Der König hat ungern aus diesen Noten ersehen, daß Se. Churfürstliche Gnaden nicht völlig mit der Antwort zufrieden sind, die wegen der Jurisdiktion der römischen Nuntiaturen hier gegeben worden. Da Se. Majestät sagten, daß Sie nach der Konstitution des teutschen Reichs votiren würden, und überzeugt sind, daß diese Konstitution der Jurisdiktion der Nuntiaturen entgegen ist, insofern dieselbe sich nicht auf besondere Konventionen gründet: so glaubten Sie auch genug gesagt zu haben, und nicht mehr in Ihrer Antwort auf ein Circular-Schreiben sagen zu können, in welchem nicht die Frage seyn konnte, wie die Stimmerklärung bei den Berathschlagungen des Reichstages in extenso ausgedruckt seyn würde, und zwar um so mehr, da man übereingekommen war, noch vorher eine Negotiation zu einem Vergleiche zwischen dem römischen Hofe und den Erzbischöfen in Teutschland zu versuchen, und man nur jenen Hof beunruhigt und erbittert hätte, wenn man im Voraus durch festgesetzte Komitialstimmen über die Punkte entschieden hätte, welche jener Hof noch glaubt streitig machen zu können. Indessen sind Se. Majestät sehr geneigt, mit Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, entweder zu Regensburg, Mainz oder Berlin, über den Inhalt ihrer Stimme, bei einer vorkommenden Berathschlagung auf dem Reichstage, Verabredungen zu nehmen, und Sie sind bereit, für die Abschaffung der Jurisdiktion der Nuntiaturen überhaupt, und der zu München insbesondere zu votiren, und Sich auch über die Nuntiatur zu Köln auf eine solche Weise zu erklären, daß Sie des Weitern mit den Herren Churfürsten zu Mainz und Köln werden übereinkommen können.

Se. Majestät würde es gern sehen, wenn indessen, daß die Stände des Reichs sich zu der Berathschlagung auf dem Reichstage vorbereiten, die Herren Erzbischöfe ihre dem Pabste zu machende Vergleichs-Vorschläge beschleunigen wollten, damit derselbe sich nicht durch jene Berathschlagung übereilt halte, und damit er Zeit habe, sich zu bedenken, und einen Entschluß zu fassen,

Digitized by Google

wie auch in Unterhandlung zu treten, und damit Se. Majestät auch in Absicht des römischen Hofes sowohl ihre Verwendung, die von beiden Seiten angenommen worden, als auch die Garantie des Status quo, die dem Pabste versprochen worden, bethätigen können.

Der König strebt keineswegs darnach, sich in die Mediation einer so verwickelten, und mit so vielen Schwierigkeiten verknüpften Sache zu mischen. Er wird diese Mediation nur in so ferne ins Werk setzen, als die Parteien es wollen, und auf solche Art und Weise, die Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mainz gefällig seyn wird. Se. Majestät verlangen keine öffentliche Verwendung, und werden auch gänzlich davon abstehen, wenn man es will.

Sie haben sie blos in der Absicht angeboten, um, wenn es möglich wäre, die zwei bei diesem Streite interessirten Parteien einander näher zu bringen. Sie hörten nicht auf, den Pabst, durch ihren Agenten Kiosani, und durch den Grafen von Brühl zu München, zu ermahnen, daß er einen Legaten nach Regensburg senden möge, und ihm vorstellen zu lassen, daß es nicht möglich seyn wird, die Jurisdiktionen der Nuntiaturen in Teutschland zu behaupten. Aber der römische Hof besteht beständig, ohne sich über die erwähnte Legation bestimmt zu erklären, auf der Erhaltung der Garantie des vorgeblichen Status quo, und darauf, daß die Erzbischöfe ihm Vorschläge thun sollen. Es scheint also dem Könige, daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz am besten thun würden, wenn sie dem Pabste klar und bestimmt schrieben, was die Erzbischöfe in Hinsicht eines Vergleichs thun können und wollen, und dabei verlangten, ohne Verzug einen Legaten nach Teutschland zu schicken, um darüber zu unterhandeln, und noch erklärten, daß im Gegentheile die Bischöfe nicht umhin könnten, ihre Beschwerden bei dem Reichstage anzubringen, dessen Entscheidung, nach den Konkordaten und der teutschen Constitution, und selbst nach den Gesinnungen, wenn nicht der Einstimmigkeit, doch der Mehrheit der Reichsstände, sicherlich dem römischen Stuhle widrig und ungünstig für ihn seyn würde.

Digitized by Google

Wenn Se. Churfürstl. Gnaden dieses Schreiben dem Könige wollten kommuniciren lassen; so werden Se. Majestät dasselbe durch die stärksten und dienlichsten Vorstellungen bei dem Hofe zu Rom unterstützen lassen, um ihn zu einem billigen Vergleiche geneigt zu machen.

Der König schmeichelt sich, daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz diese Erklärung genugthuend, und der wahren Lage der Sache und einer zum Vergleiche geneigten Gesinnung, welche alle bei dieser Streitigkeit interessirten Parteien beseelen muß, so wie auch der Freundschaft, und dem besondern guten Vernehmen gemäß finden werden, welche Se. Majestät und Se. Churfürstl. Gnaden mit einander verbindet."

Man kann denken, wie wenig diese Art von Unterstützung dem wackern Friedrich Karl zusagen mußte.

XIV.

Fortsetzung des vorigen Abschnitts. — Promemoria-Wechsel auf dem Reichstage die Betrachtungen über die 73 Artikel und de Fellers schamlose Einmischung. — Pfalz-Baierns Plane wider die Bischöfe. — Beleuchtung der Diözesan-Verhältnisse und der Anfänge des Sekularisations-Projektes.

Pfalz-Baiern war auf den Sturm, welcher zu Regensburg eingeleitet worden, nicht unvorbereitet, und hatte für einen solchen Fall hin von Rom selbst die eine und andere Norm für sein Verhalten dabei empfangen. Die Gesandtschaft auf dem Reichstage gab sehr versönliche Worte, nicht ohne jedoch ihre Verwunderung über das Geschehene auszudrücken. Sie erklärte

Digitized by Google

mündlich sich auſſer Stand die Urſachen zu ergründen, welche den Kaiſer und das Reich bewegen könnten, die Nuntiaturen ſo mit einem Mal aus Teutſchland heraus zu ſchaffen und den päbſtlichen Stuhl aus einem mehrhundertjährigen Beſitzſtande zu verdrängen. Die Geſandtſchaft hielt einen Schritt, wie den gegenwärtigen, mit der Juſtiz, dem Wohlſtande und insbeſondere mit der, katholiſch-geiſtlichen Seits dem heiligen Vater ſchuldigen Ehrfurcht unvereinbar. Noch weniger mochte ſie begreifen, weßhalb über die Nuntiatur in München ganz vorzüglich ein ſo gewaltiger Lärm erhoben würde, da doch dieſelbe nichts „Beſchwerliches und Eingriffiges" für die Herren Ordinarien enthielte. Die Geſandtſchaft ſetzte gleichwohl die Reichsverſammlung aus höchſtem Auftrag von der Geneigtheit und dem Wunſche des Churfürſten in Kenntniß, den obſchwebenden Streit in Güte beigelegt zu ſehen. *)

Sehr wahrſcheinlich war der Nuntius Zoglio ſelbſt dieſer mildern und gemäßigten Sprache nicht fremd geweſen und er hatte ſich davon einen günſtigern Erfolg für ſeine Sache verſprochen. Allein die Stimmung änderte ſich bald wieder nach den erſten Deduktionen der erzbiſchöflichen Parthei und den von der römiſchen darauf gegebenen Repliken, da die Art und Weiſe wie letztere abgefaßt und durch bezahlte Publiziſten wie durch offiziöſe Freunde und Rathgeber verfochten wurden, einen Geiſt von Bitterkeit und Heftigkeit athmete, welcher alle Hoffnung friedlicher Ausſöhnung und gütlichen Vergleiches auf unbeſtimmte Zeit verſchwinden machte.

Die Geſandtſchaften von Chur-Köln und Salzburg hatten noch im September des Jahres 1788 und zwar jeder ein beſonderes Promemoria an die Reichsverſammlung überreicht, worin alle der Duldung von Nuntiatur mit Fakultäten im Reiche widerſtreitenden Gründe entwickelt worden waren. Die wichtigſten

*) Unjuſtifizirliches Betragen des Herrn Cäſar Zoglio S. 155.

Digitized by Google

derselben stimmten ganz mit den in früheren Manifesten und Privatschriften enthaltenen und vielfach wiederholten überein, nämlich, daß die fragliche Nuntiatur-Gerichtsbarkeit konkordaten- und reichsverfassungswidrig, mit der Freiheit der germanischen Kirche und den Rechten der Ordinarien im Widerspruch, und sowohl durch die kaiserliche Wahlkapitulation, als durch mehrere Beschlüsse des Reichs und Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte für unzulässig erklärt worden sey. Die salzburgische Denkschrift hob besonders die häufigen Beeinträchtigungen und Beschränkungen der Ordinariats-Jurisdiktion durch die gewöhnlichen Fakultäten der Nuntien, die Kölnische aber eine Reihe historischer Thatsachen hervor, welche bisher noch nicht benützt worden, und welche den angeführten Hauptgründen als bedeutende Verstärkungswaffen dienten. Darunter befand sich oben an die Entstehungs-Geschichte der Kölner-Nuntiatur selbst; die Veranlassungen, die ersten Grundlagen; die theils listige, theils gewaltsame Ausdehnung des Kreises der Befugnisse durch die Nuntien, die frühern Protestationen und Widerstands-Versuche einzelner Erzbischöfe und die stillschweigende Konnivenz des apostolischen Stuhls gegen solche Selbstreform des Institutes von Seite der verletzten Metropoliten. *) Das Ergebniß dieser historischen Entwicklung ward zunächst sodann dazu angewendet, den Beweis umzustoßen, welchen bisher die römische Partei selbst in der kaiserlichen Wahlkapitulation für die Reichsverfassungsmäßigkeit der Nuntiatur-Jurisdiktion, oder wenigstens für ihre Anerkennung vom Reiche selbst, gefunden zu haben glaubte. Aus dem Umstande nämlich daß im Artikel XIV. § 4. Vorsehung gethan worden, daß keine bürgerlichen Sachen mehr vor die Nuntiatur-Gerichte gezogen werden sollten, hatten die Vertheidiger der letztern den Schluß gezogen; man habe gerade dadurch die geistliche Gerichtsbarkeit der Nuntien bestätigt oder doch anerkannt.

*) Man vergl. was in frühern Abschnitten unseres Werkes über diese Punkte gesagt worden.

Digitized by Google

Die Opposition jedoch bewies die Unmöglichkeit, daß so etwas bei jener Vorsehung habe gedacht werden können, aus der Thatsache, daß zur Zeit, wo der fragliche Artikel in der angezogenen Wahlkapitulation zum erstenmal beschworen worden, nämlich im Jahr 1653, bereits kein Nuntius mit Jurisdiktion in Köln mehr existirt habe.

In der letzten Abhandlung der Denkschrift wurden sofort alle die Gründe widerlegt, auf welche der pfalz-baierische Hof sein Recht, eine Nuntiatur in München einzuführen gestützt. Auf den ersten dieser Gründe, nach welchem der Churfürst sich schon in der Eigenschaft als Landesherr hiezu befugt hielt, ward nämlich erwiedert: Köln bestreite ihm das Recht durchaus nicht, fremde, somit auch päbstliche, Gesandte, so viel er deren wolle, bei sich aufzunehmen; doch sey auch es, anderseits, mehr als berechtigt, sich mit seinen Klagen an die oberste Richterstelle im Reiche zu wenden, so bald ihm einer jener Gesandten die Ordinariats-Gerichtsbarkeit schmälern oder entziehen wolle, welche ihm in den Herzogthümern Jülich und Berg seit Jahrhunderten zuständen. Zur Begründung dieser Behauptung führte das Promemoria das Konkordat vom Jahre 1621 an, welches zwischen dem Erzbischof Ferdinand von Köln und dem Herzog Wolfgang Wilhelm errichtet worden, so wie die Bulle Pabst Pauls II. vom Jahr 1467, welche den Erzbischöfen von Köln die päbstliche Legation im ganzen Umfang ihres Sprengels für ewige Zeiten übertragen hatte. Damit war denn auch der zweite, von Pfalz-Baiern geltend gemachte Vertheidigungsgrund widerlegt, nach welchem die zu München errichtete Nuntiatur gar keine neue, sondern nur die alte Gerichtsbarkeit ausüben sollte, welche in frühern Zeiten die Wiener Nuntiatur über die baierischen Lande ausgeübt, denn es wird dargethan, daß sich die Jurisdiktion dieser letztern niemals auf Jülich und Berg erstreckt.

Auf die dritte Erklärung des Chur-pfalz-baierischen Hofes: daß die Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe durch die Nuntiatur nimmermehr gekränkt würden, hielt man jede Antwort für eben

Digitized by Google

ſo überflüſſig, als bei hellem Sonnenſchein erſt beweiſen zu ſollen, daß es Tag ſey. *)

Dieſes Promemoria erregte die üble Laune der römiſchen Partei im höchſten Grade, und man fand ihren Inhalt eben ſo ungereimt, als die Abfaſſung unſchicklich, ja ſelbſt eines mit ſo viel Geiſt und Scharfſinn begabten Prälaten, wie Maximilian Franz, unwürdig. Beſonders aber ſah ſich Pacca durch verſchiedene, die jüngſten Verhältniſſe ſeiner Legation betreffende Mittheilungen und Aeuſſerungen ungemein verletzt. Er ſäumte daher nicht, den unermüdlichen Helfer in ſolchen Nöthen, den Hrn. de Feller zu einer Widerlegung der Kölniſchen Schrift aufzufordern und der Abbé war alsbald mit einer Gegen-Schrift fertig, **) welche jedoch einen Geiſt athmete, wie man ſchwerlich bei der Beſtellung des Produktes erwartet haben mochte. Die Sprache darin übertraf — wie ein neuerer Kirchenhiſtoriker mit Recht bemerkt — alles, was jemals in dieſer Art erlebt und erhört worden war, und die Inſolenz, mit welcher nicht nur der Kölniſche Hof und der Verfaſſer der Deduktion, ſondern alle vier Erzbiſchöfe der Nation darin behandelten waren, überſteigt alle Beſchreibung. Dem erſtgenannten Fürſten wurde förmlich vorgeworfen, daß er ſich in ſeinem Promemoria die gröbſten hiſtoriſchen Verfälſchungen erlaubt habe, um die Reichsverſammlung zu hintergehen.

Ihr Verfaſſer wird der frechſte Betrüger genannt, welcher die ſchamloſe Kunſt, Urkunden zu verfälſchen, zu einem bisher noch unerreichten Grade getrieben habe. Das Ganze ſchließt mit folgender Stelle, welche zugleich einen Begriff von der unglaublichen Frechheit und Schamloſigkeit, womit der Ex-Jeſuit die geiſtlichen Erzfürſten behandelte, und ihre Reformverſuche beleuch-

---

*) Plank. S. 454. 460.

**) Réflexions sur les 75 Articles du Promémoire présenté, à la Diète de l'Empire, touchant les Nonciatures, de la part de l'Archevêque-Electeur de Cologue; mit dem falſchen Druckorte Regensburg 1788.

Digitized by Google

tete, indirekt auch das Oberhaupt des Reiches selbst, geben mag: „Welchen Zweck können wohl alle diese Neuerungen zu einer Zeit haben, in welcher ohnehin die ehrwürdigsten Wahrheiten und die meistbefestigten Grundsätze durch die furchtbaren Erschütterungen wankend gemacht worden sind, welche eine falsche Philosophie verbunden mit tyrannischer Gewalt in der politischen und kirchlichen Welt veranlaßt? Was für ein Gewinn läßt sich von Veränderungen erwarten, die unter solchen Umständen vorgenommen werden, besonders wenn man, um ihre Ausführung zu begünstigen, der Richtung des unseligen Stromes folgt, der Alles mit sich fortreißt und bereits alle Dämme durchbrochen hat?

Sollte es möglich seyn, daß teutsche Erzbischöfe bei dem Anblick der schwankenden und kritischen Lage, in welcher sich gegenwärtig der römische Stuhl befindet, den Augenblick absichtlich gewählt haben, um den teutschen Reichskörper die Rolle des verächtlichen Thiers in der Fabel spielen zu lassen, das dem edelsten aller Thiere mit einem Fußtritt den letzten Stoß gab? *) Nein

*) Diese Allegorie stimmt vollkommen mit andern groben Pasquillen überein, welche sich der Verf. des Véritable état ect. in Beleuchtung der Kölnischen Schreiben und Breven, so wie der Emser Punktationen erlaubt hatte; man vgl. nur das vom Pferde, das sich am Hirsche rächen wollte, in welchem Esel, Pferd und Maulthier in Gesellschaft auftreten.

Nicht immer war das Pferd des Menschen Thier.
Als sich der Mensch mit Eicheln noch begnügte,
Da Esel, Pferd und Maulthier noch in Feldern wohnten.
Und man nicht sah, was heute wird geschehn:
So viele Arten von Sätteln,
So viele Harnische zum Streit,
So viele Kutschen und Karrossen,
So viele Gelage und Schmäuße,
Bei Hochzeit, Kindertauf' und Leichen.
Da war es, wo ein Pferd gerieth in Zwist
Mit einem Hirsch von rascher Schnelligkeit,
Und weil es ihn im Laufen nicht erreichte,
Begehrte es den Beistand von dem Menschen.

Digitized by Google

der Entwurf wäre zu niederträchtig, zu feig, zu abscheulich, als daß man glauben könnte, er habe jemals existirt. Aber — setzt er dennoch, zum Beschlusse hinzu: **Excidat illa dies ævo, nec postera credant sæcula!**"

Der Ton in dieser Gegenschrift mußte um so mehr in Staunen und Entrüstung versetzen, als keine besondere Nothwendigkeit unter den obwaltenden Umständen dazu hindrängte, als das Kölnische Promemoria, bei aller Schärfe des Inhalts durch ruhige und würdige Form sich ausgezeichnet hatte, und es ihr nicht an schwachen oder doch weniger haltbaren Stellen fehlte, welche ein mit Feinheit auftretender Gegner mit mehr Gewinn für seine Sache hätte benutzen können. Obgleich nun diese Stellen dem Verfasser der Réflexions nicht entgingen und bestens von ihm benutzt wurden, so that er es doch mit so wenig Anstand und Großmuth, daß er gerade dadurch das Gegentheil von dem Ge-

---

Der Mensch schließt ihm den Zaum, hüpft auf den Rücken,
Und trabt und trabt so lange mit ihm fort,
Bis er den Hirsch erreicht und auch erlegt.
Doch plötzlich dankt das Pferd nun seinem Retter
„Ich bin Ihr Diener stets; Adieu! zurück zum Walde!"
Ey — spricht der Mensch, so ist es nicht gemeint.
Bei uns ist's besser, und ich weiß dich gut zu brauchen;
Bleib' nur bei mir, sollst gutes Futter haben,
Die Sänfte aber bis zum Bauch."
O weh! o weh! was nützt das gute Leben,
Wenn man die Freiheit nicht auch mit genießt!
Jetzt sah das Pferd den Narrenstreich erst ein,
Allein zu spät; schon war der Stall gebaut,
Und so starb hin es an dem Strick und Band.
Hätt' es doch lieber kleinen Fehl verzieh'n!
So süß auch öfters wohl die Rache ist,
So gleicht ihr doch der Werth des Guten nicht,
Das alle andern übertrifft.
Die Nutzanwendung ist deutlich genug.

Alle Schriften, Pieçen und Noten Fellers wimmeln von dergleichen Anzüglichkeiten.

Digitized by Google

hofften bewirkte und der andern Parthei ihrerseits ebenfalls jede fernere Rücksicht und Schonung ersparte.

Ebenso hatte er sich Behauptungen und Verläumdungen mit erlaubt, welche durchaus in nichts zerfallen mußten und auf diejenigen, welche zu dem Kinde zu Gevatter gestanden, ein mehr als ungünstiges Licht werfen mußten. Wir erinnern nur an die Bezweiflung der Aechtheit der Thatsache, daß der Pabst die Kapitulation des Koadjutors Maximilian Heinrich im Jahr 1642 auf sein eigenes Ansuchen kassirt; an die Keckheit mit der er einen Brief des Kaisers Leopold an seinen Minister in Rom beinahe ausdrücklich für unterschoben, und die Bulle Pauls II. vom Jahr 1467 für ein Selbstfabrikat des Kölner Hofes erklärte; *) Durch die Vorlage der Originalien wurde natürlich der Verläumder nachmals vor aller Welt zu Schanden gemacht.

Der Unwille des Publkums über dieses Attentat des belgischen Jesuiten war so groß, daß weder der Nuntius zu Köln, noch sein Kollege zu München sich zu ihrem Inhalte zu bekennen getrauten. Allein, ob sie gleich damals alle Theilnahme daran in Abrede stellten, so erfährt man doch aus den Denkwürdigkeiten Pacca's selbst, daß die Réflexions, eben so wie die früheren Arbeiten de Fellers nicht ohne Antrieb von seiner Seite und ohne Mitwirkung seines Geheimschreibers**), aus der vortrefflichen Feder des gelehrten Abbé's geflossen waren, und die Art und Weise, wie er sie anführt, drückt eine förmliche Billigung und ein inneres Vergnügen von seiner Seite aus. ***)

---

*) Coup d'Oeil etc. am Ende des Buches, wo die Bulle mit den Glossen abgedruckt steht.

**) Des Ex-Nuntius Zondadari in Brüssel welchen die österreichische Regierung daselbst, auf ziemlich unglimpfliche Weise, wegen seiner gespielten Intriguen, ausgewiesen hatte. Es war daher auch Rache, welche ihn in der Sache mit spornte.

***) Pacca gesteht es selbst. „Mit diesem verdienstvollen Schriftsteller, Verfasser vieler andern, mit Recht in Frankreich geschätzten Werke, — sagt er — unterhielt ich mehrere Jahre einen täg-

Digitized by Google

Ebenso erfährt man von dem Kardinal, daß sie auf unmittelbaren Befehl des Pabstes durch den Prälaten Annibale della Genga (nachmals Pabst Leo XII.) in's Italienische übersetzt wurden. *)

---

lichen Briefwechsel." Der Kardinal breitet sich über das viele Gute aus, welches namentlich Fellers Werke in Teutschland gestiftet. Einen besonders gewachsenen Gegner hatte dieser Letztere an Heimsburg, welcher eine Beleuchtung jener Machwerke, zumal des véritable Etat, herausgab.

*) Denkwürdigkeiten. S. 93. ff. Im Giornale di Roma las man sie ebenfalls rühmlich besprochen. (Mainzer Monatschrift Jahrg. 1788.) Vermuthlich und höchst wahrscheinlich wurde sie, wie der Véritable état und der Coup d'oeil (Denkw. S. 95.) alsbald dem Pabste zugeschickt, welcher, wie der Kardinal bemerkt, jene erstern sehr wohl aufnahm und sich mit großem Lobe und in den gnädigsten Ausdrücken über die Person, den Eifer und die Thätigkeit seines Nuntius in Vertheidigung der Rechte des heil. Stuhls vernehmen ließ.

Die Nothwendigkeit, die Herausgabe von Vertheidigungsschriften für den apostol. Stuhl und die Nuntiaturen zu befördern, thut Pacca mit großer Aufrichtigkeit dar, und versichert, sie hätten auch immer die Billigung und den Beifall jenes großen Pabstes erhalten: „Es ist immer — fährt er fort — mein Grundsatz gewesen und ist es auch noch, daß, wenn in Ländern, wo der größte Theil der Bewohner gut denkt, zuweilen eine Schrift gegen den heil. Stuhl erscheint, die Klugheit vielleicht erfordere, zu schweigen, um das Feuer nicht noch mehr anzufachen, und, wie man sagt, in ein Wespennest zu stechen. Da aber, wo man von allen Seiten durch heillose und gegen die gute Sache gerichtete Bücher überschwemmt wird, ist das Schweigen nachtheilig, und ich möchte fast sagen, strafbar; denn es pflegt gewöhnlich Diejenigen im Irrthum zu bestärken, die sich durch Mangel an genauer Kenntniß hintergehen lassen. „P. beruft sich dabei auf das Beispiel des Nuntius Commendoni und seines Gehülfen Graziani in den polnischen Angelegenheiten, und aus seinen Konfessions erfahren wir, welche listigen Mittel

Digitized by Google

Aus den verschiedenen Briefen, welche von mehreren Personen von Rang oder literarischer Bedeutung um diese Zeit und später an de Feller gerichtet wurden und welche dieser seinem Hauptwerke beidrucken zu lassen nicht ermangelte, ersieht man ebenfalls den Zusammenhang der schriftstellerischen Thätigkeit dieses Mannes mit dem Getriebe anderwärts für einen und denselben Zweck. *) Die Erzbischöflichen stellten sich anfänglich, als betrachteten sie die berüchtigten „Réflexions" als das Werk eines Wahnsinnigen, welches blos mit Verachtung zu bestrafen sey, und man stellte sich noch mehr in solche Stimmung, als die fragliche Person des Verfassers wirklich ermittelt worden war; allein hiebei blieb es dennoch nicht lange, da man nicht sowohl diese Person selbst, als die hinter ihm Stehenden, auf ihn Einwirkenden einer Züchtigung werth hielt. Die obbezeichnete Absicht, durch die Form, welche bei der Abfassung der Schrift gewählt worden, zu kränken, lag eben so sehr am Tage, als der Umstand, daß man von Seite Roms und der Nuntien her den Verfasser mit Materialien unterstützt und ihm recht eigentlich den Auftrag zu dem Verfahren, in der von de Feller beliebten Weise, ausdrücklich gegeben hatte. Hievon wurde man um so mehr überzeugt, als die Patrone allmählich sich nicht einmal mehr die Mühe gaben, den Vorwurf von sich abzuwälzen und an gar keine förmliche Verwahrung gegen ihre Kooperation dachten, deren sie sich doch vor ganz Europa hätten schämen sollen.

Der geheime Plan Roms bei diesem Benehmen war dahin gerichtet, die Erzbischöfe zu einem solchen Grade zu reizen, daß sie selbst den Gedanken eines Vergleichs, mittelst Entscheidung durch den Reichstag, aufgeben sollten; man wollte jetzt, wie die

---

zur Bekämpfung der protestantischen Parthei und der unglücklichen Conföderation bei diesem Anlasse von Seite jener beiden Herren angewendet worden sind.

*) Der Pabst selbst schrieb später einen solchen Brief an den Abbé; und dieser Abbé war ein Revolutionär in flagranti.

Digitized by Google

Sachen ſtanden, keinen Vergleich mehr, und dazu hatte die Kurie wiederum ihre eigenen Gründe, welche durch die folgenden Verhandlungen der Reichsverſammlung und die beſtimmten Erklärungen des apoſtoliſchen Stuhls ihre Beleuchtung erhielten.

Während die erzbiſchöfliche Parthei durch ihre Freunde die „Betrachtungen über die 73 Artikel des Kölniſchen Promemoria ſo wie die zur Vertheidigung derſelben geſchriebenen ähnlichen Schriften bündig widerlegen ließen *) und de Feller, hiedurch

*) Kurze Wiederlegung der Reflexions sur les 73 Articles du Promemoria de Cologne. 1789. in 8. Unpartheyiſche Prüfung der Reflexionen über das Kölniſche Promemoria von einem katholiſchen Geiſtlichen 1789. 8. Erörterung der kathol. Nuntiaturſtreitigkeit, nebſt Vorlegung der einſchlägigen Urkunden zu mehrerer Beſtärkung des chur-kölniſchen Promemoria. 1788 4. (Vgl. damit die kritiſchen Anzeigen in der Mainzer Monatſchrift von 1788 und 1789). Die am anſtändigſten geſchriebene war wohl die: Beantwortung in Betreff der Nuntiaturen, nach dem Alterthum, Konkordaten, und Herkommen. Mannheim 1788 in 4.

Zu den rüſtigſten Verfechtern der römiſchen Kurie gehörte um dieſe Zeit auſſer de Feller auch der Paderborniſche Lektor Pater Marcellin Molkenkuhr, Franziskaner-Ordens, welcher eine Reihe von Schriften und Diſſertationen für ſie und die Nuntiatur in die Welt ſandte. Er trat ſo ziemlich als theologiſcher Don Quixotte und altſcholaſtiſcher Turnierheld in barbariſch-lateiniſcher Mönchsrüſtung vor die Schranken, bereit, um als Ebenbürtiger, wenn gleich meiſtentheils mit geſchloſſenem Viſier, um vor bewährten Kampfrichtern die Sache nach altem Brauch mit Speer und Kolben abzuthun. Ihm zur Seite ſtritt Pater Zallinger, ebenfalls Ex-Jeſuit, und dem gelehrten Publikum durch Werke über das allgemeine und kanoniſche Recht vielfach bekannt. Seine Colloquia doctoris Ingolstadiensis de rebus ecclesiae doctrinam et disciplinam pertinentibus leiſteten unter den gegenwärtigen Umſtänden beſonders gute Dienſte. Er unterſchied ſich von ſeinen geiſtverwandten Kollegen dadurch ehrenvoll, daß er ſich ſtets den lateiniſchen Styl wählte, in welchem teutſche Gelehrte,

Digitized by Google

keineswegs entmuthigt, das Maas der Frechheit durch eine noch heftiger geschriebene Replick, in welcher er auch das Salzburgische Promemoria mit zum Gegenstande seiner Diatriben wählte, *) übermachte der pfalzbaierische Hof seinem Gesandten in Regensburg, Grafen Lerchenfeld, eine neue Instruktion, welche auch Hrn. Feller in Abschrift, zu gehöriger Benützung bei seinen Arbeiten, zugeschickt worden war; **) und nach welcher der ganze vor der Reichsversammlung anhängige Streit auf einen Punkt hingedrängt werden sollte, von dessen Erledigung man am ehesten einen Vergleich zu erzielen hoffen konnte, und hinsichtlich dessen man von Seite des Reiches eine Entscheidung nicht zu fürchten hatte.

Mit ächt italienischer Verschmitztheit, und von den Rathschlägen Monsignore Zoglio's so wie des Jesuiten-Rumpfes gänzlich beherrscht, ertheilte Karl Theodor, von seinem chinesischen Lustschlosse zu Schwetzingen aus, dem Grafen die Weisung, sich blos an den Grundsatz des unbestreitbaren Rechtes der Landeshoheit zu halten, und zugleich jede Mitwirkung zu einem Konklusum zu vermeiden,

---

denen es gerade nicht um Skandal zu thun war, beim vertraulichen Gespräche über kitzliche Materien sich auszudrücken pflegten. An sie Beide schloß sich der flanderische Ex-Jesuit Abbé Dedoyart an; denn überall, wo es galt, teutsche Kircheninteressen zu Gunsten des Ultramontanismus zu bekämpfen, standen die belgischen Abbés in vorderster Reihe. Gewöhnlich mußte Düsseldorf den Namen als Druckort herleihen.

*) Defense des Reflexions sur le Promemoria de Cologne suivie de l'examen du Promemoria de Salzbourg (unter dem gleichen falschen Druckort) Salzburg 1789, und von Pacca ebenfalls belobt.

**) Aus einem Briefe des Hrn. A. J. C. (Verf. der Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands) ersieht man, daß beide Männer mit einander in Briefverkehr standen, und der Anonymus als Organ der Mittheilungen seiner Regierung an den würdigen de Feller diente.

Digitized by Google

welches einen, wenn auch günstigen und die Sache im Ganzen entscheidenden Vergleich herbeiführen könnte. Dem baierischen Extra-Nationalstolze widerstrebte es, den allgemeinen Reichstag der teutschen Nation als Forum anzuerkennen, welches die Hauptfrage zu entscheiden hätte; sodann hatten die vom Nuntius vollkommen gewonnenen Räthe dem in politischer Hinsicht etwas unmündigen Churfürsten auf einleuchtende Weise auseinander gesetzt, daß besondere Unterhandlungen mit jedem einzelnen der vier Metropolitane viel leichter zum Ziele führen und dem Kabinete des Churstaates Vortheil und Ruhm gewähren würden. Nach diesen Grundsätzen war das pfalz-baierische Promemoria abgefaßt, welches der Graf von Lerchenfeld dem Reichstage mittheilte, und welches wörtlich also lautete: *)

„Obwohl dem kaiserlichen Hofdekret vom 9. August des vorigen Jahres, wodurch vom gesammten teutschen Reich in Betreff des Nuntiaturwesens in Teutschland ein der Sache überall angemessenes ausgiebiges Gutachten begehrt wird, kein anderer Sinn beigelegt werden kann, als welcher die wesentliche Ehre und das wahre Beste der teutschen Nation bezielt, auch mit den Reichsgesetzen, dem Herkommen, der kaiserlichen Wahlkapitulation, und mit der Landeshoheit der Reichsstände bestehen kann; so sind doch seither nicht von der teutschen Nation, nicht von der teutschen Kirche, sondern blos von einigen Herrn Erzbischöfen, welche einzig und allein die Sache bis an diesen Punkt zu treiben sich so sehr verwendet haben, solche vorläufige Wendungen, Meinungen und Auslegungen geäußert, und unter das Publikum gebracht worden, welche diesem Sinne nicht nur in viele Wege entgegen sind, sondern auch dem allgemeinen und besondern Interesse der Reichsstände abbrüchig, dann der Ruhe Teutschlands gefährlich werden können.

Bei solcher Lage der Sachen ist es allerdings wichtig, sich

*) Promemoria über die gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeiten; (in der Mainzer Monatschrift B. VI. H. 1. S. 77. ff.

Digitized by Google

über die Vorfrage zu vereinigen: was denn eigentlich nach obgesagtem Hofdekret der Gegenstand der allgemeinen Berathung sein solle, und sein könne?

Es kann nämlich hier die Rede nicht von dem Rechte teutscher Reichsstände seyn, einen fremden Abgesandten (unter welchem Namen, und mit welchem Range er auch auftritt) bei sich zu haben, da dieselbe dieses Recht aus eigenthümlicher Wesenheit der Landeshoheit ausüben. Sollten aber die Fakultäten der päbstlichen Nuntien, wie sie bisher von ihnen ausgeübt worden sind, und nach den zwischen den Landesherrn und dem römischen Hofe hie und da getroffenen Modifikationen ausgeübet werden, in Frage seyn: so ist sämmtlichen weltlichen Ständen daran gelegen (und die Verordnung des Osnabrücker Friedens Art. V. §. 52. fodert sie dazu auf) ein Recht keinen Zweifeln, keiner Anfrage, und keinen Belastungen unterwerfen zu lassen, welches ihnen allen einzeln nach den Reichsgrundgesetzen und nach dem Reichsherkommen unwidersprechlich zusteht, das Recht als Schutz- und Schirmherrn der Religion in ihren Staaten dem Oberhaupte der katholischen Kirche diejenigen Vorzüge und solche Gerichtsbarkeit einzuräumen, welche durch die Reichsgesetze nicht aufgehoben, auf Nationalverträge gegründet sind, deren Ausübung, so alt, als die teutsche Kirche ist, und welche sie als Landesherrn zum Besten der Religion und zum Nutzen ihrer Unterthanen in Ausübung zu erhalten für gut finden können, und dazu kraft des liberi Juris territorialis exercitii tam in ecclesiasticis, quam in politicis berechtiget sind. Welcher weltliche Reichsstand wird es wohl darauf ankommen lassen, daß er, währenddem diese Fragen aufgeworfen worden, und er den Berathungen darüber beiwohnen sollte, dafür angewiesen werde, als habe er den erhabenen Vorzügen seiner Landeshoheit auch nur auf einen Augenblick entsagt, um es einem zweifelhaften Ausfalle der nach den Reichsgesetzen hier nicht platzgreifendenden Mehrheit der Stimmen zu überlassen, ob er sich für alle Zukunft der Dienstbarkeit unterwerfen müsse, in Ausübung des Juris circa Sacra von den Erzbischöfen und Bischöfen, deren Sprengel sich in seine Staaten erstrecken, seinem eigenen

Digitized by Google

Lande Gesetze vorschreiben zu lassen? Welcher weltliche Landesherr wird es wohl darauf ankommen lassen, von dem Augenblicke an mit den erz- und bischöflichen Consistorien härtere Bedingnisse zu bekommen? so, daß er, wo er dermal bei entstehenden Beschwerden an den päbstlichen Stuhl, welcher zur päbstlichen Ausgleichung ohnehin die Hände bietet, sich halten kann, künftig dafür so viele heimlich und öffentlich gerüstete, und zur Schmälerung seiner Gerechtsame mit einander verbundene Anfechter finde, als Erz- und Bisthümer in Teutschland und einzelne Köpfe in den Consistorien sind.

Diese Eingriffe und Mißbräuche der Consistorien sind es wirklich jetzt schon, worauf sämmtliche weltliche Reichsstände wachsam zu seyn alle Ursache haben. Diese haben kaiserliche Majestät bewogen, durch Zerstücklung der alten Erz- und Bisthümer und deren neue Errichtungen zum Heil ihrer teutschen Erblande vorzuschreiten.

Diesem Beispiele zu folgen, oder durch Aufrechthaltung des von ihren Urvorfahren aus ganz wichtigen Staatsgründen geschätzten und behaupteten Einflusses des römischen Hofes, und seiner Nuntien dem Unfuge vorzubeugen, sind in Kraft der ihnen zustehenden **Advocatiæ** die sämmtlichen weltlichen Landesherrn berechtigt. Bald aber wird ihnen nur das Erste zu wählen übrig bleiben, wenn nicht von der besseren Einsicht der teutschen Bischöfe zu erwarten wäre, daß auch sie sich nicht blenden lassen, vielmehr erkennen werden, daß die Verrückung des Mittelpunkts in der Hierarchie nothwendig der Verfall ihrer eigenen Existenz zur Folge haben müsse.

Endlich steht hier die teutsche Nation mit dem Pabst in Verträgen: und da es in den Mächten des einen compaciscirenden Theiles eben so wenig, als des andern steht, eigenmächtig und unangefragt an den bestehenden Verträgen etwas zu verändern, zu erläutern, abzuthun, oder zu beschränken; so kann eine Versammlung der teutschen Reichsstände ohnehin ohne Zuziehung und Miteinwilligung des päbstlichen Stuhles hierin nicht entscheiden; sondern die Sache muß, wenn eine wirkliche Klage ent-

Digitized by Google

steht, wie dann ohnehin durch die kaiserliche Wahlkapitulation Art. XIV. §. 5. ganz wohl vorgesehen ist, mit demselben durch gültiges Benehmen, und Vergleich erlediget werden.

Dies ist die Sprache des Natur- und Völkerrechtes, und so war der teutschen Nation standhaftes und unveränderliches Verfahren seit Jahrhunderten, wie dies die eben angeführte Wahlkapitulation, die Reichsabschiede von den Jahren 1500, Tit. 43. §. 3, 1530 §. 132, der jüngste §. 164. das churfürstliche Kollegialschreiben vom 19. März 1764 unwidersprechlich beweisen.

Die Klagen einiger Herrn Erzbischöfe, so wie sie bisher bekannt geworden sind, können also unmöglich ein Gegenstand einer Entscheidung des Reichstags seyn; dann so lange sie im Allgemeinen gegen die Fakultäten der päbstlichen Nuntien *gerichtet* sind, so ist durch die Kirchengesetze, aus welchen die Herrn Erzbischöfe doch selbst ihre Vorzüge und Wesenheit schöpften, durch die Reichsgesetze und Konkordate, und durch das Herkommen und den Besitzstand, die Sache entschieden und abgethan; und wo bisher im teutschen Reiche nur von Absonderung der Civilfälle von den geistlichen die Rede war, die letztern mithin dem Pabste von der gesammten Kirche schon zuerkannt sind, die causæ civilis aber die Herrn Erzbischöfe als Erzbischöfe nichts angehen; so fällt aller Grund zum Klagen hinweg. Hätten sie sich aber in einzelnen Fällen zu beschweren, so müssen ihre Klagen Ueberschreitungen einzelner Nuntien zum Gegenstande haben, und dann weiset sie das Natur- und Völkerrecht an denjenigen an, der diese Nuntien gesandt hat.

Wenn also die Sache unter keinerlei Gesichtspunkt zur Entscheidung des Reichstages so wenig, als jener der Reichsgerichte geeignet ist, Seine churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz aber in dem Antwortschreiben v. 4. April 1787 an kaiserliche Majestät sich auf die gesetzgebende Macht berufen haben; so ist, und konnte es in keinem andern Sinne geschehen, als um die gütliche Unterhandlung nach Vorschrift des jüngern Reichsabschieds §. 164. und der kaiserlichen Wahlkapitulation mit dem päbstlichen Stuhle einzuleiten.

Digitized by Google

Eben so klar, auch reichskundig ist es, daß die zu München dermal bestehende Nuntiatur kein Gegenstand einer Klage der Herrn Erzbischöfe sein könne, da erstlich diese Nuntiatur ihre Fakultäten nirgends, und nicht anders ausübt, als wo und wie solche seit Jahrhunderten von den Nuntien zu Grätz, nachher zu Wien, dann Köln, und Luzern ausgeübet worden sind:

Zweitens dabei ausdrücklich vorbehalten worden ist, daß die weltliche Gerichtsbarkeit auf keine mindeste Weise turbirt, die erz- und bischöflichen Rechte ungekränkt blieben, und keine durch die Reichsgrundgesetze, und landesfürstlichen Verordnungen verbotene Rekurse in weltlichen Dingen angenommen werden sollen, daß ferner weder etwas den landesherrlichen Hoheitsrechten und den daraus fließenden Juribus Placiti Nachtheiliges vorgenommen, noch mit den nach den Schlüssen des tridentinischen Kirchenraths, und den Konkordaten zur Nuntiatur ungeeigneten Fällen sich abgegeben, und dadurch unnöthige Beschwerde veranlasset werde.

Nach dieser reichskundig gewordenen Erklärung sollten doch wenigstens diejenigen Ordinariate, welche nichts desto weniger über Eingriffe in ihre Gerechtsame sich zu beschweren Ursache gefunden hatten, Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz darum angegangen, da ihre ersten Vorstellungen gemacht, den Kirchenschutz nachgesucht, und die zugesicherte Hülfe abgewartet haben; allein von all dem ist bis auf diese Stunde an dem churpfälzischen Hofe keine Regung gemacht worden, keine Vorstellung, keine Klage erschienen, wohl aber im Gegentheil von mehreren, besonders baierischen, Ordinariaten feierlichst und öffentlich versichert worden, daß man sich bis jetzt gegen die Nuntiatur im Geringsten nicht zu beschweren finde.

In dieser der Sachen Lage ist es auffallend, aus welchem Geiste und aus welchen Absichten einige der Herren Erzbischöfe in unseren Tagen ein so gewaltiges Aufsehen im teutschen Reiche zu erregen suchen, und welche Wege dazu bereits eingeschlagen, und versucht worden sind; wie denn auch besonders auffallen muß, daß des Herrn Erzbischofs zu Köln churfürstlichen Durchlaucht das selbst so dringend erwirkte Votum ad Imperatorem

Digitized by Google

vom 17. November 1787 eben so dringend und sorgfältig auſſer Wirkung zu setzen und der Kundwerdung bei dem Reiche zu entziehen sich haben angelegen sein lassen.

Wenn aber über all dieses die Herrn Erzbischöfe unter dem Vorwand, die alte Kirchenzucht wieder herzustellen, so weit gehen, daß sie sich sogar auſſerhalb ihrer Lande in benachbarte weltliche Staaten drängen, darin unter dem Mißbrauch der geistlichen Gewalt sich Neuerungen in Sachen, welche nicht zum Seelenheil gehören, eigenthätig erlauben, selbst wider ihre weltlichen Mitstände in Verbindungen sich einlaſſen, die Landesherrn in Ausübung ihrer Landeshoheit, die Bischöfe in jener ihres bischöflichen Amtes und deſſen Gerechtsame stören, den Pabst, wider die mit der Nation geschlossenen Verträge, aus den Jahrhunderte hindurch ausgeübten und durch die Nationalgesetze selbst (!) geheiligten Rechten durch eigenmächtige Vorschritte werfen, in den von der ganzen katholischen Kirche anerkannten Apellations- und Dispensationsrechten durch gesetzwidrige Eingriffe und nie anerkannte Abberufungen die Gewissensfreiheit des Volkes, und mit ihr das Glück der Familien untergraben, dafür aber den irreführenden Begriff von religiöser Freiheit aufstellen, und hiedurch die innere Ruhe aller Staaten auf die Spitze stellen, Spaltung und Trennung zwischen dem Oberhaupt der Kirche und den Bischöfen, zwischen diesen und den Landesherrn und zwischen den Landesherrn und ihren Unterthanen zu stiften suchen: so verdient in gegenwärtigen gefahrvollen Zeitläuften die Sache die Aufmerksamkeit kaiserlicher Majestät und des gesammten Reichs, damit eine so gefährliche Gährung zur Sicherheit, Ruhe und Ehre teutscher Nation gleich im ersten Aufwallen unterdrückt werde, wo dann gleichwohl die Lage der Dinge in Statu quo so lange verbleiben wird, bis die reichsgesetzmäßige Einleitung zum gütlichen Vergleich über die Sönderung des Weltlichen von dem Geistlichen mit dem päbstlichen Hofe getroffen seyn wird.

Sollte aber, gegen alle bessere Erwartung, nicht die Stimme der Wahrheit und der Religion, nicht die Heiligkeit der Reichsgesetze, nicht die Ehre einer Nation, welche stets auf Wort und

Digitized by Google

Treue gehalten hat, nicht die aufs Spiel gesetzte Ruhe des Vaterlandes, nicht die Vorzüge und Rechte teutscher Fürsten gegen die grundlos gewagten Schritte entscheiden können; so ist gleichwohl von der bisher gezeigten Standhaftigkeit des pfälzischen Hofes anderes nicht zu erwarten, als daß man durch Sönderung seiner Staaten von den eingreifenden Bischöfen und durch Errichtung eigener Bisthümer sich das Wohl seiner Unterthanen die Gewissensfreiheit und die Religion im Lande auf immer und allzeit sicher stellen und darin so, wie man nicht ohne Vorgänger war, auch nicht ohne Nachfolger bleiben wird *)."

Dieses Promemoria hatte, wie man sieht, zum Zwecke, den patriotischen Bestrebungen der vier Erzbischöfe die gehässigsten Beweggründe zu unterschieben, unter welchen besonders der wegen Untergrabung des landesherrlichen Ansehens in Teutschland keiner der geringsten war. Aber es fehlte auch nicht an Männern, welche den Ungrund dieser Vorwürfe aufzudecken und dem teutschen Publikum zu zeigen wußten, mit welchen Täuschungen die Feinde der germanischen Kirchenfreiheit ihre ungerechte und unvaterländische Sache durchzutreiben suchten **). Man wies nach,

---

*) Die Periode vom Abschluß des Konkordates von 1817 bis jetzt beweist die Richtigkeit dieser Ahnung.

**) Vor allen sind hier der (anonyme) Verfasser des Gegenpromemoria in der Mainzer Monatschrift von 1789 und der anderwärts schon angeführte Franz Biedermann zu nennen. Mit edler Wärme ruft ein Rezensent des Werkleins, „Ist der Pabst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe ꝛc." am Schlusse seines Artikels in der M. Monatschrift (V. 321) aus: „Dank sey Dir, ehrwürdiger Biedermann, der Du die gerechte Sache des teutschen Klerus wider das letzte Zucken des zu Grabe gehenden Hildebrandismus mit so patriotischem Edelmuthe, mit Würde und Anstand, mit Behutsamkeit und Schonung so meisterhaft zu vertheidigen gewußt hast! Der patriotische Nachkömmling wird noch Deine Asche segnen, und der hohen Schule zu Bonn, welche dem Vernehmen nach der Geburtsort dieses vortrefflichen Produkts seyn soll, wird es in den Annalen gründlicher Wissenschaft ein ewiges Denk-

Digitized by Google

daß nicht die gesetzmäßige Ausübung der Episkopats-Gewalt der landesherrlichen Macht, wohl aber die in dem pfalz-bayerischen Promemoria aufgestellte Reihe von Grundsätzen der teutschen Reichs-Verfassung gefährlich sey.

Der Vorwurf, daß die vier Erzbischöfe in der Nuntiatur-Angelegenheit mit ihren Beschwerden an den Reichstag sich gewendet und einen unzeitigen großen Lärmen verursacht hätten, wurde durch die Bemerkung widerlegt, die Staats- und Kirchen-

---

mal stiften, daß sie unter ihrem großen Churfürsten Maximilian Männer zählte, die, mit Horixens Lehren vertraut, die ausschweifenden, bald auf hohen Stelzen einhertrabenden, bald im Staube kriechenden Grundsätze des päbstlichen Staats- oder vielmehr Convenienz-Rechts in ihrer Blöße darzustellen, soviel Muth, als Geschicklichkeit hatten. Rezensent wünschte, daß der biedere Konrad von Alzei, welcher im Jahre 1359 die Freiheit des teutschen Klerus von allen Auflagen und Zehenten siegreich vertheidigte, in unsere Welt zurückkehren könnte; er würde gewiß bei Durchlesung dieser Schrift sich wieder zu leben wünschen. Allein wie kurz würde seine Freude seyn, denn wenn er unter den Beilagen, die im Jahre 1787 erschienene päbstliche Bulle erblickte, würde er sicherlich sogleich aus Unwillen, daß auch in diesem Zeitalter noch solche Produkte erscheinen, in den Schoos der Erde zurückkehren."

Dieser Konrad von Alzei war Kanzler des Pfalzgrafen Ruprecht und hatte einst, von Karl IV. aufgefordert, seine Herzensmeinung unverholen zu äußern, eine Rede gehalten, welche ungemeines Aufsehen machte und in der Sache entschied. Unter Anderem sagte er darin: „Es ist Eure Sache, o Kaiser und ihr Fürsten, darüber nachzudenken, wie auf so vielfache und verschiedene Weise durch Prozesse und Neuerungen Italien Euer Teutschland gänzlich um sein Geld bringt und ausschröpft. Seine Habsucht kennt keine Gränzen mehr; ob es gleich Jahr für Jahr viele tausend Gulden aus unserem Schweiße, ja aus unserem Blute saugt und sein Mark damit mästet, so spricht es doch nie das Wort aus „es ist genug!" (Nach einer Historia Mss. Tritthemii, welche ehemals auf der Zweibrückner Bibliothek aufbewahrt worden war.)

Digitized by Google

Verfassung Teutschlands habe es von jeher mit sich gebracht, daß wenn der Pabst zum Nachtheil und Schaden der Bischöfe etwas statuiren, vergeben, gestatten oder zulassen sollte, ein jeder Erz- oder Bischof solches kassiren und nichtig machen möge*). Diese verfassungsmäßige Bestimmung gab somit den vier Metropoliten das Recht, gegen die ständigen Nuntiaturen mit Jurisdiktion und Fakultäten, einzuschreiten. Auch die protestantischen Stände hatten zu wiederholten Malen Anträge gemacht: daß die päbstlichen Nuntien im Reiche nicht fovirt, sondern, als Ursache alles Mißtrauens zwischen den Ständen, wieder nach Rom zurückgeschickt werden sollten. Die Antwort, welche hierauf von den Katholiken ertheilt wurde, ist von uns, bei Anlaß der Beleuchtung des Speyerischen Sendschreibens, erwähnt worden. Man erinnerte ferner an das Beispiel Kaiser Karls VI., welcher den Nuntius zu Köln Monsignore Borgia, falls er sich noch in jener Stadt befände, innerhalb 8 Tagen von dort und binnen einer Frist von 4 Wochen aus dem Reiche fortzuschaffen befahl**); sodann an den Vorschlag der Churpfalz selbst, auf dem Wahlkonvente vom Jahre 1764, nämlich: in die Wahlkapitulation die Stelle einzurücken, daß die Prozesse in geistlichen Sachen, so von den erzbischöflichen Konsistorien und Offizialaten an den apostolischen Stuhl auf dem Wege der Appellation erwachsen, und welche die dem päbstlichen Stuhl ausdrücklich vorbehaltenen Fälle nicht beträfen, nach Maaßgabe der Fürsten-Konkordate, durch einen oder mehrere, von dem Pabste zu ernennende Kommissäre, innerhalb der Gränzen der Erzdiözese, wohin die Sache gehörte, und niemals ausserhalb derselben, schließlich abgeurtheilt werden sollten.

Nicht eigenmächtig somit, und nicht einseitig waren die drei geistlichen Churfürsten im Jahre 1769 in Koblenz durch Abgeordnete zusammengetreten und hatten eine Liste der Nationalbe-

*) Also die Urkunde der Fürsten-Union bei Lünig, (Reichs-Archiv Part. gen. Cont. p. 32 Cap. 20.

**) Mosers teutsches Staatsrecht IV. c. 45. §. 41.

Digitized by Google

schwerden gegen Rom so wie den Vorschlag gemacht, daß künftighin die Nuntiatur-Gerichte in Rom vollständig aufhören sollten. Statt dem Wunsche der Nation zu genügen, ward die Münchner Nuntiatur errichtet. Das Neueste ist als bekannt genug vorauszusetzen.

Nicht nur der Kaiser und der Reichshofrath drangen im Kollegialschreiben von 1764 auf die endliche Erfüllung jenes Wunsches, die ständigen Nuntiaturen, als reichsverfassungswidrig, aufhören zu sehen; sondern es war gerade Chur-Pfalz, welches ebenfalls vorschlug, die Sache der allgemeinen Reichsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Wie konnte nun das fragliche Promemoria die Behauptung wagen: die Sache sey blos von einigen Erzbischöfen bis zu diesem Punkte betrieben worden?

Die bischöflichen Rechte stützen sich auf allgemeine teutsche Kirchengesetze, kaiserliche Edikte, reichstägliche Konklusa und förmliche Reichskonstitutionen; sie konnten somit weder durch die Macht des Pabstes, noch durch die Nachgiebigkeit der Bischöfe und noch viel weniger durch einseitige Verfügungen einzelner Landesherrn beschränkt oder entzogen werden.

Die Fakultäten müssen als unerlaubte Kränkungen des bischöflichen Ansehens betrachtet werden. Wenn der churpfälzische Hof die Begründung der ständigen Nuntiaturen in Verträgen zwischen dem Pabste und der Nation sucht, so verfährt er aller Evidenz entgegen, da jene Verträge vielmehr gegen die Nuntiaturen sprechen. Enthalten die Fürsten-Konkordate auch einige Bestimmungen, welche verschiedenartiger Auslegung fähig sind, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß diese Auslegung nicht einseitig, von Rom allein, sondern mittelst Erklärung und Erläuterungen von beiden Theilen statt finde. So lange die Meinungen über den einen und andern Punkt getrennt sind, so ist schwer zu begreifen, warum gerade die einseitige Meinung der römischen Kurie der teutschen Nation zum Gesetze dienen, und der Reichstag, da es hier ja von keinem Dogma sich handelt, nicht eben so gut befugt seyn soll, die Nuntiaturen abzuschaffen, als der römische Hof, sie uns aufzudringen.

Digitized by Google

Ueber die angedrohte Abtrennung der Churpfälzischen Staaten von dem bisher bestandenen Metropolitan-Verbande und die Errichtung eigener Bisthümer wurde mehr als eine patriotische Stimme laut. „Wenn hier — ruft eine solche — Teutschlands Gemeingeist nicht erwacht; wenn einige, bisher irre geführte Bischöfe nicht einzusehen beginnen, was für eine Gefahr bei dem geringsten Mißverständniß mit ihren mächtigern Nachbarn auch ihren Diözesan-Rechten, Einkünften und Gütern bevorsteht; wenn die gesammte Reichsversammlung gegen diese Bedrohungen des Churpfälzischen Hofes nicht zeigt, daß ihre Beschlüsse noch Nachdruck haben und Folgeleistung hervorzubringen im Stande sind, — dann können die meisten Reichsstände darauf rechnen, daß ihr Daseyn nicht mehr auf den einzig soliden Pfeilern der Reichs-Konstitution und Reichs-Rechte, sondern nur auf einem Droit de Convenience ihrer mächtigeren Mitstände beruhe, daß alle ihre Prärogativen das Spielwerk der Politik größerer Höfe und sie zuletzt auch das sichere Opfer derselben seyn werden, sobald das Interesse der Glücklichern und Stärkern es erfordert. Dann hat aber auch eine unheilbare politische Krankheit das Nervensystem unseres Staatskörpers so sehr entkräftet, daß die völlige Auflösung seiner Bestandttheile, der Umsturz aller seiner Glieder und eine Aufreibung des Schwächern durch die Uebermacht unvermeidlich und das sichere Loos unseres Reiches seyn wird *)."

Dieser warmen und inhaltsschweren Divination über die künftige Gestaltung der Dinge in Teutschland, welche leider nur zu bald in Erfüllung gehen sollte, schlossen sich andere Stimmen an, welche noch bitterer und schneidender über die unnationale und eigenmächtige Politik des bayerischen Hofes, in Betreff der Kirchenverhältnisse sowie der übrigen Bezüge zu den Nachbarstaaten, sich vernehmen ließen. Sie schilderten lebhaft das Unterdrückungs-

*) Unpartheiische Prüfung des von Churpfalz in der Reichsversammlung zu Regensburg und im teutschen Publikum ausgetheilten Promemoria, die gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeiten betreffend. Von Wittelsbach; ohne Druckort.

Digitized by Google

ſyſtem deſſelben, gegenüber den Ordinariaten, welches ſchon mit Karl VII. langweiligen und unglücklichen Andenkens, begonnen und nach dem Tode dieſes Kaiſers, ſeine Ausbildung in dem geiſtlichen Rathe des Churſtaates erhalten habe. Von unbedeutender Zwerggeſtalt ſey es zu himmliſcher Größe erwachſen, beſonders ſeit der Chef jenes Kollegiums mit im churfürſtlichen Staatsrathe ſitze. Man habe den Begriff der Landeshoheit mit einer Reihe von hypothetiſchen Konventionen, von Erinnerungen an die ältere Landesverfaſſung, und mit Behauptungen von langem Beſitzſtande umzäunt. Von der Miniſterſchaft des Grafen von B. aber insbeſondere datirte ſich die über alle weltliche und geiſtliche in- und auswärtige Stellen herrſchende Obergewalt. Dieſer ehrgeizige Staatsmann, welcher ſich mit dem Premierminiſter des mächtigen Frankreichs auf gleiche Linie geſtellt und Oeſterreich gegenüber den Froſch in der Fabel geſpielt, habe nicht mehr gewußt, wie er ſeinem Stolz eine weitere Nahrung geben ſolle, und ſey auf den ſeltſamen Einfall gekommen, neben ſeinem Miniſterium auch noch die geiſtlichen Geſchäfte zu bearbeiten, jenen Kleingeiſtern der griechiſchen Kaiſer in Konſtantinopel ähnlich, welche ſich erſt dann groß zu ſeyn gedünkt, wenn ſie ſich in geiſtliche Angelegenheiten miſchten und dadurch das ganze Reich in Verwirrung ſetzten. Zuerſt ſey den inländiſchen Regierungen der Daumen auf das Auge gedrückt, ſodann auch den Fürſtbiſchöfen das Joch aufgelegt und gegen ſie wie ihren Klerus ein ſolch geräuſchvoller Despotismus geübt worden, daß man im Inn- und Auslande von keinem andern bayeriſchen Dikaſterium mehr gehört habe, als von dem geiſtlichen Rathe. Jeder Schriftſteller und Beamte, welcher ſich ein Thor für ſeine Eitelkeit und Habſucht eröffnen und Verdienſte ſich erwerben gewollt, und welchem nur irgend eine geſunde Leber und eine tüchtige Feder zu Gebote geſtanden, ſey fortan zum Kampfe wider die Pfaffen und Religionsgebräuche aufgefordert und des Lohnes ſicher geweſen.

Unter ſolchen günſtigen Umſtänden holte man das Lieblings-Projekt mit den Provinzial-Biſchöfen wieder hervor, und da der geiſtliche Rath diesmal das Ganze leitete, ſo bediente man ſich

Digitized by Google

einer doppelten Operation, um zum Ziele zu gelangen. Für's Erste konnte das alte Herzogthum Bayern mit den hochstiftischen Landen, welche ja ohnehin, wie öffentlich behauptet worden, nur abgerissene Stücke eines früher bestandenen kompakten Ganzen waren, auf hübsche Weise arrondirt werden; fürs Zweite fand man ja das Chorherrnstift zu Unserer Lieben Frau in München (aus dem beinahe der gesammte geistliche Rath gezogen war) als bereits vorhandener Cadre zur Errichtung einer erzbischöflichen Kirche. Ward nun noch in alle größeren Regierungsstädte ein Bischof mit einem Domkapitel hingepflanzt, welch' treffliche Aussicht eröffnete sich da nicht! Der Herr Erzbischof war dann ohnehin schon **Grand-Aumonier** und hatte das **Portfeuille des Benefices** zur freien Verfügung; die Einkünfte für diese neuen Kapitel waren auch schon da; man brauchte nur die der ehemaligen Domstifte dazu zu verwenden: denn was bedurfte man ferner, der Domkapitel in Regensburg, Passau, Freisingen, Eichstädt, Augsburg, wenn die Bischöfe, die geistlichen Regierungen und ihre Verrichtungen eingegangen. Gab man nur jedem einzelnen Domherrn (und es konnten ihrer überall 24 erhalten werden) tausend Gulden Besoldung, so war Alles bestritten und das landesfürstliche Aerarium hatte noch einen bedeutenden Ueberschuß zur Unterbringung der Söhne all der zahllosen Räthe; man ersparte sich eine Menge von Pensionen und Besoldungen und der **Grand - Aumonier** besaß noch Mittel genug, sich Freunde und Helfer in Durchführung so mühsamen Werkes zu verschaffen.

Freilich hatte die Sache, so schön sie auch ausgedacht war, ihre besonderen Uebelstände, ihre vielfachen Schwierigkeiten; man mußte still, langsam, stufenweise fortschreiten, um nicht zu frühe die Reichsbischöfe wider den geistlichen Rath und zu Klagen bei Kaiser und Reich zu reizen, wo sohin die Einschreitung der allerhöchsten Reichsgerichte und **Mandata ex officio** zu besorgen waren, denen, da man noch immer als Reichsstand sich gebehrdete, das **Paritorium** mit Anstand wohl nicht versagt werden konnte. Es ward daher ganz bequem eine eigene Königskrone geschmiedet,

Digitized by Google

und eine Reihe königlicher Rechte ermittelt, welche man von Garibald, oder den Karolingern oder sogar noch von alten großmächtigen Monarchen vor Garibald, ererbt haben wollte. Die glänzenden Namen, Machtvollkommenheit, Unabhängigkeit, Souverainität, kamen in Kurs, ungeachtet ganz Europa wußte, daß Bayern ein von Kaiser und Reich herrührendes Lehen, eine mit Teutschland in unauflöslichem Verbande stehende Provinz gewesen sey, deren Regent vor Kaiser und Reich belangt werden konnte, ihnen Rede und Antwort zu stehen und Gehorsam zu leisten, oder, wenn er die Appellation von seinen Gerichtsstellen an die ordentlichen obersten Reichsbehörden sich erspart wünschte, ein eigenes Privilegium sich auszuwirken hatte, welches Privilegium natürlich eine vorherige Verbindlichkeit voraussetzt. Kann nun ein solches Land, eine solche Regierung von Souveränität, Majestätsrecht, Unabhängigkeit sprechen! Aus der Geschichte selbst aber geht so ziemlich der Beweis hervor, daß die königliche oder die derselben gleichkommende Unabhängigkeits-Würde den Prinzen von Bayern meistens fatal geworden ist. Schon der erste Herzog welcher damit bekleidet war, Thassilo, bekam darüber Händel mit den Franken und ward abgesetzt; Odilo gerieth in noch größere Noth; ebenso Heinrich der Löwe. Was ist aus den bayerischen Königen in Ungarn, Dänemark, Schweden geworden? Wie lange regierten in Böhmen Friedrich V. und Karl VII.

Nachdem das Publikum den Plan mit den Provinzial-Bischöfen bereits beinahe vergessen zu haben schien, hielt man es für gut, ihn wieder aufzufrischen. Die Akademie der Wissenschaften bearbeitete die Geschichte für den großen Zweck und ließ durch Lorenz von Westenrieder, einen der vielmögendsten geistlichen Räthe, aller historischer Wahrheit zuwider, ein Werk über die frühern Zustände Bayerns schreiben, in welchen man ein freies, unabhängiges Reich lieferte, das vor und nach Garibald bestanden, seine Könige oder Herzöge sich selbst gegeben und bis auf die letzten Zeiten die Oberherrschaft über die Bischöfe ausgeübt habe. In diesem Sinne bewegt sich das ganze Buch, und wird der historische Stoff zurecht geschnitten. Bei jeder Gelegenheit, wo

Digitized by Google

die Bischöfe die Rechte ihrer Kirche vertheidigen, und sich nicht Alles nehmen lassen wollten, wird ihnen Stolz, Halsstarrigkeit Habsucht, Unwissenheit vorgeworfen. Kommt aber auch da und dort eine Stelle vor, deren Anführung man nicht wohl umgehen kann und welche die Unabhängigkeit der Bischöfe von den Herzogen in überzeugender Weise ans Licht stellt, so bezüchtigt sie der Verfasser der Untreue, oder wohl gar der Empörung, indem sie sich den Herzogen, ihren rechtmäßigen Herren entzogen, und eigenmächtig zu unmittelbaren Reichsständen erhoben hätten, obgleich es eine unläugbare Thatsache ist, daß schon mehrere Jahrhunderte, ehe und bevor das Haus Wittelsbach, aus Gnade des Kaisers, die herzogliche Würde empfing, die bayerischen Bischöfe Niemanden unterworfen waren, als einzig und allein dem Kaiser. Kurz, der Herr von Westenrieder läßt keine Gelegenheit vorübergehen, die Reichsbischöfe dem Volke verächtlich und verhaßt zu machen, und letzteres für die Idee der Provinzial-Bischöfe vorzubereiten. Die Unabhängigkeit des Landes und seiner Herzoge zu beweisen, hält er für nicht der Mühe werth; er läßt sie durch den Machtspruch werden: Bayern hatte sich zu einem eigenen Staate gebildet, und war jetzt (nach den Ostgothen) ein freies, unabhängiges Reich."

Nach diesen Prämissen kann man denn auch die Manier ermessen, in welcher der Geschichtsschreiber des geistlichen Rathes und der Akademie die späteren Verhältnisse Bayerns zu Kaiser und Reich schildert. Nahe daran, selbst den abscheulichsten Meuchelmord, welcher die Annalen der teutschen Nation befleckt, den von Otto von Wittelsbach an Kaiser Philipp verübten, in Schutz zu nehmen, nennt er die durch Pappenheim vollzogene Strafe eine unrühmliche That und stellt gerade die größten und gerechtesten Kaiser Teutschlands als grausame, ungerechte, herrschsüchtige Tyrannen und Unterdrücker der Freiheit, die heiligsten Akte des Reichs und seines Oberhauptes als gewaltthätige und ungültige hin. Und ein solches Geschichtswerk, welches die alten Bande zwischen Haupt und Gliedern zerreißen und die ganze Reichsverfassung umstoßen will, welches Oesterreich noch in

Digitized by Google

den Jahren 1740 und 1785 als ein „bayerisches Patrimonial-Land" bezeichnet, ist von dem Kern bayerischer Gelehrten und aus höchstem Auftrage herausgegeben worden.

Für denselben Zweck, den man hier angedeutet, arbeiteten die vielen kleinen Pieçen, welche über die Zerstückelung der Reichsbisthümer und die Errichtung von Landesbisthümern, als Ausflüsse des landeshoheitlichen Rechtes, sich verbreiten. Die erste faktische Wunde ward Augsburg geschlagen, gegen welches, wie gegen die mit ihm geschlossenen Konkordate ein verkappter Landpfarrer in die Schranken treten mußte. Nach zwei gewaltthätig durchgesetzten Wahlen glaubte man auch mit den beiden Ordinariaten Freising und Regensburg Konkordate nach bayerischem Geschmacke erzielen zu können. Durch Bestechung schuf man sich wirklich in ersterem Kapitel eine Parthei, welche die Ernennung eines Hofbischofs begünstigte*), bis das Projekt an der Standhaftigkeit der Mehrheit scheiterte, aber ohne für lange aufgegeben zu seyn. Auch Regensburg kam an die Reihe, und nur der Gewandtheit und dem Eifer seines Fürsten in Behauptung seiner Diözesan-Rechte mußte zugeschrieben werden, daß nicht gleich jetzt ein die Interessen und das Daseyn des Stiftes gefährdendes Konkordat zu Stande kam. Aber noch blieb in Regensburg selbst eine hellglänzende Leuchte, welche dem Klerus gewiß sicher leiten und scheinen wird; das in seinen höchsten und hohen Repräsentanten versammelte Reich, aus Männern von edlem teutschem Blute von reifer Erfahrung in Staatsgeschäften und Gelehrten, die durch eigene Druckwerke berühmt, bestehend; von ihm ist zu erwarten, daß es das Band zwischen den mächtigern und Schwächern erhalten, die Freiheit der teutschen Nation unter geistliche und weltliche Stände weislich vertheilt, sicher stellen und jede Neuerung in den Reichsgesetzen und in der gemeinsamen Staatsverfassung wachsam verhindern wird**).

*) Der Nuntius Zoglio selbst war eine Zeitlang lüstern nach diesem Posten gewesen, oder man hatte ihm hiezu Hoffnung gemacht.

**) Vgl. das interessante mit Erlaubniß der Behörden (und aus

Pfalz-Baiern hatte bei seinen Angriffen auf die Diözesan-Gewalt der von seinen Staaten umschlossenen Bischöfe ein um so vortheilhafteres Spiel, als, wie schon früher erwähnt worden ist, der Kaiser selbst ein bedeutsames Beispiel gegeben.

Eine der wichtigsten Revolutionen in dem Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Macht, welche man noch vor zehn Jahren sich nicht träumen gewagt, war im Jahr 1786 bereits, wenn auch nicht ganz, doch zum großen Theile, ruhig und glücklich, durchgeführt und die Reihe der kirchlichen Reformen, von dem großen Kaiser nicht blos auf die seiner Landeshoheit unterworfenen Metropoliten und Bischöfe beschränkt, sondern selbst auf auswärtige Ordinarien, die zugleich Reichsstände waren, ausgedehnt worden. Man forderte aus diesem letztern Titel Gehorsam gegen die landesherrlichen Verfügungen welche die Diözesanrechte beschnitten und die Einkünfte beträchtlich schmälerten. Salzburg, durch Rücksicht auf die Familienbande geschmeidig gemacht, verzichtete willig; Passau that es, weil es seinem Widerstande keinen Nachdruck zu geben vermochte; das Domkapitel von Regensburg aber sah sich, gegenüber dem Erzbischof von Prag, der seine Rechte in Besitz nahm, auf blose Verwahrungen und Protestationen verwiesen. Merkwürdig genug blieb das Publikum, das politische wie das gelehrte, schweigend und theilnahmlos bei diesen Dingen. Passau flehte vergebens um den Beistand der übrigen Reichsglieder und es verstrichen zwei volle Jahre, ehe die bekannte Schrift: „Ob in der Landeshoheit katholischer

---

Auftrag derselben) erschienene Werk: Was waren die Bischöfe in den ältern Zeiten und was sind sie nun? oder historisch-kritische Abhandlung über die Nothwendigkeit der Einsetzung eigener Landesbischöfe. Von J. K. Free, den hohen Reichstagsgesandtschaften in Regensburg gewidmet. Schwabing bei München. 1790. (zuerst als Manuscript gedruckt in R. zirkulirend). Sodann die Rezension in der Mainz. Monatschrift. VI. S. 33 ff. Die juristische Abtheilung des Buches, sowie die kritische Anzeige desselben enthalten meist die schon anderwärts angeführten Gründe und Gegengründe.

Digitized by Google

weltlicher Regenten auch die Befugniß liege, die ihren geistlichen Reichs-Mitständen zuständigen Diözesan-Rechte von landesherrlicher Gewalt wegen einzuschränken, oder gar aufzuheben," in einer öffentlichen Denkschrift untersucht wurde.

Erst im Jahr 1786 verfiel man hierauf und that es, wohlweislich zurückdatirend, in einem zu Regensburg, unter falschem Druckort, erschienenen Werklein, *) das gewaltiges Aufsehen erregte.

Dasselbe wählte sich Oesterreich und Baiern zugleich zum Gegenstande seiner Beleuchtung und der Verfasser prüfte das geschilderte System sowohl von dem staatsrechtlichen als politischen Gesichtspunkt aus, erklärte es für konstitutionswidrig und meinte: es sey hohe Zeit, aus dem Schlafe zu erwachen und allen Eingriffen in die Fundamentalverfassung des Reichs nach all ihren Bestandtheilen, mit vereinigten Kräften, ohne Unterschied der Religion, entgegenzuarbeiten, indem, wenn je das Reich Ursache gehabt habe, auf die Erhaltung seiner Konstitution aufmerksam zu seyn, gewiß der jetzige Zeitpunkt die Auferweckung und Anwendung der sonst so thätig erwiesenen patriotischen Gesinnungen verdiene, und ein Koloß, wie der teutsche Staat zwar nicht so leicht urplötzlich durch ein politisches Erdbeben umgeworfen, aber doch sehr erschüttert, untergraben, geschwächt, verstümmelt und allmählig seinem gänzlichen Umsturze näher gebracht werden dürfte. **)

Diese eigenthümliche Stellung und Bedrängniß vieler Bischöfe erklärt denn freilich einigermaßen die Abneigung verschiedener anderer, der Bewegung des Emser Kongresses sich anzuschließen, welche von dem hauptsächlichsten Urheber der Diözesan-Reform beschützt wurde; während sie die Bereitwilligkeit mehrerer mitbetroffener,

*) Ueber die Einschränkung der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesanrechte in katholischen weltlichen Landen. Freiburg 1786. Es hieß, daß die Schrift schon im J. 1784 verfaßt und zuerst in 8. erschienen, zu Regensburg aber in 4. nachgedruckt worden sey.

**) Reuß: Teutsche Staatskanzlei XVI. 10. Abschnitt, worin man die Schrift ausführlich erörtert findet.

Digitized by Google

wie Freising, Passau, Regensburg etwas seltsam erscheinen läßt, wenn nicht entweder höhere patriotische Gesinnung, oder die Aussicht auf Ersatz für das an extensiver Gewalt Entzogene durch vermehrte Ordinariatsbefugnisse und verstärkte Rechte im Innern der Sprengel, oder wohl auch Konsequenz in bereits bekannten Grundsätzen hiezu bestimmen mochten. Churpfalz aber fand gerade in diesem eigentlichen Verhältniß der Dinge, welches den Kaiser einerseits zu seinem Mitschuldigen, gegenüber den Diözesan-Bischöfen, machte, während er anderseits den Widerstand der Metropoliten gegen den Pabst begünstigte, seine politische Stärke, bei Verfolgung seines Planes wider die Unabhängigkeit jener Bischöfe. *)

Den Versuchen für die Episkopats-Zerbröckelungen und für die Organisation eigener Landesbisthümer arbeitete eine zweite kühne Idee, die einer allmähligen und stufenweisen Säkularisirung geistlicher Stifter und Klöster welche in Teutschland täglich mehr Anhänger fand, hülfreich in die Hände, und merkwürdiger weise trafen hierin der Kaiser, der pfalzbaierische Hof, und die Oppositions-Parthei der vier Metropoliten, (in ihrem gegenwärtigen Verhältniß zu dem untergeordneteren Klerus und den Exemten, Stiften und Klöstern,) ihr eigenes künftiges Schicksal nicht ahnend, vollkommen zusammen.

*) In einem gut geschriebenen Aufsatze die gegenwärtige Lage der römisch-katholischen Religions-Parthei (Plank neueste Relig. Gesch. I.) sind die Verhältnisse, Stimmungen und Stellungen der Bischöfe, denen der Verfasser durchaus nicht die ernstliche Absicht einer Neutralisirung der Autorität des Pabstes zutraut und hiefür die Gründe entwickelt, mit vielem Scharfsinn angedeutet. Gleichwohl hat er nur theilweise Recht und Manches ist von einseitig-protestantischem Gesichtspunkte, anderes mit nicht hinreichender Kunde der damaligen katholischen Kirchenverhältnisse aufgefaßt. Die Metropoliten zum Mindesten meinten bis zu Ende 1789 es ernst und aufrichtig. Die Lieblingsidee einer teutschen, von Rom so viel möglich unabhängigen Kirche besiegte alle übrigen Rücksichten und Bedenklichkeiten.

Digitized by Google

Die übertriebene Macht und die unmäßigen Reichthümer der teutschen Geistlichkeit, welche einen großen Theil des Reichsgebietes, mit mehr als fünf Millionen Unterthanen besaßen, mußte natürlicherweise seit Jahrhunderten einen Gegenstand der Eifersucht wie der Lüsternheit angränzender weltlicher Regierungen bilden. So lange die Päbste noch ihren großen politischen Einfluß auf die Schicksale Teutschlands ausübten, beschützten sie durch ihr geheiligtes Ansehen jene geistlichen Fürstenthümer und Exemten, von denen ein großer Theil ihr Daseyn dem apostolischen Stuhle verdankte.

Die Reformation gab den ersten gewaltigen Stoß, und wie sehr auch die Ansicht zu verwerfen ist, welche „die habsüchtige Lüsternheit als die Haupttriebfeder zur Annahme der Lehre Luthers bei den Fürsten" voraussetzt und sie mit dem Säbel der Araber bei Verbreitung des Korans auf Eine Linie stellt, *) so wenig kann doch anderseits geläugnet werden, daß zum mindesten ein großer Theil jener Begeisterung für die Kirchenverbesserung in den obern Regionen der so eben genannten materiellen Quelle sich verdankte. Der dreißigjährige Krieg drehte sich im Anfang und Fortgang um denselben Gegenstand und vielleicht war es nur die unermüdliche Thätigkeit und beredsame Energie des Nuntius Fabio Chigi, welcher bei den westphälischen Friedens-Unterhandlungen die schon damals beschlossene Zerstörung aller oder doch der meisten Bischofssitze und geistlichen Fürstenthümer verhindert hatte.

Noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts geschahen Vorschläge in ähnlichem Sinne bei Benedikt XIV. gleich in den ersten Jahren seines Pontifikates; aber an der Standhaftigkeit dieses Pabstes und seiner Nuntien scheiterte der Plan abermals. **)

Während der Zeiten Friedrichs des Großen nahm man ihn

*) Pacca S. 85.

**) Vgl. das apostol. Breve v. J. 1744 an den Kardinal von Lemberg; ut primum Nobis compertum ect.

Digitized by Google

mehrseitig von Neuem auf, *) und es waren blos politische Gründe gewichtigerer Art, als die aus der Verwirklichung desselben zu erhoffenden Vortheile, welche auch diesmal noch hinderlich in den Weg traten. Die mit Glück durchgesetzten zahlreichen Säkularisationen Josephs II. in dem Umfange der österreichischen Monarchie fingen jedoch an, auch im übrigen Teutschland nachgeahmt zu werden, und wo auch die Fürsten anfänglich weniger Lust bezeigten, bewegten sich desto muthiger die Minister.

Die Verbreitung einer Masse von Schriften im Geiste des neuen Systems brach den Regierungsakten siegreiche Bahn; der Nimbus, welcher einst Hochstifte, Kollegien und Klöster umgeben, verschwand immer mehr; das Volk, wo es nicht gerade diese Abneigung mit adoptirte, zeigte sich wenigstens gleichgültig. Die Minister der geistlichen Fürsten selbst, welche größtentheils Mitglieder des Freimaurer- oder des Illuminaten-Ordens waren, **) wirkten, dem eigenen zeitlichen Interesse ihrer Herren entgegen, oder weil die Natur der bezweckten Reformen in Kirchensachen es mit sich brachte, für die Maasregeln im angedeuteten Sinn. Unter den entschiedensten und gefeiertesten öffentlichen Wortführern derselben las man die Namen C. F. von Moser ***), Schaubert ****) und Sartori. †)

---

*) Correspondance de Frederic II. et de Mr. de Voltaire, in verschiedenen Briefen.

**) Vgl. Vogt Geschichte des Verfalls und Untergangs der rheinischen Staaten. — Zschokke's baierische Geschichte. IV. B. — Hurter: Beiträge zur Geschichte des 18. Jahrhunderts. (Gesch. der Illuminaten) der Triumph der Philosophie von Barruel, Proyart und ähnliche Werke.

***) Ueber die Regierung der geistlichen Staaten Teutschlands. Frankfurt und Leipzig 1787. Moser wird von Pacca als ein „*certus quidam Baro*“ aufgeführt.

****) Ueber die Vorschläge des Barons von Moser über die Reform der geistlichen Staaten Teutschlands 1788.

†) Statistische Abhandlung über die geistlichen Staaten und die

Digitized by Google

Großes Intereſſe erregte auch die um dieſe Zeit an den Reichstag gerichtete, mit den hier angedeuteten Strebniſſen mehr oder minder in Zuſammenhang ſtehende Epiſtel eines teutſchen Profeſſors, womit er die Zuſendung eines Werkes begleitete, in welchem die Unzuläßigkeit jeglicher Unterhandlung und jedes Vergleichs mit Rom aus einander geſetzt worden war. *) Derſelbe bezeichnete den gegenwärtigen Zeitpunkt als einen bedeutungsvollen, von der Vorſehung ſelbſt beſtimmten, welcher Germanien die ſüße Hoffnung einflöße, daß die erniedrigte teutſche Nation die drückenden Feſſeln einmal abſchütteln und ihre alte Freiheit wieder erringen werde. **)

Doch iſt es nunmehr Zeit, dem Hauptſchauplatz auf welchem die zunächſt obſchwebende Frage des Tages verhandelt worden, unſere Aufmerkſamkeit wieder zuzuwenden.

Mittel, ihre Verfechter zu verbeſſern. (Gekrönte Preisfrage des Journals von und für Teutſchland. 1787.) Dieſer certus quidam war der Vater des bekannten Cenſors Sartori, wenn nicht er ſelbſt, von welchem die Cenſur-Noten und Striche in Schnellers Oeſterreichs Einfluß ꝛc. nachzu leſen ſind. Pacca bezeichnet dieſe Drei als Leute, die viel zu aufrichtig und unvorſichtig demjenigen, der zu denken verſtand, die Abſichten ihrer eigenen (der philoſophiſchen) Sekte entdeckt hätten.

*) Geſchichtmäßige Erörterung der Frage: ob es rathſam ſey, daß die Stände des Reichs mit dem römiſchen Hofe über die vorwaltenden Nuntiaturſtreitigkeiten in Vergleichs-Unterhandlungen ſich einlaſſen? Frankfurt 1789.

**) Pacca zeigt ſich durch dieſe Schrift ganz beſonders ſchmerzlich berührt; er ſchiebt ſie einem Geiſtlichen in Dienſten der Erzbiſchöfe in die Taſche und bringt ſie mit dem Illuminatismus und dem Säkulariſations-Projekt in Verbindung.

Digitized by Google

XV.

Lage der Dinge zu Ende des Jahres 1789. — Die Responsio Pii VI. an die vier Metropolitane Teutschlands. — Ein Blick auf die Person des Pabstes und die vorzüglichsten Männer des römischen Hofes während der Periode des Kirchenstreits mit Teutschland und Florenz.

So kräftig auch das viel besprochene pfalz-baierische Promemoria, dessen Inhalt und Sprache auf die Reichsversammlung zu Regensburg, und insbesondere auf die bei der obschwebenden Frage zunächst betheiligte Fraktion der geistlichen Stände einen unbeschreiblichen Eindruck machte, von Seite dieser letztern beantwortet wurde, so blieb doch die Drohung wegen der Abtrennung seiner Landestheile von dem Metropolitanverbande, welche jener Hof so eben wiederholt, nicht ohne Wirkung auf die vier Erzbischöfe, und verstärkte den Wunsch nach einem annehmbaren Endvergleich. Allein es war Rom selbst, welches ihn fortwährend zu verhindern suchte. Jene entschlossen sich zu nochmaligen Schritten bei dem Pabste und jeder von ihnen schrieb einzeln an denselben in ehrfurchtsvoller, gemäßigter Weise. Statt aller Antwort jedoch erschien nach zehnmonatlichem Schweigen ein großes ausführliches Manifest, von dem Umfange eines ganzen Buches, an die vier Metropoliten gemeinschaftlich gerichtet, und zugleich als Antwortschreiben auf das Kölnische Promemoria, *) welches

*) Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae VI. Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Colonien-sem et Salisburgensem super Nuntiaturis. Romae 1789 in 4. Es füllte nicht weniger als 336 Quartseiten.

Digitized by Google

jeden Schimmer von Hoffnung zum Frieden und zur Versöhnung raubte, und in Teutschland neue Entrüstung und neue Kämpfe hervorrief.

In demselben waren nicht nur die Nuntiatur-Rechte des apostolischen Stuhls, gegenüber den Einsprüchen der Erzbischöfe, umständlich auseinandergesetzt, sondern auch alle ihre übrigen Beschwerden und Forderungen beantwortet, und als nichtig und grundlos hingestellt, endlich ihre, entweder in den offiziellen Schreiben und Schriften angeführten oder von den verschiedenen bestellten und unbestellten Vertheidigern ihrer Rechte anderwärts geltend gemachten Gründe, wie man zu Rom glaubte, siegreich beleuchtet.

Die tiefe Empfindlichkeit und Gereiztheit über die damalige wissentschaftliche Polemik spricht sich beinahe in jeder Zeile aus, und bald leitet Ironie, bald Selbstgefühl seiner Würde die Feder des hohen Schreibers.

Ueber die Person des eigentlichen Verfassers dieser Responsio herrschte einige Zeit Ungewißheit; die Meisten sahen sie als ein neues Fabrikat des berüchtigten de Feller, *) Andere als eine zwar nach Materialien, die aus Teutschland geflossen, jedoch von der Hand eines Italieners abgefaßte Arbeit an. Dießmal geschah dem Erstern, ob er gleichwohl sein Scherflein mit beigetragen haben mochte, wenigstens in der Hauptsache Unrecht, und der Kardinal Pacca hat auch hier das Verdienst, uns mit seiner bekannten Aufrichtigkeit reinen Wein eingeschenkt und mit den Einzelnheiten der Entstehungsgeschichte des Buches vertraut gemacht zu haben.

Wie der fein gebildete Italiener selbst über das Ganze und dessen Werth und Eindruck damals gedacht, ist ebenfalls nicht minder anziehend zu vernehmen. **)

„Die Materialien zu diesem Werke, (einer reichen Fundgrube

*) Die Mainzer Monatschrift von 1789 und 1790 an verschiedenen Stellen.

**) Denkwürdigkeiten. S. 91 — 92.

Digitized by Google

geistlicher und seltener Gelehrsamkeit über das dem Pabste, kraft seines göttlichen Primates zustehende Recht, zu jeder Zeit und nach jedem Orte der Welt mit Vollmachten versehene Legaten Gesandte, Nuntien oder apostolische Vikarien zu senden), gaben die beiden berühmten Gelehrten, der Kardinal Giuseppe Garambi und der gelehrte Ex-Jesuit Franz Anton Zaccaria her; und auch ich *) lieferte aus Teutschland Dokumente und Bücher über jene Kontroversen, welche damals mit so großem Eifer von Seite unserer Gegner erörtert wurden."

„Mit so vortrefflichen Materialien hätte man ein Werk verfassen können, welches in der Kirchenliteratur Epoche gemacht hätte; aber die Arbeit der Herausgeber entsprach der öffentlichen Erwartung nicht. Der Kardinal Campanelli, welcher verschiedene Jahre Advokat in der römischen Kurie gewesen war, stand zu dieser Zeit bei Pius VI. in Gunst, und diesem wurde von dem Pabste der Auftrag ertheilt, die Antwort an die vier Metropolitane Teutschlands abzufassen. Der Kardinal unternahm diese Arbeit mit Hülfe eines gewissen Advokaten Smith; allein anstatt ein der päbstlichen Majestät würdiges Breve zu redigiren, verfertigten sie eine Schrift, welche denjenigen gleicht, die der römischen Rota vorgelegt zu werden pflegen. Die Art und Weise der Argumentation so wie der Styl selbst riechen nach der Barre."

Fast alle Behauptungen des Pabstes sind von einer Note, wie bei einem juridischen Gutachten, begleitet, und es werden in Teutschland erschienene Schriften und Bücher angeführt, gleichsam als ob die Worte des Oberhauptes der Kirche des Zeugnisses und der Bestätigung von Privatschriftstellern bedürften. Ebenso findet man mehrere jener unbedeutenden Werke widerlegt, die fast täglich in Teutschland erscheinen, und nur dazu dienen, die Zeit mit ihnen zu tödten, und am folgenden Tage vergessen sind; eine nicht nothwendige und der päbstlichen Würde unangemessene

*) Vermuthlich von seinem Korrespondenten de Feller unterstützt.

Digitized by Google

Widerlegung. Endlich begingen die Verfasser zu diesem Allem noch mehrfache und selbst lächerliche Irrthümer; so verwechselten sie unter Anderm, was von dem Kardinal Bellisomi und mir, über zwei ganz verschiedene Tribunale geschrieben worden war; was denjenigen, welche die Antwort des Pabstes zu widerlegen gedachten, Gelegenheit gab, dieselbe der Falschheit und der Erdichtung zu beschuldigen, so daß Pius VI. sich genöthigt sah, ein zweites Breve, *) zur Berichtigung des von den Verfassern begangenen Irrthums, an den Churfürsten von Köln zu erlassen."

Dieses Rektifikations-Breve hatte aber wiederum selbst viel Eigenthümliches und glich ganz einer gelehrten Dissertation oder kritischen Selbstanzeige eines schriftstellerischen Erzeugnisses. Auch ihm sah man auf den ersten Augenblick den teutschen Ursprung, den teutschen Ideengang und die Fellerische Mitwirkung an, wiewohl es innerhalb der Schranken des Anstands sich hielt. Nur wo der Pabst auf die Universität Bonn zu sprechen kam, wurde er wiederum bitter. Wie gewöhnlich glänzte Hedderich, welchen die römische Kurie vor allen Publizisten der Emser Parthei am meisten zu hassen schien, in der Liste der beanstandeten Lehrern und Schriftwerke, gegen welche man die Verwerfung und das Verdammungsurtheil wiederholt aussprach, voran; dann kamen Spiegel, Spitz, Weimer, Froitzheim, Pat. Thaddäus und Eul. Schneider an die Reihe, so wie und ganz besonders Th. Jos. van der Elsken, mit einem neu erschienenen Werke, worin die Systeme von Bonn und Löwen mit einander verglichen und entwickelt worden waren **) und welches der revolutionäre

*) Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae Sexti Litterae in forma Brevis ad Arch. Colon. Romae 1790. 4. 11 Seiten stark. Die Sprache darin ist ungemein verzwickt und man sieht dem römischen Hofe die Verlegenheit an, die Reihe der begangenen Schnitzer und Uebereilungen eingestehen und rektifiziren zu müssen.

**) Parallelismi inter Lovaniensium Bonnensiumque Doctorum sententias Specimen primum in bonum Religionis Catolicae scriptum. Dusseldorp. 1790. Der Verf. war ein Geistlicher aus Jülich.

Digitized by Google

Abbé in Rom zu denunziren nicht gesäumt hatte. Der Pabst erklärte darin nochmals seinen standhaften Entschluß, von den apostolischen Rechten nichts zu vergeben, doch stellte er sich bereit zu allen Zugeständnissen, welche die Abschaffung allfällig eingeschlichener Mißbräuche in dem Verhältniß des römischen Primates und der Nuntiaturen zu der Metropolitan-Gewalt bezweckten, sobald man ihm nur solche genau bezeichnen und beweisen würde.

Man sieht, daß in Rom selbst über den innern und äußern Werth dieser Arbeit eine etwas abweichende Ansicht von jener herrschte, welche ihr in Teutschland von vielen, ja selbst ausgezeichneten protestantischen, Schriftstellern gegeben worden ist. *)

Um nun auf den Inhalt des Werkes selbst zu kommen, so sagt der Pabst im Eingange desselben geradezu, er hätte, wenn er anders gewollt, und nicht auf Umstände und Gründe Rücksicht genommen, alsogleich die Antwort, welche Köln und seine Kollegen gewünscht, ertheilen können; denn da sie auf dem Wege eines Vergleichs seine Zustimmung zur Abschaffung der apostolischen Nuntiaturen verlangt, so sey die Antwort bereits fertig gewesen: daß nämlich noch Niemand von einem Andern, um ihn zu einem Vergleiche zu bestimmen, die Gewährung des Ganzen, um welches der Streit sich gedreht, begehrt habe. Blos seine persönliche

*) So spricht Plank i. a. W. II. 471. von einer meisterhaften Kunst der Zusammensetzung ursprünglich teutscher Materialien, deren nur eine römische Hand fähig gewesen sey. Der Kardinal Pacca, welcher freilich von einiger persönlichen Abneigung gegen den Hauptverfasser geleitet zu seyn schien, bemerkt in einer Note: „Es würde von großem Nutzen für die kirchliche Literatur seyn, wann ein gebildeter und gut unterrichteter Mann aus diesem Werke einen Auszug machen wollte, indem er alles Unnütze und Ungenaue ausließe, was das Lesen desselben langweilig macht und die vielen werthvollen Nachrichten für die Kirchengeschichte beibehielte. In diesem Falle würde ich ihm gerne mit all jenen Erläuterungen behülflich seyn, die ihm seine Arbeit erleichtern könnten.“ Dieß könnte ja noch jetzt, von Augsburg oder München aus, geschehen.

Digitized by Google

Neigung für den Erzbischof von Köln habe ihn abgehalten, in einem noch schärfern Tone ein so ungerechtes, widersinniges und abgeschmacktes Gesuch zu beantworten. Die vier Metropoliten hätten die Schlingen nicht bemerkt, in die sie sich selbst verwickelt. Wohl sey ihm, dem Pabste, die Schwierigkeit nicht entgangen, mit welcher die zu lösende Aufgabe verknüpft gewesen; nicht in Bezug auf die obschwebende Frage selbst, welche ganz einfach, sondern wegen der Masse von Dingen, die mit derselben in Berührung gestanden und von allen Seiten her zusammengetragen und unter dem Publikum verbreitet worden in der Absicht, dem heil. Stuhle Haß und Feindschaft zu erwecken. Kein Schreiber sey aus Teutschland nach Rom gekommen und habe die Unzahl von Kommentarien, Lucubrationen, Encykliken und Schriften jeder Art, womit die teutschen Gelehrten Alles überschwemmt hätten, mitgebracht; um aber auch nur theilweise auf einen solchen Wust von Literatur antworten und den Neuerungen welche dem Gerüchte zufolge, bereitet würden, begegnen zu können, sey ein eigenes Buch nothwendig geworden. Wenn nun jeder Andere dafür die erforderliche Zeitfrist anzusprechen berechtigt gewesen seyn würde, mit wie viel mehr Fug der Pabst, welchen in dieser verkehrten Zeit eine ungeheure Last von Sorgen dränge.

Gleichwohl sey weder Fleiß noch Arbeit gespart worden um eine genügende Erwiederung zu Stande zu bringen, und da sie ihre Sache gegen den Mißbrauch der Nuntiaturen (wie sie solche zu nennen beliebt) für eine gemeinsame erklärt, so habe man auch jener Erwiederung den Charakter einer Gemeinsamen gegeben.

Das erste Kapitel schildert nunmehr die Veranlassungen, die geheimen Beweggründe, den Ausbruch und Fortgang der Nuntiaturstreitigkeiten. Die Beschwerden der teutschen Erzbischöfe, welche sie entweder gemeinschaftlich oder einzeln wider den römischen Stuhl erhoben, werden der Reihe nach im II. Kapitel aufgeführt, und zwar zuerst die wegen Errichtung der Münchner Nuntiatur. Dieser wesentliche Punkt macht dem heiligen Vater

Digitized by Google

am wenigsten zu schaffen; er schlägt ihn durch eine einzige, freilich sehr gewaltsame Voraussetzung nieder; daß nämlich die vier Erzbischöfe die Gründe ihrer Beschwerde über jene Nuntiatur blos davon genommen hätten, weil dadurch eine neue Jurisdiktion in Teutschland eingeführt worden, was ohne Verletzung der Reichsgesetze und der Reichsverfassung nicht habe geschehen können. Hierauf wird erwiedert: es sey ganz unbegreiflich, wie man nur an eine neue Jurisdiktion habe denken mögen, da doch auf der Welt nichts geschehen sey, als daß die alte, dem Pabste von jeher über die pfalzbaierische Lande eingeräumte und von seinen Nuntien stets ausgeübte Gerichtsbarkeit blos eine etwas veränderte Form erhalten habe. Die ganze Aenderung bestehe darin, daß die bisher von den Nuntien zu Wien, Köln und Luzern über die pfalzbaierischen Kirchen ausgeübte Jurisdiktion nunmehr von einem eigenen Nuntius in München, größerer Erleichterung jener Kirchen halber, verwaltet werde; sie beziehe sich daher blos auf die Personen, nicht auf die Sache, und es könne eben so wenig von Einführung einer neuen Gerichtsbarkeit hier die Rede seyn, als wenn ein Bischof in seiner Diözese mehrere Vikarien aufstelle, oder die Gewalt, welche er bisher einem Einzelnen übertragen, unter Mehrere vertheile.

Warum denn im Reiche von Niemanden über Einführung einer neuen Jurisdiktion geklagt worden sey, als er, der Pabst, vor einiger Zeit, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne vorherige Anfrage bei dem Reich, auf das bloße Begehren eines weltlichen Hofes hin, mehrere neue Bisthümer geschaffen habe? Hiebei würde sich ein scheinbarer, wenn gleich nur scheinbarer Grund zu Beschwerden dargeboten haben, indem selbst bei Errichtung eines neuen Bisthums nicht eigentlich eine neue Gerichtsbarkeit organisirt, sondern blos dieselben bisher von einem Dritten ausgeübte an neue Personen übertragen worden. Man sieht, wie hier der Pabst mit Absicht über etwas das nicht mehr zum Wesentlichen der Sache gehört, abschweift, um es für den Zweck des Ganzen zu benutzen. Im vorliegenden Fall kam es hauptsächlich darauf an, den Beweis zu liefern, daß Pfalzbaiern

Digitized by Google

zeither unter den Nuntiaturen von Wien, Köln und Luzern wirklich gestanden, und daß die Jurisdiktion derselben überhaupt ein unbestrittenes und unbestreitbares Vorrecht des römischen Primates sey; drehete sich doch die Klage der Metropoliten nicht sowohl um die Münchner Nuntiatur allein, sondern um das Institut im Allgemeinen, wo es im Reiche mit Jurisdiktion bestand, als über eine Verletzung der Reichsverfassung und der Konkordate. Allein dieser Umstand wird von dem Verfasser der **Responsio** völlig und aus guten Gründen übergangen.

Das dritte Kapitel ist der Untersuchung der Beschwerden über die zwei Sub-Delegaten gewidmet, welche Monsignore Zoglio aufgestellt hatte. Die Beweisführung für den Ungrund dieser Beschwerden ist ein wahrer Luxus, sobald einmal die Zulässigkeit jurisdiktionsmäßiger Nuntiatur-Gewalt überhaupt dargethan worden; es betraf hier eine Nebensache, die von der Hauptsache abhing und mit ihr festbestand oder zusammenfiel: der Pabst wich aber jener ganz geschickt aus und beschäftigte sich blos mit den besondern Gründen, welche die Bestellung von Subdelegaten in den zwei Herzogthümern nothwendig gemacht hätten.

Das vierte Kapitel sucht die Klagen der vier Erzbischöfe gegen das berufene Rundschreiben Paccas und den Konsequenzen desselben zurückzuweisen und der heil. Vater spielt den Krieg hiebei auf das feindliche Gebiet, nicht ohne ungewöhnliche Bitterkeit, hinüber, Er behauptet, daß die Herren Metropoliten zu allem dem, was jener dem Nuntius anbefohlene Schritt Unangenehmes für sie nach sich gezogen, den apostolischen Stuhl gezwungen hätten: daß der Nuntius sein Zirkular ausgehen ließ, bevor er sich bei ihnen in seiner Eigenschaft legitimirt. Er habe diese Maasregel blos aus der Ursache sich erlaubt, weil sie im Voraus erklärt, Herrn Pacca nicht als Nuntius anerkennen zu wollen, und ihn auch durchaus an Ueberreichung seiner Kreditive verhindert hätten. Es sey somit eine Art Versuch gewesen, durch väterliche Ermahnung sie auf bessern Sinn zu bringen. Schon der frühere Nuntius zu Köln, Monsignore Bellisomi, habe sie oft genug, wiewohl immer fruchtlos, erinnert, die päbstliche

Digitized by Google

Reservat-Rechte zu achten. Die nachtheiligen Folgen, welche aus unerlaubten Dispensationen erwachsen gekonnt, erforderten eine schleunige Hülfe. Die Erzbischöfe klagten, daß man das Rundschreiben geradezu an ihre Diözesanen geschickt und sie selbst übergangen; dies sey unbegründet, denn auch ihren Vikariaten habe man es zugestellt; gesetzt aber auch, — und hier warf sich der heilige Vater sehr in die Brust — daß sie wirklich durch dies Verfahren in etwas gekränkt, daß sie vernachläßigt worden seyen, wer war es, der zuerst gekränkt und vernachläßiget wurde? Waren es nicht die vier Erzbischöfe, welche ihn, den Pabst, ohne vorläufige Anzeige, ohne vorangegangene Kriegserklärung aus dem Besitze seiner Dispensations-Rechte verdrängen gewollt? Wenn aber sie sich's herausnehmen durften, ohne weiteres in fremde Rechte einzugreifen, wer muß nicht fühlen, daß der Pabst dann zu seinem Verfahren nicht nur befugt, sondern selbst durch die heiligsten Verpflichtungen dazu gezwungen war? Diese Rechtfertigung würde allerdings Stich halten und die Bitterkeit des Pabstes entschuldigen, wenn nur erst die Unbestreitbarkeit des Rechtes erwiesen worden wäre, aus dessen Besitz geworfen worden zu seyn, er sich beschwert.

Im fünften Kapitel antwortet Pius VI. auf eine besondere Beschwerde des Erzbischofs von Köln, in eine Gegenbeschwerde sie verwandelnd, hinsichtlich der Synodal-Richter. Maximilian Franz hatte schon im Jahre 1785 nach Rom sich gewendet, um die Einwilligung des apostolischen Stuhls für die Errichtung eines solchen Tribunals zu erhalten, welchem durch ein General-Mandat alle die Sachen übertragen würden, in welchem sonst die Apellation an die Nuntiaturen oder an den apostolischen Stuhl geschah. In diesem Gesuch ersah letzterer einen Plan, für die Zukunft alle Rekurse nach Rom und an die Nuntiatur abzuschneiden und verweigerte deßhalb schlechtwegs das Mandat, übrigens sich erbietend, alle causas pauperum und diejenigen Prozesse, deren Gegenstand eine bestimmte Summe nicht überschritte, einem oder mehreren der fraglichen Synodal-Richter, deren Ernennung dem Erzbischofe freigestellt bliebe, zuzuweisen. Da

Digitized by Google

jedoch inzwischen die Irrung wegen der Münchner Nuntiatur vorfiel, und der Erzbischof die Errichtung des Synodal-Gerichts aus eigener Machtvollkommenheit für sich in Anspruch nahm, auch die Eximirung der Herzogthümer Jülich und Cleve von der neuen Nuntiatur durchaus verlangte, so blieb das Ganze auf sich beruhen, bis Maximilian Franz (zu Ende 1787) seine Drohung ausführte und ein eigenes Offizialat-Tribunal, mit ganz neuen Vollmachten, niedersetzte. Durch solch eigenmächtigen Schritt von Seite des Erzbischofs glaubte Pius nicht nur seine oberhirtlichen Rechte und die Gesetze der Kirche, sondern auch die Reichs-Gesetze und die der Suffragan-Bischöfe des Kölnischen Erzstiftes selbst gröblich verletzt.

Maximilian Franz hatte das Geschehene durch das mehrgenannte (in die Aschaffenburger Konkordate aufgenommene) Basler Dekret de causis begründet, nach welchem der Pabst die Verbindlichkeit übernommen, alle Prozesse in der letzten Appellations-Instanz an Richter in partibus, seinem Inhalte gemäß, zu überweisen; diese Verbindlichkeit besitze die Kraft eines Generalmandates in allen für Richter in partibus geeigneten Fällen; somit brauche ein solches nicht erst besonders nachgesucht zu werden. Hingegen ward von römischer Seite nun bemerkt: die Frage im Allgemeinen, ob die Baseler Dekrete wirklich einen Bestandttheil des Aschaffenburger Konkordates ausmachten, sey nichts weniger, als förmlich entschieden; wenn aber auch wirklich dieß der Fall gewesen und der Pabst jene Dekrete durch Unterzeichnung des Konkordates mitbestätigt, so habe doch die deßhalb bestandene Gültigkeit von der Zeit an aufgehört, wo durch das Konzilium von Trident ein anderes verfügt worden. Doch selbst für den Fall der fortwährenden Gültigkeit des Dekretes de causis sey der Erzbischof zu seinem Verfahren, hinsichtlich des Offizialat-Tribunales nicht befugt gewesen und von ihm auf himmelschreiende Weise verletzt worden.

Das siebente Kapitel trachtet die Beschwerden von Salzburg und Trier, in Bezug auf die pfalzbaierische Zehntfrage nieder zu schlagen. Den Vorwurf dieser zwei Metropoliten: es müsse

Digitized by Google

als etwas Neues und fast Unerhörtes angesehen werden, daß der Pabst dem Churfürsten von Pfalz-Baiern den Zehnten ohne vorherige Rücksprache mit ihnen und ihren Ordinariaten verwillige, weist Pius VI. durch die Bemerkung zurück, daß derselbe Fall in der Periode von 1694 bis 1757 nicht weniger als fünfmal, und von 1759 an bis zu dem Datum des neuesten Indultes alle fünf Jahre eingetreten seye, ohne daß ein einziger der Ordinarien, deren Diözesen in die pfalz-baierische Staatsgebiete einliefen, sich widersetzt hätte. Die zwei Erzbischöfe machten das Dekret der Konstanzer Kirchenversammlung geltend, nach welchem der Pabst in einzelnen Provinzen keine Zehnten *ohne wichtige Ursache* und ohne die Zustimmung des größern Theils der respektiven Prälaten darin auszuschreiben befugt seyn sollte; darauf wird ihnen bewiesen, daß dem Dekrete Genüge geleistet, die wichtige Ursache vorhanden gewesen und die Einwilligung der dabei interessirten Prälaten notorisch sey. Aber auch ohne diese Gründe wäre es dem Pabste freigestanden, sich über das angezogene Dekret hinwegzusetzen, da kein Disciplinar-Beschluß einer auch allgemeinen Synode dem Ansehen des römischen Stuhls etwas entziehen könne. Die zwei Erzbischöfe, in richtiger Ahnung dieser Antwort, hatten jedoch der fraglichen Zehnterhebung den Charakter der Reichsverfassungs- und Konkordatwidrigkeit zu geben sich bemüht, und darauf sich berufen, daß das Konstanzer Dekret, von welchem die Rede, durch die Baseler Synode bestätigt und mit unter die Zahl derjenigen aufgenommen sey, welche das Konkordat von Aschaffenburg, vom Pabste und der teutschen Nation zugleich angenommen, enthalte. Immer aber blieb letzterer Beweis etwas minder stichhaltend durch den Umstand, daß wider die Zehnt-Verwilligung nur in sehr wenigen Fällen Einsprache erhoben worden. In Bezug auf diesen Punkt hatte man somit in Rom einigen historischen Boden. Doch es gehörte, wie Plank richtig bemerkt, unstreitig zu dem ganzen Plane, der dem Verfasser der Antwort vorgezeichnet war, oder den er sich selbst vorgezeichnet hatte, daß alle diejenigen Punkte zuerst abgethan werden sollten, bei welchen die päbstlichen Rechte am leich-

Digitized by Google

so dürften zur genaueren Kolorirung des Ganzen einige Tabletten von den höchsten und hohen Personen des andern Theils auch noch jetzt, wo wir dem Ende des Buches zusteuern, ebenfalls am Platze seyn. Man ersieht zugleich daraus, von welchen Meistern und Gehülfen die Maschine der Kirchenregierung damals getrieben worden, und wie es in den Gemächern aussah, wo man den heiligen Geist, die Weihe der Untrügbarkeit spendend, als alleinigen Vorsitzer der Berathungen über das geistliche Wohl und Wehe der christkatholischen Welt, der von da aus geführten hohen und würdevollen Sprache nach, zu vermuthen berechtigt war. Wir werden demnach mit dem Pabste selbst und seinem Sinnen, Walten und Treiben im Allgemeinen beginnen.

Schon die Geschichte des Konklave's, aus welchem der Kardinal Braschi wider vieler Leute Vermuthung als Sieger hervorging, bot der ärgerlichen Einzelnheiten und Erscheinungen, welche die tiefe Demoralisirung des Kollegiums bezeugten, in Menge, und der Volkswitz machte sich durch zahlreiche Pasquille, wie man sie seit den Tagen Innocenz's X. und der Maldachini nicht mehr gesehen, Luft genug. Die Verläumdung und die Bestechlichkeit hatten bei vielen Kardinälen die Haupttriebfedern der Abstimmung gebildet, während der unversöhnte Schatten des großen Ganganelli, dessen Leichenöffnung alle Spuren absichtlicher Vergiftung darwies, über den Häuptern mehrerer den Verdacht des Meuchelmordes, mit Hülfe exjesuitischer Arglist, verübt, ruhen ließ und fortwährend um Rache schrie*). Ein Nepotismus der empörendsten Art stellte auch alsogleich mit seinem

*) Wir gedenken die Geschichte dieses Konklaves mit einer Reihe pikanter, im größeren Publikum bis dahin meistentheils unbekannter Thatsachen und Details, in einer „Sammlung von Denkwürdigkeiten zur geheimen Verwaltungs- und Sitten-Geschichte römischer Päbste, Kardinäle, Nuntien, sowie italienischer, teutscher und belgischer Bischöfe und Prälaten neuerer und neuester Zeit" mitzutheilen.

Digitized by Google

ganzen Gefolge sich ein und gewann entschiedenen Einfluß auf die Leitung der Staatsmaschine, wie auf die der Kirchen-Angelegenheiten. Pius VI. war nur mit sehr mittelmäßigen Kenntnissen sowohl was wissenschaftliche Bildung im Allgemeinen, als Regierungskunst insbesondere betraf, ausgestattet; auch zeigte sich bisweilen in seiner Art und Weise sich gegen Andere zu benehmen, eine Roheit, die an einem Italiener doppelt auffallen mußte. Er begünstigte den Wucher in hohem Grade und trieb ihn wohl selbst ohne Scheu, was zumal in seinem Münzsysteme, zum großen Nachtheil der armen getäuschten Unterthanen, wie der Fremden hervortrat. Seine Habsucht war unersättlich und kein Gefühl von Schaam hielt den Santissimo Padre ab, zu Gunsten des Aerariums oder seines Privatschatzes, sogar in den Gang der Justiz gewaltsam einzuwirken. Sein Jähzorn bildete den Gegenstand allgemeinen Gesprächs und man trug sich mit hunderten von Anekdoten über die Ausbrüche desselben im Publikum herum. Von Natur nicht zur Härte und Unversöhnlichkeit geneigt konnte er gleichwohl einem beißenden Witze, dem Erzeugniß eines unbewachten Augenblicks oder eines muthwilligen Humors, das Leben oder die Freiheit eines Menschen, der durch Pasquille ihn oder die Seinigen gereizt, unbedenklich zur Sühne hinopfern. Seine persönliche Eitelkeit kannte keine Gränzen, und Schmeicheleien über die Schönheit seiner männlichen Gestalt vermochten seinen Zorn am leichtesten zu entwaffnen, oder seine Freigebigkeit und Gnade zu bestechen. Mit ihr hielt gleichen Schritt ein ungemessener Hang zur Wollust, welchem er, in dem doppelten Verhältnisse zu Frauen und Jünglingen, mit florentinischem Geschmacke, so lange die Natur ihm dazu Kraft verlieh, sich hingab. Allbekannt sind die ärgerlichen Bezüge zur reizenden und geistreichen Prinzessin Borghese, in deren Budoir er nicht selten das Brevier auf eigenthümliche Weise, welche an Alexanders VI. Zeiten erinnerte, zu beten pflegte*).

*) Mon Dieu, que les Dieux ont de faiblesses! — Voltaire.

Digitized by Google

Doch ward der Einfluß dieser Dame, welche für getäuschte Erwartungen in den Armen einer ziemlichen Anzahl von Lieblingen sich Entschädigung holte, zeitweise durch den der Prinzessin Rezzonico, einer Nichte des Pabstes Clemens XIII., im Schach gehalten, welche übrigens mit großem Verstand und reichem Wissen harte, mißfällige, schneidende ja oft bittere und aufreizende Manieren vereinigte.

Der Kardinal Buoncampagni, dessen Wirksamkeit als Staatssekretär zu beleuchten wir bereits hie und da Anlaß gefunden, ahmte ganz das luxuriöse Beispiel seines Herrn nach, und fand bei ihm bereitwillige Unterstützung für seine geheimen und öffentlichen Galanterien.

Dieser wichtige Mann, welcher während der Periode des Streites mit Florenz, Neapel und Teutschland eine so bedeutende Rolle gespielt, war ein Bruder des regierenden Fürsten von Piombino, und Sprößling eines der berühmtesten Häuser Italiens. Er war in der französischen und zum Theil auch in der englischen Sprache bewandert und besaß einen etwas überspannten Kopf, der gerne mit chimärischen Entwürfen sich anfüllte. Er hegte vor Allem die Idee, den römischen Hof auf gleichen Fuß, wie die größeren weltlichen Mächte, einzurichten. Für das Finanzwesen hegte er vielen Sinn, jedoch nicht ohne den Pabst, welcher als Hauptgrundlage jedes Finanzsystems die Bereicherung seiner Familie betrachtete, oft damit zu langweilen. Buoncampagni besaß Verstand und Feuer und wußte sich stets zierlich und richtig auszudrücken. Er war ein Freund der Fremden, der Künste und des schönen Geschlechts, welches er übermäßig liebte und an welches er den größten Theil seiner Einkünfte verschwendete. Gleichwohl hegte er gegen seine Kollegen nicht dieselbe Duldsamkeit, welche er für seine eigene Person in Anspruch nahm, sondern er zeigte sich bei vielen Vorfällen hart und unnachsichtig. Seine übertriebene Liebhaberei für eine Menge schöner Bedienten brachte ihn in den Verdacht eines antiphysischen Geschmackes, was jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verläumdung war; aber da er dieses letztere Mittel selbst wohl

Digitized by Google

häufig zu Durchführung von Intrignen nicht verschmähte, in welche ihn sein herrsch- und rachesüchtiger Charakter verwickelte, so konnte er sich nicht so sehr beklagen, wenn er bisweilen mit gleicher Münze bezahlt wurde. Noch im vorgerücktem Alter huldigte er den Lüsten des Herzens ohne Scheu, und hier allein erkannte man dem Prälaten, dessen Muskeln von Eisen genannt wurden, einige Weichheit zu, ohne daß sie gleichwohl sein Herz der Grausamkeit entfremdet hätten.

Neben ihm besaß besonderes Ansehen der Kardinal Bernis, jener berühmte französische Schöngeist, welcher, als er aus seinem Exil gerufen ward, um nach Rom gesendet zu werden, den prunkvollen Titel eines Beschützers von Frankreich sich beilegen ließ. Man vergaß gerne die ersten Jahre seiner politischen Wirksamkeit über der Liebenswürdigkeit seines Charakters; über der Großmuth gegen seine Landsleute und über der Eifrigkeit des Schutzes, welchen er den Künsten und schönen Wissenschaften verlieh. Es war sehr zu beklagen, daß Bernis den beträchtlichsten Theil seines Lebens im Geräusche des Hofes und in ministeriellen Intriguen, einen andern aber unter theils hochmüthigen, theils schmeichlerisch üppigen, wie Gewürm ihn umkriechenden Priestern zugebracht hatte. Seine eigenen, schönen und geistvollen Werke nannte er nachmals seine Jugendsünden. Er spielte in den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Rom eine sehr glänzende Rolle, und obgleich innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren große Veränderungen im heiligen Kollegium vorgegangen und der spanische Hof durch die Gewandtheit des ausgezeichneten Diplomaten Ritter Azara den größern Einfluß wieder an sich zu ziehen gewußt, so repräsentirte doch Bernis Frankreich mit Würde und Glück. Den Punkt der Religion betreffend, zeigte er sich in seiner Jugend als Philosoph, im reifern Alter geheimnißvoll und im spätern völlig verschlossen.

Ein nächst diesen viel und verschiedenartig besprochener öffentlicher Charakter war der Kardinal Franzesco Albani, Dechant des heiligen Kollegiums, und Neffe des berühmten Kardinals Alessandro Albani, mit dem rothen Hute noch in zarter Kindheit

Digitized by Google

geschmückt. Er war ein harter, beinahe roher Mann, zu Beispielen grausamer Strenge und zum Blutvergießen für und für geneigt; im Ton, Manieren und Reden, wie in Grundsätzen, deßhalb sich vollkommen konsequent; dabei geizig, habsüchtig, bestechlich, wollüstig, und seiner Sitten willen nicht nur in Rom, sondern in ganz Italien verschrieen*) Seine Macht in dem Kollegium war nicht so groß und zwischen ihm und den übrigen Kollegen stets keine so großen Lücken, wie bei seinem Oheim Allessandro der Fall gewesen, welcher sich das stolze Prädikat eines „Beschützers des teutschen Reiches" (?) hätte gefallen lassen.

Gerdil, Negroni, Doria, Corsini, Zelada, Aquaviva, Buska, Ballota, Borromeo, Archinto, Orsini, Visconti, Carrara, Herzan, Männer von sehr verschiedenartigen Talenten, Kenntnissen, Neigungen, Gemüthsweisen und Strebungen, waren die übrigen Mitglieder des Kollegiums. Es gab unter ihnen Charaktere, welche die Fortschritte des Jahrhunderts begriffen und für veränderte Zeiten und Verhältnisse veränderte Sitten und Anordnungen wünschten. Von diesen arbeiteten zunächst die gutgesinnten Zelada und Herzan in teutschen Angelegenheiten. Ersterer wurde nach Buoncampagni's Abtritt Staatssecretär und bekleidete diese Stelle in großartigerem und edlerm Styl, als sein Vorgänger, jedoch ohne die gehörige Seelenstärke und Energie zu besitzen, um den Anregungen des Vatikans und den Einflüssen der Politik gehörig widerstehen zu können.

Pius VI., mit seinem ungründlichen Wissen und seinen mangelhaften Regierungskenntnissen, ahmte gleichwohl gern das Beispiel des großen Friedrich und Katharinens von Rußland nach, welche meist ohne Beihülfe ihrer Minister regierten. Wenn nun aber Dinge zur Erörterung kamen, bei welchen Theologie, kanonisches Recht und geistliche Jurisprudenz erforderlich waren, so offenbarte sich bei ihm die tiefe Armuth, die peinliche Verlegenheit. Die Geschichte der Konklaven, die Meinungen, Sagen und Schriften der verschiedenen Konfessionen, in welche die christliche Kirche

*) Man vergl. was Göthe in den Elegien aus Italien über die Kuppler Albani's gesagt hat.

Digitized by Google

zertheilt ist, kannte er kaum oberflächlich. Gleichwohl wagte er es, darüber zu schreiben, ohne diejenigen zu Rathe zu ziehen, welche ihm dießfalls die erforderlichen Aufschlüsse ertheilen, und mit ihrem Wissen ihn unterstützen konnten. Solch' unglücklicher Selbstdünkel hatte ihn denn auch zu Mißgriffen über Mißgriffen verführt; er hauchte ihm die erste Idee zur fatalen Reise nach Wien ein, auf welcher er seine päbstliche Würde der Verachtung und dem Gelächter preis gab; denn der vielbeschriebene herzliche und feierliche Empfang war eine pure Komödie, und die Ehrfurcht des Volkes eine in äußere Achtungsbezeigungen gehüllte Ironie von Seite der Teutschen, zumal der gutmüthigen Wiener, gewesen. Der Nimbus von dem Oberhaupte der katholischen Kirche zerfloß, bei persönlicher Bekanntschaft mit ihm. Hätte er — was er nicht gethan — diejenigen Kardinäle befragt, welche den Wiener Hof und den Geist der Regierung, so wie die Person Josephs II. genau kannten, so würde von ihrer Seite alles geschehen seyn, um ihn von einem Schritte abzuhalten, welcher ihm nur Demüthigungen brachte. Aber er hörte blos auf die Schmeicheleien und unsichern Berichte seiner belgischen und baierischen Agenten.

Die teutschen Prälaten waren durch diesen, wie durch andere Anlässe, bei denen sie mit dem Pabste in unmittelbare Berührung gekommen, bald inne geworden, daß er nicht von Oben belehrt war, und daß der heilige Geist nicht in ihm wohne. Das Volk in Teutschland und im Venetianischen aber — so schreibt selbst ein Italiener — war erstaunt, einen Pabst zu sehen, der wie ein Fuhrmann fluchte, in unschicklichster Weise auf seine Bedienten schimpfte und mit Fußtritten und Faustschlägen sie mißhandelte. Der Eindruck, die Teutschen, das Volk wie den Klerus betreffend, welchen P. von seiner Reise mitgenommen, war nicht der freundlichste, und so groß auch seine Verblendung in mancher Hinsicht war, und von Andern reichlich ausgebeutet wurde, so mußte ihm doch der Ausdruck von Geringschätzung, der bald laut, bald stillschweigend sich kund gegeben, nicht entgangen seyn. Er faßte daher einen ziemlich sichtbaren Widerwillen gegen alles Teutsche, und die welche er als Urheber jener Stimmung ansah, blieben ihm doppelt und dauernd verhaßt.

Digitized by Google

Pius war nicht ohne Sinn für Fortschritte, Verbesserungen und Neuerungen; dieß bezeugten manche Anordnungen gänzlich im Innern des Kirchenstaates, und namentlich viele Bauten und die Austrocknung der pontinischen Sümpfe; aber er ging in nichts von einem festen Prinzip aus; seine Begriffe blieben jederzeit schwankend, und er war gänzlich ausser Stand, irgend einer Einrichtung feste Grundpfeiler und Haltbarkeit zu geben.

Sein ungeheurer Eigendünkel und seine Selbstüberschätzung der ihm inwohnenden intellektuellen Fähigkeiten hinderten ihn, irgend einen Vortheil von dem Vorrathe seiner Kenntnisse und dem mittelmäßigen Verstande zu ziehen, womit ihn die Natur begabt. Die Federn teutscher Gelehrten, eigenthümliche Zeitumstände und die Politik gewisser Höfe waren es allein, welche ihn inspirirten, da, wo er wirklich Entschlossenheit zeigte und die alte Würde des Pabstthums geltend machte.

Sein vorzüglichster Spiritus familiaris war sein Geheimschreiber, der Prälat Benedetto Stay, welcher in den meisten, während des Streites mit den teutschen Erzbischöfen versendeten Breven und Briefen als Mitunterzeichner figurirt. Er bewährte sich als ein im Studium der geistlichen Gesetze und in Handhabung zierlich lateinischen Styles vielgeübter, durch schriftstellerische Verdienste ausgezeichneter, in Gesinnung und Handlungsweise sehr humaner Mann. Blos weil man ihn auf seinem Posten für unentbehrlich hielt, empfing er den Kardinalshut nicht. *)

Doch es ist Zeit, auf den Schauplatz zurückzukehren, nach

---

*) G. Gorani: Memorie secrete e critiche sopra l'Italia etc. T. II. in verschiedenen Kapiteln zerstreut. Mémoires historiques et philosophiques sur Pie VI. et son pontificat etc. tirés des sources les plus authentiques. Paris 2. Vol. — Lebens- und Regierungs-Geschichte des jetzo glorreich regierenden Pabstes Pius VI. 1781—1796. in 6 Bänden. — Wolff: Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter Pius VI. 3. Bände. Ch. D. Adé's Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. in 4 Bänden, konnte ich nicht zu Gesicht bekommen.

Digitized by Google

welchem hin Männer, wie die so eben beschriebenen, ihre Wirksamkeit hatten spielen lassen, und welcher in Sitten, Gefühlen und Denkweisen so sehr und so rühmlich verschiedene Charaktere und Figuren aufwies.

XVI.

Erneuerte und letzte Vermittlungs-Versuche zur Beendigung der Wirren. — Rückwirkungen der neuesten politischen Ereignisse auf den Stand derselben. — Die Synodal-Frage in der Mainzischen Erz-Diözese. — Allmählige Trennung des Emser Bundes und gewaltsame Auflösung der teutschen Kirchenhältnisse. — Rückblicke auf das Erstrebte, Verlorene, Gewonnene und noch zu Hoffende.

Die vier Erzbischöfe, von Rom in der Weise behandelt und zurückgewiesen, wie wir im vorigen Kapitel beschrieben, waren demnach endlich darauf beschränkt worden, entweder vom Kampfplatze freiwillig abzutreten und das Gewehr zu strecken, oder den Kampf um jeden Preis und ohne fernere Rücksicht und Schonung, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, fortzusetzen. Eine Zeit lang ward er auch wirklich noch mit theoretischen Waffen weiter verfolgt, und es traten beherzte und gelehrte Männer von nahe und fern mit theils gründlichen, theils heftigen Beleuchtungen der **Responsio Pii VI.** auf, welche dem römischen Hofe gewaltig zusetzten *) und seine Stellung sehr gefährdet haben wür-

*) Die Mainzer Monatschrift allein theilt deren sechszehn, in lateinischer, wie in teutscher Sprache, mit, und sie wurden auch

Digitized by Google

den, wenn er sich nicht in der Hauptfestung sicher gewußt und die Erschöpfung der Munition und Artillerie seiner Gegner vorausgesehen hätte.

Die Zeitverhältnisse im Allgemeinen waren es, deren plötzliche und überraschende Wendung mehr, als alles andere beitrug, die churfürstlichen Erzbischöfe zu einem einlenkenden und Rom gegenüber, mildern, versöhnlichen Systeme umzustimmen. Die Wirkungen der Brabanter „und der französischen Revolution," ganz besonders aber der letztern, hatten nicht gesäumt auch am Rheine in ihrer vollen Kraft und Heftigkeit sich zu offenbaren. Der öffentliche Geist, welcher bis dahin blos in dem Kampfe für die Intelligenz und die kirchliche Freiheit sich versucht und welchem man, um hierin zum Ziele zu gelangen, eine ungewöhnliche Lebensthätigkeit hatte verstatten müssen, erhielt jetzt mit einem Mal eine politische Farbe in erschreckendem Grade, und alle Zeichen des nahenden Sturms erschienen am verfinsterten Horizont.

Friedrich Karl, die Dringlichkeit der Umstände und das Hoff-

---

in Italien durch die Annali Ecclesiastici Fiorentini, in Uebersetzungen verbreitet und mit großer Begierde allenthalben gelesen. Daß der Pabst sich in der Responsio häufig auf „Thersites de Feller" wie man gewöhnlich ihn nannte, bezogen, welcher bereits in der Reihe der Chorführer des Brabanter Aufruhrs figurirte, nahm man ihm ganz besonders übel, als seiner hohen Stellung sehr unwürdig. „Ea tamen scripta, calumniis et injuriis foecundissima tanquam irrefragabilia monumenta adducuntur. Collectio quoque evulgata sub titulo: *Recueil des representations, protestations et reclamations dans les Pays-Bas Catholiques*, ejusdem impostoris manum redoleti et tamen ad eam Pius provocat etc.; quin et ad spuria et ab ipso collectionis parente conficta monumenta seditiosa inter quae *Discours prononcé à l'assemblée des Etats de Brabant le* 10. *Juin* 1787. cum elogio adferuntur." Schreiben eines auswärtigen berühmten Gelehrten an einen Mainzer Herrn von Rang, das päbstl. Antwortschreiben an die 4 Erzbischöfe betreffend. Mainzer Monatschrift VI. 5. Heft.

Digitized by Google

nungslose seiner Stellung erkennend, hatte, noch vor dem Erscheinen der **Responsio Pii**, durch Preußen eine anständige Ausgleichung versucht und mit dem Fürstbischofe von Passau, welcher für seine damals von Seite Stift Baierns das Längstbefürchtete immer näher herandrohen sah und für seine eigene Person bereits mehr als zur Nachgiebigkeit gestimmt worden war, neuerdings in Briefverkehr deßhalb sich gesetzt. Der Bischof bestätigte ihn noch mehr in solcher Gesinnung und entwickelte fortwährend die nämlichen Ansichten von dem Stand der Dinge, die er ihm bereits zu Ende des Jahres 1788 in folgendem merkwürdigen Briefe mitgetheilt hatte:*)

„Euer Gnaden sehr verehrliches Schreiben vom 1. Okt. l. J. habe ich mit vielem Vergnügen erhalten, und daraus, mit warmer Empfindung die klugen Anträge einer gütlich herzustellenden Eintracht in den obwaltenden Nuntiatur-Irrungen mit dem Oberhaupte unserer Kirche entnommen, auch zugleich erfahren, wie daß Euer Gnaden diese mühsame, dem teutschen Episkopate aber zur fortdauernden Ehre gereichende Arbeit rühmlichst übernehmen wollen.

Euer Gnaden habe ich daher die volle Ueberzeugung meines wohlüberlegten Beitritts zu der angetragenen Einleitung einer freundschaftlichen Unterhandlung einleuchtend zu machen, sofort die in kirchlicher Verfassung gefaßten und unabweichlichen Grundsätze vorzulegen, nicht unnütz erachten sollen, die ich aus heiligen Büchern sowohl, als aus der unverfälschten Erblehre unserer Väter entnommen habe.

Christus, der Stifter unserer allgemeinen Kirche hat zur Gründung seiner durch Befolgung der göttlichen Lehre entstandenen Gesellschaft die ersten Grundlinien einer kirchlichen Verfassung

---

*) Kopp die Schicksale der teutschen katholischen Kirche. S. 39 — 44. Es wäre zu wünschen gewesen, auch die Briefe des Churfürsten zur Einsicht zu erhalten.

Digitized by Google

ausgezeichnet, und damit die Fortdauer derſelben verbunden, die durch keine menſchliche Macht abgeändert werden dürfte.

Die Grundfeſte dieſes Gebäudes iſt das allgemeine Episcopat. Dieſes Episcopat iſt in und bei der allgemeinen Kirche, und da dieſelbe das Episcopat nicht ſelbſt ausüben kann, ſo wurden Menſchen beſtellt, die dies kirchliche Episcopat, ein jeder nach ſeinem Antheil, nach allgemeinen Grundſätzen frei ausüben, ſich von Niemand im rechtmäßigen Gebrauch ſtören oder beeinträchtigen laſſen ſolle.

Dieſe Verfaſſung iſt Chriſtus Wille, iſt unabänderlich, iſt mit eines jeden Episcopate unzertrennlich, iſt keiner Verjährung, Schmälerung oder Verkürzung unterworfen, ohne daß die erſten Grundfeſten der Chriſtusverfaſſung umgeſtoßen würden.

Da nun die Fortdauer dieſer Verfaſſung auch zu Chriſtus Endzwecke gehörte, und dieſelbe nur in- und durch die Einigkeit beſtehen konnte, wurde unter denen, die die kirchliche Verfaſſung einhalten ſollen, Einer gewählt, dem die Aufſicht zur Einförmigkeit der Lehre anvertraut wurde. Dieſem ſind nun in der Folge der Zeit die glänzendſten Ehrentitel und Vorzüge zugetheilt, oft auch durch Schmeicheleien übertrieben, und er bis zum Biſchofe aller Biſchöfe, wenn nicht gar zum Herrn der ganzen Welt herausgeſetzt worden. Wir würden noch Mühe haben, dieſen ungegründeten, und gegen Chriſtus Lehre angewachſenen Dominat in ihre erſte Gränze aus unverfälſchten Gründen rückzuführen, wenn es nicht einer ſelbſt unter ihnen, bekanntlich der große Gregorius, eingeſehen hätte, daß er im Grunde nichts als ein Mitbruder und Mitbiſchof der Uebrigen ſey.

Jedoch bei allem dieſem ſo auffallenden Bekenntniß iſt es ſeinen Nachfolgern, denen die Aufſicht der Einigkeit aufgetragen wurde, gelungen, durch ein lang durchgedachtes Syſtem, durch Benützung mißlicher Umſtände, durch Wege und Umwege dahin zu bringen, daß ſie ſich außer der erſten, ganz einfachen Verfaſſung der Chriſtuskirche emporgeſchwungen, ſich zu Herren und Befehlshaber der übrigen Biſchöfe, die von jeher ihre Brüder waren, zu erklären, ſondern ſich durch verſchiedene, in den Schriften ſo ſehr bekannten Mittel, zum allgemeinen Geſetzgeber, Richter

Digitized by Google

und Imperator aufzuwerfen. Es haben ſich zwar bei Erſcheinung dieſer Neuerung tiefdenkende Biſchöfe Teutſchlands und Frankreichs gegen dieſe ungewöhnliche Anmaßung nach allen Kräften geſträubt; ſie unterlagen jedoch, und ſo wurde eine ganz neue Kirchenverfaſſung gegründet, dadurch die ſo ſehr empfohlene Einigkeit zerſtreuet, und zu einem Bundeskaſten ſo vieler Beſchwerden, Irrungen, Trennungen und Spaltungen umgeſchaffen; das blos zur Erhaltung der Glaubenseinigkeit eingeſetzte Primat wurde zu einer Machtvollkommenheit erhoben, deſſen Grund vergeblich alle römiſchen Kurialiſten ſuchen, und nie finden werden. So grundlos alſo die erſten Schritte zur kirchlichen neuern Verfaſſung gewagt wurden, hatten ſie doch das Glück, ſo tiefe Wurzeln zu faſſen, daß die darauf gebaute Kettenreihe von Verordnungen die biſchöfliche Urgewalt nicht nur erſchüttert, ſondern ſchon ſeit vielen Jahrhunderten in eine bloße Vikariatsmacht umgeändert haben.

Allein ſo entgegengeſetzt immer dieſe Neuerung der Chriſtus-Verfaſſung war, ſo war ſie doch vermögend, unſere allgemeine Kirche in einen ganz zufälligen Stand zu verſetzen, und durch Begünſtigung der Zeitumſtände zu ergrauen, ſich den Beſitzſtand zu erwerben, an welchem ſie ſich ſo unerſchüttert herumdrehet, und ſelbſt in der teutſchen Reichsverfaſſung ihren wenigſt vermeintlichen Schutz findet. Euer Gnaden würde ich umſonſt alle die undeutlichen Stellen in unſern teutſchen Reichsquellen aufdringen, welche für dieſe erſonnene Machts-Vollkommenheit das Wort ſprechen, oder wenigſtens den römiſchen Uſurpationen nicht platterdings widerſprechen, ſondern viele Scheingründe zur Wendung für die päbſtliche Obergewalt anbieten.

Wir ſind daher dermal nicht in der glücklichen Lage, unſere Kirchenverfaſſung nach dem Maasſtabe ihrer Urſtiftung, ſo wie ſie aus Chriſtus Händen kam, zu betrachten, ſondern nach dem dermaligen Beſitzſtand, ſie mögen zu dieſem auf rechte oder unrechte Art gekommen ſeyn, nicht zu erwägen, daß es E. G. nicht unbekannt ſeyn mag, daß ſo viele geiſtliche und weltliche Reichsmitſtände nach dem vorausgeſetzten Beſitzſtand ſie betrachtet wiſſen

Digitized by Google

wollen. Obgleich ich überzeugt bin, daß dieser Besitzstand zum gesetzmäßigen Beweis gegen die Kränkung der bischöflichen Rechte, welche einen göttlichen und unabänderlichen Ursprung zum Grunde haben, nicht angewendet werden sollen, so kann ich es jedoch nicht in Abrede stellen, daß so ein Besitzstand etiam vitiosi tituli über zufällige Kirchenangelegenheiten, die nur menschliche Einsetzung zum Grunde haben, nicht platterdings verworfen werden möge, ja die Geschichte Teutschlands ist mir Bürge, daß es vielleicht gar nicht rathsam wäre, denselben unbedingt zu verwerfen.

Es ist zwar unstreitig wahr, daß das übertriebene Wachsthum der päbstlichen Monarchie die göttliche Urverfassung unkennbar gemacht habe; es ist wahr, daß in frühern und spätern Zeiten das römische Dominat Trennung und Spaltung in der Kirche hervorgebracht; hingegen ist es wiederum eine bekannte Wahrheit, daß, so oft auffallende Mittel zur Rücksetzung der päbstlichen Obergewalt in ihre erste Gränze angewendt worden, dieselbe vereitelt, und das Primat sich noch mehrere Gewaltschmälerung der Bischöfe erlaubt habe. Teutschland kann darüber data und facta in voluminösen Bänden aufweisen.

Was sonderheitlich die beständigen Nuntiaturen betrifft, waren selbe zwar vor dem Tridentinischen Kirchenrathe ein Unding, nach demselben aber wurden sie anfangs in Spanien, Frankreich ꝛc. und in gleich darauf folgenden Zeiten auch in Teutschland zur fortdauernden Befolgung der tridentinischen Kirchenbeschlüsse auf vier Orten und vorzüglich in der kaiserlichen Residenzstadt Wien aufgestellt; sie wurden von den Erzbischöfen Teutschlands, besonders des rheinischen Kreises, begünstiget, ohne Besorgniß, daß sie dem ganzen teutschen Reiche einst lästig fallen würden: dadurch bekamen die päbstlichen Nuntiaturen ihren festen Fuß, auf welchem sie unerschüttert stehen wollen und wird, so lange nur der 5te §. des 14ten Artikels in der Wahlkapitulation des jetzt regierenden römischen Kaisers Majestät nicht durch präcise Punktationen entschieden werden wird, auch zur Abschaffung der ständigen Nuntiaturen und der damit verknüpft seyn wollenden Jurisdiktions-Ausübung kein behaglicher Schritt gemacht werden können, ausser

Digitized by Google

daß die obwaltenden Irrungen durch einen gütlichen Vergleich gehoben würden.

Es ist zu sehr bekannt, wie heilsam die zwei teutschen Konzilien zu Kostnitz und Basel die teutsche Kirchenfreiheit revindicirt, wie tief gründend die Albertinische Annahme der Basler Dekreten diese Freiheit befestigt, wie präzis die Fürsten-Konkordate die beiderseitigen Rechte bestimmt haben. Aber es ist zugleich bekannt, wie geschwind die meisten Bischöfe Teutschlands die kaum erhaltene Freiheit durch die unglücklichen Konkordate zu Aschaffenburg wieder verloren haben, und mit welcher Feinheit Rom die Fürsten-Konkordate in Vergessenheit zu bringen, die Aschaffenburger hingegen allein geltend zu machen, dieselbe auf eine blos päbstliche Gnade hinaus zu deuten wußte, um diese päbstlicher Seits nach Willkühr befolgen zu können.

Ich muß es zwar selbst eingestehen, daß diese für die teutsche Kirchenfreiheit so mißlichen Umstände nur Geburten derjenigen Zeiten waren, wo man noch die Grundquellen dieser Beschränkung nicht, wie jetzt, in das helle Licht gesetzt hatte, und daß sich jetzt weit mehreres hoffen läßt, als vorhin nur möglich war.

Allein da ich anderseits einsehe, daß die Eintracht der teutschen Bischöfe nicht so allgemein sey, als es hierinfalls verhofft werden sollte, die weltlichen Reichsstände die seyn sollende vitiosos titulos der römischen Machtvollkommenheit, als durch allgemeine Koncilien bestätigte, durch Reichsverträge und kaiserliche Wahlkapitulationen anerkannte, und den rechtmäßigen Besitzstand gründende titulos ansehen wollen, auch die dem Primat aus vielen Ursachen gebühren wollende Ehrfurcht es selbst anbietet, daß die teutschen Bischöfe durch gütliche Ausgleichung sich ein besseres Schicksal versprechen können:

So bin ich mit E. G. rühmlichstem Antrag vollkommen dahin einverstanden, daß Hochdieselbe mich unter diejenigen zählen wollen, die es wünschen, daß vor Allem ein bündiges Vorstellungsschreiben an Se. Heiligkeit erlassen und hiedurch der Weg der freundschaftlichen Behandlung und eigener Abhülfe der Nuntiatur- und andern Beschwerden geöffnet werde, jedoch mit dem ausdrücklichen

Digitized by Google

Zusatz, daß, sofern Se. Heiligkeit sich zur freundschaftlichen Behandlung geneigt zeigen sollen, die förmliche Punktation der behandelnden Stücke mit Beiziehung aller teutschen Bischöfe sammt und sonders, und mit Einverständniß der weltlichen Mitreichsfürsten unternommen und geschlossen werde.

Euer Gnaden werden es von selbst erlaucht einsehen, daß die der vier teutschen Erzbischöfe einseitig abhülfliche Behandlung in den gegen die römische Kurie schwebenden Beschwerden bei allen übrigen teutschen Mitbischöfen ein vielleicht nicht ungegründetes, obschon von mir nie zu besorgendes Mißtrauen erwecken könnte. Dieses so begründete oder grundlose Mißtrauen hat bisher jederzeit der guten Sache geschadet, und wird noch schaden. Um also bei den dermalen dringenden Umständen keinen fruchtlosen Schritt zu thun, habe ich mir in meinem Beitritte den obig ausdrücklichen Beisatz vorbehalten wollen, um damit zu zeigen, wie sehr mir die Hebung der Irrungen mit dem römischen Stuhle am Herzen liegt, und wie eingenommen ich für jene Behandlung bin, wo ohne Kränkung der dem Primat aus reinen Grundsätzen gebührenden Ehrfurcht die Irrungen gehoben würden.

Sollte sich aber jedoch Se. päbstliche Heiligkeit wider alles Verhoffen zu einer vorgeschlagenen gütlichen Behandlung nicht einverstehen wollen, so wäre ich der unvorgreiflichen Meinung, daß, ehe und bevoran irgendwo eine abhülfliche Vorstellung gemacht werden sollte, aus den oben angeführten Ursachen eines zu befürchtenden Mißtrauens und der damit verbundenen üblen Folgen, eine Zusammentretung aller Bischöfe Teutschlands durch ihre Abgeordnete gehalten, in welcher die weiteren Abhülfs-Maaßregeln abgeredet, und die Behandlungsart sowohl, als die punktirten Gegenstände beschlossen werden sollen.

Passau den 1. November 1788. Joseph, Fürst-Bischof zu Passau." —

Der Erzbischof-Churfürst, den Anmahnungen Passau's von Neuem sich hingebend, entschloß sich zu einer wiederholten unmit-

Digitized by Google

telbaren Zuschrift an Pius VI. selbst, welche zuvor dem Berliner Hofe mitgetheilt worden war und dessen Billigung erhalten hatte.*) In derselben suchte er nochmals die größte persönliche Ehrfurcht gegen das Kirchenoberhaupt und die Bereitwilligkeit, in den streitenden Hauptpunkten Zugeständnisse zu machen, mit der Wahrung desjenigen zu vereinigen, worin ihm jedes Nachgeben eine moralische und politische Unmöglichkeit schien. Das fragliche wichtige Dokument aber lautete wie folgt:

„In dem großen Kampfe, welcher gegenwärtig in Teutschland durch die Frage einerseits wegen der Gewalt der apostolischen Nuntien, anderseits wegen der zu schirmenden Metropolitan- und Episkopats-Rechte, gähret, hielt ich es für meine Pflicht, aus reinem Eifer für das gemeinsame Beste die so gerechten Desiderien der leidenden teutschen Kirche Euer Heiligkeit mit schuldiger Ehrfurcht wiederholt, und zwar dießmal ohne weitere Vermittlung, darzulegen, damit es E. H. und der ganzen christlichen Welt offenkundig und klar werde, wie es mein festester Entschluß sey, von der betretenen Bahn unserer Väter nicht abzuweichen, noch irgend etwas von dem zu unterlassen, was von den allergehorsamsten und treu ergebensten Brüdern nur immer gefordert werden kann.

E. H. geruhe, sich der heftigen Bewegungen zu erinnern, welche schon das erste Gerücht von einem neuen, für München bestimmten Nuntius in der teutschen Kirche hervorrief; welche Schritte die teutschen Erzbischöfe und mehrere Bischöfe mit ihnen, die sonst die Vorschläge Roms aus den gewichtigsten Gründen voll Ehrfurcht und Energie unterstützten, gewagt, und wie sie zwar das dem Primat anklebende Recht, Legaten überall hin abzusenden, wo das Wohl der Kirche es erfordern würde, keineswegs in Abrede gestellt, jedoch läugneten, daß dieselben mit der gewöhnlichen stabilen Jurisdiktion ausgerüstet werden könnten.

Wohl wird auch noch nicht aus Dero Gedächtniß entschwunden seyn, wie der erhabenste Kaiser Joseph II., in seiner Eigenschaft

*) Kopp: die Schicksale der teutsch-katholischen Kirche.

Digitized by Google

als oberſter Schirmvogt der Kirche, den mit fraglicher Jurisdiktion ausgeſtatteten Nuntien, ganz beſonders aber dem neuerlichſt nach München beſtimmten Nuntius ſich widerſetzt hat, und wie er Sorge trug, durch den Kardinal Herzan, ſeinen mit unbedingteſter Vollmacht beglaubigten Geſandten in Rom, bei Sr. Heiligkeit in dieſem Sinne zu wirken.

Allein gegen Jedermanns Erwartung und mit Nichtberückſichtigung aller dieſer Umſtände, erſchien gleichwohl der Nuntius in München und begann alsbald ſeine Gewalt im weiteſten Umfange zum Nachtheil des teutſchen Episkopates auszuüben, ein geiſtliches Tribunal zu errichten, Dispenſen und Abläſſe zu ertheilen, Subdelegaten für die untere Pfalz, die Herzogthümer Jülich und Berg zu beſtellen und ſie mit allerlei Fakultäten auszuſtatten.

Um das Maaß ganz voll zu machen, hat der neue Nuntius zu Köln unerhörterweiſe in einem gedruckten Umlaufſchreiben an den Klerus in den Erzdiözeſen von Mainz, Trier, Köln und Worms alle von den Ordinariaten ertheilten Ehedispenſen für null und nichtig, die eheliche Verbindungen für inceſtuös und die Kinder aus dieſen Ehen für illegitim erklärt; eine Erklärung, die ſchon ihrem Weſen nach der urſprünglichen Amtsgewalt der Biſchöfe zuwiderlaufend und dabei gegen alle Ordnung des Kirchenreglements und der kanoniſchen Geſetze veröffentlicht, nichts als die Gemüther beunruhigen, das ſo nothwendige Zutrauen der Diözeſanen gegen ihre Seelſorger zerſtören, und vielſeitig Spaltung und Aergerniß anrichten mußte, auch natürlicherweiſe den höchſten Unwillen der Kirchen-Prälaten und die ſchleunigſten Gegenmaßregeln von ihrer Seite hervorrief.

Sogleich wurde dieſer Mißbrauch der hierarchiſchen Gewalt ebenfalls dem Reichsoberhaupte angezeigt, das, in Gemäßheit der Verfaſſung und Grundgeſetze des Reichs, durch den Reichshofrath unterm 27. Februar 1787 alle dieſe Attentate der Nuntien kaſſiren ließ. Nun that aber der Churfürſt von der Pfalz bei Kaiſerl. Majeſtät Einſpruch und ſuchte zu beweiſen, daß die Reichsgeſetze einer Jurisdiktion der Nuntien im Reich nicht nur nicht entgegenſtehen, ſondern ſie vielmehr begründen; wenigſtens ſeyen

Digitized by Google

einige Gesetzesbestimmungen zweifelhaft, deren authentische Auslegung aber nur dem Kaiser und Reich zukomme.

Damit war das höchste Reichsoberhaupt einverstanden, und auch die vier Erzbischöfe ließen sichs, im Vertrauen auf die gute Sache und die Gerechtigkeit ihrer Mitstände, ganz gerne gefallen. Die ganze Sache ist bereits durch Kaiserl. Hofdekret dem allgemeinen Reichstag übertragen, und es braucht jetzt nur noch über die Gegenstände dieses Erlasses dem auf dem Reichstage üblichen Geschäftsgang gemäß gehandelt und über den Sinn der für zweifelhaft angesehenen Gesetzesstellen ein neuer Reichsschluß gefaßt zu werden, den der Kaiser, der schon vorläufig hierüber seine Meinung zu erkennen gegeben hat, ohne Zweifel bestätigen wird. Es läßt sich in allweg erwarten, daß dieser Schluß den vielfachen Bedenklichkeiten sowohl des geistlichen als weltlichen Standes gegen eine ständige Amtsgewalt der Nuntien entsprechend ausfallen werde.

Denn welcher Katholik kennt nicht heut zu Tage die auf die älteste, unbestreitbarste Tradition sich gründende, von allen teutschen und auswärtigen Doktoren angenommene Lehre vom Kirchenregiment, nämlich, daß die Bischöfe an die Stelle der Apostel getreten sind, und die gesammte zur Leitung des Christenvolks nothwendige Amtsbefugniß von Christus auf die Apostel und von diesen auf die Bischöfe übergegangen ist? „Wir sind der Apostel Nachfolger, — liest man schon in den Verhandlungen der Synode von Karthago vom 3. Jahrhundert, — und regieren die Kirche kraft derselben Amtsgewalt." — „Jedem Pfarrer, schrieb der heilige Cyprian an den römischen Pabst Cornelius, ist ein Theil der Heerde zugewiesen, die er leiten soll im Hinblick auf die Rechenschaft, die er dem Herrn abzulegen hat." Schon der fromme und gelehrte Pabst Gregor M. macht die richtige Bemerkung: „wenn man in die Jurisdiktion der einzelnen Bischöfe Eingriffe sich erlaubt, so wird ja gerade durch uns, die Hüter der kirchlichen Ordnung, diese gestört." Selbst Könige und Fürsten, in Anerkennung der großen Vortheile, welche die Dienste der Bischöfe und die Ausübung ihrer Amtsgewalt für Kirche und Reich gewährten, waren besorgt, die Gerechtsame derselben zu wahren. Karl der Große sagt in einem

Digitized by Google

öffentlichen Erlasse: „die Bischöfe regieren die Kirchen nutu Dei.“ Pabst Hadrian selbst übergab demselben das kirchliche Gesetzbuch, das auch unsere teutsche Nation und Kirche fast einstimmig annahm und einführte und bis auf den heutigen Tag als Grundgesetz betrachtet und befolgt. Die kanonischen Bestimmungen darin besagen, daß der Bischof für alle kirchlichen Geschäfte die Obsorge habe und sie als unter Gottes Aufsicht verwalten solle. Von Ludwig I. Lothar und Andern werden die Bischöfe öffentlich Stellvertreter Christi, Träger der Schlüssel des Himmelreichs genannt, denen von Christus die Macht zu binden und zu lösen verliehen sey. Sind also die Bischöfe von Christus unmittelbar eingesetzt, haben sie ihre Amtsgewalt von ihm, leiten sie ihre Kirchen nach Gottes Wink: so kann sie keine andere Gewalt, sie sey, welche sie wolle, einengen, beschränken und hindern. Dieselben, schon unter den Karolingischen Kaisern ausgesprochenen Grundsätze der teutschen Kirche galten fortwährend nach der Trennung von Gallien unter den teutschen Fürsten, selbst während der mittelalterlichen Finsterniß — wenn gleich durch die eingeschlichenen Dekretalen Isidors — deren Unächtheit heut zu Tage von jedem Geschichtforscher anerkannt ist, die alte Verfassung des Kirchenregiments ausserordentlich entstellt worden ist.

Ein glänzender Vorgang ist der des Erzbischofs Willigis von Mainz aus Veranlassung des allbekannten Streits wegen der Gerichtsbarkeit über die Abtei Gandersheim, der den deßhalb erschienenen Legaten gar nicht annahm.

Auch Privaten und ehrenwerthe Männer beklagten sich z. B. der heil. Bernhard gegen Eugen III. über die Eingriffe in die bischöfliche Jurisdiktion, die Exemtionen, willkührliche Sendung von Legaten, Annahme von Appellationen mit Uebergehung der Mittelbehörde u. a. welches alles Folge des auf die falschen Dekretalen gestützten Grundsatzes von der allgemeinen und konkurrirenden Jurisdiktion der römischen Päbste über die gesammte Kirche war.

Dessenungeachtet kamen jene Dekretalen von Tag zu Tag mehr in Kraft, weßhalb man schon damals und auch später noch

Digitized by Google

bei dem Reich Hülfe dagegen suchte. Daher schreibt sich der Reichstagsabschied von Mainz vom Jahr 1238 unter Friedrich II. ein anderer unter Rudolph I. 1281 und Albert I. 1303 welche den Gehorsam gegen die Erzbischöfe und Bischöfe und Erzpriester in kirchlichen Dingen, gemäß den kanonischen Satzungen, einschärfen und den Zuwiderhandelnden für einen Ungläubigen angesehen wissen wollen — wenn es gleich den Bischöfen und Fürsten nie eingefallen ist, dem Oberhirten seine im göttlichen Recht begründete Oberaufsicht und die damit zusammenhängende, in manchen Umständen nothwendige Jurisdiktion zu bestreiten. Eben dieselben Beschwerden, welche für die teutsche Kirche und Nation aus diesen errichteten Dekretalen entsprangen, wurden insbesondere auf den Kirchenversammlungen zu Kostniz und Basel von neuem in Erwägung gezogen und neue Mittel versucht, um Ordnung und Ruhe herzustellen. Zwar hielt sich die teutsche Nation damals hinsichtlich der Person des Pabstes neutral, gab aber den, die so lange gewünschte Kirchenverbesserung betreffenden Konziliensschlüssen ihre Beistimmung und nahm sie auf der Reichsversammlung zu Mainz 1439 feierlich an. Eben diese Schlüsse hat Eugen IV., der nachgehends allgemein als Pabst anerkannt wurde, durch die **Bulla ad tranquillitatem** bestätigt, und sein Nachfolger Nikolaus V. in dem bekannten Aschaffenburger Konkordat und andern Bullen sie bekräftigt und dieselben machen unstreitig einen Hauptbestandtheil der Konkordate der teutschen Nation mit dem heiligen Stuhl aus. Auch gibt der Kaiser in seiner Wahlkapitulation Art. XIV. §. 1. und 3. die Zusicherung, für die Haltung dieser Fürstenkonkordate und Verträge zwischen dem apostolischen Stuhl und der teutschen Nation bei dem erstern sich kräftigst verwenden zu wollen. Darunter ist nun aber besonders merkwürdig der Beschluß der 31sten Sitzung **de causis et appellationibus**, wornach alle und jede Rechtshändel, mit alleiniger Ausnahme der wichtigsten, zuerst vor den Bischof, dann vor die unmittelbare höhere Stelle (ohne diese beiden Instanzen zu übergehen) endlich erst vor den römischen Stuhl zu bringen sind; doch sollen dieselben nicht zu Rom, sondern in den Provinzen, wo sie vorgekom-

Digitized by Google

men sind, tüchtigen, mit den Rechten und Gewohnheiten des Landes vertrauten Männern übertragen und von denselben vollständig erledigt werden. Auf diese Art wurde der angemaßten Jurisdiktion der Nuntien, die bisher ohne alle Berechtigung alle und jede Streitsachen in jeder Instanz annahmen, ein Ende gemacht. Auch die tridentinische Kirchenversammlung deren meiste und wichtigsten Schlüsse auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 von der teutschen Kirche angenommen worden sind, verordnet in der 24sten Sitzung c. 20. daß die Legaten und Sendboten durch keinerlei Vollmacht berechtigt seyn sollen, den Bischöfen in den ihnen zustehenden Rechtsfällen hemmend in den Weg zu treten und in ihre Jurisdiktion störend einzugreifen; und damit man nicht meinen könnte, sie verstehe darunter blos die Fälle der *streitigen* Gerichtsbarkeit, sagt sie ausdrücklich, alle und jede Rechtsfälle, die auf was immer für eine Weise vor das geistliche Forum gehören. Der Zweck war also die Wiederherstellung der durch die Legaten und Sendboten gestörten alten Ordnung des Kirchenregiments. Alles dessen ungeachtet dauerten dieselben Beschwerden vor und nach den Konzilien zu Basel und Trient fort und legten fortwährend der teutschen Nation die Nothwendigkeit auf, auf den Reichstagen zu Nürnberg, Augsburg, Worms u. a. wiederholt Klagen zu führen, worunter namentlich bemerkenswerth war, daß Legaten von Rom nach Teutschland geschickt würden, die beim 2. und 3ten Grad der Blutsfreundschaft und andern Fällen Dispensen ertheilten. Noch auf dem Reichstage 1719 verhieß die ganze Nation ein Spezial-Votum der Stände über diesen Gegenstand an den Kaiser gelangen zu lassen. Dieses ist zwar bis jetzt noch nicht erschienen; es hat jedoch das Churfürsten-Kollegium auf der zur Wahl Josephs II. zum römischen König 1764 zu Frankfurt gehaltenen Versammlung in einem nachdrücklichen Schreiben verlangt, daß von Seiten des Kaisers auf dies Gutachten der Stände gedrungen werden möchte. Am eifrigsten zeigte sich hiebei eben der Churfürst von der Pfalz, welcher jetzt, den in jenem Schreiben so besonders empfohlenen Konkordaten der Fürsten zuwider, den neuen Nuntius zu München, der mit

Digitized by Google

Beeinträchtigung der Bischöfe und Metropoliten seine Fakultäten ausübt und neue Beschwerden zu der alten häuft, mit aller Macht in Schutz nimmt. Jenes wichtige und inhaltsschwere Schreiben wurde mit völliger Uebereinstimmung, sowohl der katholischen als protestantischen Churfürsten abgefaßt. Auch werden Eurer Heiligkeit die sonstigen Ansichten der protestantischen Stände über die Legate und Nuntien aus andern Veranlassungen schon hinlänglich bekannt seyn, da solche schon 1598 die Entfernung derselben als Zwietrachtstifter aus dem Reiche verlangt und 1613 namentlich darauf gedrungen haben, daß denselben alle Vollmachten, besonders die, in den verbotenen Graden zu dispensiren, abgenommen werden sollen. Bei dem Friedensschluß zu Osnabrück, der jetzt ein Grundgesetz des Reichs ist, wo die protestantischen Stände mit dem Kaiser und den katholischen Ständen wegen der Suspension oder Beibehaltung der kirchlichen Jurisdiktion handelten, war einzig und allein von dem Diöcesan-Recht und der Jurisdiktion der Bischöfe die Rede, und keine Seele dachte dabei an eine andere auswärtige, konkurrirende, die neben der einheimischen ausgeübt oder einem Nuntius übertragen werden könnte.

Dies waren vordem die Grundsätze sowohl der katholischen als der protestantischen Stände. Heiligster Vater! Solche gelten noch heute, daher sich leicht ermessen läßt, welches Schicksal die Nuntien mit ordentlicher und ständiger Amtsgewalt auf dem Reichstag haben werden, wenn diese Sache zur Sprache kommt. Ich kenne die Gründe wohl, welche der Churfürst von der Pfalz hatte, als er einen Nuntius mit Fakultäten sich erbat, und die Eure Heiligkeit vermocht haben, ihm zu gewähren. Sie erhellen zur Genüge aus dem Breve an den jetzt in Gott ruhenden Bischof Ludwig von Freysingen und aus der dießfallsigen Vorstellung des Churfürsten bei kaiserl. Majestät. Es wird darin behauptet, der römische Pabst könne in Kraft des von Gott eingesetzten Primats je nach Zeit und Umständen seinen Botschafter senden und man sey diesen Anerkennung schuldig. Dies ist ganz richtig, wenn man darunter die Fälle versteht, welche zunächst auf den Zweck und Wirkungskreis des OberhirtenAmts Bezug

Digitized by Google

haben und die von Eurer Heiligkeit nicht immediate erledigt werden können, sondern eine Sendung an Ort und Stelle nöthig machen. Als die protestantischen Stände 1594 sich bei dem Kaiser über die Nuntien beschwerten, daß sie die im Religionsfrieden aufgehobene kirchliche Gerichtsbarkeit wiederum ins Leben rufen wollten und Excommunikationen vornahmen: so gaben die Katholischen folgendes treffliche Responsum: „Da die katholische Stände bisher das sichtbare Haupt ihrer Kirche unterthänig anerkannt haben nnd noch anerkennen: so ist es billig, demselben die gebührende Ehrfurcht zu zollen und in allen Stücken, wo es sich um die Einheit der Lehre und Verhütung eines Schisma handelt, den schuldigen Gehorsam zu leisten; zu diesem Ende werden von Zeit zu Zeit geistliche Legaten und Nuntien ins Reich gesandt, lediglich zum Zwecke der Aufsicht, damit in der katholischen Kirche unzertrennliche Einheit und die althergebrachte Ordnung in Kraft bleibe; ausser dieser Aufsicht haben sie nichts zu verwalten, und kein Katholik denkt daran, ihnen irgend eine Befugniß zum Nachtheil der andern Stände zuzugestehen."

In solchen ausserordentlichen Umständen, welche aber gerade jetzt nicht vorhanden sind, und vor denen der Himmel die Erz- und Bischöfe Teutschlands noch lange bewahren wolle, kann und soll Eure Heiligkeit noch immer Nuntien mit ausserordentlichen Vollmachten absenden, um die Heerde über die Zeit der Gefahr mit Wort und Beispiel zu weiden.

Nur solche Legaten, die ohne ständige und ordentliche Amtsgewalt unter solchen Umständen geschickt werden, sind in der bischöflichen Eidesformel und in den Konkordaten mit der teuschen Nation, worin von einer Amtsbefugniß derselben die Rede ist, einzig und allein gemeint.

Man beruft sich auch auf den neuesten Reichsabschied vom Jahr 1654 und dessen §. 164. wie auch auf die letzte kaiserliche Wahlkapitulation und deren §§. 4 und 5. wornach nemlich blos derjenige Mißbrauch der Nuntien abbestellt werden solle, daß sie auch in bürgerlichen Streitsachen eine Jurisdiktion sich angemaßt hatten. Daraus will man nun folgern, daß eben damit ihre Ge-

Digitized by Google

waltsübung in rein geistlichen Rechtsfällen gut geheißen worden sey. Allein die Grundlosigkeit dieser Folgerung springt in die Augen; denn wie läßt sich daraus, daß man blos einen einzigen Mißbrauch abbestellt, der Schluß ziehen, daß man einen andern gut hieße, zumal wenn keine Veranlassung vorhanden war, von letzteren zu sprechen? Und daß dies hier der Fall gewesen, lehrt die Reichsgeschichte.

Nemlich in den Diözesen von Köln, Lüttich, Münster und Paderborn haben die Offizialen herkömmlich und mit Bewilligung der Erz- und Bischöfe als Reichsfürsten auch in bürgerlichen Streitsachen mit den weltlichen Gerichten konkurrente Jurisdiktion. Die Nuntien zu Köln hatten auch in solchen Fällen Appellationen angenommen. Das Reichskammergericht, empört über diese Beeinträchtigung seiner Gerichtsbarkeit brachte es nach vielfachen Klagen und Bewegungen endlich im Jahr 1654 dahin, daß jener Paragraph zur Wahrung seiner Jurisdiktion in Civil-Sachen dem erwähnten Reichsrezeß einverleibt wurde, und um desto sicherer zu gehen, trug es Sorge, daß derselbe seinem wesentlichen Inhalt nach jedesmal in die Wahlkapitulation aufgenommen wurde. Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtsfällen berührte die Kammer auf keinerlei Weise, weßhalb auch keine Erwähnung derselben geschah; sonst hätten auch die Churfürsten, welche die Wahlkapitulation entwarfen, sich selbst widersprochen, wenn jene §§. 4 und 5. die Jurisdiktion der Nuntien in geistlichen Angelegenheiten hätten in Schutz nehmen wollen, nachdem man in den vorhergehenden Paragraphen die pünktliche Vollziehung der Fürstenkonkordate, mithin auch der Baseler Schlüsse, zur Pflicht gemacht hatte.

Zuletzt will man sich auch noch auf den Besitzstand berufen, um die Jurisdiktion der Nuntien zu stützen.

Allein derjenige, welcher gegenwärtig zu München schaltet und waltet, hat niemals einen gehabt und kann folglich auch für jetzt keinen haben, und der zu Köln hat in einigen Diözesen, niemals offenkundig, in andern aber eine nur prekäre und jeden Augenblick widerrufliche Amtsgewalt geübt. Sodann ist jener Besitz-

Digitized by Google

stand und Verjährung in jeder Hinsicht mangelhaft, indem er den unächten Dekretalen seine Entstehung verdankt, und der göttlichen Anordnung, den Grundgesetzen der teutschen Kirche und des Reichs, den Konkordaten mit der teutschen Nation, ja den kaiserl. Wahlkapitulationen schnurgerade entgegen ist. Er blieb auch nie unangefochten, sondern ist fortwährend von der teutschen Nation auf vielen Versammlungen und Reichstagen bis ins laufende Jahrhundert herein vielfältig widersprochen worden, konnte also auch nie gesetzliche Wirksamkeit oder Rechtskraft erlangen.

Dieß sind die Hauptgründe, heiligster Vater! die mir die Ueberzeugung aufdringen, daß Eurer Heiligkeit kein Recht zusteht, Sendboten mit ständiger, mit der der Bischöfe und Metropoliten konkurrenter Amtsgewalt nach Teutschland zu schicken, ausgenommen in den Fällen, die das oberhirtliche Amt zunächst angehen und schon ihrer Natur nach zu Rom nicht erledigt werden können; weßwegen ich auch zur Wahrung und Wiedererlangung der Erz- und bischöflichen Amtsrechte emsig dahin wirken zu müssen glaube, daß den Nuntien in Teutschland jede Ausübung von Jurisdiktion untersagt werde. Ohne allen Zweifel wird der größte Theil der Reichsstände der Proposition auf Aufhebung der ständigen Amtsgewalt der Nuntien beitreten, zumal die Gesinnung des Reichsoberhaupts in dieser Hinsicht aus mehreren Rescripten schon genugsam bekannt ist; und diese Einigkeit des Kaisers und der Stände, die sich sicher erwarten läßt, wird eine neue Entscheidung des Reichs zur Folge haben, welche die Freiheit der teutschen Nation und Kirche gegenüber von der Gewalt der Nuntien vollkommen sicher stellen wird.

Und wenn einmal auf dem Reichstage mit der die Nuntien betreffenden Proposition die Bahn gebrochen ist, so wird die ganze Nation, namentlich aber die geistlichen Stände, sich verpflichtet halten, auch die andern schon alten Beschwerden, wegen der Annaten, der Taxe für das Pallium, der Reservationen, verschiedener Indulten u. a. selbst das Aschaffenburger Konkordat, als das Haupt-gravamen, auf einmal oder nach und nach zur Sprache zu bringen und auf Abhülfe zu dringen.

Digitized by Google

Man wird verlangen, daß dieſes, der Nation ſo läſtige, nur aus höhern Rückſichten und nicht für die Dauer eingegangene Concordat nunmehr auſſer Kraft treten, und die teutſche Kirche in ihren vorigen Stand wieder eingeſetzt werden ſoll.

Nach dieſer aufrichtigen Darſtellung muß ich es dem Tiefblick und der väterlichen Klugheit Euer Heiligkeit anheimſtellen, ob dieſelbe nicht geruhen wolle, auf andere gütlichere, für den apoſtoliſchen Stuhl ehrenhaftere und unanſtößigere Weiſe, etwa aus eigener Bewegung, die Vollmachten der Nuntien zurückzunehmen, wie auch in Anſehung der übrigen von der Nation ſchon ſo oft vorgebrachten Beſchwerden einen gütlichen Vergleich mit dem Oberhaupte und den Ständen des Reichs zu verſuchen und hiezu ernſtlich die Hand zu bieten.

Von Grund meiner Seele hoffe und wünſche ich dieß, indem mir einerſeits die Ehre und Würde des oberſten Stuhls, den ich demüthig verehre, andererſeits unſre urſprünglichen Rechte und die Freiheiten der teutſchen Kirche gleich ſehr am Herzen liegen; der ich mit aller Ehrfurcht geharre ꝛc.“*)

Dieſe zweite Zuſchrift Friedrich Karls war aber ſo gut, wie die ihr vorangegangene, ohne Erwiederung geblieben und gemeinſam mit den früheren Schreiben und Beſchwerden in der vielgenannten **Responsio Pii**, ſomit blos indirekt, beantwortet worden.

Der Pabſt hatte ſich durch eine andere Maasregel des Erzbiſchof-Churfürſten, die noch ins Jahr 1789 fiel, auf's tiefſte verletzt gefühlt; nämlich durch die wegen der ausgeſchriebenen und eingeleiteten Synode des Klerus der Mainzer Erzdiöceſe. Hierbei trat er noch einmal im ganzen Gefühl ſeiner Würde und ſeiner unantaſtbaren Metropolitan-Rechte auf, und was in dieſer Beziehung geſchah, muß zu den ſchönſten und bleibendſten Denkma-

*) Dieſes Schreiben iſt erſt in neueſten Zeiten durch Kopp aus den Mainziſch-Regensburgiſchen Diöces-Archiven zur öffentlichen Kenntniß gekommen.

Digitized by Google

len seiner ruhmreichen Regierung sowie des Mainzer Erzstiftes überhaupt gerechnet werden. Offenbar wehete darin der Geist des Emser Kongresses; die damit ausgestreute Saat war hier ganz vorzüglich in Saamen aufgeschossen.

Die Synoden waren, wie wir bereits an einer andern Stelle zu bemerken Anlaß genommen haben, nicht nur in der Befugniß der Metropolitane und Ordinarien, sondern sogar durch zwei große Konzilien, das von Basel und das von Trident, auf die Grundlage früherer Jahrhunderte ausdrücklich vorgeschrieben, und zwar sollte in der Regel jedes Jahr eine solche abgehalten werden. Das Tridentinum hob als Zweck der Synoden die Reinerhaltung des Glaubens und Sittenlehre, sowie die Entfernung des Aberglaubens, hervor. Man bezeichnete die Nachlässigkeit und geistige Trägheit der Geistlichen, welche, mit Verachtung der Kirchen-Vorschriften, keine Synoden mehr abhielten, als eine Quelle des Verderbnisses der Sitten und des Verfalls der Kirchendisciplin*).

Auch Benedikt XIV. brachte die Sache wieder lebhaft in Erinnerung, und er giebt blos zu, daß die Weitschweifigkeit des teutschen Staatengebietes, die Größe der Diöcesen und die Beschwerlichkeiten der Reisen vielleicht eine Ausnahme rechtfertigen,

---

*) Concil. Trid. Sess. 24, c. 2 de ref. Möge diese Stelle einer künftigen Replik der 600 Petitionäre in der Erzdiözese Freiburg als Motto vorangesetzt werden. Die Intempestivität oder Illegalität einer Maasregel, deren Nothwendigkeit unter allen Umständen von der höchsten Kirchenbehörde anerkannt worden, dürfte daher schwer bewiesen werden können. Die Ursachen der Verhinderung müssen ganz anderer (politischer) Natur seyn. Man spreche sie ehrlich aus, und lüge dem heil. Geiste nicht. Ein allgemeiner Konziliumsbeschluß ist für den christlich-katholischen Staatenverein so gut verbindlich, als ein Bundesbeschluß für den teutschen Staatenbund.

Digitized by Google

nämlich in so weit, daß gerade nicht alljährlich eine Diöcesan-Versammlung nothwendigerweise statt finde*)

Zur Schande unseres Vaterlandes muß zugestanden werden, daß die französischen Bischöfe in diesem wichtigen Punkte ihre Pflicht getreuer erfüllten, als die teutschen, die Synode von 1548 war die letzte in dem Mainzer Erzstift, die von 1609 die letzte in der Konstanzer Diözese abgehaltene*).

Friedrich Karl war der erste Erzbischof, welcher sich der langversäumten kanonischen Obliegenheiten auch in diesem Zweige wieder erinnerte. Es erschien noch unterm 18. Juli 1789 das berühmte Ausschreiben folgenden Inhalts:

„Wir Friedrich Karl Joseph, von Gottes Gnaden Erzbischof des heil. Stuhls zu Mainz, des heil. römischen Reichs in Teutschland Erzkanzler und Churfürst, Fürstbischof zu Worms, Allen und jeden Hoch- und ehrwürdigen, Andächtigen, Unsern herzlich lieben Aebten, Pröbsten, Dechanten, Kustoden, Scholastern, Kantoren und allen Prälaten, wie auch Erz-Diakonen, Erzpriestern, Kanonikern, Dechanten, Definitoren und Kämmerern der Landkapitel, und anderen Pastoren und Kirchenrektoren des Erzbischöfl. Seminars und der andern geistlichen Anstalten und Klöster Superioren. Prioren und Guardianen, den Vorgesetzten der Nonnenklöster, auch allen Primißarien und Mitarbeitern an der Seelsorge ewiges Heil in dem Herrn!

Die Haupt-Aufgabe der Kirchenregierung und bischöflichen Wachsamkeit besteht darin, daß die von Jesus Christus durch seine Apostel ertheilten Glaubens- und Sitten-Lehren stets un-

---

*) Dieser Grund fällt heut zu Tage gänzlich weg. Die Diöcesen sind nicht mehr so groß; und auf jeden Fall können die Reisen durch Eilwagen und Dampfschiffe schnell, bequem uud wohlfeil vor sich gehen.

*) Der nachmalige Koadjutor und Bisthums-Verweser Frhr. von Wessenberg ersetzte in neuerer Zeit den Abgang der Synoden wenigstens durch die Pastoral-Konferenzen. Es war im Grunde die gleiche Sache, nur in veränderter Form.

Digitized by Google

verſehrt erhalten werden, daß die Grundgeſetze der Kirchen-Verfaſſung unwandelbar für alle Zeiten beſtehen, und daß, je nach dem Bedürfniß der chriſtlichen Heerde und den Zeitumſtänden, alte Geſetze abgeändert, oder neue gegeben werden. Die berühmteſten Kirchenvorſteher haben ſich dieß zu allen Zeiten laut der Geſchichte angelegen ſeyn laſſen. Mit beſonderem Vergnügen bemerken wir, daß dieß beſonders auf den Biſchöflichen und Partikular-Koncilien auch unſrer Diöces und Provinz ſo gehalten worden iſt. Und zwar befolgt die Kirche dieſe Regel nicht ohne Auftrag und ausdrückliche Ermächtigung unſers Erlöſers ſelbſt, der bei ſeiner Auffahrt ſeinen Apoſteln befahl, ſie ſollten alle Völker halten lehren Alles, was er ihnen befohlen habe, der eben damit anzeigte, daß ſeine Lehre und Geſetze unverbrüchlich ſeyen, ja, der nicht ein einziges Jota oder Pünktchen von den Sittenregeln verloren gehn laſſen wollte, der aber dabei dennoch weisheitsvoll durch ſein eigenes Beiſpiel bewieſen hat, daß man bei Ertheilung von Vorſchriften darauf Rückſicht nehmen müſſe, was die Jünger zu tragen vermöchten. Dieſem Grundſatz Chriſti gemäß ſprach und handelte auch der große Völkerlehrer St. Paulus. „O Timotheus, ſpricht er, bewahre, was Dir anvertraut iſt, hüte Dich vor unheiligen Wortneuerungen und den Streitreden der fälſchlich ſo genannten Wiſſenſchaft, zu welcher einige ſich bekannten, und ſind vom Glauben abgefallen.“ und an einem andern Orte: „halte an dem Vorbilde der heilſamen Worte, die Du von mir gehört haſt, im Glauben und in der Liebe in Chriſto Jeſu, bewahre die gute Hinterlage durch den heil. Geiſt, der in uns wohnt!“ In dieſen Worten lehrt er, daß das Weſen der Religion in Abſicht auf Dogmen und Geſetze unveränderlich ſey. Allein, wenn er gleich wußte, daß auf der berühmten Kirchenverſammlung zu Jeruſalem die Nothwendigkeit der Beſchneidung als eine unnöthige Laſt verworfen, und der Genuß des Götzenopferfleiſches, des Bluts und Erſtickten verboten worden war, ſo glaubte er doch wegen der Juden den Timotheus beſchneiden zu müſſen und wollte das Geſetz wegen des Opferfleiſches nicht ſtreng genommen wiſſen, ſondern wies die Korinthier an, alles

Digitized by Google

zu eſſen, was auf dem Markte verkauft wird. Eben dieß Geſetz, das den neubekehrten Chriſten in der vernünftigſten Abſicht gegeben worden, nämlich um die hauptſächlichſten Hinderniſſe der Vereinigung der Juden und Heiden aus dem Weg zu räumen und alle Reſte und das Andenken des Heidenthums zu vernichten, iſt in früheren Zeiten gewiß nicht ohne den Willen des göttlichen Geiſtes aus der Kirche verſchwunden. Daraus ſieht man, daß unſere Religion, weil ſie aus Gott, in ihren Lehren und Grundgeſetzen unveränderlich, (was eine Eigenſchaft der Gottheit iſt,) die Kirchendisciplin aber, welche der Menſchen Werk, veränderlich ſey. Ich will hierüber die Worte des Vincenz von Lerin anführen, der die Frage aufwirft: ſoll es alſo in der Kirche keinen Fortſchritt geben? und darauf antwortet: „allerdings und zwar einen recht großen. Wachſen und recht ſehr fortſchreiten ſoll mit dem Fortgang der Zeit und Jahrhunderte ſowohl in jedem Einzelnen als in der ganzen Kirche die Einſicht, die Erkenntniß und Weisheit aber nur in ihrer Art, nämlich in ebendemſelben Dogma, in ebendemſelben Sinn und Verſtand (Sinn und Inhalt des Dogma muß derſelbe bleiben;) denn die alten Lehrſätze der himmliſchen Weisheit dürfen und ſollen im Verlaufe der Zeit gereinigt, gefeilt, verfeinert, aber ſie dürfen nicht abgeändert, beſchnitten, verſtümmelt werden. Sie dürfen Evidenz, Licht, Deutlichkeit erhalten; aber ſie müſſen ſchlechterdings ihre Vollſtändigkeit, Reinheit und eigenthümliche Bedeutung behalten. Denn giebt man ein einziges Mal der Frechheit Raum, ſie zu verfälſchen, ſo wäre Zerſtörung und Aufhebung der Religion zu fürchten; und wenn man irgend einen Theil des katholiſchen Dogma's aufhebt, ſo wird bald ein anderer und wieder ein anderer, und ſofort einer nach dem andern abgeſchafft werden, wie wenn dieß ganz in der Ordnung und erlaubt wäre."

„Wenn aber die Theile im Einzelnen verworfen ſind, was iſt am Ende die Folge anders, als Verwerfung des Ganzen? Und hinwiederum, wenn man einmal anfängt, Neues mit dem Alten, Fremdes mit dem Heimiſchen, Profanes mit dem Heiligen zu vermiſchen, ſo muß dieß Verfahren weiter greifen und für das

Digitized by Google

Ganze Gefahr bringen, daß am Ende nichts in der Kirche unangetaſtet, unverletzt, rein, und unbefleckt bleibt.“ Aber derſelbige Kirchenlehrer ſagt in ſeiner Abhandlung von der Glaubensregel, die er auf die einſtimmigen Ausſprüche der alten Lehrer, auf die Allgemeinheit, das Alterthum und die Einheit gründet, kurz darauf: „die alte Uebereinſtimmung der heil. Väter müſſen wir jedoch nicht in allen kleinen Fragen des göttlichen Geſetzes, ſondern allein, wenigſtens vorzugsweiſe, in der Glaubensregel eifrigſt aufſuchen und beachten.“ Damit zeigt er, daß in Hinſicht der Glaubenslehren und weſentlichen Gebote vor Alters von den Vätern Schranken geſetzt worden ſind, die man nicht überſchreiten darf, daß aber in Anſehung anderer, die Disciplin betreffenden Dinge eine weiſe Freiheit und vernünftige Willkür geſtattet iſt.

Folgendes ſind demnach die drei Hauptpunkte, welche die Norm des Glaubens für die Getreuen und das Geſetzbuch für die Kirchenregierung bilden. Erſtlich müſſen die theoretiſchen und praktiſchen Lehrſätze feſt ſtehen bleiben und nur von Zeit zu Zeit aufs Neue ins Licht geſetzt werden. Sodann müſſen auch die mit dieſen Dogmen verknüpften kirchlichen Geſetze unveränderlich gehalten, endlich aber die verſchiedenen andern Geſetze dem Bedürfniß und Nutzen der Heerde des Herrn angepaßt werden. Der erſte Punkt ſchließt in ſich, die ſchuldige Unterwürfigkeit gegen Gott, der zweite den Gehorſam gegen die Kirche, der letzte aber die Freiheit der Kinder Gottes. Sie zuſammen machen auf der einen Seite, daß wir „nicht verführt werden durch Weltweisheit und leeren Trug nach der Ueberlieferung der Menſchen, nach den Kindheitslehren der Welt, und nicht nach Chriſto.“ (Coloss. II), daß wir nicht, wie ſo viele von dieſer Welt, die Religion und Kirche Chriſti geringſchätzen, die Lehre des Vaters und das Gebot der Mutter nicht fahren laſſen; auf der andern Seite aber auch nicht nöthig haben, das Licht zu ſcheuen mit unſerer Religion, und diejenige Philoſophie zu fürchten, welche dieſen ſchönen Namen wirklich verdient.

Sehr förderlich zu dieſem Zweck war für den katholiſchen Glauben ſtets die, dem Wort und Beiſpiel Chriſti und ſeines

Digitized by Google

Apostels gemäße, Sitte der Kirche, Koncilien zu halten, wo die versammelten Väter mit vereintem Eifer in den heiligen Schriften forschten, die Urkunden der göttlichen und kirchlichen Tradition untersuchten, den Zustand ihrer Heerden erwogen und hienach anordneten, was zur Besserung der Hirten und Schaafe und zum Heil der Völker erforderlich war, wobei stets die Glaubensregel und der Grund der kanonischen Gesetze feststehen blieb, hingegen in Betreff der Disciplinargesetze, der Administrirung der Sakramente, des äußeren Gottesdienstes, der Art und Weise, Gericht zu halten und zu strafen, wie auch den Vorschriften für die verschiedenen Stände, je nach den verschiedenen Zeitumständen Aenderungen eingeführt wurden. Hiefür haben wir unzählige Vorgänge, auf allgemeinen und Partikular-Koncilien, selbst unsrer eigenen Diöcese. Sehr viele von unsern Vorgängern haben, je nach dem Bedürfniß und Frommen ihrer Kirche, vielmals Synoden versammelt, denen wir für ihre Mühe, Berathungen, und Beschlüsse, für die Zeugnisse ihres Glaubens und ihre Hirtensorge den größten Dank schuldig sind.

Denn welch herrliche Denkmale, geliebteste Brüder! bieten uns nicht jene alten Kirchenversammlungen dar, auf denen unser Glaube immer wieder als derselbige sich uns kund gibt, so daß wir an ihnen, wie an den Ufern eines prächtigen Flußes, hinaufgehend zu dem Stuhle Petri, dessen besondere Tochterkirche, was wir mit Dank und Verehrung bekennen, die unsrige ist, und von da aus an die apostolische Quelle selbst gelangen. Namentlich können wir hier nicht verschweigen, welche Beruhigung wir beim Durchgehen der Urkunden des letzen Provinzial-Koncils von Mainz vom Jahre 1549 empfanden, worin der katholische Glaube so klar, deutlich und gründlich dargestellt ist, daß man ein treffliches Compendium desselben vor sich zu sehen glaubt, und dessen Verhandlungen man zum Theil als Vorspiel zur großen Trienter Synode ansehen kann, mit der sie insgesammt in Einklang stehen.

Eben so ernstlich haben jene Synoden auch die Beobachtung der kanonischen Satzungen des ehrwürdigen Alterthums wiederholt einschärfen zu müssen geglaubt, auf denen besonders die Verbin-

Digitized by Google

dung der Kirche zu einem Gesammtkörper beruht, und welche diese aller Orte als Grundgesetze betrachtet.

Allein so unerschütterlich fest diese Kirchenversammlungen in Bezug auf Lehrbestimmungen und kanonische Institute der Gesammtkirche sich erwiesen, so glänzend erscheint auch ihre Klugheit in Betreff der Disciplin, wenn andere Zeiten und andere menschliche Verhältnisse Anderes anriethen. So war auf dem von 30 Bischöfen und 25 Aebten besuchten Mainzer-Konzil im Jahre 813 die Zeit der Taufe, Nothfälle ausgenommen, noch auf das Oster- und Pfingstfest beschränkt worden; eine andere war die Zahl der gottgeweihten Tage, die Art zu Fasten u. s. w. Dieß alles finden wir in der Folgezeit verändert. So hat die merkwürdige Synode unter unserm Vorgänger Aribo im Jahre 1022 über Abstinenz, die Zeit des Heurathens und die Anzahl der Messen Bestimmungen gegeben, welche die spätere Zeit abändern zu müssen glaubte, ja die vortreffliche Bestimmung ebendesselben Koncils, wornach niemand ohne Erlaubniß seines Ordinarius der Sündenvergebung halber nach Rom gehen solle, hat das darauffolgende Koncil zu Fritzlar im Jahre 1246 dahin modifizirt, daß einige schwere Vergehen dem apostolischen Stuhl vorbehalten blieben. Leset selbst die Geschichte der Koncilien von den Uranfängen der Mainzer Kirche bis auf die neueren Zeiten, so werdet Ihr Euch leicht überzeugen, welch reiche und zweckmäßige Anordnungen in Betreff der äußern Disciplin, der Administrirung der Sakramente, der Kirchen, Personen, geistlichen Güter u. a. dgl. den Zeitbedürfnissen gemäß getroffen worden sind.

Geliebteste Brüder! Seit wir ohne unser eigenes Verdienst, durch Gottes Fügung, die Regierung der Mainzer Kirche angetreten, haben wir uns alles, was wir zum Heil unserer Diözese dienlich erachteten, besonders angelegen seyn lassen; weßhalb wir außer der täglichen Sorge den Zustand der Seelsorge in unserer Kirche schon seit vielen Jahren zum besondern Gegenstand unsrer Aufmerksamkeit gemacht haben.

Es ist nunmehr unser Vorhaben, die letzte Hand ans Werk zu legen und nach dem Beispiele unsrer Vorgänger mit dem

Digitized by Google

Willen Gottes zu einer schicklichen, Euch noch näher zu bestimmenden, Zeit eine Diöcesan-Synode zu berufen. Unsere Absicht hiebei ist, wie es denn auch die Eurige seyn soll, dieselbe, wie die unserer in Gott ruhenden Väter; nämlich: 1) ein Zeugniß unseres Glaubens unseren Nachkommen zu hinterlassen, an dem sie sehen können, daß diese unsere Kirche, unter so großen Stürmen beständig treu, auch im gegenwärtigen Jahrhundert von dem alten Glauben, von den geheiligten Dogmen, vom anvertrauten Gut und dem Vorbild der heilsamen Worte in keiner Weise abgewichen, sondern bei ebenderselben Glaubens- und Sittenregel fest geblieben ist; 2) in Berücksichtigung der durch die kanonischen Regeln dem Klerus und Volke zu seiner Heiligung gegebenen Vorschriften solche heilige Gesetze ins Gedächtniß zurückzurufen, ihnen neue Wirksamkeit und Kraft zu verschaffen, die Trägen und Leichtsinnigen zu bessern; endlich 3) auch unter Eurer gemeinschaftlichen Mitwirkung die von christlicher Liebe und Klugheit gebotenen Aenderungen und Einrichtungen zu treffen, welche für die jetzigen Zeitumstände die geeignetsten sind.

Auf diese Weise hoffen wir zumal ein dreifaches Uebel heilen zu können, an dem unsere Kirche in gegenwärtiger Zeit leidet. Nämlich Denjenigen, die alle Religion gering schätzen und sie mit dem Mund und der That verläugnen, werden wir, indem wir bei unsrer Zusammenkunft die gesunde Lehre Jesu Christi aufs deutlichste ins Licht setzen, zeigen, daß dieselbe annehmenswerth und Gottes würdig sey. Anderen, welche zwar Gott und seiner Religion treu sind, auch die Kirche für ihre Mutter bekennen, jedoch die kanonischen Satzungen nicht achten, einen verkehrten Lebenswandel führen, und sich nicht um die Kirchengesetze kümmern, werden wir die alten Sittenregeln lebendig vor die Seele halten, und die herrlichen Bestimmungen der ehrwürdigen Kanones aufs neue einschärfen, so daß sie ohne Möglichkeit einer Entschuldigung sehen, was sie zu thun und zu lassen haben. Endlich die, welche sich mit unnöthiger Angst quälen, es möchte die Religion selbst fallen, wenn man etwas Neues einführt, wenn dasselbe gleich im Grunde mit den ersten Jahrhunderten der Kirche in Uebereinstimmung ist — oder etwas Altes abschafft, wenn

Digitized by Google

daſſelbe gleich nicht aus dem apoſtoliſchen Alterthum, ſondern aus ſpäteren Zeiten ſich herſchreibt. — Dieſe werden, bewogen durch das ehrwürdige Anſehen unſrer Synode, wie wir zu Gott hoffen, ſich freuen, daß wieder der Friede in ihre Seele gekommen iſt.

Geliebteſte Brüder! dieß ſind die Grundzüge des von uns beabſichtigtigten Werks und im Allgemeinen diejenigen Gegenſtände, worauf unſer, nur das zeitliche und ewige Glück unſerer Heerde, deren vornehmſter Theil ihr ſeyd, bezweckendes Verlangen gerichtet iſt. Damit aber ein vollſtändiger Erfolg unſere Wünſche kröne, haben wir bereits Unſerm erzbiſchöflichen Vikariate den Auftrag ertheilt, mit Beiziehung von Theologen und Kirchenrechtsgelehrten, diejenigen Punkte zu entwerfen, welche dazu dienen, ein Zeugniß von unſerm Glauben zu geben, das Anſehen der Geſetze feſt zu ſtellen und die in unſre Kirche eingeſchlichenen Mängel und Gebrechen zu heilen, und welche eine freundliche Milderung zum Theil erfordern. Wir haben auch unſern ehrwürdigen Brüdern, dem Dekan und Kapitel unſerer Metropolitankirche, unſere Geſinnung wegen der zu haltenden Synode zu erkennen gegeben und uns ihren Rath zur Ehre und Frommen unſerer Kirche erbeten. Zu demſelben Ende ergeht daher unſer Auftrag an Euch alle insgeſammt und insbeſondere an Euch, denen irgend ein Theil der chriſtlichen Heerde von Uns anvertraut iſt, und denen daher die Gebrechen deſſelben näher bekannt ſeyn müſſen, daß ihr aufs ſorgfältigſte in Erwägung ziehet, was zur Erhaltung der Reinheit des Glaubens und zur Bewahrung des anvertrauten Guts nöthig und erſprießlich ſeyn dürfte, auf welche Art und Weiſe man der verfallenen Kirchenzucht aufhelfen und den kanoniſchen Geſetzen gegen die Gleichgültigkeit der ſpätern Zeiten wieder neue Kraft und Leben verſchaffen könnte; endlich in welchen Stücken die alte Strenge zu mildern, und wie den Bedürfniſſen der Heerde des Herrn abzuhelfen wäre. Wir wollen daher, daß

1) die Dekane des Stifts-Ritterordens und anderer Kollegiat-Kirchen, deren Zuſtand uns zwar großentheils von den Viſitationen her hinreichend bekannt iſt, mit ihren Kapiteln zu Rathe gehen, ob und welche Anordnungen und Abände

rungen zum Frommen und Gedeihen ihrer Kirchen, zur Förderung der Gottesverehrung und zur Erbauung des Christenvolkes noch zu treffen seyn möchten;

2) die Dechanten auf dem Land ihre Kapitel versammeln, um über die erwähnten Punkte sich zu berathen, und daß sie auch den Rath der übrigen Mitarbeiter an der Seelsorge einholen, den diese schriftlich an den Kapitels-Konvent einzugeben haben. Die Protokolle der Kapitelsverhandlungen sollen an Uns im November d. J. eingeschickt werden. In gleicher Weise sollen

3) die Obern der Regular-Kleriker mit ihren Konventen darüber sich berathen, was theils in Bezug auf die genannten Punkte, theils in Ansehung der klösterlichen Disciplin und der Studiermethode bemerkenswerth erscheint und dies gleichfalls an Uns gelangen lassen,

4) die Vorgesetzten der Klosterfrauen auch in ihrem Theile uns vortragen, was sie für dienlich und passend erachten. Hiebei sollen sämmtliche genante Kirchenbeamte nicht unberücksichtigt lassen, was auch in Betreff des zeitlichen und ökonomischen Zustands ihrer Kirchen am gerathensten erscheinen dürfte.

Indem wir nun solche Forderungen an Euch stellen, versehen wir uns zu euch allen, daß ihr, in Betracht der Wichtigkeit des Geschäfts, nach Anrufung des heil. Geistes, mit der reiflichsten Ueberlegung zu Werke gehen, und Euere Meinung mit christlicher und priesterlicher Freimüthigkeit uns vortragen werdet. Dieß ist unser angelegenster Wunsch, und indem wir vom Herrn einen glücklichen Fortgang für unser Werk erflehen, ertheilen Wir euch liebevoll unsern Erzbischöflichen Seegen. Aschaffenburg, den 18. Juli 1789. Friedrich Karl Joseph, Erzbischof und Churfürst.“*)

---

*) Die Mainzer Monatschrift für 1790. S. 799. ff. und Plank in a. W. II. 499 ff. theilen das Original mit.

Digitized by Google

Es war natürlich, daß die Nachricht von diesem neuen Schritte des Churfürsten-Erzbischofs von Mainz in Rom das größte Aufsehen erregen mußte, und zwar um so mehr, als der Pabst nicht wohl ein Hinderniß gegen die Sache selbst in den Weg legen konnte. Die Beschlüsse der Konzilien und die Worte seiner Vorfahren selbst sprachen zu deutlich. Es mußte demnach dem Ganzen eine andere Wendung gegeben, und das Angeordnete als zwar an und für sich gut, auch vom Tridentinum weise angeordnet erklärt werden, jedoch nicht ohne die dringende Ermahnung, sich genau an dem jetzt bestehenden kirchlichen Systeme zu halten. Der Pabst befürchtete das Einschleichen der Grundsätze des Emser Kongresses, oder die Fortsetzung desselben mittelst irgend eines andern Konventikels dieser Art, (wie er sich auszudrücken beliebte) in Form einer Synode. Die Sprache selbst, deren sich der Erzbischof in seinem encyklischen Sendschreiben bedient, schien ihm einen solchen Geist zu athmen, da darin bald gar zu sehr die alte Observanz festgehalten, bald wiederum der neuern zu viel Spielraum zugestanden, sowie auch die Nothwendigkeit angedeutet worden, genau zu prüfen, was von dem Alten abgeschafft, was von dem Neuen aufgenommen werden könnte. Für den Fall demnach, daß man einem solchen Systeme sich hingeben würde, drohte Pius mit Einsprache und apostolischer Ahndung *).

Es war zu bedauern, daß die Vorbereitungen zu dem rühmlichen Werke, dessen mögliche Folgen den heil. Vater vielleicht mehr als die lange verhandelten Tagesfragen ängstigten, so viel Zeit in Anspruch nahmen. Es fehlte jedoch Rom nicht an Anhängern, welchen alle Reformen bereits lange Weile gemacht und die mit einer Art Unbehaglichkeit auf die neue Masse von Arbeiten blickten, welche eine Synode mit sich bringen würde. Das Domkapitel selbst mußte zu dieser Parthei gezählt werden, welche den Wunsch ausdrückte, es möchte Alles beim Alten gelassen werden.

*) Vrgl. die Responsio Pii VI., welche diesem Gegenstand einen eigenen Artikel gewidmet hatte.

Digitized by Google

Friedrich Karl ließ sich durch diesen theilweisen Widerstand nicht so leicht einschüchtern, und holte, wie er es zu thun gewöhnt war, sowohl von seinem General-Vikariate und den geistlichen Räthen insbesondere, als von der theologischen Fakultät der Hochschule und von vielen Stiften und Klöstern, Gutachten und Vorschläge ein, welche in der Mehrzahl zu Gunsten des Bessern ausfielen. Vor allem hegte man folgende Wünsche, die zunächst auf die kirchlichen Bedürfnisse des Tages berechnet waren: An Orten, wo die Pfarreien zu weit entlegen, sollen ihrer mehrere errichtet, und in zahlreich bevölkerten Ortschaften, wo Ein Mann zur Seelsorge nicht hinreichte, eine oder mehrere Kaplaneien errichtet und die Congrua der nur geringe besoldeten Pfarrer aufgebessert werden. Dieselbe Maasregel mußte aber dann auch hinsichtlich der Schulen und Lehrer statt finden.

Die Mehrheit der Pfründen — hieß es ferner — hat für die Zukunft aufzuhören und es ist in dieser Beziehung nach den Anordnungen des Tridentinums zu verfahren.

Päbstliche Konstitutionen in Disciplinar-Sachen, insofern sie auf die Kirche im Allgemeinen sich erstrecken sollen, können, ohne vorherige Mittheilungen an die teutschen Erzbischöfe und Bischöfe, nicht mehr verkündigt werden, da es immer vorzuziehen seyn dürfte, daß eine solche Konstitution gänzlich unterbleibt, als daß sie, was aus erheblichen Ursachen geschehen kann, nicht angenommen und vollzogen wird.

Keinem Ordens-General oder fremden Kommissär von Religiosen ist hinfür zu gestatten, daß er Diöcesan-Kirchen visitire; auch ist den Religiosen der Diöcesen die Anwohnung der Wahlen von Generalen, so wie jeder Beitrag zur Unterhaltung solcher Obern, oder anderer Personen des betreffenden Ordens in Rom oder anderwärts zu untersagen.'

Die Klöster der Mendikanten sollen mit nicht mehr und nicht weniger Priestern besetzt werden, als man zur Zeit noch für die Aushülfe in der Seelsorge bedarf. Die feierlichen Gelübde in den Nonnenklöstern sind entweder ganz abzuschaffen, oder auf einfache Gelübde für eine bestimmte und beschränkte Zeit zu ver-

Digitized by Google

wandeln. Von den bereits abgelegten kann, falls hinreichende kanonische Gründe vorwalten, Dispensation mittelst Ordinariats-Autorität, ertheilt werden. Endlich soll überhaupt vor dem 25. Jahr kein Gelübde abgelegt werden können, und auch in diesem Fall, ihre dauernde Verbindlichkeit vom Gutbefinden des Ordinariates abhängen.

Prozessionen und Wallfahrten, welche über Nacht dauern *), sind ganz einzustellen; die allzuhäufigen Aussetzungen des Allerheiligsten zu beschränken; die im römischen Pontificiale nicht enthaltenen Benediktionen zu verbieten; die Stolgebühren aufzuheben und durch eine fixe Besoldung zu ersetzen; die allzugroße Zahl der Ablässe zu verringern; die Abstinenz-Mandate für absolvirt zu erklären; die Ceremonien des Gottesdienstes in den Pfarrkirchen zu vereinfachen, zu veredeln und zu verbessern, die Störungen des Pfarr-Gottesdienstes durch den der Klöster zu verhüten. Auch über das Cölibat und eine Ermäßigung desselben soll eine reifliche Prüfung statt finden. Die Seelsorger sind von dem zeitraubenden mechanischen Beten des Breviers zu befreien und auf Lesung der heiligen Schrift, so wie auf geistliche Uebungen nach Zeit und Gelegenheit zu verweisen; die Breviere selbst würdiger einzurichten, und von theils geschmacklosen, theils verdächtigen, (und man konnte sagen, auch von unzüchtigen und schlüpfrigen) Legenden zu reinigen.

Die Bibel, als ein heiliges und nützliches Buch, dürfte zu allgemeiner Lektüre empfohlen werden, jedoch mit Ausscheidung mancher dunkeln Stellen darin, welche nicht nur keinen Nutzen, sondern selbst Schaden bringen können, und daher mit kurzen Auslegungen und Bemerkungen versehen.

Andere Stimmen drangen auf größere Feierlichkeit bei dem Tauf-Akte, auf Abschaffung aller Reservationen und Censuren in

*) In der Art jener ärgerlichen nach Weingarten (des berüchtigten Blut-Ritts) und nach Calver, im Rheinpreußischen, Altöttingen, im Bayerischen.

Digitized by Google

dem Beichtstuhl, mit Ausnahme ganz notorischer Fälle, so wie der Ehehindernisse aus unerlaubter Verbindung im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, so wie der geistlichen Verwandschaft; auf Beschränkung der Zahl der Messen, welche fortan unentgeldlich zu lesen, und durch ein für die Kirche als Almosen bestimmtes Opfer zu ersetzen wären; auf zweckmäßigere und bindendere Einrichtung der Priesterweihe, bei welcher hinsichtlich der Subdiakone und Diakone künftig nicht mehr eine blose Intervitial-Ceremonie statt finden sollte; auf Einführung des 30. Jahrs als Bedingung der Priesterweihbarkeit und Zurückversetzung schlechter Priester in den Laienstand; auf Erleichterung des Priesterstandes selbst, durch Gestattung der Säkularisation unter gewissen dringenden Umständen; auf Verminderung und Reorganisation der Klöster; auf Abhaltung der Liturgie in der Muttersprache; auf Reduzirung und Veredlung der Heiligen- und Bilderkunde, somit auch auf Streichung mancher Heiligen aus dem Kalender, welche nach einer gesunden, historischen Kritik gar nicht existirt haben, oder nach den gewöhnlichen Regeln der Moral nicht als Muster der Tugend aufgestellt werden können; auf Unterbringung der Reliquien der Heiligen unter die Altäre; auf bessere Auswahl und Vereinfachung der Bilder auf den Altären; auf Umgestaltung der Bruderschaften und Sodalitäten und Einführung von einerlei Gottesdienst in den Kirchen; auf anständigere Feier der Sonn- und Feiertäge (mittelst Verbot aller Bälle, Komödien und anderer öffentlichen rauschenden Belustigungen) auf Verbesserung des Kirchengesanges u. dgl. mehr*).

*) Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 60—136 u. Mainzer Monatschrift Jahrg. 1786—1790, wo man alle die verschiedenen Aktenstücke, so wie auch die trefflichen Arbeiten der Kommissariate, der Landkapitel und der theologischen Fakultät abgedruckt findet. Das Archiv der Pastoral-Konferenzen des Bisthums Konstanz, eine Fundgrube trefflicher Abhandlungen und Monographien, können als eine Verarbeitung dieser Stoffe und zugleich als Fortsetzung und Ausbildung des ruhmvollen Reformsystems, das hier gleichsam nur punktirt erscheint, betrachtet werden.

Digitized by Google

Die Frage wegen der Synode bildete die letzte Phase der Bewegung des Emser Kongresses und lief parallel mit den letzten Versuchen zur gütlichen Verständigung in der Nuntiatur- und Dispens-Frage. Jetzt zeigten die Kräfte sich erschöpft; man fühlte sich geneigt zum Frieden um jeden Preis.

Der große Kaiser Joseph II. war gestorben und sein Nachfolger, welcher in Toscana ganz in den gleichen Grundsätzen, wie sein erhabener Bruder in Oesterreich, und Friedrich Karl und seine Freunde am Rheine gewirkt, erkannte, zumal nach den Ereignissen in Belgien und Ungarn, die Nothwendigkeit, die Reformplane zu ermäßigen, wo nicht auf unbestimmte Frist ruhen zu lassen. Die von Preußen in der Lütticher und Brabanter Angelegenheit eingeschlagene neue Politik brachte den Churfürsten von Mainz überdieß in Zerwürfniß mit dieser Macht, so daß er Oesterreich wiederum mehr sich näherte. Was Alles in kurzer Zeit geschehen, erzeugte in Friedrich Karl eine immer größere Sinnesänderung auch in Bezug auf die innere Verwaltung seines Landes und auf die Kirchen-Angelegenheiten. Die Reaktion nahm einen immer entschiedenern Charakter an.

Eine Parthei in dem Staatsrathe arbeitete sogar an einer Annäherung an den pfalzbaierischen Hof und einem neuen engen Bündnisse der vier geistlichen Churfürsten mit diesem letzten*).

Trier und Salzburg waren bereits mit ihrem Beispiel vorangegangen und hatten mit dem Pabste endlich sich abgefunden. Von Seite des Erstern erschien selbst eine Verordnung, welche alle Disputationen und Schriften über den Emser Kongreß untersagte, und den Professoren vorschrieb, bei ihren Vorlesungen die Resultate desselben als eine bloße Punktation, somit ohne praktisches Gewicht, anzuführen, und die geistlichen Konsistorien anhielt, die künftigen Dispensationen in Ehesachen von dem Gesichtspunkte zu behandeln, welcher vor dem Emser Kongresse festgehalten worden; endlich auch, die Episkopats-Gewalt nicht über

*) Vogt, Geschichte der rhein. Staaten. V. Bd.

Digitized by Google

die Gränzen auszudehnen, welche vor Abhaltung jenes Kongresses gesteckt gewesen, (d. h. von Rom anerkannt) waren.

Auch Köln zeigte sich allmählig schmiegsamer. Auf eine ehrfurchtsvolle, doch freimüthige Zuschrift, in welcher das Domkapitel auf die großen Uebelstände und Gefahren bei längerer Fortdauer der kirchlichen Irrungen für das Erzstift, in Mitte der kritischen Zeitbewegungen aufmerksam gemacht hatte, ließ sich der Pabst in äußerst energischer Sprache dem Wesentlichen nach, dahin vernehmen: er habe die eigentliche Gesinnung der Mitglieder des Kapitels, dessen Eifer und gegenwärtig bezeichnete Anhänglichkeit an die Mutterkirche alle Lobsprüche verdienten, stets erkannt, von ihrer Theilnahmlosigkeit an den nur allzulange genährten Nuntiaturstreitigkeiten stets sich überzeugt und ihren Schmerz zu ehren gewußt. Nicht unbekannt sey ihm geblieben, daß nur Verläumdung ihnen nachsagen gelernt, die päbstliche Nuntiatur und die von ihr behauptetete Ausübung der gewöhnlichen Fakultäten seyen dem Kapitel verhaßt. Der Pabst kam nunmehr auf die Abtrennung der Herzogthümer Jülich und Berg von der Kölnischen Erzdiöceſe, welche der Churfürst von Pfalz-Baiern beabsichtige, zu sprechen, und erklärte, sie selbst und ihre Metropolitane könnten das Meiste thun, um zu verhindern, daß diese Drohung in Erfüllnng gehe. Ihnen könnten die hochwichtigen Gründe nicht unbekannt seyn, welche jenen Fürsten zu einer Maasregel bestimmt, die nicht nur die Kölnische, sondern auch andere teutsche Metropolitan-Kirchen mit Zerstücklung bedrohten, besonders nachdem er sie zur Genüge in der Denkschrift entwickelt, welche unter die Suffragane auf dem Reichstage vertheilt worden und sie selbst in ihren Schreiben derselben erwähnt hätten. „Der erste dieser Gründe, fährt Pius fort, ist der Widerspruch, welcher, nicht ohne Kränkung aller Gutgesinnten, vor Kurzem nicht nur gegen die Münchner Nuntiatur sondern auch gegen die andern Nuntiaturen Teutschlands zum größten Nachtheil der apostolischen und selbst der weltlichen Gewalt, erhoben worden ist. Der zweite ist die Verletzung der wesentlichen aus dem Primate fließenden und von Gott uns verliehenen Rechte, mittelst der höchsten Jurisdiktion und Macht,

Digitized by Google

welche sowohl über die Lämmer, als über die Schaafe, oder was auf Eines hinausläuft, über die Völker und die Hirten der ökumenischen Kirche gegeben worden, Rechte, welche nie ausgeübt, deren unsere Vorfahren jederzeit sich bedient haben, und welche durch die Gesetze des Reichs und die Konkordate selbst anerkannt und geachtet worden sind. Ein fernerer Grund ist in den Sachen aufzusuchen, welche von den Metropolitanen, zum Nachtheil der Bischöfe und des heiligen Stuhles selber, gegen die Appellations- und Dispensations-Befugnisse, so die ökumenische Kirche dem römischen Pabste doch ausschließlich zuerkannt, in Anspruch genommen werden; wodurch Störung des Familienfriedens und der allgemeinen Ruhe entstanden ist; auch stößt man hier auf eine ganz neue, vermessene und irrthumsvolle, Gattung von Doktrin, welche gepredigt und gelehrt zu werden beginnt. Der letzte Grund aber umfaßt sehr bittere Klagen, daß von freien Stücken und immer mehr und mehr ein falsches, von Täuschung und Gefahr wimmelndes Streben nach religiöser Freiheit bei Jedermann gehegt wird, so daß wegen dieser Sache selbst die innere Ruhe der Staaten gefährdet und der traurigste Keim zu Zerwürfnissen zwischen den Fürsten und ihren Völkern unter das Publikum gestreut werden *)."

„Diese Gegenstände der Gründe, welche hauptsächlich aus verkehrten Dogmen entnommen worden, gelten zunächst den Diözesen des Churfürsten von Mainz und des Erzbischofs von Salzburg, von welchen Wir mehrere Schriften einer besondern Kongregation von Kardinälen zur Prüfung übergeben ließen, wie Wir in unsererer Antwort über die Nuntiaturen, (Cap. VIII. §. 14. und Cap. IX. §. 7.) bereits erklärt haben; möge Euere Diözese sich ihren Antheil daraus hervorsuchen. Denn Euch ist wohl der Hirtenbrief Eueres Erzbischofs vom 4. Februar, welchen wir

*) Wie schlau hier der Pabst die Staatspolizei für sich zu gewinnen sucht! Dieselbe Sprache ward auch häufig während der Restauration geführt; seit 1827 aber hat man die Dankbarkeit Roms dafür kennen gelernt.

Digitized by Google

ebenfalls einer eigenen Kongregation zur Begutachtung übergaben, nicht unbekannt, und noch viel mehr müßt Ihr mit den Ungeheuern und Monstren von Doktrinen vertraut seyn, welche Hedderich, Weimer, Spiegel, Forzheim, Pater Thaddäus, Schneider und andere Professoren auf der Universität Bonn lehren, und welche wir gleich im Beginn ihrer Einführung, mittelst Breve's an Eueren Erzbischof vom 30. August 1783, verdammt haben. Ja bei Anlaß der Inauguration jener Universität ließen sich Spiegel und Hedderich selbst dahinreißen, die Norm der Kirchenreform, welche Bucer und Melanchton aufgestellt, welche mit der Lutherischen Doktrin offenkundig übereinstimmt und die der Erzbischof Herrmann von Wida den Domherren seines Kapitels aufdrang, damit sie sich derselben bei der nächsten Synode, wie eines Spiegels und Musters zur Nachahmung, bedienen möchten, als der Anempfehlung würdig anzupreisen!*)

„Derselben obenerwähnten Kongregation haben Wir auch die Bücher jener Professoren und die neulich uns zugekommenen Schriften zur Untersuchung zugestellt. Ihr aber, geliebte Söhne! haltet euch inzwischen an die Wahrheit und richtet selbst nach der Aufrichtigkeit eueres Herzens. Werden die Ursachen, welche wir aufgezählt haben, weggeräumt, d. h. wird die Autorität der Nuntien anerkannt, hört die Verletzung der apostolischen Rechte auf, werden die auf den Ruin von Kirche und Staat ausgehenden Dogmen geächtet, die Professoren, deren Glaube verdächtig ist, in ihren Lehren verhindert, oder zur Abschwörung ihrer Irrthümer vermocht, so habt Ihr ferner nichts mehr

*) Man muß sich in der That wundern, daß die Gegner des Hermesianismus und des verstorbenen Erzbischofs von Köln es versäumt hatten, diesen Ausfall des Pabstes gegen den Grafen Spiegel als Schießpulver zu ihren Kampfe zu verwenden. Freilich war er seitdem durch die von Pius VII. empfangene Inful amnestirt worden; aber: Naturam expellas furca, tamen usque redibit. Ist doch auch Görres nur ein Revolutionär mit anderem Kriegsgewand und Helmbusch. Waffen und Geschütz sind dieselben geblieben.

zu fürchten und wird Alles auf dem alten Fuße gelassen werden.

Hat doch der Churfürst-Pfalzgraf selbst deutlich genug in seinen Schriften erklärt, er werde auf der neuen Eintheilung der Diözesen, mit der er wirklich sich beschäftigt, nicht fortbestehen, wenn nur die Beschwerden und Uebel, welche er gegenwärtig beweint, so weit, als immer möglich aus seiner Diözese ausgemerzt werden, und Wir können mit Zuversicht hoffen, daß ein so religiöser und gerechter Fürst aufhören dürfe, auf Neuerungen zu sinnen, sobald nur die Ursachen ebenfalls aufgehört, welche sein Gemüth zu Schritten dieser Art hingelenkt haben."

Sollten aber, aller Hoffnung und Erwartung entgegen, diese Ursachen sowohl in Euerer Diözese, als in den Sprengeln der andern Bischöfe keineswegs beseitigt werden; sollten so ungerechte und heftige Kämpfe gegen die apostolischen Rechte fortgesetzt und die falschen und verkehrten Lehrsätze des Emser Konventikels auch künftig verfochten, und eben so die Doktrinen Hedderichs, von dem so eben ein neues Werk die Presse verlassen soll, zu dessen Ankauf man die Leute herbeilockt, in Schutz genommen werden; so wird Jeder von Euch leicht begreifen, daß wir der Pflicht Unseres apostolischen Ministeriums getreu, die fragliche Zerbröckelung Euerer und einiger andern Erzdiöcesen länger nicht verhindern können, da sie der Churfürst nicht ohne die triftigsten kanonischen Gründe begehrt und erfleht, nämlich, damit die Religion in seinen Landen rein erhalten, die Rechte des apostolischen Stuhls mit dem schuldigen Gehorsam geehrt, und seine Völker von der Gefahr der Irrthümer und Schismen fern gehalten werden. Sind doch, sowohl bei Unserer Vorfahren, als Unserer eigenem Gedächtniß, so viele Bisthümer in Teutschland, selbst aus viel geringern Ursachen, getrennt, und neue Bischöfe ohne irgend einen Widerspruch von Seite des Reichs, ja mit Zustimmung der Bischöfe und Metropoliten selbst, errichtet worden, wie wir bereits in unserer **Responsio** bewiesen haben.

Digitized by Google

Deßhalb, wenn Euch daran liegt, jeden Nachtheil irgend einer Art von jener Kirche abzuwenden, so müßt Ihr durch Euer Zuthun und mittelst gemeinschaftlicher Räthschläge unter Euch trachten, es dahin zu bringen, daß alle die erwähnten Ursachen sowohl Eurerseits, als von Seite Eueres Erzbischofs, aufhören; besonders aber habt Ihr, geliebte Söhne, durch die That zu beweisen, daß Ihr keinen Theil an jenen Unternehmungen gehabt, durch welche der Widerstand gegen die Nuntiaturen organisirt worden. Und wenn euer Kollegium bis dahin es versäumt hat, durch eine Deputation den apostolischen Nuntius mit den schuldigen Achtungsbezeigungen, sowohl zur Zeit seiner Ankunft, als bei Anlaß seines Geburtstags, zu bewillkommen, so werdet Ihr wenigstens jetzt Euch nicht weigern, ihm die schuldige Aufwartung zu machen, und zwar um so weniger, als das Beispiel des Magistrates der Reichsstadt Euch vor Augen schwebt, von dem es bekannt ist, wie schleunig er, der alten Sitte gemäß, dem apostolischen Nuntius seine Ehrfurcht bezeugt hat.

Der erzbischöfliche General-Vikar, welcher Dispensationen aller Art ertheilt, und mit dessen Namen so viele gegen den Nuntius erschienene Mandate und Dekrete unterschrieben worden, ist ein Domherr Eueres Kapitels. Ebenso ist es der Herr von Heresdorf, welcher das ihm übertragene Amt eines Offizials bei dem Offizialat-Tribunal ausübt, und, in Verbindung mit weltlichen Beisitzern, denen eine entscheidende Stimme zugestanden worden, zugleich mit ihnen die Erkenntnisse in zweiter Instanz in geistlichen Angelegenheiten fällt; (eine ganz neue und blos zur Besitznahme einer neuen Instanz ausgedachte Behörde.) Ein fernerer Kollege von Euch ist der Kanonikus de Merle, welcher erst in die Zahl der Pro-Synodalrichter vom Erzbischof ernannt, sodann später das Präsidium derselben erhalten hat und diese Stelle wirklich ausübt; dieser erkennt in dritter und letzter Instanz zugleich mit den übrigen Pro-Synodal-Richtern oder Kommissären im Grade der Revision, obgleich dieses Gericht von ganz neuem Datum ist, obgleich diese Richter ihre Bestallung einzig vom Erzbischof erhalten

Digitized by Google

haben, und obgleich es ſich von rein geiſtlichen Dingen handelt, welche ausſchließlich vor den heiligen Stuhl gehören, und nach den Tridentiniſchen Sanktionen nicht von Pro-Synodalen, ohne einen Spezial-Auftrag des heil. Stuhls, verhandelt werden können; woraus es ſich klar ergibt, daß der Gen. Vikar und andere Euerer Kollegen blos dahin bemüht ſind, die heiligen Kanones zu verletzen und die apoſtoliſchen Rechte zu verkümmern. Hätten nun dieſe Euere ehrenwerthen Kollegen mit ſchuldigem Gehorſam dem Erzbiſchofe bedeutet, ſie könnten ſich zu Invaſionen ſolcher Art nicht hergeben, ſo würden ſie ſicherlich demſelben ſeine Täuſchung benommen und ihm die Augen über die Netze geöffnet haben, welche von anderen Seiten her ihm geſtellt worden; und er hätte ſomit auch jene nicht zu Schritten genöthigt, welche, als ihrem Gewiſſen widerſtreitend, erklärt werden mußten. Auch in dieſem Punkte iſt es daher nothwendig, Euerer Pflicht Euch zu entledigen, durch die Ermahnungen (des Pabſtes) Honorius III. belehrt, deren wir in Unſerer Responsio (Kap. IV. §. 7.) gedacht haben.

Was nun den Erzbiſchof ſelbſt betrifft, ſo entnehmen Wir aus Euerem eigenen Schreiben, daß Ihr zu wiederholten Malen von ihm begehrt habt, er möge durch einen freundſchaftlichen Vergleich alle Zwiſtigkeiten beendigen. Indem Wir Euch hiefür das gebührende Lob nicht verſagen können, ermahnen Wir Euch inſtändig, daß Ihr Euere Bemühungen hiefür verdoppelt und mit erneuertem Eifer die Beſeitigung der Uebelſtände, von denen Wir geſprochen, herbeiführet. Ihr werdet ſie auch mit um ſo mehr Gewinn für den Erzbiſchof anwenden, wenn Ihr, was euere Pflicht Euch gebietet, ihn ſo viel möglich in Corpore bearbeitet. Richtet euere Blicke auf die Beiſpiele Euerer Vorfahren, welche, aus Beſorgniß, daß durch die Kirchen-Reformation, welche heut zu Tage wieder aus ihrer Aſche erſteht, und von den Profeſſoren zu Bonn ſo ſehr empfohlen wird, aller geſunden Lehre entgegen, verderbliche Irrthümer in jene Diözeſe eingeſchmuggelt werden möchten, ſich nichts ſo ſehr angelegen ſeyn ließen, als das Herz des

Digitized by Google

Erzbischofs, durch Worte, Ergebenheit und Ausdauer sich ihnen allen verpflichtet zu machen, und die drohende Pest durch ihre unausgesetzten Bitten abzuwenden, wie die Briefe vom 1. Okt. 1543, welche Arnold Meshof mitgetheilt hat, ausweisen.

Was nun Uns selber betrifft, so werden wir, soviel Wir nur im Herrn vermögen, gewiß nichts von allem dem unterlassen, was die Metropolitane auf friedliche und versönliche Bahnen zurückzuführen dienlich seyn kann. Sowohl Unsere Responsio, welche bereits veröffentlicht worden, als Unser Schreiben in Form eines Breve an Euern Erzbischof bezeichnen für Jedermann deutlich die Verfahrungsweise, welche Wir eingeschlagen, und sie zeigen zur Genüge, wie es nicht im Geringsten Unsere Schuld ist, daß der von Uns so sehr gewünschte Friede noch nicht hergestellt worden; man müßte vielleicht nur den Umstand, daß wir Unsere Beistimmung zur Abschaffung der Nuntiaturen und anderer aus dem Primate fließenden Rechte verweigerten, gegen Uns richten wollen. Ein anderes Hinderniß des abzuschließenden Friedens ist von Uns bis dahin nicht entgegengestellt worden.

Vereinigen sich mit Unseren Sorgen jene Bemühungen, die Euch geziemen, so hoffen wir zuversichtlich, daß, mit Hülfe Gottes, zu dem wir Tag und Nacht flehen, Euere Bekümmernisse gänzlich verschwinden werden, und der trauernden Kirche jene Ruhe zurückkehrt, deren Abgang sie gegenwärtig beweint. Auf diese Hoffnung gestützt, ertheilen Wir, zum Zeugen und zum Pfande Unserer Liebe gegen Euch, väterlich Unsern apostolischen Segen. Gegeben zu Rom, bei dem heil. Petrus unter dem Fischerring den 27. März 1790. Im 16. Jahre Unseres Pabstthums."

Kaum bedurfte es mehr dieser Ermahnungen und Zureden; die siegreiche französische Revolution und der Einbruch ihrer republikanischen Heere in die Staaten der geistlichen Churfürsten machte tabula rasa und beendigte faktisch, durch Zertrümmerung der Diöcesen und Säkularisirung der Kirchengüter, mit einem Mal alle kanonischen Streitigkeiten, bis der berühmte Regensburger

Digitized by Google

Reichs-Rezeß vollends das Siegel auf das Werk der Zerstörung drückte, während zugleich auch der hohe Gegner der teutschen Kirche zu Rom, weil den Zeitgeist und seine Forderungen mißkennend, wenigstens für eine Anzahl Jahre, dem Schicksal verfiel. *)

Aber aus den Trümmern entstanden neue Gestaltungen von zeitgemäßerem Gepräge, und was zu Ems und anderwärts durch den Geist und in den Geist gesäet worden, trug tausendfältige Früchte, deren Segen auch heut zu Tage noch, wo ein neuer mächtiger Widerstand, hauptsächlich aus den Fehlern und allzugroßmüthigen Zugeständnissen der Gegner organisirt, sich wider die freiere, jedoch alt-katholische Doktrin im Kirchenwesen sich erhoben, sichtbar genug ist; dieser Segen verbürgt denn auch dem Lichte und Rechte den endlichen Sieg über kurialistischen Uebermuth, jesuitische Wühlerei und grundlose Prätensionen einer zur Parodie des längst verschollenen Hildebrandismus sich steigernden, in ihrem innersten Wesen faul und morsch gewordenen Macht. Es besteht eine teutsch-katholische Kirche, wenn gleich zum großen Theile noch in partibus Romanensium, durch ganz Teutschland und die Schweiz, in größeren oder geringern Massen, repräsentirt und von einem gemeinsamen geistigen Bande zusammen gehalten; um so kompakter, fester, entschiedener, als der zeitweise und scheinbare neue Triumph ihrer Widersacher die Kräfte zu stärken und auf einen Punkt hinzurichten nöthigt; um so hoffnungsreicher, als die Noth der Zeit binnen Kurzem die jetzt noch schwankenden und über ihre Entschlüsse ungewissen Regierungen bestimmen wird, von einem Concef-

*) Dieß mögen diejenigen ebenfalls nicht vergessen, welche von der über die rheinischen Erzbischöfe gekommenen Nemesis sprechen (wie z. B. der letzte Herausgeber der Institutiones Juris Ecclesiastici von Schenkl u. s. w.) und eben so wenig, daß die für Rom so eifrigen Fürst-Bischöfe von Straßburg und Speyer viel früher das hier geschilderte Loos getheilt, als die drei Metropoliten. Es müßte nur die Nemesis über diese zwei Prälaten wegen Sünden anderer Art gekommen seyn.

Digitized by Google

stions- und Moderationssystem abzulassen, welches, weit entfernt, ihnen den geringsten Vortheil zu bringen, oder irgend einen ihrer listig-gewaltsamen Feinde zu versöhnen, die teutsche Nation vielmehr mit neuen Entzweiungen und Rissen der beklagenswerthesten Natur bedroht, unseren politischen Einfluß auf die großen Weltbegebenheiten neutralisirt, und die moralischen und materiellen Hülfsmittel gegen den Südwesten, wie gegen den Norden gleich sehr schwächt.

Man wird zurückkehren müssen auf die vielverspotteten Ideen und Institute, welche nicht nur den Beifall der Aufgeklärtern unseres Jahrhunderts, sondern auch die Rechtstitel ökumenischer Konziliums-Beschlüsse, der früheren Observanz und der Konkordate sowie die Aussprüche der gefeiertsten Lehrer des kanonischen Rechts aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Völkern für sich haben; man wird sich nicht mehr mit Diözesan- und Provinzial-Synoden begnügen, sondern seine Zuflucht nehmen zu einem allgemeinen teutschen National-Konzilium. Man wird endlich auch zu einem freieren, in früherer Zeit selbst anerkannten und ausgesprochenen Grundsatz, einer gleichmäßigern und wirklichen Vertretung der Nationalkirchen-Interessen in Rom selbst (wo dermal ausschließlich Wälsche über uns Teutsche zu Gericht sitzen, ohne Kenntniß unseres Vaterlandes und ohne eine Ahnung seiner Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten) zurückkehren, somit wird man von Teutschland her auf eine Reform des in seiner gegenwärtigen Gestalt kirchen-verfassungs-widrig bestehenden Kardinal-Kollegiums dringen, eingedenk dessen, was selbst ein Pabst, unser trefflicher Landsmann, Hadrian VI. mit tiefer Schaam im Herzen, über die Organisation von Haupt und Gliedern zugestanden und was viele fromme und erleuchtete Prälaten noch auf dem tridentinischen Konzilium fortbehauptet haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BUCH
HAN
Digitized by Google